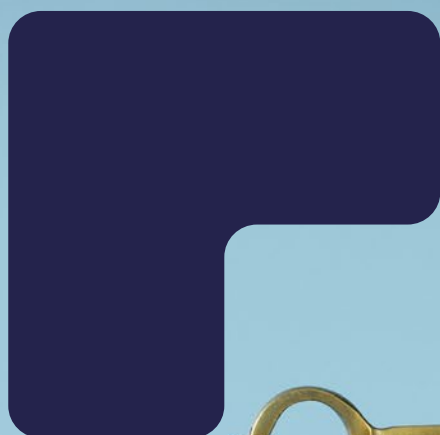


Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes

Richterliche Analyse

Zweite Ausgabe



EUAA-Publikation zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte

In Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Gerichte wurden im Rahmen der richterlichen Veröffentlichungen der EUAA Fortbildungsunterlagen zu folgenden Themen erstellt:

- Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) (2014);
- Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte (2016);
- Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) (2022, Zweite Ausgabe).
- Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2018);
- Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung (2018);
- Herkunftsländerinformationen (2018);
- Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (2019);
- Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen, 2013/33/EU) (2020);
- Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) (2020, Zweite Ausgabe);
- Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz (2021);
- Beendigung des internationalen Schutzes (2021, Zweite Ausgabe);

Die richterlichen Veröffentlichungen der EUAA umfassen richterliche Analysen, Leitfäden für Seminarleiter und in vielen Fällen auch Übersichten über die Rechtsprechung zu jedem der behandelten Themen. Eine Ausnahme bildet die Veröffentlichung über Herkunftsländerinformationen, die einen richterlichen Praxisleitfaden und eine Übersicht über die Rechtsprechung umfasst. Alle Unterlagen wurden auf Englisch erstellt. Nähere Informationen über die Veröffentlichungen und darüber, welche Sprachfassungen vorliegen, finden sich unter <https://euaa.europa.eu/courts-and-tribunals>.

**Voraussetzungen für die Zuerkennung
internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)
Richterliche Analyse
Zweite Ausgabe**

EUAA-Publikation zur Fortbildung der Mitglieder der Gerichte

2023

Manuskript vom Mai 2022

Zweite Ausgabe

Weder die EUAA noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

Print ISBN 978-92-9400-916-6 doi:10.2847/12529 BZ-03-20-063-DE-C
PDF ISBN 978-92-9400-921-0 doi:10.2847/116373 BZ-03-20-063-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2023

Abbildung auf dem Titelblatt, seb_ra © iStock 2023

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EUAA unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.



Asylagentur der Europäischen Union

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), deren Vorgänger das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) war, ist eine Agentur der Europäischen Union. Sie hat die Aufgabe, zur Verbesserung der Qualitätsstandards im Asylbereich beizutragen und für eine einheitliche Umsetzung der Rechtsinstrumente des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu sorgen. In diesem Sinne trägt die EUAA zur Entwicklung und einheitlichen Umsetzung des GEAS bei, fördert die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Asylangelegenheiten und leistet operative und technische Unterstützung für die Mitgliedstaaten, insbesondere dort, wo deren Asyl- und Aufnahmesysteme unter unverhältnismäßig hohem Druck stehen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „EUAA-Verordnung“) führt die Agentur Schulungen für das Personal der einschlägigen nationalen Verwaltungen der Gerichtsbarkeit durch, entwickelt das Schulungsangebot fort und überprüft es. Zu diesem Zweck nutzt die EUAA das Fachwissen akademischer Einrichtungen und anderer einschlägiger Organisationen, wobei es die in diesem Bereich bestehende Zusammenarbeit der EU unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit berücksichtigt. Als Kompetenzzentrum der EU auf dem Gebiet des internationalen Schutzes unterstützt die EUAA die Entwicklung von Materialien und Tätigkeiten für die richterliche Fortbildung. Diese stehen den Mitgliedern der Gerichte der EU, der assoziierten Staaten der EU (EU+-Länder)** und anderer Länder zur Verfügung.

Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Die Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht (International Association of Refugee and Migration Law Judges; IARMJ)** ist eine internationale Organisation ohne Erwerbzweck, die sich dafür einsetzt, dass die Anerkennung des Rechts auf Schutz vor Verfolgung wegen der Rasse, der Religion, der Staatsangehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Meinung als völkerrechtlich verankertes Individualrecht gestärkt wird und die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft und deren Erlöschen dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip unterliegen. Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 spielt die Vereinigung weltweit eine wichtige Rolle bei der Fortbildung von mit Asylfällen befassten Mitgliedern von Gerichten. Die Europäische Sektion der IARMJ (IARMJ-Europe) ist das regionale Vertretungsgremium für Richter und Mitglieder von Gerichten in Europa. Gemäß ihrer Gründungssatzung verfolgt die IARMJ-Europe insbesondere das Ziel, die Kenntnisse und Kompetenzen von Richtern über alle die Anwendung und Arbeitsweise des GEAS betreffenden Angelegenheiten zu verbessern sowie den diesbezüglichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu fördern.

* [Verordnung \(EU\) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 439/2010 \(ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1\)](#). Siehe auch die [Verordnung \(EU\) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen](#) (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

** Zu den EU+-Ländern gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz.

*** Die IARMJ führte vormals den Namen „International Association of Refugee Law Judges“ (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht). Siehe <https://www.iarmj.org>.



Mitwirkende

Diese richterliche Analyse wurde von zwei Teams erarbeitet: 1) einem Herausgeberteam aus Richtern und Mitgliedern von Gerichten, das die Gesamtverantwortung für das Endprodukt trägt, und 2) einem Redaktionsteam aus Sachverständigen.

Herausgeberteam aus Richtern und Mitgliedern von Gerichten

Um die Wahrung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die richterlichen Veröffentlichungen der EUAA unter richterlicher Anleitung entwickelt und herausgegeben werden, wurde unter der Schirmherrschaft einer gemeinsamen Beobachtergruppe ein Herausgeberteam aus amtierenden oder kürzlich in den Ruhestand getretenen Richtern und Mitgliedern von Gerichten ausgewählt, die breite Erfahrung und große Fachkenntnis im Bereich Asylrecht vorweisen können. Die Gruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien, d. h. der EUAA und der IARMJ-Europe, zusammen. Das Herausgeberteam überprüfte die Entwürfe, erteilte den Verfassern ausführliche Anweisungen, erarbeitete Änderungen und traf die endgültigen Entscheidungen über Umfang, Aufbau, Inhalt und Gestaltung des Werks. Die Arbeit wurde auf der Grundlage einer Kombination aus persönlichen und virtuellen Treffen sowie regelmäßiger elektronischer Kommunikation durchgeführt.

Folgende Richter und Mitglieder der Gerichte haben im Herausgeberteam mitgearbeitet: **Mona Aldestam** (Schweden, Ko-Vorsitzende), **Michael Hoppe** (Deutschland, Ko-Vorsitzender), **Johan Berg** (Norwegen), **Nadine Finch** (Vereinigtes Königreich), **Peter Nedwed** (Österreich), **John Stanley** (Irland) und **Boštjan Zalar** (Slowenien).

Unterstützt wurde das Herausgeberteam von **Clara Odofin** als Projektmanagerin.

Redaktionsteam

Hana Lupačová und **Hugo Storey** waren als Verfasser tätig. Als Berater übernahmen **Frances Nicholson** und **Claire Thomas** die redaktionelle Betreuung bzw. die Unterstützung zu Fragen der Schulungstechniken.

Danksagung

Der Richter **Lars Bay Larsen** und der Rechtsreferent **Yann Laurans** vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nahmen in persönlicher Eigenschaft Stellung. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) nahm ebenfalls zum Entwurf Stellung. Auch von der EUAA ging eine Stellungnahme zum Entwurf ein. Abschnitt 1.10 der richterlichen Analyse beruht auf Materialien, die von **Juan Phillips** und **Mark Symes** (Obergericht des Vereinigten Königreichs, Kammer für Migrations- und Asylsachen) bereitgestellt wurden.

All diese Stellungnahmen wurden vom Herausgeberteam bei der Erstellung der zur Veröffentlichung bestimmten Endfassung berücksichtigt. Das Herausgeberteam und die EUAA





bedanken sich bei allen für die Stellungnahmen, die sich bei der abschließenden Bearbeitung dieser richterlichen Analyse als äußerst hilfreich erwiesen haben.

Die für diese richterliche Analyse herangezogene Methodik wird in Anhang [D](#) erläutert.

Diese richterliche Analyse wird bei Bedarf von der EUAA im Einklang mit der Methodik für richterliche Veröffentlichungen der EUAA weiter überarbeitet.



Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort	14
Schlüsselfragen	16
Allgemeine Einführung	19
Zielsetzung	19
Aufbau und Gegenstandsbereich	22
Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	25
Kindeswohl	31
Antrag auf internationalen Schutz	32
Günstigere Normen (Artikel 3)	33
Teil 1. Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schutzes für Flüchtlinge	39
1.1. Einleitung	39
1.2. Wer ist ein Flüchtling?	40
1.3. Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich	42
1.3.1. Drittstaatsangehörige	43
1.3.2. Staatsangehörigkeit	44
1.3.2.1. Nationale Rechtsvorschriften der Staaten über die förmliche Zuerkennung der Staatsangehörigkeit	45
1.3.2.2. Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes	45
1.3.2.3. Aktuelle oder tatsächliche Staatsangehörigkeit	46
1.3.2.4. Staatsangehörigkeit in Recht und Praxis	46
1.3.2.5. Unbestimmte Staatsangehörigkeit	47
1.3.2.6. Missbrauch der Staatsangehörigkeit	47
1.3.2.7. Doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit	48
1.3.3. Staatenlose	50
1.3.4. Land/Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts	52
1.3.5. Außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte	54
1.4. Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absätze 1 und 2)	55
1.4.1. Definition von Verfolgungshandlungen	57
1.4.2. Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)	61
1.4.2.1. „Grundlegende Menschenrechte“	62
1.4.2.2. „Schwerwiegende Verletzung“	67
1.4.3. Kumulierung von Maßnahmen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)	74
1.4.4. Aufstellung möglicher Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absatz 2)	76
1.4.4.1. Handlungen physischer oder psychischer Gewalt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a)	78
1.4.4.2. Anwendung von sexueller Gewalt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a)	78
1.4.4.3. Gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Maßnahmen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b)	79
1.4.4.4. Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c)	81
1.4.4.5. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d)	82
1.4.4.6. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e)	83
1.4.4.7. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f)	87
1.4.4.8. Handlungen, die gegen Kinder gerichtet sind (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f)	90
1.4.4.9. Handlungen, die gegen Menschen mit Behinderungen gerichtet sind	92





1.5. Begründete Furcht	94
1.5.1. Begründete Furcht (Artikel 2 Buchstabe d)	94
1.5.2. Beweismaßstab	98
1.5.3. Gegenwärtige Gefahr, prospektive Beurteilung und Bedeutung der früheren Verfolgung (Artikel 4 Absatz 4)	99
1.5.4. Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation	102
1.5.5. Aspekt der Geheimhaltung	103
1.6. Verfolgungsgründe (Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10)	106
1.6.1. Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen (Artikel 9 Absatz 3)	106
1.6.1.1. Verknüpfung mit den Verfolgungshandlungen	106
1.6.1.2. Verknüpfung mit dem Fehlen von Schutz	108
1.6.2. Verfolgungsgründe (Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10)	111
1.6.2.1. Rasse (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)	114
1.6.2.2. Religion (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)	115
1.6.2.3. Nationalität (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c)	116
1.6.2.4. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d)	118
1.6.2.5. Politische Überzeugung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e)	131
1.7. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)	136
1.7.1. Der Staat (Artikel 6 Buchstabe a)	139
1.7.2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Artikel 6 Buchstabe b)	141
1.7.3. Nichtstaatliche Akteure (Artikel 6 Buchstabe c)	142
1.8. Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)	146
1.8.1. Akteure, der Schutz bieten können (Artikel 7 Absätze 1 und 3)	147
1.8.1.1. Der Staat (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)	148
1.8.1.2. Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 3)	149
1.8.2. Merkmale des Schutzes (Artikel 7 Absätze 1 und 2)	152
1.8.2.1. „Willens“ und „in der Lage“	153
1.8.2.2. Wirksamkeit	158
1.8.2.3. Nicht nur vorübergehend	162
1.8.2.4. Geeignete Schritte	163
1.8.2.5. Zugang	166
1.9. Interner Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden (Artikel 8)	168
1.9.1. Kriterien für den internen Schutz (Artikel 8 Absatz 1)	170
1.9.1.1. Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes	173
1.9.1.2. Sichere und legale Reise und Aufnahme	177
1.9.1.3. Zumutbarkeit der Niederlassung in einem Teil des Herkunftslandes für den Antragsteller	179
1.9.2. Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)	182
1.9.2.1. Zeitpunkt der Prüfung	182
1.9.2.2. Prospektive Beurteilung	183
1.9.2.3. Allgemeine Gegebenheiten in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes und persönliche Umstände des Antragstellers	183
1.10. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz (Artikel 5)	187
1.10.1. Überblick	187
1.10.2. Auf Ereignisse im Herkunftsland gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 1)	189



1.10.3. Auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 2)	190
1.10.3.1. Spezifische Fragen zum Antragsteller	196
1.10.3.2. Spezifische Fragen zum Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann	198
1.10.3.3. Spezifische Fragen zu Anträgen mit einem opportunistischen Element	201
1.10.3.4. Nachfluchtaktivitäten und Nutzung sozialer Medien	202
1.10.4. Folgeanträge (Artikel 5 Absatz 3)	204
Teil 2. Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutz	207
2.1. Einleitung	207
2.2. Wer hat Anspruch auf subsidiären Schutz?	211
2.3. Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 Buchstabe f)	212
2.4. Ernsthafter Schaden (Artikel 15)	212
2.4.1. Gegenstand, Struktur und Beziehung zwischen den Elementen von Artikel 15	214
2.4.2. Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Artikel 15 Buchstabe a)	216
2.4.2.1. Todesstrafe	217
2.4.2.2. Hinrichtungen	219
2.4.3. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland (Artikel 15 Buchstabe b)	220
2.4.3.1. Allgemeine Anmerkungen	221
2.4.3.2. Folter	223
2.4.3.3. Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung	227
2.4.3.4. Im Herkunftsland eines Antragstellers	233
2.4.3.5. Besondere Situationen gemäß Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	233
2.4.4. Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Artikel 15 Buchstabe c)	242
2.4.4.1. Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt	244
2.4.4.2. Willkürliche Gewalt	245
2.4.4.3. Ernsthafte individuelle Bedrohung	246
2.4.4.4. Zusammenhang zwischen „ernsthafter individueller Bedrohung“ und „willkürlicher Gewalt“	260
2.4.4.5. Leben oder Unversehrtheit einer Zivilperson	261
2.4.5. Schlussfolgerung zu „ernsthaftem Schaden“	265
2.5. Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine tatsächliche Gefahr besteht	266
2.5.1. Tatsächliche Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f)	266
2.5.2. Erfordernis der gegenwärtigen Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f) und Bedeutung eines früheren ernsthaften Schadens (Artikel 4 Absatz 4)	268
2.5.3. Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation	270
2.5.4. Aspekt der Geheimhaltung	272
2.6. Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)	272
2.7. Akteure, die Schutz vor ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)	273
2.8. Interner Schutz vor ernsthaftem Schaden (Artikel 8)	273
2.8.1. Merkmale des internen Schutzes (Artikel 8 Absatz 1)	273
2.8.1.1. Überlegungen betreffend internen Schutz für Antragsteller, die die Kriterien von Artikel 15 Buchstabe c erfüllen	274
2.8.2. Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)	277
2.9. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an subsidiärem Schutz (Artikel 5)	278
Teil 3. Besondere Situationen	279
3.1. Einleitung	279
3.2. Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt	280

3.2.1. Flüchtlingsschutz	283
3.2.1.1. Verfolgungshandlungen (Artikel 9)	283
3.2.1.2. Begründete Furcht	286
3.2.1.3. Verfolgungsgründe (Artikel 10)	287
3.2.1.4. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)	289
3.2.1.5. Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)	289
3.2.1.6. Interner Schutz (Artikel 8)	290
3.2.1.7. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz	291
3.2.2. Subsidiärer Schutz	291
3.3. Menschenhandel	293
3.3.1. Flüchtlingsschutz	298
3.3.1.1. Verfolgungshandlungen (Artikel 9)	298
3.3.1.2. Begründete Furcht	300
3.3.1.3. Verfolgungsgründe (Artikel 10)	301
3.3.1.4. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)	303
3.3.1.5. Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)	303
3.3.1.6. Interner Schutz (Artikel 8)	305
3.3.1.7. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz	306
3.3.2. Subsidiärer Schutz	306
3.4. Umweltgefahren	308
3.4.1. Einleitung	308
3.4.2. Flüchtlingsschutz	311
3.4.3. Subsidiärer Schutz	319
3.5. Situationen in Verbindung mit COVID-19	322
3.5.1. Einleitung	322
3.5.2. Flüchtlingsschutz	324
3.5.3. Subsidiärer Schutz	329
Teil 4. Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutzstatus	332
4.1. Flüchtlingseigenschaft	332
4.1.1. Flüchtlingseigenschaft (Artikel 13)	332
4.1.1.1. Definition der Flüchtlingseigenschaft	333
4.1.1.2. Deklaratorische Natur der Flüchtlingseigenschaft	335
4.1.1.3. Flüchtlingseigenschaft, Aufenthaltstitel und internationaler Schutz	336
4.1.2. Familienangehörige eines Flüchtlings, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen (Artikel 2 Buchstabe j und Artikel 23)	338
4.1.2.1. Abgeleiteter Status	340
4.1.2.2. Begriff des Familienverbands (Artikel 2 Buchstabe j)	342
4.2. Subsidiärer Schutzstatus	346
4.2.1. Subsidiärer Schutzstatus (Artikel 18)	346
4.2.1.1. Begriffsbestimmung des subsidiären Schutzstatus	346
4.2.1.2. Subsidiärer Schutzstatus, Aufenthaltstitel und internationaler Schutz	347
4.2.2. Familienangehörige von Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen (Artikel 23 und Artikel 2 Buchstabe j)	349
4.3. Beziehung zwischen Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutzstatus	351



Anhang A. Entscheidungsbäume	356
Anhang B. Primärquellen	360
Anhang C. Rechtsprechung	364
Anhang D. Methodik	411
Anhang E. Ausgewählte Literatur	413
Anhang F. Text der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	422





Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AIT	Asylum and Immigration Tribunal (Gericht für Asyl- und Einwanderungsfragen, Vereinigtes Königreich)
Anerkennungsrichtlinie	Richtlinie des Rates 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes
Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
Asylverfahrensrichtlinie	Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft
Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)	Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (Deutschland)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht (Deutschland)
CAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
CEDAW	Convention on the Elimination of all forms of Discrimination against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
CNDA	Cour nationale du droit d’asile (Nationaler Asylgerichtshof, Frankreich)
COI	Country of origin information (Informationen über Herkunftsländer)
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)
CRR	Commission des recours des réfugiés (Berufungskommission für Flüchtlinge, Frankreich)
EASO	European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
ECRE	European Council on Refugees and Exiles (Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen)



EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EUAA	European Union Agency for Asylum (Asylagentur der Europäischen Union)
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWCA	Court of Appeal of England and Wales (Berufungsgericht für England und Wales, Vereinigtes Königreich)
FGM	Female Genital Mutilation (Genitalverstümmelung/ Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen)
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in seiner durch das Protokoll (1967) geänderten Fassung (im EU-Asylrecht: „Genfer Abkommen“)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Abkommen	<i>Siehe Flüchtlingskonvention</i>
GK	Große Kammer (sowohl des EuGH als auch des EGMR)
GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (Expertengruppe des Europarats für die Bekämpfung des Menschenhandels)
HRC	Human Rights Committee (Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen)
IAC	Immigration and Asylum Chamber (Kammer für Migrations- und Asylsachen, Vereinigtes Königreich)
IARMJ	International Association of Refugee and Migration Law Judges (Internationale Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht)
IDP	Internally displaced person (Binnenvertriebene)
IGH	Internationaler Gerichtshof
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change (Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen) (Vereinte Nationen)
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ISIS	Islamischer Staat in Irak und Syrien
NGO	Non-governmental organisation (Nichtstaatliche Organisation)
Rückführungsrichtlinie	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger



RVV/CCE	Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien)
UKIAT	UK Immigration and Asylum Tribunal (Asyl- und Einwanderungsgerichtshof, Vereinigtes Königreich)
UNGA	United Nations General Assembly (Generalversammlung der Vereinten Nationen)
UNHCR	Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen)
UNHCR-Handbuch	<i>Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge</i>
VG	Verwaltungsgericht (Deutschland)
VGH	Verwaltungsgerichtshof (Deutschland)
VRK	Völkerrechtskommission
VwGH	Verwaltungsgerichtshof (Österreich)



Vorwort

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) arbeitet wie ihr Vorgänger, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), eng mit den Gerichten der Mitgliedstaaten der EU sowie mit anderen wichtigen Akteuren zusammen, um spezielle Publikationen für die Mitglieder der Gerichte zu erarbeiten. Ziel dieser Reihe ist es, den Gerichten schrittweise einen umfassenden Überblick über das GEAS zu geben. Kurz nachdem das EASO im Jahr 2011 seine Arbeit aufgenommen hatte, baute es ein Netzwerk von Mitgliedern der Gerichte auf. Nach Konsultationen mit den Mitgliedern dieses Netzwerks, wozu auch die europäische Sektion der internationalen Vereinigung der Richter für Flüchtlings- und Migrationsrecht (IARMJ-Europe) gehört, wurde offensichtlich, dass die Gerichte dringend juristisches Schulungsmaterial zu bestimmten zentralen Themen benötigten, mit denen sie sich täglich bei der richterlichen Entscheidungsfindung auseinandersetzen müssen. Es wurde erkannt, dass in die Erarbeitung solcher Materialien Richter und andere Sachverständige eingebunden werden mussten, wobei der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz in vollem Umfang gewahrt und die Entwicklung der richterlichen Veröffentlichungen der EUAA insgesamt vorangetrieben werden musste.

Die erste Ausgabe dieser richterlichen Analyse war das Ergebnis eines Projekts, das vom EASO und der IARMJ-Europe durchgeführt wurde. Diese zweite Ausgabe wurde gemäß einem Rahmenvertrag zwischen dem EASO (nunmehr EUAA) und der IARMJ überarbeitet. Ein aktuelles Verzeichnis aller Veröffentlichungen findet sich am Ende dieses Vorworts in Tabelle 1.

Diese richterliche Analyse ist in erster Linie für die Mitglieder der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten bestimmt, die sich mit Rechtsbehelfsverfahren befassen oder Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz überprüfen. Thema sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes gemäß der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ⁽¹⁾. In der jetzigen Fassung wird Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) behandelt, der ursprünglich Gegenstand einer separaten richterlichen Analyse ⁽²⁾ war. Diese Analyse soll sowohl für Lesende, die kaum oder keine Erfahrung mit Entscheidungen im Bereich des internationalen Schutzes im Rahmen des GEAS haben, als auch für Richter, die über einschlägige Erfahrung verfügen oder auf diesen Bereich spezialisiert sind, von Nutzen sein. Daher soll sie für alle mit dem Anspruch auf internationalen Schutz befassten Mitglieder der Gerichte einen hilfreichen Bezugspunkt darstellen. Der Aufbau, die Form und der Inhalt der Analyse wurden mit Blick auf dieses breite Publikum konzipiert.

Diese richterliche Analyse enthält eine eingehende Untersuchung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes in den

⁽¹⁾ [Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes \(Neufassung\)](#) (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9). Soweit nichts anderes angegeben ist, bezieht sich jeder Verweis auf einen oder mehrere „Artikel“ in dieser richterlichen Analyse auf die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽²⁾ EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, 2014 (im Folgenden „EASO, [Article 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\) – Eine richterliche Analyse](#)“).





Teilen 1 und 2. Im neuen Teil 3 werden besondere Situationen hervorgehoben. Außerdem enthält die Analyse in Teil 4 eine Auswertung, die sich auf die Zuerkennung sowohl der Flüchtlingseigenschaft als auch des subsidiären Schutzes bezieht. Die Analyse wird durch Anhänge ergänzt. Diese enthalten unter anderem Entscheidungsbäume mit den Fragen, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz gestellt werden müssen.

Ziel ist es, den aktuellen Stand der Rechtsvorschriften klar und auf nutzerorientierte Art und Weise darzustellen. In dieser neuen Ausgabe werden die Rechtsvorschriften analysiert, wie sie im März 2022 gelten. Wie den Lesenden jedoch sicher bewusst ist, unterliegen Recht und Praxis in diesem Bereich einem raschen Wandel. In diesem sich rasant entwickelnden Bereich sind zwei Aspekte erwähnenswert. Ein offensichtlicher Aspekt ist, dass es laufend neue Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und nationaler Gerichte geben wird. Hinzu kommt, dass die Kommission am 13. Juli 2016 vorgeschlagen hat, eine neue Anerkennungsverordnung ⁽³⁾ anzunehmen. Diesbezügliche Fortschritte wurden durch mehrere Faktoren verzögert, darunter die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 und die COVID-19-Pandemie.

Diese richterliche Analyse wird – ebenso wie andere Analysen ⁽⁴⁾ – bei Bedarf in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Den Lesenden wird jedoch empfohlen, etwaige gesetzliche Änderungen selbst im Auge zu behalten. In der Analyse ist eine Reihe von Verweisen auf Quellen enthalten, die den Lesenden helfen, Änderungen zu überprüfen. Diese richterliche Analyse berücksichtigt die neuesten vorgeschlagenen Änderungen im Text, wenn und soweit dies angebracht ist.

Tabelle 1: Fortbildungsreihe: bisher erarbeitete richterliche Analysen und Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung

Datum	Richterliche Analyse ⁽⁵⁾	Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung
2014	<u>Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU)</u>	
2016	<u>Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte</u>	
2016	<u>Qualification for International Protection (Directive 2011/95/EU) (Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU))</u>	
2018	<u>Beweiswürdigung und Glaubwürdigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems</u>	<u>Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung</u>

⁽³⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen](#), 13. Juli 2016, COM(2016) 466 final – 2016/0223 (COD) (im Folgenden „Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung“).

⁽⁴⁾ Alle richterlichen Veröffentlichungen sind auf der [Website der EUAA](#) aufgeführt. Ferner werden auf der Website die Sprachen angezeigt, in denen die einzelnen Dokumente verfügbar sind.

⁽⁵⁾ Bei richterlichen Analysen, die überarbeitet wurden, ist in dieser Tabelle lediglich die aktuelle Fassung aufgeführt. Es ist zu berücksichtigen, dass das Dokument mit dem Titel „*Richterlicher Praxisleitfaden für Herkunftsländerinformationen*“ eher ein praktischer Leitfaden als eine richterliche Analyse ist.



Datum	Richterliche Analyse (5)	Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung
2018	<u>Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung</u>	Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung
2018	<u>Richterlicher Praxisleitfaden für Herkunftsländerinformationen</u>	Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung
2019	<u>Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems</u>	Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung
2020	<u>Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU))</u>	
2020	<u>Ausschluss: Artikel 12 und 17 Anerkennungsrichtlinie (Zweite Ausgabe)</u>	Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung
2021	<u>Vulnerability in the context of applications for international protection (Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz)</u>	Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung
2021	<u>Beendigung des internationalen Schutzes (Zweite Ausgabe)</u>	Zusammenstellung der einschlägigen Rechtsprechung

Schlüsselfragen

Ziel dieser richterlichen Analyse ist es, Mitgliedern von Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Überblick über die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes zu liefern. Es geht um die Zuerkennung sowohl der Flüchtlingseigenschaft als auch des subsidiären Schutzstatus und es wird versucht, die folgenden Schlüsselfragen zu beantworten (die Abschnitte dieser richterlichen Analyse, in denen die Fragen beantwortet werden, sind in Klammern angegeben).

A. Fragen zum internationalen Schutz im Allgemeinen

- Wie wird der internationale Schutz in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) definiert?** (Allgemeine Einführung)
- Wer gilt als Flüchtling bzw. als Person, die subsidiären Schutz genießt?** (Abschnitte 1.2 und 2.2)
- Wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) eine Reihenfolge vorgegeben, anhand derer die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zu prüfen sind?** (Allgemeine Einführung sowie Abschnitte 1.1 und 2.1)
- Welchen **persönlichen und räumlichen Anwendungsbereich** hat die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), wenn es um die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz (Abschnitt 1.3) und subsidiärem Schutz (Abschnitt 2.3) geht?





B. Fragen speziell zum Flüchtlingsschutz

5. Was bedeutet **Verfolgung** im Sinne von Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)? (Abschnitt [1.4](#))
6. Welche Bedeutung hat die **begründete Furcht** vor Verfolgung mit Blick auf den Anspruch auf Schutz als Flüchtling gemäß den Bestimmungen in Artikel 2 Buchstabe d, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)? (Abschnitt [1.5](#))
7. Welche Verknüpfung sollte nach Artikel 9 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zwischen einem oder mehreren Verfolgungsgründen und einer **Verfolgungshandlung** oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen? (Abschnitt [1.6.1](#))
8. Was sind die in Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) definierten **Verfolgungsgründe**? (Abschnitt [1.6](#))
9. Welche **Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann**, werden in Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannt? (Abschnitt [1.7](#))
10. Was ist der **wirksame Schutz** vor Akteuren, von denen die Verfolgung ausgehen kann, und welche Akteure können gemäß Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) einen solchen Schutz bieten? (Abschnitt [1.8](#))
11. Was ist **interner Schutz** und was impliziert er für die Mitgliedstaaten, die Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsschutz anwenden? (Abschnitt [1.9](#))
12. Was wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) über **auf Nachfluchtgründe („sur place“) gestützte Anträge** im Rahmen des Flüchtlingsschutzes gesagt? (Abschnitt [1.10](#))

C. Fragen speziell zum subsidiären Schutz

13. Was bedeutet **ernsthafter Schaden** im Sinne von Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)? (Abschnitt [2.4](#))
14. Welche Bedeutung hat die Formulierung „**stichhaltige Gründe für die Annahme [...], dass er [...] tatsächlich Gefahr liefe**“, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, mit Blick auf den Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß den Bestimmungen in Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)? (Abschnitt [2.5](#))
15. Welche **Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann**, werden in Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannt? (Abschnitte [1.7](#) und [2.6](#))
16. Was ist ein **wirksamer Schutz** vor Akteuren, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, und welche Akteure können gemäß Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) einen solchen Schutz bieten? (Abschnitte [1.8](#) und [2.7](#))



17. Was ist **interner Schutz** und was impliziert er für die Mitgliedstaaten, die Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz anwenden? (Abschnitte [1.9.1](#) und [2.8](#))
18. Was wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) über **auf Nachfluchtgründe („sur place“) gestützte Anträge** im Rahmen des subsidiären Schutzes gesagt? (Abschnitte [1.10](#) und [2.9](#))

D. Fragen zur Flüchtlingseigenschaft und zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes

19. Was impliziert die Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft**? (Abschnitt [4.1.1](#))
20. Wie sieht die Situation von **Familienangehörigen** eines Flüchtlings aus, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schutzes für Flüchtlinge nach Artikel 23 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) selbst nicht erfüllen? (Abschnitt [4.1.2](#))
21. Was impliziert die **Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus**? (Abschnitt [4.2.1](#))
22. Wie sieht die Situation von **Familienangehörigen** von Personen aus, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach Artikel 23 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) selbst nicht erfüllen? (Abschnitt [4.2.2](#))



Allgemeine Einführung

Zielsetzung

Diese richterliche Analyse hat die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2011/95/EU (im Folgenden „Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)“) ⁽⁶⁾ zum Gegenstand. Ziel ist es, eine umfassende Analyse der in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegten Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus zu bieten.

Die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist ein zentrales Element des EU-Besitzstands im Bereich Asylrecht der Europäischen Union und stützt sich auf das Primärrecht in Artikel 78 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ⁽⁷⁾. Nach dem AEUV müssen Maßnahmen in Bezug auf ein GEAS erlassen werden, das einen einheitlichen Asylstatus und einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus umfasst. Die Tatsache, dass die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Form einer Richtlinie hat, wird in EASO, *Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, 2016 ⁽⁸⁾ näher beleuchtet. Da bei der Auslegung eines jeden Instruments im Rahmen des GEAS die spezifischen Ziele berücksichtigt werden müssen, sind an dieser Stelle einige Vorbemerkungen zur Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) angezeigt.

Die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist ein Rechtsinstrument der zweiten Phase des GEAS, das am 21. Dezember 2013 in Kraft trat. Es trägt zu einer stärkeren Harmonisierung des Asylrechts in der Union bei. ⁽⁹⁾ Dies wird dadurch deutlich, dass der EU-Gesetzgeber entschieden hat, den Ausdruck „Mindestnormen“ zu vermeiden. So heißt es in Artikel 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wie folgt:

Artikel 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Zweck dieser Richtlinie ist es, **Normen** für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen **einheitlichen Status** für Flüchtlinge oder für Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, sowie für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes festzulegen [Hervorhebung hinzugefügt].

⁽⁶⁾ [Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes \(Neufassung\)](#) (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

⁽⁷⁾ [Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47). In Artikel 78 Absatz 2 ist Folgendes vorgesehen: „Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem, das Folgendes umfasst: a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige; b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen.“

⁽⁸⁾ EASO, *Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, 2016 (im Folgenden „EASO, *Richterliche Analyse – Einführung in das GEAS für Gerichte*“), S. 66-67.

⁽⁹⁾ EuGH (GK), Urteil vom 7. Juni 2016, [Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie](#), C-63/15, EU:C:2016:409, Rn. 60.



In Erwägungsgrund 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird erläutert, dass nach der Annahme der Anerkennungsrichtlinie zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin „beträchtliche Unterschiede bei der Gewährung von Schutz“ und den Formen dieses Schutzes bestanden. ⁽¹⁰⁾ Mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wurde daher „eine stärkere Angleichung der Vorschriften zur Zuerkennung und zum Inhalt des internationalen Schutzes auf der Grundlage höherer Standards“ angestrebt (Erwägungsgrund 10). Gemäß Erwägungsgrund 13 sollte die Verwirklichung dieses Ziels „dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht“.

Mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sollen zwar Normen für die Zuerkennung internationalen Schutzes, für einen einheitlichen Status und für den Inhalt des internationalen Schutzes festgelegt werden, doch können die Mitgliedstaaten weiterhin günstigere Normen für die Bestimmung der Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, und für die Festlegung des Inhalts des internationalen Schutzes einführen oder beibehalten. Dies steht jedoch wie bisher unter dem Vorbehalt, dass diese Normen mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vereinbar sind (siehe „Günstigere Normen (Artikel 3)“ unten).

Alle Mitgliedstaaten der EU außer Dänemark und Irland sind an die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) gebunden. Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme von Maßnahmen nach Artikel 78 AEUV und ist daher weder an die Anerkennungsrichtlinie noch an ihre Neufassung gebunden. ⁽¹¹⁾ Irland hat sich nicht an der Annahme der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beteiligt; ⁽¹²⁾ da es sich jedoch an der Anerkennungsrichtlinie beteiligt hat, ist Irland auch weiterhin an die Anerkennungsrichtlinie gebunden. ⁽¹³⁾ Siehe Tabelle 2.

Tabelle 2: Annahme der Anerkennungsrichtlinie und ihrer Neufassung durch Dänemark und Irland ⁽¹⁴⁾

	Anerkennungsrichtlinie	Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)
Dänemark	✘	✘
Irland	✔	✘

Vor dem 31. Januar 2020 war das Vereinigte Königreich ein Mitglied der Europäischen Union und seine Gerichte wandten das EU-Asylrecht an (mit Ausnahme der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Seit dem 31. Januar 2020

⁽¹⁰⁾ [Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes](#) (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) (im Folgenden „Anerkennungsrichtlinie“).

⁽¹¹⁾ Dem AEUV beigefügtes [Protokoll \(Nr. 22\) über die Position Dänemarks](#) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 299).

⁽¹²⁾ Dem AEUV beigefügtes [Protokoll \(Nr. 21\) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts](#) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 295).

⁽¹³⁾ Erwägungsgründe 38 und 39 der Anerkennungsrichtlinie. Es sei darauf hingewiesen, dass das [Gesetz über internationalen Schutz von 2015](#) (International Protection Act; Irland) Bestimmungen enthält, in denen einige der durch die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) eingeführten Änderungen aufgegriffen werden.

⁽¹⁴⁾ Die EU hat auch eine Reihe von Übereinkommen mit EU+-Ländern geschlossen. Das bedeutet, dass diese Länder das EU-Asylrecht mehr oder weniger umfassend anwenden.





ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat mehr. ⁽¹⁵⁾ Aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ⁽¹⁶⁾ wendet das Vereinigte Königreich jedoch weiterhin das EU-Recht an, sofern es nicht ausdrücklich aufgehoben wird. ⁽¹⁷⁾ Im Bereich des Asylrechts hat das Vereinigte Königreich die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie sowie der Dublin-III-Verordnung, der Eurodac-Verordnung und der EASO-Verordnung aufgehoben. ⁽¹⁸⁾ Die Rechtsprechung des EuGH wird nur dann als verbindlich betrachtet, wenn sie vor dem 31. Januar 2020 erlassen wurde.

⁽¹⁵⁾ [Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, 2019/C 144 I/1](#); Parlament des Vereinigten Königreichs, [European Union \(Withdrawal\) Act 2018](#) (Gesetz von 2018 über den EU-Austritt); Parlament des Vereinigten Königreichs, [European Union \(Withdrawal Agreement\) Act 2020](#) (Gesetz von 2020 über den EU-Austritt).

⁽¹⁶⁾ [Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, 2019/C 144 I/01](#).

⁽¹⁷⁾ In Artikel 6 Absatz 7 des [EU \(Withdrawal\) Act 2018](#) (Gesetz von 2018 über den EU-Austritt; im Folgenden „Gesetz von 2018“), geändert durch [European Union \(Withdrawal Agreement\) Act 2020](#) (Gesetz von 2020 über den EU-Austritt; im Folgenden „Gesetz von 2020“), wird eine Kategorie von „beibehaltenem Unionsrecht“ geschaffen, die britische Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien in der Form umfasst, wie sie unmittelbar vor dem „Tag des Austritts“, d. h. am 31. Januar 2020, im nationalen Recht wirksam waren (siehe [European Union \(Withdrawal\) Act 2018 \(Exit Day\) \(Amendment\) \(No 3\) Regulations 2019](#)).

⁽¹⁸⁾ Die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Dublin-III-Verordnung, der Eurodac-Verordnung und der EASO-Verordnung wurden durch die Verordnungen 1-3 der [Immigration, Nationality and Asylum \(EU Exit\) Regulations 2019](#) (Verordnung über Einwanderung, Staatsangehörigkeit und Asyl (EU-Austritt) 2019) aufgehoben. Das nationale Gesetz zur Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie wurde durch Artikel 30 Absatz 4 des [Nationality and Borders Act 2022](#) (Gesetz über Staatsangehörigkeit und Grenzen 2022) aufgehoben.



Aufbau und Gegenstandsbereich

Diese richterliche Analyse hat ausschließlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Gegenstand. Sie umfasst

- eine Allgemeine Einführung, in der die Ziele und der Aufbau der Analyse dargelegt werden und die einen Überblick über die Vorschriften für die Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), den Grundsatz des Kindeswohls, die Definition eines Antrags auf internationalen Schutz und den begrenzten Spielraum für günstigere Normen liefert;
- eine ausführliche Analyse der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schutzes für Flüchtlinge und der diesbezüglich in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgenommenen Begriffsbestimmungen (Teil 1);
- eine ausführliche Analyse der Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes und der diesbezüglich in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgenommenen Begriffsbestimmungen, soweit sie sich von den Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unterscheiden – hierbei wird auch Artikel 15 Buchstabe c umfassend behandelt, der zuvor in einer gesonderten richterlichen Analyse ⁽¹⁹⁾ erörtert wurde (Teil 2);
- einen neuen Teil mit dem Titel „Besondere Situationen“, in dem vier bereichsübergreifende Themen genauer beleuchtet werden, die sich als besonders schwierig für die Mitglieder von Gerichten erwiesen haben. Dabei handelt es sich um Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt, Menschenhandel, Umweltgefahren und Situationen im Zusammenhang mit COVID-19 (Teil 3);
- einen abschließenden Teil über die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus (Teil 4);
- sechs Anhänge, die im Folgenden ausführlicher beschrieben werden.

Im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus erstreckt sich diese Analyse nur auf die Elemente der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), die für die Aufnahme und nicht für den Ausschluss relevant sind (siehe unten).

Diese richterliche Analyse erstreckt sich **nicht** auf Folgendes:

- Prüfung der Tatsachen und Umstände (Artikel 4). Diese Fragen werden behandelt in EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse* ⁽²⁰⁾.
- Beendigung des internationalen Schutzes (Artikel 11, 14, 16 und 19). Diese Bestimmungen werden behandelt in EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes* ⁽²¹⁾.

⁽¹⁹⁾ EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) – Eine richterliche Analyse*, a. a. O., siehe Fn. 2.

⁽²⁰⁾ EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018 (im Folgenden „EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung – Richterliche Analyse*“).

⁽²¹⁾ EASO, *Beendigung des internationalen Schutzes*, Zweite Ausgabe, 2021 (im Folgenden „EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*“).





- Ausschluss von internationalem Schutz (Artikel 12 in Bezug auf den Flüchtlingsschutz und Artikel 17 in Bezug auf den subsidiären Schutz). Diese Themen werden behandelt in EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 Anerkennungsrichtlinie* (22).
- sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Richtlinie über vorübergehenden Schutz (23), in der Massenzuströme von Vertriebenen behandelt werden. Der vorübergehende Schutz ist zwar ein Rechtsinstrument, das für den Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern vorgesehen ist, allerdings ist er nicht Teil der Regelung über internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Es handelt sich insbesondere nicht um eine Form des subsidiären Schutzes.

Die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) enthält einige einheitliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz (insbesondere Artikel 5, 6, 7 und 8). Diese Voraussetzungen werden in Teil 1 ausführlich beleuchtet. Sie werden in Teil 2 daher nur kurz behandelt, und die Lesenden werden auf den entsprechenden Abschnitt in Teil 1 verwiesen.

Die Analyse wird durch Anhänge ergänzt. Anhang A enthält Entscheidungsbäume, durch die ein strukturiertes Vorgehen bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes gefördert werden soll. Sie bieten einen visuellen Überblick über die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes. Außerdem werden die Fragen aufgeführt, die die Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz stellen müssen. (24) In weiteren Anhängen werden nicht nur relevantes primäres und sekundäres EU-Recht und maßgebliche internationale Übereinkommen mit universellem oder regionalem Anwendungsbereich aufgelistet, sondern auch die gesamte einschlägige Rechtsprechung des EuGH sowie die wichtigste Rechtsprechung des EGMR aufgeführt. Ferner enthalten die Anhänge Informationen zu ausgewählter Rechtsprechung der Gerichte der EU+-Länder, der Länder, die keine EU+-Länder sind, und internationaler Gerichte. Diese sind entsprechend der Struktur der richterlichen Analyse gegliedert. Links zu den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung sorgen dafür, dass diese Dokumente für Lesende, die die digitale Version verwenden, einfach und schnell zugänglich sind. Damit die Lesenden die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) leicht einsehen können, ist ihr vollständiger Text in Anhang E enthalten.

(22) EASO, *Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 Anerkennungsrichtlinie*, Zweite Ausgabe, 2020. In der vorliegenden richterlichen Analyse werden die in Artikel 12 genannten Ausschlussklauseln nicht behandelt. Dies bedeutet, dass das, was in Artikel 1 Abschnitt D der Flüchtlingskonvention als „bedingte Einschlussklausel“ anerkannt wurde, nicht erörtert wird. Siehe Goodwin-Gill, G. S und McAdam, J., *The Refugee in International Law* (Flüchtlinge im Völkerrecht), Vierte Auflage, Oxford University Press, Oxford 2021 (im Folgenden „Goodwin-Gill und McAdam, Flüchtlinge im Völkerrecht“), S. 185, und die oben genannte richterliche Analyse zum Ausschluss, Abschnitt 2.2.2.

(23) Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12) (im Folgenden „Richtlinie über vorübergehenden Schutz“).

(24) Es ist zu beachten, dass die Reihenfolge, in der die einschlägigen Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in der Analyse erörtert werden, geringfügig von der Reihenfolge abweicht, in der sie in Anhang A behandelt werden. In Letzterem werden die Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, und der fehlende Schutz vor Verfolgung vor dem Zusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung oder dem fehlenden Schutz und einem oder mehreren Verfolgungsgründen betrachtet.



Die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beinhaltet **zwei Komponenten**: die Bestimmungen bezüglich der **Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz** (Kapitel II bis VI) und die Bestimmungen zum **Inhalt des internationalen Schutzes** (Kapitel VII) (siehe auch Erwägungsgrund 12 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). In Tabelle 3 wird der Aufbau der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zusammengefasst, und die Elemente, die in dieser richterlichen Analyse behandelt werden, sind fett gedruckt.

Tabelle 3: Aufbau der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und Gegenstandsbereich dieser richterlichen Analyse

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	Artikel 1: Zweck Artikel 2: Begriffsbestimmungen Artikel 3: Günstigere Normen
Kapitel II: Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz	Artikel 4: Prüfung der Tatsachen und Umstände Artikel 4 Absatz 4: Frühere Verfolgung oder bereits erlittener ernsthafter Schaden Artikel 5: Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz Artikel 6: Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann Artikel 7: Akteure, die Schutz bieten können Artikel 8: Interner Schutz
Kapitel III: Anerkennung als Flüchtling	Artikel 9: Verfolgungshandlungen Artikel 10: Verfolgungsgründe Artikel 11: Erlöschen Artikel 12: Ausschluss
Kapitel IV: Flüchtlingseigenschaft	Artikel 13: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Artikel 14: Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft
Kapitel V: Voraussetzungen für subsidiären Schutz	Artikel 15: Ernsthafter Schaden Artikel 16: Erlöschen Artikel 17: Ausschluss
Kapitel VI: Subsidiärer Schutzstatus	Artikel 18: Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus Artikel 19: Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus





Kapitel VII: Inhalt des internationalen Schutzes	Artikel 20: Allgemeine Bestimmungen Artikel 21: Schutz vor Zurückweisung Artikel 22: Information Artikel 23: Wahrung des Familienverbands Artikel 24: Aufenthaltstitel Artikel 25: Reisedokumente Artikel 26: Zugang zu Beschäftigung Artikel 27: Zugang zu Bildung Artikel 28: Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen Artikel 29: Sozialhilfeleistungen Artikel 30: Medizinische Versorgung Artikel 31: Unbegleitete Minderjährige Artikel 32: Zugang zu Wohnraum Artikel 33: Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats Artikel 34 Zugang zu Integrationsmaßnahmen Artikel 35: Rückkehr
Kapitel VIII: Verwaltungszusammenarbeit	Artikel 36: Zusammenarbeit Artikel 37: Personal
Kapitel IX: Schlussbestimmungen	Artikel 38: Berichterstattung Artikel 39: Umsetzung Artikel 40: Aufhebung Artikel 41: Inkrafttreten Artikel 42: Adressaten

Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist vorgeschrieben, dass der Anspruch auf die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes geprüft werden muss, **bevor** der Anspruch auf subsidiären Schutz in Betracht gezogen wird. ⁽²⁵⁾ Der EuGH hat ausgeführt, dass „ein Antrag auf subsidiären Schutz grundsätzlich nicht geprüft werden soll, bevor die zuständige Behörde nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“ ⁽²⁶⁾. Er hat noch nicht entschieden, ob die Merkmale für die Zuerkennung für jeden Status in einer bestimmten Reihenfolge angewendet werden sollten. ⁽²⁷⁾

⁽²⁵⁾ Siehe Artikel 2 Buchstabe f, in der eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz als ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser definiert wird, „der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“, und auch Erwägungsgrund 33, in dem es heißt, dass der subsidiäre Schutzstatus dieser Richtlinie „den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutz für Flüchtlinge ergänzen“ sollte. Siehe auch [Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes \(Neufassung\)](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60 (Neufassung), Artikel 10 Absatz 2.

⁽²⁶⁾ EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, *HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, C-604/12, EU:C:2014:302 (im Folgenden „EuGH, 2014, HN“), Rn. 35 und Rn. 29-34.

⁽²⁷⁾ Die Ausführungen zur Reihenfolge betreffen lediglich die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes. In konkreten Fällen kann es vorkommen, dass Fragen des Verfahrens und/oder der Beweisführung und der Glaubwürdigkeitsprüfung Vorrang haben.



Da es sich bei der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) um ein auf der Grundlage des EU-Primärrechts (Artikel 78 AEUV) verabschiedetes Rechtsinstrument handelt, ist in erster Linie der EuGH für die korrekte Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zuständig. Die Urteile des Gerichtshofs sind in allen Mitgliedstaaten verbindlich. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die Anerkennungsrichtlinie – und damit auch ihre Neufassung – „im Licht der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen einschlägigen Verträgen, auf die Art. 78 Abs. 1 AEUV Bezug nimmt, auszulegen sind.“⁽²⁸⁾ Dies umfasst zwei Aspekte.

In Bezug auf die Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) in seiner durch das Protokoll (1967) geänderten Fassung [im EU-Asylrecht: „Genfer Flüchtlingskonvention“]) für die Auslegung der Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zum Flüchtlingsschutz hat der EuGH in den Urteilen in den Rechtssachen *Alo und Osso* festgestellt, dass aus den Erwägungsgründen 4, 23 und 24 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hervorgeht, dass die Genfer Flüchtlingskonvention „einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen“⁽²⁹⁾ darstellt. Der EuGH unterstrich, dass „die Bestimmungen der Richtlinie über die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und über deren Inhalt erlassen wurden, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Konvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten.“⁽³⁰⁾

Des Weiteren stellte der EuGH in Bezug auf die Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention für den Umfang des internationalen Schutzes in der Rechtssache *Alo und Osso* Folgendes fest: „Nach Art. 20 Abs. 2 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] gilt somit das den Inhalt des internationalen Schutzes betreffende Kapitel VII, sofern nichts anderes bestimmt wird, sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit subsidiärem Schutzstatus.“⁽³¹⁾

⁽²⁸⁾ Siehe z. B. EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720 (im Folgenden „EuGH 2013, *X, Y und Z*“), Rn. 40, EuGH (GK), Urteil vom 19. Dezember 2012, *El Kott u. a./Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-364/11, EU:C:2012:826 (im Folgenden „EuGH (GK), 2012, *El Kott*“), Rn. 43 und EuGH (GK), Urteil vom 1. März 2016, *Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover*, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127 (im Folgenden „EuGH (GK), 2016, *Alo und Osso*“), Rn. 29. Die Bedeutung der Genfer Konvention wird in EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 3.1., S. 61-63, näher erläutert.

⁽²⁹⁾ EuGH (GK), 2016, *Alo und Osso*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 28. Siehe in Bezug auf die ursprüngliche Anerkennungsrichtlinie EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105 (im Folgenden „EuGH (GK), 2010, *Abdulla*“), Rn. 28.

⁽³⁰⁾ EuGH (GK), 2016, *Alo und Osso*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 28. Siehe auch EuGH (GK), Urteil vom 14. Mai 2019, *M/Ministerstvo vnitra und X, X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403 (im Folgenden „EuGH (GK), 2019, *M, X und X*“), Rn. 74, EuGH, Urteil vom 13. September 2018, *Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal*, C-369/17, EU:C:2018:713 (im Folgenden „EuGH, 2018, *Shajin Ahmed*“), Rn. 40.

⁽³¹⁾ EuGH (GK), 2016, *Alo und Osso*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 31-33. Siehe auch EuGH, 2018, *Ahmed*, a. a. O., siehe Fn. 30, Rn. 37 und 42, EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, *MP/Secretary of State for Home Department*, C-353/16, EU:C:2018:276 (im Folgenden „EuGH (GK), 2018, *MP*“), Rn. 36; EuGH, Urteil vom 19. November 2020, *EZ/Bundesrepublik Deutschland*, C-238/19, EU:C:2020:945 (im Folgenden „EuGH, 2020, *EZ*“), zum Beispiel Rn. 40 und 42.



Bei der Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) muss ein „EU-Richter“⁽³²⁾ das Primärrecht der EU, einschließlich der EU-Charta⁽³³⁾, und „andere einschlägige Verträge“ gemäß Artikel 78 Absatz 1 AEUV berücksichtigen. Diese Frage wird ausführlicher behandelt in EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*⁽³⁴⁾. Laut EuGH sind bei der Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „die in der Charta [...] anerkannten Rechte zu achten“⁽³⁵⁾. Wie die EU-Charta anzuwenden und auszulegen ist, ergibt sich aus den Artikeln 52-54 der EU-Charta.

Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta

Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.

In Erwägungsgrund 16 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird betont: „Diese Richtlinie achtet die Grundrechte und befolgt insbesondere die in der [EU-Charta] anerkannten Grundsätze.“⁽³⁶⁾

In Artikel 78 Absatz 1 AEUV werden die „anderen einschlägigen Verträge“ nicht definiert, und auch der EuGH muss in Bezug auf die Bestandteile seiner Definition noch eine Klarstellung vornehmen. Die Definition kann die in Artikel 9 und den Erwägungsgründen 17, 18, 31 und 34 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Verträge umfassen.

In Tabelle 4 findet sich eine (nicht erschöpfende) Liste von Verträgen, die für die Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) relevant sein können.⁽³⁷⁾ Diejenigen, auf die in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ausdrücklich verwiesen wird, sind fett hervorgehoben.

⁽³²⁾ Wenn nationale Gerichte die Bestimmungen des EU-Rechts auslegen, haben die nationalen Richter als „EU-Richter“ zu fungieren, wie in *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, S. 61, erläutert.

⁽³³⁾ *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 2007), ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 1.

⁽³⁴⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 2.1.3, S. 28-32.

⁽³⁵⁾ EuGH (GK), 2016, *Alo und Oso*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 29; EuGH, 2018, *Ahmed*, a. a. O., siehe Fn. 33. In Bezug auf die Anerkennungsrichtlinie siehe auch EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518 (im Folgenden „EuGH (GK), 2012, *Y und Z*“), Rn. 48; EuGH (GK), 2012, *El Kott u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 43.

⁽³⁶⁾ In Erwägungsgrund 16 wird weiter festgestellt, dass die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „insbesondere darauf [abzielt], die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde und des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen sicherzustellen sowie die Anwendung der Artikel 1, 7, 11, 14, 15, 16, 18, 21, 24, 34 und 35 der Charta zu fördern, und [...] daher entsprechend umgesetzt werden [sollte].“

⁽³⁷⁾ Die Liste in Tabelle 4 ist zwar auf Menschenrechtsverträge beschränkt, aber der offene Wortlaut von Artikel 78 Absatz 1 scheint auch andere völkerrechtliche Verträge über Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit zu umfassen, die für die Auslegung des persönlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie von Bedeutung sind.



Tabelle 4: Verträge, die für die Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) von Bedeutung sind oder sein können ⁽³⁸⁾

Verträge	Bestimmung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)
Charta der Vereinten Nationen, 1945 ⁽³⁹⁾	Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 2 Buchstabe c, Erwägungsgrund 31
Europäische Menschenrechtskonvention, 1950 ⁽⁴⁰⁾	Artikel 9 Absatz 1
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 ⁽⁴¹⁾	Artikel 2 Buchstabe c, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 20 Absatz 1, Erwägungsgründe 3, 4, 14, 22, 24, 29 und 33.
Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, 1954 ⁽⁴²⁾	
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966 ⁽⁴³⁾	
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 1965 ⁽⁴⁴⁾	
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979 ⁽⁴⁵⁾	
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1984 ⁽⁴⁶⁾	
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 1989 ⁽⁴⁷⁾	Erwägungsgrund 18
Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 1998 ⁽⁴⁸⁾	

⁽³⁸⁾ Verträge, die in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ausdrücklich erwähnt werden, sind fett gedruckt. Die Artikel und Erwägungsgründe in dieser Tabelle beziehen sich auf den Artikel/Erwägungsgrund der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), in dem ausdrücklich auf das betreffende Instrument verwiesen wird.

⁽³⁹⁾ [Charta der Vereinten Nationen](#), 26. Juni 1945.

⁽⁴⁰⁾ [Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten](#), 4. November 1950.

⁽⁴¹⁾ [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 28. Juli 1951.

⁽⁴²⁾ [Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen](#), 28. September 1954.

⁽⁴³⁾ [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), 16. Dezember 1966. Der EuGH hat diesen Text als eine der internationalen Übereinkünfte zum Schutz der Menschenrechte bezeichnet, die er bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts in einer Reihe von Fällen berücksichtigt. Siehe zum Beispiel EuGH, Urteil vom 18. Oktober 1989, [Orkem/Kommission](#), C-374/87, EU:C:1989:387, Rn. 31; EuGH, Urteil vom 18. Oktober 1990, [Massam Dzodzi/État belge](#), verbundene Rechtssachen C-297/88 und C-197/89, EU:C:1990:360, Rn. 68; EuGH, Urteil vom 17. Februar 1998, [Lisa Jacqueline Grant/South-West Trains Ltd](#), C-249/96, EU:C:1998:63, Rn. 44; EuGH (GK), Urteil vom 27. Juni 2006, [Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union](#), C-540/03, EU:C:2006:429 (im Folgenden „EuGH, 2006, [Parlament/Rat](#)“), Rn. 37.

⁽⁴⁴⁾ [Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung](#), 7. März 1966.

⁽⁴⁵⁾ [Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau](#), 18. Dezember 1979.

⁽⁴⁶⁾ [Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe](#), 10. Dezember 1984. Siehe den Verweis auf diesen Vertrag in EuGH (GK), 2018, [MP](#), a. a. O., siehe Fn. 34, Rn. 52-57.

⁽⁴⁷⁾ [Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes](#), 20. November 1989. In EuGH (GK), Urteil vom 27. Juni 2006, [Parlament/Rat](#), a. a. O., siehe Fn. 45, Rn. 37, wird ausdrücklich auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verwiesen.

⁽⁴⁸⁾ [Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs](#), 17. Juli 1998. Siehe EASO, [Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte](#), a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 3.4, S. 70-80. Darin werden die Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Menschenrechtsnormen ergeben, und die Bedeutung der internationalen Menschenrechtsverträge für die Auslegung des Sekundärrechts des GEAS erläutert.





Verträge	Bestimmung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006 ⁽⁴⁹⁾	

Die Zusammenhänge zwischen dem EU-Recht und der Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ⁽⁵⁰⁾ wird behandelt in EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte* ⁽⁵¹⁾, allerdings sind die folgenden Punkte hier hervorzuheben.

Nach Auffassung des EuGH belegen die Rechtstexte, die das GEAS bilden, dass dieses in einem Kontext entworfen wurde, der die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK finden. ⁽⁵²⁾ Die in der EU-Charta verankerten Grundrechte sind Teil des Primärrechts der EU.

Wie in EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte* ⁽⁵³⁾ dargelegt, kommt der EMRK im Zusammenhang mit der Definition sowohl von Verfolgung als auch von ernsthaftem Schaden eine gewisse Relevanz für die Auslegung zu. Im Hinblick auf die Verfolgung enthält Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) einen direkten Verweis auf die grundlegenden Menschenrechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (siehe den nachstehenden Abschnitt 1.4.2). In Bezug auf den ernsthaften Schaden hat der EuGH geurteilt, dass Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), in dem es heißt, dass ein ernsthafter Schaden unter anderem die „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers“ im Herkunftsland umfasst, „im Wesentlichen Art. 3

⁽⁴⁹⁾ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 13. Dezember 2006. Dieses Übereinkommen ist auch Teil des Primärrechts der EU. Siehe den Beschluss des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35), Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1. Nach der Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU ist der EuGH zu dem Urteil gelangt, dass das Übereinkommen zur Auslegung des abgeleiteten Unionsrechts herangezogen werden kann, das nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen auszulegen ist. Siehe auch EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2016, Mohamed Daoudi/Bootes Plus SL u. a., C-395/15, EU:C:2016:917, Rn. 40-41 und die zitierte Rechtsprechung; EuGH, Urteil vom 9. März 2017, Petya Mikova/Izpalnitelen direktor na Agentsiata za privatizatsia i sledprivatizatsionen kontrol, C-406/15, EU:C:2017:198.

⁽⁵⁰⁾ Siehe zum Beispiel EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009, Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, C-465/07, EU:C:2009:94 (im Folgenden „EuGH (GK), 2009, Elgafaji“), Rn. 28; EuGH, Urteil vom 18. Dezember 2014, Mohamed M'Bodj/Etat belge, C-542/13, EU:C:2014:2452 (im Folgenden „EuGH (GK), 2014, M'Bodj“), Rn. 40.

⁽⁵¹⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 3.4.1, S. 71-75.

⁽⁵²⁾ EuGH (GK), Urteil vom 21. Dezember 2011, NS/Secretary of State for the Home Department und M.E. und andere/Refugee Applications Commissioner and Minister for Justice, Equality and Law Reform, verbundene Rechtssachen C-411/10 und C-493/10, EU:C:2011:865 (im Folgenden „EuGH (GK), 2011, NS and ME“), Rn. 78.

⁽⁵³⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 3.4.1, S. 71-75.



EMRK entspricht“⁽⁵⁴⁾ (siehe den nachstehenden Abschnitt 2.4.3). Im Gegenzug hat der EGMR mitunter Punkte aufgegriffen, bei denen Artikel 3 EMRK und der subsidiäre Schutzstatus übereinstimmen.⁽⁵⁵⁾

Ergänzend zu den direkten Verweisen auf die EMRK oder auf Rechte, die den EMRK-Rechten entsprechen, in den Artikeln 9 und 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) können die EMRK-Rechte auch für die Auslegung der in der EU-Charta verankerten Grundrechte von Bedeutung sein, wenn die Rechte der EU-Charta denen entsprechen, die in einem der Artikel der EMRK verankert sind.⁽⁵⁶⁾ Wie der EuGH in der Rechtssache *MP* betonte, haben „die durch Art. 4 der Charta garantierten Rechte, da sie den durch Art. 3 EMRK garantierten Rechten entsprechen, gemäß Art. 52 Abs. 3 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite [...], wie sie ihnen in Art. 3 EMRK verliehen wird“⁽⁵⁷⁾.

In *EASO, Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*⁽⁵⁸⁾ wird neben der Auslegungsrelevanz der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR in den oben genannten Bereichen auch der „horizontale juristische Dialog“ für die Auslegung des EU-Rechts als bedeutsam unterstrichen. Für die Mitglieder der Gerichte, die als „EU-Richter“ mit der Auslegung der Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) befasst sind, ist unter Umständen die nationale Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten von Bedeutung, insbesondere wenn hinsichtlich der Auslegung einer bestimmten Vorschrift noch keine Klarstellung durch den EuGH erfolgt ist. In diesem Zusammenhang hat die nationale Rechtsprechung eine Relevanz, die dem EGMR nicht zukommt, weil die nationalen Gerichte das EU-Recht auslegen, während der EGMR nur für die Auslegung der EMRK zuständig ist. Die nationale Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten kann auch Beispiele dafür liefern, wie ein bestimmtes Urteil des EuGH im Einzelfall anzuwenden ist. Wird jedoch einem Gericht eines Mitgliedstaats eine Frage bezüglich der Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegen. Kann die Entscheidung dieses Gerichts nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden, ist es zur Anrufung des EuGH verpflichtet.⁽⁵⁹⁾

Die Auslegung der Rechtsvorschriften zum GEAS sowie die Rolle des EuGH und der nationalen Gerichte werden in *EASO, Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*⁽⁶⁰⁾ eingehender erläutert.

⁽⁵⁴⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 52, Rn. 28; EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 52, Rn. 38. Es ist zu beachten, dass sowohl in Artikel 3 EMRK als auch in Artikel 4 der EU-Charta Folgendes vorgesehen ist: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ In EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 34, Rn. 38 verwies das Gericht auf EGMR (GK), Urteil vom 13. Dezember 2016, *Paposhvili/Belgien*, Nr. 41738/10, CE:ECHR:2016:1213JUD004173810 (im Folgenden „EGMR (GK), 2016, *Paposhvili*“), Rn. 174-175, und bezeichnete es als Orientierungshilfe für gesundheitsbezogene Fälle, die unter Artikel 3 EMRK fallen.

⁽⁵⁵⁾ So hat der EGMR in seiner Rechtsprechung erörtert, inwieweit der subsidiäre Schutz mit dem Schutz nach Artikel 3 EMRK vergleichbar ist. Siehe z. B. EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, CE:ECHR:2011:0628JUD000831907 (im Folgenden „EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*“), Rn. 225-226.

⁽⁵⁶⁾ Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta und EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 52, Rn. 28.

⁽⁵⁷⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 34, Rn. 37.

⁽⁵⁸⁾ *EASO, Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 3.6, S. 84-89.

⁽⁵⁹⁾ Artikel 267 AEUV.

⁽⁶⁰⁾ *EASO, Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 3, S. 61-89.





Kindeswohl

Der Grundsatz des Kindeswohls ist ein allgemeiner Grundsatz des (Völkerrechts und) EU-Rechts, der in Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta verankert ist.

Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Der Grundsatz wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in den Erwägungsgründen 18 und 19, dem letzten Satz von Erwägungsgrund 27, Erwägungsgrund 38, Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 31 genannt. Zweifelsohne muss im Falle minderjähriger Antragsteller bei der Würdigung der Kriterien für die Gewährung von internationalem Schutz das Wohl des Kindes stets eine vorrangige Erwägung sein, auch wenn dieser Grundsatz nicht ausdrücklich erwähnt wird. ⁽⁶¹⁾

Weitere Anhaltspunkte für die Anwendung dieses Grundsatzes in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind die Verweise in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf die Relevanz des Alters bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf die Tatsache, dass Verfolgungshandlungen die Form von „Handlungen, die [...] gegen Kinder gerichtet sind“, annehmen können. Gegen Kinder gerichtete Verfolgungshandlungen müssen anhand der Schutzbedürftigkeit beurteilt werden, da Minderjährige, die Opfer von Verfolgungshandlungen geworden sind, per se als besonders schutzbedürftig gelten sollten. ⁽⁶²⁾

Der Grundsatz des Kindeswohls ist auch für die Auslegung und Anwendung von Verfahrensvorschriften und -normen von Bedeutung. ⁽⁶³⁾ Weitere Einzelheiten zu diesem Grundsatz in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft finden sich in den nachstehenden Abschnitten [1.4.4.8](#) und [1.6.2.4.2](#).

⁽⁶¹⁾ In seinem Urteil vom 6. Juni 2013, *MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department*, C-648/11, EU:C:2013:367 (im Folgenden „EuGH, 2013, *MA, BT und DA*“) stellt der EuGH klar, dass Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta in Verbindung mit ihrem Artikel 51 Absatz 1 zur Folge hat, dass das Wohl des Kindes bei der Auslegung und Anwendung einer Bestimmung des abgeleiteten EU-Rechts eine vorrangige Erwägung sein muss, selbst wenn das Wohl des Kindes in einer solchen Bestimmung nicht ausdrücklich erwähnt wird.

⁽⁶²⁾ Siehe EASO, *Vulnerability in the context of applications for international protection – Judicial analysis*, 2021 (im Folgenden „EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit*“), Abschnitt 2.4 und Teil 6.

⁽⁶³⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit*, a. a. O., siehe Fn. 62, und EASO, *Richterliche Analyse: Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung*, 2018 (im Folgenden „EASO, *Richterliche Analyse: Asylverfahren*“), Abschnitte 3.4 und 4.2.8.



Antrag auf internationalen Schutz

In Artikel 2 Buchstabe h der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird ein „Antrag auf internationalen Schutz“ definiert als

Artikel 2 Buchstabe h der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht.

Aus dieser Begriffsbestimmung geht in Verbindung mit der in Artikel 2 Buchstabe i der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ⁽⁶⁴⁾ vorgenommenen Definition des Begriffs „Antragsteller“ klar hervor, dass nur Drittstaatsangehörige und Staatenlose als Antragsteller zu betrachten sind. Wie in den Abschnitten [1.3.1](#) und [1.3.3](#) sowie im nachfolgenden Text erläutert, besagt diese Definition, dass Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten – als EU-Bürgerinnen und -Bürger – sowohl von der Definition der Flüchtlingseigenschaft als auch des subsidiären Schutzstatus der Richtlinie ausgeschlossen sind. ⁽⁶⁵⁾ Gemäß Artikel 4 Absatz 3 muss jeder Antrag individuell geprüft werden. ⁽⁶⁶⁾

Gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) **bezeichnet der Ausdruck „internationaler Schutz“ die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 2 Buchstaben e und g der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)**. Gemäß Artikel 2 Buchstabe h stellt ein Antrag auf einen der beiden Status einen Antrag auf internationalen Schutz dar. Aus dem Wortlaut der Richtlinie geht zwar hervor, dass ein Antrag sowohl auf das eine als auch auf das andere gestellt werden kann („die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **oder** die Gewährung des subsidiären Schutzstatus“ (Hervorhebung hinzugefügt)), doch ist in der Richtlinie vorgesehen, dass der subsidiäre Schutzstatus erst dann in Betracht gezogen wird, wenn festgestellt wurde, dass ein Antragsteller kein Flüchtling ist. Dies ergibt sich sowohl aus der Verwendung des Begriffs „subsidiär“ als auch aus dem Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (wonach eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz als eine Person definiert wird, die „die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“ ⁽⁶⁷⁾). Des Weiteren hat der EuGH hervorgehoben, dass Antragsteller auf internationalen Schutz nicht notwendigerweise „in der Lage [sind], zu beurteilen, auf welchen Schutzstatus sich ihr Antrag bezieht“ ⁽⁶⁸⁾, und es demzufolge

⁽⁶⁴⁾ In Artikel 2 Buchstabe i der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird der Begriff „Antragsteller“ als ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser definiert, „der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist“.

⁽⁶⁵⁾ Anträge von EU-Bürgerinnen und -Bürgern fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; siehe hierzu Erwägungsgrund 20. Ihre besondere Situation wird durch das [Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union](#) (auch als „Aznar-Protokoll“ bezeichnet) geregelt.

⁽⁶⁶⁾ EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Ahmedbekova/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite](#), C-652/16, EU:C:2018:801 (im Folgenden „EuGH, 2018, [Ahmedbekova](#)“), Rn. 43.

⁽⁶⁷⁾ EuGH, 2014, [HN](#), a. a. O., siehe Fn. [26](#), Rn. 29-30. Siehe auch Erwägungsgrund 33.

⁽⁶⁸⁾ Ebd., Rn. 34.





Sache der Behörden des Mitgliedstaats ist, „den der Situation des Antragstellers am ehesten angemessenen Status zu bestimmen“⁽⁶⁹⁾. Es obliegt dem Antragsteller, einen Antrag zu stellen, anschließend ist es jedoch Sache der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, zu entscheiden, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw., wenn dies nicht der Fall ist, des subsidiären Schutzstatus erfüllt.

In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist keine Definition des **räumlichen Anwendungsbereichs** enthalten, doch findet sich in Artikel 3 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU (Neufassung))⁽⁷⁰⁾ eine Definition des räumlichen Anwendungsbereichs⁽⁷¹⁾ eines Antrags auf internationalen Schutz. Darin heißt es, dass ein Antrag „im Hoheitsgebiet – einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen – der Mitgliedstaaten gestellt werden“ muss. Die Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) gilt nicht für Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in Vertretungen der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)⁽⁷²⁾). Der EuGH hat bislang in dieser Frage noch nicht entschieden, unter Umständen ist jedoch davon auszugehen, dass diese Definition des räumlichen Bereichs der Antragstellung auch für die Zwecke der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heranzuziehen ist.⁽⁷³⁾

Günstigere Normen (Artikel 3)

In Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist Folgendes vorgeschrieben:

Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

⁽⁶⁹⁾ Ebd.

⁽⁷⁰⁾ [Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes \(Neufassung\)](#) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60). Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Erwägungsgründen 49 und 50 sowie Artikel 45 und Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe c der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung).

⁽⁷¹⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Asylverfahren*, a. a. O., siehe Fn. 63, Abschnitt 2.2

⁽⁷²⁾ EuGH, Urteil vom 7. März 2017, *X und X/Etat belge*, C-638/16 PPU, EU:C:2017:173 (im Folgenden „EuGH (GK), 2017, *X und X/Etat belge*“), Rn. 49 und 51.

⁽⁷³⁾ Neben Artikel 3 enthalten auch Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 6 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) Bestimmungen über Anträge auf internationalen Schutz.



In Erwägungsgrund 14 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist Folgendes vorgesehen:

Erwägungsgrund 14 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten sollten die Befugnis haben, günstigere Regelungen als die in dieser Richtlinie [der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] vorgesehenen Normen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die um internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat ersuchen, einzuführen oder beizubehalten, wenn ein solcher Antrag als mit der Begründung gestellt verstanden wird, dass der Betreffende entweder ein Flüchtling im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention oder eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ist.

Diejenigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen, nicht weil sie internationalen Schutz benötigen, sondern aus familiären oder humanitären **Ermessensgründen**, fallen nicht unter diese Richtlinie [die Anerkennungsrichtlinie]“ (Erwägungsgrund 15; Hervorhebung hinzugefügt). Dies wurde vom EuGH in seinen Urteilen in den Rechtssachen *B und D* ⁽⁷⁴⁾ und *M'Bodj* ⁽⁷⁵⁾ bestätigt.

In seinem Urteil in der Rechtssache *B und D* entschied der EuGH in der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage, ob Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie dahin gehend auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat (in dem betreffenden Fall Deutschland) verwehrt, nach seinem Verfassungsrecht einer Person, die aufgrund eines der in der Anerkennungsrichtlinie festgelegten Ausschlussgründe von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, ein Asylrecht zuzuerkennen. Der EuGH stellte klar, dass „[i]n Anbetracht des den Ausschlussgründen der [Anerkennungsrichtlinie] zugrunde liegenden Zwecks, der darin liegt, die Glaubwürdigkeit des durch die [Anerkennungsrichtlinie] in Übereinstimmung mit der [Flüchtlingskonvention] vorgesehenen Schutzsystems zu erhalten“, eine Bestimmung, die einer solchen Person die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt, nicht mit der Anerkennungsrichtlinie vereinbar wäre. ⁽⁷⁶⁾ Der EuGH bestätigte jedoch, „dass die Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht einer Person, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen ist, ein Asylrecht zuerkennen können, soweit diese andere Form des Schutzes nicht die Gefahr der Verwechslung mit der Rechtsstellung des Flüchtlings im Sinne der Richtlinie birgt“ ⁽⁷⁷⁾.

Der Fall *M'Bodj* ⁽⁷⁸⁾ betraf einen Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt worden war. Dem Antragsteller war nach den nationalen Rechtsvorschriften jedoch die Erlaubnis erteilt worden, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats (in diesem Fall Belgien) zu leben, da er an einer Krankheit litt, die ein tatsächliches Risiko für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit darstellte, und für die in seinem Ursprungsland keine geeignete medizinische Behandlung zur Verfügung stand. Dem EuGH wurde die Frage vorgelegt, ob der Betreffende Anspruch auf Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung gemäß der Anerkennungsrichtlinie hat. Der EuGH stellte fest, dass die Situation eines solchen Antragstellers nicht unter den Begriff des ernsthaften Schadens im Sinne von

⁽⁷⁴⁾ EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2010, *Bundesrepublik Deutschland/B und D*, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661, Rn. 118.

⁽⁷⁵⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 46.

⁽⁷⁶⁾ EuGH (GK), 2010, *B und D*, a. a. O., siehe Fn. 74, Rn. 115.

⁽⁷⁷⁾ Ebd., Rn. 121; siehe auch Rn. 113-120.

⁽⁷⁸⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50.





Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie fällt, es sei denn, die Gesundheitsversorgung wird ihm vorsätzlich verwehrt. Entsprechend wandte sich der EuGH der Frage zu, ob die Formulierung „sofern [diese Normen] mit [der Anerkennungsrichtlinie] vereinbar sind“ in Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie es einem Mitgliedstaat verwehrt, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, mit denen einer Person in einer solchen Situation subsidiärer Schutz zuerkannt wird. ⁽⁷⁹⁾ Der EuGH kam zu dem Schluss, dass es „der allgemeinen Systematik und den Zielen der [Anerkennungsrichtlinie] widersprechen [würde], die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechtsstellungen Drittstaatsangehörigen zuzuerkennen, die sich in Situationen befinden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen“. ⁽⁸⁰⁾ Folglich kann eine Bestimmung, die einer Person in einer solchen Situation den Aufenthalt erlaubt, „nicht nach Artikel 3 der [Anerkennungsrichtlinie] als günstigere Norm für die Entscheidung der Frage eingestuft werden, wer als Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat“. ⁽⁸¹⁾ Des Weiteren bekräftigte der EuGH, dass Personen, die sich in einer solchen Situation befinden und denen „aus familiären oder humanitären Ermessensgründen“ eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. ⁽⁸²⁾

In der Rechtssache *Abdida* ⁽⁸³⁾ kam der EuGH zu demselben Schluss, dass Ersuchen um andere Formen des Schutzes nicht in den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinie fallen, obgleich sein Urteil in dieser Rechtssache die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG ⁽⁸⁴⁾ zum Gegenstand hatte.

In der Rechtssache *Ahmedbekova* bestätigte der EuGH seine frühere Rechtsprechung in den Rechtssachen *B und D* und *M'Bodj*. Er bestätigte insbesondere, dass Artikel 3 unter anderem für Normen gilt, mit denen eine solche Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird. Eine der Fragen des vorlegenden Gerichts lautete, ob Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) dahin gehend auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat gestattet, den Anwendungsbereich des internationalen Schutzes auf Familienangehörige der Person, der dieser Schutz gewährt wird, auszudehnen. Dabei ist der EuGH zu folgendem Ergebnis gelangt:

Im vorliegenden Fall würde die etwaige Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus an den Sohn und den Ehemann von Frau Ahmedbekova infolge der Zuerkennung dieser Eigenschaft oder dieses Status an sie wegen der Notwendigkeit, den Familienverband der Betroffenen zu wahren, einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen, der zur Zuerkennung an Frau Ahmedbekova geführt hat. ⁽⁸⁵⁾

⁽⁷⁹⁾ Ebd., Rn. 43.

⁽⁸⁰⁾ Ebd., Rn. 44.

⁽⁸¹⁾ Ebd., Rn. 45.

⁽⁸²⁾ Ebd., Rn. 46.

⁽⁸³⁾ EuGH (GK), Urteil vom 18. Dezember 2014, *Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida*, C-562/13, EU:C:2014:2453 (im Folgenden „EuGH (GK), 2014, *Abdida*“).

⁽⁸⁴⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

⁽⁸⁵⁾ EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. 66, Rn. 73. Siehe auch Rn. 74, in der es heißt, dass dies unter dem Vorbehalt steht, dass sie „nicht unter einen der in Art. 12 der Richtlinie genannten Ausschlussgründe fallen und sofern ihre Situation wegen der Notwendigkeit, den Familienverband zu wahren, einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist.“



In der Rechtssache *LW* bestätigte die Große Kammer des EuGH den Standpunkt, den sie in der Rechtssache *Ahmedbekova* eingenommen hatte: „Die [...] automatische Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an Familienangehörige einer Person, der diese Eigenschaft [...] zuerkannt wurde, weist jedoch nicht von vornherein keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes auf.“⁽⁸⁶⁾ Er ist der Auffassung, dass ein solcher Zusammenhang durch die Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und staatenlosen Personen vom 25. Juli 1951⁽⁸⁷⁾ geschaffen wurde, die zur Annahme der Genfer Flüchtlingskonvention führte. Zunächst wird betont, dass „die Einheit der Familie [...] ein für den Flüchtling unentbehrliches Recht darstellt“, und den Unterzeichnerstaaten wird empfohlen, „die Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutze der Familie des Flüchtlings notwendig sind, besonders im Hinblick darauf, [...] sicherzustellen, dass die Einheit der Familie des Flüchtlings aufrechterhalten wird“, wodurch ein enger Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Zweck des internationalen Schutzes hergestellt wird.⁽⁸⁸⁾ Ferner stellte die Große Kammer des EuGH fest: „Das Bestehen dieses Zusammenhangs wurde zudem von den Organen des UNHCR wiederholt bestätigt.“⁽⁸⁹⁾ Zum anderen wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) selbst „das Bestehen dieses Zusammenhangs anerkannt, da in ihrem Art. 23 Abs. 1 allgemein die Pflicht für die Mitgliedstaaten vorgesehen ist, dafür Sorge zu tragen, dass der Familienverband der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aufrechterhalten werden kann.“⁽⁹⁰⁾ Die Große Kammer stellte jedoch fest, dass solche Maßnahmen mit der Anforderung in Artikel 23 Absatz 2 im Einklang stehen müssen.⁽⁹¹⁾ Das Gericht verwies auf zwei Voraussetzungen. Erstens darf das „Kind nicht unter einen der Ausschlussgründe nach Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie“ fallen. Zweitens darf das Kind

aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder eines anderen Merkmals seiner persönlichen Rechtsstellung [keinen] Anspruch auf eine bessere Behandlung in dem genannten Mitgliedstaat [...] [haben] als die Behandlung, die sich aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt. Insoweit ist es nicht von Bedeutung, ob es dem Kind und seinen Eltern möglich und zumutbar ist, ihren Aufenthalt in diesem anderen Drittstaat zu nehmen.⁽⁹²⁾

Mehrere Grundsätze, die in den Urteilen in den Rechtssachen *B und D*, *M'Bodj*, *Abdida*, *Ahmedbekova* und *LW* erläutert wurden, können herangezogen werden, um einen Rahmen dafür zu konstruieren, welche Formen des nationalen Schutzes nicht in den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen.

⁽⁸⁶⁾ EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2021, *LW/Bundesrepublik Deutschland*, C-91/20, EU:C:2021:898 (im Folgenden „EuGH (GK), 2021, *LW*“), Rn. 41, mit Verweis auf EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. 66, Rn. 72.

⁽⁸⁷⁾ Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und staatenlosen Personen, 25. Juli 1951.

⁽⁸⁸⁾ EuGH (GK), 2021, *LW*, a. a. O., siehe Fn. 86, Rn. 42.

⁽⁸⁹⁾ EuGH (GK), 2021, *LW*, a. a. O., siehe Fn. 86, Rn. 42.

⁽⁹⁰⁾ EuGH (GK), 2021, *LW*, a. a. O., siehe Fn. 86, Rn. 43.

⁽⁹¹⁾ Ebd., Rn. 39, 45-48 und 52. In Artikel 23 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.“

⁽⁹²⁾ EuGH (GK), 2021, *LW*, a. a. O., siehe Fn. 86, Rn. 62.





- Es ist den Mitgliedstaaten zwar nach wie vor gestattet, nationale Vorschriften zu erlassen, nach denen Personen, die nicht in den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen, ein Recht auf Asyl gewährt wird, doch muss klar zwischen nationalem Schutz und internationalem Schutz nach der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) unterschieden werden.
- Grundsätzlich setzt der internationale Schutz im Sinne der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) einen Akteur voraus, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann (Artikel 6) (vgl. Abschnitte [1.7](#) und [2.6](#) unten). Dies impliziert, dass Fälle, in denen kein Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, identifiziert werden kann, in der Regel keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen. Der Verlust grundlegender Menschenrechte infolge extremer Armut, wie beispielsweise nach einer Naturkatastrophe, erfüllt somit nicht die in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes, es sei denn, er ist auf einen Akteur zurückzuführen, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht. ⁽⁹³⁾
- Die Zuerkennung einer nationalen Schutz beinhaltenden Rechtsstellung für einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der in seinem Herkunftsland ein traumatisches Erlebnis oder Ereignis erfahren hat, das in keinerlei Zusammenhang mit einer gegenwärtigen Furcht vor Verfolgung oder einer gegenwärtigen tatsächlichen Gefahr steht, ernsthaften Schaden zu erleiden, stellt wahrscheinlich eine andere Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) dar. Es könnte davon ausgegangen werden, dass die nationalen Schutz beinhaltende Rechtsstellung aus familiären oder humanitären Ermessensgründen gewährt wurde, jedoch fällt eine solche Situation nicht in den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Infolgedessen ist die Richtlinie in diesen Fällen nicht anwendbar.
- Gewähren die Mitgliedstaaten hingegen Familienangehörigen einer Person, der diese Eigenschaft gemäß der mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geschaffenen Regelung zuerkannt wurde, die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus, so fällt dieser Status aufgrund seines Zusammenhangs mit dem Grundgedanken des internationalen Schutzes in den Anwendungsbereich von Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).
- Damit die Gewährung von internationalem Schutz für ein minderjähriges Familienmitglied einer Person, der die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, in den Anwendungsbereich von Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fällt, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Erstens darf das „Kind nicht unter einen der Ausschlussgründe nach Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie“ fallen. Zweitens darf das Kind „aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder eines anderen Merkmals seiner persönlichen Rechtsstellung [keinen] Anspruch auf eine bessere Behandlung in dem genannten Mitgliedstaat [...] [haben] als die Behandlung, die sich aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt. Insoweit ist es nicht von Bedeutung, ob es dem Kind und seinen Eltern möglich und zumutbar ist, ihren Aufenthalt in diesem anderen Drittstaat zu nehmen.“ ⁽⁹⁴⁾

⁽⁹³⁾ Eine eingehendere Erörterung dieser Fragen findet sich im nachstehenden Abschnitt [3.4](#).

⁽⁹⁴⁾ EuGH (GK), 2021, [LW](#), a. a. O., siehe Fn. [86](#), Rn. 62.



Der EuGH hat noch nicht endgültig darüber geurteilt, wann günstigere Normen in den Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen, insbesondere wenn es um günstigere Normen geht, mit denen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus geregelt werden. Einerseits zielt die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf die Einführung gemeinsamer Kriterien (siehe Erwägungsgründe 24 und 34) und ein höheres Maß an Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt des internationalen Schutzes (siehe Erwägungsgrund 10) ab. Andererseits sind viele der Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), mit denen die Zuerkennung internationalen Schutzes geregelt wird, verbindlich. In diesem Zusammenhang hat der Generalanwalt des EuGH de la Tour darauf hingewiesen, dass ein Mitgliedstaat

seinen Handlungsspielraum [...] nicht dazu nutzen [darf], um diese gemeinsamen Begriffe und Kriterien anders zu definieren und um Rechtsvorschriften zu erlassen, nach denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus aus anderen als den in der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] ausdrücklich genannten Gründen und auf der Grundlage einer nicht individuellen Beurteilung des Antrags zuerkannt werden kann. ⁽⁹⁵⁾

Das slowenische Verwaltungsgericht befand, es könne im Hinblick auf Verfolgungshandlungen keine günstigeren Normen für die Bestimmung des Schutzstatus einführen als in Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgesehen, weil in Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) das Wort „muss“ verwendet werde. Außerdem stellte es fest, dass die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im Gegensatz zur Anerkennungsrichtlinie nun auf gemeinsamen Normen beruhe, die auf Mindestnormen basierten. ⁽⁹⁶⁾

⁽⁹⁵⁾ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts de la Tour vom 12. Mai 2021, *LW/Bundesrepublik Deutschland*, C-91/20, EU:C:2021:384, Rn. 104.

⁽⁹⁶⁾ Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče) der Republik Slowenien, Urteil vom 8. Januar 2014, *Berisha und Pireva*, I U 766/2013, ECLI:SI:UPRS:2014:I.U.766.2013, Rn. 42. Dieses Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof im seinem Urteil vom 6. März 2014, I Up 79/2014, bestätigt.





Teil 1. Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schutzes für Flüchtlinge

Dieser Teil ist in die in Tabelle 5 angegebenen zehn Abschnitte gegliedert. Darin werden die verschiedenen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes behandelt. Die Artikel 5, 6, 7 und 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) enthalten Kriterien, die sowohl für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes als auch für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gelten, aber der Schwerpunkt dieses Teils liegt auf der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes.

Tabelle 5: Struktur von Teil 1

Abschnitt	Titel	Seite
1.1	<u>Einleitung</u>	<u>39</u>
1.2	<u>Wer ist ein Flüchtling?</u>	<u>40</u>
1.3	<u>Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich</u>	<u>42</u>
1.4	<u>Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absätze 1 und 2)</u>	<u>55</u>
1.5	<u>Begründete Furcht</u>	<u>94</u>
1.6	<u>Verfolgungsgründe (Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10)</u>	<u>106</u>
1.7	<u>Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)</u>	<u>136</u>
1.8	<u>Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)</u>	<u>146</u>
1.9	<u>Interner Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden (Artikel 8)</u>	<u>168</u>
1.10	<u>Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz (Artikel 5)</u>	<u>187</u>

Anhang A enthält Entscheidungsbäume und eine Liste von Anforderungen, mit denen unter anderem das in Teil 1 behandelte Thema zusammengefasst werden soll.

1.1. Einleitung

Die Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) über die Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechen weitgehend denen der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach Erwägungsgrund 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) stellt die Genfer Flüchtlingskonvention „einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar“. In Erwägungsgrund 24 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es, dass „gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention eingeführt werden“ müssen. In Erwägungsgrund 25 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt: „Insbesondere ist es erforderlich, gemeinsame Konzepte zu entwickeln zu: aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehendem Schutzbedarf, Schadensursachen und Schutz, internem Schutz und Verfolgung einschließlich der Verfolgungsgründe.“



In der Rechtsprechung des EuGH wurde die Bedeutung dieser Erwägungsgründe wiederholt unterstrichen. ⁽⁹⁷⁾ Der EuGH stellte wiederholt fest, dass „die [Genfer Flüchtlingskonvention] einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellt“ und die Anerkennungsrichtlinie und ihre Neufassung darauf abzielen, die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Flüchtlingskonvention „auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien zu leiten“ ⁽⁹⁸⁾.

In Erwägungsgrund 22 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es, dass das UNHCR „den Mitgliedstaaten wertvolle Hilfe bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention bieten“ ⁽⁹⁹⁾ kann. Die Rolle des UNHCR wird in EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte* ⁽¹⁰⁰⁾, näher erläutert.

1.2. Wer ist ein Flüchtling?

In Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bezeichnet der Begriff „Flüchtling“

Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

[...] einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet.

Die Definition in Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) entspricht weitgehend der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer

⁽⁹⁷⁾ Siehe zum Beispiel EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 39, EuGH (GK), 2016, *Alo und Oso*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 28.

⁽⁹⁸⁾ Siehe beispielsweise EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 52, EuGH (GK), Urteil vom 17. Juni 2010, *Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-31/09, EU:C:2010:351, Rn. 37; EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 47, EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 39, EuGH (GK), 2016, *Alo und Oso*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 28. In diesem letzten Urteil wird dieselbe Aussage getroffen wie in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Siehe auch den Erwägungsgrund 23 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽⁹⁹⁾ Siehe auch EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Zuheyr Freyeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerski savet*, C-528/11, EU:C:2013:342, Rn. 44. Darin stellte der EuGH mit Blick auf die Veröffentlichungen des UNHCR fest, es sei „zu beachten, dass die vom Amt des UNHCR herausgegebenen Dokumente zu den Instrumenten gehören, die geeignet sind, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, das Funktionieren des Asylsystems in dem Mitgliedstaat, der nach [der Dublin-II-Verordnung] als zuständiger Staat bestimmt wird, zu beurteilen“. Weiter wies der Gerichtshof darauf hin, dass diese Dokumente „[i]m Rahmen dieser Beurteilung [...] angesichts der Rolle, die dem Amt des UNHCR durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist [...], besonders relevant“ sind.

⁽¹⁰⁰⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 3.1, S. 62-63.



Flüchtlingskonvention (¹⁰¹), mit Ausnahme von zwei wesentlichen Unterschieden. Einer betrifft den persönlichen Anwendungsbereich: Im Gegensatz zur Genfer Flüchtlingskonvention, die auf „jede Person“ Anwendung findet, ist Artikel 2 Buchstabe d **auf Drittstaatsangehörige** und Staatenlose **beschränkt** (siehe den Beginn des Abschnitts 1.3 sowie Abschnitt 1.3.1). Der andere wesentliche Unterschied betrifft Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten (siehe Abschnitt 1.3.2.7). (¹⁰²)

Wie im UNHCR-Handbuch (¹⁰³) wird auch in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zwischen der „Anerkennung als Flüchtling“ und der „Flüchtlingseigenschaft“ unterschieden. (¹⁰⁴) In Erwägungsgrund 21 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es, dass die „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft [...] ein deklaratorischer Akt“ ist. In der Rechtssache *M, X und X* stellte der EuGH Folgendes fest: „Diese Anerkennung hat, wie sich aus dem 21. Erwägungsgrund [...] ergibt, deklaratorischen und keinen für die Eigenschaft als Flüchtling konstitutiven Charakter.“ (¹⁰⁵) In Artikel 2 wird zwischen den Begriffen „Flüchtling“, der in Artikel 2 Buchstabe d definiert wird, und „Flüchtlingseigenschaft“, die in Artikel 2 Buchstabe e definiert wird, unterschieden. In Artikel 2 Buchstabe d werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling genannt. Wie der EuGH in der Rechtssache *M, X und X* feststellte, „verfügt [...] ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der die materiellen Voraussetzungen des Kapitels III dieser Richtlinie erfüllt, allein aus diesem Grund über die Eigenschaft als Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. d dieser Richtlinie und Art. 1 Abschnitt A des Genfer [Flüchtlingsabkommens]“ (¹⁰⁶).

In Artikel 2 Buchstabe e hingegen geht es nicht darum, was ein Flüchtling ist, sondern um die Anerkennung. (¹⁰⁷) Darin heißt es, dass „Flüchtlingseigenschaft“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat“ bezeichnet. Der Begriff bezieht sich also auf den Status, den ein Mitgliedstaat durch

⁽¹⁰¹⁾ Gemäß Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention und dem dazugehörigen Protokoll aus dem Jahr 1967 findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung: „die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. Für den Fall, dass eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck ‚das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt‘, auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt, gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Furcht gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.“

⁽¹⁰²⁾ Es gibt noch weitere geringfügige Unterschiede, zum Beispiel die Aufnahme eines Verweises auf Abschlussgründe in Artikel 12, die Ersetzung des Begriffs „staatenlos“ durch den Begriff „Staatenloser“ und die Ersetzung des Semikolons vor „oder die sich als staatenlose [...]“ durch ein Komma.

⁽¹⁰³⁾ UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage Februar 2019, HCR/IP/4/ENG/REV. 4 (im Folgenden „UNHCR, *Handbuch*“), Rn. 28: „Sobald eine Person die in dem Abkommen von 1951 genannten Kriterien erfüllt, ist sie ein Flüchtling im Sinne dieses Abkommens. Dieser Zustand ist zwangsläufig schon vor dem Augenblick gegeben, da die Flüchtlingseigenschaft formell anerkannt wird. Die Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft macht ihn somit nicht zu einem Flüchtling, sondern erklärt ihn zu einem solchen. Nicht aufgrund der Anerkennung wird er ein Flüchtling, sondern die Anerkennung erfolgt, weil er ein Flüchtling ist.“

⁽¹⁰⁴⁾ Siehe ferner Abschnitt 4.1.1.1 unten.

⁽¹⁰⁵⁾ EuGH (GK), 2019, *M, X und X*, a. a. O., siehe Fn. 30, Rn. 85.

⁽¹⁰⁶⁾ Ebd., Rn. 86; siehe auch Rn. 76, 87, 90, 92, 97, 99, 106 und 109-110.

⁽¹⁰⁷⁾ Ebd., Rn. 85.



förmliche Anerkennung nach den in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) niedergelegten Kriterien zuerkennt, wodurch die betreffende Person „über alle in Kapitel VII dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Leistungen verfügt“ ⁽¹⁰⁸⁾. Der EuGH stellte in seinem Urteil in der Rechtssache *M, X und X* Folgendes fest:

Es ergibt sich, dass die Eigenschaft als „Flüchtling“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] und Art. 1 Abschnitt A des Genfer [Flüchtlings-] Abkommens nicht von der förmlichen Anerkennung dieser Eigenschaft durch die Zuerkennung der „Flüchtlingseigenschaft“ im Sinne von Art. 2 Buchst. e in Verbindung mit Art. 13 dieser Richtlinie abhängt. ⁽¹⁰⁹⁾

Diese Frage wird in Teil [4](#) weiter erörtert.

Die nachfolgenden Artikel der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) enthalten ausführlichere Anforderungen in Bezug auf mehrere Aspekte der Definition in Artikel 2 Buchstabe d. Diese betreffen vor allem Artikel 5 (Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz), Artikel 6 (Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann), Artikel 7 (Akteure, die Schutz bieten können), Artikel 9 (Verfolgungshandlungen) und Artikel 10 (Verfolgungsgründe). Artikel 4 enthält auch einige verwandte Bestimmungen. Allerdings enthält kein Artikel ausführliche Anforderungen in Bezug auf die begründete Furcht. Eine weitere Bestimmung, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, findet sich in Artikel 8, der für die Mitgliedstaaten zwar nicht verbindlich ist, aber ausführliche Anforderungen dafür enthält, wann interner Schutz als verfügbar angesehen werden sollte.

1.3. Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich

In der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird klargestellt, dass der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie **auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose beschränkt ist**. Diese Beschränkungen werden in den Abschnitten [1.3.1](#) und [1.3.2](#) in Bezug auf Drittstaatsangehörige und Staatsangehörigkeit sowie in den Abschnitten [1.3.3](#) und [1.3.4](#) in Bezug auf Staatenlose erörtert.

Was den räumlichen Anwendungsbereich betrifft, so ist die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf Antragsteller anwendbar, die sich **außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen** (im Falle von Drittstaatsangehörigen), **oder außerhalb des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts** (im Falle von Staatenlosen) befinden. Diese zweite Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling wird in Abschnitt [1.3.5](#) erörtert.

⁽¹⁰⁸⁾ Ebd., Rn. 79-92, insbesondere Rn. 91.

⁽¹⁰⁹⁾ Ebd., Rn. 92.





Abschnitt 1.3 ist in die in Tabelle 6 angegebenen fünf Unterabschnitte gegliedert.

Tabelle 6: Struktur des Abschnitts 1.3

Abschnitt	Titel	Seite
1.3.1	Drittstaatsangehörige	<u>43</u>
1.3.2	Staatsangehörigkeit	<u>44</u>
1.3.3	Staatenlose	<u>50</u>
1.3.4	Land/Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts	<u>52</u>
1.3.5	Außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte	<u>54</u>

1.3.1. Drittstaatsangehörige

Die Definition von Flüchtlingen als Drittstaatsangehörige impliziert, dass die Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten – d. h. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger – vom Flüchtlingsbegriff im Sinne der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ausgeschlossen sind. Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten steht es weiterhin offen, in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention zu stellen.

Für ihre Anträge gilt das Protokoll (Nr. 24) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (auch bekannt als Aznar-Protokoll) ⁽¹¹⁰⁾, wie in Erwägungsgrund 20 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) angegeben ⁽¹¹¹⁾. In dem einzigen Artikel des Protokolls ist festgelegt, dass „die Mitgliedstaaten füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsländer [gelten]“. Diese Frage stellt sich nur sehr selten – in solchen Fällen ist im Protokoll jedoch vorgesehen, dass „ein Asylantrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats von einem anderen Mitgliedstaat nur berücksichtigt oder zur Bearbeitung zugelassen werden [darf]“ ⁽¹¹²⁾:

- wenn der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, Maßnahmen ergreift, die in seinem Hoheitsgebiet die in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen außer Kraft setzen;

⁽¹¹⁰⁾ [Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union](#), a. a. O., siehe Fn. 65.

⁽¹¹¹⁾ In Erwägungsgrund 20 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist Folgendes vorgesehen: „Diese Richtlinie lässt das Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügt ist, unberührt“.

⁽¹¹²⁾ Siehe zum Beispiel Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 30. Dezember 2009, *OFPR/M. C.*, Nr. 305226, FR:CESSR:2009:305226.20091230; Nationaler Asylgerichtshof (Cour nationale du droit d'asile; CNDA, Frankreich), Urteil vom 30. März 2011, M. L., Nr. 10013804, in: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, S. 17-18. Siehe auch Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juli 2021, [ZV \(Lithuania\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2021] Court of Appeal of England and Wales (EWCA), Civ. 1196.



- wenn der Rat ein Aussetzungsverfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ⁽¹¹³⁾ eingeleitet hat;
- wenn der Rat einen Beschluss nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 2 (schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch den betreffenden Mitgliedstaat) erlassen hat;
- wenn der Mitgliedstaat, an den das Ersuchen gerichtet ist, einseitig den Beschluss fasst, den Antrag zur Bearbeitung zuzulassen; in diesen Fällen ist der Rat zu unterrichten und der Antrag ausgehend von der Vermutung zu prüfen, dass er offensichtlich unbegründet ist. ⁽¹¹⁴⁾

1.3.2. Staatsangehörigkeit

Der Begriff „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet die rechtliche Verbindung zwischen der Person und dem Staat. Wichtig ist, dass diese Bedeutung nicht mit der umfassenderen Bedeutung verwechselt wird, die der Begriff als Teil der Definition eines Flüchtlings hat: als einer der fünf Verfolgungsgründe. ⁽¹¹⁵⁾

Wie bereits erwähnt, ist die Eigenschaft als Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser eine Voraussetzung, um internationalen Schutz nach dem EU-Recht erhalten zu können. ⁽¹¹⁶⁾ Daher muss der Entscheidungsträger die Staatsangehörigkeit(en) des Antragstellers feststellen bzw. feststellen, dass er keine besitzt. Auch wenn es sein kann, dass die Gerichte, die sich mit Anträgen auf internationalen Schutz befassen, nicht für die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit eines Antragstellers zuständig sind, sind sie doch aufgefordert, für die Zwecke der Prüfung eines solchen Antrags das Land/die Länder zu prüfen, dessen/deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt.

In von Drittstaatsangehörigen eingereichten Anträgen auf internationalen Schutz ist die Staatsangehörigkeit des Antragstellers häufig unstrittig. Es gibt jedoch Fälle, in denen sie durchaus eine wichtige Frage darstellt. Bislang wurde der EuGH im Kontext des GEAS nicht um die Beantwortung der Frage ersucht, wie ein Fall zu beurteilen ist, in dem die Staatsangehörigkeit des Antragstellers strittig oder unklar ist oder der Antragsteller seine Staatsangehörigkeit geändert hat. ⁽¹¹⁷⁾ Zu solchen Fragen ist die nationale Rechtsprechung

⁽¹¹³⁾ Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon (in Kraft getreten am 1. Dezember 2009)), ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 13. Hierbei handelt es sich um ein komplexes und drastisches Verfahren, das einen begründeten, von einem Drittel der Mitgliedstaaten und einer Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder des Rates befürworteten Vorschlag sowie die Zustimmung des Europäischen Parlaments voraussetzt und in Fällen eingeleitet wird, in denen eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch einen Mitgliedstaat besteht. In der Praxis wurde bislang noch nicht auf dieses Verfahren zurückgegriffen.

⁽¹¹⁴⁾ Einziger Artikel des Protokolls Nr. 24, a. a. O., siehe Fn. 65. Weitere Informationen über das Protokoll finden sich in EASO, Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 2.1.4, S. 34.

⁽¹¹⁵⁾ Siehe Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und den nachfolgenden Abschnitt 1.6.2.3 zur Erörterung der Staatsangehörigkeit als einer der fünf Verfolgungsgründe.

⁽¹¹⁶⁾ Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, a. a. O., siehe Fn. 65. Siehe auch EASO, Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung, a. a. O., siehe Fn. 20, Teil 5.1.

⁽¹¹⁷⁾ In EuGH, Urteil vom 23. Mai 2019, Mohammed Bilali/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, C-720/17, EU:C:2019:448 (im Folgenden „EuGH, 2019, Bilali“), befasste sich das Gericht mit einer Entscheidung über die Aufhebung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 16 und Artikel 19 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Der Schutzstatus war einem Antragsteller zuerkannt worden, bei dem später von der Asylbehörde festgestellt wurde, dass er eine falsche Staatsangehörigkeit angegeben hatte. Allerdings wurden die Vorschriften über den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit nicht berücksichtigt.





begrenzt. Das nationale Gericht oder Mitglied des Gerichts muss entscheiden, ob die von einer Person angegebene Staatsangehörigkeit für die Zwecke der Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz gemäß Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) über die Prüfung der Tatsachen und Umstände anerkannt werden kann. ⁽¹¹⁸⁾

Diesbezüglich können die Mitglieder der Gerichte Folgendes heranziehen.

1.3.2.1. Nationale Rechtsvorschriften der Staaten über die förmliche Zuerkennung der Staatsangehörigkeit

Es ist ein bewährter Grundsatz des Völkerrechts, dass jeder Staat nach seinem eigenen Recht bestimmt, wer seine Staatsangehörigen sind. ⁽¹¹⁹⁾ Dieses Recht ist von anderen Staaten anzuerkennen, soweit es mit den anwendbaren internationalen Übereinkommen, dem Völkergewohnheitsrecht und anderen mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in Einklang steht. ⁽¹²⁰⁾

In der Regel wird die Staatsangehörigkeit durch die Abstammung von einem Staatsangehörigen und/oder durch die Geburt im Hoheitsgebiet eines bestimmten Staates erworben. Eine weitere Möglichkeit des Erwerbs der Staatsangehörigkeit ist die Einbürgerung, die gemeinhin auf der Grundlage des gewöhnlichen Aufenthalts und der Erfüllung der Integrationsanforderungen oder anderer tatsächlicher Bindungen an einen Staat erfolgt. ⁽¹²¹⁾

1.3.2.2. Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes

Staatsangehöriger kraft Gesetzes zu sein bedeutet, dass die betreffende Person kraft Gesetzes oder **automatisch** als Staatsangehöriger betrachtet wird. Bei der Beurteilung, ob ein automatischer Erwerb der Staatsangehörigkeit vorliegt, stehen die nationalen

⁽¹¹⁸⁾ Für weitere Einzelheiten siehe EASO, *Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung*, a. a. O., siehe Fn. 20, Teil 5.1.

⁽¹¹⁹⁾ Ständiger Internationaler Gerichtshof, Rechtsgutachten Nr. 4 vom 7. Februar 1923, *Behandelte Fragen Staatsangehörigkeitsdekrete in Tunis und Marokko*. Siehe auch EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Janko Rottmann/Freistaat Bayern*, C-135/08, EU:C:2010:104 (im Folgenden „EuGH, 2010, *Rottmann*“), Rn. 39, und Schlussanträge von Generalanwalt Maduro vom 30. September 2009, *Janko Rottmann/Freistaat Bayern*, C-135/08, EU:C:2009:588, Rn. 17.

⁽¹²⁰⁾ Internationaler Gerichtshof (IGH), Urteil vom 6. April 1955, *Nottebohm (Liechtenstein/Guatemala)*, S. 4 und 20. Siehe zum Beispiel Weis, P. (1979), *Nationality and Statelessness in International Law*, 2. Auflage. Brill, Leiden; Hailbronner, K., *Nationality in public international law and European law*. In: Baubock, R., Ersbøll, E., Groenendijk, K. und Waldrauch, H. (Hrsg.) (2006), *Acquisition and loss of nationality policies and trends in 15 European states Vol. 1: Comparative analyses*. Amsterdam University Press, Amsterdam, S. 52 (1.2) (im Folgenden „Hailbronner: Nationality in public international law and European law“). Der EuGH hat in mehreren Fällen außerhalb des Asylrechts allgemeine Grundsätze des Völkerrechts angewandt, außer in Fällen, in denen aufgrund der Auswirkungen auf die Unionsbürgerschaft eine Verbindung zum EU-Recht bestand. Siehe EuGH, Schlussanträge von Generalanwalt Maduro, 2009, *Rottmann*, a. a. O., siehe Fn. 119, Rn. 23 und 29-34, EuGH, 2010, *Rottmann*, Rn. 14-21 und 48-58, insbesondere Rn. 48 und 50-54; EuGH, Schlussanträge von Generalanwalt Mengozzi vom 12. Juli 2018, *MG Tjebbes et al./Minister van Buitenlandse Zaken*, C-221/17, EU:C:2018:572, Rn. 55 und 122; EuGH, Urteil vom 12. März 2019, *M. G. Tjebbes et al./Minister van Buitenlandse Zaken*, C-221/17, EU:C:2019:189, Rn. 2-6 und 30-31.

⁽¹²¹⁾ Hailbronner: *Nationality in public international law and European law*, a. a. O., siehe Fn. 120.



Rechtsvorschriften und Praktiken des Herkunftslandes im Vordergrund. ⁽¹²²⁾ Die Tatsache, dass eine Person möglicherweise mit Blick auf die Voraussetzungen für eine Einbürgerung auf der Grundlage von Ermessenskriterien Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit haben könnte, wird in der Regel als unerheblich erachtet, da dies keine aktuelle oder tatsächliche Staatsangehörigkeit darstellt ⁽¹²³⁾, wie im nächsten Abschnitt erörtert wird.

1.3.2.3. Aktuelle oder tatsächliche Staatsangehörigkeit

Der EuGH hat sich noch nicht mit der Frage des zeitlichen Geltungsbereichs der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) befasst. Gleichwohl scheint der Begriff „Staatsangehörigkeit“ in diesem Zusammenhang sowohl wörtlich als auch sinngemäß die „aktuelle oder tatsächliche Staatsangehörigkeit“ zu implizieren. In der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 2 Buchstabe d (wie auch in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) wird das Präsens verwendet („sich außerhalb [...] befindet“ usw.). Wenn der Schwerpunkt auf die Frage gelegt wird, ob ein Antragsteller derzeit eine Staatsangehörigkeit besitzt, scheint dies auch dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu dienen, da ansonsten eine prospektive Bewertung der „potenziellen“ Staatsangehörigkeit ohne klare Parameter erforderlich wäre. Demnach müsste die Staatsangehörigkeit einer Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz beurteilt werden. Dies würde bedeuten, dass eine Person, die sich auf halber Strecke zum Erwerb der Staatsangehörigkeit befindet, nicht als Staatsangehöriger betrachtet werden kann. ⁽¹²⁴⁾

1.3.2.4. Staatsangehörigkeit in Recht und Praxis

Bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit geht es nicht einfach nur um die Frage des Staatsangehörigkeitsrechts des betreffenden Staates. Wenn es darum geht, festzustellen, ob eine Person nach dem Recht eines bestimmten Staates als Staatsangehörige gilt oder nicht, sind bei der Auslegung des betreffenden nationalen Rechts auch Ministererlasse und die „übliche Praxis“ zu berücksichtigen. ⁽¹²⁵⁾ In diesem Sinne entschied das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Deutschland, dass eine Person, die nach der staatlichen Praxis der äthiopischen Behörden (die auf einer falschen Rechtspraxis beruht) ihre äthiopische Staatsangehörigkeit de facto verloren hat, nicht per se als äthiopischer Staatsangehöriger angesehen werden kann, solange nicht feststeht, dass sie die Staatsangehörigkeit sofort

⁽¹²²⁾ Siehe zum Beispiel Völkerbund, [Protocol relating to a Certain Case of Statelessness](#), 12. April 1930, Artikel 1; Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit](#), 30. August 1961, Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 4 Buchstabe a; Europarat, [Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern](#), 6. Mai 1963, Artikel 2 Absatz 2; Europarat, [Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit](#), 6. November 1997, Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 14. Siehe auch Batchelor, C. A. (1998), *Statelessness and the problem of resolving nationality status*. *International Journal of Refugee Law*, Band 10, Nr. 1-2, S. 156 und 171.

⁽¹²³⁾ UNHCR, [Handbook on Protection of Stateless Persons](#), 30. Juni 2014 (im Folgenden „UNHCR, [Handbuch über staatenlose Personen](#)“), Rn. 50.

⁽¹²⁴⁾ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2013, [Secretary of State for the Home Department/Al-Jedda](#), [2013] UKSC 62. Rn. 34; UNHCR, [Handbuch über staatenlose Personen](#), a. a. O., siehe Fn. 123; Fripp (2016), *Nationality and statelessness in the international law of refugee status*. Hart Publishing, London, S. 200 (5.7.4) (im Folgenden „*Nationality and statelessness in the international law of refugee status*“); Foster, M. und Lambert, H. (2019), *International refugee law and the protection of stateless persons*. Oxford University Press, Oxford (im Folgenden „*Foster und Lambert: International refugee law and the protection of stateless persons*“), S. 127-131.

⁽¹²⁵⁾ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 2015, [Pham/Secretary of State for the Home Department](#), [2015] UKSC 19 (im Folgenden „Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs, [Pham](#)“), Rn. 24-25 und 65.



wiedererlangen kann. ⁽¹²⁶⁾ Zugleich urteilte das Berufungsgericht von England und Wales (Court of Appeal, Vereinigtes Königreich), dass von einem Antragsteller, der offensichtlich einen automatischen Anspruch auf die Staatsangehörigkeit hat, dies jedoch abstreitet, verlangt werden kann, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Zuerkennung seiner Staatsangehörigkeit zu bewirken und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. ⁽¹²⁷⁾

1.3.2.5. Unbestimmte Staatsangehörigkeit

Es kann Fälle geben, in denen die Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht festgestellt werden kann. Solche Fälle können z. B. aus einem Mangel an Nachweisen oder wegen zu großer Zweifel entstehen oder wenn der Antragsteller behauptet, dass er während der Reise geboren wurde oder ihm seine Staatsangehörigkeit von seinen verstorbenen Eltern nie mitgeteilt wurde. Der belgische Rat für Ausländerstreitsachen (Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers) befand in einer Rechtssache betreffend einen Antragsteller, der angab, die somalische Staatsangehörigkeit zu besitzen, jedoch in Dschibuti geboren war und gelebt hatte, dass das Land des gewöhnlichen Aufenthalts herangezogen werden sollte, wenn die Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht festgestellt werden kann. Nach Auffassung des belgischen Rates für Ausländerstreitsachen hatte es der Entscheidungsträger versäumt zu prüfen, ob der Antragsteller den Schutz der Behörden von Dschibuti hätte in Anspruch nehmen können. ⁽¹²⁸⁾ Ein solcher Ansatz wäre jedoch in einem Fall, in dem nichts über das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bekannt ist, auch nicht sinnvoll.

1.3.2.6. Missbrauch der Staatsangehörigkeit

Der EuGH hat sich noch nicht unmittelbar mit Fragen des Missbrauchs der Staatsangehörigkeit befasst.

Es ist dabei wichtig, zwischen zwei Arten von möglichem Missbrauch zu unterscheiden. Eine davon ist der Erwerb (oder die Veräußerung) der Staatsangehörigkeit aufgrund von Betrug oder falschen Angaben. Dieser Fall wird hier nicht untersucht, aber unter bestimmten Umständen können Betrug oder falsche Angaben dazu führen, dass die Staatsangehörigkeit

⁽¹²⁶⁾ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23. April 2021, [19 A 4214/18.A](#), Rn. 23.

⁽¹²⁷⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. April 2009, [MA \(Ethiopia\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2009] EWCA Civ 289 (im Folgenden „EWCA (Vereinigtes Königreich), 2009, [MA \(Äthiopien\)](#)“). Siehe auch Immigration and Asylum Chamber (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juni 2011, [ST \(Ethnic Eritrean – Nationality – Return\) Ethiopia CG](#), [2011] UKUT 252 (im Folgenden „Oberstes Gericht (IAC) des Vereinigten Königreichs, 2011, [ST \(Ethnic Eritrean – Nationality – Return\) Ethiopia CG](#)“).

⁽¹²⁸⁾ Rat für Ausländerstreitsachen (Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers (RVV/CCE), Belgien), Urteil vom 19. Mai 2011, [Nr. 61.832](#), [englische Zusammenfassung](#). UNHCR, [Handbuch](#), a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 89, in dem es heißt: „Wenn die Staatsangehörigkeit nicht eindeutig festgestellt werden kann, sollte die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wie bei einer staatenlosen Person durchgeführt werden, d. h. nicht das Land, dessen Staatsangehöriger sie ist, sondern das Land, in dem sie zuvor ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte, sollte als Anknüpfungspunkt dienen.“ Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Österreichs (Urteil vom 30. September 2004, [2001/20/0410](#), AT:VWGH:2004:2001200410.X00) befasste sich mit einer armenischen Staatsbürgerin, die mit ihren Eltern in Aserbaidschan gelebt hatte, die aserbaidische Pässe besaßen, und die behauptete, in Aserbaidschan als Angehörige der armenischen Minderheit verfolgt zu werden. Das Gericht stellte fest, dass es aufgrund der Auflösung der Sowjetunion nicht klar war, ob sie die armenische oder die aserbaidische Staatsbürgerschaft besaß. Da ihr Herkunftsland eines von zwei möglichen Ländern war, entschied das Gericht, dass das einschlägige Land von den Asylbehörden zu bestimmen und festzulegen ist. Siehe auch Hathaway, J. C. und Foster, M. (2014), [The Law of Refugee Status](#), 2. Auflage. Cambridge University Press (im Folgenden „Hathaway und Foster, [The Law of Refugee Status](#)“), S. 55.



von vornherein nichtig ist. ⁽¹²⁹⁾ Eine weitere Möglichkeit ist der Erwerb oder die Veräußerung der Staatsangehörigkeit ohne Betrug oder Täuschung, wobei aber der Zeitpunkt des Erwerbs oder der Veräußerung den Eindruck erwecken könnte, dass der Zweck darin bestand, einen Vorteil im Zusammenhang mit einem Antrag auf internationalen Schutz zu erlangen.

In Bezug auf Letzteres gibt es zwei mögliche Ansätze, die Gerichte verfolgen können. Der erste Ansatz, der dem Ansatz einiger nationaler Gerichte entspricht, wonach der Grundsatz der Bösgläubigkeit im Zusammenhang mit aus Nachfluchtgründen entstehenden Schutzansprüchen abgelehnt wird, besteht darin, dass der Missbrauch der Staatsangehörigkeit durch den Antragsteller die Staatsangehörigkeit nicht aufhebt. Der zweite Ansatz beruht auf der Annahme, dass ein solcher Missbrauch bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit berücksichtigt werden sollte. Diesen Ansatz verfolgte der norwegische Oberste Gerichtshof in einem Urteil aus dem Jahr 2020, in dem es um eine Antragstellerin ging, die gegen die Ablehnung ihres Asylantrags Berufung eingelegt hatte, nachdem ihr die eritreische Staatsangehörigkeit verliehen worden war. ⁽¹³⁰⁾ In diesem Fall kam eine Mehrheit des Gerichts zu dem Ergebnis, dass ein Missbrauch vorlag und die Antragstellerin sich daher nicht auf ihre eritreische Staatsangehörigkeit berufen konnte.

Je nachdem, ob der Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (automatisch) oder durch einen nicht automatischen Mechanismus erfolgt, kann eine andere Vorgehensweise erforderlich sein. ⁽¹³¹⁾

1.3.2.7. Doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit

Die Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) unterscheidet sich von der Definition in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention dadurch, dass der Inhalt des zweiten Absatzes der Genfer Flüchtlingskonvention, in dem es um Flüchtlinge mit mehreren Staatsangehörigkeiten geht, weggelassen wurde. ⁽¹³²⁾ In der Richtlinie wird jedoch an anderer Stelle auf Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 verwiesen, und der EuGH hat klargestellt, dass die Vorschriften aus der Genfer Flüchtlingskonvention in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beachtet werden müssen. ⁽¹³³⁾

⁽¹²⁹⁾ Siehe Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 21. Dezember 2017, *R (Hysaj u. a)/Secretary of State for the Home Department; Bakijasi/Secretary of State for the Home Department*, [2017] UKSC 82. Siehe auch Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997, in dem es heißt, dass eine der Situationen, in denen ein Vertragsstaat in seinem nationalen Recht den Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes vorsehen kann, der „Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates durch arglistiges Verhalten, falsche Angaben oder die Verschleierung einer erheblichen Tatsache, wenn diese dem Antragsteller zuzurechnen sind“, ist. UNHCR, *Handbuch über staatenlose Personen*, a. a. O., siehe Fn. 123, Rn. 46, in der es heißt: „Die Folgen eines Betrugs oder Irrtums beim Erwerb der Staatsangehörigkeit sind zu unterscheiden vom betrügerischen Erwerb von Dokumenten, die zum Nachweis der Staatsangehörigkeit vorgelegt werden. Diese Dokumente stützen nicht unbedingt die Feststellungen zur Staatsangehörigkeit, da sie in vielen Fällen in keinem Zusammenhang mit dem – automatischen oder nicht automatischen – Mechanismus zur Erlangung der Staatsangehörigkeit stehen, der tatsächlich im Hinblick auf die betroffene Person angewandt wurde.“

⁽¹³⁰⁾ Oberster Gerichtshof (Høyesterett, Norwegen), Urteil vom 14. Dezember 2020, *HR-2020-2408-A*, englische Zusammenfassung.

⁽¹³¹⁾ UNHCR, *Handbuch über staatenlose Personen*, a. a. O., siehe Fn. 123, Rn. 45.

⁽¹³²⁾ Das vollständige Zitat aus Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention findet sich in Fn. 101.

⁽¹³³⁾ EuGH (GK), 2019, *M, X und X*, a. a. O., siehe Fn. 30, Rn. 74: „Auch wenn die Union nicht zu den Unterzeichnern des Genfer [Flüchtlings-]Abkommens gehört, erlegen ihr Art. 78 Abs. 1 AEUV und Art. 18 der Charta nach ständiger Rechtsprechung gleichwohl die Einhaltung der Regeln dieses Abkommens auf. Somit hat die [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] nach diesen primärrechtlichen Vorschriften diese Regeln zu wahren.“



Der EuGH hat in der Rechtssache *LW* klargestellt, dass dies die richtige Position ist. In dem Fall ging es um ein Kind einer tunesischen Mutter und eines syrischen Vaters. Der Vater war in Deutschland als Flüchtling anerkannt, und der Mutter, deren Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland abgelehnt worden war, drohte in Tunesien weder Verfolgung noch ein ernsthafter Schaden. Der EuGH entschied, dass Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zwar nicht ausdrücklich die Bestimmung der Definition von Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 enthält, die sich auf Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit bezieht, dass sich jedoch „aus Art. 2 Buchst. n der Richtlinie [ergibt], dass jedes Land, dessen Staatsangehörigkeit ein Antragsteller gegebenenfalls besitzt, als sein ‚Herkunftsland‘ im Sinne dieser Richtlinie anzusehen ist“. ⁽¹³⁴⁾ In Artikel 2 Buchstabe n der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird der Begriff „Herkunftsland“ bezeichnet als „das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts“. Weiter führte der EuGH aus:

Somit ergibt sich aus Art. 2 Buchst. d in Verbindung mit Art. 2 Buchst. n der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)], dass ein Antragsteller, der die Staatsangehörigkeit mehrerer Drittstaaten besitzt, nur dann als schutzlos angesehen wird, wenn er den Schutz keiner dieser Staaten in Anspruch nehmen kann oder aus Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will. Diese Auslegung wird im Übrigen durch Art. 4 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie bestätigt, wonach zu den bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu berücksichtigenden Gesichtspunkten die Frage gehört, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte. ⁽¹³⁵⁾

Die Definition des Begriffs „Herkunftsland“ in Artikel 2 Buchstabe n ist insofern von Bedeutung, als sie sich auf „das Land **oder die Länder** der Staatsangehörigkeit“ (Hervorhebung hinzugefügt) bezieht. Der zweite Absatz von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht sich auf Personen, die mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzen. Mit beiden Bestimmungen wird somit klargestellt, dass ein Antragsteller **mehr als ein Land der Staatsangehörigkeit** haben kann.

Der Grundsatz, dass ein Antragsteller mit mehreren Staatsangehörigkeiten eine begründete Furcht vor Verfolgung in **jedem** der Länder, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, nachweisen muss (es sei denn, es liegen triftige Gründe auf der Grundlage der begründeten Furcht vor, den Schutz eines der Länder, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht in Anspruch zu nehmen), ist im nationalen Recht der Mitgliedstaaten fest verankert. ⁽¹³⁶⁾ Weniger geklärt ist der genaue Umfang der in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 zweiter Absatz der Genfer

⁽¹³⁴⁾ EuGH (GK), 2021, *LW*, a. a. O., siehe Fn. 88, Rn. 32.

⁽¹³⁵⁾ Ebd., Rn. 33.

⁽¹³⁶⁾ Siehe z. B. die folgenden Entscheidungen des RVV/CEE in seinem Urteil vom 26. April 2016, Nr. 166.543, Rn. 3.8: „Aus [Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention] geht hervor, dass der Asylantrag im Hinblick auf jedes der Länder geprüft werden muss, deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt. Wenn der Antragsteller in einem dieser Länder keine Verfolgung zu befürchten hat oder keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden [...], so genügt dies, um den Asylantrag abzulehnen“ (Urteil vom 21. September 2010, Nr. 48.327, Rn. 4.2); Urteil vom 26. April 2016, Nr. 166.543, Rn. 3.8: „Aus [Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention] geht hervor, dass der Asylantrag im Hinblick auf jedes der Länder geprüft werden muss, deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt. Wenn in einem dieser Länder der Antragsteller keine Verfolgung zu befürchten hat oder keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden [...], so genügt dies, um den Asylantrag abzulehnen.“



Flüchtlingskonvention festgelegten Annahme, wonach ein „stichhaltiger, auf eine begründete Befürchtung gestützter Grund“ nachzuweisen ist, aufgrund dessen der Antragsteller „den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit [...] [er] besitzt“. Eine Grundlage für die Verweigerung kann aus dem Grundsatz der Nichtzurückweisung abgeleitet werden. ⁽¹³⁷⁾ Es wäre ein klarer Verstoß gegen diesen Grundsatz, wenn ein Antragsteller in einem anderen Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, um Schutz ersuchen würde und dieses Land ihn in das Land der Verfolgung zurückschicken würde. Eine weitere Grundlage lässt sich aus dem Grundsatz der Effektivität ableiten, nämlich wenn das andere Land, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, sie nicht aufnehmen würde. Nach dem Völkerrecht hat ein Staat eine Pflicht, seine eigenen Staatsangehörigen (wieder) aufzunehmen. ⁽¹³⁸⁾

Ein Antragsteller, der die Staatsangehörigkeit des Landes X besitzt und darüber hinaus seinen **gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land** hatte, kommt weder als Person mit mehreren Staatsangehörigkeiten noch als Staatenloser in Betracht. Bei einer solchen Person handelt es sich schlicht und ergreifend um einen Staatsangehörigen des Landes X. Diesen Ansatz verfolgte das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik in einem Fall eines Antragstellers, der die israelische Staatsangehörigkeit besaß, dessen letzter ständiger Wohnsitz jedoch Südafrika war. Es vertrat die Auffassung, dass die Frage, ob der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung hat, im Hinblick auf das Land seiner Staatsangehörigkeit zu prüfen ist. ⁽¹³⁹⁾ Dies steht im Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 2 Buchstaben d und f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), denen zufolge das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts nur im Falle von Staatenlosen relevant ist.

1.3.3. Staatenlose

Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht sich auf eine Person, die „keine Staatsangehörigkeit besitzt“. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Begriffs „Staatenloser“ in Artikel 2 Buchstabe d wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die weithin anerkannte Auffassung kodifiziert, dass diese Personengruppen ein und dieselbe sind. ⁽¹⁴⁰⁾

In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird keine Definition des Begriffs „Staatenloser“ vorgenommen, jedoch wird gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen ⁽¹⁴¹⁾ ein Staatenloser (negativ) als „eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“, definiert.

⁽¹³⁷⁾ Siehe Erwägungsgrund 48 und Artikel 21 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽¹³⁸⁾ EuGH, Urteil vom 4. Dezember 1974, *Van Duyn/Home Office*, C-41/74, EU:C:1974:133, Rn. 22. Darin stellte der EuGH Folgendes fest: „[E]in völkerrechtlicher Grundsatz [besagt], dass ein Staat seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet oder den Aufenthalt in diesem nicht versagen darf.“

⁽¹³⁹⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 25. November 2011, *VS/Innenministerium*, Nr. 6, Azs 29/2010-85, [englische Zusammenfassung](#).

⁽¹⁴⁰⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O., siehe Fn. 103, Rn. 101-105; in Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung siehe Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 64-75; Foster und Lambert, *International refugee law and the protection of stateless persons*, a. a. O., siehe Fn. 124, Kapitel 4, S. 90-119.

⁽¹⁴¹⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen](#), 28. September 1954. Estland, Zypern und Polen sind diesem Übereinkommen nicht beigetreten, andere Mitgliedstaaten hingegen schon.





Nach Maßgabe von Artikel 67 Absatz 2 AEUV müssen Staatenlose im Kontext des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt werden. ⁽¹⁴²⁾ In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist für Staatenlose der gleiche Schutz wie für Drittstaatsangehörige vorgesehen, da auch Staatenlose für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus infrage kommen können. Mitunter wird jedoch die von einem Antragsteller angegebene Staatenlosigkeit von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Person um internationalen Schutz ersucht, in Zweifel gezogen.

Bislang hat der EuGH im Zusammenhang mit dem GEAS nicht klargestellt, wie ein Fall zu prüfen ist, in dem die Staatenlosigkeit eines Antragstellers in Zweifel gezogen wird. In der zuvor erwähnten Definition eines „Staatenlosen“ wird Staatenlosigkeit negativ definiert, nämlich als das Fehlen einer Staatsangehörigkeit. Somit gelten für die Feststellung der Staatenlosigkeit dieselben Regeln wie für die Feststellung der Staatsangehörigkeit. Auf der Grundlage derselben völkerrechtlichen Vorschriften, die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit gelten, muss auch hier das nationale Gericht oder Mitglied des Gerichts entscheiden, ob die von einer Person angegebene Staatenlosigkeit für die Zwecke der Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz gemäß Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) über die Prüfung der Tatsachen und Umstände anerkannt werden kann. Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes (Supreme Court) des Vereinigten Königreichs sollte bei der Feststellung, ob eine Person die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzt, der Begriff „Gesetz“ großzügig ausgelegt werden und auch andere, quasi-legislative Vorschriften berücksichtigt werden, wie etwa Ministerialerlasse und das „Gewohnheitsrecht“. ⁽¹⁴³⁾

Aus Artikel 4 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) folgt, dass die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten können, seine Behauptung der Staatenlosigkeit zu begründen. Naturgemäß werden jedoch die Antragsteller häufig nicht in der Lage sein, Nachweise für ihre Staatenlosigkeit vorzulegen.

Die Arten von Beweismitteln, auf die sich die Gerichte in Asylverfahren bei ihrer Entscheidung zu der Frage stützen können, ob eine Person die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, eine doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit hat oder aber staatenlos oder unbestimmter Staatsangehörigkeit ist, werden erörtert in EASO, *Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Europäischen Asylsystems* ⁽¹⁴⁴⁾.

⁽¹⁴²⁾ In Artikel 67 Absatz 2 AEUV heißt es: „[Die Union] stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist. Für die Zwecke dieses Titels werden Staatenlose den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.“

⁽¹⁴³⁾ Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs (Supreme Court), 2015, *Pham*, a. a. O., siehe Fn. 125, Rn. 25. Siehe ferner UNHCR, *Handbuch über staatenlose Personen*, a. a. O., siehe Fn. 123, Rn. 22.

⁽¹⁴⁴⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung*, a. a. O., siehe Fn. 20, Abschnitt 5.1.



1.3.4. Land/Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts

Wurde festgestellt, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, staatenlos ist, muss das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt werden. ⁽¹⁴⁵⁾ Einige nationale Gerichtsbarkeiten haben entschieden, dass das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts kein Staat sein muss. Der Begriff „Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“ wurde auch auf Gebiete angewandt, die zwar Merkmale eines Staates aufweisen, z. B. festgelegte Grenzen, Rechtssysteme und eine ständige Bevölkerung, aber dennoch keine Staatlichkeit besitzen. ⁽¹⁴⁶⁾

Der EuGH hat im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über Ehesachen und die elterliche Verantwortung ⁽¹⁴⁷⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur sozialen Sicherheit ⁽¹⁴⁸⁾ Orientierungshilfen zur Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ gegeben. Es ist jedoch nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass der EuGH diese Orientierungshilfen als automatisch auf die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) übertragbar ansehen würde.

Nach Auffassung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts braucht der gewöhnliche Aufenthalt eines Staatenlosen nicht rechtmäßig gewesen zu sein. ⁽¹⁴⁹⁾ Es genüge vielmehr, dass der Staatenlose in dem betreffenden Land tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt gefunden habe, dort also nicht nur vorübergehend verweilt habe. ⁽¹⁵⁰⁾ Des Weiteren setzt der gewöhnliche Aufenthalt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Fall voraus,

⁽¹⁴⁵⁾ Siehe z. B. Immigration Appeal Tribunal (UKIAT, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. Januar 2005, *SG (Stateless Nepalese: Refugee? Removal Directions) Bhutan*, [2005] UKIAT 00025, Rn. 8-11, und Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Deutschland), Urteil vom 26. Februar 2009, Nr. [10 C 50.07](#), BVerwG:2009:260209U10C50.07.0 (im Folgenden „BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. [10 C 50.07](#)“), Rn. 29-30.

⁽¹⁴⁶⁾ In CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. Februar 2012, M. D. M. L., No 11026661C+, zitiert nach CNDA (Frankreich), *Année 2021: Contentieux des réfugiés: jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile*, S. 32-33, vertrat das Gericht die Auffassung, dass ein Staatenloser, der sein ganzes Leben lang in einem Flüchtlingslager in Algerien, jedoch in einem Gebiet unter der verwaltungstechnischen, polizeilichen, gerichtlichen, militärischen und politischen Kontrolle der Demokratischen Arabischen Republik Sahara gelebt hatte, seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ in der teilweise anerkannten Demokratischen Arabischen Republik Sahara hatte. Siehe auch Foster und Lambert, *International refugee law and the protection of stateless persons*, a. a. O., siehe Fn. [124](#), S. 132-133 (darin wird auch die australische und neuseeländische Rechtsprechung zitiert).

⁽¹⁴⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung. Siehe EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010, *Barbara Mercredi/Richard Chaffe*, C-497/10 PPU, EU:C:2010:829, Rn. 56. Siehe auch EuGH, Urteil vom 2. April 2009, *A. Ersuchen um Vorabentscheidung: Korkein hallinto-oikeus (Finnland)*, C-523/07, EU:C:2009:225, Rn. 37-41.

⁽¹⁴⁸⁾ In seinem Urteil vom 11. November 2004, *Adanez-Vega/Bundesanstalt für Arbeit*, C-372/02, EU:C:2004:705, Rn. 37, stellte der EuGH fest, dass „sich der ‚Wohnort‘ nach ständiger Rechtsprechung danach [bestimmt], wo sich der gewöhnliche Mittelpunkt der Interessen befindet.“

⁽¹⁴⁹⁾ BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. [10 C 50.07](#), a. a. O., siehe Fn. [146](#), Rn. 31-33. Siehe auch Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 18. Juni 2014, Nr. [362703](#), FR:CESJS:2014:362703.20140618.

⁽¹⁵⁰⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. Juni 2010, Nr. [45.396](#) ([englische Zusammenfassung](#)). Es wurde festgestellt, dass das Kosovo als Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts angesehen werden kann, da der Antragsteller angegeben hatte, dass er der Volksgruppe der Roma angehört, dass sein Geburtsort im Kosovo liegt und dass er einen großen Teil seines Lebens dort verbracht hatte. Siehe auch BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. [10 C 50.07](#), a. a. O., siehe Fn. [146](#). In dem letztgenannten Urteil stellte das Gericht ferner fest, dass der gewöhnliche Aufenthalt einen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren erfordert, und zwar analog zu dem Zeitraum, der für die Erfüllung des Begriffs „dauerhafter Aufenthalt“ in den Rechtsakten über den vor der Einbürgerung erforderlichen Mindestaufenthalt erforderlich ist. Diese Auffassung könnte als zu quantitativ und präskriptiv angesehen werden, wenn der Ansatz des EuGH im Zusammenhang mit dem Familienrecht betrachtet wird. Siehe beispielsweise EuGH, 2010, *Mercredi*, Fn. [148](#), Rn. 27 und 56, wonach eine feststehende Definition vermieden wird und stattdessen „Indikatoren“ bzw. „Faktoren“ berücksichtigt werden.



dass die Behörden dieses Landes keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Person eingeleitet haben. ⁽¹⁵¹⁾

In einem anderen Fall in Deutschland ging es um einen Antragsteller, der viele Jahre lang als nicht registrierter Flüchtling in Bangladesch gelebt hatte. In seinem Urteil stellte das Verwaltungsgericht Düsseldorf fest, dass er aus dem Rakhine-Staat (Myanmar) stammt und nicht die Staatsangehörigkeit Bangladeschs besitzt. Das Gericht befand, dass es demnach nicht notwendig war, festzustellen, ob er die Staatsangehörigkeit Myanmars besitzt, da Myanmar in jedem Fall entweder das Land seiner Staatsangehörigkeit oder, als Staatenloser, das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts ist. Das Gericht urteilte daher, dass sein Antrag unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeit Myanmars beurteilt werden sollte. In Bezug auf Bangladesch als mögliches Land des gewöhnlichen Aufenthalts stellte das Gericht fest, dass Bangladesch nicht das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts im Rechtssinne sein muss, sondern dass die Person dort ihren faktischen Lebensmittelpunkt haben muss und nicht Gefahr laufen darf, dass ihr Aufenthalt beendet wird. In diesem Fall bedeutete die Tatsache, dass er nicht registriert war, keine staatliche Unterstützung erhielt und keine Aussicht auf eine bestimmte Aufenthaltsdauer hatte, dass Bangladesch nicht als Land seines gewöhnlichen Aufenthalts infrage kommt. ⁽¹⁵²⁾ Das Gericht kam zu dem Schluss, dass er als Angehöriger der Volksgruppe der muslimischen Rohingya/Bengali eine begründete Furcht vor Verfolgung in Myanmar hat und als Flüchtling anerkannt werden sollte.

Ebenso wie eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit haben kann, kann eine Person auch mehr als ein Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts haben. Im Einklang mit der internationalen Praxis ist in Artikel 2 Buchstabe n der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgesehen, dass der Begriff „Herkunftsland“ für Staatenlose „das Land **oder die Länder** [...] des früheren gewöhnlichen Aufenthalts“ ⁽¹⁵³⁾ bezeichnet.

Der EuGH musste sich bisher noch nicht mit der Frage befassen, ob der Begriff „vorheriger“ wörtlich so zu verstehen ist, dass er sich auf jedes Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bezieht, oder ob er so auszulegen ist, dass er sich nur auf das Land des „letzten“

⁽¹⁵¹⁾ BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. [10 C 50.07](#), a. a. O., siehe Fn. [146](#), Rn. 34. Siehe auch RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. Juni 2014, Nr. [126.144](#), Rn. 2.8.

⁽¹⁵²⁾ VG Düsseldorf, Urteil vom 26. Februar 2018, [5 K 11138/17.A](#), DE:VGD:2018:0226.5K11138.17A.00.

⁽¹⁵³⁾ Hervorhebung hinzugefügt. In dieser Hinsicht wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) der Standpunkt des UNHCR in seinem *Handbuch* (a. a. O., siehe Fn. [103](#), Rn. 104) und der weiteren Literatur kodifiziert. Siehe auch z. B. Foster und Lambert, *International refugee law and the protection of stateless persons*, a. a. O., siehe Fn. [124](#), S. 138-143. Im Gegensatz dazu verfolgte der High Court in Irland in seinem Urteil vom 21. Dezember 2012, *DT (No 2)/Refugee Appeal Tribunal and Others*, [2012] IEHC 562, bei der Zulassung der Berufung vor dem irischen Supreme Court den Ansatz eines einzigen Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Der Antragsteller gab an, seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt sowohl in Bhutan als auch in Nepal gehabt zu haben. Der Supreme Court wies den Fall schließlich wegen Verfahrensmissbrauch ab, nachdem neue Nachweise vorlagen, die darauf hindeuteten, dass der Antragsteller falsche Angaben zu seiner angeblich fehlenden Staatsangehörigkeit gemacht hatte. Siehe Supreme Court (Irland), Urteil vom 14. Juni 2017, *DT/Refugee Appeals Tribunal and Another*, [2017] IESC 45.



gewöhnlichen Aufenthalts einer Person bezieht. ⁽¹⁵⁴⁾ Wird der letztgenannte Ansatz verfolgt, bedeutet dies, dass eine entsprechende Person so behandelt wird, als hätte sie nur ein einziges Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Daher stellt sich nicht die Frage, ob Staatenlose mit mehreren Ländern des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts analog zu Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten eine begründete Furcht vor Verfolgung in jedem ihrer Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts nachweisen müssen. ⁽¹⁵⁵⁾

Die Tatsache, dass ein Antragsteller als Staatenloser anerkannt wurde, bedeutet nicht, dass er im Hinblick auf die Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung gemäß der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht dieselben Voraussetzungen erfüllen muss wie Staatsangehörige. ⁽¹⁵⁶⁾ Der Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe d, der sich auf Staatenlose bezieht, die sich „aus denselben vorgenannten Gründen“ außerhalb des Landes des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befinden, sorgt dafür, dass die Kriterien für den Nachweis einer begründeten Furcht vor Verfolgung symmetrisch sind. ⁽¹⁵⁷⁾

1.3.5. Außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte

Nachdem festgestellt wurde, dass es sich um einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen handelt, besteht die zweite Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling darin, dass sich der Antragsteller **außerhalb** des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach der Feststellung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist die Frage, ob er sich außerhalb dieses Landes befindet, eine reine Sachfrage. „Außerhalb“ ist so zu verstehen, dass der Antragsteller sich physisch außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staates befindet, wobei das Hoheitsgebiet im Sinne der

⁽¹⁵⁴⁾ So steht es in § 3 Abs. 1 des [deutschen Asylverfahrensgesetzes](#). Das deutsche Bundesverwaltungsgericht stellte 2009 fest, dass diese Bestimmung „für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr im Fall der Staatenlosigkeit auf das Land ab[stellt], in dem der Ausländer als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt ‚hatte‘“. Siehe BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. [10 C 50.07](#), a. a. O., siehe Fn. [146](#), Rn. 30 und 36. Weder der Wortlaut von Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention noch der von Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) enthält jedoch einen Verweis auf den „letzten“ Aufenthalt. Für einige wissenschaftliche Kommentatoren (z. B. Foster und Lambert, *International refugee law and the protection of stateless persons*, a. a. O., siehe Fn. [124](#), S. 139-140) spricht dies stark gegen die Aufnahme eines solchen Kriteriums in den Text.

⁽¹⁵⁵⁾ Es gibt keine einheitliche Meinung darüber, ob Menschen mit und ohne Staatsangehörigkeit in dieser Hinsicht gleichbehandelt werden sollten. Gegensätzliche Standpunkte finden sich zum Beispiel in dem Urteil des Federal Court of Appeal (Kanada) vom 11. Mai 1998, [Thabet/Canada \(Minister of Citizenship and Immigration\)](#), 4 FC 21, in dem es wie folgt heißt: „Staatenlose sollten möglichst vergleichbar mit denjenigen behandelt werden, die mehr als eine Staatsangehörigkeit haben“, und in Foster und Lambert, *International refugee law and the protection of stateless persons*, a. a. O., siehe Fn. [124](#), S. 140-141.

⁽¹⁵⁶⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Juli 2000, [Revenko/Secretary of State for the Home Department](#), [2000] EWCA Civ 500; CNDA (Frankreich), Urteil vom 16. November 2011, M. B., Nr. 10018108 R, zitiert nach CNDA (Frankreich), *Année 2011, Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale de droit d'asile*, S. 118; CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. Dezember 2010, M. D., Nr. 09002572 C+, zitiert nach CNDA (Frankreich), *Année 2010, Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale de droit d'asile*, S. 33-36 und 59-61 (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2010, M. D., Nr. 09002572 C+“); BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. [10 C 50.07](#), a. a. O., siehe Fn. [146](#), und High Court (Irland), Urteil vom 17. Juli 2009, [AD/Refugee Appeals Tribunal and another](#), [2009] IEHC 326. (Alle Fälle werden angeführt in Foster und Lambert, *International refugee law and the protection of stateless persons*, a. a. O., siehe Fn. [124](#), S. 96.)

⁽¹⁵⁷⁾ Dabei wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auch das Semikolon im Text von Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 gestrichen: „; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte“. Dieser Wortlaut wird in Artikel 2 Buchstabe d durch den Wortlaut „aus denselben vorgenannten Gründen“ ersetzt.



Rechtsprechung zu verstehen ist. ⁽¹⁵⁸⁾ Dieses Erfordernis impliziert, dass ein Antragsteller, der in einer ausländischen Botschaft innerhalb seines Herkunftslandes Asyl beantragt, nicht in den räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie fällt (siehe „Antrag auf internationalen Schutz“ oben). ⁽¹⁵⁹⁾

In Bezug auf Staatsangehörige schließt das Erfordernis „außerhalb des Landes“ nicht aus, dass Flüchtlinge mit Nachfluchtgründen („sur place“), die nicht unbedingt jemals in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit gelebt haben, internationalen Schutz beantragen können. Eine Person kann sich in dieser Lage befinden, wenn sie z. B. ihre Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben hat, aber in einem anderen Staat geboren wurde. Im Gegensatz dazu ist der räumliche Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf Personen beschränkt, „die ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion haben verlassen müssen oder [...] evakuiert wurden“ ⁽¹⁶⁰⁾.

Da es sich bei dem Referenzland von Staatenlosen um ein „vorheriges“ Land handeln muss, in dem sie ihren „gewöhnlichen“ Aufenthalt hatten, müssen sie nachweisen, dass sie dort gelebt haben, bevor sie internationalen Schutz beantragen.

1.4. Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absätze 1 und 2)

Gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist ein Flüchtling ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der unter anderem eine „begründete Furcht vor **Verfolgung**“ hat. Die Definition des Begriffs „Verfolgungshandlungen“ in Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist eines der zentralen Elemente, durch das in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) versucht wird, die Definition von Artikel 2 Buchstabe d aufzugreifen (die wiederum eng an Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention angelehnt ist (siehe Abschnitt 1.2)).

Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass nicht alle Aspekte dieser Definition in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) weiter ausgeführt werden. Dadurch gewann der Auslegungleitfaden des EuGH zu einer Reihe von Aspekten der Definition an Bedeutung. ⁽¹⁶¹⁾ In Bezug auf das Element „Verfolgung“ der Definition hat der EuGH einen Punkt angeführt, der weder in Artikel 9 noch an anderer Stelle in der Richtlinie behandelt wird: Um als Flüchtling

⁽¹⁵⁸⁾ IGH, Urteil vom 20. November 1950, *Asylum Case (Columbia/Peru)*, ICJ Reports, Nr. 71. In UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 88, heißt es wie folgt: „Internationaler Schutz kann nicht gewährt werden, solange sich eine Person unter der territorialen Hoheit des Heimatlandes befindet.“ Siehe auch House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 9. Dezember 2004, *Regina/Immigration Officer at Prague Airport and Another, Ex parte European Roma Rights Centre and Others*, [2004] UKHL 55, Rn. 16.

⁽¹⁵⁹⁾ Ein Beispiel für einen Mitgliedstaat, dessen nationale Gesetzgebung vorschreibt, dass Personen in seinen Botschaften und Konsulaten in Drittländern nur dann internationalen Schutz beantragen können, wenn sie keine Staatsangehörigen des Landes sind, in dem sich die diplomatische Vertretung befindet, ist Spanien (vgl. Artikel 38 des *Gesetzes 12/2009 über das Recht auf Asyl und subsidiären Schutz*). In einer Studie von 2002 (Noll, G. und Fagerlund, J., *Safe Avenues to Asylum? The actual and potential role of EU diplomatic representations in processing asylum requests*, Danish Institute for Human Rights und UNHCR) werden Belgien, Deutschland, Irland, Italien und Luxemburg als Länder genannt, in deren Botschaften und Konsulaten Anträge gestellt werden können. Darin wurde festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt sechs weitere EU-Länder den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet aus Schutzgründen in Ausnahmefällen erlaubten (Dänemark, Spanien, Frankreich, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich).

⁽¹⁶⁰⁾ Artikel 2 Buchstaben a und c der Richtlinie über vorübergehenden Schutz. Die Anwendung eines solchen Ansatzes auf Staatenlose stünde jedoch im Widerspruch zu dem Erfordernis, das Land des vorherigen **gewöhnlichen** Aufenthalts zu bestimmen.

⁽¹⁶¹⁾ Siehe zum Beispiel EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 55-59, EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 72.



anerkannt zu werden, muss ein Antragsteller die „begründete Furcht vor **Verfolgung haben, die sich [...] gegen seine Person richtet**“ (Hervorhebung hinzugefügt). ⁽¹⁶²⁾

Wie in der nachstehenden Tabelle 7 verdeutlicht wird, ist Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) betreffend Verfolgungshandlungen dreigliedrig aufgebaut.

Tabelle 7: Aufbau von Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

1	Artikel 9 Absatz 1	Begriffsbestimmung von Verfolgungshandlungen
2	Artikel 9 Absatz 2	Nicht erschöpfende Aufstellung der Handlungen , die als Verfolgung gelten können
3	Artikel 9 Absatz 3	Erfordernis einer Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen

Dieser Abschnitt handelt von den ersten beiden Elementen, nämlich von der Definition von Verfolgungshandlungen in Artikel 9 Absatz 1 (siehe Abschnitt [1.4.1](#), in dem Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b behandelt werden) (Abschnitt [1.4.2](#) bzw. [1.4.3](#)) und der beispielhaften Aufzählung der möglichen Formen von Verfolgungshandlungen in Artikel 9 Absatz 2 (siehe Abschnitt [1.4.4](#)). Wie aus den Entscheidungsbäumen (siehe Anhang [A](#)) hervorgeht, muss bei der Prüfung der Verfolgungsgründe geprüft werden, ob ein Zusammenhang zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen besteht. Diese Verknüpfung wird weiter unten im Abschnitt [1.6.1](#) behandelt.

Abschnitt [1.4](#) besteht daher aus den vier in Tabelle 8 angegebenen Unterabschnitten.

Tabelle 8: Struktur des Abschnitts [1.4](#)

Abschnitt	Titel	Seite
1.4.1	Definition von Verfolgungshandlungen	57
1.4.2	Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)	61
1.4.3	Kumulierung von Maßnahmen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)	74
1.4.4	Aufstellung möglicher Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absatz 2)	76

⁽¹⁶²⁾ EuGH, 2020, [EZ](#), a. a. O., siehe Fn. [31](#), Rn. 21: „Im Sinne der Richtlinie bezeichnet nach ihrem Art. 2 Buchst. d der Ausdruck ‚Flüchtling‘ u. a. einen Drittstaatsangehörigen, der sich ‚aus der begründeten Furcht vor Verfolgung‘ wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und der den ‚Schutz‘ dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder ‚wegen dieser Furcht‘ nicht in Anspruch nehmen will. Der betreffende Staatsangehörige muss somit aufgrund von Umständen in seinem Herkunftsland eine begründete Furcht vor Verfolgung aus zumindest einem der fünf in der Richtlinie und der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe haben (vgl. in diesem Sinne Urteil [des Gerichtshofs] vom 26. Februar 2015, [\[Andre Lawrence\] Shepherd/Bundesrepublik Deutschland](#), C-472/13, EU:C:2015:117, Rn. 24 und die dort angeführte Rechtsprechung).“ In EuGH, 2018, [Ahmedbekova](#), a. a. O., siehe Fn. [66](#), Rn. 49, drückte der EuGH dies als „begründete Furcht davor [...], persönlich verfolgt zu werden“ aus.



1.4.1. Definition von Verfolgungshandlungen

In der Genfer Flüchtlingskonvention wird auf die begründete Furcht vor Verfolgung verwiesen, ohne dass der Begriff „Verfolgung“ definiert wird. In Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 dieses Übereinkommens ist nicht festgelegt, welche Handlungen eine Verfolgungshandlung darstellen können. Die bisherigen Versuche, Verfolgung zu definieren, blieben erfolglos, weil es (wie unter anderem angenommen wurde) unmöglich war, im Vorhinein alle Formen der Misshandlung aufzuführen, die den rechtmäßigen Anspruch einer Person auf den Schutz eines ausländischen Staates begründen könnten. ⁽¹⁶³⁾ Infolgedessen wurde es den Vertragsparteien überlassen, diesen grundlegenden Begriff auszulegen, was mitunter zu einer widersprüchlichen Rechtsprechung führte. ⁽¹⁶⁴⁾ Die Anerkennungsrichtlinie und ihre Neufassung sollen hier Abhilfe schaffen und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Flüchtlingskonvention auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien leiten. ⁽¹⁶⁵⁾ Dabei handelt es sich um die ersten internationalen Instrumente, in denen der **Begriff „Verfolgung“ im Kontext von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention** näher erläutert wird. Die in Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegten Kriterien spiegeln weitestgehend die gemeinsamen Bemühungen um eine Konkretisierung des in Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention verwendeten Begriffs „Verfolgung“ wider, wie sie in der Staatenpraxis und der wissenschaftlichen Literatur unternommen wurden.

In Übereinstimmung mit dem Ziel der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention zu unterstützen, wird der Begriff „Verfolgungshandlungen“ in Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wie folgt definiert:

Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Um als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention zu gelten, **muss** eine Handlung

- (a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 [EMRK] keine Abweichung zulässig ist, **oder**
- (b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist [Hervorhebung hinzugefügt].

⁽¹⁶³⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, Rn. 51–53; siehe auch UNHCR, *Interpreting Article 1 of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees*, April 2001, Rn. 16-22.

⁽¹⁶⁴⁾ Siehe Goodwin-Gill, G. S. (1996), *The Refugee in International Law*, 2. Auflage. Oxford University Press, Oxford, S. 62; Storey, H., Persecution: towards a working definition. In: Chetail, V. und Bauloz, C. (Hrsg.) (2014), *Research Handbook on International Law and Migration*. Edward Elgar, Cheltenham (im Folgenden „Storey, Persecution“), S. 462-463.

⁽¹⁶⁵⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 39 und 51.



In Artikel 9 Absatz 1 wird ausdrücklich auf Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen. Dementsprechend beruht der Ansatz zur Definition des Begriffs „Verfolgung“ auf Menschenrechtsnormen, insbesondere auf den Bestimmungen der EMRK. In der Präambel der Genfer Flüchtlingskonvention selbst wird auf die UN-Charta und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ⁽¹⁶⁶⁾ verwiesen, die den „Grundsatz bestätigt haben, dass die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen“.

In Artikel 9 Absatz 1 werden zwei Bedingungen genannt, die als Alternativen formuliert sind. Daraus folgt, dass eine Handlung als Verfolgungshandlung gilt, wenn sie **entweder** eine Handlung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a **oder** eine Handlung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b darstellt. Aus dem jeweiligen Wortlaut geht klar hervor, dass die Handlung in **beiden** Fällen hinreichend gravierend oder hinreichend schwerwiegend sein muss, um als Verfolgung zu gelten.

In Bezug auf die Bedeutung von „Verfolgungshandlungen“ wird in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b klargestellt, dass Handlungen die Form von „Maßnahmen“ annehmen können. In Artikel 9 Absatz 2 wird bestätigt, dass der Begriff „Handlungen“ weit zu fassen ist und beispielsweise sowohl physische Handlungen als auch gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle „Maßnahmen“ umfassen kann (siehe Abschnitt [1.4.3](#)). Der EuGH hat klargestellt, dass diese Handlungen einem Akteur zuzurechnen sein müssen, um als Verfolgung gelten zu können (siehe Abschnitt [1.7](#)) ⁽¹⁶⁷⁾, jedoch wird in Artikel 9 Absatz 1 insbesondere der Verweis auf die Motive oder die „Verfolgungsabsicht“ der Akteure vermieden. ⁽¹⁶⁸⁾ Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf der Frage, ob die Auswirkungen dieser Handlungen aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist. Auf die Bedeutung der Motive und Absichten wird im nachfolgenden Abschnitt [1.6.1](#) eingegangen.

Verfolgungshandlungen können auch die Androhung von Verfolgung umfassen. So stellte der EuGH in der Rechtssache *Ahmedbekova* fest, dass „die Bedrohung eines Familienangehörigen des Antragstellers durch Verfolgung und einen ernsthaften Schaden zu berücksichtigen ist, um festzustellen, ob der Antragsteller aufgrund seiner familiären Bindung zu dieser bedrohten Person selbst einer solchen Bedrohung ausgesetzt ist.“ ⁽¹⁶⁹⁾

In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) werden zwar spezifische Kriterien für den Begriff „Verfolgungshandlungen“ festgelegt, doch wird deutlich, dass diese nach dem **Grundsatz**

⁽¹⁶⁶⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10. Dezember 1948.

⁽¹⁶⁷⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. [50](#), Rn. 35.

⁽¹⁶⁸⁾ Dies steht im Einklang mit der internationalen Rechtsprechung, in der in der Regel nicht verlangt wird, dass eine „Verfolgungsabsicht“ hinter Verfolgungshandlungen nachgewiesen werden muss. Siehe Zimmermann, A., und Mahler, C., Article 1 A, para. 2 (Definition of the Term „Refugee“/Définition du terme „réfugié“). In: Zimmermann, A. (Hrsg.) (2011), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its Protocol: A Commentary*. Oxford University Press, Oxford (im Folgenden „Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention and Protocol: A commentary*“), S. 349-350 und 372-373; Goodwin-Gill und McAdam, *The Refugee in International Law*, a. a. O., siehe Fn. [22](#), S. 80-81.

⁽¹⁶⁹⁾ EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. [66](#), Rn. 51; Zimmermann, A. und Mahler, C., „Article 1 A, para. 2 (Definition of the Term “Refugee”/Définition du terme “réfugié””, in Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention and Protocol: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. [169](#), S. 348-349.





der individuellen Prüfung angewandt werden müssen. Ob Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte oder eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) eine Verfolgung darstellen, ist gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) individuell zu prüfen. Dabei sind alle „mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, [...] [die] maßgeblichen Angaben des Antragstellers und [...] [die] von ihm vorgelegten Unterlagen sowie [...] [seine individuelle Lage] und [...] [seine] persönlichen Umstände zu prüfen.“⁽¹⁷⁰⁾

Den beiden in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Optionen ist gemein, dass die Handlung **hinreichend gravierend und hinreichend schwerwiegend** sein muss, um als Verfolgungshandlung zu gelten.⁽¹⁷¹⁾ Im Rahmen von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a kann die Schwelle („hinreichend gravierend“) durch die „Art“ einer einzelnen Handlung als schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte überschritten werden. Alternativ kann die Schwelle auch durch die „Wiederholung“ einer Handlung überschritten werden, die – wenn sie als einmalige Handlung begangen wird – nicht als schwerwiegende Verletzung gewertet werden könnte. Der Unterschied zwischen Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b besteht darin, dass Buchstabe b nicht auf die Verletzung grundlegender Menschenrechte beschränkt ist. Vielmehr kann ein breites Spektrum von Maßnahmen berücksichtigt werden, sofern ihre kumulative Wirkung so gravierend ist, dass eine Person davon ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist.

Nach Artikel 9 Absatz 1 gilt es zu prüfen, ob die Handlung (oder Handlungen) eine schwerwiegende Verletzung der „grundlegenden Menschenrechte“ (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) darstellt/darstellen oder ob es sich um eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der „Menschenrechte“ handelt, die gleichermaßen gravierend ist (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b). Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei der Anwendung von Artikel 9 in der Praxis immer streng zwischen den beiden unterschieden werden muss, insbesondere dann nicht, wenn es fraglich ist, ob ein Eingriff in die individuellen Rechte eine Verletzung der „grundlegenden“ Menschenrechte darstellt. Die entscheidende Frage, ob „eine Verletzung des durch Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierten Rechts eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie darstellt, richtet sich deshalb danach, wie gravierend die Maßnahmen und Sanktionen sind, die gegenüber dem Betroffenen ergriffen werden oder ergriffen werden können.“⁽¹⁷²⁾

Im Einklang mit dieser Auslegung nimmt der EuGH keine klare Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von Verfolgungshandlungen vor, die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a einerseits und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b andererseits beschrieben werden. Er verweist

⁽¹⁷⁰⁾ Siehe EuGH, 2015 *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. 163, Rn. 26; EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. 66, Rn. 57-58. Im letztgenannten Urteil heißt es wie folgt: „Nach ständiger Rechtsprechung muss außerdem jede Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus auf einer individuellen Prüfung beruhen“ (Rn. 48). In Rn. 47 verknüpfte der EuGH den Grundsatz der individuellen Prüfung mit Artikel 13 und 18 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen von „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ in Artikel 2 Buchstaben d und f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽¹⁷¹⁾ EuGH, 2020, *EZ*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 22, wo es wie folgt heißt: „Nach diesen Bestimmungen stellt eine Verletzung von Grundrechten nur dann eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention dar, wenn sie einen bestimmten Schweregrad erreicht“, einschließlich eines Verweises auf EuGH, 2015, *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. 163, Rn. 25, und die dort zitierte Rechtsprechung.

⁽¹⁷²⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 66.



darauf, dass der Zweck der Richtlinie darin besteht, die „zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer Konzepte und Kriterien bei der Anwendung der Konvention zu leiten“⁽¹⁷³⁾. Er legt die Bestimmungen von Artikel 9 als Definition der „Merkmale [aus, die] es erlauben, Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Konvention zu betrachten.“⁽¹⁷⁴⁾

Bei beiden vorgenannten Bedingungen sind die Gerichte der Mitgliedstaaten verpflichtet, eine spezifische Prüfung vorzunehmen, die in diesem Abschnitt näher erläutert und in Tabelle 9 schematisch dargestellt wird. Um die Methodik der Vorgehensweise zu veranschaulichen, bietet die Tabelle einen schematischen Überblick über die Fragen, die zu beantworten sind, um festzustellen, ob eine Handlung so gravierend ist, dass sie als Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) gilt. In der Praxis ist es möglicherweise nicht erforderlich, die verschiedenen Fragen und Antworten so strikt voneinander abzugrenzen, da sie sich oftmals überschneiden können.

Tabelle 9: Prüfung der Frage, ob eine Handlung so gravierend ist, dass sie als Verfolgung gilt (Artikel 9 Absatz 1)

1. Ist die Handlung aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)?	
(i) Droht ein „grundlegendes Menschenrecht“ verletzt zu werden oder hat eine solche Verletzung bereits stattgefunden?	(a) Handelt es sich bei dem betreffenden Recht um ein notstandsfestes Recht, von dem keine Abweichung zulässig ist? Handelt es sich bei dem Recht um eines der notstandsfesten Rechte gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK, so ist es automatisch als ein grundlegendes Menschenrecht zu betrachten.
	(b) Wenn es sich nicht um ein notstandsfestes Recht handelt, ist dieses Recht dennoch ein Grundrecht und somit mit einem notstandsfesten Recht vergleichbar? Während eine Einschränkung notstandsfester Rechte niemals rechtmäßig sein kann (Artikel 15 Absatz 2 EMRK), muss im Falle von Rechten, von denen eine Abweichung zulässig ist, geprüft werden, ob die mutmaßliche Verletzung rechtlich als Abweichung oder als Einschränkung gerechtfertigt wäre.
(ii) Besteht die Gefahr, dass die Verletzung eines „grundlegenden Menschenrechts“ schwerwiegend ist oder ist sie tatsächlich schwerwiegend?	(a) Ist die Handlung aufgrund ihrer Art so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung darstellt? Die Verletzung eines notstandsfesten Rechts stellt eine schwerwiegende Verletzung dar. Die Verletzung eines nicht notstandsfesten Rechts muss so schwerwiegend sein wie die Verletzung eines notstandsfesten Rechts, damit es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt.
	(b) Wenn die Handlung aufgrund ihrer Art nicht so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung darstellt, ist sie aufgrund ihrer Wiederholung hinreichend gravierend?

⁽¹⁷³⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 39.

⁽¹⁷⁴⁾ Ebd., Rn. 52: „Nach diesen Bestimmungen stellt eine Verletzung von Grundrechten nur dann eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der Genfer [Flüchtlings-]Konvention dar, wenn sie einen bestimmten Schweregrad erreicht.“



Erfüllt die Handlung diese beiden kumulativen Bedingungen (Bedingungen i und ii), muss sie als eine Verfolgungshandlung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention betrachtet werden.

Erfüllt die Handlung diese beiden kumulativen Bedingungen nicht, kann sie dennoch eine Verfolgungshandlung darstellen, sofern sie die in der folgenden Frage 2 beschriebenen Bedingungen erfüllt (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b).

2. Besteht die Handlung in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)?

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b müssen die Maßnahmen nicht auf eine Verletzung „grundlegender“ Menschenrechte hinauslaufen.

Der Begriff „Maßnahmen“ bezieht sich im weitesten Sinne auf alle Maßnahmen, von denen eine Person in derselben Weise betroffen sein kann wie von einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte.

Die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen stellt nur dann eine Verfolgung dar, wenn der Antragsteller davon in ähnlicher wie der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist. Das entscheidende Merkmal ist die Schwere einer Verletzung der Rechte einer Person.

Hinweis: In allen Fällen muss bei der Beurteilung der Frage, ob die Verletzung hinreichend schwerwiegend ist, die individuelle Lage des Antragstellers berücksichtigt werden (Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)).

Vor einer eingehenden Analyse von Artikel 9 muss festgestellt werden, welche Ansicht in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Bezug auf den **Unterschied zwischen Verfolgung und Diskriminierung** vertreten wird. Aus der Struktur von Artikel 9 geht klar hervor, dass Diskriminierung zwar mitunter ein wesentliches Merkmal von Verfolgungshandlungen sein kann, aber keine notwendige Bedingung für solche Handlungen ist. Die Aufzählung von Beispielen für Formen der Verfolgung in Artikel 9 Absatz 2 umfasst drei Formen, in denen ausdrücklich auf Diskriminierung Bezug genommen wird (Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, b und c), und drei Formen, in denen dies nicht der Fall ist. Zudem werden in Artikel 9 Absatz 3, der eine „Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den [...] als Verfolgung eingestuften Handlungen“ verlangt, die „Verfolgungshandlungen“ und die „Verfolgungsgründe“ als getrennte Begriffe behandelt. Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass eine Misshandlung eine Verfolgung darstellen könnte, selbst wenn sie keine Diskriminierung umfasst und/oder mit keinem der fünf in Artikel 10 genannten Gründe zusammenhängt. ⁽¹⁷⁵⁾

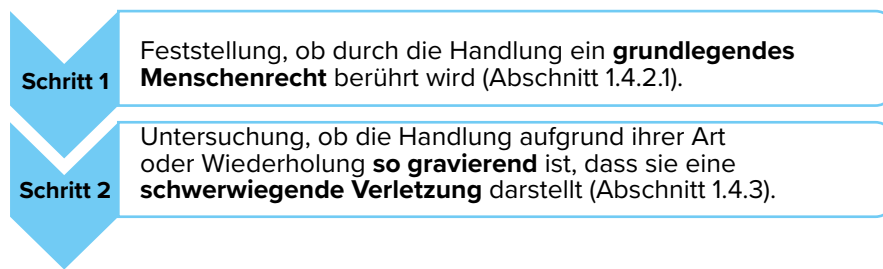
1.4.2. Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a)

Bei der Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und der Feststellung, ob eine Handlung ⁽¹⁷⁶⁾ aufgrund ihrer Art oder ihrer Wiederholung so schwerwiegend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, ist eine zweifache Prüfung durchzuführen. Dieses Verfahren wird in Abbildung 1 dargestellt.

⁽¹⁷⁵⁾ Im Fall von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e hat der EuGH jedoch klargestellt, dass „eine starke Vermutung dafür [spricht], dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 dieser Richtlinie aufgezählten Gründe in Zusammenhang steht“; siehe EuGH, 2020, EZ, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 57.

⁽¹⁷⁶⁾ Verfolgungshandlungen können auch die Androhung von Verfolgung umfassen. Siehe Abschnitt 1.4.1 oben.



Abbildung 1: Zweifache Prüfung bei der Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a

1.4.2.1. „Grundlegende Menschenrechte“

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird gefordert, dass eine Verletzung „grundlegender Menschenrechte“ erfolgt ist. Aus diesem Wortlaut geht hervor, dass nur die Verletzung einer bestimmten Kategorie von Menschenrechten als Verfolgung gilt. Der Artikel bezieht sich insbesondere auf **notstandsfeste Rechte gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK**. Dazu gehören das **Recht auf Leben**, das **Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**, das **Verbot der Sklaverei** und der **Zwangsarbeit** und das **Verbot einer Strafe ohne Gesetz** (Artikel 2, 3, 4 Absatz 1 und 7 EMRK) ⁽¹⁷⁷⁾. Bei einer Verletzung eines gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK notstandsfesten Rechts handelt es sich somit um eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte. ⁽¹⁷⁸⁾

Der Verweis auf Artikel 15 Absatz 2 EMRK ist jedoch **nicht erschöpfend**, da die Bestimmung den Wortlaut „insbesondere“ enthält. Somit können auch nicht notstandsfeste Rechte gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EMRK „grundlegende Menschenrechte“ im Sinne von Artikel 9

⁽¹⁷⁷⁾ Die einschlägigen Bestimmungen der EMRK lauten wie folgt: Artikel 2 (Recht auf Leben): „1. Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist. 2. Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen; b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen wurde, an der Flucht zu hindern; c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.“ Artikel 3 (Verbot der Folter): „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Artikel 4 Absatz 1 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit): „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.“ Artikel 7 (Keine Strafe ohne Gesetz): „1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. 2. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.“

⁽¹⁷⁸⁾ Siehe CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. März 2015, *Mlle E*, Nr. 10012810 ([englische Zusammenfassung](#)) (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2015, *Mlle E*, Nr. 10012810 ([englische Zusammenfassung](#))“) betreffend eine Nigerianerin aus dem Bundesstaat Edo (Benin City), in dem das Gericht den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung als Verfolgung einstufte. In dem Urteil wird auf das [Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität](#) vom 15. November 2000 und seine zwei Protokolle verwiesen, und zwar das [Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels](#) und das [Protokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg](#), die beide am 15. November 2000 angenommen wurden. Siehe auch EGMR, Urteil vom 7. Januar 2010, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04, CE:ECHR:2010:0107JUD002596504 (im Folgenden „EGMR, 2010, *Rantsev*“); EGMR (GK), Urteil vom 25. Juni 2020, *S. M./Kroatien*, Nr. 60561/14, CE:ECHR:2020:0625JUD006056114 (im Folgenden „EGMR (GK), 2020, *S. M./Kroatien*“). Weitere Informationen zum Thema Menschenhandel als Verfolgung finden sich im folgenden Abschnitt [3.3.1.1](#).





Absatz 1 Buchstabe a darstellen. ⁽¹⁷⁹⁾ Die Bezugnahme auf notstandsfeste Rechte weist offenbar darauf hin, dass Verletzungen dieser Rechte an sich hinreichend schwerwiegend sind, wie in der EMRK dargelegt, und aus diesem Grund immer eine Verfolgungshandlung darstellen. Andererseits wird durch sie der Begriff „grundlegende Menschenrechte“ nicht auf notstandsfeste Rechte begrenzt.

Mit Ausnahme der Bezugnahme auf notstandsfeste Rechte gemäß der EMRK enthält Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) weder Kriterien noch eine besondere Methode zur Bestimmung dessen, was ein grundlegendes Menschenrecht ist. Die Tatsache, dass in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei der Bezugnahme auf notstandsfeste Rechte nach Artikel 15 Absatz 2 EMRK der Ausdruck „insbesondere“ verwendet wird, deutet jedoch darauf hin, dass nicht notstandsfeste Rechte nach demselben Instrument nicht davon ausgeschlossen sind, „grundlegend“ zu sein.

In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird auch der EU-Charta große Bedeutung beigemessen.

Erwägungsgrund 16 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Mit dieser Richtlinie werden die Grundrechte geachtet und insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze befolgt. Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde und des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen sicherzustellen sowie die Anwendung der Artikel 1, 7, 11, 14, 15, 16, 18, 21, 24, 34 und 35 der Charta zu fördern, und sollte daher entsprechend umgesetzt werden.

Die in diesem Erwägungsgrund aufgezählten Rechte ergänzen die Artikel der EU-Charta, die notstandsfeste Rechte garantieren. Dies sind insbesondere die Artikel 2 (Recht auf Leben), 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) und 5 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit).

Der EuGH hat sich noch nicht konkret mit der Bedeutung des Begriffs „Grundrecht“ befasst, allerdings ist seine Rechtsprechung zu Artikel 9 aus mindestens zwei Gründen aufschlussreich. Einer der Gründe ist, dass bestimmte Rechte, die keine notstandsfesten (oder „unbedingten“) ⁽¹⁸⁰⁾ Rechte sind, schrittweise als „grundlegend“ oder „fundamental“ ⁽¹⁸¹⁾ bezeichnet hat. In seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z* befand der EuGH daher im Jahr 2012, dass die Religionsfreiheit zwar nicht zu den Rechten zählt, von denen gemäß EMRK keine Abweichung zulässig ist, aber „eines der Fundamente einer demokratischen Gesellschaft“ darstellt. Nach Auffassung des Gerichtshofes bedeutet das Folgendes:

⁽¹⁷⁹⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 57. Siehe auch BVerwG (Deutschland), Urteil vom 5. März 2009, Nr. 10 C 51.07, BVerwG:2009:050309U10C51.07.0 (im Folgenden „BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. 10 C 51.07“).

⁽¹⁸⁰⁾ EuGH, 2020, *EZ*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 22.

⁽¹⁸¹⁾ Zwar ist die genaue Bedeutung von Begriffen wie „grundlegend“ und „fundamental“ schwer zu fassen, aber die Tatsache, dass die Kategorie der „Grundrechte“ weiter gefasst ist als die der notstandsfesten Rechte, scheint darauf hinzudeuten, dass sie auch Grundrechte umfassen kann, die nicht notstandsfest sind. Die „Grundrechte“ im Sinne der EU-Charta decken eindeutig ein breiteres Spektrum an Rechten ab als die notstandsfesten Rechte; siehe z. B. EuGH (GK), 2006, *Parlament/Rat*, a. a. O., siehe Fn. 43, Rn. 38.



Ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit kann so gravierend sein, dass er einem der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden kann, auf die Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie als Anhaltspunkt für die Feststellung verweist, welche Handlungen insbesondere als Verfolgung gelten. ⁽¹⁸²⁾

Die Argumentation des EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z* deutet darauf hin, dass es bei der Definition der **Verfolgungshandlungen** und der **Verfolgungsgründe** möglicherweise zu Überschneidungen kommen kann. ⁽¹⁸³⁾ Die Verfolgung aufgrund der Religion stellt letztlich immer einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Dennoch kann es sich bei der Verfolgungshandlung selbst um eine Misshandlung oder eine andere schwere Bestrafung handeln, die aufgrund der Ausübung der Religionsfreiheit erfolgt.

Im Urteil des EuGH in der Rechtssache *X, Y und Z* aus dem Jahr 2013 ging es um das Recht von Personen, gemäß ihrer individuellen sexuellen Ausrichtung zu leben – als Ausdruck des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der EU-Charta, entspricht Artikel 8 EMRK). In seinem Urteil hat das Gericht dieses Recht auch als „Grundrecht“ bezeichnet, obwohl es nicht zu den Rechten gezählt werden könne, von denen keine Abweichung möglich sei. ⁽¹⁸⁴⁾

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Rechtsprechung des EuGH – der zweite oben genannte Grund – ist das sich entwickelnde Verständnis der Rechte aus der EU-Charta, insbesondere der Würde des Menschen, die in Artikel 1 der EU-Charta garantiert wird. Aus dieser Rechtsprechung lässt sich ableiten, dass die Menschenwürde an sich als ein grundlegendes Menschenrecht betrachtet wird und in der Tat die Grundlage für die Grundrechte ⁽¹⁸⁵⁾, wie die in Titel I der EU-Charta verankerten Rechte, bildet. Dies bedeutet, dass eine weitere mögliche Quelle, anhand derer festgestellt werden kann, ob ein Recht, das nicht zu den in der EMRK aufgeführten notstandsfesten Rechten zählt, ein grundlegendes Menschenrecht darstellt, darin bestehen kann, den **engen Zusammenhang zwischen einem Menschenrecht und der Würde des Menschen** zu berücksichtigen. Dies steht auch im Einklang mit dem weiter oben in diesem Abschnitt zitierten Erwägungsgrund 16.

Da der EuGH die Bedeutung des Begriffs „grundlegende Menschenrechte“ im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a noch nicht vollständig geklärt hat, sind andere mögliche Auslegungshilfen zu berücksichtigen.

Da sind zunächst die Vorbereitungsarbeiten (*travaux préparatoires*) und die „allgemeine Systematik und der Zweck der Richtlinie“ heranzuziehen, die im Einklang mit der EU-Charta, der Genfer Flüchtlingskonvention und den anderen in Artikel 78 Absatz 1 AEUV genannten einschlägigen Verträgen auszulegen sind. ⁽¹⁸⁶⁾ In der ursprünglichen Fassung des Artikels

⁽¹⁸²⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 57. Siehe in diesem Sinne BVerwG (Deutschland), Verweisungsbeschluss vom 9. Dezember 2010, Nr. 10 C 19.09, BVerwG:2010:091210B10C19.09.0, Rn. 20.

⁽¹⁸³⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35.

⁽¹⁸⁴⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 54.

⁽¹⁸⁵⁾ Dörig, H., Commentary on Article 9 Directive 2011/95, Rn. 2. In: Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.) (2016), *EU Asylum and Immigration Law: A commentary*, 2. Auflage, Hart (im Folgenden „Hailbronner und Thym (Hrsg.), *EU Asylum and Immigration Law: A commentary*“), mit Verweis auf die [Erläuterungen zur Charta der Grundrechte](#), ABl. C 303/17 vom 14.12.2007, S. 17.

⁽¹⁸⁶⁾ Siehe EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 40; EuGH, 2015, *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. 163, Rn. 22. Siehe auch EASO, [Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte](#), a. a. O., siehe Fn. 8, 3, S. 61-89.





wurden **das Leben, die Freiheit und die körperliche Unversehrtheit** als Beispiele für grundlegende Menschenrechte genannt. ⁽¹⁸⁷⁾ Dieser Wortlaut wurde aus Kapitel 4 des gemeinsamen Standpunkts von 1996 ⁽¹⁸⁸⁾ übernommen. Die Begriffe „Leben“ und „Freiheit“ entsprechen Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention. In späteren Fassungen von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a wurde auf das Recht auf Leben und das Recht auf Freiheit vor Folter oder das Recht auf Freiheit und Sicherheit einer Person als Beispiele ⁽¹⁸⁹⁾ verwiesen, sowie auf die „Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist“ ⁽¹⁹⁰⁾. Die Bezugnahme auf „Freiheit“ beschränkte sich auf das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Artikel 4 Absatz 1 der EMRK). In dieser Hinsicht ist es möglicherweise von Bedeutung, dass die Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention weithin als Hinweis darauf angesehen wird, dass eine Bedrohung des Lebens oder der Freiheit, zumindest wenn sie hinreichend schwerwiegend ist, immer eine Verfolgung darstellt. ⁽¹⁹¹⁾

Eine weitere mögliche Auslegungshilfe für den Begriff der grundlegenden Menschenrechte nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ergibt sich aus Artikel 78 AEUV, nach dem eine Bezugnahme auf „**andere einschlägige Verträge**“ zulässig ist. In diesem Zusammenhang kann die Verletzung eines Rechts, von dem nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) auch in Zeiten eines akuten nationalen Notstands nicht abgewichen werden darf, eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. ⁽¹⁹²⁾ Neben den in Artikel 15 Absatz 2 EMRK genannten Rechten sind in Artikel 4 Absatz 2 IPBPR die folgenden notstandsfesten Rechte aufgeführt: das Recht, als rechtsfähig anerkannt zu werden, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und das Verbot der Inhaftnahme aufgrund der Unfähigkeit, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. ⁽¹⁹³⁾ Handlungen, die in diese Rechte eingreifen, können somit daraufhin geprüft werden, ob sie hinreichend schwerwiegend sind, um Verfolgungshandlungen darzustellen.

⁽¹⁸⁷⁾ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 9. September 2002, EU Doc 11356/02 ASILE 40, S. 13.

⁽¹⁸⁸⁾ Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt – betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (96/196/JHA), ABI. L 63 vom 13.3.1996, S. 2 (im Folgenden „Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling““).

⁽¹⁸⁹⁾ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 23. Oktober 2002, EU Doc 12620/02 ASILE 54, S. 13.

⁽¹⁹⁰⁾ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“/des Strategischen Ausschusses für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA)/Coreper, betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 8. November 2002, EU Doc 13648/02 ASILE 61, S. 13.

⁽¹⁹¹⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O., siehe Fn. 103, Rn. 51. Vgl. Storey, Persecution, a. a. O., siehe Fn. 165, S. 492 ff.

⁽¹⁹²⁾ IPBPR, Artikel 4: „(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, außer Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten. (2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht außer Kraft gesetzt werden.“

⁽¹⁹³⁾ Siehe IPBPR, Artikel 16, 18 bzw. 11.



Die Menschenrechtsinstrumente, die für die Klärung der Bedeutung von „grundlegenden Menschenrechten“ relevant sein könnten, sind in Tabelle 10 aufgeführt.

Tabelle 10: Menschenrechtsinstrumente, die für die Klärung der Bedeutung von „grundlegenden Menschenrechten“ relevant sein könnten

1	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
2	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966
3	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966 ⁽¹⁹⁴⁾
4	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 1965
5	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979
6	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 1989
7	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006
8	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 2010 ⁽¹⁹⁵⁾

Grundsätzlich lässt der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a mit seiner Bezugnahme auf die in der EMRK verankerten notstandsfesten bürgerlichen und politischen Rechte nicht darauf schließen, dass er sich automatisch auch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erstreckt. Außerdem wird allgemein anerkannt, dass wirtschaftliche Not allein keine Verfolgung darstellt. ⁽¹⁹⁶⁾ Zudem stellen gravierende Verletzungen wirtschaftlicher und sozialer Rechte grundsätzlich nur dann eine Verfolgung dar, wenn sie einem Akteur zugeschrieben werden können (vgl. Abschnitt 1.7 unten zu den Akteuren, von denen gemäß Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann). In der nationalen Rechtsprechung wurde jedoch bestätigt, dass es zumindest möglich ist, dass ein sozioökonomischer Schaden eine Verfolgung darstellt. ⁽¹⁹⁷⁾ So kann es sein, dass die Frage, ob die in der Europäischen Sozialcharta ⁽¹⁹⁸⁾ oder im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten **sozialen und wirtschaftlichen Rechte** als „grundlegende“ Menschenrechte gelten können, davon abhängt, wie schwerwiegend die Beeinträchtigung der grundlegenden Lebensbedingungen einer Person möglicherweise ist.

In jedem Fall können, wie im nachstehenden Abschnitt 1.4.3 erörtert wird, Verletzungen der in den Menschenrechtsverträgen verankerten wirtschaftlichen und sozialen Rechte als Folge einer Kumulierung verschiedener Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b einer Verfolgung gleichkommen, sofern die Maßnahmen so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen betroffen ist.

⁽¹⁹⁴⁾ [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte \(IPWSKR\)](#), 16. Dezember 1966.

⁽¹⁹⁵⁾ [Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen](#), 23. Dezember 2010.

⁽¹⁹⁶⁾ Wie der EuGH in seinem Urteil vom 20. Januar 2021, *Secretary of State for the Home Department/ OA*, C-255/19, EU:C:2021:36 (im Folgenden „EuGH, 2021, *OA*“), Rn. 49, betonte, können „bloße wirtschaftliche Schwierigkeiten grundsätzlich nicht unter den Verfolgungsbegriff im Sinne von Art. 9“ der Anerkennungsrichtlinie fallen.

⁽¹⁹⁷⁾ Siehe z. B. BVerwG (Deutschland), Urteil vom 31. Januar 2013, Nr. [10 C 15.12](#), BVerwG:2013:300713U1C5.12.0 (im Folgenden „BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. [10 C 15.12](#)“), Rn. 36.

⁽¹⁹⁸⁾ Siehe die [Europäische Sozialcharta](#) vom 18. Oktober 1961 und die [überarbeitete Europäische Sozialcharta](#) vom 3. Mai 1996.



1.4.2.2. „Schwerwiegende Verletzung“

Um unter eine Verfolgungshandlung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu fallen, reicht es nicht aus, nur festzustellen, dass die Umstände eines bestimmten Falls ein oder mehrere grundlegende Menschenrechte betreffen. Es muss auch festgestellt werden, dass eine Verletzung vorliegt oder vorliegen würde. Das ermittelte Recht muss verletzt worden sein oder es muss eine tatsächliche Gefahr bestehen, dass es verletzt wird. Im Falle von notstandsfesten Rechten muss lediglich geprüft werden, ob das Recht verletzt wurde oder verletzt werden würde, beispielsweise durch eine Misshandlung. Ist das Grundrecht jedoch nicht notstandsfest/unabdingbar, sieht die Situation anders aus. Ein Eingriff in ein solches Recht stellt nur dann eine Verletzung dar, wenn dieser Eingriff nicht innerhalb einer zulässigen **Einschränkung** erfolgt.

Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta

Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

Der EuGH hat erklärt, dass „ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit [...] so gravierend sein [kann], dass er einem der in Art. 15 Abs. 2 EMRK genannten Fälle gleichgesetzt werden kann [...] [und] als Anhaltspunkt für die Feststellung [...], welche Handlungen insbesondere als Verfolgung gelten“⁽¹⁹⁹⁾, dienen kann. Er stellte jedoch auch Folgendes fest:

Das bedeutet jedoch nicht, dass jeder Eingriff in das durch Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierte Recht auf Religionsfreiheit eine Verfolgungshandlung darstellt, die die zuständigen Behörden verpflichten würde, denjenigen, der diesem Eingriff ausgesetzt wird, als Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie anzuerkennen.⁽²⁰⁰⁾

Der EuGH hat hierzu festgestellt:

Somit sind Handlungen, die gesetzlich vorgesehene Einschränkungen der Ausübung des Grundrechts auf Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Charta darstellen, ohne deswegen dieses Recht zu verletzen, von vornherein ausgeschlossen, da sie durch Art. 52 Abs. 1 der Charta gedeckt sind.⁽²⁰¹⁾

Der EuGH erklärte, dass das „in Art. 10 Abs. 1 der Charta verankerte Recht auf Religionsfreiheit [...] dem in Art. 9 EMRK garantierten Recht“⁽²⁰²⁾ entspricht. Im Hinblick auf Artikel 9 EMRK entschied der EGMR in der Rechtssache *Kokkinakis/Griechenland*, dass es erforderlich sein kann, das in Artikel 9 Absatz 1 EMRK verankerte Recht auf Religionsfreiheit einzuschränken,

⁽¹⁹⁹⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 57.

⁽²⁰⁰⁾ Ebd., Rn. 58.

⁽²⁰¹⁾ Ebd., Rn. 60.

⁽²⁰²⁾ Ebd., Rn. 56.



um die Interessen der verschiedenen Gruppen in Einklang zu bringen und sicherzustellen, dass alle Glaubensrichtungen respektiert werden. ⁽²⁰³⁾ In diesem Kontext sind unter anderem die Fragen relevant, ob die Maßnahmen „gesetzlich vorgeschrieben“ waren, ob mit den Maßnahmen ein „legitimes Ziel“ verfolgt wurde und ob die Maßnahmen „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ waren. Das Gericht unterschied zwischen „angemessenem“ und „unangemessenem“ Proselytismus und betonte, dass Ersterer ein Ausdruck „wahrer Evangelisation [...] und die Verantwortung jedes Christen und jeder Kirche“ sei, während Letzterer eine „Korruption oder Deformation davon“ darstelle. Das Gericht stellte fest, dass unangemessener Proselytismus „die Form von Tätigkeiten annehmen kann, bei denen materielle oder soziale Vorteile angeboten werden, um neue Mitglieder für eine Kirche zu gewinnen, oder bei denen unzulässiger Druck auf Menschen in Not oder Bedürftigkeit ausgeübt wird; er kann sogar die Anwendung von Gewalt oder Gehirnwäsche umfassen“. Der EGMR erachtet einen solchen unangemessenen Proselytismus für unvereinbar mit dem Recht in Artikel 9 EMRK. ⁽²⁰⁴⁾

Die Relevanz von Handlungen, die nicht durch Artikel 9 EMRK gedeckt sind, aber unter Umständen gemäß den Abweichungsklauseln in Kriegszeiten oder im Falle eines öffentlichen Notstands (Artikel 15 Absatz 1 EMRK) oder nach Maßgabe einer Einschränkungsklausel der EMRK oder anderer Rechtsakte im Bereich der Menschenrechte zulässig sein können, ist jedoch nicht abschließend geklärt. Über die in einem solchen Fall heranzuziehende Auslegung hat der EuGH bislang noch nicht entschieden. Das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) (UKUT) befand, dass, wenn Artikel 15 [EMRK] anwendbar ist, von einem Staat nicht erwartet werden kann, für den Schutz notstandsfester Rechte zu sorgen, da ein solcher fehlender Schutz keine Verfolgung darstellt ⁽²⁰⁵⁾.

Im Falle von Einschränkungen aufgrund der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind bei der Prüfung, ob eine Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts vorliegt, die allgemeine Lage im Herkunftsland und die persönlichen Umstände der Person zu berücksichtigen, die um internationalen Schutz ersucht.

So entschied beispielsweise der französische nationale Asylgerichtshof, dass Aktivisten einer afrikanischen Widerstandsbewegung, die sich für die Interessen einer weißen Minderheitengruppe in Namibia einsetzte, kein Schutz zu gewähren sei. Die Aktivisten waren gemäß den Rechtsvorschriften über den Schutz des öffentlichen Interesses und die Verhütung der Aufstachelung zum Rassenhass wiederholt inhaftiert worden. ⁽²⁰⁶⁾ Mit Blick auf die Religionsfreiheit befand der EGMR in seiner Rechtsprechung, dass Einschränkungen bezüglich des Tragens gesichtsbedeckender Schleier oder religiöser Symbole in der Öffentlichkeit durch das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Bedingungen des „Zusammenlebens“ gerechtfertigt sind. ⁽²⁰⁷⁾ Gesetzlich vorgesehene Handlungen, die die Ausübung des

⁽²⁰³⁾ EGMR, Urteil vom 25. Mai 1993, *Kokkinakis/Griechenland*, Nr. 14307/88, CE:ECHR:1993:0525JUD001430788.

⁽²⁰⁴⁾ EGMR, Urteil von 1993, *Kokkinakis/Griechenland*, Rn. 41-47; EGMR, *Freedom of Religion Factsheet*, Oktober 2019, S. 5.

⁽²⁰⁵⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Dezember 2013, *MS (Coptic Christians) Egypt CG*, [2013] UKUT 00611 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2013, *MS (Coptic Christians) Egypt CG*“), Rn. 120. Siehe auch Europarat/EGMR, *Guide on Article 15 of the European Convention on Human Rights: Derogation in Time of Emergency*, überarbeitet am 30. April 2021 (im Folgenden „EGMR, *Guide on Article 15 ECHR: Derogation in Time of Emergency*“).

⁽²⁰⁶⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 12. Mai 2012, Nr. 8919247.

⁽²⁰⁷⁾ EGMR (GK), Urteil vom 1. Juli 2014, *SAS/Frankreich*, Nr. 43835/11, CE:ECHR:2014:0701JUD00438351.





Grundrechts auf Religionsfreiheit einschränken, ohne dieses Recht jedoch zu verletzen, sind somit von vornherein von der Anwendung von Artikel 9 ausgeschlossen. ⁽²⁰⁸⁾

Der Begriff der „**gravierenden Verletzung**“ eines grundlegenden Menschenrechts muss noch geprüft werden. Um als Verfolgung zu gelten, muss eine Handlung aufgrund ihrer **Art** oder **Wiederholung** hinreichend schwerwiegend sein, dass sie eine gravierende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Während die „Art“ ein qualitatives Kriterium beschreibt, enthält der Begriff der „Wiederholung“ eine quantitative Dimension. Eine einzelne Handlung, die aufgrund ihrer Art nicht hinreichend gravierend ist, um als eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte angesehen zu werden, kann durch ihre Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, wenn eine Person davon in ähnlich gravierender Weise betroffen ist. ⁽²⁰⁹⁾

Der EuGH hat das entscheidende Kriterium darin gesehen, ob die Verletzung als „hinreichend schwerwiegend“ angesehen werden kann. ⁽²¹⁰⁾ Nicht jede Verletzung von Grundrechten ist notwendigerweise so schwerwiegend. ⁽²¹¹⁾ Der EuGH stellte in der Rechtssache *Y und Z* Folgendes fest:

Folglich ist bei der Bestimmung der Handlungen, die aufgrund ihrer Schwere verbunden mit der ihrer Folgen für den Betroffenen als Verfolgung gelten können, nicht darauf abzustellen, in welche Komponente der Religionsfreiheit eingegriffen wird, sondern auf die Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt ist, und deren Folgen [...].

Ob eine Verletzung des durch Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierten Rechts eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie darstellt, richtet sich deshalb danach, wie gravierend die Maßnahmen und Sanktionen sind, die gegenüber dem Betroffenen ergriffen werden oder ergriffen werden können. ⁽²¹²⁾

Die Grundlage für die Bestimmung von Verfolgungshandlungen sind also die Art der Repression und ihre Folgen und nicht die genaue Identität eines Rechts als „Grundrecht“ für sich genommen. Wie der EuGH in der Rechtssache *Fathi* feststellte, „sind die Maßnahmen, die im Fall der Rückkehr des Antragstellers in sein Herkunftsland von den dortigen Behörden aus religiösen Gründen gegen ihn ergriffen zu werden drohen, nach ihrer Schwere zu beurteilen“. ⁽²¹³⁾ Daher befand der Gerichtshof in der Rechtssache *X, Y und Z*, dass das „bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt

⁽²⁰⁸⁾ Für ein Urteil des EuGH zu diesem Thema siehe EuGH (GK), Urteil vom 15. Juli 2021, *IX/WABE eV und MH und Müller Handels GmbH/MJ*, C-804/18 und C-341/19, EU:C:2021:594. Siehe auch das EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 60.

⁽²⁰⁹⁾ Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Juli 2000, *Mustafa Doymus/Secretary of State for the Home Department*, [2000] HX-80112-99, zitiert nach Lambert, H. (2001), *The conceptualisation of „persecution“ by the House of Lords: Horvath v. Secretary of State for the Home Department*, *International Journal of Refugee Law*, Band 13, Nr. 1 und 2, S. 23; Schlussanträge des Richters Kirby im High Court (Australien) vom 16. November 2000, *Minister for Immigration and Multicultural Affairs/Haji Ibrahim*, [2000] HCA 55.

⁽²¹⁰⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 53.

⁽²¹¹⁾ Ebd., Rn. 53. Siehe auch EuGH, 2020, *EZ*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 22: „Nach diesen Bestimmungen stellt eine Verletzung von Grundrechten nur dann eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention dar, wenn sie einen bestimmten Schweregrad erreicht (vgl. in diesem Sinne [...] [EuGH, 2015, *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. 163, Rn. 25] und die dort angeführte Rechtsprechung.“

⁽²¹²⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 65-66.

⁽²¹³⁾ EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Bahtiyar Fathi/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, C-56/17, EU:C:2018:803 (im Folgenden „EuGH, 2018, *Fathi*“), Rn. 83.



sind, nicht als Maßnahme betrachtet werden [kann], die den Antragsteller in so erheblicher Weise beeinträchtigt, dass der Grad an Schwere erreicht ist, der erforderlich ist, um diese Strafbarkeit als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ansehen zu können“. ⁽²¹⁴⁾ Dagegen kann eine Freiheitsstrafe, mit der eine solche Rechtsvorschrift bewehrt ist und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, unverhältnismäßig oder diskriminierend sein und somit eine Verfolgung darstellen. ⁽²¹⁵⁾ Werden Strafgesetze, die eine Freiheitsstrafe vorsehen, in der Praxis nicht tatsächlich angewendet, ist die Verletzung unter Umständen nicht als hinreichend schwerwiegend zu erachten, um als Verfolgungshandlung zu gelten.

Aus der Argumentation des Gerichtshofes folgt, dass Verletzungen nicht notstandsfester Menschenrechte, wie etwa der durch Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta bzw. Artikel 8 EMRK geschützten Rechte, stets hinreichend schwerwiegend sein müssen, während bei einer Verletzung notstandsfester Rechte davon ausgegangen werden kann, dass sie aufgrund der Art der Handlung automatisch eine Verfolgung darstellt. ⁽²¹⁶⁾ So stellte der EuGH in der Rechtssache *Fathi* fest:

[Es] ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie, dass eine „schwerwiegende Verletzung“ der Religionsfreiheit vorliegen muss, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt, damit die betreffenden Handlungen als Verfolgung gelten können. ⁽²¹⁷⁾

In der Praxis stellt sich die Frage, ob ein Menschenrecht an sich grundlegend ist, in der Regel nicht, da der Schweregrad in allen Fällen geprüft wird. Wie das Gericht in den Urteilen in den Rechtssachen *Y und Z* und *Fathi* klargestellt hat, „sind die Maßnahmen, die im Fall der Rückkehr des Antragstellers in sein Herkunftsland von den dortigen Behörden aus religiösen Gründen gegen ihn ergriffen zu werden drohen, nach ihrer Schwere zu beurteilen.“ ⁽²¹⁸⁾

Wie bereits erwähnt, scheint der EuGH bei seiner Auslegung von Artikel 9 Absatz 1 davon auszugehen, dass eine Verletzung von notstandsfesten Rechten aufgrund der Art der Handlung automatisch eine Verfolgung darstellt. Diesen Standpunkt vertritt auch das deutsche Bundesverwaltungsgericht, das Folgendes anerkannt hat: „Bei einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit ist ohne Weiteres von einer beachtlichen Verfolgung auszugehen, sofern der Eingriff von Art. 3 EMRK erfasst wird.“ ⁽²¹⁹⁾. Dieselbe Schlussfolgerung kann analog bezüglich schwerwiegender Verstöße gegen das internationale Strafrecht gezogen werden, wie beispielsweise bei Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit. ⁽²²⁰⁾

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat einen ähnlichen Ansatz in Bezug auf das Recht auf Staatsangehörigkeit und das Verbot der willkürlichen Entziehung der Staatsangehörigkeit

⁽²¹⁴⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 55.

⁽²¹⁵⁾ Ebd., Rn. 54-56.

⁽²¹⁶⁾ Siehe ferner Abschnitt 1.4.2.2 unten.

⁽²¹⁷⁾ EuGH, 2018, *Fathi*, a. a. O., siehe Fn. 214, Rn. 94.

⁽²¹⁸⁾ EuGH, 2018, *Fathi*, a. a. O., siehe Fn. 214, Rn. 83.

⁽²¹⁹⁾ BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. 10 C 51.07, a. a. O., siehe Fn. 180, Rn. 11. Siehe auch Bank, R., The transposition of the qualification directive in Germany (im Folgenden „Bank, The transposition of the qualification directive in Germany“). In: Zwaan, K. (Hrsg.) (2007), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues, and Implementation in Selected Member States*. Wolf Legal Publishers, Nijmegen, S. 124.

⁽²²⁰⁾ Goodwin-Gill und McAdam, *The Refugee in International Law*, a. a. O., siehe Fn. 22, S. 73-76.





einer Person gemäß Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verfolgt. ⁽²²¹⁾ Das Recht auf Staatsangehörigkeit ist jedoch nicht unbegrenzt. Ein Staat kann beispielsweise einer Person aus Gründen, die mit einem betrügerischen Verhalten dieser Person zusammenhängen, die Staatsangehörigkeit entziehen, selbst wenn die Person staatenlos wird. ⁽²²²⁾ Dennoch werden einer Person durch einen willkürlichen Entzug ihr grundlegender Status als Bürger und die damit verbundenen Rechte auf Aufenthalt und Schutz entzogen. Infolgedessen kann eine solche Maßnahme als hinreichend schwerwiegend betrachtet werden, um eine Verfolgung darzustellen. ⁽²²³⁾ Das bedeutet nicht, dass der Entzug der Staatsangehörigkeit automatisch einer Verfolgung gleichkommt. Dies ist vielmehr eine Frage des Sachverhalts und der Schwere im Einzelfall. ⁽²²⁴⁾

Ob eine Verletzung von Menschenrechten aufgrund der Art der Handlung und ihrer Auswirkungen auf den betreffenden Antragsteller hinreichend gravierend ist, um eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a darzustellen, ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen. Der Schweregrad der Handlung muss im Lichte von Artikel 4 Absatz 3 beurteilt werden, gemäß dem unter anderem Folgendes zu berücksichtigen ist:

die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind [Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c].

In Bezug auf das Verbot von Misshandlung hat der EuGH festgestellt, dass „[d]as Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Art. 4 der Charta [...] dem in Art. 3 EMRK aufgestellten Verbot [entspricht], so dass es [...] die gleiche Bedeutung und Tragweite hat,

⁽²²¹⁾ BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. [10 C 50.07](#), a. a. O., siehe Fn. [146](#), Rn. 18. Siehe auch z. B. Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. November 2007, *JV (Tanzania)/Secretary of State for the Home Department*, [2007] EWCA Civ 1532 (im Folgenden „EWCA (Vereinigtes Königreich), 2007, *JV (Tanzania)*“), Rn. 6 und 10; Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. Februar 1997, *Boban Lazarevic/Secretary of State for the Home Department*, EWCA Civ 1007 (im Folgenden „EWCA (Vereinigtes Königreich), 1997, *Boban Lazarevic*“); Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Juli 2007, *EB (Ethiopia)/Secretary of State for the Home Department*, [2007] EWCA Civ 809, Rn. 54 und 75. Siehe auch Dörig, H. (2013), German courts and their understanding of the Common European Asylum System. *International Journal of Refugee Law*, Band 25, Nr. 4, S. 770.

⁽²²²⁾ In Artikel 7 Absatz 3 des [Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit](#) vom 6. November 1997 wird als einzige Ausnahme der „Erwerb der Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates durch arglistiges Verhalten, falsche Angaben oder die Verschleierung einer erheblichen Tatsache, wenn diese dem Antragsteller zuzurechnen sind“, genannt. Siehe Hailbronner, K. In: Hailbronner, K., Renner, G. und Maaßen, H.-G., (Hrsg.) (2010), *Staatsangehörigkeitsrecht*, Dritte Auflage. C. H. Beck, München, Rn. 467 ff; de Groot, R. (2013), *Survey on rules on loss of nationality in international treaties and case law*, CEPS Papier Nr. 57, S. 20 ff. Siehe auch CNDA (Frankreich), Urteil vom 5. Januar 2011, *M. M.*, Nr. 10015655 C, zusammengefasst in CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, S. 76. Darin wurde festgestellt, dass der Antragsteller unter anderem aufgrund des seit 1982 geltenden Gesetzes, wonach den Rohingya die Staatsbürgerschaft verweigert wird, einer personalisierten Verfolgung ausgesetzt ist. Siehe auch CNDA (Frankreich), Urteil vom 27. November 2009, *M. P.*, Nr. 643384/09002208. In: CNDA (Frankreich) (2010), *Contentieux des réfugiés: Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2009*, S. 90-91 (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2009, *M. P.*, Nr. 643384/09002208“), in dem es um die Lhotshampa-Minderheit aus Bhutan geht, deren Mitgliedern von den Behörden die Staatsangehörigkeit entzogen wurde.

⁽²²³⁾ Das deutsche Bundesverwaltungsgericht ließ die Frage offen, ob eine Rechtsverletzung als hinreichend schwerwiegend betrachtet werden kann, wenn die betreffende Person noch über eine zweite Staatsangehörigkeit verfügt: BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. [10 C 50.07](#), a. a. O., siehe Fn. [146](#), Rn. 66. Siehe auch CNDA (Frankreich), 2009, *M. P.*, Nr. 643384/09002208.

⁽²²⁴⁾ EWCA (Vereinigtes Königreich), 2009, [MA \(Ethiopia\)](#), a. a. O., siehe Fn. [127](#), Rn. 59.



wie sie ihm in [der EMRK] verliehen wird“. ⁽²²⁵⁾ Der EGMR hat seinerseits betont, dass die Misshandlungen, von denen der Beschwerdeführer behauptet, dass er ihnen bei einer Rückführung ausgesetzt wäre, ein Mindestmaß an Schwere erreichen müssen, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 zu fallen. Die Beurteilung dieses Schweregrads ist relativ und hängt von allen Umständen des Falles ab ⁽²²⁶⁾ (siehe auch die Analyse in Abschnitt 2.4.3, insbesondere die Abschnitte 2.4.3.2 und 2.4.3.3 zu „Folter“ und „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung“ in Kombination mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR).

Relevante Elemente für diese Beurteilung sind der Begriff der Unversehrtheit der Person und der Würde des Menschen sowie die Art und Schwere des Schadens oder drohenden Schadens, soweit sich dieser auf die persönliche Situation des Antragstellers auswirkt, wobei insbesondere Faktoren im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person zu berücksichtigen sind, wie etwa der Hintergrund, das Geschlecht und das Alter. ⁽²²⁷⁾ Eine Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts kann aufgrund ihrer besonderen Auswirkungen auf einen bestimmten Antragsteller als schwerwiegend eingestuft werden. ⁽²²⁸⁾ Bei der diesbezüglichen Prüfung sind alle Handlungen zu berücksichtigen, denen eine Person ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht (vgl. Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). Weitere Einzelheiten finden sich in EASO, *Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Europäischen Asylsystems* ⁽²²⁹⁾ und EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit* ⁽²³⁰⁾, insbesondere in den Abschnitten 6.2.1 und 6.3.1.

Geringfügige Freiheitsberaubungen wie eine einzige kurze rechtswidrige Festnahme reichen nicht aus, um als schwerwiegende Verletzung zu gelten. ⁽²³¹⁾ Die Wiederholung solcher Maßnahmen kann jedoch einer Verfolgung gleichkommen. ⁽²³²⁾ Darüber hinaus wurde die Tatsache, dass eine vorgesehene Freiheitsstrafe, die eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung darstellt, in der Praxis tatsächlich verhängt wird, vom EuGH

⁽²²⁵⁾ EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, *CK u. a./Republika Slovenija*, C-578/16 PPU, EU:C:2017:127 (im Folgenden „EuGH, 2017, *CK u. a.*“), Rn. 67.

⁽²²⁶⁾ EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, *JK u. a./Schweden*, Nr. 59166/12, CE:ECHR:2016:0823JUD005916612 (im Folgenden „EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*“), Rn. 79, in dem auf ein früheres Urteil verwiesen wird: EGMR, Urteil vom 6. März 2001, *Hilal/Vereinigtes Königreich*, Nr. 45276/99, CE:ECHR:2001:0306JUD004527699 (im Folgenden „EGMR, 2001, *Hilal/Vereinigtes Königreich*“), Rn. 60.

⁽²²⁷⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 68; siehe z. B. RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. Juni 2019, Nr. 223.104; Dörig, H., Commentary on Article 9 Directive 2011/95, Rn. 27. In: Hailbronner und Thym (Hrsg.), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186.

⁽²²⁸⁾ Dies steht im Einklang mit dem Ansatz des EGMR zu Artikel 3 EMRK. In seinem Urteil vom 21. Januar 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09, CE:ECHR:2011:0121JUD003069609 (im Folgenden „EGMR (GK), 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*“), stellte der EGMR (GK) in Rn. 219 fest, dass die Beurteilung dieses Mindestmaßes „von den gesamten Umständen des Falles ab[hängt], so unter anderem von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Wirkungen sowie in einigen Fällen vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers.“ Siehe ferner EGMR, Urteil vom 3. Dezember 2013, *Ghorbanov u. a./Türkei*, Nr. 28127/09, CE:ECHR:2013:1203JUD002812709, Rn. 33.

⁽²²⁹⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung*, a. a. O., siehe Fn. 20.

⁽²³⁰⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit*, a. a. O., siehe Fn. 62.

⁽²³¹⁾ Siehe zum Beispiel Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 30. Juli 2002, 200203043/1, in dem es heißt: „Der Staatssekretär für Sicherheit und Justiz hat zu Recht den Standpunkt vertreten, dass die Diskriminierung der Antragstellerin nicht so schwerwiegend war, dass ihre Situation unerträglich geworden ist oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums unerträglich werden würde.“ Siehe auch Abschnitt 1.4.3 dieser richterlichen Analyse.

⁽²³²⁾ Siehe z. B. Staatsrat (Niederlande), 2002, 200203043/1, a. a. O., siehe Fn. 232. Siehe ferner UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 53, und Abschnitt 1.4.3 dieser richterlichen Analyse.





in seinem Urteil in der Rechtssache *X, Y und Z* als relevant für die Prüfung auf Verfolgung anerkannt. ⁽²³³⁾ Daraus folgt, dass eine Verletzung eines Menschenrechts selbst dann, wenn dieses als grundlegend zu erachten ist, anhand ihrer konkreten Auswirkungen auf den Antragsteller daraufhin zu prüfen ist, ob sie hinreichend gravierend ist. ⁽²³⁴⁾

Mit Blick auf die Verletzung des Rechts aus Artikel 10 der EU-Charta und Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) hat der EuGH ungeachtet des grundlegenden Charakters dieses Rechts Folgendes entschieden:

Handlungen, die zwar gegen das [...] Recht verstoßen, aber nicht so gravierend sind, dass sie einer Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf, können ebenfalls nicht als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie [...] gelten. ⁽²³⁵⁾

Daraus folgt, dass nicht jede Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) darstellt.

Im Rahmen der Prüfung auf Vergleichbarkeit kann keine Unterscheidung zwischen Eingriffen in die private religiöse Betätigung (*forum internum*) und einem Eingriff in die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit (*forum externum*) getroffen werden. Eine Einschränkung der Religionsfreiheit kann unter Umständen eine schwerwiegende Verletzung darstellen, wenn sie in das Recht des Antragstellers eingreift, seinen Glauben allein oder in Gemeinschaft mit anderen im privaten Kreis oder öffentlich zu praktizieren. Dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Y und Z* aus dem Jahr 2012 zufolge ist somit bei der Beurteilung der Frage, „ob eine Verletzung des durch Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierten Rechts eine Verfolgung [...] darstellt“, darauf abzustellen, wie gravierend die Maßnahmen und Sanktionen, die ergriffen werden oder ergriffen werden könnten, „aufgrund ihrer Schwere verbunden mit der ihrer Folgen für den Betroffenen“ sind. ⁽²³⁶⁾

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Person aufgrund ihrer Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich unter anderem tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden, wird festgestellt, ob die Verletzung hinreichend gravierend ist, um eine Verfolgung darzustellen. ⁽²³⁷⁾

Der EuGH hat es abgelehnt, zu berücksichtigen, „ob der Antragsteller die Gefahr einer Verfolgung möglicherweise dadurch vermeiden kann, dass er beim Ausleben einer sexuellen

⁽²³³⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 56; siehe auch EuGH, 2018, *Fathi*, a. a. O., siehe Fn. 214, Rn. 101.

⁽²³⁴⁾ Siehe Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 19. September 2014, I U 1627/2013-17, Rn. 87, das vom Obersten Gerichtshof im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt wurde. Darin urteilte das Gericht, dass der Begriff „schwerwiegende“ Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „rechtlich problematisch“ sei, weil sich diese Bestimmung in erster Linie auf absolute Menschenrechte beziehe. Somit sei im Hinblick auf den Begriff „schwerwiegend“ keine wörtliche Auslegung – die im Rahmen des EU-Rechts nicht die wichtigste Auslegungsmethode darstelle – sondern vielmehr eine teleologische Auslegung vorzunehmen, wobei der Zweck des internationalen Schutzes im EU-Recht in seiner Gesamtheit in Verbindung mit den besonderen Umständen des Antragstellers und der Rechtsprechung des EGMR im Hinblick auf den absoluten Schutz nach Artikel 3 EMRK zu berücksichtigen sei (Artikel 6 Absatz 3 EUV und Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta).

⁽²³⁵⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 61; EuGH, 2018, *Fathi*, a. a. O., siehe Fn. 214, Rn. 81-83.

⁽²³⁶⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 65 und 66.

⁽²³⁷⁾ Ebd., Rn. 67.



Ausrichtung als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe Zurückhaltung übt“⁽²³⁸⁾ (siehe Abschnitt 1.5.5 zur Frage der Verschleierung). Bei der Feststellung, ob Sanktionen eine tatsächliche Verfolgungsgefahr darstellen können, ist die grundlegende Bedeutung einer religiösen Praxis für den Einzelnen ein wichtiger Gesichtspunkt. Der Gerichtshof hat wie folgt geurteilt:

Bei der Prüfung einer solchen Gefahr wird die zuständige Behörde eine Reihe objektiver wie auch subjektiver Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben. Der subjektive Umstand, dass **für den Betroffenen** die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit, die Gegenstand der beanstandeten Einschränkungen ist, zur Wahrung seiner religiösen Identität **besonders wichtig ist**, ist ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt.⁽²³⁹⁾

Entsprechend dem Urteil des EuGH entschied das deutsche Bundesverwaltungsgericht als das vorliegende Gericht, die Sachen zur Prüfung der objektiven und subjektiven Schwere an den Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen. Das Gericht stellte fest, dass gegen solche Formen der Glaubensbetätigung gerichtete Handlungen als hinreichend schwerwiegend zu erachten sind, um eine Verfolgung darzustellen, wenn die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben, ausreichend hoch ist.⁽²⁴⁰⁾

1.4.3. Kumulierung von Maßnahmen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist eine alternative Möglichkeit vorgesehen, wie eine oder mehrere Handlungen als Verfolgung eingestuft werden können. Sein Wortlaut spiegelt weitgehend Absatz 53 des UNHCR-Handbuchs von 1979⁽²⁴¹⁾ und den Begriff „kumulative Schäden“ in der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK wider.⁽²⁴²⁾

Ist eine Handlung aufgrund ihrer Art oder Wiederholung nicht als schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts zu betrachten, muss geprüft werden, ob unterschiedliche Maßnahmen durch ihre kumulative Wirkung eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b darstellen. Während nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts vorliegen muss, können gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b auch Verletzungen anderer Menschenrechte

⁽²³⁸⁾ Ebd., Rn. 78.

⁽²³⁹⁾ Ebd., Rn. 70 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽²⁴⁰⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 20. Februar 2013, Nr. [10 C 23.12](#), BVerwG:2013:200213U10C2312.0 (im Folgenden „BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. [10 C 23.12](#)“), Rn. 30 und 39. Siehe Dörig, H., Commentary on Article 9 Directive 2011/95, Rn. 26. In: Hailbronner, K. und Thym (Hrsg.) (2016), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. [186](#).

⁽²⁴¹⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. [103](#), Rn. 53. Dort wird auf eine „Reihe von Maßnahmen [verwiesen], die jede für sich genommen nicht den Tatbestand der Verfolgung“ erfüllen, die jedoch eine Verfolgung aufgrund „kumulativer Gründe“ darstellen können.

⁽²⁴²⁾ Siehe z. B. EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. [227](#), Rn. 95, EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, CE:ECHR:2008:0717JUD002590407 (im Folgenden „EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*“), Rn. 130.





und/oder „Maßnahmen“, durch die eine Person Schaden erleidet oder die eine repressive Wirkung auf sie ausüben, kumulativ eine Verfolgung darstellen. Das entscheidende Merkmal der Verfolgung ist die Schwere der Verletzung der Rechte einer Person. Die Maßnahmen sind in ihrer Gesamtwirkung und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers zu prüfen, wobei alle Handlungen zu berücksichtigen sind, denen dieser ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht. ⁽²⁴³⁾ Somit können Handlungen oder Maßnahmen in ihrer kumulativen Wirkung eine Verfolgung darstellen, selbst wenn sie keine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a darstellen. Es ist jedoch zwingend eine Vergleichsbetrachtung zu der Frage vorzunehmen, ob der betreffende Antragsteller in ähnlicher Weise betroffen ist wie im Falle einer schwerwiegenden Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts. ⁽²⁴⁴⁾

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bezieht sich der Begriff „Maßnahmen“ im weitesten Sinne auf **alle Maßnahmen, von denen eine Person in derselben Weise betroffen sein kann wie von einer schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte**. Hierzu zählen auch Verletzungen von Menschenrechten, die nicht als grundlegend zu betrachten sind. Das wird durch die Begriffe „einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte“ verdeutlicht. Die Präposition „einschließlich“ vermittelt jedoch auch, dass „Maßnahmen“ Handlungen umfassen können, z. B. diskriminierende Handlungen, die nicht als Verletzung eines Menschenrechts einzustufen sind. ⁽²⁴⁵⁾ Nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b kann es sich bei Verfolgungshandlungen unter anderem um „gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen [handeln], die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden“. Selbstredend können diskriminierende Handlungen an sich schon eine Menschenrechtsverletzung darstellen. ⁽²⁴⁶⁾ Des Weiteren können „Maßnahmen“ beispielsweise ein Verhalten umfassen, mit dem einem Antragsteller geringfügige Hindernisse in den Weg gelegt werden oder durch die er Schwierigkeiten oder einer Härte ausgesetzt wird, die bei kumulativer Betrachtung „so gravierend [sind] [...], dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist“ (siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b).

Ob diskriminierende Maßnahmen im Zusammenhang mit einer allgemeinen Unsicherheit ⁽²⁴⁷⁾ als Verfolgung einzustufen sind, kann nur anhand des Kriteriums entschieden werden, dass sie so gravierend sind, dass eine Person in ihrer Gesamtheit davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie durch die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen. Es ist unmöglich, allgemein verbindlichere Vorschriften dafür festzulegen, welche kumulativen Gründe einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bewirken können. Ob eine Kombination von Maßnahmen als Verfolgung eingestuft werden kann, hängt von allen Umständen ab, einschließlich des besonderen geografischen, historischen und ethnologischen Kontextes. ⁽²⁴⁸⁾

⁽²⁴³⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 68.

⁽²⁴⁴⁾ BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. 10 C 23.12, a. a. O., siehe Fn. 241, Rn. 37. Siehe auch CNDA (Frankreich), 2015, *Mlle E*, Nr. 10012810 (*englische Zusammenfassung*), a. a. O., siehe Fn. 179, in dem es um ein nigerianisches Opfer eines Prostitutionsnetzwerks ging. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die verschiedenen Repressalien, Drohungen, Stigmatisierungen und Ächtungen, denen die Frau bei ihrer Rückkehr in ihr Land ausgesetzt wäre, eine Kumulierung von Handlungen darstellten, die in ihrer Gesamtheit eine Verfolgung darstellten.

⁽²⁴⁵⁾ BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. 10 C 23.12, a. a. O., siehe Fn. 241.

⁽²⁴⁶⁾ Siehe zum Beispiel Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 des IPBPR und Artikel 2 Absatz 3 des IPWSKR.

⁽²⁴⁷⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, Rn. 55.

⁽²⁴⁸⁾ UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 55.



Eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen stellt nur dann eine Verfolgung dar, wenn der Antragsteller davon **in ähnlicher wie der** in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) **beschriebenen Weise** betroffen ist. „In ähnlicher Weise“ scheint nicht zu bedeuten, dass die Wirkung genau dieselbe sein muss. Das deutsche Bundesverwaltungsgericht verweist auf den kumulativen Ansatz des UNHCR-Handbuchs und erklärt, dass im Hinblick auf den Schweregrad einer Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit verschiedene Handlungen oder Diskriminierungen berücksichtigt werden müssen. ⁽²⁴⁹⁾ Es stellte fest, dass solche Handlungen oder Maßnahmen Einschränkungen des Zugangs zu Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen oder erhebliche Einschränkungen der beruflichen oder wirtschaftlichen Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu verdienen, umfassen. In einem französischen Fall war ein Ahmadi aus Algerien wegen seines Glaubens nicht nur verhaftet und verhört worden, bevor er floh, sondern ihm war auch sein Pass abgenommen worden und er war diskriminierenden gerichtlichen Maßnahmen ausgesetzt, die nur durch seine Religion begründet waren. Das Gericht stellte in diesem Fall fest, dass die Kombination dieser einzelnen Maßnahmen „ernsthafte Anzeichen“ für eine begründete Furcht vor Verfolgung darstellten. ⁽²⁵⁰⁾ In einem Urteil, das vor der Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie erging, vertrat der österreichische Oberste Verwaltungsgerichtshof auch die Auffassung, dass die verschiedenen diskriminierenden Maßnahmen gegen Frauen in Afghanistan so extrem waren, dass die Schwelle zur Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention erreicht wurde. ⁽²⁵¹⁾

Diskriminierende Maßnahmen können eine Verfolgung darstellen, wenn sie für die betreffende Person zu erheblich nachteiligen Folgen führen. Beispiele hierfür sind der Entzug des Rechts, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, der Entzug des Rechts, seine Religion auszuüben, und die Verweigerung des Zugangs zu normalerweise verfügbaren Bildungseinrichtungen. ⁽²⁵²⁾ Darüber hinaus können, wie vorstehend erwähnt, auch Maßnahmen, die für sich genommen keine Menschenrechtsverletzungen oder gar Diskriminierungen darstellen, relevant sein. In beiden Kontexten kann der Frage, ob ein kumulatives Moment vorliegt, besondere Bedeutung zukommen. ⁽²⁵³⁾

1.4.4. Aufstellung möglicher Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absatz 2)

Artikel 9 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beinhaltet eine nicht abschließende Aufstellung der Handlungen oder Maßnahmen, die eine Verfolgung darstellen können. Diese „indikative Aufzählung“ ⁽²⁵⁴⁾ in diesem Artikel reicht meist vom Allgemeinen zum Besonderen ⁽²⁵⁵⁾ und ist in Tabelle 11 aufgeführt.

⁽²⁴⁹⁾ BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. [10 C 23.12](#), a. a. O., siehe Fn. [241](#), Rn. 36.

⁽²⁵⁰⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Juli 2019, M. H., Nr. 19000104 C (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2019, M. H., Nr. 19000104 C“).

⁽²⁵¹⁾ VwGH (Österreich), Urteil vom 16. April 2002, Nr. [99/20/0483](#), AT:VWGH:2002:1999200483.X00, Rn. 5. Siehe auch Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Mai 2012, [AK \(Article 15\(c\)\) Afghanistan CG](#), [2012] UKUT 00163 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, [AK \(Article 15\(c\)\) Afghanistan CG](#)“).

⁽²⁵²⁾ UNHCR, [Handbuch](#), a.a.O., siehe Fn. [103](#), Rn. 54.

⁽²⁵³⁾ UNHCR, [Handbuch](#), a. a. O., siehe Fn. [103](#), Rn. 55.

⁽²⁵⁴⁾ EuGH, 2020, [EZ](#), a. a. O., siehe Fn. [31](#), Rn. 41.

⁽²⁵⁵⁾ Goodwin-Gill und McAdam, *The Refugee in International Law*, a. a. O., siehe Fn. [22](#), S. 69.





Tabelle 11: Nicht abschließende Aufzählung möglicher Formen von Verfolgungshandlungen in Artikel 9 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Artikel 9 Absatz 2	Mögliche Formen der Verfolgung	Abschnitt(e), in dem/ denen sie angesprochen werden
(a)	Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt	1.4.4.1 und 1.4.4.2
(b)	Gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden	1.4.4.3
(c)	Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung	1.4.4.4
(d)	Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung	1.4.4.5
(e)	Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen	1.4.4.6
(f)	Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen	1.4.4.7
(g)	Handlungen, die gegen Kinder gerichtet sind	1.4.4.8

Die Verwendung des Wortlauts „unter anderem“ in der Einleitung dieser Aufzählung zeigt, dass die Aufzählung der möglichen Formen der Verfolgung nicht erschöpfend ist. Somit können also auch andere Arten von Handlungen Verfolgungshandlungen darstellen. ⁽²⁵⁶⁾ Aus dieser richterlichen Analyse geht hervor, dass Verfolgungshandlungen auch die Form von „Handlungen, die gegen Menschen mit Behinderungen gerichtet sind“, annehmen können. Die Gründe für die Aufnahme dieser Möglichkeit werden nachstehend in Abschnitt [1.4.4.9](#) erläutert.

Es ist auch zu beachten, dass die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis f keine absolut abgegrenzten Kategorien darstellen. Überschneidungen sind möglich. So kann beispielsweise ein Antragsteller, der behauptet, dass er aufgrund der Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt unverhältnismäßig bestraft würde, seinen Fall gemäß mehreren der drei folgenden Bestimmungen vorbringen: Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, b und/oder c.

Artikel 9 Absatz 2 zielt im Wesentlichen darauf ab, Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage zu leisten, welche Arten von Handlungen möglicherweise in den sachlichen Anwendungsbereich von Artikel 9 fallen. Ist eine bestimmte Art von Handlung in Artikel 9 Absatz 2 enthalten, so entbindet dies den Entscheider von der Prüfung, ob sie potenziell eine Verfolgung darstellen kann. Die Aufstellung der Handlungen macht jedoch nicht die Aufgabe überflüssig, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine der in Artikel 9 Absatz 2 aufgeführten Handlungen die Erfordernisse gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a oder b erfüllt.

⁽²⁵⁶⁾ Siehe zum Beispiel CNDA (Frankreich), Urteil vom 14. November 2013, *M. C.*, Nr. 12024083 C. In: CNDA (Frankreich) (2014), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, S. 53-54 (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2013, *M. C.*, Nr. 12024083 C“), in dem die CNDA die Auffassung vertrat, dass die Durchführung eines Gerichtsverfahrens gegen einen der Hindu-Religion angehörenden Staatsangehörigen aus Bangladesch, das zum Entzug von Eigentum führte, im bekannten Kontext der Korruption im Lande einer Verfolgung gleichkam.



1.4.4.1. Handlungen physischer oder psychischer Gewalt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a)

Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt kann oft als Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK und Artikel 4 der EU-Charta angesehen werden. Handlungen physischer oder psychischer Gewalt stellen eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 dar, wenn sie aufgrund ihrer Intensität einen erheblichen Eingriff in die physische Unversehrtheit oder in die psychische Fähigkeit des Betroffenen bedeuten, unabhängige Entscheidungen zu treffen. Weitere Informationen finden sich im nachstehenden Abschnitt [2.4.3](#).

1.4.4.2. Anwendung von sexueller Gewalt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a)

Sexuelle Gewalt wurde ausdrücklich als Beispiel in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a aufgenommen, um jeden Zweifel daran auszuräumen, dass solche Handlungen als Verfolgung angesehen werden können. Solche Handlungen stellen in der Regel eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte dar, insbesondere des Verbots der Misshandlung (Artikel 3 EMRK, Artikel 4 der EU-Charta).

Gemäß Artikel 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs aus dem Jahr 1998 gelten Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere in internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen. ⁽²⁵⁷⁾ In zahlreichen internationalen Übereinkünften gilt die systematische oder ausgedehnte Anwendung von Formen sexueller Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit. ⁽²⁵⁸⁾

Als Beispiel für sexuelle Gewalt wird **Vergewaltigung** – unabhängig davon, ob sie in Kriegs- oder Friedenszeiten begangen wird – nunmehr als eine Form sexueller Gewalt anerkannt, die als Verfolgung gelten kann. So stellte der belgische Rat für Ausländerstreitsachen fest, dass die Vergewaltigung einer Antragstellerin aus Côte d'Ivoire eine Verfolgung aus politischen Gründen darstellte. ⁽²⁵⁹⁾ In einem anderen Fall kam er zu dem Schluss, dass eine Vergewaltigung in Verbindung mit anderen Handlungen eine Verfolgungshandlung darstellte. ⁽²⁶⁰⁾ In einem anderen Fall vertrat dasselbe Gericht die Auffassung, dass Vergewaltigungen aufgrund der Art, der Intensität und des wiederholten Charakters der sexuellen Übergriffe auf einen minderjährigen männlichen Antragsteller in Afghanistan eine Verfolgung darstellen. ⁽²⁶¹⁾ Die CNDA (Frankreich) vertrat die Auffassung, dass die Vergewaltigung eines homosexuellen Mannes aus dem Libanon eines der Merkmale seines Falles war, die dazu führten, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. ⁽²⁶²⁾

Andere Formen sexueller Gewalt können ebenfalls eine Verfolgung darstellen, wenn sie gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a als hinreichend gravierend beurteilt werden oder im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b als Teil unterschiedlicher Maßnahmen ähnlich schwerwiegende Auswirkungen haben. Jede ausgeführte, versuchte oder angedrohte

⁽²⁵⁷⁾ [Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs](#), 17. Juli 1998, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g.

⁽²⁵⁸⁾ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, [Resolution 1820\(2008\)](#) (19. Juni 2008), UN Doc S/Res/1820(2008), Rn. 1; [Genfer Abkommen \(IV\) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten](#), 12. August 1949, Artikel 27.

⁽²⁵⁹⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. November 2015, Nr. [156.927](#).

⁽²⁶⁰⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 11. Dezember 2012, Nr. [93.324](#).

⁽²⁶¹⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 4. Februar 2013, Nr. [96.572](#).

⁽²⁶²⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. Mai 2020, Nr. 19053522.



gewalttätige Handlung sexueller Natur, die dem Opfer einen hinreichend ernsthaften körperlichen, seelischen oder emotionalen Schaden zufügt oder zufügen kann, stellt eine Verfolgungshandlung dar. ⁽²⁶³⁾ Sexuelle Gewalt kann unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt begangen wird oder nicht, die Form einer Verfolgung annehmen. ⁽²⁶⁴⁾

1.4.4.3. Gesetzliche, administrative, polizeiliche und justizielle Maßnahmen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b)

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

[...]

- (b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b betrifft **Maßnahmen, die per se eine Verfolgung darstellen oder scheinbar legal sind und zu Verfolgungszwecken missbraucht werden oder die unter Missachtung der Gesetze durchgeführt werden.** ⁽²⁶⁵⁾ Ob eine Rechtsvorschrift unter bestimmten Umständen eine Verfolgung darstellen kann, hängt unter anderem davon ab, ob sie in der Praxis angewandt wird. ⁽²⁶⁶⁾ Allgemeine Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Gesundheit der Bevölkerung stellen in der Regel keine Verfolgung dar, sofern die völkerrechtlich verankerten Bedingungen für eine rechtmäßige Einschränkung der Menschenrechtsverpflichtungen oder eine Abweichung

⁽²⁶³⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 8. Dezember 2015, Nr. 157.905. Siehe auch UNHCR (Mai 2003), *Sexual and gender-based violence against refugees, returnees and internally displaced persons: Guidelines for prevention and response*, Kapitel 1, S. 10.

⁽²⁶⁴⁾ Siehe zum Bescheid Sonderberufungsausschuss (Griechenland), Entscheidung vom 26. Juni 2011, Nr. 95/126761 (*englische Zusammenfassung*) (im Folgenden „Sonderberufungsausschuss (Griechenland), 2011, Nr. 95/126761 (*englische Zusammenfassung*)“), betreffend eine Frau aus Iran, die unter anderem häuslicher Gewalt ausgesetzt war; Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 25. Januar 2011, *RS/Innenministerium*, Nr. 6, Azs 36/2010-274 (*englische Zusammenfassung*) (im Folgenden „Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2011, *RS/Innenministerium*, Nr. 6, Azs 36/2010-274 (*englische Zusammenfassung*)“)) betreffend eine Frau aus Kirgisistan, die in einer polygamen Zwangsehe lebte und Gewalt durch ihren Ehemann befürchtete. Siehe auch Verwaltungsgericht Sofia (Bulgarien), Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, eingereicht am 6. Oktober 2021, *X/Intervyuirasht organ na Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerskia savet*, C-621/21, betreffend die „Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes [nach der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)]“ im Fall von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Form von häuslicher Gewalt; alternative Möglichkeit der Gewährung von subsidiärem Schutz angesichts der realen Bedrohung durch einen Ehrenmord im Falle der Rückkehr der Antragstellerin in ihr Herkunftsland.

⁽²⁶⁵⁾ Siehe Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen (Begründung)*, 12. September 2001, KOM(2001) 510 endg., 2001/0207(CNS), S. 20 (im Folgenden „Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Begründung)*, 2001“), der sich auf den zu jener Zeit geltenden Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b bezieht.

⁽²⁶⁶⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 55; EuGH, 2018, *Fathi*, a. a. O., siehe Fn. 214, Rn. 96-98. Siehe auch Storey, *Persecution*, a. a. O., siehe Fn. 165, S. 500.



davon erfüllt sind. ⁽²⁶⁷⁾ Der EuGH stellt fest, dass die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c

Maßnahmen öffentlicher Stellen erfassen, deren diskriminierender oder unverhältnismäßiger Charakter [...] nach Art. 9 Abs. 1 einen bestimmten Schweregrad erreichen muss, um als Verletzung von Grundrechten eingestuft werden zu können, die eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der Genfer [Flüchtlings-]Konvention darstellt. ⁽²⁶⁸⁾

Ein Beispiel könnte in diesem Zusammenhang der willkürliche Entzug der Staatsangehörigkeit sein. So erkennen die Gerichte Deutschlands, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs seit Längerem an, dass der Entzug der Staatsangehörigkeit unter bestimmten Umständen eine Verfolgung darstellen kann, wenn der Akt des Entzugs oder der Aberkennung als vorsätzliche Verweigerung der Staatsangehörigkeit aus einem „willkürlichen oder diskriminierenden Grund“ betrachtet werden kann und die Verweigerung aus einem der in der Flüchtlingskonvention verankerten Gründe erfolgt. ⁽²⁶⁹⁾

Eine weniger gute Behandlung im Rahmen einer unterschiedlichen Behandlung verschiedener Gruppen stellt nicht per se eine Verfolgung dar. ⁽²⁷⁰⁾ Diskriminierende Rechtsvorschriften oder eine diskriminierende Anwendung des Rechts stellen nur dann eine Verfolgungshandlung dar, wenn gravierende erschwerende Umstände vorliegen, wie etwa Konsequenzen, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen würden. Ernste Einschränkungen des Rechts, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, des Rechts auf Religionsausübung oder des Zugangs zu Bildungseinrichtungen ⁽²⁷¹⁾ können – je nach den Umständen – einer Verfolgung gleichkommen, wenn sie entweder für sich genommen oder gemeinsam mit anderen Einschränkungen eine kumulierte Wirkung entfalten, von der eine Person in ähnlicher Weise betroffen ist wie von einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a. In diesem Zusammenhang müssen alle persönlichen Umstände berücksichtigt werden, insbesondere die Wirkung einer Kumulierung diskriminierender Maßnahmen und/oder anderer Maßnahmen auf die Lebensbedingungen einer Person.

⁽²⁶⁷⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 60.

⁽²⁶⁸⁾ EuGH, 2015, *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. 163, Rn. 49.

⁽²⁶⁹⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), 2010, M. D., Nr. 09002572 C+, a. a. O., siehe Fn. 157. In diesem Urteil sah die CNDA die Aberkennung der mauretanischen Staatsangehörigkeit des Antragstellers nicht als erwiesen an; BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. 10 C 50.07, a. a. O., siehe Fn. 146; EWCA (Vereinigtes Königreich), 2007, *JV (Tanzania)*, a. a. O., siehe Fn. 222, Rn. 6 und 10; EWCA (Vereinigtes Königreich), 1997, *Boban Lazarevic*, a. a. O., siehe Fn. 222. Siehe auch Lambert, H. (2014), *Refugee status, arbitrary deprivation of nationality, and statelessness within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, UNHCR Legal and Protection Policy Research Series, Nr. 33; Foster und Lambert, *International refugee law and the protection of stateless persons*, a. a. O., siehe Fn. 124, S. 144-163. Nähere Einzelheiten zum Entzug der Staatsangehörigkeit sind Abschnitt 1.4.2.2 oben zu entnehmen.

⁽²⁷⁰⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, Rn. 54

⁽²⁷¹⁾ Ebd., Rn. 54 und 55. Siehe auch CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. November 2018, M. H., Nr. 13027358 C betreffend einen staatenlosen Rohingya, der sowohl in Bangladesch als auch in Myanmar als Flüchtling anerkannt wurde, unter anderem wegen der Unmöglichkeit, sich legal in Bangladesch aufzuhalten und dort eine Ausbildung zu absolvieren.





1.4.4.4. Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c)

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

[...]

(c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung.

Eine Strafverfolgung oder Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen bestehendes Recht, das allgemein Anwendung findet, stellt grundsätzlich keine Verfolgung dar. ⁽²⁷²⁾ In vielen Fällen stellt sich die Frage, ob eine Strafverfolgung oder Bestrafung diskriminierend ist, nicht. Normalerweise sind Personen, die vor Strafverfolgung oder Bestrafung wegen eines Deliktes fliehen, keine Flüchtlinge. ⁽²⁷³⁾ Maßnahmen im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c können eine Verfolgung darstellen, wenn das Herkunftsland eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Verfolgung oder Bestrafung ausübt. ⁽²⁷⁴⁾

Der Begriff „**unverhältnismäßig**“ wirft unter Umständen schwierige Fragen im Zusammenhang mit den in unterschiedlichen Rechtssystemen und Kulturen für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit geltenden Normen auf. Artikel 9 muss – ebenso wie alle Flüchtlinge betreffenden Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) – im Einklang mit der Flüchtlingskonvention als einem „wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen“ ausgelegt werden, der alle EU-Mitgliedstaaten als Vertragsparteien beigetreten sind (vgl. Erwägungsgrund 4). Weitere Orientierungshilfen bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit strafrechtlicher Sanktionen bieten die EU-Grundrechtecharta, die allgemein anerkannten Menschenrechtsverträge sowie die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts.

Die Frage, **ob eine strafrechtliche Verfolgung und/oder Sanktionen für die Verweigerung des Militärdienstes unverhältnismäßig ist/sind**, kann sich sowohl im Rahmen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c als auch in dem begrenzten Kontext eines Konflikts stellen, der ausdrücklich in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e behandelt wird. ⁽²⁷⁵⁾ Aus den Urteilen des EuGH zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e lässt sich Folgendes für Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c ableiten: Der EuGH hat erklärt, dass geprüft werden muss, „ob ein solches Vorgehen über das hinausgeht, was erforderlich ist, damit der betreffende Staat sein legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft ausüben kann“. ⁽²⁷⁶⁾ Dabei sind unter Umständen unterschiedliche Gesichtspunkte insbesondere politischer und strategischer Art zu berücksichtigen, auf denen die Legitimität dieses Rechts und die Voraussetzungen seiner

⁽²⁷²⁾ UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 56.

⁽²⁷³⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. November 2012, *MN and Others (Ahmadis – Country Conditions – Risk) Pakistan CG*, [2012] UKUT 00389. Siehe ferner UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 56.

⁽²⁷⁴⁾ Siehe Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Begründung)*, 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, der sich auf den zu jener Zeit vorgeschlagenen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d bezieht.

⁽²⁷⁵⁾ Siehe ferner Abschnitt 1.4.4.6.

⁽²⁷⁶⁾ EuGH, 2015, *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. 163, Rn. 50.



Ausübung beruhen. Der EuGH führte aus, dass nicht in den dem Gericht vorgelegten Akten darauf hindeutet, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und einer unehrenhaften Entlassung aus der Armee eindeutig über das hinausgeht, was erforderlich ist, damit der betreffende Staat sein legitimes Recht auf Unterhaltung einer Streitkraft ausüben kann. Allerdings weist der EuGH die Prüfung aller relevanten Tatsachen im Herkunftsland den innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten zu. ⁽²⁷⁷⁾

Wenn ein Antragsteller einen Zusammenhang zwischen den Gründen des Artikels 10 und seiner Verfolgung oder Bestrafung nachweisen kann, deutet dies gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Verbindung mit Artikel 10 derselben Richtlinie bereits auf eine Diskriminierung hin. ⁽²⁷⁸⁾ Werden politische Gegner, die als Bedrohung der öffentlichen Ordnung wahrgenommen werden, wegen durch die Menschenrechtsverträge geschützter Handlungen in einer Weise strafrechtlich verfolgt, die möglicherweise schwerwiegende Konsequenzen hat, so kann dies als diskriminierend betrachtet werden und somit eine Verfolgung darstellen.

1.4.4.5. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d)

Die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes kann eine **Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht** darstellen, das in Artikel 47 der EU-Charta ⁽²⁷⁹⁾ und Artikel 6 EMRK ⁽²⁸⁰⁾ garantiert wird. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann eine Ausweisungs- oder Auslieferungsentscheidung unter Umständen, in denen dem Antragsteller im Zielstaat ein faires Verfahren in flagranter Weise verweigert wurde oder zu verweigern

⁽²⁷⁷⁾ Ebd., Absatz 53.

⁽²⁷⁸⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), 2019, M. H., Nr. 19000104 C a. a. O., siehe Fn. 251 betreffend einen Ahmadi aus Algerien, der diskriminierenden rechtlichen Maßnahmen unterworfen war, die allein durch seine Religion motiviert waren; Oberstes Verwaltungsgericht (Korkein hallinto-oikeus, Finnland), Urteil vom 12. Februar 2019, KHO:20-19:23 ([englische Zusammenfassung](#)) betreffend einen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit, der wegen „Verbreitung terroristischer Propaganda“ zu zwei Jahren Haft verurteilt worden war. Das Gericht stellte fest, dass seine Tätigkeiten im Wesentlichen mit den vielen Fällen vergleichbar sind, in denen der EGMR eine Verletzung des Rechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit festgestellt hat, und wies auf den Schweregrad der Inhaftierung hin. Es kam zu dem Schluss, dass die zweijährige Haftstrafe ein unangemessenes Strafmaß im Verhältnis zu der im Urteil festgehaltenen Beschreibung der Tat darstellte und dass es sich daher um eine Verfolgungshandlung handelte.

⁽²⁷⁹⁾ In Artikel 47 der EU-Charta ist sowohl das Recht auf ein unparteiisches Gericht als auch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verankert. Letzteres wird in Artikel 47 Absatz 1 geregelt, in dem es wie folgt heißt: „Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.“

⁽²⁸⁰⁾ In Artikel 6 Absatz 1 EMRK heißt es: „Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.“





droht, ausnahmsweise eine Frage nach Artikel 6 EMRK aufwerfen. ⁽²⁸¹⁾ Der EGMR legte jedoch das Kriterium der Verweigerung eines unparteiischen Gerichts streng aus und stellte fest: „Erforderlich ist ein Verstoß gegen die in Artikel 6 garantierten Grundsätze des fairen Verfahrens, der so grundlegend ist, dass er einer Aushöhlung oder Zerstörung des Wesensgehalts des durch diesen Artikel garantierten Rechts gleichkommt.“ ⁽²⁸²⁾ Obwohl der Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d etwas von dieser Norm abweicht, indem die Verweigerung eines Rechtsbehelfs gefordert wird, der zu einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung führt, dürfte der Unterschied in der Praxis gering sein, da eine solche Verweigerung eines Rechtsbehelfs in der Regel auch in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen muss, um als Verfolgung zu gelten. ⁽²⁸³⁾

1.4.4.6. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e)

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Relevanz einer Verweigerung des Militärdienstes und der Anerkennung des Rechts auf eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission entsprach dem UNHCR-Handbuch, dem zufolge eine Strafverfolgung eine Verfolgung darstellt, wenn der Deserteur oder die Person, die sich der Einberufung entzieht, eine unverhältnismäßig schwere oder diskriminierende Strafe zu erwarten hätte ⁽²⁸⁴⁾ oder wenn die Ableistung des Militärdienstes die Teilnahme des Antragstellers an militärischen Maßnahmen erfordern würde, die im Widerspruch zu seiner echten politischen, religiösen oder moralischen Überzeugung oder auch zu Gewissensgründen stehen würden. ⁽²⁸⁵⁾ Diese Bestimmung war im Rahmen der Verhandlungen im Rat sehr umstritten. Viele Mitgliedstaaten lehnten eine Anerkennung der Verweigerung des Militärdienstes aufgrund subjektiver Meinungen oder politischer Überzeugungen des Antragstellers hinsichtlich der Legalität oder Legitimität einer

⁽²⁸¹⁾ EGMR (Plenum), Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering/Vereinigtes Königreich*, Nr. 14038/88, CE:ECHR:1989:0707JUD001403888 (im Folgenden „EGMR (Plenum), 1989, *Soering*“), Rn. 113; EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, *Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8139/09, CE:ECHR:2012:0117JUD000813909 (im Folgenden „EGMR, 2012, *Othman (Abu Qatada)*“), Rn. 258. In Rn. 259 des letztgenannten Urteils stellte der Gerichtshof fest, dass es zwar noch nicht gehalten war, den Begriff genauer auszulegen, er jedoch darauf hingewiesen hat, dass bestimmte Formen der Ungerechtigkeit eine offensichtliche Rechtsverweigerung darstellen können. Dazu gehören folgende: Verurteilung in Abwesenheit ohne die Möglichkeit, anschließend eine neue Entscheidung über die Begründetheit der Anklage zu erhalten, ein Verfahren, das im Schnellverfahren und unter völliger Missachtung der Verteidigungsrechte geführt wird, Inhaftierung ohne Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, um die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung überprüfen zu lassen, die bewusste und systematische Verweigerung des Zugangs zu einem Anwalt, insbesondere für eine im Ausland inhaftierte Person (Bezugnahmen auf die einschlägige Rechtsprechung des EGMR wurden ausgelassen).

⁽²⁸²⁾ EGMR, 2012, *Othman (Abu Qatada)*, a. a. O., siehe Fn. 282, Rn. 260.

⁽²⁸³⁾ Der EGMR hat die Frage offen gelassen, ob eine offensichtliche Rechtsverweigerung nur dann vorliegt, wenn das betreffende Verfahren schwerwiegende Folgen für den Antragsteller hätte (vgl. EGMR, 2012, *Othman (Abu Qatada)*, a. a. O., siehe Fn. 282, Rn. 262), denn im vorliegenden Fall wurde nicht bestritten, dass die Folgen schwerwiegend sein würden.

⁽²⁸⁴⁾ Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Begründung)*, 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, der sich auf den zu jener Zeit geltenden Artikel 11 Buchstabe d bezieht; UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 169. Siehe ferner UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 12. November 2014, HCR/GIP/13/10/Corr. 1 (im Folgenden „UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*“).

⁽²⁸⁵⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, Rn. 170. Siehe ferner UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*, a. a. O., siehe Fn. 285, Rn. 17 ff.



militärischen Maßnahme ab ⁽²⁸⁶⁾ und schlugen die Festlegung objektiver Kriterien vor, die beispielsweise auf das humanitäre Völkerrecht Bezug nehmen sollten. ⁽²⁸⁷⁾

Anschließend wurde der Wortlaut der Bestimmung wie folgt geändert:

Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, der von den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen verurteilt worden ist, oder wenn der Militärdienst Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln dieser Richtlinie fallen. ⁽²⁸⁸⁾

Die Bezugnahme auf die Verurteilung durch Gremien der Vereinten Nationen, die sich aus Rn. 171 des UNHCR-Handbuchs ableitete, wurde jedoch später gestrichen. ⁽²⁸⁹⁾ In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e heißt es nun wie folgt:

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

[...]

(e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und [...]. ⁽²⁹⁰⁾

Aus diesem Grund ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e enger gefasst als der Ansatz zur Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen gemäß dem UNHCR-Handbuch, den UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10 und der Praxis einiger Mitgliedstaaten. Der Grund dafür ist, dass er sich lediglich auf Situationen bezieht, in denen die Ableistung des Militärdienstes Handlungen umfasst, die unter Artikel 12 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie

⁽²⁸⁶⁾ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 24. April 2002, EU Doc 7882/02 ASILE 20, S. 15; Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 17. Juni 2002, EU Doc 9038/02 ASILE 25, S. 15; Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 9. Juli 2002, EU Doc 10596/02 ASILE 36, S. 17.

⁽²⁸⁷⁾ Siehe die in der vorherigen Fußnote angeführten Dokumente.

⁽²⁸⁸⁾ Rat der Europäischen Union, Gruppe „Asyl“, Beratungsergebnisse (EU Doc 11356/02), a. a. O., siehe Fn. 188, S. 14; Rat der Europäischen Union, Gruppe „Asyl“, Beratungsergebnisse (EU Doc 12620/02), a. a. O., siehe Fn. 190, S. 14.

⁽²⁸⁹⁾ Trotz der Einwände der Niederlande. Siehe Rat der Europäischen Union, Aufzeichnung des Vorsitzes für den Ausschuss der ständigen Vertreter, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 15. November 2002, EU Doc 14308/02 ASILE 65, S. 13.

⁽²⁹⁰⁾ Der EuGH hat sich bislang noch nicht direkt mit der Frage befasst, ob im Lichte des Urteils des EGMR (GK) vom 7. Juli 2011, *Bayatyan/Armenien*, Nr. 23459/03, CE:ECHR:2011:0707JUD002345903, ein anderer Ansatz bezüglich der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen verfolgt werden sollte.





(Neufassung) und insbesondere unter Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. ⁽²⁹¹⁾ So wird insbesondere eine andere Prüfung als die in Rn. 171 des UNHCR-Handbuchs beschriebene Prüfung der „Verurteilung durch die Völkergemeinschaft“ verlangt. Wie bereits erwähnt, kann die Verfolgung oder Bestrafung wegen der Verweigerung des Militärdienstes, sofern diese Verfolgung oder Bestrafung nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e fällt, jedoch in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, c oder d fallen.

Die Auslegung dieser Art der Verfolgung wurde vom EuGH in zwei Fällen präzisiert.

In seinem Urteil in der Rechtssache *Shepherd* aus dem Jahr 2015 befasste sich der EuGH mit dem Fall eines US-Bürgers, der aufgrund seiner Verfolgung wegen Militärdienstverweigerung Asyl beantragt hatte. ⁽²⁹²⁾ Der EuGH stellte klar, dass „[d]ie Umstände, deren Tragweite der Gerichtshof zur Abgrenzung dieses Anwendungsbereichs zu beurteilen hat, [...] daher in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bestimmten Konflikt stehen“ müssen ⁽²⁹³⁾, dass der Begriff nicht auf Kampftruppen beschränkt ist und dass diese Bestimmung „für alle Militärangehörigen, also einschließlich des logistischen und des Unterstützungspersonals“, gelten muss, damit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e Anwendung findet. ⁽²⁹⁴⁾ Der Gerichtshof führte weiter aus,

dass sie nicht ausschließlich Fälle betreffen, in denen feststeht, dass bereits Kriegsverbrechen begangen wurden oder vor den Internationalen Strafgerichtshof gebracht werden könnten, sondern auch solche, in denen der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrende Antragsteller darzulegen vermag, dass solche Verbrechen mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen werden. ⁽²⁹⁵⁾

Der persönliche Geltungsbereich der Bestimmung geht über diejenigen hinaus, „die persönlich als Kriegsverbrechen einzustufende Handlungen begehen müssten, insbesondere [...] Kampftruppen [...], [...] dieser Schutz [kann] jedoch auf andere Personen nur dann ausgedehnt werden, wenn es bei vernünftiger Betrachtung plausibel erscheint, dass sie sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Handlungen beteiligen müssten.“ ⁽²⁹⁶⁾ Der Gerichtshof stellte ferner klar,

dass bei der den innerstaatlichen Behörden obliegenden Würdigung zu berücksichtigen ist, dass eine militärische Intervention aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats

⁽²⁹¹⁾ UNHCR, [Kommentar des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen \(UNHCR\) zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes \(ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12\)](#), Januar 2005, S. 21. Unabhängig von Konflikten erkennt die CNDA (Frankreich) regelmäßig Staatsangehörigen Eritreas die Flüchtlingseigenschaft zu, die aus ihrem Land geflohen sind, um dem Militärdienst zu entgehen, oder die aus einem Militärlager geflohen sind (vgl. beispielsweise CNDA, Urteil vom 6. März 2012, M. D. S, Nr. 11023420). Desgleichen kann Kurden aus der Türkei die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden, die den Militärdienst mit der Begründung verweigert haben, sie würden in Konfliktregionen geschickt und wollten nicht gegen Angehörige ihrer eigenen Gemeinschaft kämpfen (siehe CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. März 2014, M. F. G, Nr. 13016100). Siehe auch House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. März 2003, [Sepet and Another, R \(on the application of\) Secretary of State for the Home Department](#), [2003] UKHL 15.

⁽²⁹²⁾ EuGH, 2015, [Shepherd](#), a. a. O., siehe Fn. 163, Rn. 21.

⁽²⁹³⁾ Ebd., Rn. 35.

⁽²⁹⁴⁾ Ebd., Rn. 33.

⁽²⁹⁵⁾ Ebd., Rn. 37; siehe auch Rn. 39.

⁽²⁹⁶⁾ Ebd., Rn. 38.



der Organisation der Vereinten Nationen oder auf der Grundlage eines Konsenses der internationalen Gemeinschaft stattfindet, und dass der oder die die Operationen durchführenden Staaten Kriegsverbrechen ahnden. ⁽²⁹⁷⁾

Schließlich muss die Verweigerung des Militärdienstes

das einzige Mittel darstellen [...], das es dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrenden Antragsteller erlaubt, der Beteiligung an den behaupteten Kriegsverbrechen zu entgehen, so dass der Umstand, dass er kein Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer angestrengt hat, jeden Schutz nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der [...] [Anerkennungsrichtlinie] ausschließt, sofern der Antragsteller nicht beweist, dass ihm in seiner konkreten Situation kein derartiges Verfahren zur Verfügung stand. ⁽²⁹⁸⁾

In Bezug auf mögliche alternative Mittel hielt es das Gericht in der Rechtssache *Shepherd* für bedeutsam, dass sich der Antragsteller nicht nur „freiwillig zum Dienst in den Streitkräften verpflichtete, als diese bereits in den Irakkonflikt verwickelt waren, sondern dass er [...] seine Dienstzeit verlängerte“ ⁽²⁹⁹⁾. In Bezug auf Verfahren für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen hat der EGMR festgestellt,

dass das in Artikel 9 EMRK garantierte Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen illusorisch wäre, wenn es einem Staat gestattet wäre, sein System des Ersatzdienstes in einer Weise zu organisieren und umzusetzen, die weder rechtlich noch in der Praxis eine Alternative zum Militärdienst bietet, die wirklich ziviler Natur ist und kein abschreckendes oder strafendes Element hat. ⁽³⁰⁰⁾

Das Urteil des EuGH aus dem Jahr 2020 in der Rechtssache *EZ* betraf einen syrischen Staatsangehörigen, der im November 2014 aus dem Land geflohen war, um dort keinen Militärdienst leisten zu müssen, weil er befürchtete, am Bürgerkrieg teilnehmen zu müssen. Er war bis zum Februar 2015 vom Militärdienst zurückgestellt worden, um sein Universitätsstudium abschließen zu können. Der EuGH bestätigte, dass „diese Verweigerung das einzige Mittel darstellen [muss], das es dem Betroffenen erlaubt, der Beteiligung an Kriegsverbrechen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Buchst. a dieser Richtlinie zu entgehen“ ⁽³⁰¹⁾. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass

der Umstand, dass der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrende Antragsteller kein Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer angestrengt hat, jeden Schutz nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2011/95 aus[schließt], sofern der Antragsteller nicht beweist, dass ihm in seiner konkreten Situation kein derartiges Verfahren zur Verfügung stand. ⁽³⁰²⁾

⁽²⁹⁷⁾ Ebd., Rn. 41.

⁽²⁹⁸⁾ Ebd., Rn. 46.

⁽²⁹⁹⁾ Ebd., Rn. 44.

⁽³⁰⁰⁾ EGMR, Urteil vom 12. Oktober 2017, *Adyan u. a./Armenien*, Nr. 75604/11, CE:ECHR:2017:1012JUD007560411, Rn. 67.

⁽³⁰¹⁾ EuGH, 2020, *EZ*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 27.

⁽³⁰²⁾ Ebd., Rn. 28.





Für den EuGH war es besonders wichtig, dass die Situation in Syrien durch den „Kontext eines allgemeinen Bürgerkriegs [geprägt war], der durch die wiederholte und systematische Begehung von Verbrechen oder Handlungen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie durch die Armee unter Einsatz von Wehrpflichtigen gekennzeichnet ist“. Daher sollte davon ausgegangen werden, dass die „Ableistung des Militärdienstes [...] unabhängig vom Einsatzgebiet unmittelbar oder mittelbar die Beteiligung an solchen Verbrechen oder Handlungen umfassen würde“. ⁽³⁰³⁾ Ferner erklärte er:

Zunächst ist festzustellen, dass Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der [...] [Anerkennungsrichtlinie] dadurch, dass er auf Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln von Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie fallen, abstellt, bestimmte Verfolgungshandlungen durch ihren Grund definiert und dieser Grund sich von den Gründen unterscheidet, die Art. 2 Buchst. d und Art. 10 dieser Richtlinie abschließend aufzählen, nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. ⁽³⁰⁴⁾

Während das Vorliegen eines oder mehrerer Verfolgungsgründe „nicht allein deshalb als gegeben angesehen werden kann, weil Strafverfolgung oder Bestrafung an diese Verweigerung anknüpfen“, war der Gerichtshof der Ansicht, dass

eine starke Vermutung dafür [spricht], dass die Verweigerung des Militärdienstes unter den in Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen mit einem der fünf in Art. 10 dieser Richtlinie aufgezählten Gründe in Zusammenhang steht. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden, in Anbetracht sämtlicher in Rede stehender Umstände die Plausibilität dieser Verknüpfung zu prüfen. ⁽³⁰⁵⁾

1.4.4.7. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f)

In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist Folgendes vorgesehen:

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

[...]

(f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen [...].

Mit dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f wird die Notwendigkeit einer geschlechtsspezifischen Einzelfallprüfung unterstrichen, indem er besagt, dass Verfolgungshandlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) unter anderem die Form von „Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit

⁽³⁰³⁾ Ebd., Rn. 38.

⁽³⁰⁴⁾ Ebd., Rn. 46.

⁽³⁰⁵⁾ Ebd., Rn. 61.



anknüpfen“, annehmen können. Dadurch wird die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) formulierte Bestimmung aufgegriffen, der zufolge der Mitgliedstaat verpflichtet ist, Folgendes zu berücksichtigen:

die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind.

Um das Wesen von Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, zu verstehen, müssen die Bedeutungen der Begriffe „soziales Geschlecht“ (engl. „gender“) und „biologisches Geschlecht“ (engl. „sex“) definiert und getrennt betrachtet werden. ⁽³⁰⁶⁾ Das biologische Geschlecht bezeichnet unterschiedliche biologische Merkmale. Das soziale Geschlecht wird definiert als die beiden Geschlechter „männlich“ und „weiblich“ im Kontext der Gesellschaft ⁽³⁰⁷⁾, und es wird nicht als statisch oder angeboren verstanden. Vielmehr erwirbt es im Laufe der Zeit eine sozial und kulturell konstruierte Bedeutung. ⁽³⁰⁸⁾ Die Beziehungen zwischen den Geschlechtern beruhen also auf sozial oder kulturell konstruierten und definierten Identitäten, Status, Rollen und Verantwortlichkeiten. ⁽³⁰⁹⁾ Dies wird auch im Wortlaut von Erwägungsgrund 30 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) anerkannt, dem zufolge „Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, [...] mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können“. Dementsprechend müsste in jeder aktuellen Definition berücksichtigt werden, dass einige Menschen sich heute als nichtbinär ⁽³¹⁰⁾ und/oder transgender definieren und definiert werden und dass es auch Menschen gibt, die eine Umwandlung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht vollzogen haben oder gerade vollziehen. Auf das Geschlecht bezogene Anträge können von Männern/Jungen oder Frauen/Mädchen sowie von Transgender- oder intersexuellen Personen gestellt werden.

In den Yogyakarta-Prinzipien von 2007 werden die Begriffe „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ wie folgt definiert:

⁽³⁰⁶⁾ Wenn es um Verfolgungshandlungen geht, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen, hat das UNHCR in der Vergangenheit den Begriff „sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt“ verwendet, der oft mit „geschlechtsspezifischer Gewalt“ gleichgesetzt wird. In der [UNHCR Policy on the Prevention of, Risk Mitigation and Response to Gender-based Violence](#) im Jahr 2020 (im Folgenden „[UNHCR Policy on the Prevention of, Risk Mitigation and Response to Gender-based Violence](#)“) (S. 20 Anmerkung 1) wird bewusst der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt“ verwendet. Auf S. 5 heißt es weiter, dass der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt“ am häufigsten verwendet wird, um zu unterstreichen, dass die systemische Ungleichheit zwischen Männern und Frauen, die in jeder Gesellschaft der Welt besteht, als verbindendes und grundlegendes Merkmal der meisten Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen fungiert.

⁽³⁰⁷⁾ Artikel 7 Absatz 3 des [Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs](#), a. a. O., siehe Fn. 258.

⁽³⁰⁸⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/01 (im Folgenden „[UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1](#)“), Rn. 3.

⁽³⁰⁹⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1](#), a. a. O., siehe Fn. 309, Rn. 3.

⁽³¹⁰⁾ [UNHCR Policy on the Prevention of, Risk Mitigation and Response to Gender-based Violence](#), a. a. O., siehe Fn. 307, S. 5. Dort wird festgestellt, dass geschlechtsspezifische Gewalt auch die Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Männer und Jungen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität sowie nichtbinäre Personen umfasst, da sie aus der Absicht heraus begangen wird, diejenigen zu bestrafen, die von den Geschlechternormen abweichen.





- 1) Der Begriff „sexuelle Orientierung“ bezeichnet die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts oder mehr als einen Geschlechts hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen.
- 2) Unter dem Begriff „geschlechtliche Identität“ versteht man das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das mit dem Geschlecht, das der betroffene Mensch bei seiner Geburt hatte, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts, z. B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen, ein. ⁽³¹¹⁾

Die überwiegende Mehrheit der Anträge auf der Grundlage der Geschlechtszugehörigkeit betrifft zwar Frauen und Mädchen, allerdings können geschlechtsspezifische Handlungen auch gegen Männer und Jungen, Transgender-Männer und -Jungen sowie Transgender-Frauen und -Mädchen gerichtet sein. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen und Frauen betreffen, können „mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen“ und z. B. „Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche“ umfassen, wie in Erwägungsgrund 30 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, einen „gemeinsamen Ansatz für den Verfolgungsgrund ‚Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe‘ zu entwickeln“, festgestellt wird. ⁽³¹²⁾ Sie können auch Zwangsprostitution oder sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel zu diesen Zwecken, Zwangsheirat und jede andere Form sexueller Gewalt einschließen. ⁽³¹³⁾ Zu bedenken ist auch, dass das Geschlecht einer Person, einschließlich ihrer geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, sie anfälliger für Verfolgung und Gewalt machen kann, selbst wenn die Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion oder politischen Überzeugung erfolgt.

⁽³¹¹⁾ [Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität](#), 2007, S. 6. Siehe auch die [ergänzenden Yogyakarta-Prinzipien und Grundsätze und Verpflichtungen der Staaten betreffend die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen zu sexueller Ausrichtung, geschlechtlicher Identität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmalen](#) (im Folgenden „Yogyakarta-Prinzipien plus 10“), 10. November 2017. In ihren Schlussanträgen in der Rechtssache *A, B und C* stellte Generalanwältin Sharpston fest, dass die Yogyakarta-Prinzipien „zwar rechtlich nicht bindend [sind], aber anerkannte Grundsätze des Völkerrechts wider[spiegeln]“. Siehe die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 17. Juli 2014, *A, B und C/Staatssekretaris van Veiligheid en Justitie*, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2111, Rn. 37.

⁽³¹²⁾ Zu Zwangsabtreibungen und Sterilisationen, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Ein-Kind-Politik in China oder der Sterilisation von Roma in einigen Teilen Osteuropas, können einschlägige Fälle über [Refworld](#) eingesehen werden. Weitere Informationen über bestimmte soziale Gruppen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung finden sich in Abschnitt [1.6.2.4.2](#).

⁽³¹³⁾ Siehe Abschnitt [3.3](#) für weitere Informationen zum Thema Menschenhandel. Siehe auch EASO, [Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit](#), a. a. O., siehe Fn. [62](#), 2021, Abschnitt 6.8.2; Pobjoy, J. (2017), *The Child in International Refugee Law*. Cambridge University Press, Cambridge (im Folgenden „Pobjoy, *The Child in International Refugee Law*“), S. 116-122; UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1](#), a. a. O., siehe Fn. [309](#). Eine regelmäßig aktualisierte Liste von Fällen, die homosexuelle Frauen und Männer, bisexuelle, Transgender- und intersexuelle Personen betreffen, findet sich in University of Sussex: [Sexual Orientation and Gender Identity Claims of Asylum – A European human rights challenge](#).



1.4.4.8. Handlungen, die gegen Kinder gerichtet sind (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f)

Bei der Prüfung von Anträgen Minderjähriger auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen (Erwägungsgrund 28 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz des Kindeswohls auf eine zentrale Art und Weise umgesetzt. In Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird das Alter als ein Aspekt der „individuelle[n] Lage und [...] persönlichen Umstände des Antragstellers“ genannt, der bei der Prüfung eines Antrags zu berücksichtigen ist. Durch die Feststellung, dass es sich bei Verfolgungshandlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 unter anderem um „Handlungen, die [...] gegen Kinder gerichtet sind“, handeln kann, wird mit dem Wortlaut von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Notwendigkeit einer kindgerechten Einzelfallprüfung unterstrichen.

Kinder können **spezifischen Formen von Verfolgung ausgesetzt sein, die mit ihrem Alter, ihrer fehlende Reife oder ihrer Verletzlichkeit in Zusammenhang stehen.** Die Tatsache, dass es sich bei dem Antragsteller um ein Kind handelt, kann ein zentraler Faktor in Bezug auf den erlittenen oder befürchteten Schaden sein. ⁽³¹⁴⁾ Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass die mutmaßliche Verfolgung nur oder in unverhältnismäßigem Umfang Kinder betrifft oder dass möglicherweise spezifische Kinderrechte verletzt werden. ⁽³¹⁵⁾ Gegen Kinder gerichtete Verfolgungshandlungen können Handlungen sein, die aufgrund ihrer Art nur einem Kind zugefügt werden können (z. B. Zwangsrekrutierung von Minderjährigen zum Militär, Zwangsverheiratung von Minderjährigen), oder es können Handlungen sein, die bei einem Erwachsenen als bloße Belästigung angesehen werden könnten, bei einem Kind jedoch einen schweren physischen oder psychischen Schaden verursachen, der einer Verfolgung gleichkommt. Es kann sich auch um Formen der Verfolgung handeln, die vorwiegend in der Kindheit begangen werden, wie die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen (FGM). ⁽³¹⁶⁾ Es gibt andere Formen von gegen Kinder gerichteten Verfolgungshandlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eindeutig so schwerwiegend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist, was auch einer Verfolgung gleichkäme, wenn das Opfer volljährig wäre, z. B. Kindersklaverei. ⁽³¹⁷⁾ Das UNHCR stellte in seinen Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Kinder aus dem Jahr 1997 fest, dass Kinder gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes einige spezielle Menschenrechte haben und dass die Art und Weise, wie diese verletzt werden, bzw. die Art der Verletzung eine andere Form annehmen kann als im Fall von Erwachsenen. ⁽³¹⁸⁾

⁽³¹⁴⁾ Siehe z. B. RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. Juni 2016, Nr. 170.819. Siehe ferner UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 \(A\) 2 und 1 \(F\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), HCR/GIP/09/0822, Dezember 2009 (im Folgenden „UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8“), S. 9.

⁽³¹⁵⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8](#), a. a. O., siehe Fn. 315, Rn. 18.

⁽³¹⁶⁾ Anträge, die die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen und die Zwangsverheiratung von Minderjährigen betreffen, werden u. a. in Abschnitt 1.6.2.4.2 behandelt (Text in Fn. 464 ff.).

⁽³¹⁷⁾ EASO, [Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit](#), a. a. O., siehe Fn. 62, Abschnitt 6.8.1.1. Siehe auch UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8](#), a. a. O., siehe Fn. 315, Rn. 19-36; Pobjoy, *The Child in International Refugee Law*, a. a. O., siehe Fn. 314, S. 116-122.

⁽³¹⁸⁾ UNHCR, [Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Kinder](#), Februar 1997, Rn. 8.7.



Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das in Erwägungsgrund 18 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ausdrücklich genannt wird, beinhaltet eine Reihe spezifischer Menschenrechte. Verstöße gegen diese Rechte können aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a darstellen oder aufgrund der Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen als eine Verletzung von Grundrechten gelten, die eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b darstellt. Ihr Stellenwert als „grundlegende Menschenrechte“ lässt sich aus der zentralen Bedeutung eines speziellen Rechts für ein Kind gemäß Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf einen „seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“ und der Nähe zu den Rechten gemäß Artikel 15 Absatz 2 EMRK, wie dem Recht auf Leben⁽³¹⁹⁾, von dem nicht abgewichen werden darf, ableiten. Die beiden Fakultativprotokolle zur EMRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie stützen die Annahme, dass die in diesen Protokollen verankerten Rechte des Kindes ihrem Wesen nach als grundlegende Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zu betrachten sind.⁽³²⁰⁾ Eine Verletzung anderer kinderspezifischer Menschenrechte kann gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b eine Verfolgung darstellen.

In jedem Fall stellen Beschränkungen der individuellen Rechte des Kindes, durch die die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden (Artikel 14), oder das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln (Artikel 15), Einschränkungen unterworfen werden, nur dann eine Verfolgung dar, wenn der Eingriff in das Rechts nicht unter eine zulässige Einschränkung fällt und die Verletzung des Rechts hinreichend schwerwiegend ist. Die Prüfung, ob kumulierte Handlungen oder Maßnahmen das Kind in ähnlicher Weise beeinträchtigen wie eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts, gilt für Eingriffe in individuelle Menschenrechte und Eingriffe in das Recht eines Kindes auf Schutz vor allen Formen „körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs [...], solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut“ (Artikel 19).

Eine Klarstellung des EuGH von Art und Ausmaß der Wirkung von Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta (in der festgelegt ist, dass „[b]ei allen Kinder betreffenden Maßnahmen [...] das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein“⁽³²¹⁾ muss) im Rahmen der Beurteilung kinderspezifischer Verfolgungshandlungen und ihrer hinreichenden Schwere im Lichte

⁽³¹⁹⁾ Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen stellte in seiner [Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 zum Recht auf Leben \(Artikel 6\)](#) vom 2. November 2018 (CCPR/C/GC/36, Rn. 60) fest, dass Artikel 24 Absatz 1 des Paktes jedem Kind das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat einräumt, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert. Nach diesem Artikel sind zusätzlich zu den allgemeinen Maßnahmen, die in Artikel 6 zum Recht auf Leben verankert sind, besondere Maßnahmen zum Schutze des Lebens eines jeden Kindes zu ergreifen. Bei der Festlegung besonderer Schutzmaßnahmen sollten sich die Vertragsstaaten vom Kindeswohl und von der Notwendigkeit leiten lassen, das Überleben, die Entwicklung und das Wohlergehen aller Kinder sicherzustellen.

⁽³²⁰⁾ Siehe [Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten](#) und [Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie](#), beide vom 25. Mai 2000.

⁽³²¹⁾ Nähere Einzelheiten zum Wohl des Kindes sind der [Allgemeine Einführung](#) und dem Abschnitt [Kindeswohl](#) zu entnehmen.



von Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) steht noch aus. Es könnte jedoch aufschlussreich sein, die Auswirkungen von Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta im Lichte anderer Rechtsvorschriften des GEAS zu betrachten. Siehe zum Beispiel die Auslegung des EuGH in der Rechtssache *MA, BT und DA* betreffend die Überstellung unbegleiteter Minderjähriger von einem Mitgliedstaat in einen anderen im Rahmen der Dublin-II-Verordnung. ⁽³²²⁾ In diesem Fall befand der EuGH, dass Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung nicht so ausgelegt werden kann, dass er dem im Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta verankerten Grundrecht zuwiderliefe. ⁽³²³⁾ Weiter stellte der Gerichtshof fest:

Zwar wird das Interesse des Minderjährigen nur in Artikel 6 Absatz 1 [der Dublin-II-Verordnung] ausdrücklich erwähnt, doch hat Artikel 24 Absatz 2 der EU-Charta in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 1 zur Folge, dass das Interesse des Kindes auch bei allen Entscheidungen, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 treffen, eine vorrangige Erwägung sein muss. ⁽³²⁴⁾

Zu Fragen der Glaubhaftigkeitsprüfung und Beweiswürdigung im Falle von Minderjährigen siehe auch EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018, Abschnitt 5.2, und EASO, *Richterliche Analyse – Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021, Abschnitt 6.8.1.1.

1.4.4.9. Handlungen, die gegen Menschen mit Behinderungen gerichtet sind

Artikel 9 Absatz 2 bezieht sich **nicht** auf Handlungen, die gegen Menschen mit Behinderungen gerichtet sind, vielmehr haben seine Bestimmungen – wie bereits erwähnt – lediglich hinweisenden Charakter. Die Rechtfertigung für die Einbeziehung von Handlungen, die gegen Menschen mit Behinderungen gerichtet sind, als weiteres Beispiel für spezifische Formen der Verfolgung in diese Analyse liegt in der Tatsache, dass in den Rechtsvorschriften des GEAS vorgesehen ist, dass „Behinderte“ und „Personen mit psychischen Störungen“ besondere Kategorien von schutzbedürftigen Personen sind. ⁽³²⁵⁾ In Artikel 21 der Aufnahme richtlinie (Neufassung) ⁽³²⁶⁾ und Artikel 20 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) werden Behinderte und Personen mit psychischen Störungen ausdrücklich als schutzbedürftig anerkannt. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) anerkannt, dass bestimmte Antragsteller unter anderem aufgrund einer Behinderung und/oder einer psychischen Störung unter Umständen besondere Verfahrensgarantien benötigen. ⁽³²⁷⁾

⁽³²²⁾ [Verordnung \(EG\) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist](#), ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1, inzwischen ersetzt durch die [Dublin-III-Verordnung \(Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist \(Neufassung\)](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

⁽³²³⁾ EuGH, 2013, *MA, BT und DA*, a. a. O., siehe Fn. 61, Rn. 58.

⁽³²⁴⁾ EuGH, 2013, *MA, BT und DA*, a. a. O., siehe Fn. 61, Rn. 59.

⁽³²⁵⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit*, a. a. O., siehe Fn. 62, Abschnitt 6.8.5.

⁽³²⁶⁾ [Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96.

⁽³²⁷⁾ [Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes \(Neufassung\)](#), ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60.





Wie in der Richterlichen Analyse zum Thema Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz des EASO festgestellt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderung in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), einen Antrag auf internationalen Schutz individuell zu prüfen und dabei die „individuelle Lage und die persönlichen Umstände“ des Antragstellers zu berücksichtigen, Faktoren wie eine Behinderung und eine psychische Störung einschließt, selbst wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. ⁽³²⁸⁾ In jedem Fall müssen die Entscheidungsträger alle spezifischen individuellen Umstände berücksichtigen, wenn sie entscheiden, ob die Schwelle zur Verfolgung oder zum ernsthaften Schaden erreicht wird oder nicht.

Die Behinderung oder psychische Störung eines Antragstellers kann entweder allein oder in Kombination mit anderen Merkmalen dazu führen, dass er bestimmten Formen von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ausgesetzt ist. Gründe dafür können beispielsweise gesellschaftliche Vorurteile, Stigmatisierung oder Überzeugungen in Bezug auf bestimmte Arten von Behinderungen wie zerebrale Lähmung, schwerer Autismus, Zwergwuchs und Down-Syndrom oder Krankheiten wie Albinismus und Epilepsie sein. ⁽³²⁹⁾ Behinderte und Personen mit psychischen Störungen können einem realen Risiko einer schwerwiegenden Verletzung ihrer grundlegenden Menschenrechte nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ausgesetzt sein, z. B. durch Misshandlung in Form von sexueller Ausbeutung oder unfreiwilliger Festnahme oder Inhaftierung oder durch eine erhöhte Gefährdung durch Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung in Einrichtungen und im privaten Bereich. ⁽³³⁰⁾ Solche Diskriminierungen stellen, wenn sie hinreichend gravierend im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a sind, Verfolgungshandlungen dar. Diese Personen können auch einer Kumulierung verschiedener Maßnahmen ausgesetzt sein, darunter auch Maßnahmen, die speziell auf ihre Behinderung zurückzuführen sind, was einer Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b gleichkommt.

Wie in Teil 7 der richterlichen Analyse des EASO zum Thema Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz ⁽³³¹⁾ hervorgehoben wird, wird es in Fällen von Menschen mit Behinderungen entscheidend sein, die besonderen Verfahrensgarantien anzuwenden, die in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) verankert sind. Das UNHCR wendet im Rahmen seines Mandats für „Antragsteller mit psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen“ besondere Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft an. ⁽³³²⁾

⁽³²⁸⁾ Ebd.

⁽³²⁹⁾ Siehe zum Beispiel RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 12. Mai 2015, Nr. 145.367 betreffend eine Mutter und eine Tochter somalischer Herkunft und tansanischer Staatsangehörigkeit, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Albino-Familie als Flüchtlinge anerkannt wurden; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. November 2016, *JA (child – risk of persecution) Nigeria*, [2016] UKUT 560 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2016, *JA (child – risk of persecution) Nigeria*“), in dem die Schutzbedürftigkeit des siebenjährigen albinotischen Antragstellers bei der Prüfung der Verfolgungshandlung berücksichtigt wurde, Rn. 25, CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. Februar 2017, *M. E.*, Nr. 16017097 C betreffend einen albinotischen Mann aus Nigeria, VG Bayreuth, Urteil vom 7. Mai 2019, *4 K 17.33417* betreffend einen albinotischen Mann aus Côte d'Ivoire; in Bezug auf Epilepsie siehe Zivilgerichts Mailand (Tribunale di Milano, Italien), Urteil vom 19. September 2020, Nr. 39278/2019 (*englische Zusammenfassung*) betreffend einen Antragsteller aus Guinea, der an Epilepsie litt und aufgrund weit verbreiteter Überzeugungen von seiner Familie und dem Großteil der Bevölkerung isoliert und diskriminiert wurde, wodurch sein Zugang zu medizinischer Versorgung, Arbeit und würdigen Lebensbedingungen beeinträchtigt wurde, wobei der Staat keinen ausreichenden Schutz für solche Personen bot.

⁽³³⁰⁾ Siehe auch Crock, M., Ernest, C. und McCallum, R. (2013), Where disability and displacement intersect: asylum seekers and refugees with disabilities. *International Journal of Refugee Law*, Band 24, Nr. 4, S. 735-764.

⁽³³¹⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit*, a. a. O., siehe Fn. 62.

⁽³³²⁾ UNHCR, *Procedural Standards for Refugee Status Determination under UNHCR's Mandate, Unit 2.9, Applicants with Mental Health Conditions or Intellectual Disabilities in UNHCR RSD Procedures*, August 2020.



1.5. Begründete Furcht

Der Begriff „begründete Furcht“ ist weder in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention noch in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) definiert. In Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“

einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Die „begründete Furcht“ ist das einzige Element der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 2 Buchstabe d, das in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht weiter definiert wird. Dennoch hat sich der EuGH in einer Reihe von Urteilen mit der Bedeutung und dem Stellenwert dieses Elements befasst, insbesondere in den Urteilen in den Rechtssachen *Y und Z* ⁽³³³⁾, *Abdulla* ⁽³³⁴⁾, *X, Y und Z* ⁽³³⁵⁾ und *OA* ⁽³³⁶⁾.

Abschnitt 1.5 ist in fünf Unterabschnitte geteilt, die in Tabelle 12 dargelegt sind.

Tabelle 12: Struktur des Abschnitts 1.5

Abschnitt	Titel	Seite
1.5.1	Begründete Furcht (Artikel 2 Buchstabe d)	94
1.5.2	Beweismaßstab	98
1.5.3	Gegenwärtige Gefahr, prospektive Beurteilung und Bedeutung der früheren Verfolgung (Artikel 4 Absatz 4)	99
1.5.4	Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation	102
1.5.5	Aspekt der Geheimhaltung	103

1.5.1. Begründete Furcht (Artikel 2 Buchstabe d)

Der EuGH erachtet die „begründete Furcht“ als untrennbar mit dem Begriff des Schutzes verbunden. In der Rechtssache *OA* führte der Gerichtshof aus:

Der Schutz vor Verfolgungshandlungen in einem Drittland lässt jedoch nur dann den Schluss zu, dass keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung besteht, wenn er den sich insbesondere aus Art. 7 Abs. 2 dieser Richtlinie ergebenden Anforderungen genügt. ⁽³³⁷⁾

Da die begründete Furcht und der Schutz auf das Engste miteinander verbunden sind, stellte der EUGH ferner fest, dass sie nicht anhand eines unterschiedlichen Schutzkriteriums

⁽³³³⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35.

⁽³³⁴⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29.

⁽³³⁵⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28.

⁽³³⁶⁾ EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197.

⁽³³⁷⁾ Ebd., Rn. 56.





geprüft werden können, sondern im Hinblick auf die insbesondere in Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen zu beurteilen sind. ⁽³³⁸⁾

Der Ausdruck „begründete Furcht“ bedeutet, dass es eine angemessene Grundlage für die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung geben muss. ⁽³³⁹⁾ Der EuGH stellte in seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z* Folgendes fest:

Hierzu ist festzustellen, dass nach der Systematik der Richtlinie die zuständigen Behörden, wenn sie nach Art. 2 Buchst. c der [...] [Anerkennungsrichtlinie, nunmehr Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] prüfen, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, herauszufinden versuchen, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass **der Betroffene** in Anbetracht seiner individuellen Lage **begründete Furcht haben kann**, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden. ⁽³⁴⁰⁾

Dieses Element der Definition des Begriffs „Flüchtling“ betrifft die Beurteilung der „Größe der Gefahr“, bei einer „Rückkehr in sein Herkunftsland“ „Verfolgungshandlungen zu erleiden“. ⁽³⁴¹⁾ Für den EuGH muss der betreffende Drittstaatsangehörige oder Staatenlose „somit aufgrund der Verhältnisse in seinem Herkunftsland und des Verhaltens der Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, eine begründete Furcht vor einer Verfolgung haben, die sich [...] **gegen seine Person** richtet“ ⁽³⁴²⁾. Wie der EuGH in der Rechtssache *Abdulla* feststellte, belegen diese Umstände „nämlich, dass das Drittland seinen Staatsangehörigen nicht vor Verfolgungshandlungen schützt.“ ⁽³⁴³⁾ Er hat außerdem betont,

dass diese Umstände die Ursache dafür [sind], dass es dem Betreffenden unmöglich ist oder er sich in begründeter Weise weigert, den „Schutz“ seines Herkunftslands im Sinne von Art. 2 Buchst. c der [Anerkennungsrichtlinie, nunmehr Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)], d. h. im Sinne der Fähigkeit dieses Landes zur Verhinderung oder Ahndung von Verfolgungshandlungen, in Anspruch zu nehmen. ⁽³⁴⁴⁾

⁽³³⁸⁾ Ebd., Rn. 61. In diesem Zusammenhang wies das Gericht den Standpunkt einiger Gerichte im Vereinigten Königreich klar zurück, die, wie der EuGH in Rn. 27 feststellte, davon ausgehen, „dass die Verfügbarkeit ausreichenden Schutzes sowohl bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der ‚begründeten Furcht vor Verfolgung‘ als auch bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals des ‚Schutzes‘, den der Antragsteller nicht in Anspruch nehmen könne oder wolle, zu berücksichtigen sei, ohne jedoch auf diesen beiden Prüfungsstufen stets denselben Anforderungen entsprechen zu müssen.“

⁽³³⁹⁾ Wie Generalanwalt Hogan in seinen Schlussanträgen vom 30. April 2020 in der Rechtssache *OA* (C-255/19, EU:C:2020:342, Rn. 55) ausführte, macht die „Verwendung des Begriffs ‚begründete‘ Furcht bei der Definition des ‚Flüchtlings‘ in Art. 2 Buchst. c der Anerkennungsrichtlinie [...] u. a. eine Prüfung erforderlich, ob die Bedingungen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder aus dem er stammt, seine Furcht vor Verfolgung objektiv rechtfertigen können“. Zudem betonte er in Rn. 56 Folgendes: „Diese Prüfung erfordert meines Erachtens zwangsläufig eine objektive Untersuchung der Frage, ob in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt, durch Akteure, die Schutz bieten können, im Sinne von Art. 7 der Anerkennungsrichtlinie ein Schutz vor Verfolgung gegeben ist und ob der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.“

⁽³⁴⁰⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 76 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽³⁴¹⁾ Ebd., Rn. 76 und 78-79; EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 72-73 und 64. Eine eingehendere Erörterung dieses Sachverhalts findet sich in den Abschnitten 1.5.2 und 1.5.5.

⁽³⁴²⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 51 (Hervorhebung hinzugefügt); EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 43. Siehe auch den früheren Wortlaut des EuGH in EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 57, sowie EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 57.

⁽³⁴³⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 58.

⁽³⁴⁴⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 59.



Um die begründete Furcht zu beurteilen, sind demnach zum einen die Angaben des Antragstellers im Lichte aller relevanten Umstände des Falles zu beurteilen (Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) und zum anderen die Verhältnisse in seinem Herkunftsland sowie das Verhalten der Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, zu prüfen. ⁽³⁴⁵⁾

Ergänzend zur Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist eine weitere Bestimmung der Richtlinie für das Verständnis des Konzepts der „begründeten Furcht“ von Bedeutung. In Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es ausdrücklich, dass das Vorliegen von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in der Vergangenheit „ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird“ ⁽³⁴⁶⁾. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sowohl auf den Flüchtlingsschutz als auch auf den subsidiären Schutzstatus bezieht, während Artikel 2 Buchstabe d und Erwägungsgrund 36 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nur für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes gelten.

Seit jeher herrscht Einigkeit darüber, dass die „begründete Furcht“ zwei Merkmale umfasst:

- ein **subjektives Merkmal**, d. h. die Furcht in der Vorstellung des Antragstellers im Sinne von Angstgefühlen,
- und ein **objektives Merkmal**, d. h. eine stichhaltige, auf den Gegebenheiten im Herkunftsland und anderen Faktoren basierende Grundlage für die Furcht.

Im UNHCR-Handbuch heißt es insbesondere wie folgt:

Neben dem Begriff der Furcht – Ausdruck seelischer Verfassung und subjektiven Empfindens – steht als Einschränkung das Wort „begründet“. Dies bedeutet, dass nicht nur die seelische Verfassung der betreffenden Person über ihre Flüchtlingseigenschaft entscheidet, sondern dass diese seelische Verfassung durch objektive Tatsachen begründet sein muss. Der Satz „begründete Furcht“ enthält folglich ein subjektives und ein objektives Element, und bei der Entscheidung darüber, ob eine begründete Furcht besteht, müssen **beide Elemente** berücksichtigt werden. ⁽³⁴⁷⁾

Diese zweistufige Prüfung der begründeten Furcht wird häufig als zweiteilige oder subjektive/objektive Prüfung bezeichnet. Sie wurde von mehreren nationalen Obersten Gerichten ohne weitere Analysen oder Änderungen übernommen. ⁽³⁴⁸⁾

⁽³⁴⁵⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 51; EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 43. Siehe auch den früheren Wortlaut des EuGH in EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 57 (keine ausdrückliche Bezugnahme auf Akteure der Verfolgung).

⁽³⁴⁶⁾ Eine eingehendere Erörterung der Verfolgung in der Vergangenheit findet sich in Abschnitt 1.5.3.

⁽³⁴⁷⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, Rn. 38 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽³⁴⁸⁾ High Court (Irland), Urteil vom 29. März 2001, *Zgnat'ev/Minister for Justice, Equality and Law Reform*, [2001] IEHC 70, Rn. 6; Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Juli 2010, *HJ (Iran) and HT (Cameroon)/Secretary of State for the Home Department*, [2010] UKSC 31 (im Folgenden „Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2010, *HJ (Iran) and HT (Cameroon)*“), Rn. 17.



Das Erfordernis eines so definierten subjektiven Merkmals wurde allerdings auch von nationalen Gerichten aus mehreren Gründen infrage gestellt. ⁽³⁴⁹⁾ Erstens besteht die inhärente Gefahr, dass eine mangelnde Glaubwürdigkeit mit dem Fehlen einer subjektiven Furcht gleichgesetzt wird. Tatsächlich muss der Entscheider selbst dann, wenn festgestellt wird, dass die Aussage eines Antragstellers zur Gänze oder in Teilen nicht glaubwürdig ist, ungeachtet dessen die tatsächliche Gefahr für den Antragsteller auf der Grundlage anderer Sachbeweise prüfen. Zweitens werden alleine durch die Betrachtung der objektiven Merkmale die enormen praktischen Risiken ausgeräumt, die dem Versuch einer objektiven Beurteilung der Gefühle und Emotionen eines Antragstellers innewohnen. Drittens wäre das Fehlen einer subjektiven Furcht an sich nicht entscheidend, da manche Antragsteller, wie beispielsweise kleine Kinder oder Menschen mit geistigen Behinderungen, unter Umständen gar nicht in der Lage sind, Furcht zu empfinden oder zum Ausdruck zu bringen. Andere, zum Beispiel mutige oder tollkühne Personen, haben selbst im Angesicht großer Gefahren einfach keine Angst.

Wie bereits erwähnt, wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) keine Definition der „begründeten Furcht“ geliefert. Der EuGH hat sich auch noch nicht direkt mit dieser Frage befasst. In den Urteilen in der Rechtssache *Y und Z* stellte der Gerichtshof zwar fest, dass „die zuständige Behörde [bei der Prüfung eines Verfolgungsrisikos] eine Reihe objektiver wie auch subjektiver Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben“, aber es ist klar, dass der Gerichtshof die persönlichen Umstände des Antragstellers im Sinn hatte, insbesondere (in diesem Fall) die religiöse Identität bzw. Glaubensüberzeugung. ⁽³⁵⁰⁾ Er bezog sich nicht auf die Furcht.

So wird in den einschlägigen Urteilen des EuGH, in denen der Begriff der „begründeten Furcht“ erörtert wird, nicht auf die subjektive Furcht im Sinne des UNHCR-Handbuchs („Furcht – Ausdruck seelischer Verfassung und subjektiven Empfindens“) ⁽³⁵¹⁾ Bezug genommen. Vielmehr hat der EuGH die Beurteilung der Frage, „ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, [als eine Prüfung angesehen, um] herauszufinden, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden“ ⁽³⁵²⁾. Dies könnte als Hinweis darauf gewertet werden, dass für den EuGH bei der Beurteilung der begründeten Furcht nicht festgestellt werden muss, dass ein Antragsteller subjektiv Furcht hat, sondern dass lediglich eine objektive Prüfung erforderlich ist, bei der sowohl die persönlichen als auch die allgemeinen Umstände gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) berücksichtigt werden.

Die Durchführung der objektiven Prüfung erfordert jedoch eine sorgfältige Abwägung auch subjektiver Faktoren, etwa der Überzeugungen und Verpflichtungen des Antragstellers.

⁽³⁴⁹⁾ Siehe zum Beispiel House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 16. Dezember 1987, *R/Secretary of State for the Home Department, ex parte Sivakumaran and Others*; Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés (CRR), Frankreich), Entscheidung vom 20. Oktober 1999, Straracexka, Nr. 140222. Weitere Einzelheiten finden sich in Zimmermann, A. und Mahler, C., Article 1 A, Rn. 2 (Definition of the term “refugee”/Définition du terme “réfugié”). In: Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention and Protocol: A commentary*, a. a. O., siehe Fn. 169, S. 338-341; Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 95-105; Colloquium on Challenges in International Refugee Law: *The Michigan guidelines on well-founded fear*. Michigan Journal of International Law, Band 26, Nr. 2, 2005, S. 492-502, Rn. 3-6; Goodwin-Gill und McAdam, *The Refugee in International Law*, a. a. O., siehe Fn. 22, S. 81-82.

⁽³⁵⁰⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 70-71.

⁽³⁵¹⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, Rn. 38.

⁽³⁵²⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 72, mit Bezugnahme auf EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 76. Siehe auch EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29.



So müssen „die zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Betroffenen prüfen [...], ob er [...] **tatsächlich Gefahr** läuft, [...] verfolgt [...] zu werden“ ⁽³⁵³⁾. Wie bereits hervorgehoben, bedeutet „begründete Furcht vor Verfolgung“ nach Auffassung des Gerichts, dass die Verfolgung sich „gegen **seine Person** richtet“ ⁽³⁵⁴⁾. Mit anderen Worten sollten die persönlichen Merkmale und Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, um festzustellen, in welchem Maße er in seinem Herkunftsland einer Gefahr ausgesetzt wäre. In seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z* entschied der EuGH:

Der subjektive Umstand, dass **für den Betroffenen** die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit [...] zur Wahrung seiner religiösen Identität **besonders wichtig ist**, ist ein relevanter Gesichtspunkt bei der **Beurteilung der Größe der Gefahr**, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt. ⁽³⁵⁵⁾

1.5.2. Beweismaßstab

Die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beinhaltet keine Vorgaben bezüglich des erforderlichen Beweismaßstabs für die Feststellung, dass die Furcht „begründet“ ist. In der Rechtssache *Y und Z* stellte der EuGH jedoch klar, dass es sich bei der „begründeten Furcht“ um eine Risikobewertung handelt („Beurteilung der Größe der Gefahr“ ⁽³⁵⁶⁾) und dass die zuständigen Behörden bei der Prüfung, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, aufgefordert sind,

nach der Systematik der [Anerkennungsrichtlinie] herauszufinden, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage **begründete** Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden. ⁽³⁵⁷⁾

In der Rechtssache *Y und Z* verwendet der EuGH den Ausdruck „tatsächliche Gefahr einer Verfolgung“ ⁽³⁵⁸⁾ offenbar gleichbedeutend mit dem Begriff „begründete Furcht vor Verfolgung“.

Diese vom EuGH verlangte Prüfung der „**begründeten Furcht**“ steht im Einklang mit der von den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten herangezogenen Prüfung zur Beurteilung der begründeten Furcht. Für das deutsche Bundesverwaltungsgericht beispielsweise ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn der Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Umstände tatsächlich Gefahr läuft, von Verfolgung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d bedroht zu sein, und zwar aufgrund der in seinem Herkunftsland herrschenden Umstände. Die genannten Folgen müssen dem Antragsteller hierbei mit **beachtlicher Wahrscheinlichkeit**

⁽³⁵³⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 72 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽³⁵⁴⁾ Ebd., Rn. 51 (Hervorhebung hinzugefügt); EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 43. Siehe auch den früheren Wortlaut des EuGH in EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 57. Siehe auch EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 57.

⁽³⁵⁵⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 70 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽³⁵⁶⁾ Ebd., Rn. 77.

⁽³⁵⁷⁾ Ebd., Rn. 76 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe auch EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 89, und EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 72.

⁽³⁵⁸⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 79. Siehe auch Abschnitt 2.5.1 unten über das tatsächliche Risiko eines ernsthaften Schadens.





drohen oder es muss ein tatsächliches Risiko bestehen. ⁽³⁵⁹⁾ Dasselbe Gericht hat jedoch klargestellt, dass bei dieser Prüfung keine Wahrscheinlichkeit von über 50 % erforderlich ist, ⁽³⁶⁰⁾ und zieht somit offenbar im Wesentlichen denselben Maßstab heran wie die Gerichte des Vereinigten Königreichs. Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes des Vereinigten Königreichs ist die Furcht begründet, wenn eine „**tatsächliche und erhebliche Gefahr**“ oder ein „**beachtlicher Wahrscheinlichkeitsgrad**“ einer Verfolgung festgestellt wird. ⁽³⁶¹⁾

Insbesondere wird bei allen diesen Prüfungen davon ausgegangen, dass die Furcht auch dann begründet ist, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung unter 50 % liegt. Ebenso befand der EGMR in seinem Urteil in der Rechtssache *Saadi/Italien* im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK, dass der Antragsteller nicht verpflichtet ist, „[zu beweisen], dass die Wahrscheinlichkeit, dass er eine Misshandlung erleiden wird, höher ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht der Fall sein wird“ ⁽³⁶²⁾. Die **Prüfung der „begründeten Furcht“** bedeutet demnach, dass zwar eine nur geringe Wahrscheinlichkeit oder die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung keine ausreichend große Gefahr darstellt, um eine begründete Furcht festzustellen, der Antragsteller jedoch nicht nachweisen muss, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung höher als 50 % ist. ⁽³⁶³⁾

1.5.3. Gegenwärtige Gefahr, prospektive Beurteilung und Bedeutung der früheren Verfolgung (Artikel 4 Absatz 4)

Das in der Flüchtlingsdefinition in Artikel 2 Buchstabe d verwendete Präsens („aus der begründeten Furcht vor Verfolgung [...] sich außerhalb des Landes **befindet** [...]“ (Hervorhebung hinzugefügt)) deutet darauf hin, dass sich die Bewertung auf die aktuellen Umstände des Antragstellers bezieht und darauf, ob der Antragsteller zum aktuellen Zeitpunkt eine begründete Furcht vor Verfolgung hat. Die Verwendung des Begriffs „Furcht“ entspricht der starken prospektiven Ausrichtung der Flüchtlingsdefinitionen in der Genfer Flüchtlingskonvention und der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Für den EuGH geht es bei der begründeten Furcht um die Beurteilung des Ausmaßes des Risikos, bei der Rückkehr in das Herkunftsland verfolgt zu werden. ⁽³⁶⁴⁾ Darüber hinaus wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Bedrohung mit Verfolgung ausreichen kann, um eine Verfolgung festzustellen. ⁽³⁶⁵⁾ Somit muss eine Person nicht warten, bis sie verfolgt wurde, bevor sie internationalen Schutz beantragt. Vielmehr genügt es, wenn sie eine künftige Verfolgung „fürchtet“.

Der EuGH betonte den prospektiven Charakter des Begriffs der begründeten Furcht in seinem Urteil in der Rechtssache *Y und Z*, in dem er befand, dass

⁽³⁵⁹⁾ BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. [10 C 23.12](#), a. a. O., siehe Fn. [241](#), Rn. 19.

⁽³⁶⁰⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 4. Juli 2019, [1 C 37.18](#), DE:BVerwG:2019:040719U1C3718.0, Rn. 13.

⁽³⁶¹⁾ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. Juli 2012, *RT (Zimbabwe) and Others/Secretary of State for the Home Department*, [2012] UKSC 38 (im Folgenden „Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, [RT \(Zimbabwe\)](#)“), Rn. 55.

⁽³⁶²⁾ EGMR (GK), Urteil vom 28. Februar 2008, *Saadi/Italien*, Nr. 37201/06, CE:ECHR:2008:0228JUD003720106 (im Folgenden „EGMR (GK), 2008, [Saadi](#)“), Rn. 140.

⁽³⁶³⁾ Vgl. die in den vorangegangenen fünf Fußnoten angeführten Rechtssachen.

⁽³⁶⁴⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [35](#), Rn. 68, 78 und 80; EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [28](#), Rn. 60, 70 und 74. Siehe ferner UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. [103](#), Rn. 45.

⁽³⁶⁵⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [35](#), Rn. 77; EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. [66](#), Rn. 45-46 und 50.



die zuständigen Behörden, wenn sie nach Art. 2 Buchst. c der [...] [Anerkennungsrichtlinie; nunmehr Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] prüfen, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, herauszufinden versuchen, ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, **tatsächlich** Verfolgungshandlungen zu erleiden. ⁽³⁶⁶⁾

Der Gerichtshof betonte ferner, dass die „Beurteilung der Größe der Gefahr [...] in allen Fällen mit **Wachsamkeit und Vorsicht** vorzunehmen ist“ ⁽³⁶⁷⁾. Die Beurteilung darf „ausschließlich auf einer konkreten Prüfung der Ereignisse und Umstände anhand der Regeln, die insbesondere in Art. 4 der Anerkennungsrichtlinie enthalten“ ⁽³⁶⁸⁾ sind, beruhen. Der EGMR verwendet zwar nicht die Begriffe Wachsamkeit und Vorsicht, befand aber in ähnlichem Sinne, dass das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 3 EMRK einer strengen Prüfung zu unterziehen ist. ⁽³⁶⁹⁾

Der EuGH hat sich ferner noch nicht mit der Frage beschäftigt, wie weit die Entscheidungsträger in die Zukunft blicken sollten, wenn sie eine prospektive Beurteilung vornehmen. Aus der Rechtsprechung zur Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), der EU-Charta oder der EMRK geht nicht eindeutig hervor, wie unmittelbar die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens sein muss. ⁽³⁷⁰⁾

Eine etwaige **frühere Verfolgung** des Antragstellers spielt bei der Beurteilung der gegenwärtigen Gefahr einer Verfolgung eine wichtige Rolle. In Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geht es um die Bedeutung der früheren Verfolgung. Darin heißt es wie folgt:

Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein **ernsthafter Hinweis** darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird [Hervorhebung hinzugefügt].

⁽³⁶⁶⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 76 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe auch EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 89, und EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 72.

⁽³⁶⁷⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 77 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe auch EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 90; EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 73.

⁽³⁶⁸⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 77. Nach Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht „eine umfassende Ex-nunc-Prüfung [...], die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen“ erstreckt, vorgesehen.

⁽³⁶⁹⁾ Siehe EGMR (GK), Urteil vom 15. November 1996, *Chahal/Vereinigtes Königreich*, Nr. 22414/93, CE:ECHR:1996:1115JUD002241493 (im Folgenden „EGMR (GK), 1996, *Chahal*“), Rn. 96; EGMR (GK), 2008, *Saadi*, a. a. O., siehe Fn. 363, Rn. 129.

⁽³⁷⁰⁾ Siehe Anderson, A., Foster, M., Lambert, H. und McAdam, J. (2019), *Imminence in refugee and human rights law: a misplaced notion for international protection*, *International Comparative Law Quarterly*, Band 68, Nr. 1 (im Folgenden „Anderson et al., Imminence in refugee and human rights law“). Auf S. 111 wird argumentiert, dass eine Prüfung der Unmittelbarkeit durch die Rechtsprechung im Bereich der Flüchtlinge nicht gestützt wird.



Ebenso wie bei der gegenwärtigen Verfolgung umfasst die Verfolgung in der Vergangenheit nicht nur Verfolgungshandlungen, sondern auch die Androhung von Verfolgungshandlungen. ⁽³⁷¹⁾ Somit sind sowohl frühere Verfolgungshandlungen als auch frühere Androhungen von Verfolgungshandlungen „**Anhaltspunkte für die Begründetheit** [...] [der] Furcht [des Antragstellers] [...], dass sich die Verfolgung im Fall der Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen“ ⁽³⁷²⁾ wird. Die Tatsache an sich, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, ist gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) „ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist“ ⁽³⁷³⁾.

Das bedeutet, dass ein Antragsteller zwar nicht nachweisen muss, dass er **in der Vergangenheit verfolgt** wurde, aber **Nachweise einer früheren Verfolgung einen ernsthaften Hinweis darauf darstellen**, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, sofern nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. ⁽³⁷⁴⁾

Ein stichhaltiger Grund für die Annahme, dass ein Antragsteller nicht erneut von solcher Verfolgung bedroht wird, könnte sich aus den persönlichen Umständen des Antragstellers ergeben, zum Beispiel aus der Tatsache, dass die Verfolger in der Zwischenzeit in ein anderes Land gezogen sind. Solche Gründe können sich auch aus allgemeinen Umständen ergeben, zum Beispiel wenn sich die Umstände im Herkunftsland seit der Verfolgung geändert haben. Beispielsweise kann ein Regierungswechsel einen stichhaltigen Grund für die Feststellung darstellen, dass der Antragsteller nicht erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. ⁽³⁷⁵⁾ Die Kriterien der Klausel zum Erlöschen in Artikel 11 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) könnten hier analog als relevant betrachtet werden.

In seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* befand der EuGH, dass diese **Veränderung der Umstände** „erheblich und nicht nur vorübergehend“ [sein muss], so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann“ ⁽³⁷⁶⁾. Die Veränderung der Umstände ist „erheblich und nicht nur vorübergehend“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), „wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als **dauerhaft beseitigt** angesehen werden können“ ⁽³⁷⁷⁾. Mit anderen Worten: „[D]ie Beurteilung der Veränderung der Umstände als erheblich und nicht nur vorübergehend setzt somit das Fehlen begründeter Befürchtungen voraus, Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, die schwerwiegende Verletzungen der

⁽³⁷¹⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 94 und 96-97.

⁽³⁷²⁾ Ebd., Rn. 94 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe auch EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 64, Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 24. April 2015, I U 411/2015-57 (im Folgenden „Verwaltungsgericht (Slowenien)“, 2015, I U 411/2015-57“), Rn. 74 (in dem auf die Bedeutung des Begriffs „ernsthafter Hinweis“ verwiesen wird). Für weitere Analysen zu diesem Thema siehe auch Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 18. April 2014, Essomba, I U 1982/2013-45, Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 24. April 2014, Mustafa, I U 1474/2013-26 (in beiden Urteilen wird Bezug genommen auf EGMR, Urteil vom 10. Dezember 2009, *Koktysh/Ukraine*, Nr. 43707/07, CE:ECHR:2009:1210JUD004370707, Rn. 90).

⁽³⁷³⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 75; EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 64.

⁽³⁷⁴⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 33.

⁽³⁷⁵⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 7. Februar 2008, Nr. 10 C 33.07, BVerwG:2008:070208B10C33.07.0, Rn. 40 und 41.

⁽³⁷⁶⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 72 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽³⁷⁷⁾ Ebd., Rn. 73 (Hervorhebung hinzugefügt).



grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie darstellen.“⁽³⁷⁸⁾ Die Begriffe „ernsthafter Hinweis“ in Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) verdeutlichen demnach, dass die nationalen Entscheidungsträger eine frühere Verfolgung (und einen früheren ernsthaften Schaden) immer als ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, (und als tatsächliche Gefahr) einstufen müssen, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

In der Rechtssache *Abdulla* stellte der EuGH außerdem fest, dass in Fällen, in denen sich Antragsteller gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf frühere Verfolgungshandlungen oder entsprechenden Drohungen berufen, um eine begründete Furcht vor Verfolgung nachzuweisen, die „Beweiskraft [...] von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie ergebenden Voraussetzung berücksichtigt [wird], dass diese Handlungen und Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht“⁽³⁷⁹⁾ (siehe Abschnitt 1.6 unten zu den Verfolgungsgründen).

Dennoch kann ein Antragsteller, der vor dem Verlassen seines Herkunftslandes keiner Verfolgung ausgesetzt oder direkt von Verfolgung betroffen war, durch andere Nachweise eine begründete Furcht vor Verfolgung in absehbarer Zukunft nachweisen. Dies ergibt sich logischerweise aus Artikel 5 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), in dem es um auf Nachfluchtaktivitäten beruhende Anträge auf internationalen Schutz geht. Mit der Anerkennung von auf Nachfluchtaktivitäten beruhenden Ansprüchen („Sur-Place-Ansprüchen“) wird somit klar, dass bei der Beurteilung der Bedeutung einer früheren Verfolgung zwischen Antragstellern, die vor Verfolgung geflohen sind und auch gegenwärtig noch eine begründete Furcht vor Verfolgung haben, und solchen, deren begründete Furcht vor Verfolgung nach dem Verlassen ihres Herkunftslandes entstanden ist, unterschieden werden muss.⁽³⁸⁰⁾ Darüber hinaus ist stets zu bedenken, dass ein Antragsteller unter Umständen in der Vergangenheit Schaden erlitten hat, der zwar keiner Verfolgung gleichkam, aber ungeachtet dessen einen relevanten Nachweis für die Feststellung einer begründeten Furcht vor einer künftigen Verfolgung darstellt.

1.5.4. Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation

Ungeachtet des Erfordernisses einer „begründete[n] Furcht [des Antragstellers] vor einer Verfolgung [...], die sich [...] **gegen seine Person** richtet“⁽³⁸¹⁾, **müssen die Erwägungen hinsichtlich der begründeten Furcht nicht unbedingt auf eigenen persönlichen Erfahrungen des Antragstellers beruhen.**⁽³⁸²⁾ So können beispielsweise die Erfahrungen der Familie oder der Freunde des Antragstellers oder anderer Mitglieder der ethnischen, religiösen oder sozialen Gruppe, der der Antragsteller angehört, darauf hindeuten, dass die Furcht des

⁽³⁷⁸⁾ Ebd., Rn. 73.

⁽³⁷⁹⁾ Ebd., Rn. 94.

⁽³⁸⁰⁾ Siehe Abschnitt 1.10, in dem es um das Konzept des „Flüchtlings *sur place*“ geht.

⁽³⁸¹⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 51; EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 43. Siehe auch den früheren Wortlaut des EuGH in EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 57; EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 57.

⁽³⁸²⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O., siehe Fn. 103, Rn. 43.





Antragstellers begründet ist. ⁽³⁸³⁾ In der Rechtssache *Ahmedbekova* führte der Gerichtshof aus,

dass bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz die Bedrohung eines Familienangehörigen des Antragstellers durch Verfolgung und einen ernsthaften Schaden zu berücksichtigen ist, um festzustellen, ob der Antragsteller aufgrund seiner familiären Bindung zu dieser bedrohten Person selbst einer solchen Bedrohung ausgesetzt ist. ⁽³⁸⁴⁾

Das Erfordernis der Prüfung, ob eine Person im Rahmen des internationalen Schutzes allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe einem ernsthaften Schaden ausgesetzt sein kann, wurde vom EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* im Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) unterstrichen. ⁽³⁸⁵⁾

1.5.5. Aspekt der Geheimhaltung

Der Aspekt der Geheimhaltung wird weder in der Flüchtlingskonvention noch in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) erwähnt, hat jedoch im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz aufgrund der Furcht vor Verfolgung aus religiösen Gründen oder aufgrund der sexuellen Orientierung Bedeutung erlangt. Der Begriff bezieht sich auf die irriige Vorstellung, dass von Antragstellern unter Umständen die Geheimhaltung oder eine Zurückhaltung von Handlungen, aufgrund deren sie verfolgt werden könnten, erwartet werden und ihnen daher die Flüchtlingseigenschaft verweigert werden kann. Mit anderen Worten: Aufgrund dieser irrigen Vorstellung wird davon ausgegangen, dass die Furcht von Antragstellern, die ihre Verfolgung verhindern könnten, indem sie ihre Handlungen geheim halten, nicht länger begründet ist.

In seinen Urteilen in den Rechtssachen *Y und Z* sowie *X, Y und Z* **verwarf der EuGH ein solches Erfordernis der Geheimhaltung oder Zurückhaltung**. In der Rechtssache *Y und Z* wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung dann vorliegt, wenn der Antragsteller „eine Verfolgung [...] dadurch vermeiden kann, dass er auf die Vornahme bestimmter religiöser Betätigungen verzichtet“ ⁽³⁸⁶⁾, ohne dabei seine religiösen Betätigungen insgesamt aufgeben zu müssen. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde dem EuGH in den verbundenen Rechtssachen *X, Y und Z* eine ähnliche Frage vorgelegt, namentlich ob vom Antragsteller erwartet werden kann, dass er eine Verfolgung vermeidet, indem „er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland [vor jedermann] geheim hält oder sich beim Ausleben dieser sexuellen Ausrichtung zurückhält“ ⁽³⁸⁷⁾.

In der Rechtssache *Y und Z* befasste sich der EuGH mit den Bestimmungen von Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) als Ganzes, um festzustellen, ob einem Antragsteller zugemutet werden kann, auf religiöse

⁽³⁸³⁾ Siehe diesbezüglich Erwägungsgrund 36 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung): „Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann.“ Siehe auch den nachstehenden Abschnitt [1.6.2.4.2](#), in dem der Verfolgungsgrund bestimmter sozialer Gruppen, einschließlich der Familienangehörigen, behandelt wird.

⁽³⁸⁴⁾ EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. [66](#), Rn. 51.

⁽³⁸⁵⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. [50](#), Rn. 37-43.

⁽³⁸⁶⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [35](#), Rn. 73.

⁽³⁸⁷⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [28](#), Rn. 65.



Betätigungen zu verzichten, die ihn der Gefahr einer Verfolgung aussetzen würden. Er kam zu folgendem Schluss:

Keine dieser Regeln [in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie] deutet darauf hin, dass bei der Beurteilung der Frage, wie groß die Gefahr ist, dass der Betreffende tatsächlich Verfolgungshandlungen in einem bestimmten Kontext erleiden wird, berücksichtigt werden müsste, ob der Antragsteller die Gefahr einer Verfolgung möglicherweise dadurch vermeiden kann, dass er auf die betreffende religiöse Betätigung und folglich auf den Schutz, den ihm die Richtlinie mit der Anerkennung als Flüchtling garantieren soll, verzichtet. Sobald feststeht, dass sich der Betroffene nach Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird, müsste ihm daher [...] die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. Dass er die Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte, ist grundsätzlich irrelevant.

[...]

[...] Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten. ⁽³⁸⁸⁾

Jedoch ist die Bedeutung einer bestimmten Praxis für den Antragsteller ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre. Der EuGH vertrat die folgende Auffassung:

Der subjektive Umstand, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit, die Gegenstand der beanstandeten Einschränkungen ist, zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, ist ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis keinen zentralen Bestandteil für die betreffende Glaubensgemeinschaft darstellt. ⁽³⁸⁹⁾

Darüber hinaus müssen die zuständigen Behörden „bei der Prüfung, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat, [...] [herausfinden], ob die festgestellten Umstände eine solche Bedrohung darstellen, dass der Betroffene in Anbetracht seiner individuellen Lage begründete Furcht haben kann, tatsächlich Verfolgungshandlungen zu erleiden“ ⁽³⁹⁰⁾. Diese „Beurteilung der Größe der Gefahr [...] [muss] ausschließlich auf einer konkreten Prüfung der Ereignisse und Umstände“ ⁽³⁹¹⁾ beruhen.

In der Rechtsache *X, Y und Z* verfolgte der EuGH einen analogen Ansatz und kam zu dem Schluss, dass von einem Antragsteller **nicht erwartet werden kann, „dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben**

⁽³⁸⁸⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 78-80 (Hervorhebung hinzugefügt). Vgl. auch Abschnitt 1.6.2.2 zur Religion als Verfolgungsgrund.

⁽³⁸⁹⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 70.

⁽³⁹⁰⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 76.

⁽³⁹¹⁾ Ebd., Rn. 77.





seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden“⁽³⁹²⁾. Dies schließt jedoch **Handlungen** aus, **die** nach dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten **als strafbar gelten**.⁽³⁹³⁾ Abgesehen von diesen Handlungen sind für die Zwecke der Feststellung der Verfolgungsgründe keine Beschränkungen in Bezug auf „die Haltung der Mitglieder der bestimmten sozialen Gruppe in Bezug auf ihre Identität oder die Verhaltensweisen vor[gesehen], die vom Begriff der sexuellen Ausrichtung [...] erfasst werden oder nicht erfasst werden“⁽³⁹⁴⁾. Der Gerichtshof stellte fest, dass „es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten“⁽³⁹⁵⁾. Auch kann nicht erwartet werden, dass Antragsteller ihre Homosexualität geheim halten, um eine Verfolgung zu vermeiden.⁽³⁹⁶⁾ Dass ein Antragsteller die Gefahr einer Verfolgung dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich.⁽³⁹⁷⁾

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht folgte diesem Ansatz, indem es im innerstaatlichen Verfahren dem Urteil des EUGH in der Rechtssache *Y und Z* nachkam und befand, dass von den Antragstellern keine Zurückhaltung oder Geheimhaltung erwartet werden kann.⁽³⁹⁸⁾

Die oben stehenden Schlussfolgerungen aus den Urteilen in den Rechtssachen *Y und Z* sowie *X, Y und Z* scheinen analog auch auf die politische Überzeugung anwendbar zu sein.⁽³⁹⁹⁾ Allerdings musste der EuGH bisher noch nicht über diese Frage urteilen.

⁽³⁹²⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 74-76.

⁽³⁹³⁾ Ebd., Rn. 66-67.

⁽³⁹⁴⁾ Ebd., Rn. 67-68.

⁽³⁹⁵⁾ Ebd., Rn. 70.

⁽³⁹⁶⁾ Ebd., Rn. 71.

⁽³⁹⁷⁾ Ebd., Rn. 75; siehe auch Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. März 2019, *WA (Pakistan)/Secretary of State for the Home Department*, [2019] EWCA Civ 302.

⁽³⁹⁸⁾ BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. 10 C 23.12, a. a. O., siehe Fn. 241, Rn. 27. Siehe auch Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 8. Februar 2017, Nr. 379378, FR:CECHR:2017:379378.20170208, in dem es hieß, dass von einem Antragsteller nicht verlangt werden darf, seine Homosexualität geheim zu halten oder sich bei der Äußerung seiner sexuellen Orientierung zurückzuhalten, um eine Gefahr der Verfolgung zu vermeiden; Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 29. Mai 2014, *XY/Innenministerium*, Nr. 5, Azs 2/2013-26 (die englische Zusammenfassung dieses Falles wurde auf dem Workshop der Internationalen Vereinigung der Richter für Flüchtlingsrecht (International Association of Refugee Law Judges; IARLJ) mit dem Titel „Refugee Recognition and Discreet Behaviour“ in Berlin am 1. Juni 2015 vorgestellt und erörtert). In diesem Fall folgte das tschechische Gericht dem Ansatz des EuGH in der Rechtssache *Y und Z*, in der es um eine Person aus Iran ging, die zum Christentum konvertiert war. Die einschlägigen Informationen aus dem Herkunftsland wiesen unter anderem darauf hin, dass trotz der anhaltenden schweren Unterdrückung von Konvertiten in Iran (gesetzlich vorgeschriebene Todesstrafe, Folter, Haft) diese von iranischen Gerichten nicht zur Todesstrafe verurteilt werden, wenn sie während des Gerichtsverfahrens ihre Konvertierung verleugnen, und dass die iranischen Behörden in der Regel eine nichtislamische Religion tolerieren, wenn sie im privaten Bereich praktiziert und nicht an öffentlichen Orten beworben wird. Unter Verweis auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Y und Z* bekräftigte das Oberste Verwaltungsgericht jedoch, dass von einem Antragsteller auf internationalen Schutz nicht verlangt werden kann, dass er seine Verfolgung im Herkunftsland dadurch abwendet, dass er sich nicht öffentlich zu seinem Glauben bekennt.

⁽³⁹⁹⁾ Siehe Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 21. November 2018, 201701423/1/V/2, NL:RVS:2018:3735, Rn. 5.6, 5.7 und 19.1.



1.6. Verfolgungsgründe (Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10)

In diesem Abschnitt wird der Zusammenhang zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen bzw. dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen thematisiert. Anschließend werden die fünf Verfolgungsgründe erörtert. Er besteht aus zwei Unterabschnitten, die in Tabelle 13 aufgeführt sind.

Tabelle 13: Struktur des Abschnitts [1.6](#)

Abschnitt	Titel	Seite
1.6.1	Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen (Artikel 9 Absatz 3)	106
1.6.2	Verfolgungsgründe (Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10)	111

1.6.1. Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen (Artikel 9 Absatz 3)

In Artikel 9 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:

Artikel 9 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Gemäß Artikel 2 Buchstabe d muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen.

Mit anderen Worten: Ein Kausalzusammenhang kann zwischen beiden Elementen bestehen, und zwar

- den **Verfolgungshandlungen** (Abschnitt [1.6.1.1](#)) oder
- dem **Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen** (Abschnitt [1.6.1.2](#)).

1.6.1.1. Verknüpfung mit den Verfolgungshandlungen

Das Erfordernis, dass ein Zusammenhang bestehen muss, verdeutlicht, dass einer Person nicht aufgrund von Verfolgungshandlungen an sich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann, es sei denn, die Handlungen werden aus **einem der in Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Verfolgungsgründe** begangen. Diese fünf Gründe sind: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. Es herrscht ein allgemeiner Konsens darüber, dass die Herstellung des Kausalzusammenhangs nicht voraussetzt, dass die Handlungen **ausschließlich** durch einen dieser fünf Gründe motiviert sind. Es kann auch andere Gründe





geben, warum eine Verfolgungshandlung stattfindet. ⁽⁴⁰⁰⁾ In Fällen von Menschenhandel kann das Hauptmotiv der Menschenhändler beispielsweise wirtschaftlicher Natur sein, dennoch können sie die Opfer aus einem oder mehreren der fünf in Artikel 10 genannten Gründen ins Visier nehmen. ⁽⁴⁰¹⁾

Der EuGH hat noch nicht über die genaue Art der Verknüpfung gemäß Artikel 9 Absatz 3 geurteilt. In der einschlägigen nationalen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass diese Verknüpfung, ebenso wie der nach der Genfer Flüchtlingskonvention nachzuweisende Zusammenhang, nachgewiesen ist, wenn einer der Gründe ein **beitragender Faktor** ist. ⁽⁴⁰²⁾ Ist also einer der Verfolgungsgründe ein beitragender Faktor, so muss er nicht die einzige, primäre oder Hauptursache, eine direkt oder indirekte Ursache oder eine unmittelbare Ursache sein. Es ist ausreichend, dass ein Verfolgungsgrund im Sinne von Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) als Ursache für die Gefahr der Verfolgung festgestellt werden kann. ⁽⁴⁰³⁾

In ähnlicher – wenn auch entschlossener – Weise entschied das tschechische Oberste Verwaltungsgericht, dass Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, politische Einstellungen oder Geschlecht nicht die einzigen Gründe für die Verfolgung

⁽⁴⁰⁰⁾ Siehe z. B. High Court (Irland), Urteil vom 9. November 2016, *SM/Refugee Appeals Tribunal*, [2016] IEHC 638 (im Folgenden „High Court (Irland), 2016, *SM/Refugee Appeals Tribunal*“), in dem festgestellt wird, dass der Grund in Zusammenhang mit der Flüchtlingskonvention „ein relevanter beitragender Faktor“ sein muss und dass das Vorhandensein anderer Gründe (in diesem Fall die Bestechung der Polizei durch den mutmaßlichen Vergewaltiger, die als Verfolgung anerkannt wird) „einen Anspruch auf Schutz gemäß der Flüchtlingskonvention nicht ausschließen würde“ (Rn. 66); Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 30. September 2008, *SN/Innenminister*, Nr. 5, Azs 66/2008-70 (englische Zusammenfassung) (im Folgenden „Oberstes Verwaltungsgericht Tschechiens, 2008, *SN/Innenminister*, Nr. 5, Azs 66/2008-70 (englische Zusammenfassung)“); House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 1999, *Islam/Secretary of State for the Home Department Immigration Appeal Tribunal and Another, ex parte Shah*, UKHL 20 (im Folgenden „House of Lords (Vereinigtes Königreich), 1999, *Islam und Shah*“).

⁽⁴⁰¹⁾ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, 7. April 2006, HCR/GIP/06/07 (im Folgenden „UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7“), Rn. 32. Siehe auch Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 12. April 2021, *Nr. 5, Azs 317/2020-28* (im Folgenden „Oberstes Verwaltungsgericht Tschechiens, 2021, *Nr. 5, Azs 317/2020-28*“), Rn. 20. Siehe Abschnitt 3.3.1.3 unten (zum Zusammenhang mit dem Menschenhandel).

⁽⁴⁰²⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Oktober 2006, *Secretary of State for the Home Department/K; Fornah/Secretary of State for the Home Department*, [2006] UKHL 46 (im Folgenden „House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2006, *Fornah*“), Rn. 17 (Lord Bingham befürwortete zwar eine „beitragende Ursache“, verwendete aber den Ausdruck „wirksamer Grund“). BVerwG (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, *10 C 24.08*, Rn. 16; das Gericht stellte fest, dass es darauf ankommt, ob die „Verfolgungsmaßnahmen den Einzelnen zumindest auch wegen asylberechtigter Merkmale treffen“.

⁽⁴⁰³⁾ Siehe auch Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Urteil vom 6. September 2002, Nr. *72635/01*, Rn. 173, in dem es wie folgt heißt: „Es ist ausreichend, wenn der Antragsteller auf die Flüchtlingseigenschaft nachweist, dass der mit der Genfer Flüchtlingskonvention zusammenhängende Grund eine beitragende Ursache für die Verfolgungsgefahr ist.“ Es ist nicht notwendig, dass diese Ursache die einzige Ursache, Hauptursache, direkte Ursache, indirekte Ursache oder unmittelbare Ursache ist. Es ist ausreichend, dass ein mit der Genfer Flüchtlingskonvention zusammenhängende Grund als für die Ursache der Verfolgungsgefahr relevant ermittelt werden kann. Ist der mit der Genfer Flüchtlingskonvention zusammenhängende Grund jedoch so weit entfernt, dass er irrelevant ist, ist der Kausalzusammenhang nicht nachgewiesen.



des Antragstellers sein müssen. Es ist ausreichend, wenn einer der Gründe der entscheidende Grund für einen ernsthaften Schaden ist oder dazu führt, dass der Schutz verweigert wird. ⁽⁴⁰⁴⁾

Es kann vorkommen, dass ein Antragsteller die Verfolgungsgründe nicht nachweisen kann. **Dies wirft die Frage auf, wie das Bestehen eines Verfolgungsgrundes bestimmt werden sollte.**

In Artikel 10 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:

Artikel 10 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

So stellte der EuGH in der Rechtssache *EZ* betreffend die Verweigerung des Militärdienstes in einem bewaffneten Konflikt fest, dass

in einem bewaffneten Konflikt, insbesondere einem Bürgerkrieg, und bei fehlender legaler Möglichkeit, sich seinen militärischen Pflichten zu entziehen, die hohe Wahrscheinlichkeit [besteht], dass die Verweigerung des Militärdienstes von den Behörden unabhängig von den persönlichen, eventuell viel komplexeren Gründen des Betroffenen als ein Akt politischer Opposition ausgelegt wird. ⁽⁴⁰⁵⁾

Der Kausalzusammenhang mit den verfolgungsrelevanten Konsequenzen einer Handlung oder Maßnahme kann entweder anhand der **subjektiven Motive des Verfolgers oder anhand der objektiven Gerichtetheit der betreffenden Maßnahme** nachgewiesen werden. ⁽⁴⁰⁶⁾

Mit den Worten des britischen House of Lords: „Die Verfolgungshandlung muss nicht durch Feindschaft, Böswilligkeit oder Feindseligkeit seitens des Verfolgers motiviert sein, dessen erklärte oder offensichtliche Motive unter Umständen nicht die tatsächlichen Gründe der Verfolgung darstellen. Was zählt, ist der tatsächliche Grund.“ ⁽⁴⁰⁷⁾

1.6.1.2. Verknüpfung mit dem Fehlen von Schutz

Um etwaige Schutzdefizite zu beseitigen, war in dem Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie 2004/83/EG ausdrücklich vorgesehen, dass das Erfordernis einer Verknüpfung zwischen der Verfolgung und den Verfolgungsgründen auch dann erfüllt ist,

⁽⁴⁰⁴⁾ Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil von 2008, *SN/Innenministerium*, Nr. 5, Azs 66/2008-70, ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 401. Es ist zu beachten, dass das Geschlecht im [tschechischen Asylgesetz](#) in Abschnitt 12 Buchstabe b ausdrücklich als einer der Verfolgungsgründe genannt wird. Siehe auch Colloquium on Challenges in International Refugee Law: [The Michigan guidelines on nexus to a convention ground](#). Michigan Journal of International Law, Band 23, Nr. 2, 2002, S. 210-21 (im Folgenden „[The Michigan guidelines on nexus to a convention ground](#)“), Rn. 13.

⁽⁴⁰⁵⁾ EuGH, 2020, *EZ*, 2020, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 60.

⁽⁴⁰⁶⁾ Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Deutschland), Beschluss vom 10. Juli 1989, [2 BvR 502/86 u.a.](#), Band 80, S. 315 (im Folgenden „[Bundesverfassungsgericht \(BVerfG, Deutschland\), 1989, 2 BvR 502/86 u.a.](#)“).

⁽⁴⁰⁷⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2006, *Fornah*, a. a. O., siehe Fn. 403, Rn. 17. Siehe ferner [The Michigan guidelines on nexus to a convention ground](#), a. a. O., siehe Fn. 405, Rn. 9, und High Court (Australien), [Chen Shi Hai/Minister for Immigration and Multicultural Affairs](#), [2000] 170 ALR 553, Rn. 73.



wenn eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und dem fehlenden Schutz vor den Verfolgungshandlungen besteht. ⁽⁴⁰⁸⁾ Der Vorschlag wurde angenommen und die Richtlinie geändert, um einen Kausalzusammenhang zwischen einem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung oder dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen vorzusehen. Während also in Artikel 9 Absatz 3 der ursprünglichen Anerkennungsrichtlinie lediglich auf den Zusammenhang zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den Verfolgungshandlungen Bezug genommen wird, ist in Artikel 9 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) eine weitere Möglichkeit vorgesehen: Die Verfolgungsgründe können auch **mit dem Fehlen von Schutz vor Verfolgungshandlungen in Zusammenhang stehen**. ⁽⁴⁰⁹⁾

Infolge dieser in die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) aufgenommenen Ergänzung kann nun gemäß Artikel 9 Absatz 3 ein Kausalzusammenhang hergestellt werden, wenn die Verfolgung ausschließlich von nichtstaatlichen Akteuren oder von nichtstaatlichen und staatlichen Akteuren gemeinsam ausgeht. Die Europäische Kommission stellte fest:

In vielen Fällen, in denen die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren wie Milizen, Clans, kriminellen Netzen, lokalen Gemeinschaften oder Familien ausgeht, wird sie nicht aus einem Grund in Zusammenhang mit den in der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführten Gründen begangen, sondern beispielsweise aus kriminellen Beweggründen oder um persönlich Rache zu üben. In solchen Fällen kommt es jedoch häufig vor, dass der Staat **aus einem durchaus mit der Genfer Flüchtlingskonvention in Zusammenhang stehenden Grund** (z. B. Religion, Geschlecht, Rasse usw.) nicht in der Lage oder nicht willens ist, dem Betroffenen Schutz zu gewähren. Um etwaige Schutzdefizite zu beseitigen, war im Vorschlag ausdrücklich vorgesehen, dass das Erfordernis einer Verknüpfung zwischen der Verfolgung und den Verfolgungsgründen auch dann erfüllt ist, wenn eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und dem fehlenden Schutz vor den Verfolgungshandlungen besteht. ⁽⁴¹⁰⁾

Gewährt beispielsweise ein Akteur, der Schutz bieten kann, ethnischen Gruppen oder Rassengruppen keinen polizeilichen Schutz vor den kriminellen Aktivitäten von privaten Gruppen oder Einzelpersonen, kann diese fehlende Bereitschaft, Schutz zu gewähren, einer Verfolgung gleichkommen. Dies wurde vom House of Lords des Vereinigten Königreichs in der Rechtssache *Islam und Shah* deutlich gemacht, in der Lord Hoffmann erläuterte:

⁽⁴⁰⁸⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes](#), 21. Oktober 2009, COM(2009) 551 final, S. 7-8 (im Folgenden „Europäische Kommission, Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Neufassung): Begründung, 2009“).

⁽⁴⁰⁹⁾ Siehe auch Erwägungsgrund 29 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), in dem es heißt: „Eine der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen den Gründen der Verfolgung, nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, und den Verfolgungshandlungen oder dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen.“

⁽⁴¹⁰⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\): Begründung, 2009](#), a. a. O., siehe Fn. 409, S. 7-8 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe ferner VG München, Urteil vom 19. April 2016, [M 12 K 16.30473](#), und die Folgebeschlüsse des RVV/CCE (Belgien): Urteil vom 11. September 2013, Nr. [109.598](#); Urteil vom 29. September 2009, Nr. [32.222](#); Urteil vom 12. Oktober 2010, Nr. [49.339](#); Urteil vom 17. Dezember 2015, Nr. [158.868](#).



Ein jüdischer Ladenbesitzer wird von der Bande eines arischen Konkurrenten angegriffen, die sein Geschäft verwüstet, ihn selbst verprügelt und ihm droht, das zu wiederholen, wenn er sein Geschäft nicht aufgibt. Das Motiv des Konkurrenten und seiner Bande ist die geschäftliche Rivalität und der Wunsch, eine alte persönliche Rechnung zu begleichen. Sie hätten aber nicht getan, was sie getan haben, wenn sie nicht gewusst hätten, dass die Behörden sie ungestraft davonkommen lassen würden. Und der Grund, weshalb sie straffrei ausgingen, war der, dass das Opfer ein Jude war. Wird er aufgrund seiner Rasse verfolgt? Ich wiederhole: Meiner Meinung nach wird er das. Ein wesentliches Merkmal der Verfolgung, nämlich das Versäumnis der Behörden, Schutz zu gewähren, basiert auf der Rasse des Opfers. Zwar würde eine Antwort auf die Frage „Warum wurde er angegriffen?“ lauten: „Weil der Konkurrent ihn aus dem Geschäft drängen wollte.“ Eine andere Antwort, und meiner Meinung nach die korrekte Antwort im Kontext der Konvention, wäre jedoch: „Er wurde von einem Konkurrenten angegriffen, der wusste, dass er als Jude keinen Schutz erhalten würde.“⁽⁴¹¹⁾

Wie unten in Abschnitt [1.8](#) erläutert, impliziert das Fehlen von staatlichem Schutz vor Verfolgung, dass der Akteur, der Schutz bieten kann, nicht willens und/oder nicht in der Lage ist, einen wirksamen, nicht vorübergehenden und dem Antragsteller zugänglichen Schutz zu gewähren. Im obigen Beispiel des jüdischen Ladenbesitzers war der Akteur, der Schutz bieten kann (in diesem Fall der Staat), offensichtlich nicht willens, Schutz zu bieten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in Fällen, in denen der Staat oder eine Partei oder Organisation, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Gebiets des Staates beherrscht, der Akteur der Verfolgung ist, die Tat aus einem der in Artikel 10 genannten Gründen begangen worden sein muss. In Fällen, in denen die Verfolgung durch einen nichtstaatlichen Akteur erfolgt, kann der Zusammenhang zwischen der Tat und den in Artikel 10 genannten Gründen jedoch auf zwei Arten nachgewiesen werden. Es muss festgestellt werden, ob der **nichtstaatliche Akteur** einen Grund nach Artikel 10 für seine Verfolgung hat. Es kann aber auch festgestellt werden, dass ein **Akteur, der Schutz bieten kann** (definiert in Artikel 7 als „Staat [...] oder Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen [...], die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen“), keinen Schutz vor einer solchen Verfolgung bietet und einer der Gründe dafür die Rasse, die Religion, die Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung ist.

In jedem dieser Szenarien muss der Kausalzusammenhang durch eine Bewertung der Nachweise hergestellt werden.⁽⁴¹²⁾

Die Verfolgungshandlungen, für die ein Zusammenhang nachgewiesen werden muss, können natürlich die in Artikel 9 Absatz 2 aufgeführten Handlungen sein, allerdings ist diese Aufzählung nicht erschöpfend.

⁽⁴¹¹⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 1999, *Islam und Shah*, a. a. O., siehe Fn. 401, Ausführungen von Lord Hoffmann.

⁽⁴¹²⁾ EuGH, 2020, *EZ*, 2020, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 50.





1.6.2. Verfolgungsgründe (Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10)

Die Verfolgungsgründe sind ein zentraler Bestandteil der Flüchtlingsdefinition in Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Der Begriff „Flüchtling“ wird dort wie folgt definiert:

Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

[...] einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung **wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit** zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet [Hervorhebung hinzugefügt].

Diese Definition entspricht inhaltlich der Definition in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, in der fünf Gründe erschöpfend aufgeführt werden. Können Antragsteller nicht nachweisen, dass sie eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem oder mehreren dieser fünf Gründe haben, wird ihnen nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. ⁽⁴¹³⁾

In Artikel 10 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird eine Reihe von Aspekten genannt, die bei der Beurteilung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen sind. Es wird versucht, die in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten, jedoch nicht definierten Gründe zu präzisieren. Jedes der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Elemente wird durch den Begriff „insbesondere“ eingeschränkt, was darauf hinweist, dass es sich um einschlägige Faktoren handelt, die jedoch nicht erschöpfend sind. ⁽⁴¹⁴⁾

In der nachstehenden Tabelle 14 sind die in Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) aufgeführten fünf Verfolgungsgründe dargestellt.

⁽⁴¹³⁾ Ebd., Rn. 46.

⁽⁴¹⁴⁾ Rat der Europäischen Union, Beratungsergebnisse der Gruppe „Asyl“ betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 25. September 2002, EU Doc 12199/02 ASILE 45; Rat der Europäischen Union, Gruppe „Asyl“, Beratungsergebnisse (EU Doc 12620/02), a. a. O., siehe Fn. 229, beide zitiert nach Hailbronner, K. und Alt, S., Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on Minimum Standards for the Qualification and Status of Third Country Nationals or Stateless Persons as Refugees or as Persons Who Otherwise Need International Protection and the Content of the Protection Granted, Articles 1-10 (im Folgenden „Hailbronner und Alt, Council Directive 2004/83/EC, Articles 1-10“). In: Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186, S. 1080.



Tabelle 14: Verfolgungsgründe gemäß Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

1	Rasse	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Abschnitt 1.6.2.1
2	Religion	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Abschnitt 1.6.2.2
3	Staatsangehörigkeit	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Abschnitt 1.6.2.3
4	Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Abschnitt 1.6.2.4
5	Politische Überzeugung	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	Abschnitt 1.6.2.5

Weder in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) noch in der Genfer Flüchtlingskonvention wird der Reihenfolge, in der diese Gründe genannt werden, eine Bedeutung beigemessen. Es gibt also keine Hierarchie. Es ist möglich, dass ein Antragsteller einen Zusammenhang zu mehr als einem der fünf Gründe herstellt. Ferner können sich die Gründe überschneiden, z. B. wenn ein politischer Gegner einer religiösen Gruppe angehört und sowohl aus Gründen der politischen Überzeugung als auch aufgrund der Religion verfolgt wird.

Ist ein Antragsteller nicht in der Lage, mindestens einen Verfolgungsgrund nachzuweisen, kann ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. Wie nachfolgend in Abschnitt [3.4.2](#) erläutert wird, haben beispielsweise Opfer von Hungersnöten oder Naturkatastrophen keinen Anspruch auf Flüchtlingsschutz, es sei denn, es besteht ein Zusammenhang zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und der Verfolgungshandlung oder dem fehlenden Schutz vor dieser Handlung. (Außerdem kann es für sie schwierig sein, nachzuweisen, dass ihre missliche Lage auf einen Verfolger zurückzuführen ist.) Ebenso hätten Zivilisten in bewaffneten Konflikten, die von willkürlicher Gewalt bedroht sind, unter Umständen, unter denen es keinen Grund für die Verfolgung hinter dem Schaden, den sie befürchten, gibt, keinen realisierbaren Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. ⁽⁴¹⁵⁾ (Eine genauere Analyse der Umstände, unter denen in solchen Fällen dennoch ein Zusammenhang zu einem Grund nach Artikel 10 hergestellt werden kann, findet sich in Abschnitt [3.2.1.3.](#))

Die Prüfung jedes der fünf Gründe erfordert in der Regel eine Beurteilung, ob die Rasse, die Religion, die Staatsangehörigkeit, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Antragstellers als Grund für die gegen seine Person gerichtete Verfolgungshandlung dient. ⁽⁴¹⁶⁾ So kann sich eine Verfolgungshandlung beispielsweise gegen den Antragsteller richten, weil er einer bestimmten Religion angehört oder eine bestimmte politische Überzeugung vertritt. Falls der Antragsteller diese Religion oder politische Überzeugung jedoch nicht hat, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass ein Grund nicht nachgewiesen werden kann. Wie in Artikel 10 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

⁽⁴¹⁵⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Juni 2018, *M. M. A.*, Nr. 16039973 C (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2018, *M. M. A.*, Nr. 16039973 C“), Rn. 7.

⁽⁴¹⁶⁾ EuGH, 2015, *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. [163](#), Rn. 24.





klargestellt wird, ist es letztlich unerheblich, ob er tatsächlich ein solches Merkmal aufweist, sondern ob ihm ein solches Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird. ⁽⁴¹⁷⁾

In Artikel 10 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:

Artikel 10 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 2 trägt dem zentralen Axiom des Flüchtlingsrechts Rechnung, dass bei der Bewertung der Gefahr einer „Verfolgung“ aus einem relevanten Grund letztlich **nicht** maßgeblich ist, **wer oder was die betreffenden Personen sind, sondern wie sie von den Akteuren, von denen die Verfolgung ausgeht, wahrgenommen werden**. Es kann sogar vorkommen, dass der Antrag auf internationalen Schutz selbst dazu führt, dass eine ablehnende politische Überzeugung unterstellt wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn eine solche Handlung als ablehnende Haltung gegenüber der Regierung des Herkunftslandes und somit als Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung in einer Angelegenheit betrachtet wird, die die potenziellen Verfolger betrifft. ⁽⁴¹⁸⁾ Verfolger und Opfer können sogar das ermittelte Merkmal teilen, das der Grund für die Verfolgung ist. Diese Tatsache schließt nicht aus, dass die Misshandlung des einen durch den anderen ein Verfolgungsgrund ist (wie es der Fall ist, wenn die Täterin selbst Genitalverstümmelung erlitten hat). Wie das britische Oberhaus (House of Lords) in einem solchen Fall feststellte, wird von denjenigen, die bereits verfolgt wurden, oft erwartet, dass sie die Verfolgung bei der nachfolgenden Generation fortsetzen. ⁽⁴¹⁹⁾

Die Tatsache, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund vorliegen kann, wenn ein Antragsteller das betreffende Merkmal entweder tatsächlich aufweist oder ihm dieses zugeschrieben wird, legt nahe, dass es sinnvoll ist, bei der Prüfung von Verfolgungsgründen eine zweistufige Prüfung vorzunehmen. Bei dieser Prüfung wird zunächst gefragt, ob der Antragsteller aus einem der in Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Gründe von Verfolgung bedroht ist, weil er tatsächlich ein bestimmtes Merkmal

⁽⁴¹⁷⁾ EuGH, 2020, *EZ*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 60. Siehe ferner z. B. CNDA (Frankreich), Urteil vom 8. Januar 2019, M. S., Nr. 17049487 R und CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. November 2018, M. O., Nr. 18007777 R. In beiden Fällen stellte die CNDA fest, dass die Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund von regierungsfreundlichen und pro-westlichen Meinungen hatten, die ihnen von den Taliban und anderen Oppositionsgruppen zugeschrieben wurden, weil sie in der Armee bzw. bei der örtlichen Polizei tätig waren. Beide Urteile beziehen sich auf Artikel 10 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und stützen sich auf Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 14. Juni 2010, *OFPRA c M. A.*, Nr. 323669, FR:CESSR:2010:323669.20100614 (*englische Zusammenfassung*) (im Folgenden „Staatsrat (Conseil d'État) (Frankreich), 2010, *OFPRA c M. A.*, Nr. 323669“), Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, *RT (Zimbabwe)*, a. a. O., siehe Fn. 362, Rn. 44.

⁽⁴¹⁸⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, Rn. 83. Siehe Asylum and Immigration Tribunal (AIT, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 29. November 2007, *HS (returning asylum seekers) Zimbabwe CG*, [2007] UKAIT 94. Das Gericht prüfte das Argument, dass die damaligen simbabwischen Behörden die bloße Tatsache, dass einer ihrer Staatsangehörigen Asyl beantragt hatte, als einen Akt der Illoyalität ansehen würden, der auf eine politische Überzeugung hinausliefe. Dieses Argument wurde jedoch schließlich zurückgewiesen.

⁽⁴¹⁹⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2006, *Fornah*, a. a. O., siehe Fn. 403, Rn. 110.



aufweist. Anschließend wird gefragt, ob ihm dieses Merkmal zugeschrieben wird, obwohl er ein solches nicht tatsächlich besitzt.

1.6.2.1. Rasse (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Verfolgungsgründe

Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;

Die Europäische Kommission hat klargestellt, dass der Begriff Rasse „im weitesten Sinne zu verstehen ist, damit alle Arten von ethnischen Gruppen und sämtliche soziologischen Aspekte des Begriffs berücksichtigt werden“⁽⁴²⁰⁾. Wie weit der Begriff „Rasse“ gefasst ist, zeigt auch das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, in dem Rassendiskriminierung als „auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende“⁽⁴²¹⁾ Diskriminierung definiert wird.

Die Nichtdiskriminierung stellt ein zentrales Ziel der europäischen Menschenrechtsbestimmungen dar. Im EUV selbst wird in Artikel 2 die zentrale Bedeutung der Nichtdiskriminierung für die gemeinsamen Werte der Mitgliedstaaten betont. Nach Artikel 21 der EU-Charta ist die Diskriminierung unter anderem aufgrund der Rasse verboten, und im Rahmen der Prüfung eines Antrags im Sinne der EMRK kann eine solche Diskriminierung die Feststellung einer erniedrigenden Behandlung begründen.⁽⁴²²⁾ So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Deutschland einer Tibeterin, die von

⁽⁴²⁰⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie \(Begründung\)](#), 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, S. 21. Die Auffassung der Kommission entspricht derjenigen in UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 68. Darin heißt es: „In diesem Zusammenhang muss das Wort ‚Rasse‘ im weitesten Sinne verstanden werden; es schließt alle ethnischen Gruppen, die gewöhnlich als ‚Rassen‘ bezeichnet werden, ein. Häufig bezieht es sich auch auf die Zugehörigkeit zu einer spezifischen sozialen Gruppe gemeinsamer Herkunft, die eine Minderheit innerhalb der Bevölkerung darstellt. Diskriminierung wegen der Zugehörigkeit zu einer Rasse wurde weltweit als eine der größten Verletzungen der Menschenrechte verurteilt. Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse ist daher ein wichtiger Faktor bei der Feststellung, ob eine Verfolgung gegeben ist oder nicht.“

⁽⁴²¹⁾ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Artikel 1 Absatz 1. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz hat die unmittelbare Rassendiskriminierung als jede unterschiedliche Behandlung „aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationaler oder ethnischer Herkunft ohne sachliche und vernünftige [...] Gründe“ definiert. Siehe Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, [Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7 der ECRI \(überarbeitet\) über nationale Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung](#), angenommen am 13. Dezember 2002 und überarbeitet am 7. Dezember 2017. Die Empfehlungen von 2002 wurden zitiert in EGMR (GK), Urteil vom 13. November 2007, *DH u. a./Tschechische Republik*, Nr. 57325/00, CE:ECHR:2007:1113JUD005732500, Rn. 60.

⁽⁴²²⁾ Europäische Kommission für Menschenrechte, Bericht vom 14. Dezember 1973, *East African Asians/ Vereinigtes Königreich*, Nr. 4403/70-4419/70, 4422/70, 4423/70, 4434/70, 4443/70, 4476/70-4478/70, 4486/70, 4501/70 und 4526/70-4530/70; EGMR (GK), Urteil vom 10. Mai 2001, *Zypern/Türkei*, Nr. 25781/94, CE:ECHR:2001:0510JUD002578194, Rn. 306; EGMR, Urteil vom 15. Juni 2010, *SH/Vereinigtes Königreich*, Nr. 19956/06, CE:ECHR:2010:0615JUD001995606.



Sicherheitskräften vergewaltigt worden war, aufgrund ihrer Rasse die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. ⁽⁴²³⁾

1.6.2.2. Religion (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Verfolgungsgründe

Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;

Der EuGH stellte fest, dass der Begriff „Religion“ weit gefasst ist, da nach der Richtlinie „alle Komponenten dieses Begriffs, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell“ ⁽⁴²⁴⁾, einbezogen werden. Der Begriff erstreckt sich unter anderem auf Atheismus, Agnostizismus und Humanismus, da jede Glaubensüberzeugung ein möglicher Verfolgungsgrund ist. In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *Y und Z* wies Generalanwalt Bot darauf hin, dass die Religionsfreiheit „die Freiheit [umfasst], eine Religion zu haben, keine Religion haben oder sie zu wechseln“ ⁽⁴²⁵⁾.

So räumte beispielsweise der österreichische Asylgerichtshof in einer seiner Entscheidungen ein, dass eine Verfolgung aus religiösen Gründen auch dann vorliegen kann, wenn einer afghanischen Frau ernsthafter Schaden droht, weil sie sich weigert, sich den mit einer Religion verbundenen Riten und Gebräuchen zu unterwerfen. ⁽⁴²⁶⁾ Weitere Beispiele in der französischen und deutschen Rechtsprechung betreffen Ahmadis aus Algerien ⁽⁴²⁷⁾, einen Muslim aus der Zentralafrikanischen Republik, der unter anderem von Milizen zur Bekämpfung der Balaka und radikalisierten Mitgliedern der christlichen Bevölkerung in Bangui verfolgt wurde, ⁽⁴²⁸⁾ einen Afghanen mit Hazara-Herkunft, der zum Christentum konvertiert war, ⁽⁴²⁹⁾ und einen Atheisten aus Gaza ⁽⁴³⁰⁾.

⁽⁴²³⁾ Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Urteil vom 3. November 2011, [A 8 S 1116/11](#). Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. November 2018, M. H., Nr. 13027358 C betreffend einen staatenlosen Rohingya-Mann, der aufgrund seiner „Rohingya-Herkunft“ (sowohl gegenüber Bangladesch als auch gegenüber Myanmar) als Flüchtling anerkannt wurde.

⁽⁴²⁴⁾ EuGH (GK), 2012, [Y und Z](#), a. a. O., siehe Fn. [35](#), Rn. 63; EuGH, 2018, [Fathi](#), a. a. O., siehe Fn. [214](#), Rn. 78. Siehe ferner UNHCR, [Handbuch](#), a. a. O., siehe Fn. [103](#), Rn. 71.

⁽⁴²⁵⁾ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 19. April 2012, [Bundesrepublik Deutschland/Y und Z](#), verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:224, Rn. 34.

⁽⁴²⁶⁾ Asylgerichtshof (Österreich), Urteil vom 6. Dezember 2012, [C16 427465-1/2012](#). Siehe ferner VG Stuttgart, Urteil vom 17. Dezember 2020, [A 1 K 3918/20](#) betreffend einen afghanischen Mann, der sich nicht mehr mit dem muslimischen Glauben identifizierte, nicht mehr an öffentlichen muslimischen Zeremonien/Praktiken teilnehmen wollte, keiner Religion angehören wollte und der Apostasie bezichtigt wurde.

⁽⁴²⁷⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), 2019, M. H., Nr. 19000104 C a. a. O., siehe Fn. [251](#), CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. November 2018, [M. H. und Mme K.](#), Nr. 17046243 und 17054313 C.

⁽⁴²⁸⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. März 2019, M. H., Nr. 17000413.

⁽⁴²⁹⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. Juli 2018, M. N., Nr. 18003724 C.

⁽⁴³⁰⁾ VG Meiningen, Urteil vom 23. November 2020, [2 K 22386/17](#).



Wie bereits in Abschnitt [1.4.1](#) erwähnt, wird bei diesem umfassenden Schutz der religiösen Rechte sowohl auf die Glaubensüberzeugungen als auch auf das Recht, diese zu äußern, abgestellt. Diese getrennten Rechtsgüter werden mitunter als *forum internum* und *forum externum* bezeichnet, die beide als geschützt anerkannt sind. ⁽⁴³¹⁾ Dies entspricht den verschiedenen völkerrechtlichen Instrumenten in diesem Bereich, vor allem Artikel 10 der EU-Charta. In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *Y und Z* erklärte Generalanwalt Bot, es hätte keinen Sinn, den geschützten Kernbereich lediglich als innere Religionsfreiheit zu definieren, ohne die äußere Religionsfreiheit in ähnlicher Weise zu schützen. ⁽⁴³²⁾ In seinem Urteil räumte der Gerichtshof ein, dass Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b nicht nur Schutz vor gravierenden Eingriffen in die Freiheit des Antragstellers bietet, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch vor Eingriffen in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben. ⁽⁴³³⁾

Eine Analyse, inwieweit der Grund der Religion im Zusammenhang mit Militärdienstfällen relevant sein kann, findet sich in Abschnitt [1.6.2.5.3](#).

1.6.2.3. Nationalität (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Verfolgungsgründe

der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;

Obwohl diese Definition sehr weit gefasst ist, wurde dieser Verfolgungsgrund bislang offenbar von den Gerichten der Mitgliedstaaten kaum untersucht, ⁽⁴³⁴⁾ und auch der EuGH hat sich bisher nicht mit diesem Thema befasst. In Bezug auf die „nationale Herkunft“ als Diskriminierungsgrund gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung hat der IGH jedoch entschieden, dass dieser Begriff nicht als Bezeichnung für die formale Staatsangehörigkeit ausgelegt werden sollte. ⁽⁴³⁵⁾

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen ist es sinnvoll, die Auslegungen zurate zu ziehen, die in den sekundären, nicht verbindlichen Quellen vorgeschlagen werden. Die in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgenommene umfassende Beschreibung des Inhalts des Begriffs Nationalität entspricht der viele Jahre zuvor im UNHCR-Handbuch festgehaltenen Begriffsbestimmung:

⁽⁴³¹⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [35](#), Rn. 62.

⁽⁴³²⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Bot, 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [426](#), Rn. 46.

⁽⁴³³⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [35](#), Rn. 63.

⁽⁴³⁴⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *ST (Ethnic Eritrean – Nationality – Return) Ethiopia CG*, a. a. O., siehe Fn. [127](#). Dieses Gericht befasste sich mit der Frage des willkürlichen Entzugs der Staatsangehörigkeit. Zwar ist der Fall ein interessantes Beispiel für die Umstände, unter denen ein solcher Entzug eine **Verfolgung** darstellt, doch die Dimension des in der Flüchtlingskonvention verankerten Grundes wird nicht erörtert.

⁽⁴³⁵⁾ IGH, Urteil vom 4. Februar 2021, *Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Qatar/United Arab Emirates)*.



In diesem Zusammenhang darf der Begriff „Nationalität“ nicht nur im Sinne von „Staatsangehörigkeit“ verstanden werden. Er bezieht sich auch auf die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sprachlichen Gruppe und kann sich gelegentlich mit dem Begriff „Rasse“ überschneiden. Verfolgung aus Gründen der Nationalität kann in feindlicher Haltung und Maßnahmen gegenüber einer völkischen (ethnischen, sprachlichen) Minderheit bestehen, und es gibt Umstände, unter denen die Tatsache, dass jemand zu einer solchen Minorität gehört, schon allein Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung sein kann. ⁽⁴³⁶⁾

Dieser Verfolgungsgrund trägt dazu bei, mögliche Schutzlücken zu schließen. Nationale Gerichte außerhalb der EU und wissenschaftliche Autoren vertraten die Auffassung, dass dieser Grund unter Umständen die Verfolgung von Flüchtlingen oder Staatenlosen aufgrund ihres Status als „Ausländer“ umfasst. ⁽⁴³⁷⁾ Des Weiteren könnte er sich auf die zahlreichen Probleme von Personen, denen nur eine „Staatsangehörigkeit zweiter Klasse“ oder untergeordnete Formen der „Nationalität“ zuerkannt werden, oder auf Situationen beziehen, in denen Menschen in neuen, durch Abspaltung entstandenen Hoheitsgebieten verfolgt werden, weil sie gegenüber den vorherigen Machthabern loyal bleiben. ⁽⁴³⁸⁾

⁽⁴³⁶⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, Fn. 74.

⁽⁴³⁷⁾ Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Entscheidung vom 30. April 1992, Nr. *1/92 Re SA*, insbesondere die Erörterung unter der Überschrift „Staatenlosigkeit“ (Statelessness), Federal Court (Kanada), Urteil vom 28. September 1994, *Baffoe/Canada* (Minister of Citizenship and Immigration), 85 FTR 68 (Can FCTD); Court of Appeals, 6th Circuit (USA), Urteil vom 20. Mai 2011, *Stserbal/Holder*, Nr. 09-4312 (USCA, 6th Circuit, 2011), S. 9-13. Siehe ferner Zimmermann, A. und Mahler, C., „Article 1 A, para. 2 (Definition of the Term “Refugee”/Définition du terme “réfugié””, in Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention and Protocol: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 169, S. 388-390 und 442; Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 397-399; Fripp, *Nationality and statelessness in the international law of refugee status*, a. a. O., siehe Fn. 124, S. 146-151.

⁽⁴³⁸⁾ Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 398.



1.6.2.4. Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Verfolgungsgründe

Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt;

In Tabelle 15 wird die Gliederung der folgenden zwei Unterabschnitte dargestellt, die:

- die Definition des Begriffs ‚soziale Gruppe‘ analysieren (Abschnitt [1.6.2.4.1](#));
- einige illustrative Beispiele für bestimmte soziale Gruppen geben (Abschnitt [1.6.2.4.2](#))

Tabelle 15: Struktur des Abschnitts [1.6.2.4](#)

Abschnitt	Titel	Seite
1.6.2.4.1	Definition einer bestimmten sozialen Gruppe	118
1.6.2.4.2	Beispiele für bestimmte soziale Gruppen	121

1.6.2.4.1. Definition einer bestimmten sozialen Gruppe

Wie aus dem Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hervorgeht, ist eine bestimmte soziale Gruppe durch zwei Voraussetzungen definiert, die in Tabelle 16 dargestellt werden.

Tabelle 16: Zwei begriffsbestimmende Voraussetzungen einer bestimmten sozialen Gruppe gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

1	Angeborene Merkmale oder ein gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
2	eine deutlich abgegrenzte Identität aufgrund der Tatsache, dass die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.



Diese beiden Voraussetzungen werden in einer Entscheidung des tschechischen Obersten Verwaltungsgerichts betreffend ehemalige Angehörige der Streitkräfte in Irak veranschaulicht. Hierin heißt es wie folgt:

Die Definition [dieser Gruppe war] ganz einfach, weil es sich dabei um jene Personen handelt, die vor dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein der irakischen Armee und anderen bewaffneten Verbänden angehörten oder selbst Machtbefugnisse hatten. Aus diesem Grund werden sie von der übrigen Bevölkerung als Unterstützer oder Vertreter des ehemaligen Regimes wahrgenommen, insbesondere wenn sie dem sunnitischen Glauben angehören. Diese Personengruppe kann ziemlich präzise ermittelt werden, weil ihre Mitglieder einen identischen oder ähnlichen Status innehaben, und der oben genannten Empfehlung des UNHCR zufolge könnten die betreffenden Personen der Gefahr der Verfolgung durch bewaffnete Gruppen und Angriffen ausgesetzt sein, was die irakische Regierung gegenwärtig nicht verhindern kann. ⁽⁴³⁹⁾

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d wird bei der Festlegung dieser Voraussetzungen die Konjunktion „und“ verwendet, woraus sich ableiten lässt, dass beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der EuGH hat nun mehr als einmal festgestellt, dass es sich um zwei „kumulative“ Voraussetzungen handelt, die beide erfüllt sein müssen, damit das Kriterium einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt ist. ⁽⁴⁴⁰⁾

Die in der zweiten Voraussetzung erwähnte „abgegrenzte Identität“ kann durch **Diskriminierung** nachgewiesen werden. So formulierte das House of Lords des Vereinigten Königreichs:

Der Begriff der Diskriminierung ist in Fällen, welche die Grundrechte und Grundfreiheiten betreffen, von zentraler Bedeutung für das Verständnis der Konvention. Er spielt nicht in allen Fällen von Verfolgung eine Rolle, selbst wenn

⁽⁴³⁹⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 2. August 2012, [HR/Innenminister](#), Nr. 5, Azs 2/2012-49 ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁴⁴⁰⁾ EuGH, 2013, [X, Y und Z](#), a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 45; EuGH, 2018, [Ahmedbekova](#), a. a. O., siehe Fn. 66, Rn. 89. Zwar ist die Auffassung des UNHCR nicht bindend, doch argumentiert dieser seit Langem damit, dass die Rechtsprechung der Common-Law-Länder bei der Analyse in zwei Ansätze zerfällt – „geschützte Merkmale“ und „soziale Wahrnehmung“ – und dass es angebracht ist, beide miteinander in Einklang zu bringen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Genfer Flüchtlingskonvention umfassenden und grundlegenden Schutz bietet. Die vom UNHCR vorgeschlagene Synthese der beiden Ansätze lautet wie folgt: „Eine bestimmte soziale Gruppe ist eine Gruppe von Personen, die neben ihrem Verfolgungsrisiko ein weiteres gemeinsames Merkmal aufweisen oder von der Gesellschaft als eine Gruppe wahrgenommen werden. Das Merkmal wird oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte sein.“ Siehe UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 7. Mai 2002, HCR/GIP/02/02 (im Folgenden „UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2](#)“), Rn. 11. Dieser Ansatz wurde bestätigt in House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2006, [Fornah](#), a. a. O., siehe Fn. 403, Rn. 16. Darin vertrat das House of Lords die Auffassung, dass die Verknüpfung dieser Voraussetzungen „zu einer strengeren Prüfung führt, als dies durch die internationale Rechtsprechung gerechtfertigt ist“. Obwohl klar ist, dass „und“ kumulativ verwendet wird, hat der EuGH noch nicht darüber entschieden, ob diese beiden Voraussetzungen als erschöpfend betrachtet werden können, da in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Begriff „insbesondere“ verwendet wird. Die Analyse des Gerichts zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b in EuGH, 2018, [Fathi](#), a. a. O., siehe Fn. 214, in der auch der Begriff „insbesondere“ verwendet wird, scheint nahezu legen, dass sie nicht erschöpfend sind. In der Rechtssache [Fathi](#) stellte der Gerichtshof fest, dass „[aus] dem Wortlaut dieser Bestimmung, namentlich aus der Verwendung der Formulierung ‚insbesondere‘, [...] klar hervor[geht], dass die darin enthaltene Definition des Begriffs ‚Religion‘ nur eine nicht abschließende Aufzählung von Gesichtspunkten bietet, die im Rahmen eines Antrags auf internationalen Schutz, der auf die Befürchtung gestützt wird, wegen der Religion verfolgt zu werden, geeignet sind, diesen Begriff auszufüllen“ (Rn. 79).



dabei Menschenrechte verweigert werden, ist jedoch im Zusammenhang mit der auf Diskriminierung beruhenden Verfolgung relevant. Und im Zusammenhang mit Menschenrechtsinstrumenten bedeutet Diskriminierung, dass Unterscheidungen getroffen werden, die nach den Grundsätzen der grundlegenden Menschenrechte als unvereinbar mit dem Recht jedes Menschen auf Gleichbehandlung und Achtung gelten. [...] Mit der Entscheidung, statt einer Aufzählung konkreter sozialer Gruppen den allgemeinen Begriff „bestimmte soziale Gruppe“ zu verwenden, beabsichtigten die Verfasser der Konvention meines Erachtens, alle Gruppen einzuschließen, auf die sich die auf Nichtdiskriminierung ausgerichteten Ziele der Konvention beziehen könnten. ⁽⁴⁴¹⁾

Im Vergleich zu angeborenen/gemeinsamen Merkmalen/Glaubensüberzeugungen oder einem gemeinsamen Hintergrund bezieht sich die deutlich abgegrenzte Identität der sozialen Gruppe darauf, dass eine solche **Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird**. Dies kann beispielsweise bei Opfern von Menschenhandel der Fall sein, da diese nach Auffassung des französischen Staatsrates „nicht nur von dem Zuhälterring, von dem sie bedroht wurden, sondern auch von der sie umgebenden Gesellschaft oder von Institutionen als Personen mit einer bestimmten Identität wahrgenommen werden [könnten], womit sie eine soziale Gruppe im Sinne der Flüchtlingskonvention darstellen würden.“ ⁽⁴⁴²⁾

Wichtig ist allerdings, dass – wie vom britischen House of Lords festgestellt wurde – die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nicht alleine auf die Tatsache gestützt werden kann, dass ihre Mitglieder verfolgt werden, da damit dieser Verfolgungsgrund jeglicher Bedeutung beraubt würde. Das House of Lords bekräftigte, dass es „unbestritten ist, dass es einen allgemeinen Grundsatz gibt, wonach eine ‚besondere soziale Gruppe‘ nur dann vorliegen kann, wenn die Gruppe unabhängig von der Verfolgung existiert.“ ⁽⁴⁴³⁾

Wie der EuGH festgestellt hat, kann jedoch die Existenz von Rechtsvorschriften, durch die eine bestimmte Personenkategorie stigmatisiert wird, als Nachweis dafür herangezogen werden, dass sie von einer bestimmten Gesellschaft als Teil einer Gruppe wahrgenommen

⁽⁴⁴¹⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 1999, *Islam und Shah*, a. a. O., siehe Fn. 401, Ausführungen von Lord Hoffmann.

⁽⁴⁴²⁾ Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 25. Juli 2013, Nr. 350661, FR:CESEC:2013:350661.20130725 ([englische Zusammenfassung](#)), Rn. 5. Das vorherige Urteil wurde aufgehoben und die Sache an die CNDA (Frankreich) zurückverwiesen. Das Gericht folgte dem Ansatz des Staatsrats und stellte die soziale Wahrnehmung fest, um anschließend zu entscheiden, dass es sich um eine besondere soziale Gruppe handelt (siehe CNDA (Frankreich), 2015, *Mlle E*, Nr. 10012810 ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 179). In CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. Juni 2021, Nr. 20013918, *Mme A* ([englische Zusammenfassung](#)) (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2021, Nr. 20013918, *Mme A* ([englische Zusammenfassung](#))“), entschied die CNDA jedoch, dass ein Opfer des Menschenhandels in Nigeria das Erfordernis der sozialen Wahrnehmung nicht nachweisen konnte, da es eine solche Wahrnehmung in Lagos (seinem Herkunftsland) nicht gäbe, gewährte jedoch subsidiären Schutz aufgrund des Risikos, dem es als Person ausgesetzt wäre, die ein Prostitutionsnetzwerk verlassen hatte (Rn. 6).

⁽⁴⁴³⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 1999, *Islam und Shah*, a. a. O., siehe Fn. 401. Die entsprechende Argumentation wurde in einem früheren Urteil (Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juni 1995, *Savchenkov/Secretary of State for the Home Department*, EWCA Civ 47, Rn. 28) näher ausgeführt: „Könnte eine Gruppe alleine auf der Grundlage der Furcht vor Verfolgung existieren, könnte jede Person, die nachweisen kann, dass sie aus einem anderen Grund als der Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung verfolgt würde, automatisch geltend machen, dieser sozialen Gruppe anzugehören und die Erfordernisse gemäß Artikel 1 zu erfüllen. Wäre diese Auslegung beabsichtigt gewesen, hätten die Worte ‚Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe‘ durch die Worte ‚oder aus jedem anderen Grund‘ ersetzt werden können.“ Dies ist auch der Standpunkt des UNHCR in seinen [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2](#), a. a. O., siehe Fn. 441, Rn. 2. Siehe auch BVerwG (Deutschland), Beschluss vom 23. September 2019, [1 B 54.19](#), DE:BVerwG:2019:230919B1B54.19.0, Rn. 8.



wird. Er führte aus: „[D]as Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen [...], die spezifisch Homosexuelle betreffen, [erlaubt] die Feststellung [...], dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.“⁽⁴⁴⁴⁾

Für eine bestimmte soziale Gruppe ist keine spezifische Größe vorgeschrieben.⁽⁴⁴⁵⁾ Wie das Beispiel der Frauen in einigen Gesellschaften zeigt, ist es möglich, dass eine solche Gruppe die Mehrheit der Bevölkerung ausmacht. Eine bestimmte soziale Gruppe kann auch sehr klein sein.⁽⁴⁴⁶⁾

Es ist ferner nicht erforderlich, dass die betreffende bestimmte soziale Gruppe zusammenhängend ist. In den Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2 des UNHCR wird festgestellt, dass „weitgehend darauf verzichtet [wird], vom Antragsteller den Nachweis zu verlangen, dass die Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe einander kennen oder als Gruppe miteinander Umgang pflegen. Das heißt, dass der Zusammenhalt der Gruppe nicht zur Bedingung gemacht wird.“⁽⁴⁴⁷⁾ Die Mitglieder dieser Gruppen müssen sich ferner nicht öffentlich als Mitglieder der Gruppe zu erkennen geben.⁽⁴⁴⁸⁾

Das Konzept einer „bestimmten sozialen Gruppe“ darf nicht mit dem Begriff der „Gruppenverfolgung“ verwechselt werden. Im Zusammenhang mit der Feststellung eines in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Grundes, der auf der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe beruht, ist es nicht erforderlich, dass ein Antragsteller nachweist, dass alle Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe von Verfolgung bedroht sind.⁽⁴⁴⁹⁾

1.6.2.4.2. Beispiele für bestimmte soziale Gruppen

Der letzte Absatz von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d bezieht sich ausdrücklich auf die sexuelle Orientierung und das Geschlecht, einschließlich der Geschlechtsidentität, als gemeinsame Merkmale, die eine bestimmte soziale Gruppe definieren können. Von den

⁽⁴⁴⁴⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 48-49. Siehe auch High Court (Irland), Urteil vom 10. Dezember 2014, *SJL/Refugee Appeals Tribunal, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Attorney General*, [2014] IEHC 608, Rn. 50. Darin war das Gericht der Auffassung, dass ein Ehepaar aus China „als Teil einer sozialen Gruppe betrachtet werden kann, die als Menschen definiert wird, die entgegen der Ein-Kind-Politik in China ohne Erlaubnis mehr als ein Kind bekommen haben. Das gemeinsame Merkmal ist, dass sie Eltern von mehr als einem Kind sind, das ohne offizielle Genehmigung in China geboren wurde.“

⁽⁴⁴⁵⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2*, a. a. O., siehe Fn. 441, Rn. 18-19.

⁽⁴⁴⁶⁾ Ebd., Rn. 18-19. Siehe auch Abschnitt 1.6.2.4.2; dort finden sich Beispiele für Fälle, in denen die Familie – eine kleine Gruppe – als eine bestimmte soziale Gruppe betrachtet wurde.

⁽⁴⁴⁷⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2*, a. a. O., siehe Fn. 441, Rn. 15.

⁽⁴⁴⁸⁾ Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 21. Dezember 2012, Ms D. F., Nr. 332491, FR:CEASS:2012:332491.20121221 (*englische Zusammenfassung*) (im Folgenden „Staatsrat (Frankreich), 2012, Ms D. F., Nr. 332491“), Rn. 2. Darin heißt es, dass die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine objektive soziale Tatsache ist, die nicht von der Identifikation der Mitglieder mit dieser Gruppe abhängt. Dieselbe Formulierung wurde beispielsweise verwendet in CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. Juli 2018, *Mme D.*, Nr. 17042624 R, Rn. 3.

⁽⁴⁴⁹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2*, a. a. O., siehe Fn. 441, Rn. 17. In den Richtlinien heißt es: „Manche Mitglieder der Gruppe sind vielleicht deshalb nicht gefährdet, weil sie zum Beispiel ihr gemeinsames Merkmal verheimlichen, den Verfolgern nicht bekannt sind oder mit dem Verfolger kooperieren.“



Gerichten wurden auch andere soziale Gruppen definiert. In diesem Abschnitt finden sich einige Beispiele für solche Gruppen. ⁽⁴⁵⁰⁾

In Bezug auf das Geschlecht, einschließlich der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung einer Person, wird in Erwägungsgrund 30 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ein Aspekt der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe auf der Grundlage solcher Merkmale veranschaulicht.

Erwägungsgrund 30 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen. ⁽⁴⁵¹⁾

Frauen wurden aus Gründen, die mit ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zusammenhängen, als Verfolgte anerkannt, und zwar sowohl allein aufgrund ihres Geschlechts als auch insbesondere dann, wenn sie Untergruppen bilden. Wie der irische High Court feststellte, „besteht kein Zweifel daran, dass Frauen im Allgemeinen oder Frauen, die geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind, eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne der Konvention darstellen können“. ⁽⁴⁵²⁾

Einige Beispiele für Frauen aus solchen Untergruppen, die als Flüchtlinge anerkannt sind, finden sich in Tabelle 17. ⁽⁴⁵³⁾ Oftmals handelt es sich bei den Umständen ihrer Fälle um eine Anhäufung verschiedener Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt.

⁽⁴⁵⁰⁾ Ein Bericht über die Entwicklung der Praxis in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten findet sich in Europäische Kommission, *Evaluation of the implementation of the recast qualification directive (2011/95/EU) – Final report*, 2019, S. 94-98. Weitere Informationen zu Opfern von Menschenhandel als mögliche bestimmte soziale Gruppe finden sich in Abschnitt [3.3.1.3](#) unten.

⁽⁴⁵¹⁾ In Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird unter anderem eine Gruppe genannt, „die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet“.

⁽⁴⁵²⁾ High Court (Irland), Urteil vom 9. November 2016, *SM/Refugee Appeals Tribunal*, [2016] IEHC 638 (im Folgenden „High Court (Irland), 2016, *SM/Refugee Appeals Tribunal*“), Rn. 54.

⁽⁴⁵³⁾ Die Umstände von Opfern des Menschenhandels, bei denen es sich häufig um Frauen und Mädchen handelt und die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anerkannt werden können, werden im folgenden Abschnitt [3.3.1.3](#) behandelt.





Tabelle 17: Beispiele für Frauen, die von europäischen Gerichten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Flüchtlinge anerkannt wurden

Frauen	Frauen, die geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind ⁽⁴⁵⁴⁾
	Frauen, die von Zwangsheirat bedroht sind oder einer solchen Ehe entkommen sind ⁽⁴⁵⁵⁾
	Witwen, die von einer Zwangsheirat bedroht sind oder ihr entkommen sind (Witwenerbschaft/Leviratsehe) ⁽⁴⁵⁶⁾
	Frauen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind ⁽⁴⁵⁷⁾
	Frauen, die Gefahr laufen, Opfer von Ehrenverbrechen zu werden ⁽⁴⁵⁸⁾
	Geschiedene Frauen ⁽⁴⁵⁹⁾
	Unverheiratete Mütter ⁽⁴⁶⁰⁾

⁽⁴⁵⁴⁾ Siehe zum Beispiel High Court (Irland), 2016, *SM/Refugee Appeals Tribunal*, a. a. O., siehe Fn. 453.

⁽⁴⁵⁵⁾ Siehe zum Beispiel CNDA (Frankreich), Urteil vom 5. Mai 2021, *Mme D.*, Nr. 20030921 ([englische Zusammenfassung](#)) betreffend eine malische Frau, die einer Zwangsheirat entkommen war, CNDA (Frankreich); Urteil vom 14. September 2020, *Mme A.*, Nr. 19055889 ([englische Zusammenfassung](#)) (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2020, *Mme A.*, Nr. 19055889 ([englische Zusammenfassung](#))“) betreffend eine palästinensische Frau aus Gaza, die sich gegen eine Zwangsheirat wehrte; VG Augsburg, Urteil vom 16. Juni 2011, [Au 6 K 11.30092](#) (im Folgenden „VG Augsburg, 2011, [Au 6 K 11.30092](#)“), in dem Folgendes festgestellt wurde: „Die der Klägerin drohende Verfolgungshandlung knüpft an den Verfolgungsgrund der Geschlechtszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – ledige Frauen aus Familien, deren traditionelles Selbstverständnis auch eine Zwangsverheiratung gebietet – an“, VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Juli 2013, [5a K 4418/11.A](#) (im Folgenden „VG Gelsenkirchen (Deutschland), 2013, [5a K 4418/11.A](#)“) betreffend eine afghanische Frau in einer Beziehung, die von ihrem Vater abgelehnt wird und der eine Zwangsheirat mit ihrem Cousin droht. Weitere französische Fälle von Zwangsheirat, in denen eine bestimmte soziale Gruppe anerkannt und die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, finden sich in Fn. 979 unten.

⁽⁴⁵⁶⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 19. Juni 2019, Nr. [222.826](#), betreffend eine Frau aus Guinea, die als Kind mit einem Mann verheiratet wurde, der mehr als 40 Jahre älter war als sie, und die nach seinem Tod mit einer Zwangsheirat mit seinem Bruder bedroht wurde; Beschwerdeausschuss für Flüchtlinge (Dänemark), Beschluss vom 16. Januar 2017, nicht nummerierte Entscheidung ([englische Zusammenfassung](#)), betreffend eine afghanische Frau, die von einer Zwangsheirat mit dem Bruder des Vaters ihres verstorbenen Ehemannes bedroht war, häuslicher Gewalt ausgesetzt war und als „von Zwangsheirat bedrohte Witwe“ anerkannt wurde.

⁽⁴⁵⁷⁾ Siehe zum Beispiel die folgenden Urteile des RVV/CCE: Urteil vom 18. Juni 2021, Nr. [256.782](#) und Urteil vom 17. Juni 2021, Nr. [256.674](#). Beide betrafen guineische Frauen mit außerehelich geborenen Kindern, die vor Zwangsheirat und häuslicher Gewalt geflohen waren und aufgrund der Gruppe der „Frauen“ als verfolgte Personen anerkannt wurden; siehe ferner das Urteil vom 31. Mai 2021, Nr. [255.346](#), in dem die Klägerin aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der „guineischen Frauen“ anerkannt wurde (Rn. 10); Sonderberufungsausschuss (Griechenland), 2011, Nr. [95/126761](#) ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 265, betreffend eine Frau aus Iran, die unter anderem häuslicher Gewalt ausgesetzt war; Verwaltungsgericht Tschechiens, 2011, *RS/Innenministerium*, Nr. 6, Azs 36/2010-274 ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 265, betreffend eine Frau aus Kirgisistan, die in einer polygamen Zwangsehe lebte und Gewalt durch ihren Ehemann befürchtete; Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 21. November 2008, [MIG 2008:39](#), betreffend eine albanische Frau, die auch nach ihrer Scheidung wiederholt Gewalt durch ihren Ehemann ausgesetzt war, und ihre beiden Kinder. Das Gericht erkannte an, dass Frauen unter solchen Umständen als Flüchtlinge gelten können, kam aber in diesem Fall zu dem Schluss, dass interner Schutz möglich war. Siehe ferner Abschnitt [2.4.3.5.2](#) für weitere Informationen über Antragsteller, die häuslicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren und für die ein Anspruch auf subsidiären Schutz festgestellt wurde.

⁽⁴⁵⁸⁾ VG Stuttgart, Urteil vom 8. September 2008, [AK 10 K 13/07](#) (im Folgenden „VG Stuttgart (Deutschland), 2008, [AK 10 K 13/07](#)“), betreffend eine Frau mit zwei Kindern, die sich von ihrem misshandelnden Ehemann in Deutschland getrennt hatte und von ihrem Bruder Morddrohungen erhalten hatte, weil sie ihren Mann verlassen und die Scheidung eingereicht hatte; in dem Urteil wurde festgestellt, dass der libanesische Staat nicht in der Lage sei, eine Frau ausreichend vor einem drohenden „Ehrenmord“ zu schützen.

⁽⁴⁵⁹⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), Urteil vom 30. April 2021, Nr. [253.776](#) ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁴⁶⁰⁾ Siehe z. B. Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 21. April 2011, [UM 7851/10](#) ([englische Zusammenfassung](#)), sowie die zwei belgischen Fälle, auf die in Fn. 458 verwiesen wird.



Frauen	Frauen, die beschuldigt werden, auf andere Weise gegen die gesellschaftlichen Sitten verstoßen zu haben, insbesondere durch Ehebruch und Ungehorsam gegenüber ihren Ehemännern, und/oder die nicht von ihren Ehemännern oder anderen männlichen Verwandten geschützt werden ⁽⁴⁶¹⁾
---------------	--

In einem die letztgenannte Untergruppe betreffenden Fall stellte das britische House of Lords fest:

Die unangefochtenen Beweise in diesem Fall zeigen, dass Frauen in Pakistan diskriminiert werden. Ich denke, Art und Umfang der Diskriminierung sind dergestalt, dass mit Fug und Recht festgestellt werden kann, dass Frauen in Pakistan von der Gesellschaft, in der sie leben, diskriminiert werden. Der Grund, aus dem die Rechtsmittelführerinnen fürchten, verfolgt zu werden, besteht nicht nur darin, dass sie Frauen sind. Er liegt vielmehr darin, dass sie Frauen in einer Gesellschaft sind, die Frauen diskriminiert. ⁽⁴⁶²⁾

Wie dieser Fall deutlich macht, ist die Feststellung der Existenz einer bestimmten sozialen Gruppe von den Beweisen für die Funktionsweise der betreffenden Gesellschaft abhängig.

Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, in denen die **Genitalverstümmelung/ Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen** eine Rolle spielte, werden als auf der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe basierend weithin anerkannt. So entschied der französische Staatsrat, dass [...] in einer Bevölkerung, in der die Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen so weit verbreitet ist, dass sie eine soziale Norm darstellt, [...] Kinder und Jugendliche, die nicht verstümmelt wurden, eine soziale Gruppe bilden. Um die Begründetheit des Antrags auf Schutz zu prüfen, verlangte der Staatsrat jedoch von dem Antragsteller, im Hinblick auf die Gefahren, denen er persönlich ausgesetzt war, ausführliche Informationen vorzulegen, insbesondere bezüglich der Familie sowie der geografischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten. ⁽⁴⁶³⁾

Entsprechend befand auch das House of Lords des Vereinigten Königreichs (auch hier in einem bestimmten sozialen Kontext, in dem Frauen diskriminiert wurden und ein nicht konformes Verhalten von der Gesellschaft als andersartig wahrgenommen wurde):

[...] Die Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen ist ein extremer Ausdruck der Diskriminierung, der alle Frauen in Sierra Leone ausgesetzt sind, und zwar jene, die dieser Prozedur bereits unterzogen wurden, ebenso wie jene, auf

⁽⁴⁶¹⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 1999, *Islam und Shah*, a. a. O., siehe Fn. 401. Siehe z. B. Sonderberufungsausschuss (Griechenland), Entscheidung vom 26. Juni 2011, Nr. 95/126761 ([englische Zusammenfassung](#)), betreffend eine iranische Frau, die häuslicher Gewalt durch ihren Ehemann ausgesetzt war, wobei der Ausschuss feststellte, dass ihre Nichtbefolgung der traditionellen oder kulturellen Konventionen und Praktiken des Islam ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe belegte; Tribunal Supremo (Spanien), Urteil vom 6. Juli 2012, Nr. 6426/2011, ES:TS:2012:4824, Tribunal Supremo (Spanien), Urteil vom 15. Juni 2011, Nr. 1789/2009, ES:TS:2011:4013.

⁽⁴⁶²⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 1999, *Islam und Shah*, a. a. O., siehe Fn. 401, Ausführungen von Lord Craighead. Es sei darauf hingewiesen, dass das britische House of Lords zwar Diskriminierung als notwendige Voraussetzung für das Bestehen einer bestimmten sozialen Gruppe ansah, im Text von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d jedoch nicht vorgeschrieben ist, dass ein Antragsteller diskriminiert werden muss, um Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe zu sein. Es scheint zu genügen, dass er ein geschütztes Merkmal aufweist und als anders wahrgenommen wird.

⁽⁴⁶³⁾ Staatsrat (Frankreich), 2012, *Ms D. F.*, Nr. 332491, a. a. O., siehe Fn. 449.





die dies nicht zutrifft. Ich habe keine Schwierigkeiten damit, Frauen in Sierra Leone als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 anzuerkennen.

[...]

Geht man aber davon aus, dass diese breitere soziale Gruppe von der ständigen Rechtsprechung nicht erfasst wird – eine Ansicht, die ich nicht teile –, würde ich die alternative und weniger zu bevorzugende Definition der bestimmten sozialen Gruppe akzeptieren, der die zweite Rechtsmittelführerin angehört und die von der zweiten Rechtsmittelführerin und vom UNHCR geltend gemacht wurde: nicht verstümmelte Frauen in Sierra Leone.

[...]

In diesem Fall ist das gemeinsame Merkmal der Unversehrtheit gegeben. Diese Frauen werden von der Gesellschaft als eine deutlich abgegrenzte Gruppe wahrgenommen. Und dabei handelt es sich nicht um eine anhand von Verfolgung definierte Gruppe: Sie wäre auch dann als Gruppe anzuerkennen, wenn die Genitalverstümmelung/ Genitalbeschneidung nicht gewaltsam oder aufgrund des gesellschaftlichen Drucks, sondern vollkommen freiwillig vorgenommen würde. ⁽⁴⁶⁴⁾

So werden in vielen Fällen geschlechtsspezifische Verfolgungshandlungen wie sexuelle Gewalt oder Zwangsabtreibung aus geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen begangen. Dennoch ist unbedingt zu bedenken, dass sie mitunter oder zusätzlich aus anderen diskriminierenden Gründen wie Rasse, Religion, Nationalität oder politische Überzeugung durchgeführt werden können.

Ferner wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ausdrücklich anerkannt, dass die **sexuelle Orientierung** ein gemeinsames Merkmal einer sozialen Gruppe sein kann. ⁽⁴⁶⁵⁾ Der EuGH befand,

dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.

[...]

Insoweit ist festzustellen, dass es der Anerkennung eines für die Identität so bedeutsamen Merkmals, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, auf es zu verzichten, widerspricht, wenn von den Mitgliedern einer sozialen Gruppe, die die gleiche sexuelle Ausrichtung haben, verlangt wird, dass sie diese Ausrichtung geheim halten. ⁽⁴⁶⁶⁾

Die Identität oder das Verhalten einer Person kann eine Verfolgung nach sich ziehen, allerdings wird nicht erwartet, dass eine Einzelperson eine Einschränkung ihres Verhaltens

⁽⁴⁶⁴⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2006, *Fornah*, a. a. O., siehe Fn. 403, Rn. 31, Ausführungen von Lord Bingham.

⁽⁴⁶⁵⁾ Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie: „Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.“

⁽⁴⁶⁶⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 46 und 70.



hinnimmt (siehe weitere Erörterung des Aspekts der Geheimhaltung in Abschnitt 1.5.5 oben). Die einzige Ausnahme ist, wie in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d festgelegt, wenn sich ein Antrag auf Handlungen bezieht, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Diese Bestimmung wurde eng ausgelegt, aber wie der EuGH in der Rechtssache *X, Y und Z* feststellte, bietet „der Wortlaut von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Anerkennungsrichtlinie keinen Anhaltspunkt dafür [...], dass der Unionsgesetzgeber bestimmte andere Arten von Handlungen oder Ausdrucksweisen im Zusammenhang mit der sexuellen Ausrichtung vom Geltungsbereich dieser Bestimmung habe ausnehmen wollen“⁽⁴⁶⁷⁾; dies gilt auch für Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b, wonach die öffentliche und private Dimension der Religion geschützt ist.

Wie der britische Supreme Court in der Rechtssache *HJ (Iran)* feststellte, „besteht kein Zweifel daran, dass homosexuelle Männer und Frauen für diesen Zweck als eine bestimmte soziale Gruppe betrachtet werden können.“⁽⁴⁶⁸⁾ Die Existenz bestimmter sozialer Gruppen aufgrund der sexuellen Orientierung wurde für Antragsteller aus Ländern anerkannt, in denen Homosexualität strafrechtlich verfolgt wird oder in denen Gesetze zur Unzucht in der Öffentlichkeit gegen sie angewendet werden können. Es finden sich Beispiele von Antragstellern aus Kamerun⁽⁴⁶⁹⁾, Jamaica⁽⁴⁷⁰⁾, dem Libanon⁽⁴⁷¹⁾, Mali⁽⁴⁷²⁾, Marokko⁽⁴⁷³⁾, Nigeria⁽⁴⁷⁴⁾, Pakistan⁽⁴⁷⁵⁾, dem Senegal⁽⁴⁷⁶⁾ und Sierra Leone⁽⁴⁷⁷⁾. Die Anerkennung sozialer Gruppen erfolgte auch in Fällen von Antragstellern aus Herkunftsländern, in denen es zwar keine strafrechtlichen Sanktionen gibt, die Gesellschaft aber stark homophob ist und die Behörden nicht willens oder in der Lage sind, Schutz zu gewähren. Dies war zum Beispiel der

⁽⁴⁶⁷⁾ Ebd., Rn. 67. Siehe außerdem Tribunal Supremo (Spanien), Urteil vom 21. September 2012, Nr. 65/2012, ECLI:ES:TS:2012:5907, Tribunal Supremo (Spanien), Urteil vom 21. September 2012, Nr. 75/2012, ECLI:ES:TS:2012:5908.

⁽⁴⁶⁸⁾ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2010, *HJ (Iran) and HT (Cameroon)*, a. a. O., siehe Fn. 349, Rn. 10, Ausführungen von Lord Hope, mit Bezugnahme auf House of Lords (Vereinigtes Königreich), 1999, *Islam and Shah*, a. a. O., siehe Fn. 401, Ausführungen von Lord Steyn.

⁽⁴⁶⁹⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), Urteil vom 10. Januar 2011, M. N., Nr. 09012710 C+. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 80; CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. November 2011, *Mlle M. M.*, Nr. 11010494 C, in ebd., S. 81-82; Urteil vom 18. Oktober 2012, M. B. N., Nr. 12013647 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2012*, 2013, S. 62-63; CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. Juni 2014, M. N. M., Nr. 14000522 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 48-49; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7. März 2013, A 9 S 1872/12, DE:VGHBW:2013:0307.A9S1872.12.0A.

⁽⁴⁷⁰⁾ Siehe beispielsweise CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. Juli 2011, M. W., Nr. 08015548 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 86-87; CNDA (Frankreich), Urteil vom 26. Juni 2014, *Mme D.*, Nr. 13023823 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 46-47.

⁽⁴⁷¹⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. Mai 2020, *M. C.*, Nr. 19053522.

⁽⁴⁷²⁾ Siehe z. B. RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. April 2021, Nr. 253.723, Rn. 5.6.

⁽⁴⁷³⁾ Siehe z. B. RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. April 2019, Nr. 220.190 (englische Zusammenfassung), Rn. 4.2.1.8.

⁽⁴⁷⁴⁾ Corte Supreme di Cassazione (Italien), Urteil vom 27. November 2020, Nr. 29739 (englische Zusammenfassung) (hierbei handelt es sich um eine Entscheidung in einer Kassationsbeschwerde und nicht um die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft).

⁽⁴⁷⁵⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Juli 2011, M. K., Nr. 11002234 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 90-91, CNDA (Frankreich), Urteil vom 16. März 2015, M. A., Nr. 14032693.

⁽⁴⁷⁶⁾ Siehe z. B. RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 25. Mai 2021, Nr. 255.071, Rn. 4.12 (eine lesbische Frau wurde als Mitglied der sozialen Gruppe der Homosexuellen im Senegal anerkannt).

⁽⁴⁷⁷⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. März 2019, *Mme K.*, 18030347 (soziale Gruppen von Homosexuellen (Lesben) in Sierra Leone und Personen, die sich gegen Zwangsheirat wehren).





Fall bei homosexuellen Antragstellern aus Armenien ⁽⁴⁷⁸⁾ und Kasachstan ⁽⁴⁷⁹⁾. Ebenso wurden Personen, die verfolgt wurden, weil sie als homosexuell wahrgenommen wurden, als eine bestimmte soziale Gruppe anerkannt. ⁽⁴⁸⁰⁾

Im Hinblick auf die **Geschlechtsidentität** unterscheiden sich die Erfahrungen von intersexuellen und transsexuellen Personen oft von denen homosexueller und bisexueller Antragsteller. ⁽⁴⁸¹⁾ In ihren Herkunftsländern können sie jedoch ähnlichen Risiken ausgesetzt sein. So kann es sein, dass sie von der Gesellschaft ihres Herkunftslandes als homosexuell angesehen werden. Beispiele für solche Fälle, in denen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anerkannt wurde, sind folgende:

- eine *Hijra* aus Pakistan ⁽⁴⁸²⁾;
- ein homosexueller Mann aus Algerien, der sich in eine transsexuelle Frau umwandeln ließ ⁽⁴⁸³⁾;
- intersexuelle Menschen aus Algerien und Marokko ⁽⁴⁸⁴⁾.

Was die **Familie** betrifft, so können Antragsteller ihren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft darauf stützen, dass sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Familie ins Visier genommen wurden. Dies kann zum Beispiel aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie ⁽⁴⁸⁵⁾ oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Familie, in der einem

⁽⁴⁷⁸⁾ Siehe z. B. Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 5. Oktober 2006, [Nr. 2, Azs 66/2006-52](#).

⁽⁴⁷⁹⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. Mai 2020, *M. K.*, Nr. 19051793 C.

⁽⁴⁸⁰⁾ Siehe z. B. Gericht von Genua (Italien), Urteil vom 13. Mai 2016, nicht nummerierte Entscheidung ([englische Zusammenfassung](#)); Verwaltungsberufungsgericht von Piräus (Griechenland), Urteil vom 12. Juni 2019, *Appellant/Ministry of Migration Policy*, Nr. A401/2019 ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁴⁸¹⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen](#), 2. Dezember 2016, HCR/GIP/16/12 (im Folgenden „UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12“), Rn. 10. Dort heißt es, dass sich die Erfahrungen oftmals voneinander unterscheiden.

⁽⁴⁸²⁾ Asylgerichtshof (Österreich), Urteil vom 29. Januar 2013, [E1 432053-1/2013](#), Rn. 4.4.2. Der Begriff „*Hijra*“ wird in Südasien für Menschen verwendet, denen bei der Geburt ein männliches Geschlecht zugewiesen wurde, sowie für einige, aber nicht alle intersexuellen Menschen und Transgender-Frauen. Siehe auch Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Oktober 2020, *Mx M (gender identity – HJ (Iran) – terminology) El Salvador*, [2020] UKUT 313.

⁽⁴⁸³⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. Oktober 2019, *M. H.*, Nr. 18031476.

⁽⁴⁸⁴⁾ Conseil d'État sous-sections réunies (Frankreich), Urteil vom 23. Juni 1997, *M. O.*, Nr. 171858, FR:CESSR:1997:171858.19970623; CNDA (Frankreich), Urteil vom 12. März 2019, *Mme B.*, Nr. 17028590. Letztere Rechtssache betraf eine intersexuelle Person aus Marokko, die sich in einen Mann umwandeln lassen wollte. Die CNDA erkannte an, dass sie von der marokkanischen Gesellschaft als homosexuell oder transsexuell angesehen werden und somit möglicherweise für die Flüchtlingseigenschaft infrage kommen würde, da sie der bestimmten sozialen Gruppe der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen und Intersexuellen in Marokko angehört. Allerdings wurde der Person der Status mit der Begründung verwehrt, dass sie eine Gefahr für die Gesellschaft darstelle.

⁽⁴⁸⁵⁾ Siehe z. B. VG Berlin, Urteil vom 7. Juli 2011, Nr. [33 K 79.10 A](#), in dem einem afghanischen Ehepaar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, weil sie in Afghanistan für Demokratie, die Trennung von Staat und Religion und die Gleichstellung von Männern und Frauen eintraten und Mitglied der Partei „Umfassende Bewegung für Demokratie und Fortschritt in Afghanistan“ waren und diese unterstützten. Außerdem wurde ihren Kindern aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, der „Familie“, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.



Mitglied die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ⁽⁴⁸⁶⁾ der Fall sein. Ein mögliches Beispiel für eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Familie sind „Blutfehden“ ⁽⁴⁸⁷⁾. Diese können unabhängig davon entstehen, ob die Feindschaft ursprünglich mit einem der Verfolgungsgründe zusammenhing.

Diesbezüglich erklärte das britische House of Lords Folgendes:

Die Bindungen zwischen den Familienangehörigen, sei es durch Blutsverwandtschaft oder Heirat, definieren die Gruppe. Diese Bindungen sind es, welche die Familie von der übrigen Gesellschaft abgrenzen. Die Verfolgung einer Person alleine aufgrund der Tatsache, dass sie derselben Familie angehört wie eine andere Person, ist ebenso willkürlich und beliebig, und auch ebenso verderblich, wie die Verfolgung aus Gründen der Rasse oder Religion. Als eine soziale Gruppe gehört die Familie selbstverständlich zu der Kategorie von Fällen, die in den Schutzbereich der Flüchtlingskonvention fallen. ⁽⁴⁸⁸⁾

Ein Beispiel für die praktische Anwendung dieses Ansatzes findet sich in einer Entscheidung des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts:

Es befand, dass die Verfolgung den Antragsteller nicht direkt betraf. Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Genfer Flüchtlingskonvention die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus den darin genannten Gründen verknüpft ist. Einer dieser Gründe ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Die Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer von Verfolgung bedrohten Gruppe anzuerkennen, bedeutet demnach, dass die Verfolgung individuellen Charakter hat. Besteht also Grund zu der Annahme, dass die Familienangehörigen eines anerkannten Flüchtlings die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllen, kann eine Abweisung des Antrags nur damit gerechtfertigt werden, dass das Fehlen einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus diesem Grund nachgewiesen wird. ⁽⁴⁸⁹⁾

Das **Kindeswohl** ist ein zentraler Gesichtspunkt bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, da in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgeschrieben ist,

⁽⁴⁸⁶⁾ Siehe z. B. Beschwerdeausschuss für Flüchtlinge (Dänemark), Beschluss vom 10. Mai 2017, nicht nummerierter Beschluss ([englische Zusammenfassung](#)), in dem einer syrischen Frau die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, weil sie einer Familie angehörte, in der die Mutter Verletzte der Freien Syrischen Armee behandelt hatte (und der selbst die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde); Oberstes Verwaltungsgericht Warschau/(Naczelnego Sądu Administracyjnego w Warszawie, Polen), Urteil vom 12. März 2013, Nr. [II OSK 126/07](#) ([englische Zusammenfassung](#)), betreffend ein Familienmitglied eines anerkannten (tschetschenischen) Flüchtlings.

⁽⁴⁸⁷⁾ Siehe RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 18. Mai 2021, Nr. [254.685](#), betreffend einen Palästinenser aus Gaza, der befürchtete, Ziel einer familiären Blutfehde zu werden, wobei die Familie als soziale Gruppe anerkannt wurde; RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 26. August 2021, Nr. [258.620](#), betreffend ein Ehepaar aus Algerien, dem eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe ihrer Familie zuerkannt wurde, deren Mitglieder Ziel einer Blutrache waren (Rn. 4.5). In letzterem Urteil wird Bezug genommen auf UNHCR, [UNHCR position on claims for refugee status under the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees based on a fear of persecution due to an individual's membership of a family or clan engaged in a blood feud](#), 17. März 2006, Rn. 18-20.

⁽⁴⁸⁸⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2006, *Fornah*, a. a. O., siehe Fn. [403](#), Rn. 45.

⁽⁴⁸⁹⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Naczelny Sąd Administracyjny, Polen), Urteil vom 12. März 2013, [II OSK 126/07](#); siehe die [englische Zusammenfassung](#), in der in der dritten Person auf das Gericht Bezug genommen wird.





dass es eine vorrangige Erwägung sein muss ⁽⁴⁹⁰⁾ und dass kinderspezifischen Formen der Verfolgung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte (siehe Abschnitt [1.4.4.8](#) oben über kinderspezifische Verfolgungshandlungen). ⁽⁴⁹¹⁾ Das Kindsein ist ein angeborenes Merkmal, und wenn Kinder in einer bestimmten Gesellschaft eine eigene Identität haben, kann ihr Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe begründet sein. ⁽⁴⁹²⁾ In Tabelle 18 sind einige Beispiele aufgelistet.

Erhebungen der Rechtsprechung deuten auf ein **breites Spektrum anderer möglicher bestimmter sozialer Gruppen** hin, je nach gesellschaftlichem Kontext, darunter Gewerkschafter, Grundbesitzer, medizinisches Personal, Musiker/Künstler und Personen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern. ⁽⁴⁹³⁾ Weitere Beispiele für bestimmte soziale Gruppen, die von europäischen Gerichten ermittelt wurden, sind in Tabelle 18 aufgeführt.

Tabelle 18: Beispiele für andere mögliche soziale Gruppen, die von den europäischen Gerichten ermittelt wurden

Andere mögliche soziale Gruppen	Zugehörigkeit zu einem Clan, der von anderen Clans in Somalia als minderwertig angesehen wird ⁽⁴⁹⁴⁾ , oder zu einem bestimmten Clan (Wadaan) in Somalia ⁽⁴⁹⁵⁾
	Sklaven/ehemalige Sklaven in Mauretanien ⁽⁴⁹⁶⁾ und im Niger ⁽⁴⁹⁷⁾
	HIV-positive Personen in Côte d'Ivoire ⁽⁴⁹⁸⁾ und in Guinea ⁽⁴⁹⁹⁾

⁽⁴⁹⁰⁾ Erwägungsgrund 18 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Siehe im Allgemeinen auch den Abschnitt „[Kindeswohl](#)“.

⁽⁴⁹¹⁾ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f und Erwägungsgrund 28 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Siehe ferner die Fälle betreffend die Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen in Fn. [464](#) und Fn. [465](#).

⁽⁴⁹²⁾ Siehe z. B. UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8](#), a. a. O., siehe Fn. [315](#), Rn. 49-51, Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 14. Februar 2012, [I U 42.2012 \(englische Zusammenfassung\)](#), betreffend einen unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan. Das Gericht erkannte an, dass die Tatsache, ein Jugendlicher ohne Kontakt zu seinen Eltern zu sein, ein wesentliches Merkmal seiner Identität war und dass solche Jugendlichen in Afghanistan eine besondere Identität hatten, da sie von den Taliban als eine Gruppe wahrgenommen wurden, die für militärische und politische Zwecke genutzt werden konnte, während kriminelle Gruppen sie für andere illegale Zwecke wie Sklaverei, sexuelle Gewalt und den Drogenhandel nutzten.

⁽⁴⁹³⁾ Siehe Foster, M. (2012), [The “ground with the least clarity”: a comparative study of jurisprudential developments relating to “membership of a particular social group”](#), *UNHCR Legal and Protection Policy Research Series*, Nr. 25, PPLA/2012/02 (im Folgenden „Foster, [The ground with the least clarity](#)“). Eine Analyse, inwieweit der Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Militärdienstfällen relevant sein kann, findet sich in Abschnitt [1.6.2.5.3](#).

⁽⁴⁹⁴⁾ Verwaltungsgerichtshof (Tribunal administratif, Luxemburg), Urteil vom 17. November 2020, Nr. [43028 \(englische Zusammenfassung\)](#).

⁽⁴⁹⁵⁾ VG München, Urteil vom 21. September 2011, [M 11 K 11.30081](#), und andere deutsche Rechtssachen, die aufgeführt sind in Foster, [The “ground with the least clarity”](#), S. 67, Fn. [494](#).

⁽⁴⁹⁶⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. September 2011, [M. D.](#), Nr. 11007337 ([englische Zusammenfassung](#)), RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 25. März 2014, Nr. [121.425](#), Rn. 4.7.

⁽⁴⁹⁷⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Juli 2017, [M. I.](#), Nr. 16014605 C, RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 9. Juni 2011, Nr. [62.867 \(englische Zusammenfassung\)](#), in dem festgestellt wurde, dass „als Sklaven betrachtete Personen“ im Niger eine bestimmte soziale Gruppe darstellen, da „dieser Status von Generation zu Generation weitergegeben wird und in der nigrischen Gesellschaft eine soziale Kaste darstellt“ (Rn. 4.7.3).

⁽⁴⁹⁸⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 2. August 2021, Nr. [258.932](#).

⁽⁴⁹⁹⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 2. August 2021, Nr. [259.933](#), betreffend eine schutzbedürftige Frau, die mit dem Bruder ihres verstorbenen Ehemannes zwangsverheiratet wurde. Nach ihrer Ankunft in Belgien war sie sexueller Gewalt ausgesetzt, woraufhin bei ihr eine HIV-Infektion diagnostiziert wurde und sie eine Tochter zur Welt brachte.



Andere mögliche soziale Gruppen	Undokumentierter Beduine aus Kuwait ⁽⁵⁰⁰⁾
	Roma im Kosovo ⁽⁵⁰¹⁾
	Personen, die an Albinismus leiden ⁽⁵⁰²⁾
	Mädchen, die von Kinderheirat/Zwangsheirat betroffen oder bedroht sind ⁽⁵⁰³⁾
	<i>Bacha bazi</i> oder „tanzende Jungen“ ⁽⁵⁰⁴⁾
	Minderjährige Waisen ⁽⁵⁰⁵⁾

Der Zusammenhang zwischen Verfolgungshandlungen und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bei Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, Opfern von Menschenhandel und Gruppen, die von „Naturkatastrophen“ (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen und Hungersnöten) fliehen, wird in den Abschnitten [3.2.1.3](#), [3.3.1.3](#) bzw. [3.4.2](#) behandelt.

⁽⁵⁰⁰⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 19. Juni 2019, M. M., Nr. 18023875 C+, VG Berlin, Urteil vom 17. September 2020, [34 K 537.17 A](#); Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 10. Januar 2007, Nr. 6, [Azs 80/2006-64](#); VG Berlin, Urteil vom 17. September 2020, [34 K 537.17 A](#), DE:VGBE:2020:0917. VG34K537.17A.00; AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 21. Juni 2006, [HE/Secretary of State for the Home Department CG](#), [2006] UKAIT 00051; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Juli 2013, [NM \(documented/undocumented Bidoon: risk\) Kuwait CG](#), [2013] UKUT 356; Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. September 2004, [BA and Others \(Bedoon – statelessness – risk of persecution\) Kuwait CG](#), [2004] UKIAT 00256.

⁽⁵⁰¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo. Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 5. Oktober 2011, [KH/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft](#), Nr. 6.K.34.440/2010/20 ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁵⁰²⁾ Siehe die Fälle, die in Fn. [330](#) zitiert werden.

⁽⁵⁰³⁾ Siehe ferner Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 10. April 2017, [W268 2127664-1](#), mit dem einer Frau aus Irak, die als Minderjährige zwangsverheiratet wurde und ständiger Gewalt durch ihren Ehemann und andere Familienangehörige ausgesetzt war, Asyl gewährt wurde. Das Gericht stellt ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von getrennt lebenden Frauen ohne familiären Rückhalt fest. Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. Juli 2018, [Mme E.](#), Nr. 15031912 A, betreffend eine junge Frau aus Guinea, die im Alter von 13 Jahren zur Waise wurde, im Alter von 15 Jahren zwangsverheiratet wurde und wiederholt häuslicher Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe ausgesetzt war; ihr wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, weil sie der Gruppe junger Mädchen und Frauen, die sich der Zwangsheirat widersetzen, angehörte.

⁽⁵⁰⁴⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 3. April 2017, [W169 2112518-1](#), in dem der Fall eines Jungen behandelt wurde, der in Afghanistan jahrelange sexuelle Ausbeutung als *Bacha Bazi* oder „tanzender Junge“ erlitten hatte; CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. Juni 2016, M. Q., Nr. 15004692 C.

⁽⁵⁰⁵⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. März 2011, [DS \(Afghanistan\)/ Secretary of State for the Home Department](#), [2011] EWCA Civ 305, unter Bezugnahme auf Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. März 2007, [LQ \(age: immutable characteristic\) Afghanistan](#), [2008] UKAIT 0005, Rn. 7. Siehe ferner Pobjoy, *The Child in International Refugee Law*, a. a. O., siehe Fn. [314](#), S. 178-182.



1.6.2.5. Politische Überzeugung (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Verfolgungsgründe

[U]nter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

In Tabelle 19 sind die Themen aufgelistet, die in den folgenden Unterabschnitten behandelt werden.

Tabelle 19: Struktur des Abschnitts [1.6.2.5](#)

Abschnitt	Titel	Seite
1.6.2.5.1	<u>Umfassender Bedeutungsumfang der politischen Überzeugung</u>	131
1.6.2.5.2	<u>Politische Überzeugung, die einer Person von nichtstaatlichen Akteuren zugeschrieben wird</u>	134
1.6.2.5.3	<u>Verfolgung wegen politischer Überzeugung: Verweigerung des Militärdienstes</u>	135

1.6.2.5.1. *Umfassender Bedeutungsumfang der politischen Überzeugung*

Es ist seit Langem anerkannt, dass der Begriff „politische Überzeugung“ **großzügig ausgelegt** werden sollte, um dem Ziel der Genfer Flüchtlingskonvention, bestimmte Interessen zu schützen, in vollem Umfang gerecht zu werden. Zum Beispiel ist in Sekundärquellen darauf hingewiesen worden, dass die politische Überzeugung „jede Meinung zu jeder Angelegenheit, in der der Staatsapparat, die Regierung und die Politik tätig sind“⁽⁵⁰⁶⁾, sein kann. Wie das britische Asyl- und Einwanderungsgericht (AIT) feststellte, ist die Flüchtlingskonvention Teil umfassenderer völkerrechtlicher Menschenrechtsnormen. Dies sollte bei der Auslegung des Begriffs der politischen Überzeugung im Auge behalten werden:

Die Notwendigkeit, den Verfolgungsgrund „politische Überzeugung“ großzügig auszulegen, entsteht zum Teil aus der Bedeutung der Flüchtlingskonvention für den Schutz grundlegender Menschenrechte, zu denen insbesondere das Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zählen.⁽⁵⁰⁷⁾

⁽⁵⁰⁶⁾ Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. [128](#), S. 406, unter Berufung auf Supreme Court (Kanada), *Attorney General/Ward*, 1993, 2 SCR. 689, seinerseits unter Berufung auf Goodwin-Gill, G. S. (1983), *The Refugee in International Law*. Oxford University Press, Oxford.

⁽⁵⁰⁷⁾ Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. November 2000, *Gomez (non-state actors: Acero-Garces disapproved) (Colombia)*, [2000] UKIAT 00007 (im Folgenden „IAT (Vereinigtes Königreich), 2000, *Gomez (non-state actors: Acero-Garces disapproved) (Colombia)*“), Rn. 30, allgemein bestätigt durch Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, *RT (Zimbabwe)*, a. a. O., siehe Fn. [362](#).



Um eine „Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e zu „vertreten“, muss diese nicht geäußert werden, obwohl sie zumeist durch den Hinweis auf eine Tätigkeit des Antragstellers belegt wird. Ferner ist es nicht erforderlich, dass der Antragsteller formell Mitglied einer politischen Organisation oder Partei ist oder eine Führungsposition innehat, um eine politische Überzeugung zu vertreten oder zu äußern. ⁽⁵⁰⁸⁾ Hier gilt jedoch auch, dass die Beteiligung an einer politischen Organisation ein wertvoller Nachweis für das Bestehen einer politischen Überzeugung sein kann.

In Tabelle 20 sind Beispiele für einschlägige Fälle aufgeführt, darunter auch solche von nationalen Gerichten, in denen politische Überzeugungen in Bezug auf bestimmte Glaubensrichtungen anerkannt wurden.

Tabelle 20: Beispiele für Flüchtlinge, die von europäischen Gerichten aufgrund ihrer politischen Überzeugung anerkannt wurden

Politische Überzeugung	Mitglied einer Vereinigung, die gegen Sklaverei, Rassismus, Unterdrückung und Diskriminierung gegenüber Schwarzen kämpft ⁽⁵⁰⁹⁾
	Anwältin aus Algerien für die Sache der Frauen in diesem Land ⁽⁵¹⁰⁾
	Richter, der sich weigert, Handlungen vorzunehmen, die gegen die Regeln seines Berufsstandes verstoßen ⁽⁵¹¹⁾
	Frau aus Nigeria, die Vergewaltigung, Genitalverstümmelung und andere sexuelle Gewalt erlebt hatte und sich dagegen wehrte, dass ihre Tochter einer Genitalverstümmelung unterzogen wurde, und die dadurch riskierte, in Nigeria als politische Gegnerin oder als eine Person betrachtet zu werden, die sich religiösen Leitbildern und gesellschaftlichen Werten entzieht ⁽⁵¹²⁾
	Grafikdesigner, der für Frauenverbände und die Fatah in Gaza gearbeitet hat ⁽⁵¹³⁾
	Apotheker, der die Verfolgung durch die syrischen Sicherheitskräfte riskierte, die ihn verdächtigten, Aufständische durch den Verkauf von Medikamenten zu unterstützen ⁽⁵¹⁴⁾
	Journalist, der für die Partei des ehemaligen Präsidenten (Präsident Saleh) im Jemen tätig war und von den Huthis verfolgt wurde ⁽⁵¹⁵⁾

⁽⁵⁰⁸⁾ Zimmermann (Hrsg.), The 1951 Convention and Protocol: A Commentary, a. a. O., siehe Fn. 169, S. 400.

⁽⁵⁰⁹⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 12. Dezember 2014, M. B., Nr. 14007634. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 30-32.

⁽⁵¹⁰⁾ CRR, Beschluss vom 17. Februar 1995, Ms M., Nr. 94006878.

⁽⁵¹¹⁾ CRR, Beschluss vom 17. Februar 1995, M. A., Nr. 94010533.

⁽⁵¹²⁾ Gericht von Perugia (Tribunale ordinario di Perugia, Italien), Urteil vom 31. Januar 2021, Nr. 2646/2017 (englische Zusammenfassung).

⁽⁵¹³⁾ VG Halle, Urteil vom 28. Februar 2019, 7 A 49/17 HAL.

⁽⁵¹⁴⁾ Hauptstadtgericht (Fővárosi Törvényszék, Ungarn), Urteil vom 11. Juli 2013, *MAA/Office of Immigration and Nationality*, 6.K.31830/2013/6 (englische Zusammenfassung) (im Folgenden „Hauptstadtgericht (Ungarn), 2013, *MAA/Office of Immigration and Nationality* (englische Zusammenfassung)“).

⁽⁵¹⁵⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 25. November 2020, M. A., Nr. 19044153.





Da es nach Artikel 10 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) unerheblich ist, ob der Antragsteller eines der fünf in Artikel 10 Absatz 1 genannten Merkmale aufweist, können Handlungen im Herkunftsland als politisch angesehen werden, auch wenn sie als geringfügig oder nicht einmal offen politisch gelten. Zu den nicht offen politischen Aktivitäten zählen beispielsweise die Versorgung verletzter Rebellen und ein Verhalten, das nach Auffassung der Behörden im Herkunftsland deren Machtausübung infrage stellt, selbst wenn dieses Verhalten keine offenkundige politische Dimension aufweist. ⁽⁵¹⁶⁾

Werden Überzeugungen unterstellt, ist es nicht erforderlich, dass tatsächlich eine politische Aktivität stattfindet: Ausschlaggebend ist die Frage, **wie der Verfolger** den Verfolgten **wahrnimmt** und welche Aktivitäten der Verfolger als „politische Aktivitäten“ definiert und ansieht. ⁽⁵¹⁷⁾ Da hier also die Auffassung des Verfolgers im Mittelpunkt steht, sollte der Frage, ob der Antragsteller tatsächlich Mitglied einer Partei oder aktiver Politiker war, nicht über Gebühr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht stellte Folgendes fest:

Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist eine, aber nicht die einzige Möglichkeit, am öffentlichen Leben teilzunehmen und politische Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Alleine die Tatsache, dass der Antragsteller kein Mitglied, sondern lediglich ein Anhänger der Oppositionspartei war, führt nicht zu dem Schluss, dass er seine politischen Ansichten nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht hat. Dies gilt umso mehr, wenn in dem betreffenden Land in der Regel bereits die Teilnahme an von Oppositionsparteien organisierten Demonstrationen eine Verfolgung durch Vertreter der Staatsmacht nach sich zieht. Demnach besteht eine der Voraussetzungen darin, dass der Antragsteller eine gewisse politische Überzeugung hat und in der Lage ist, diese angemessen darzustellen und das ihm aus diesem Grund geschehene Unrecht glaubhaft zu beschreiben. ⁽⁵¹⁸⁾

Ein anderes Beispiel: Es ist möglich, dass ehemaligen Kindersoldaten aufgrund der Aktivitäten, an denen sie während ihrer Zwangsrekrutierung und/oder ihres Militärdienstes beteiligt waren, politische Überzeugungen zugeschrieben werden. ⁽⁵¹⁹⁾

⁽⁵¹⁶⁾ Siehe z. B. UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1](#), a. a. O., siehe Fn. 309, Rn. 33, Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Entscheidung vom 11. September 2008, Flüchtlingsbeschwerde Nr. 76044; Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie \(Begründung\)](#), 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, in dem der zu jener Zeit geltende Artikel 12 Buchstabe e thematisiert wird, in dem es wie folgt heißt: „Auch eine Handlung kann Ausdruck einer politischen Überzeugung sein oder als solcher vom Urheber der Verfolgung angesehen werden.“

⁽⁵¹⁷⁾ Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 24. Februar 2010, Nr. 429/2007 ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁵¹⁸⁾ Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil von 2008, *SN/Innenministerium*, Nr. 5, Azs 66/2008-70, ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 401. Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 1. Juli 2021, *Mme D.*, Nr. 19043893 C, betreffend eine Polizistin aus der Region Donezk in der Ukraine, die als Flüchtling anerkannt wurde, da die Behörden ihr eine politische Überzeugung unterstellten, sie des Separatismus verdächtigten, sie von ihrem Posten entließen und sie in einem willkürlichen Prozess, in dem ihr Recht auf Verteidigung verletzt wurde, wegen Hochverrats verurteilen wollten.

⁽⁵¹⁹⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. Dezember 2010, *M. N.*, Nr. 10004872. In: CNDA (Frankreich), [Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010](#), 2011, S. 48.



1.6.2.5.2. Politische Überzeugung, die einer Person von nichtstaatlichen Akteuren zugeschrieben wird

Das Paradigma, in dem die politische Überzeugung als Verfolgungsgrund genannt wird, entsteht, wenn **staatliche Akteure** die Handlungen einer Person als politische Merkmale interpretieren. Es kann jedoch auch vorkommen, dass **nichtstaatliche Akteure**, z. B. Banden und Guerillagruppen, eine Person wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgen. Der Grund ist mitunter, dass sie als Bedrohung für ihre eigenen politischen Ziele angesehen werden.

Wie der französische Staatsrat festgestellt hat, können nichtstaatliche Akteure staatlichen Vertretern eine **politische Überzeugung** zuschreiben, wenn „die betreffende staatliche Institution [...] eine Beschäftigung von diesen Überzeugungen abhängig macht, alleine auf deren Grundlage handelt oder ausschließlich alle Personen bekämpft, die diese Überzeugungen nicht teilen“⁽⁵²⁰⁾. Das Immigration and Asylum Tribunal des Vereinigten Königreichs (UKIAT) äußerte eine ähnliche Auffassung:

[...] eine Person, die selbst ein Vertreter des Staates ist, z. B. ein Beamter oder Polizist, kann von Verfolgung aufgrund ihrer politischen Überzeugung bedroht sein, wenn ihr nichtstaatliche Akteure aufgrund der Umstände eine politische Überzeugung zuschreiben, die ihrer eigenen zuwiderläuft. Bei der Entscheidung, ob ein Beamter von Verfolgung aufgrund der politischen Überzeugung bedroht ist, sollte niemals a priori von der festen Vorstellung ausgegangen werden, dass einer Person in einer solchen Position lediglich zugeschrieben werden kann, dass sie ihren beruflichen Aufgaben nachkommt. Es muss immer geprüft werden, ob die üblichen Grenzen der politischen und administrativen Verantwortlichkeiten durch die Geschichte und Ereignisse in dem betreffenden Land verzerrt werden.⁽⁵²¹⁾

Ferner können nichtstaatliche Akteure Privatpersonen oder Gruppen eine politische Überzeugung zuschreiben. Eine Bande oder Guerillagruppe kann beispielsweise Dorfbewohner ins Visier nehmen, weil sie als Gegner ihrer militärischen Aktivitäten in der Region wahrgenommen werden.

Ferner kann gemäß Artikel 9 Absatz 3 ein Grund der politischen Überzeugung auch dann vorliegen, wenn der nichtstaatliche Akteur einer Person keinen politischen Grund zuschreibt, der Staat es aus politischen Gründen aber versäumt, die betreffende Person zu schützen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Staat diskriminierende Maßnahmen auf jeden anwendet, der in der Region dieser Person lebt (siehe Abschnitt [1.6.1.2](#) oben).

⁽⁵²⁰⁾ Staatsrat (Conseil d'état, Frankreich), 2010, *OFPRA c MA*, Nr. 323669, a. a. O., siehe Fn. 418. Weitere Beispiele aus Frankreich sind CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. November 2018, M. O., Nr. 18007777 R betreffend einen afghanischen ehemaligen Polizeibeamten der lokalen Polizei, der von den Taliban verfolgt und bedroht wurde und dem das Gericht zuerkannte, dass ihm aufgrund seiner Arbeit pro-westliche und regierungsfreundliche politische Überzeugungen unterstellt wurden; siehe auch CNDA (Frankreich), Urteil vom 8. Januar 2019, M. S., Nr. 17049487 R betreffend einen afghanischen Armeemoffizier, dem von Taliban- und Rebellengruppen negative pro-westliche und regierungsfreundliche politische Überzeugungen unterstellt wurden.

⁽⁵²¹⁾ IAT (Vereinigtes Königreich), 2000, *Gomez (non-state actors: Acero-Garces disapproved) (Colombia)*, a. a. O., siehe Fn. 508, Rn. 46, allgemein bestätigt in Supreme Court (Vereinigtes Königreich), 2012, *RT (Zimbabwe)*, a. a. O., siehe Fn. 362, Rn. 44.



1.6.2.5.3. Verfolgung wegen politischer Überzeugung: Verweigerung des Militärdienstes

Der EuGH hat hierzu Folgendes festgestellt:

In vielen Fällen ist die Verweigerung des Militärdienstes gewiss Ausdruck politischer Überzeugungen – sei es, dass sie in der Ablehnung jeglicher Anwendung militärischer Gewalt oder in der Opposition zur Politik oder den Methoden der Behörden des Herkunftslandes bestehen –, religiöser Überzeugungen oder hat ihren Grund in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. In diesen Fällen können die Verfolgungshandlungen, zu denen diese Verweigerung Anlass geben kann, diesen Gründen zugeordnet werden. ⁽⁵²²⁾

Die Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zur Strafverfolgung und Verfolgung (vgl. Abschnitt 1.4.4.6 oben) machen deutlich, dass Diskriminierung oder die Verhängung unverhältnismäßiger Sanktionen im Rahmen der Strafverfolgung dazu führen können, dass gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen eine Verfolgung darstellen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und c). Ist die betreffende Handlung durch die Rasse, Religion oder Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung motiviert, kann dies wiederum ein Beleg dafür sein, dass ein Grund nach Artikel 10 vorliegt.

Beispielsweise befasste sich der EuGH in der Rechtssache *Shepherd* ⁽⁵²³⁾ mit einem Fall, in dem der Antragsteller den Dienst für die US-Streitkräfte in Irak verweigert hatte, weil er der Auffassung war, damit einen systematischen, unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Waffeneinsatz ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung zu unterstützen. In ihren Schlussanträgen wies die Generalanwältin darauf hin, dass eine „Überzeugung [...], dass man keinen Militärdienst in einem Konflikt leisten darf, wenn dies zur Begehung von Kriegsverbrechen führen könnte“, dem „Vertreten einer Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung in einer den Staat sowie dessen Politiken oder Verfahren betreffenden Angelegenheit“ ⁽⁵²⁴⁾ zu verstehen ist. Sie betonte, dass Herr Shepherd von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d erfasst würde, wenn er seinen Militärdienst verweigerte, „weil ein schwerer und unüberwindlicher Konflikt zwischen dem vernünftigerweise erwarteten Inhalt seiner Dienstpflichten und seinem Gewissen bestand“. Unter diesen Umständen sei zu prüfen, „ob bei Zugrundelegung der für sie verfügbaren Angaben vernünftigerweise angenommen werden kann, dass in den USA Personen, die sich in der konkreten Situation wie Herr Shepherd befinden, als andersartig betrachtet werden und von der Gesellschaft insgesamt in einer bestimmten Weise behandelt werden. Sollte dies der Fall sein, wären auch die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d zweiter Gedankenstrich erfüllt.“ ⁽⁵²⁵⁾

⁽⁵²²⁾ EuGH, 2020, *EZ*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 47; siehe auch Rn. 59.

⁽⁵²³⁾ EuGH, 2015, *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. 163.

⁽⁵²⁴⁾ EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 11. November 2014, *Andre Lawrence Shepherd/ Bundesrepublik Deutschland*, C-472/13, EU:C:2014:2360, Rn. 48.

⁽⁵²⁵⁾ Ebd., Rn. 49-60. Denselben Ansatz verfolgte der Gerichtshof in EuGH, 2020, *EZ*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 47 und 59.



Es ist aufschlussreich, die Ausführungen des EuGH in der Rechtssache *EZ* zu der Frage zu betrachten, wie der Grund der politischen Überzeugung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts, insbesondere eines Bürgerkrieges, und bei fehlender legaler Möglichkeit, sich seinen militärischen Pflichten zu entziehen, geltend gemacht werden kann. Dazu hat der EuGH Folgendes ausgeführt:

[Es besteht] die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerung des Militärdienstes von den Behörden unabhängig von den persönlichen, eventuell viel komplexeren Gründen des Betroffenen als ein Akt politischer Opposition ausgelegt wird. Nach Artikel 10 Absatz 2 [der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] ist es „[bei] der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, [...] unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden“. ⁽⁵²⁶⁾

1.7. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)

Unter Verwendung desselben Wortlauts wie in der Anerkennungsrichtlinie ist in Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Folgendes vorgesehen:

Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden kann ausgehen von

- (a) dem Staat;
- (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;
- (c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.

Wie im obigen Abschnitt 1.4.1 erwähnt, muss ein Mensch eine Handlung vornehmen, damit eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden vorliegt. Wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *M'Bodj* betont hat, muss die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden „durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden [...] und [kann] [...] demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein“ ⁽⁵²⁷⁾. Eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden aufgrund schlechter sozioökonomischer oder gesundheitlicher Bedingungen im Herkunftsland, die nicht auf Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zurückzuführen sind, sind daher bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes

⁽⁵²⁶⁾ EuGH, 2020, *EZ*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 60.

⁽⁵²⁷⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 35; siehe auch EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 51-57.



ausgeschlossen. ⁽⁵²⁸⁾ Gemäß dem von EGMR in der Rechtssache *Sufi und Elmi* dargelegten Ansatz muss der Schaden „ausschließlich oder überwiegend von menschlichen Akteuren“ ⁽⁵²⁹⁾ verursacht werden.

Die Ursache der Verfolgung ist in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht definiert. In Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Flüchtlingskonvention wird „Flüchtling“ einfach definiert als Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung aus einem bestimmten Grund den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen kann oder nicht in Anspruch nehmen will. Aufgrund dieser fehlenden Definition blieb unklar, ob auch andere Stellen als ein Staat als Akteure infrage kommen, von denen die Verfolgung ausgeht. In den einzelnen Mitgliedstaaten wurden diesbezüglich unterschiedliche Auslegungen vorgenommen. ⁽⁵³⁰⁾ Durch die Ergänzung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (der weitgehend Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention entspricht) durch Artikel 6 hat der Gesetzgeber der EU beschlossen, die „Praxis der meisten Mitgliedstaaten und sonstiger globaler Akteure“ festzuschreiben und damit Folgendes anzuerkennen:

dass die Furcht davor, Verfolgung oder einen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden, auch dann begründet sein kann, wenn die Gefahr, dass es hierzu kommt, nicht nur vom Staat ausgeht, sondern auch von den Staat beherrschenden Parteien oder Organisationen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, wirksamen Schutz zu bieten. ⁽⁵³¹⁾

Aufgrund der von der Kommission vorgenommenen Verknüpfung mit einem wirksamen Schutz wurde eine weitere ergänzende Bestimmung in Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie

⁽⁵²⁸⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50. Zwar betraf dieses Urteil den subsidiären Schutz, jedoch ist Artikel 6 auf beide Formen des internationalen Schutzes anwendbar. Somit ist die Schlussfolgerung des EuGH gleichermaßen gültig, wenn es um die Flüchtlingseigenschaft geht. Gemäß dem Urteil des EGMR in der Rechtssache *Sufi und Elmi* ist Artikel 3 EMRK so auszulegen, dass menschliches Handeln nachgewiesen werden kann, sofern es eine „primäre Ursache“ der Misshandlung darstellt. Eine infolge einer Dürre erlittene Misshandlung kann demnach anerkannt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Dürre in erster Linie auf Handlungen der Machthaber (beispielsweise von Warlords) zurückzuführen war. Siehe EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 282: „Wären die katastrophalen humanitären Bedingungen in Somalia ausschließlich oder zumindest vorwiegend auf Armut oder die fehlenden Ressourcen des Staates zur Bewältigung eines Naturphänomens, wie etwa einer Dürre, zurückzuführen, hätte die in der Sache N./ Vereinigtes Königreich vorgenommene Beurteilung durchaus als geeignet betrachtet werden können“. Das bedeutet, dass der mutmaßliche zukünftige Schaden auf vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder nichtstaatlichen Stellen zurückzuführen sein muss. (Zur Änderung des Umfangs der Prüfung auf „sehr außergewöhnliche Umstände“ in der Rechtssache *N/Vereinigtes Königreich* durch die Große Kammer siehe EGMR (GK), 2016, *Paposhvili*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 183.)

⁽⁵²⁹⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 282.

⁽⁵³⁰⁾ Insgesamt wurden vor der Annahme der Anerkennungsrichtlinie zwei zentrale Ansätze verfolgt: der Ansatz der Rechenschaftspflicht, bei dem die Flüchtlingseigenschaft lediglich denjenigen zuerkannt wurde, die Gefahr liefen, von rechtlichen oder tatsächlichen staatlichen Stellen verfolgt zu werden, und der Schutzansatz, bei dem der Fokus auf dem Vorhandensein eines wirksamen Schutzes vor Verfolgung im Herkunftsland und nicht auf dem Akteur, von dem die Verfolgung ausging, lag. (Siehe z. B. House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. Juli 2000, *Horvath/Secretary of State for the Home Department*, [2001] AC 489, [2000] UKHL 37 (im Folgenden „House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2000, *Horvath*“), Ausführungen von Lord Hope of Craighead.)

⁽⁵³¹⁾ Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Begründung)*, 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, S. 17, der sich auf den zu jener Zeit geltenden Artikel 9 Absatz 1 bezieht. Denselben Ansatz verfolgt auch der EGMR. Dieser hat anerkannt, dass von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Gefahren im Zusammenhang mit der Nichtzurückweisung im Sinne von Artikel 3 EMRK relevant sind. Siehe insbesondere EGMR (GK), Urteil vom 29. April 1997, *HLR/Frankreich*, Nr. 24573/94, CE:ECHR:1997:0429JUD002457394, Rn. 40. Zur neueren Rechtsprechung des EGMR, bei der eine ähnliche Auffassung in Bezug auf nichtstaatliche Akteure vertreten wird, siehe z. B. EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 227, Rn. 50.



(Neufassung) für notwendig erachtet, in der die Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können, definiert und die erforderliche Qualität des Schutzes spezifiziert werden (siehe Abschnitt 1.8) ⁽⁵³²⁾. Die Artikel 6 und 7 stehen in einem engen Zusammenhang. Um zu beurteilen, ob im Herkunftsland ein wirksamer Schutz vor Verfolgung oder ernsthaften Schaden gegeben ist und wer diesen Schutz gegebenenfalls bieten kann, muss festgestellt werden, von wem diese Verfolgung oder dieser ernsthafte Schaden ausgehen kann. Artikel 6 und 7 zusammengenommen besagen, dass Personen nicht als schutzbedürftig gelten, wenn sie in ihrem Herkunftsland wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz erhalten können. In der Rechtsache OA vertrat der EuGH die folgende Auffassung: „Bei einem Drittstaatsangehörigen, der tatsächlich vor Verfolgungshandlungen im Sinne dieser Bestimmung geschützt ist, kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass er begründete Furcht vor Verfolgung hat.“ ⁽⁵³³⁾

Durch die drei in Artikel 6 genannten Elemente scheint jede Art von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden abgedeckt zu sein. Dies trägt der Absicht Rechnung, dass diese Bestimmung großzügig ausgelegt werden soll. ⁽⁵³⁴⁾

Dieser Abschnitt handelt von den drei in Artikel 6 aufgeführten Akteuren, die von den Mitgliedstaaten als Akteure betrachtet werden, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann: der Staat (Abschnitt 1.7.1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Abschnitt 1.7.2), und nichtstaatliche Akteure (Abschnitt 1.7.3). Wie sich zeigen wird, ist die Unterscheidung zwischen diesen drei Arten von Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, nicht immer einfach. Es ist denkbar, dass in einem einzigen Fall die Akteure, von denen die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgehen kann, mehr als einer der in Artikel 6 Buchstaben a bis c genannten Unterkategorien zuzuordnen sind. ⁽⁵³⁵⁾

Abschnitt 1.7 ist in drei Unterabschnitte unterteilt, die in Tabelle 21 aufgeführt sind.

Tabelle 21: Struktur des Abschnitts 1.7

Abschnitt	Titel	Seite
1.7.1	Der Staat (Artikel 6 Buchstabe a)	139
1.7.2	Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Artikel 6 Buchstabe b)	141
1.7.3	Nichtstaatliche Akteure (Artikel 6 Buchstabe c)	142

⁽⁵³²⁾ High Court (Irland), Urteil vom 25. Juni 2012, *WA [DRC]/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General*, [2012] IEHC 251 (im Folgenden „High Court (Irland), 2012, *WA [DRC]/Minister for Justice and Equality and Another*“), Rn. 36.

⁽⁵³³⁾ EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 57.

⁽⁵³⁴⁾ Siehe diesbezüglich High Court (Irland), Urteil vom 1. März 2012, *JTM/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General*, [2012] IEHC 99 (im Folgenden „High Court (Irland), 2012, *JTM/Minister for Justice and Equality and Another*“), Rn. 32-34 und 46.

⁽⁵³⁵⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Januar 2002, *Rolandas Svazas/Secretary of State for the Home Department*, [2002] EWCA Civ 74 (im Folgenden „EWCA (Vereinigtes Königreich), 2002, *Rolandas Svazas*“).



1.7.1. Der Staat (Artikel 6 Buchstabe a)

In Artikel 6 Buchstabe a wird zunächst „der Staat“ als einer der möglichen Akteure genannt, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zwar in Anträgen auf internationalen Schutz auch nichtstaatliche Akteure eine Rolle spielen, jedoch der Staat seit jeher der vorrangige Akteur ist, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht, da er nach wie vor hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, die auch den Einsatz von Gewalt umfassen.

Weder Artikel 6 Buchstabe a noch die übrigen Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beinhalten eine Definition des Begriffes „Staat“. Angesichts der Systematik und des Zwecks der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) lässt die gewöhnliche Bedeutung dieses Begriffs ein weit gefasstes Verständnis zu, wie es in völkerrechtlichen Vorschriften zur staatlichen Verantwortung verwendet wird. In Tabelle 22 sind die Ausführungen der Völkerrechtskommission zusammengefasst. ⁽⁵³⁶⁾

Tabelle 22: Der Staat als Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

De-jure-Staatsorgane	1	Jedes Staatsorgan, das Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, unabhängig davon, auf welcher Ebene es tätig ist.
De-facto-Staatsorgane	2	Personen oder Stellen, die befugt sind, hoheitliche Befugnisse auszuüben.
	3	Privatpersonen oder Personengruppen, die unter der Kontrolle oder Leitung eines Staates handeln.
	4	Organe, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden und hoheitliche Befugnisse ausüben.

Wie der oben stehenden Tabelle 22 zu entnehmen ist, bezieht sich der Begriff des „Staates“ als Akteur, von dem eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, auf **jede Handlung von De-jure- oder De-facto-Staatsorganen, die eine Verfolgung darstellt oder einen ernsthaften Schaden bewirkt**. Zu diesen Organen zählen Beamte, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, ⁽⁵³⁷⁾ unabhängig davon, ob sie zur Judikative, Exekutive oder Legislative gehören und auf welcher Ebene sie tätig sind; somit sind auch Kommunalbehörden eingeschlossen. ⁽⁵³⁸⁾ Handlungen, die dem Staat zugerechnet werden können, können unter bestimmten Umständen auch folgende umfassen: i) Handlungen von Personen oder Stellen, die ermächtigt sind, hoheitliche Befugnisse auszuüben, ⁽⁵³⁹⁾ und ii) Handlungen von Privatpersonen oder Personengruppen, die unter der Kontrolle oder Leitung von Organen

⁽⁵³⁶⁾ International Law Commission (ILC; Völkerrechtskommission), *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, Resolution 56/83 der UN-Generalversammlung vom 12. Dezember 2001 (im Folgenden „ILC, *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*“). Laut Crawford (Crawford, J., *Brownlie's Principles of Public International Law*, 9. Auflage. Oxford University Press, Oxford, 2019, S. 524) sind diese Artikel „vielfach zitiert worden und haben als Ausdruck des Gewohnheitsrechts der Staatenverantwortung zunehmend an Geltung gewonnen“.

⁽⁵³⁷⁾ Siehe CNDA (Frankreich), Urteil vom 18. Oktober 2012, *Mlle K.*, Nr. 12015618 ([englische Zusammenfassung](#)); CNDA (Frankreich), Urteil vom 14. April 2010, *M. K.*, Nr. 09004366 ([englische Zusammenfassung](#)). In beiden Urteilen geht es um politische Stellen.

⁽⁵³⁸⁾ Dörig, H., Commentary on Article 6 Directive 2011/95, Rn. 8. In: Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.) (2016), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186.

⁽⁵³⁹⁾ ILC, *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, a. a. O., siehe Fn. 537, Artikel 5.



oder Stellen handeln, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigt sind⁽⁵⁴⁰⁾. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass hoheitliche Befugnisse auch von Organen eines anderen Staates ausgeübt werden können, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden.⁽⁵⁴¹⁾

In seinem Urteil in der Rechtssache *X, Y und Z* stellte der EuGH fest, dass „der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland [...] tatsächlich verhängt wird, als [...] eine Verfolgungshandlung“⁽⁵⁴²⁾ zu betrachten. Dies lässt darauf schließen, dass die Legislative einer Regierung zu Verfolgungshandlungen beitragen kann. Dies kann, wie der EuGH in der Rechtssache *X, Y und Z* festgestellt hat, in der Tat auch für die Justiz zutreffen, wenn sie solche Gesetze anwendet, die zu unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafen führen.⁽⁵⁴³⁾

Die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden geht häufig von Akteuren des Staates aus, die ermächtigt sind, Gewalt einzusetzen, das heißt von Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden und Angehörigen der Streitkräfte.⁽⁵⁴⁴⁾ In einem Fall vor dem Budapester Hauptstadtgericht wurde entschieden, dem Antragsteller, einem Apotheker, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ihm drohte Verfolgung durch die syrischen Sicherheitskräfte, weil diese ihn verdächtigten, Aufständische zu unterstützen, indem er ihnen Medikamente verkaufte.⁽⁵⁴⁵⁾ Wie aus einem Urteil des tschechischen Obersten Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009 hervorgeht, kann eine Verfolgung durch den Staat selbst dann vorliegen, wenn Akteure des Staates in Überschreitung ihrer Befugnisse handeln.⁽⁵⁴⁶⁾ Ähnlich wie im Falle der völkerrechtlichen Regelungen zur Verantwortlichkeit des Staates, nach denen Ultra-vires-Handlungen automatisch dem Staat zuzurechnen sind,⁽⁵⁴⁷⁾ werden auch Handlungen von Akteuren des Staates, gleichviel ob sie in Überschreitung ihrer Befugnisse handeln (wie etwa „*rogue state actors*“⁽⁵⁴⁸⁾), im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes dem Staat im Sinne von Artikel 6 zugeschrieben. Entscheidend ist in diesem Fall, ob der Staat gemäß Artikel 7 der

⁽⁵⁴⁰⁾ Ebd., Artikel 8.

⁽⁵⁴¹⁾ Ebd., Artikel 6.

⁽⁵⁴²⁾ EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 61.

⁽⁵⁴³⁾ Ebd., Rn. 61; EuGH, 2018, *Fathi*, a. a. O., siehe Fn. 214, Rn. 93, 96 und 98. Siehe auch CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. November 2013, *M. F.*, Nr. 13007332 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 54-55; CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. Mai 2013, *M. U.*, Nr. 11010862 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 71.

⁽⁵⁴⁴⁾ Siehe z. B. Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 29. April 2009, *SH/ Innenministerium*, Nr. 2, Azs 13/2009-60 (englische Zusammenfassung), in dem das Gericht die albanische Volksarmee als möglichen Akteur, von dem eine Verfolgung ausgeht, anerkannte.

⁽⁵⁴⁵⁾ Hauptstadtgericht (Ungarn), 2013, *MAA/Amt für Einwanderung und Staatsangehörigkeit* (englische Zusammenfassung), a. a. O., siehe Fn. 515.

⁽⁵⁴⁶⁾ Siehe in diesem Zusammenhang Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 22. Mai 2009, *AR/Innenministerium*, Nr. 5, Azs 7/2009-98 (englische Zusammenfassung).

⁽⁵⁴⁷⁾ ILC, *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, a. a. O., siehe Fn. 537. Siehe auch *Estate of Jean-Baptiste Caire (France)/United Mexican States*. In: Reports of International Arbitral Awards, Nr. 5, S. 530.

⁽⁵⁴⁸⁾ Home Office (Vereinigtes Königreich), *Asylum Policy Instruction, Assessing Credibility and Refugee Status*, 6. Januar 2015, S. 26.



Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „zügig und effektiv“ eingreift, um solche Schäden zu verhindern (vgl. Abschnitt 1.8 unten über die Akteure, die Schutz bieten können).⁽⁵⁴⁹⁾

1.7.2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Artikel 6 Buchstabe b)

Artikel 6 Buchstabe b bezieht sich auf „Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen“. Wie Tabelle 23 zu entnehmen ist, können diesbezüglich zwei Kategorien unterschieden werden,

Tabelle 23: Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, als Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

1	Parteien oder Organisationen, die de facto staatliche Akteure darstellen, weil sie hoheitliche Befugnisse ausüben
2	Parteien oder Organisationen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen

Die erste Kategorie bezieht sich auf Fälle, in denen Parteien oder Organisationen **de facto staatliche Akteure** darstellen, indem sie im Staatsgebiet oder einem wesentlichen Teil des Staatsgebietes hoheitliche Befugnisse wahrnehmen, weil keine staatliche Instanz existiert, die diese de jure wahrnimmt. Beispielsweise kann hiervon wohl im Falle der Regionen Puntland und Somaliland ausgegangen werden, die beide eigene, von den Behörden Somalias unabhängige, autonome Verwaltungen eingesetzt haben.⁽⁵⁵⁰⁾ Eine ähnliche Schlussfolgerung könnte im Hinblick auf die kurdische Regionalregierung in Nordirak während des Regimes von Saddam Hussein und nach dessen Zusammenbruch gezogen werden, weil der irakische Staat in den von der kurdischen Regionalregierung besetzten Gebieten praktisch keine Macht mehr ausübte.

Die zweite Kategorie bezieht sich auf **Parteien oder Organisationen, die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen**.

Nach Angaben der französischen Berufungskommission für Flüchtlinge und der CNDA war

⁽⁵⁴⁹⁾ EWCA (Vereinigtes Königreich), 2002, *Rolandas Svazas*, a. a. O., siehe Fn. 536, Rn. 16. Siehe auch Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 301. In Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. November 2008, *PS (Sri Lanka)/Secretary of State for the Home Department*, [2008] EWCA Civ 1213 (im Folgenden „EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *PS (Sri Lanka)*“), Rn. 8, stellte Lord Justice Sedley fest, dass die Klägerin, die in Jaffna von staatlichen Militärangehörigen wiederholt sexuell missbraucht worden war, „keine vernünftige Möglichkeit des staatlichen Schutzes vor einem Verhalten hatte, das eindeutige Anzeichen von Duldung und Straflosigkeit aufwies, weshalb sie floh“.

⁽⁵⁵⁰⁾ Siehe diesbezüglich UKIAT, Urteil vom 31. März 2005, *NM u. a. (Lone Women – Ashraf) Somalia CG*, [2005] UKIAT 00076, Rn. 84 und 101. Dieses Urteil hatte zwar die Möglichkeit des internen Schutzes in Puntland und Somaliland zum Gegenstand, gibt jedoch Aufschluss über das Maß an Autonomie dieser beiden Regionen und der von ihnen ausgeübten Befugnisse. Im Hinblick auf seine Aussagen über die Situation in Puntland und Somaliland wurde das Urteil anschließend unverändert in die Länderrichtlinien für Somalia übernommen. Siehe z. B. Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. November 2011, *AMM and Others (conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM) Somalia CG*, [2011] UKUT 445 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *AMM and Others (conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM) Somalia CG*“); Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2014, *MOJ and Others (Return to Mogadishu) Somalia CG*, [2014] UKUT 00442 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2014, *MOJ and Others (Return to Mogadishu) Somalia CG*“). Siehe auch EASO, *Informationsbericht über das Herkunftsland – Süd- und Zentralsomalia – Länderüberblick*, August 2014, S. 27.



dies beispielsweise beim Darod-Clan in Somalia im Jahr 2005 ⁽⁵⁵¹⁾ und bei Rebellen in der Provinz Kundus im Norden Afghanistans im Jahr 2013 der Fall ⁽⁵⁵²⁾. Auch die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens wurden als eine Partei oder Organisation anerkannt, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets Kolumbiens beherrscht. ⁽⁵⁵³⁾ Ebenso könnten die Befreiungstiger von Tamil Eelam (LTTE) während des Konflikts mit der Regierung Sri Lankas sowie in jüngerer Zeit die Al-Shabaab-Miliz in Somalia unter Umständen als solche Parteien oder Organisationen betrachtet werden, wobei allerdings besonderes Augenmerk darauf liegen müsste, welches Maß an Kontrolle die Al-Shabaab-Miliz zu einem bestimmten Zeitpunkt ausübt, da ihre Macht Schwankungen unterworfen ist. ⁽⁵⁵⁴⁾

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Trennlinie zwischen Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, und nichtstaatlichen Akteuren nicht immer eindeutig ist. Zwar spielt diese Unterscheidung für die Ermittlung des Akteurs, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, keine zentrale Rolle, jedoch ist sie nach wie vor von Bedeutung für die Feststellung, ob im Herkunftsland ein wirksamer Schutz gewährleistet ist (vgl. Abschnitt 1.8 unten) bzw. interner Schutz vorhanden ist (vgl. Abschnitt 1.9 unten). Das Hauptkriterium für die Unterscheidung zwischen solchen Parteien oder Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren ist die Kontrolle, die sie über den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets ausüben. Üben sie keine solche Kontrolle aus, fallen sie nicht unter Artikel 6 Buchstabe b, sondern als nichtstaatliche Akteure unter Artikel 6 Buchstabe c.

Es sei ferner daran erinnert, dass nach den völkerrechtlichen Grundsätzen der Staatspersönlichkeit auch „gescheiterte Staaten“ nach wie vor als Staaten gelten. ⁽⁵⁵⁵⁾

1.7.3. Nichtstaatliche Akteure (Artikel 6 Buchstabe c)

Artikel 6 Buchstabe c bezieht sich auf nichtstaatliche Akteure in der Reihe von Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. Ebenso wie der Begriff „Staat“ wird auch der Begriff „nichtstaatlicher Akteur“ in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht definiert. Angesichts des Wortlauts, der Systematik und des Zwecks

⁽⁵⁵¹⁾ CRR, Beschluss vom 29. Juli 2005, *Mlle A.*, Nr. 487336. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Commission des recours des réfugiés, Année 2005*, 2006, S. 65-66 (im Folgenden „CRR, 2005, *Mlle A.*, Nr. 487336“).

⁽⁵⁵²⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. März 2013, *M. Y. K.*, Nr. 12025577 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013*, 2014, S. 83-84.

⁽⁵⁵³⁾ Vgl. Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Urteil vom 16. Februar 2009, Nr. [6894/2005](#), S. 10.

⁽⁵⁵⁴⁾ In Bezug auf die Al-Shabaab-Miliz in Mogadischu siehe z. B. Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2014, *MOJ and Others (Return to Mogadishu) Somalia CG*, a. a. O., siehe Fn. 551, Rn. 368, wo festgestellt wird, dass sich die bewaffnete Gruppe aus Mogadischu zurückgezogen hat. Siehe auch Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *AMM and Others (conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM) Somalia CG*, a. a. O., siehe Fn. 551, insbesondere die Rn. 75 und 90-91, in denen das Ausmaß der Kontrolle, die die Al-Shabaab-Miliz zu dieser Zeit ausübte, ausführlich dargelegt wird. Siehe auch EASO, *Somali Actors, Country of Origin Information Report*, Juli 2021.

⁽⁵⁵⁵⁾ Auffallend ist, dass die Rechtspersönlichkeit von Staaten, die über einen längeren Zeitraum keine wirksame Regierung hatten – im Falle Somalias zum Beispiel besteht die Situation seit mehr als 13 Jahren – nie infrage gestellt wurde (vgl. Geiss, R. (2004), *Failed States: Legal Aspects and Security Implications. German Yearbook of International Law*, Nr. 48, S. 465).



von Artikel 6 sollte der Begriff jedoch **großzügig ausgelegt** werden, da das Ziel von Artikel 6 nicht darin besteht, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einzuschränken, sondern sicherzustellen, dass diese all jenen zuerkannt wird, die eine begründete Furcht vor Verfolgung haben. In einem Bericht der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2010 wird bestätigt, dass eine Vielzahl von nichtstaatlichen Akteuren in die Kategorie der nichtstaatlichen Akteure fällt. ⁽⁵⁵⁶⁾ Das deutsche Bundesverwaltungsgericht betonte, dass dieser Begriff alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung umfasst, namentlich also auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen ausgehen. ⁽⁵⁵⁷⁾ Diese weit gefasste Definition wird auch von Gerichten anderer Mitgliedstaaten geteilt. Dies spiegelt sich in der Vielfalt der nichtstaatlichen Akteuren wider, die als nichtstaatliche Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, anerkannt sind (siehe Tabelle 24). ⁽⁵⁵⁸⁾

⁽⁵⁵⁶⁾ Europäische Kommission, [Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des Schutzes \(KOM\(2010\) 314 endgültig vom 16. Juni 2010\)](#). Dort heißt es in Abschnitt 5.1.3 (S. 6): „Berichten zufolge werden nach den Gepflogenheiten verschiedener Mitgliedstaaten auch Guerillakämpfer und paramilitärische Kämpfer, Terroristen, örtliche Gemeinschaften und Stämme, Kriminelle, Familienmitglieder und Mitglieder politischer Parteien und Bewegungen zu den nichtstaatlichen Akteuren gezählt, von denen die Verfolgung ausgehen kann.“

⁽⁵⁵⁷⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 18. Juli 2006, Nr. [1 C 15.05](#), DE:BVerwG:2006:180706U1C15.05.0, Rn. 23. Siehe ferner UNHCR, [Handbuch](#), a. a. O., siehe Fn. [103](#), Rn. 65, wo es heißt, dass auch Teile der Bevölkerung oder die ansässige Bevölkerung als nichtstaatliche Akteure bezeichnet werden können.

⁽⁵⁵⁸⁾ Weitere Beispiele für nichtstaatliche Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, finden sich in Europäische Kommission, [Evaluation of the implementation of the recast qualification directive \(2011/95/EU\) – Final report](#), 2019, S. 61-62.



Tabelle 24: Beispiele für nichtstaatliche Akteure, die als nichtstaatliche Akteure anerkannt werden, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

1	Clans und Stämme ⁽⁵⁵⁹⁾
2	Guerillas und paramilitärische Einheiten ⁽⁵⁶⁰⁾
3	Warlords, extremistische religiöse Gruppen oder Terroristen ⁽⁵⁶¹⁾
4	Kriminelle, Banden und die Mafia ⁽⁵⁶²⁾
5	Oppositionelle ⁽⁵⁶³⁾
6	Familienangehörige und Familienangehörige im weiteren Sinne ⁽⁵⁶⁴⁾

Allerdings ist zu beachten, dass Artikel 6 Buchstabe c eine wichtige Einschränkung umfasst, wenn es um die Frage geht, wann nichtstaatliche Akteure als „Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann“, gelten können. Gemäß Artikel 6 Buchstabe c kann die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen,

⁽⁵⁵⁹⁾ Siehe z. B. Gericht von Cagliari (Italien), Urteil vom 3. April 2013, Nr. [RG 8191/12](#) ([englische Zusammenfassung](#)) (im Folgenden „Gericht von Cagliari (Italien), 2013, Nr. [RG 8191/12](#) ([englische Zusammenfassung](#))“), S. 7-8, betreffend die Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen als gängige Praxis des Stammes, dem die Antragstellerin angehörte.

⁽⁵⁶⁰⁾ Siehe z. B. Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 19. Februar 2010, Nr. [5051/2006](#), in dem die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Verfolgung durch die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens zuerkannt wurde. Zur Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf Artikel 3 EMRK siehe z. B. EGMR, Urteil vom 17. Dezember 1996, [Ahmed/Österreich](#), Nr. 25964/94, CE:ECHR:1996:1217JUD002596494, Rn. 22; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, [DNM/Schweden](#), Nr. 28379/11, CE:ECHR:2013:0627JUD002837911 (im Folgenden „EGMR, 2013, [DNM/Schweden](#)“), Rn. 54.

⁽⁵⁶¹⁾ Siehe z. B. Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest (Ungarn), Urteil vom 28. Juni 2013, [RY \(Afghanistan\)/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft](#), 17.K.31893/2013/3-IV ([englische Zusammenfassung](#)) betreffend die Verfolgung durch die Taliban in Afghanistan; CNDA (Frankreich), 2013, M. C., Nr. 12024083 C, a. a. O., siehe Fn. [246](#) betreffend die Verfolgung durch muslimische Fundamentalisten, CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. November 2013, M. M., Nr. 13018952 C+. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 63-64, betreffend die tatsächliche Gefahr eines unter anderem von religiösen Extremisten ausgehenden ernsthaften Schadens. Zur Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf Artikel 3 EMRK siehe z. B. EGMR, Urteil vom 3. April 2014, [AAM/Schweden](#), Nr. 68519/10, CE:ECHR:2014:0403JUD006851910 (im Folgenden „EGMR, 2014, [AAM/Schweden](#)“), Rn. 66.

⁽⁵⁶²⁾ Siehe z. B. Flüchtlingsrat (Polen), Entscheidung vom 8. September 2010, [RdU-439-1/S/10](#) ([englische Zusammenfassung](#)) und Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Februar 2010, [AM und BM \(Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden\) Albanien CG](#), [2010] UKUT 80 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2010, [AM und BM \(Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden\) Albanien CG](#)“), Rn. 165 und 167-170, die beide Netzwerke des Menschenhandels betreffen; siehe ferner RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 6. November 2008, Nr. [18.419](#), betreffend eine Blutrache.

⁽⁵⁶³⁾ Siehe z. B. VG Berlin, Urteil vom 7. Juli 2011, [33 K 79.10 A](#) (im Folgenden „VG Berlin, 2011, [33 K 79.10 A](#)“), betreffend ein afghanisches Ehepaar, das für die Trennung von Staat und Islam und für die Gleichberechtigung von Mann und Frau eintrat. Sie wurden von Oppositionellen bedroht, auf die die Zentralregierung in der Praxis keinen Einfluss hatte.

⁽⁵⁶⁴⁾ Siehe z. B. RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 17. Oktober 2012, Nr. [89.927](#), Rn. 4.9, CNDA (Frankreich), Urteil vom 12. März 2013, *Mme H. K. épouse G*, Nr. 12017176 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 72-73; VG Augsburg, 2011, [Au 6 K 11.30092](#), a. a. O., siehe Fn. [456](#); High Court (Irland), 2012, [JTM/Minister for Justice and Equality and Another](#), a. a. O., siehe Fn. [535](#); Flüchtlingsrat (Polen), Urteil vom 23. August 2012, [RdU-82/8/S/10](#) ([englische Zusammenfassung](#)), Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Migrationsdomstolen, Schweden), Urteil vom 21. April 2011, [UM 7851-10](#) ([englische Zusammenfassung](#)); Berufungsgerichts für Migrationsangelegenheiten (Migrationsdomstolen, Schweden), Urteil vom 9. März 2011, UM 3363-10 und 3367-10 ([englische Zusammenfassung](#)) (im Folgenden „Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), 2011, UM 3363-10 und 3367-10 ([englische Zusammenfassung](#))“); Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2010, [AM und BM \(Frauen, die Opfer von Menschenhandel wurden\) Albanien CG](#), a. a. O., siehe Fn. [563](#), Rn. 171. Zur Rechtsprechung des EGMR siehe z. B. EGMR, Urteil vom 19. Dezember 2013, [BKA/Schweden](#), Nr. 11161/11, CE:ECHR:2013:1219JUD001116111, Rn. 42; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, [SA/Schweden](#), Nr. 665523/10, CE:ECHR:2013:0627JUD006652310 (im Folgenden „EGMR, 2013, [SA/Schweden](#)“), Rn. 49.



sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure [d. h. der Staat oder Parteien oder Organisationen, die einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen] einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten. ⁽⁵⁶⁵⁾

Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden also von nichtstaatlichen Akteuren aus, müssen die Gerichte der Mitgliedstaaten feststellen, ob ein Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Sinne von Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geboten wird. ⁽⁵⁶⁶⁾ Wie der EuGH in der Rechtssache *Abdulla* befand, stellt die Fähigkeit der Akteure, die Schutz bieten können, den Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu gewährleisten, „einen entscheidenden Gesichtspunkt für die Beurteilung“ im Rahmen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dar. ⁽⁵⁶⁷⁾ Dies ist umso wichtiger im Falle von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden durch nichtstaatliche Akteure. Im Gegensatz dazu wird bei der Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden durch **staatliche** Akteure (siehe Erwägungsgrund 27 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und Abschnitt 1.8.1.1 unten) angenommen, dass kein Schutz verfügbar ist. ⁽⁵⁶⁸⁾

Wie der High Court Irlands feststellte und das polnische Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau ⁽⁵⁶⁹⁾ ausführte, können „nichtstaatliche Akteure“ gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nur dann zu „Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann“, werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Staat, dessen Staatsangehörigkeit ein Antragsteller besitzt, nicht in der Lage oder nicht willens ist, den von den nichtstaatlichen Akteuren begangenen Schaden zu verhindern, ⁽⁵⁷⁰⁾ und wenn nachgewiesen werden kann, dass alle Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz gemäß Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu gewähren. Eine eingehendere Analyse des Artikels 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) findet sich in Abschnitt 1.8 unten.

⁽⁵⁶⁵⁾ Siehe in diesem Zusammenhang RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 20. Oktober 2010, Nr. 49.821 (im Folgenden „RVV/CCE (Belgien), 2010, Nr. 49.821“), Rn. 4.8.1; Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 18. Dezember 2008, *SICh/Innenministerium*, Nr. 1, Azs 86/2008-101 (englische Zusammenfassung) (im Folgenden „Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2008, *SICh/Innenministerium*, Nr. 1, Azs 86/2008-101 (englische Zusammenfassung)“).

⁽⁵⁶⁶⁾ Siehe Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 15. Mai 2013, *AS/Innenministerium*, Nr. 3, Azs 56/2012-81 (englische Zusammenfassung).

⁽⁵⁶⁷⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 68.

⁽⁵⁶⁸⁾ Siehe Erwägungsgrund 27. Er bezieht sich zwar auf den internen Schutz, muss aber erst recht für staatliche Akteure in der Herkunftsregion eines Antragstellers gelten.

⁽⁵⁶⁹⁾ Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau (Polen), Urteil vom 30. September 2015, IV SA/Wa 961/15.

⁽⁵⁷⁰⁾ High Court (Irland), 2012, *WA [DRC]/Minister for Justice and Equality and Another*, a. a. O., siehe Fn. 533, Rn. 40.



1.8. Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)

In Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) werden sowohl die Akteure genannt, die Schutz bieten können, als auch die Formen definiert, die dieser Schutz annehmen muss.

Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Akteure, die Schutz bieten können

1. Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden kann nur geboten werden:
 - (a) vom Staat oder
 - (b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,
 sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.
2. Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.
3. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 beschriebenen Schutz bietet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heran. ⁽⁵⁷¹⁾

Hierbei handelt es sich um eine für die Mitgliedstaaten **zwingende Vorschrift**, die für die Zuerkennung von internationalem Schutz von zentraler Bedeutung ist. In der Rechtssache *Abdulla* aus dem Jahr 2010 urteilte der EuGH wie folgt:

Mithin bilden die Umstände, die die Unfähigkeit oder umgekehrt die Fähigkeit des Herkunftslands belegen, Schutz vor Verfolgungshandlungen sicherzustellen, einen entscheidenden Gesichtspunkt für die Beurteilung, die zur Zuerkennung oder

⁽⁵⁷¹⁾ Siehe auch den Erwägungsgrund 26 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), in dem es wie folgt heißt: „Schutz kann, wenn der Wille und die Fähigkeit gegeben sind, Schutz zu bieten, entweder vom Staat oder von Parteien oder Organisationen, einschließlich internationaler Organisationen, geboten werden, die die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen und eine Region oder ein größeres Gebiet innerhalb des Staatsgebiets beherrschen. Ein solcher Schutz sollte wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein.“



gegebenenfalls, in symmetrischer Weise, zum Erlöschen [oder zur Verweigerung der Zuerkennung] der Flüchtlingseigenschaft führt. ⁽⁵⁷²⁾

In der Rechtssache *OA* bestätigte der Gerichtshof, dass der Schutz gemäß Artikel 7 dieselbe Bedeutung hat wie der Schutz im Zusammenhang mit dem Erlöschen gemäß Artikel 11 der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Artikel 11 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). ⁽⁵⁷³⁾

In Anlehnung an die Struktur von Artikel 7 wird in diesem Abschnitt die Frage des Schutzes untersucht, beginnend mit der Definition des Begriffs „Akteur, der Schutz bieten kann“ (Abschnitt 1.8.1). Anschließend werden die Merkmale bzw. Normen betrachtet, die dieser Schutz aufweisen muss, um einen Schutz darzustellen (Abschnitt 1.8.2). Wie sich zeigen wird, wurde Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im Vergleich zur ursprünglichen Anerkennungsrichtlinie erheblich geändert, um die vom EuGH in der Rechtssache *Abdulla* für erforderlich gehaltenen Merkmale zu kodifizieren. Im Folgenden werden diese Änderungen gegebenenfalls hervorgehoben.

Abschnitt 1.8 ist in zwei Unterabschnitte unterteilt, die in Tabelle 25 dargelegt sind.

Tabelle 25: Struktur des Abschnitts 1.8

Abschnitt	Titel	Seite
1.8.1	Akteure, der Schutz bieten können (Artikel 7 Absätze 1 und 3)	147
1.8.2	Merkmale des Schutzes (Artikel 7 Absätze 1 und 2)	152

1.8.1. Akteure, der Schutz bieten können (Artikel 7 Absätze 1 und 3)

Wie die Europäische Kommission anmerkte, enthält Artikel 7 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) eine **abschließende Aufzählung der Akteure, die Schutz bieten können**. ⁽⁵⁷⁴⁾ Somit sind die Akteure, die Schutz bieten können, gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und b entweder der Staat selbst oder die Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. ⁽⁵⁷⁵⁾ Die beiden Kategorien schließen sich jedoch nicht unbedingt gegenseitig aus. So nimmt der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* auf „**de[n] oder die Schutz bietenden Akteure**“ ⁽⁵⁷⁶⁾ Bezug und impliziert damit, dass es in ein und demselben Fall mehrere Akteure geben kann, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können. In der Praxis haben die Gerichte der Mitgliedstaaten zwar in erster Linie den Staat als Akteur, der Schutz bieten kann, in Betracht gezogen, damit aber nicht den ergänzenden Schutz ausgeschlossen, den die übrigen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b genannten Akteure bieten können.

Neben der Beschränkung der Akteure, die Schutz bieten können, auf nur zwei Kategorien wird in Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auch unterstrichen, dass diese Akteure

⁽⁵⁷²⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 68. Siehe auch EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 36; siehe ferner House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2000, *Horvath*, a. a. O., siehe Fn. 531, S. 3, Ausführungen von Lord Hope of Craighead.

⁽⁵⁷³⁾ EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 36-37.

⁽⁵⁷⁴⁾ Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Neufassung): Begründung*, 2009, a. a. O., siehe Fn. 409, S. 7.

⁽⁵⁷⁵⁾ EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 52.

⁽⁵⁷⁶⁾ Hervorhebung hinzugefügt. EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 74.



nur dann als Akteure, die Schutz bieten können, anerkannt werden können, **wenn sie willens und in der Lage sind, Schutz zu bieten.** ⁽⁵⁷⁷⁾ Dieses zusätzliche Erfordernis wurde mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) eingeführt, weil sich Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie als zu unklar erwiesen hatte. Aufgrund dieser unzureichenden Klarheit war es hinsichtlich der Akteure, die Schutz bieten können, zu sehr weit gefassten Auslegungen gekommen, „die den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention dazu, was einen angemessenen Schutz darstellt, nicht gerecht“ wurden“ ⁽⁵⁷⁸⁾.

1.8.1.1. Der Staat (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a)

Der **Begriff des „Staates“** als Akteur, der Schutz bieten kann, ist in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht definiert. Im obigen Abschnitt [1.7.1](#) wurde bei der Definition des Begriffs „Staat“ im Zusammenhang mit staatlichen Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, die Bedeutung des Begriffs aus den völkerrechtlichen Vorschriften zur Verantwortlichkeit des Staates abgeleitet (siehe Tabelle 22 oben). Dieselbe Bedeutung kann gelten, wenn der Staat als Akteur, der Schutz bieten kann, betrachtet wird.

In allererster Linie bezieht sich der Begriff „Staat“ auf **De-jure-Staatsorgane und Beamte, unabhängig davon, ob sie zur Judikative, Exekutive oder Legislative gehören.** Der Staat kann durch seine Gesetze und Politiken unterschiedliche Aktivitäten regulieren, die zur Sicherstellung eines wirksamen Schutzes vor Verfolgung beitragen können (siehe auch Abschnitt [1.8.2](#) zu den zu gewährleistenden Merkmalen des Schutzes). Eine solche Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben erfolgt zudem auf allen Ebenen, sei es auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene. ⁽⁵⁷⁹⁾

Zweitens könnte analog zur Theorie der Verantwortlichkeit des Staates angenommen werden, dass der Begriff „Staat“ auch auf **De-facto-Staatsorgane umfassen kann, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut werden.** ⁽⁵⁸⁰⁾ Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Begriff des Staates also auch erstrecken auf i) Handlungen von Personen oder Stellen, die ermächtigt sind, hoheitliche Befugnisse auszuüben, ⁽⁵⁸¹⁾ und ii) Handlungen, die von Privatpersonen oder Personengruppen ausgeführt werden, die unter der Kontrolle oder Leitung von Organen oder Stellen handeln, die zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigt sind. ⁽⁵⁸²⁾ Hoheitliche Befugnisse können auch von Organen eines anderen Staates ausgeübt werden, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden. ⁽⁵⁸³⁾

⁽⁵⁷⁷⁾ Siehe auch Abschnitt [1.8.2](#) zu den zu gewährleistenden Merkmalen des Schutzes.

⁽⁵⁷⁸⁾ Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Neufassung): Begründung*, 2009, a. a. O., siehe Fn. 409, S. 6-7.

⁽⁵⁷⁹⁾ Siehe z. B. VG Stuttgart, Urteil vom 30. Dezember 2011, *A 11 K 2066/11*, S. 10, betreffend ein kommunales Einwohnermeldeamt, obwohl in diesem Fall davon ausgegangen wurde, dass es keinen wirksamen Schutz bot.

⁽⁵⁸⁰⁾ Siehe Crawford, J., Pellet, A. und Olleson, S. (Hrsg.) (2010), *The Law of International Responsibility*. Oxford University Press, Oxford.

⁽⁵⁸¹⁾ ILC, *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, a. a. O., siehe Fn. 537, Artikel 5.

⁽⁵⁸²⁾ Ebd., Artikel 8.

⁽⁵⁸³⁾ Ebd., Artikel 6.





Als Hüter von Recht und Ordnung gilt der Staat als der **wichtigste Akteur, der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten kann.** ⁽⁵⁸⁴⁾ Per definitionem hat er in der Regel sowohl die Fähigkeit als auch die Pflicht, die seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu schützen. Dennoch wird in Artikel 7 Absatz 1 anerkannt, dass dies unter Umständen nicht immer der Fall ist, und daher vorgeschrieben, dass der Staat nur dann als Akteur, der Schutz bieten kann, zu betrachten ist, wenn er sowohl willens als auch in der Lage ist, Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu bieten ⁽⁵⁸⁵⁾. Die Konzepte der Fähigkeit und Bereitschaft, Schutz zu bieten, werden in Abschnitt 1.8.2.1 behandelt. Diese Eigenschaften werden den Schutz gewährenden Akteuren gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a oder b zugeschrieben.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Bezug auf den Staat oder seine Vertreter als Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, in Erwägungsgrund 27 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegt ist, dass „eine Vermutung dafür bestehen [sollte], dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht“. Dieser Erwägungsgrund betrifft zwar den internen Schutz, aber die darin enthaltene Vermutung scheint erst recht für die Herkunftsregion des Antragstellers zu gelten.

1.8.1.2. Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 7 Absatz 3)

An zweiter Stelle werden in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen“, als Akteure, die Schutz bieten können, anerkannt. Mit der Einbeziehung dieser Akteure, die Schutz bieten können, in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) brachten die Verfasser der Richtlinie zum Ausdruck, dass sie dem Argument des UNHCR und einer Reihe anderer Kommentatoren nicht folgen, nach Maßgabe der Flüchtlingskonvention könnten nur staatliche Akteure Schutz bieten. ⁽⁵⁸⁶⁾ Aus dem Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geht indessen hervor, dass diese „Parteien oder Organisationen“ lediglich eine ergänzende Funktion erfüllen. Das bedeutet, dass sie eine alternative Möglichkeit darstellen, wie innerhalb des Staatsgebiets die Kontrolle über das Staatsgebiet oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets durch Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen ausgeübt werden kann. Sowohl in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a als auch in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bleibt die Rechtspersönlichkeit des Staates dieselbe.

⁽⁵⁸⁴⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2000, *Horvath*, a. a. O., siehe Fn. 531, S. 8; High Court (Irland), 2012, *WA [DRC]/Minister for Justice and Equality and Another*, a. a. O., siehe Fn. 533, Rn. 34. Siehe auch Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE), *Asylum Aid*, Fluchtelingen Werk Nederland und Hungarian Helsinki Committee (2014), *Actors of protection and the application of the internal protection alternative* (im Folgenden „ECRE et al. (2014), *Actors of protection and the application of the internal protection alternative*“), S. 53.

⁽⁵⁸⁵⁾ Dies wird auch vom EGMR anerkannt. Siehe insbesondere EGMR, Urteil vom 26. Juli 2005, *N/Finnland*, Nr. 38885/02, CE:ECHR:2005:0726JUD003888502, Rn. 164.

⁽⁵⁸⁶⁾ Siehe z. B. UNHCR, *Kommentar des UNHCR zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (KOM(2009)551)*, 21. Oktober 2009, Juli 2010, S. 5; Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 289-292; O’Sullivan, M. (2012), *Acting the part: can non-state entities provide protection under international refugee law?* *International Journal of Refugee Law*, Band 24, Nr. 1, S. 85-110.



Die Begriffe „Parteien und Organisationen“ werden – abgesehen von dem einfachen Hinweis auf diese Kategorien, einschließlich „**internationale Organisationen**“ – in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht definiert. Die Tatsache, dass diese Parteien und Organisationen auch internationale Organisationen einschließen, wurde vom EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* ausdrücklich bestätigt. In diesem Urteil aus dem Jahr 2010 urteilte der EuGH, dass „Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie [es] zulässt, dass der Schutz durch internationale Organisationen, **auch** mittels der Präsenz multinationaler Truppen im Staatsgebiet des Drittlands, sichergestellt wird“. ⁽⁵⁸⁷⁾ Das bedeutet, dass auch Parteien oder Organisationen, bei denen es sich nicht um internationale Organisationen handelt, Schutz bieten können, sofern sie die unten erörterten Erfordernisse erfüllen.

Erstens ist in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Art der **Kontrolle**, die von diesen Parteien oder Organisationen **über den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets** ausgeübt werden muss, nicht definiert. In Erwägungsgrund 26 wird lediglich festgehalten, dass sie „eine Region oder ein größeres Gebiet innerhalb des Staatsgebiets beherrschen“ müssen. Die Parteien oder Organisationen müssen jedoch darüber hinaus in der Lage – und nicht nur willens – sein, einen wirksamen, nicht nur vorübergehenden und zugänglichen Schutz zu bieten (siehe den nachfolgenden Abschnitt 1.8.2). Es ist daher davon auszugehen, dass sie eine effektive Kontrolle ausüben müssen. Ohne eine solche effektive Kontrolle wäre die Partei oder Organisation wohl nicht in der Lage, einen Schutz im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu bieten.

Im Hinblick auf internationale Organisationen im Besonderen wird in Artikel 7 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) des Weiteren festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bei der Feststellung, ob diese einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen und Schutz bieten, „etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heran[ziehen]“ ⁽⁵⁸⁸⁾.

Demnach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle in solchen EU-Rechtsakten enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese verfügbar sind. Gibt es keine solchen Vorgaben und auch keine Orientierungshilfen vonseiten des EuGH, müssen die Gerichte die Angelegenheit selbst beurteilen, zumindest soweit es sich um eine Tatsachenfeststellung handelt, nämlich ob eine bestimmte internationale Organisation die Kriterien von Artikel 7 Absätze 1 und 2 erfüllt. ⁽⁵⁸⁹⁾

Zweitens grenzt das Erfordernis, dass die Parteien oder Organisationen **willens und in der Lage sein müssen, Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden** im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 ⁽⁵⁹⁰⁾ zu bieten, den Spielraum für die Identifizierung von Akteuren, die diese Merkmale aufweisen, deutlich ein. In der Rechtssache *OA* stellte der EuGH fest, „dass diese Akteure[, die Schutz bieten können,] demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen“ ⁽⁵⁹¹⁾ müssen. Folglich ist der Umfang von Parteien oder Organisationen als **Akteure, die Schutz bieten können**, entsprechend stärker eingeschränkt

⁽⁵⁸⁷⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 75 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽⁵⁸⁸⁾ In Artikel 7 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie wird auf „einschlägige Rechtsakte des Rates“ verwiesen.

⁽⁵⁸⁹⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung*, a. a. O., siehe Fn. 20, Abschnitt 3.1.2.

⁽⁵⁹⁰⁾ Siehe ferner Abschnitt 1.8.2.1 unten.

⁽⁵⁹¹⁾ EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 38.





als der von Parteien oder Organisationen als **Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann**, gemäß Artikel 6 Buchstabe b. Erstere müssen nämlich nicht nur willens und in der Lage sein, Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu bieten, sondern auch willens und in der Lage sein, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten. Diese stärker eingeschränkte Auslegung steht nicht nur im Einklang mit der gewöhnlichen Bedeutung der Bestimmung und der Systematik der Richtlinie, sondern auch mit dem Zweck von Artikel 7 und dem Rest der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Dieser Zweck besteht unter anderem darin, Personen internationalen Schutz zu gewähren, die eine begründete Furcht vor Verfolgung haben oder tatsächlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, keinen wirksamen Schutz genießen.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Definitionserfordernisse wurden in der Praxis der Gerichte der Mitgliedstaaten bisher **zwei zentrale Arten von Parteien oder Organisationen** im Sinne von Artikel 7 erörtert.

Erstens können **internationale Organisationen**, wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* aus dem Jahr 2010 festgestellt hat, nur dann als Akteure gelten, die Schutz bieten können, wenn sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie das Gebiet alleine beherrschen müssen. So berücksichtigte beispielsweise das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) bei der Beurteilung der Hinlänglichkeit des Schutzes vor der Bedrohung durch die Al-Shabaab-Miliz in Somalia nicht nur die bewaffneten Operationen, die von den nationalen somalischen Streitkräften oder auf deren Aufforderung durchgeführt wurden, sondern auch solche der Mission der Afrikanischen Union in Somalia. ⁽⁵⁹²⁾

Zweitens haben einige Gerichte der Mitgliedstaaten **Clans und Stämme** als Akteure, die Schutz bieten können, anerkannt, wenn diese Clans de facto Autorität über Regionen ausüben, wie im Fall von Puntland und Somaliland. Es ist nach wie vor möglich, dass Clans oder ähnliche Einheiten als Akteure, die Schutz bieten können, infrage kommen, wenn sie die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b vollständig erfüllen, d. h. wenn sie entweder den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Andernfalls werden sie nicht als Akteure, die Schutz bieten können, anerkannt. Zudem sind die von ihnen ausgeübten Unterstützungsfunktionen nicht relevant für die Beurteilung, ob der Staat einen wirksamen Schutz gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a bietet. ⁽⁵⁹³⁾ In der Rechtssache *OA* entschied der EuGH, dass „ein solcher Schutz in Sachen Sicherheit bei der Prüfung, ob der Schutz seitens des Staates den sich insbesondere aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83 ergebenden Anforderungen genügt, nicht berücksichtigt werden“ ⁽⁵⁹⁴⁾ kann (siehe Abschnitt [1.8.1.1](#) oben).

In der Praxis der Mitgliedstaaten wurden **nichtstaatliche Organisationen** nicht als Akteure, die Schutz bieten können, im Sinne von Artikel 7 angesehen. Für sie ist es nämlich

⁽⁵⁹²⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2014, *MOJ u. a. (Rückkehr nach Mogadischu) Somalia CG*, a. a. O., siehe Fn. 551, Rn. 358. Allerdings hat das Gericht die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISON) nicht ausdrücklich als einen Akteur, der Schutz bieten kann, gemäß Artikel 7 Absatz 2 definiert. Die Unterstützung durch AMISON für friedenserhaltende Maßnahmen in Somalia wurde ursprünglich 2009 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigt (Resolution 1744 (2007) des Sicherheitsrats vom 26. Februar 2007) und ist seitdem in regelmäßigen Abständen neu genehmigt worden (zuletzt im März 2021 (Resolution 2568 (2021) des Sicherheitsrats)).

⁽⁵⁹³⁾ EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 48.

⁽⁵⁹⁴⁾ Ebd., Rn. 53.



praktisch unmöglich, die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 1 zu erfüllen, wonach sie den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen und willens und in der Lage sein müssen, Schutz zu bieten. Dies wurde vom Obersten Verwaltungsgerichts Tschechiens bestätigt, das entschied, dass eine nichtstaatliche Organisation, die nicht den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschte, keinen Schutz vor der Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen bieten kann. ⁽⁵⁹⁵⁾ In ähnlicher Weise befand der belgische Rat für Ausländerstreitsachen, dass eine nichtstaatliche Organisation, die sich für Menschenrechte einsetzt und Sklaverei bekämpft, nicht als Akteur, der Schutz bieten kann, fungieren kann. ⁽⁵⁹⁶⁾

1.8.2. Merkmale des Schutzes (Artikel 7 Absätze 1 und 2)

Nach der erschöpfenden Definition der Akteure, die Schutz bieten können, in den Buchstaben a und b ist in Artikel 7 Absatz 1 festgelegt, dass Akteure, die Schutz bieten können, nur dann als solche gelten können, „sofern sie **willens** und **in der Lage** sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten“ (Hervorhebung hinzugefügt). Es sei daran erinnert, dass nichtstaatliche Akteure nach Artikel 6 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nur dann zu Akteuren, von denen die Verfolgung ausgehen kann, gehören, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, „**nicht in der Lage oder nicht willens** sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten“ (Hervorhebung hinzugefügt).

In Artikel 7 Absatz 2 werden ferner zwei weitere wesentliche Merkmale des Schutzes in diesem Zusammenhang genannt: **Wirksamkeit** und **zeitliche Unbegrenztheit**. Aus Artikel 7 Absatz 2 geht ferner hervor, dass ein wirksamer und nicht nur vorübergehender Schutz von diesen Akteuren „generell gewährleistet“ ist, wenn

die [...] Akteure **geeignete Schritte einleiten**, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller **Zugang** zu diesem Schutz hat [Hervorhebung hinzugefügt].

Jede diese Anforderungen wird der Reihe nach in den folgenden in Tabelle 26 dargelegten Unterabschnitten behandelt.

⁽⁵⁹⁵⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien) vom 27. Oktober 2011, DK/Innenministerium, Nr. 6, Azs 22/2011 ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁵⁹⁶⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 9. Juni 2011, Nr. [62.867](#) (im Folgenden „RVV/CCE (Belgien), 2011, Nr. [62.867](#)“), Rn. 4.8.2. Siehe auch RVV/CCE (Belgien), 2010, Nr. [49.821](#), a. a. O., siehe Fn. [566](#), betreffend Vereinigungen, die sich für die Bekämpfung der Zwangsprostitution in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (nunmehr Nordmazedonien) einsetzen.





Tabelle 26: Wesentliche Merkmale des Schutzes (Artikel 7 Absätze 1 und 2)

Merkmale des Schutzes	Abschnitt
Willens	1.8.2.1
In der Lage	1.8.2.1
Wirksam	1.8.2.2
Nicht nur vorübergehend	1.8.2.3
„Geeignete Schritte“	1.8.2.4
Zugang	1.8.2.5

Der folgende Text bezieht sich auf die Akteure, die Schutz bieten können, und umfasst sowohl den Staat (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) als auch „Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen“ (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b).

1.8.2.1. „Willens“ und „in der Lage“

Artikel 7 der ursprünglichen Anerkennungsrichtlinie bezog sich nicht darauf, dass ein Akteur (nicht) willens und (nicht) in der Lage ist, Schutz zu bieten. Diese Begriffe wurden vom Gesetzgeber der EU eingeführt, um mehr Klarheit hinsichtlich des erforderlichen Schutzniveaus zu schaffen.⁽⁵⁹⁷⁾ Um Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu bieten, müssen die Akteure, die Schutz bieten können, **sowohl willens als auch** in der Lage sein, diesen Schutz zu bieten. In ihrem Vorschlag von 2009 stellte die Kommission Folgendes fest: „Allein der Umstand, dass ein Akteur in der Lage ist, Schutz zu bieten, reicht nicht aus; er muss auch willens sein, die betreffende Person zu schützen. Umgekehrt reicht allein die ‚Bereitschaft, Schutz zu bieten‘ nicht aus, wenn die ‚Fähigkeit, Schutz zu bieten‘ nicht vorhanden ist.“⁽⁵⁹⁸⁾

Sofern ein Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b beherrschen, nicht **willens** sind, Schutz vor allen Arten von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden zu bieten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie Schutz bieten.⁽⁵⁹⁹⁾ In der wissenschaftlichen Literatur wurden drei staatsbezogene Situationen ermittelt, in denen es vorkommen kann, dass ein Akteur nicht willens ist, wobei der Staat die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden Dritter fördert oder stillschweigend unterstützt:⁽⁶⁰⁰⁾

- wenn der Staat unmittelbar für die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden verantwortlich ist;
- wenn der Staat die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden fördert oder duldet;
- wenn der Staat die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden Dritter fördert oder stillschweigend unterstützt.

⁽⁵⁹⁷⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\): Begründung](#), 2009, a. a. O., siehe Fn. 409, S. 6-7.

⁽⁵⁹⁸⁾ Ebd., S. 7.

⁽⁵⁹⁹⁾ Die fehlende Bereitschaft, Schutz zu bieten, äußert sich beispielsweise in der Toleranz oder Duldung; siehe UNHCR, [Handbuch](#), a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 65: „Wenn von der ansässigen Bevölkerung Akte schwerer Diskriminierung oder andere gegen bestimmte Gruppen gerichtete Handlungen verübt werden, dann kann in diesen Handlungen eine Verfolgung gesehen werden, wenn sie mit Wissen der Behörden geschehen oder wenn die Behörden sich weigern – oder sich als außerstande erweisen – den betroffenen Personen wirksamen Schutz zu gewähren.“ In Rn. 100 heißt es ferner: „Die Worte ‚nicht will‘ gelten für Flüchtlinge, die es ablehnen, den Schutz der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in Anspruch zu nehmen.“ Siehe auch UNHCR, [Guidance Note on Refugee Claims relating to Victims of Organized Gangs](#), März 2010, Absatz 25.

⁽⁶⁰⁰⁾ Hathaway und Foster, [The Law of Refugee Status](#), a. a. O., siehe Fn. 128, S. 297-299.



Die **Fähigkeit**, Schutz zu bieten, ist die Voraussetzung dafür, dass ein Staat überhaupt Schutz bieten kann. In der Rechtssache *OA* stellte der EuGH fest, dass „die Umstände, die die Unfähigkeit oder umgekehrt die Fähigkeit des Herkunftslands belegen, Schutz vor Verfolgungshandlungen sicherzustellen, einen entscheidenden Gesichtspunkt für die Beurteilung, die zur Zuerkennung [...] der Flüchtlingseigenschaft führt“⁽⁶⁰¹⁾, darstellen. Aus Artikel 7 Absatz 2 geht hervor, dass das Konzept, in der Lage zu sein, Schutz zu bieten, unter anderem das Vorhandensein eines wirksamen Systems von Gesetzen zur Verhinderung von Verfolgungshandlungen umfassen muss, durch die solche Handlungen aufgedeckt, verfolgt und bestraft werden können. Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *OA* umfasst die Fähigkeit, Schutz zu bieten, auch die Gewährleistung der physischen Sicherheit.⁽⁶⁰²⁾ In beiderlei Hinsicht (Gesetzssystem und Gewährleistung der physischen Sicherheit) können diese Funktionen nur von einem Staat (gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) oder von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b beherrschen, wahrgenommen werden. Sie können demnach nicht von privaten Akteuren, wie der Familie oder dem Clan des betreffenden Drittstaatsangehörigen erbracht werden.⁽⁶⁰³⁾

Bei der Betrachtung der Frage, ob ein Akteur (nicht) in der Lage ist, Schutz zu bieten, wurde ein breites Spektrum von Fällen herangezogen. Darunter fallen Fälle, in denen sich die Frage, ob ein Akteur in der Lage ist oder nicht, auf einen Aspekt des Staatsapparats oder der Politik beschränkt oder in denen der Staat selbst sein Versagen beim Schutz einräumt,⁽⁶⁰⁴⁾ bis hin zu Fällen, in denen der Staat ein „gescheiterter Staat“ ist und es keine funktionierende Regierung gibt⁽⁶⁰⁵⁾.

In den Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten wird nicht immer eine klare Unterscheidung zwischen der (fehlenden) Bereitschaft und der (fehlenden) Fähigkeit eines Staates oder einer Partei oder einer Organisation, Schutz zu bieten, getroffen. So stellte das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) fest: „Es ist nicht an uns, zu entscheiden, inwieweit dieses Versäumnis auf die fehlende Bereitschaft, Schutz zu bieten, oder die Unfähigkeit, Schutz zu bieten, zurückzuführen ist, obgleich es nach unserer Auffassung den Anschein hat, dass die Antwort auf die Frage, ob das eine oder das andere oder beides zutreffen, von der betreffenden Zeit, dem betreffenden Ort und den jeweils beteiligten Akteuren abhängig ist.“⁽⁶⁰⁶⁾

Für die Zwecke dieser richterlichen Analyse werden die vier in Tabelle 27 dargestellten Szenarien angenommen und im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung erläutert („Akteure, die Schutz bieten können“ umfassen sowohl den „Staat“ als auch „Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen“).

⁽⁶⁰¹⁾ EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 35.

⁽⁶⁰²⁾ Ebd., Rn. 46-47 und 52.

⁽⁶⁰³⁾ Ebd., Rn. 46-47 und 52-53.

⁽⁶⁰⁴⁾ Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 307. Dort werden solche Fälle als „selten“ beschrieben. Siehe auch Fn. 109, in der u. a. Supreme Court (Kanada), *Attorney General/Ward*, [1993] 2 SCR.689, zitiert wird.

⁽⁶⁰⁵⁾ Siehe die Erörterung in Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 303-319.

⁽⁶⁰⁶⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2013, *MS (Coptic Christians) Egypt CG*, a. a. O., siehe Fn. 206, Rn. 123; siehe ferner Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 8. Februar 2021, Nr. 5, *Azs 454/2019*.



Tabelle 27: Akteure, die Schutz bieten können: (Fehlende) Bereitschaft und (fehlende) Fähigkeit, Schutz zu bieten – unterschiedliche Szenarien

	In der Lage	Nicht in der Lage
Willens	<p>Szenario 1</p> <p>Verweigerung des internationalen Schutzes</p>	<p>Szenario 3</p> <p>Zuerkennung des internationalen Schutzes</p>
Nicht willens	<p>Szenario 2</p> <p>Zuerkennung des internationalen Schutzes</p>	<p>Szenario 4</p> <p>Zuerkennung des internationalen Schutzes</p>

Szenario 1 bezieht sich auf Situationen, in denen der Akteur, der Schutz bieten kann, **sowohl willens als auch in der Lage ist, Schutz** vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden **zu bieten**. In diesen Fällen sind, sofern dieser gewährte Schutz wirksam und nicht nur vorübergehender Art ist (siehe die nachfolgenden Abschnitte [1.8.2.2](#) und [1.8.2.3](#)), der Flüchtlingsschutz und der subsidiäre Schutz zu verweigern, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller internationalen Schutz benötigt. ⁽⁶⁰⁷⁾

Szenario 2 betrifft Situationen, in denen der Akteur, der Schutz bieten kann, zwar in der Lage, aber **nicht willens ist, Schutz zu bieten**, insbesondere wenn er selbst der Akteur ist, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, oder wenn er Verfolgungshandlungen oder ernsthafte Schaden toleriert. ⁽⁶⁰⁸⁾ So befand beispielsweise der belgische Rat für Ausländerstreitsachen, dass Artikel 7 im Falle einer Verfolgung durch den Staat nicht anwendbar sei und es infolgedessen den Asylbehörden obliege, das Gegenteil zu beweisen. ⁽⁶⁰⁹⁾ Es wurde auch als relevant angesehen, dass in Erwägungsgrund 27 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Folgendes klargestellt wird: „Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder Vertretern des Staates aus, so sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht.“ ⁽⁶¹⁰⁾

Szenario 3 bezieht sich auf Situationen, in denen der Akteur, der Schutz bieten kann, zwar willens ist oder sein könnte, Schutz zu bieten, aber **nicht in der Lage ist, dies wirksam zu tun**. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es an finanziellen oder personellen Ressourcen mangelt oder wenn ein Teil seines Hoheitsgebiets aufgrund eines bewaffneten Konflikts, eines

⁽⁶⁰⁷⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2000, *Horvath*, a. a. O., siehe Fn. [531](#), Ausführungen von Lord Hope of Craighead.

⁽⁶⁰⁸⁾ Zur Verfolgung, die vom Staat toleriert oder geduldet wird, siehe z. B. Staatsrat (Conseil d'État), Urteil vom 27. Juli 2012, *M. B.*, Nr. [349824](#), FR:CESSR:2012:349824.20120727, Rn. 3; siehe auch EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *PS (Sri Lanka)*, a. a. O., siehe Fn. [550](#), Rn. 8; Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 30. September 2013, IJ/Innenministerium, Nr. 4, Azs 24/2013-34 ([englische Zusammenfassung](#)) (im Folgenden „Oberstes Verwaltungsgericht Tschechiens, 2013, IJ/Innenminister, Nr. 4, Azs 24/2013-34 ([englische Zusammenfassung](#))“); CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. November 2013, *M. A.*, Antrag Nr. 13018825 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 59-60; Sonderberufungsausschuss (Griechenland), 2011, Nr. [95/126761](#) ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. [265](#).

⁽⁶⁰⁹⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 28. Januar 2009, Nr. [22.175](#), Rn. 3.3. Siehe auch Sonderberufungsausschuss (Griechenland), Entscheidung vom 20. Juni 2012, *HK/Generalsekretär des (ehemaligen) Ministeriums für öffentliche Ordnung*, Nr. [95/48882](#) ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁶¹⁰⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 18. Februar 2021, [1 C 4.20](#), DE:BVerwG:2021:180221U1C4.20.0 (im Folgenden „BVerwG (Deutschland), 2021, [1 C 4.20](#)“), Rn. 14.



Ausnahmezustands oder einer verschärften Sicherheitslage nicht beherrscht werden kann. ⁽⁶¹¹⁾ Wie die Europäische Kommission betonte, „reicht allein die ‚Bereitschaft, Schutz zu bieten‘ nicht aus, wenn die ‚Fähigkeit, Schutz zu bieten‘ nicht vorhanden ist“ ⁽⁶¹²⁾.

Die französische Berufungskommission für Flüchtlinge hat dies in einer Entscheidung von 2005 über die Verfolgung in Somalia anerkannt. Sie stellte fest, dass die Einsetzung einer föderalen Übergangsregierung nicht die Vermutung begründen kann, dass sie in der Lage ist, wirksamen Schutz zu bieten, da die föderale Übergangsregierung Mühe hatte, ihre Autorität über ihr Hoheitsgebiet wirksam wiederherzustellen. ⁽⁶¹³⁾ Der Nachfolger der Kommission – die CNDA – gelangte zu dem Schluss, dass die algerischen Behörden nicht in der Lage waren, einen algerischen Antragsteller zu schützen, der zum Christentum konvertiert war und von islamischen Extremisten verfolgt wurde. ⁽⁶¹⁴⁾ Dasselbe Gericht entschied ferner, dass die irakischen Behörden nicht in der Lage waren, eine irakische Universitätsdozentin wirksam zu schützen, die von der Organisation Islamischer Staat gegen Lösegeld entführt worden war, weil sie sich für die Rechte der Frauen eingesetzt hatte. ⁽⁶¹⁵⁾ Das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) stellte (in Bezug auf Ägypten) fest, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit des Schutzes in einem Land, in dem rechtmäßig der Notstand herrscht, zumindest im Hinblick auf die angesichts der Situation unbedingt erforderlichen Maßnahmen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Staat die notstandsfesten Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger schützt. ⁽⁶¹⁶⁾ Weitere Situationen, in denen der Staat womöglich nicht in der Lage ist, Schutz zu bieten, entstehen beispielsweise im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ⁽⁶¹⁷⁾, der Zwangsverheiratung von Antragstellerinnen durch ihre Familien ⁽⁶¹⁸⁾, Verbrechen im

⁽⁶¹¹⁾ Siehe z. B. VG Berlin, 2011, [33 K 79/10 A](#), a. a. O., siehe Fn. 564, betreffend die Unfähigkeit Afghanistans, Schutz vor Verfolgung zu bieten, da es an Kontrollen und Sanktionen gegen Menschenrechtsverletzungen mangelt; Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Urteil vom 16. Februar 2009, Nr. [6894/2005](#), a. a. O., siehe Fn. 554, S. 10, betreffend die fehlende Kontrolle der kolumbianischen Regierung über die Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens; CNDA (Frankreich), Urteil vom 6. Februar 2012, *M. et Mme M.*, Nr. 09002796 und 09002797 C. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2012, 2013*, S. 55-56, CRR, Beschluss vom 25. Juni 2004, Plenum, *M. B.*, Nr. 446177 ([englische Zusammenfassung](#)). Siehe diesbezüglich UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 23. Juli 2003, UN Doc HCR/GIP/03/04 (im Folgenden „UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4](#)“), Rn. 15.

⁽⁶¹²⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\): Begründung](#), 2009, a. a. O., siehe Fn. 409, S. 7. Siehe auch den Gerichtsbescheid des VG Karlsruhe vom 28. Mai 2020, [A 10 K 10734/17](#), DE:VGKARLS:2020:0528.A10K10734.17.00, betreffend die Genitalverstümmelung in Gambia. Das Gericht stellte fest, dass der bloße Erlass von Rechtsvorschriften, die die vonseiten der privaten Akteure drohende Handlung verbieten oder sanktionieren, nicht ausreicht. Vielmehr muss die Bereitschaft, die Verfolgungshandlungen wirksam zu verhindern, durch empirische Belege nachweisbar sein.

⁽⁶¹³⁾ CRR, 2005, *Mlle A.*, Nr. 487336, a. a. O., siehe Fn. 552.

⁽⁶¹⁴⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 9. März 2016, *M. N.Y.*, Nr. 15024258. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2016, 2017*, S. 82-83.

⁽⁶¹⁵⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 17. Februar 2020, *Mme A.*, Nr. 17049253 C+ (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2020, *Mme A.*, Nr. 17049253 C+“).

⁽⁶¹⁶⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2013, [MS \(Coptic Christians\) Egypt CG](#), a. a. O., siehe Fn. 206, Rn. 119-120.

⁽⁶¹⁷⁾ Siehe z. B. Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 24. Juli 2013, [DB/Innenministerium](#), Nr. 4, Azs 13/2013-34 ([englische Zusammenfassung](#)), in dem die Behörden zugunsten einer Frau aus der Mongolei eingegriffen hatten, doch die Angriffe ihres Mannes dauerten an.

⁽⁶¹⁸⁾ Siehe z. B. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. Juli 2013, [5a K 4418/11.A](#), S. 10; CNDA (Frankreich), 2020, *Mme A.*, Nr. 19055889 ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 456, Rn. 7; VG Gelsenkirchen (Deutschland), 2013, [5a K 4418/11.A](#), a. a. O., siehe Fn. 456.





Namen der Ehre⁽⁶¹⁹⁾ oder der Genitalverstümmelung im privaten Kreis von Stämmen oder Familien⁽⁶²⁰⁾.

Szenario 4 schließlich betrifft Situationen, in denen der Akteur, der Schutz bieten kann, **weder willens noch in der Lage ist oder sein könnte, Schutz** vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden **zu bieten**.⁽⁶²¹⁾ Dies war beispielsweise Gegenstand von Urteilen deutscher Verwaltungsgerichte, in denen festgestellt wurde, dass die afghanischen und iranischen Behörden nicht willens und nicht in der Lage waren, Schutz vor Zwangsehen zu bieten.⁽⁶²²⁾ In ähnlicher Weise befand auch ein anderes deutsches Verwaltungsgericht, dass der guineische Staat angesichts der herrschenden traditionellen Sitten und des islamischen Gesetzes weder in der Lage noch willens ist, den Antragsteller vor Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung zu schützen.⁽⁶²³⁾ Es ist jedoch anzumerken, dass einige dieser Beispiele die generelle Unfähigkeit oder mangelnde Bereitschaft des Staates betreffen, bestimmte Gruppen bzw. Menschen in bestimmten Arten von Situationen zu schützen. Wiederum andere Beispiele betreffen die spezifische Unfähigkeit und mangelnde Bereitschaft eines Staates, in einem bestimmten Fall Schutz zu bieten.

Bislang wurden die Anforderungen an die Bereitschaft und die Fähigkeit von den Gerichten der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Faktoren wie weit verbreiteter Korruption⁽⁶²⁴⁾, Gleichgültigkeit der staatlichen Behörden, tatsächlicher Unfähigkeit⁽⁶²⁵⁾ und stillschweigender oder sogar offener Unterstützung von Tätern, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, durch staatliche Behörden⁽⁶²⁶⁾ beurteilt. Die tatsächliche (Un-)

⁽⁶¹⁹⁾ Siehe z. B. VG Braunschweig, Urteil vom 27. April 2021, 2 A 340/18, DE:VGBRAUN:2021:0427.2A340.18.00 (im Folgenden „VG Braunschweig (Deutschland), 2021, 2 A 340/18“), Rn. 28, betreffend eine junge Frau, die im Alter von 13 Jahren vergewaltigt wurde und deren Vater ihr seitdem mit dem Tod gedroht hatte. Das Gericht stellte in Rn. 28 fest, dass die iranischen Staatsorgane den Vater im Allgemeinen als Eigentümer seiner aus der Ehe hervorgegangenen Tochter ansahen und dass die iranische Polizei daher keinen Schutz vor Eheverbrechen/Verfolgung durch den Vater bot. Siehe auch VG Stuttgart (Deutschland), 2008, AK 10 K 13/07, a. a. O., siehe Fn. 459.

⁽⁶²⁰⁾ Gericht von Cagliari (Italien), 2013, Nr. RG 8191/12 (englische Zusammenfassung), a. a. O., siehe Fn. 560, S. 7-8; CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. April 2008, *Mlle N.*, Nr. 574495. In: CNDA (Frankreich), *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2008*, 2009, S. 59-60.

⁽⁶²¹⁾ Siehe z. B. VG Berlin, 2011, 33 K 79.10 A, a. a. O., siehe Fn. 564, S. 13.

⁽⁶²²⁾ VG Augsburg, 2011, Au 6 K 11.30092, a. a. O., siehe Fn. 456 (mit Bezug auf Afghanistan) und VG Ansbach, Urteil vom 16. März 2017, AN 1 K 16.32047 (mit Bezug auf Iran).

⁽⁶²³⁾ VG Köln, Urteil vom 15. September 2011, 15 K 6103/10.A. Siehe ferner Gericht Rom (Italien), Urteil vom 20. Dezember 2013, Nr. RG 4627/2010, CNDA (Frankreich), Urteil vom 6. April 2009, *M K*, Nr. 616907.

⁽⁶²⁴⁾ Siehe z. B. RVV/CCE (Belgien), 2010, Nr. 49.821, a. a. O., siehe Fn. 566, Rn. 4.8.3 und 4.9, betreffend die Verbindung zwischen dem Prostitutionsnetzwerk und den mazedonischen Behörden; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2010, *AM and BM (Trafficked women) Albania CG*, a. a. O., siehe Fn. 563, insbesondere Rn. 182 und 216, betreffend die Korruption in Albanien und die daraus resultierende Unfähigkeit des Staates, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Siehe jedoch auch Court of Session (Schottland), Urteil vom 24. Januar 2014, *SAC & MRM/Secretary of State for the Home Department*, [2014] CSOH 8, Rn. 52, in dem das Gericht dem Standpunkt des Staatssekretärs des Innenministeriums folgte und feststellte, dass ungeachtet der Vorfälle von Korruption bei Polizei und Justiz in Bangladesch „nicht davon auszugehen ist, dass die bangladeschischen Behörden infolgedessen nicht in der Lage oder nicht willens sind, [den Antragsteller] zu unterstützen. Es ist anzunehmen, dass Bangladesch über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen verfügt, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und dass [der Antragsteller] Zugang zu diesem System hätte.“

⁽⁶²⁵⁾ ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, a. a. O., siehe Fn. 585, S. 49.

⁽⁶²⁶⁾ Siehe in Bezug auf Ahmadis in Pakistan z. B. Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2013, *IJ/Innenminister*, Nr. 4, Azs 24/2013-34 (englische Zusammenfassung), a. a. O., siehe Fn. 609; in Bezug auf die geschlechtsspezifische Verfolgung in Iran siehe einerseits Sonderberufungsausschuss (Griechenland), 2011, Nr. 95/126761 (englische Zusammenfassung), a. a. O., siehe Fn. 265, und VG Braunschweig (Deutschland), 2021, 2 A 340/18, a. a. O., siehe Fn. 620.



Fähigkeit eines Staates oder von „Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen“, Schutz zu bieten, ist zudem eng mit der Art des Schutzes verbunden, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 geboten werden muss. Der Schutz muss zu jeder Zeit wirksam und darf nicht nur vorübergehender Natur sein.

1.8.2.2. Wirksamkeit

Der Begriff „wirksam“ bzw. „Wirksamkeit“ wird in der Richtlinie nicht definiert, obwohl im zweiten Satz von Artikel 7 Absatz 2 angegeben wird, was er „generell“ umfasst. Wirksamer Schutz (und nicht nur vorübergehender Schutz) wird in Artikel 7 Absatz 2 wie folgt definiert:

Artikel 7 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

[...] Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache OA macht jedoch deutlich, dass sich die Frage des wirksamen Schutzes ausschließlich auf die Beurteilung dessen beschränkt, was der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, bieten oder nicht bieten. So ist die **Bereitstellung von Sicherheit oder sozialer und finanzieller Unterstützung durch private Akteure irrelevant für die Frage, ob die Akteure, die Schutz bieten können, einen wirksamen Schutz bieten.** ⁽⁶²⁷⁾

Die Beurteilung des wirksamen Schutzes (und seiner nicht vorübergehenden Art) muss nicht nur unter Berücksichtigung der Bedingungen im Land der Staatsangehörigkeit oder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts erfolgen, sondern auch unter Berücksichtigung der **persönlichen Umstände des Antragstellers.** ⁽⁶²⁸⁾ Für eine solche Einzelfallprüfung spricht auch der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2, wonach ein wirksamer „Schutz [...] generell gewährleistet“ ist, wenn geeignete Schritte eingeleitet werden. ⁽⁶²⁹⁾ So stellte das UIKAT fest: „Es wird nicht festgelegt, dass die Einleitung ‚geeignete[r] Schritte [...] um die Verfolgung [...] durch wirksame Rechtsvorschriften [zu verhindern]‘ in jedem Einzelfall einem angemessenen

⁽⁶²⁷⁾ EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 48 und 52-53. Siehe auch Abschnitt 1.8.1 oben.

⁽⁶²⁸⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Juni 2015, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*, [2015] UKUT 432 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2015, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*“), Rn. 70-71. Siehe ferner Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 11. November 2003, *Bagdanavicius and Another, R (on the application of) Secretary of State for the Home Department*, [2003] EWCA Civ 1605 (im Folgenden „EWCA (Vereinigtes Königreich), 2003, *Bagdanavicius and Another*“), Rn. 55 Unter-Rn. 6; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Januar 2011, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan* (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan*“), Rn. 24-33; Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), 2011, UM 3363-10 and 3367-10 (*englische Zusammenfassung*), a. a. O., siehe Fn. 565; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2010, *AM and BM (Trafficked women) Albania CG*, a. a. O., siehe Fn. 563, Rn. 182.

⁽⁶²⁹⁾ Hervorhebung hinzugefügt. Siehe Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2015, *NA and VA (Protection: Article 7(2) Qualification Directive) India*, a. a. O., siehe Fn. 629, Rn. 13.

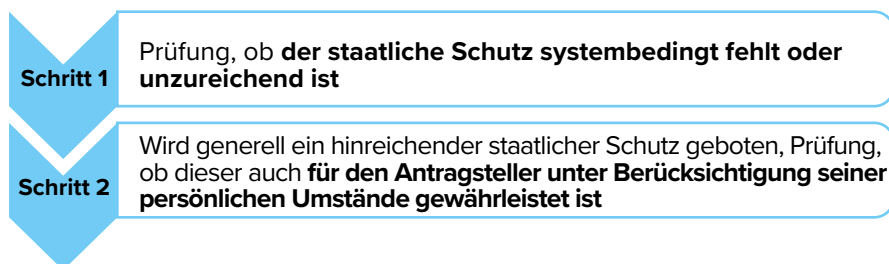




Schutz gleichkommt, wenn dies dem Wortlaut zufolge auch generell der Fall sein wird.“⁽⁶³⁰⁾ Die individuellen Umstände eines Antragstellers weisen möglicherweise darauf hin, dass dieser zusätzlichen Schutz benötigt, damit ein wirksamer Schutz angenommen werden kann.⁽⁶³¹⁾

Wie das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) in Anlehnung an die Entscheidungen des Berufungsgerichts von England und Wales (Court of Appeal, Vereinigtes Königreich) in den Rechtssachen *Atkinson* und *Bagdanavicius*⁽⁶³²⁾ weiter ausführte, ist für die Feststellung des Bestehens eines wirksamen Schutzes vor Verfolgung bzw. umgekehrt des Fehlens eines solchen Schutzes ein zweistufiges Verfahren erforderlich, wie es nachstehend in Abbildung 2⁽⁶³³⁾ dargestellt ist.

Abbildung 2: Zweistufige Prüfung zur Feststellung der Gewährleistung/des Fehlens eines wirksamen Schutzes



Diese zweistufige Prüfung wird hier zwar im Zusammenhang mit dem staatlichen Schutz vorgestellt, dürfte jedoch im Falle des von Parteien oder Organisationen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b gebotenen Schutzes gleichermaßen anwendbar sein.

Der **erste Schritt** bezieht sich auf die **Bedingungen im Herkunftsland**. In diesem Zusammenhang verwies der EuGH in der Rechtssache *Abdulla* auf Folgendes: „Nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie, der sich auf die Prüfung der Ereignisse und Umstände bezieht, können die [...] Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und die Weise, in der sie angewandt werden, sowie [...] [der] Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist“⁽⁶³⁴⁾, berücksichtigt werden. Nach Auffassung des irischen High Court ist die **bloße Existenz eines polizeilichen Beschwerdeverfahrens unzureichend. Um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, muss es von einem wirksamen System für die Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Straftaten begleitet werden.**⁽⁶³⁵⁾ Das Gericht von Cagliari (Italien) stellte fest, dass die Tatsache, dass bestimmte Straftaten in den nationalen Rechtsvorschriften unter Strafe gestellt werden, nicht als Schutz im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 angesehen wird, wenn diese nicht wirksam und hinreichend im Wege der Strafverfolgung durchgesetzt werden.⁽⁶³⁶⁾ Darüber

⁽⁶³⁰⁾ AIT (Vereinigtes Königreich; Vorgänger des Upper Tribunal im Vereinigten Königreich), Urteil vom 11. Juli 2007, *IM (Sufficiency of Protection) Malawi*, [2007] UKAIT 00071 (im Folgenden „AIT (Vereinigtes Königreich), 2007, *IM (Sufficiency of Protection) Malawi*“), Rn. 50.

⁽⁶³¹⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), 2007, *IM (Sufficiency of Protection) Malawi*, a. a. O., siehe Fn. 631, Rn. 45.

⁽⁶³²⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 1. Juli 2004, *Michael Atkinson/ Staatssekretär für das Innenministerium*, [2004] EWCA Civ 846, Rn. 21; EWCA (Vereinigtes Königreich), 2003, *Bagdanavicius u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 629, Rn. 55.

⁽⁶³³⁾ Diese Abbildung beruht auf Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan*, a. a. O., siehe Fn. 629, insbesondere Rn. 34-35.

⁽⁶³⁴⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 71.

⁽⁶³⁵⁾ High Court (Irland), Urteil vom 9. Dezember 2009, *ASO/Refugee Appeals Tribunal and Minister for Justice, Equality and Law Reform*, [2009] IEHC 607, Rn. 12.

⁽⁶³⁶⁾ Gericht von Cagliari (Italien), Urteil vom 3. April 2013, Nr. *RG 8192/2012 (englische Zusammenfassung)*; RVV/ CCE (Belgien), 2011, Nr. *62.867*, a. a. O., siehe Fn. 597, Rn. 4.8.4.



hinaus sollte neben den strafrechtlichen Vorschriften auch das Zivilrecht berücksichtigt werden „(z. B. einstweilige Verfügungen gegen Belästigung), [das] im Schutzsystem als Ganzem eine Rolle spielen kann“. ⁽⁶³⁷⁾

Im Falle eines systembedingten Fehlens von Schutz seitens des Staates ist ein Antragsteller, der Verfolgungshandlungen oder ernsthaftem Schaden ausgesetzt ist, in der Lage, eine begründete Furcht vor Verfolgung oder eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nachzuweisen. Wird jedoch generell ein hinreichender staatlicher Schutz gewährleistet, muss der zweite Schritt durchgeführt werden.

Der **zweite Schritt** bezieht sich auf die **persönlichen Umstände des Antragstellers**. Er ist notwendig, weil ein Antragsteller auch dann, wenn generell ein hinreichender staatlicher Schutz gewährleistet ist, möglicherweise aufgrund dieser Umstände eine begründete Furcht vor Verfolgung oder eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nachweisen kann. ⁽⁶³⁸⁾ Es gibt gewisse Überschneidungen zwischen diesem zweiten Schritt und der Feststellung einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (vgl. die Abschnitte 1.5 und 2.5), wobei es sich jedoch um „zwei eigenständige Analyseschritte“ handelt. ⁽⁶³⁹⁾ So ist beispielsweise die Tatsache, dass ein Antragsteller in der Vergangenheit bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat und ihm kein wirksamer Schutz vor dieser Verfolgung oder diesem Schaden gewährt wurde, von besonderer Bedeutung für die Feststellung, ob er zum Zeitpunkt der Anhörung einen solchen Schutz gewährt bekäme. ⁽⁶⁴⁰⁾ Wie in Abschnitt 1.8.2.5 unten erläutert, setzt darüber hinaus die Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Antragstellers auch die Prüfung der Frage voraus, ob er wirksamen Zugang zu dem generell gewährleisteten Schutz hat. So urteilte beispielsweise das schwedische Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten, dass dies unter Umständen bei Minderjährigen nicht der Fall ist, die von ihren Eltern abhängig und dadurch möglicherweise vom Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ausgeschlossen sind. ⁽⁶⁴¹⁾

Die Europäische Kommission zählt beispielhaft eine Reihe von Faktoren auf, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein wirksamer Schutz gewährleistet ist, berücksichtigt werden sollten. Diese Faktoren werden in Tabelle 28 aufgelistet. ⁽⁶⁴²⁾

⁽⁶³⁷⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Februar 2007, *AB (Protection – Criminal Gangs – Internal Relocation) Jamaica CG*, [2007] UKIAT 00018 (im Folgenden „AIT (Vereinigtes Königreich), 2007, *AB (Protection – Criminal Gangs – Internal Relocation) Jamaica CG*“), Rn. 143.

⁽⁶³⁸⁾ Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 19. Juni 2020, Nr. 435000, FR:CECHS:2020:435000.20200619, High Court (Irland), Urteil vom 14. November 2019, *B and Others/International Protection Appeals Tribunal*.

⁽⁶³⁹⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), 2007, *AB (Protection – Criminal Gangs – Internal Relocation) Jamaica CG*, a. a. O., siehe Fn. 638, Rn. 141. Siehe ferner CNDA (Frankreich), 2020, *Mme A.*, Nr. 17049253 C+, a. a. O., siehe Fn. 616. Hier wurde die Unfähigkeit der Behörden festgestellt, die Antragstellerin „vor Mitgliedern islamistischer Bewegungen zu schützen, wie viele andere Frauen, die von den Kämpfern der Organisation Islamischer Staat sowie von anderen radikalen islamischen Bewegungen in Irak aufgrund ihrer Sichtbarkeit in den Medien, ihres intellektuellen Berufs, ihrer Kleidung, ihres ‚verwestlichten‘ Verhaltens und ganz allgemein ihrer Sitten, die als im Widerspruch zu den Geboten des Islam und der Scharia stehend angesehen werden, ins Visier genommen werden“; EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 71, 89 und 95.

⁽⁶⁴⁰⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan*, a. a. O., siehe Fn. 629, Rn. 37-40. Zur Bedeutung früherer Verfolgung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) siehe Abschnitt 1.6.1.

⁽⁶⁴¹⁾ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), 2011, UM 3363-10 und 3367-10 (*englische Zusammenfassung*), a. a. O., siehe Fn. 565.

⁽⁶⁴²⁾ Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Begründung)*, 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, S. 17-18, der sich auf den zu jener Zeit geltenden Artikel 9 Absatz 2 bezieht.





Tabelle 28: Beispielhafte Aufzählung der Faktoren zur Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzes

Wie sieht die allgemeine Lage im Herkunftsland aus?
Beteiligt sich der Staat an der Verfolgung?
Welche diesbezügliche Politik betreibt der Staat? Ist ein Strafrecht in Kraft, das Übergriffe von Verfolgern mit Strafen belegt, die der Schwere der Straftat entsprechen?
Nehmen angebliche Verfolger Einfluss auf staatliche Bedienstete?
Sind die offiziell getroffenen Maßnahmen wirksam oder nur der Form halber ergriffen worden? Sind die Strafverfolgungsbehörden bereit, Straftäter zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen?
Hat die Untätigkeit des Staates System?
Werden staatliche Leistungen verweigert?
Trifft der Staat Maßnahmen, um Schaden abzuwenden?

Der Fall einer Antragstellerin, die Opfer einer Vergewaltigung wurde, zeigt, dass zwangsläufig gezeigt werden muss, dass das Rechtssystem „wirksam“ ist. Dieser Fall wurde vom slowenischen Verwaltungsgericht behandelt. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Tatsache, dass die beiden Akteure, die sie verfolgten, nicht bestraft wurden und immer noch als lokale Polizisten in ihrer Heimatstadt tätig waren, für die Feststellung des Vorhandenseins wirksamer Rechtsvorschriften von großer Bedeutung war. ⁽⁶⁴³⁾ Das Oberste Verwaltungsgericht Österreichs kam zu dem Schluss, dass der Schutz im Falle eines bengalischen Antragstellers, dem von der bengalischen Polizei Schutz vor einem wütenden homophoben Mob gewährt worden war, von dem die Behörden jedoch eine „Verpflichtungserklärung“ gefordert hatten, in Zukunft kein homosexuelles Verhalten mehr an den Tag zu legen, unwirksam war. ⁽⁶⁴⁴⁾ Der österreichische Oberste Verwaltungsgerichtshof betonte auch, dass im Fall eines Antragstellers aus Bosnien und Herzegowina ein sachlicher Ansatz erforderlich ist. Der Antragsteller brachte vor, dass ihm kein wirksamer Schutz vor Verfolgung durch private Akteure gewährt worden sei, die ihn als Verantwortlichen für Kriegsverbrechen gegen die bosnische Bevölkerung und als „Verräter“ bezeichneten. Nach Auffassung des Gerichts ist es entscheidend, ob die Prüfung der tatsächlichen Situation in diesem Land ergibt, dass der Schutz unwirksam ist. ⁽⁶⁴⁵⁾ Das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) unterstrich die „breite Palette von Maßnahmen“, die unter den Begriff der wirksamen Rechtsvorschriften fallen können. Dazu zählen unter anderem:

ein wirksames Zeugenschutzmodell, [...] die Sicherung der Wohnung, ein verbesserter Polizeischutz, einfache Warn- und Sicherheitshinweise für die betroffene Person, die Ausstellung eines Waffenscheins oder, *in extremis*, [...] die Ausstattung mit einer Tarnidentität und die Bereitstellung der geeigneten finanziellen und logistischen Unterstützung. ⁽⁶⁴⁶⁾

Der Begriff „beispielsweise“ in Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 scheint zu verdeutlichen, dass ein wirksamer Schutz nicht auf geeignete Schritte in Form von wirksamen Rechtsvorschriften

⁽⁶⁴³⁾ Verwaltungsgericht (Slowenien), 2015, I U 411/2015-57, a. a. O., siehe Fn. 373.

⁽⁶⁴⁴⁾ VwGH (Österreich), Urteil vom 23. Februar 2021, [Ra 2020/18/0500](#), AT:VWGH:2021:RA2020180500.L04.

⁽⁶⁴⁵⁾ VwGH (Österreich), Urteil vom 24. Februar 2015, [Ra 2014/18/0063](#), AT:VWGH:2015:RA2014180063.L00.

⁽⁶⁴⁶⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2015, [NA and VA \(Protection: Article 7\(2\) Qualification Directive\) India](#), a. a. O., siehe Fn. 629, Rn. 17 (Hervorhebung im Original).



beschränkt ist. ⁽⁶⁴⁷⁾ Andererseits kann das Urteil des EuGH in der Rechtssache OA auch so verstanden werden, dass wirksame Rechtsvorschriften eine notwendige Voraussetzung für einen wirksamen Schutz sind. ⁽⁶⁴⁸⁾

1.8.2.3. Nicht nur vorübergehend

In Artikel 7 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird ausdrücklich verlangt, dass der dem Antragsteller gewährte Schutz wirksam sein muss und nicht nur vorübergehender Art sein darf. Dieses Kriterium wird jedoch nicht näher definiert. Da in Artikel 11 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) derselbe Begriff verwendet wird, um die Veränderung der Umstände, die zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft führen, zu qualifizieren, hat der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* dessen Bedeutung in diesem Zusammenhang wie folgt geklärt:

Die Veränderung der Umstände ist im Sinne von Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie „erheblich und nicht nur vorübergehend“, wenn die Faktoren, die die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung begründeten, als dauerhaft beseitigt angesehen werden können. Die Beurteilung der Veränderung der Umstände als erheblich und nicht nur vorübergehend setzt somit das Fehlen begründeter Befürchtungen voraus, Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein, die schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie darstellen. ⁽⁶⁴⁹⁾

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft – eine Prüfung der Frage vorgenommen, ob die Verfolgungsgefahr dauerhaft weggefallen ist. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die konkrete Verfolgungsgefahr, die unter dem Regime von Saddam Hussein in Irak gegeben war, „dauerhaft beseitigt worden“ ist, weil die **Entmachtung des Diktators** und seines Regimes „unumkehrbar“ ist. ⁽⁶⁵⁰⁾ Strengere Kriterien gelten jedoch, wenn im verfolgenden Staat keine vollständige Veränderung, sondern eine **Liberalisierung innerhalb eines zuvor verfolgenden Systems** stattgefunden hat. Im Jahr 2011 befand das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil, das einen algerischen Antragsteller betraf, dass in einem solchen Fall **höhere Maßstäbe** anzulegen sind:

⁽⁶⁴⁷⁾ Siehe Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 5. August 2008, [AJDCoS, 200708107/1 \(englische Zusammenfassung\)](#), Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 29. Mai 2012, [201108872/1/V1 \(englische Zusammenfassung\)](#).

⁽⁶⁴⁸⁾ EuGH, 2021, [OA](#), a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 38: „Um zu dem Schluss zu gelangen, dass die Furcht des betroffenen Flüchtlings vor Verfolgung nicht mehr begründet ist, müssen sich die zuständigen Behörden im Licht des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 2004/83 im Hinblick auf die individuelle Lage dieses Flüchtlings vergewissern, dass der oder die betreffenden Schutz bietenden Akteure im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass diesen Akteuren demgemäß u. a. wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, zur Verfügung stehen und dass der betreffende Drittstaatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz haben wird“ (vgl. diesbezüglich EuGH (GK), 2010, [Abdulla](#), a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 70 und 74).

⁽⁶⁴⁹⁾ EuGH (GK), 2010, [Abdulla](#), a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 73. In der Rechtssache [OA](#) (Rn. 37-38 und 43-44) bestätigte der EuGH, dass die Bedeutung von „Schutz“ in beiden Artikeln dieselbe ist. Siehe auch EASO, [Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes](#), a. a. O., siehe Fn. 21, Abschnitt 3.1.2 „Ist die Veränderung der Umstände ‚erheblich und nicht nur vorübergehend‘? Artikel 11 Absatz 2“.

⁽⁶⁵⁰⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 24. Februar 2011, Nr. [10 C 310](#), BVerwG:2011:240211U10C3:10.0, Rn. 20. Siehe ebenfalls CNDA (Frankreich), Urteil vom 25. November 2011, [M. K.](#), Nr. 10008275 ([englische Zusammenfassung](#)), betreffend die Lage im Kosovo nach 1986.





Je größer das Risiko einer auch unterhalb der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verbleibenden Verfolgung ist, desto nachhaltiger muss die Stabilität der Veränderung der Verhältnisse sein und prognostiziert werden können. Sind – wie hier – Veränderungen innerhalb eines fortbestehenden Regimes zu beurteilen, die zum Wegfall der Flüchtlingseigenschaft führen sollen, sind an deren Dauerhaftigkeit ebenfalls hohe Anforderungen zu stellen.

[...]

Eine Garantie der Kontinuität veränderter politischer Verhältnisse auf unabsehbare Zeit kann indes nicht verlangt werden. ⁽⁶⁵¹⁾

Der belgische Rat für Ausländerstreitsachen stellte fest, dass der Schutz, der den Tibetern in Indien geboten wird, nicht vorübergehender Art ist. Für diese Schlussfolgerung führte er zwei wesentliche Gründe an. Erstens hatten die Tibeter Zugang zu erneuerbaren Registrierungsbescheinigungen, die zwar zeitlich begrenzt waren, aber „systematisch verlängert“ wurden. Zweitens stellte er fest, dass der Dalai Lama sich seit mehr als einem halben Jahrhundert zusammen mit der tibetischen Zentralverwaltung und etwa 100 000 Anhängern in Indien niedergelassen hatte. Der belgische Rat für Ausländerstreitsachen stellte fest, dass Registrierungsbescheinigungen nunmehr leichter ausgestellt werden und nicht mehr an Bedingungen geknüpft sind (z. B. an Arbeit, Pilgerreisen, Studium). ⁽⁶⁵²⁾

Für die Übertragung der Argumentation solcher Fälle auf Artikel 7 Absatz 2 zum Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ist eine Prüfung der wahrscheinlichen „Dauerhaftigkeit“ erforderlich.

1.8.2.4. Geeignete Schritte

In Artikel 7 Absatz 2 heißt es, dass der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden „generell“ dadurch gewährleistet wird, dass die Akteure, die Schutz bieten können, „geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern“. In Bezug auf die Formulierung „generell gewährleisten“ legt ein Blick auf die verschiedenen Sprachfassungen nahe, dass dies entweder „in den meisten Fällen“ oder „normalerweise“ ⁽⁶⁵³⁾ oder beides bedeuten könnte. Entscheidend für die Feststellung, ob der in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, generell gewährleistete Schutz wirksam und nicht vorübergehender Art ist, ist somit die Frage, ob die Akteure, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern. Die Beurteilung, die die Gerichte der Mitgliedstaaten vornehmen müssen, hat der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* wie folgt beschrieben:

Für diese Nachprüfung haben die zuständigen Behörden insbesondere die Funktionsweise der Institutionen, Behörden und Sicherheitskräfte einerseits und

⁽⁶⁵¹⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 1. Juni 2011, Nr. 10 C 25.10, BVerwG:2011:010611U10C25.10.0, Rn. 24.

⁽⁶⁵²⁾ RvV/CCE (Belgien), Urteil vom 17. März 2015, Nr. 141.198.

⁽⁶⁵³⁾ Lehmann, J. (2020), „Protection“ in *European Union Asylum Law*. Brill-Nijhoff, Leiden (im Folgenden Lehmann, „Protection“ in *EU Asylum Law*), S. 86. Darin wird festgestellt, dass diese Ausdrücke tatsächlich in der dänischen und niederländischen Fassung verwendet werden („normalt“ bzw. „in het algemeen“).



aller Gruppen oder Einheiten des Drittlands, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungshandlungen gegen die den Flüchtlingsstatus genießende Person im Fall ihrer Rückkehr in dieses Land ursächlich werden können, andererseits zu beurteilen. ⁽⁶⁵⁴⁾

Nach den Ausführungen von Generalanwalt Mazák und dem Gericht in der Rechtssache *Abdulla* ist die Anforderung in Artikel 7 Absatz 2 so zu verstehen, dass sowohl die allgemeine Lage im Herkunftsland als auch die persönlichen Umstände des Antragstellers zu prüfen sind. Es handelt sich nicht um eine abstrakte Prüfung. ⁽⁶⁵⁵⁾ In der Rechtssache *Abdulla* stellte das Gericht klar, dass die zuständigen Behörden verpflichtet sind, beide Umstände zu prüfen. Das Gericht erläuterte, dass bei der Prüfung gemäß Artikel 4 die Ereignisse und Umstände zu berücksichtigen sind, „insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und die Weise, in der sie angewandt werden, sowie [der] Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist“ ⁽⁶⁵⁶⁾.

In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird nicht definiert, was in diesem Zusammenhang unter „geeigneten Schritten“ zu verstehen ist. Der EuGH hat bisher auch noch keine Klarstellungen zu ihrer Bedeutung geliefert. Aus den Informationen, die dem EU-Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bekannt waren, ging hervor, dass das Konzept aufgrund seiner Annahme als Kriterium in einigen nationalen Rechtssachen, insbesondere im Urteil des britischen House of Lords in der Rechtssache *Horvath* aus dem Jahr 2000 ⁽⁶⁵⁷⁾, bekannt war. Es wurde festgestellt, dass der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Schlussfolgerungen in der Rechtssache *Horvath* genau widerspiegelt. ⁽⁶⁵⁸⁾ In der Rechtssache *Horvath*, die sich ihrerseits auf das Urteil des EGMR in der Rechtssache *Osman* ⁽⁶⁵⁹⁾ stützt, wird die Geeignetheit der Schritte als „praktischer Maßstab“ definiert, welcher der Tatsache Rechnung trägt, dass von den Schutz bietenden Akteuren kein absoluter Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden erwartet werden kann. ⁽⁶⁶⁰⁾ Somit kann „es auch dann in einem gewissen Maße zu Misshandlungen kommen [...], wenn der betreffende Staat, der möglicherweise Schutz bieten kann, Schritte unternommen hat, um dies zu verhindern“ ⁽⁶⁶¹⁾. In der Rechtssache *Horvath* wurde auch die

⁽⁶⁵⁴⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 71.

⁽⁶⁵⁵⁾ „[...] das Schutzerfordernis nach den Art. 11 Abs. 1 Buchst. e und 7 Abs. 2 der Richtlinie [...] nicht abstrakt, sondern konkret, greifbar und objektiv konzipiert ist.“ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Mazák vom 15. September 2009, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2009:551, Rn. 53.

⁽⁶⁵⁶⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 68-71.

⁽⁶⁵⁷⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2000, *Horvath*, a. a. O., siehe Fn. 531.

⁽⁶⁵⁸⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), 2007, *IM (Sufficiency of Protection) Malawi*, a. a. O., siehe Fn. 631, Rn. 50, Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *AW (Sufficiency of Protection) Pakistan*, a. a. O., siehe Fn. 629, Rn. 22.

⁽⁶⁵⁹⁾ EGMR (GK), Urteil vom 28. Oktober 1998, *Osman/Vereinigtes Königreich*, Nr. 23452/94, CE:ECHR:1998:1028JUD002345294, Rn. 115-116.

⁽⁶⁶⁰⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2000, *Horvath*, a. a. O., siehe Fn. 531, Ausführungen von Lord Hope of Craighead. Siehe auch AIT (Vereinigtes Königreich), 2007, *IM (Sufficiency of Protection) Malawi*, a. a. O., siehe Fn. 631, Rn. 45. Siehe ferner Vreemdelingencirculaire 2000 (C) vom 1. Dezember 2017 (Niederlande) und Bundesministerium des Innern (Deutschland), Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling, Amtsblatt EU L 304, 30. September 2004.

⁽⁶⁶¹⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2000, *Horvath*, a. a. O., siehe Fn. 531, Ausführungen von Lord Hope of Craighead.



Auffassung vertreten, dass „geeignete Schritte“ nur eine „angemessene Bereitschaft“ des Staates erfordern, ein System zum Schutz der Bürger zu betreiben. ⁽⁶⁶²⁾

Der EU-Gesetzgeber hat jedoch 2009 seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass die Bereitschaft und Fähigkeit zum Schutz „in Wirklichkeit“ bewertet werden muss. ⁽⁶⁶³⁾ Unter diesem Gesichtspunkt können „geeignete Schritte“ nicht allein dadurch nachgewiesen werden, dass die angemessene Bereitschaft oder das, was im Allgemeinen von den staatlichen Akteuren durch Rechtsvorschriften bereitgestellt wird, berücksichtigt wird. Es muss sich um „wirksame“ Rechtsvorschriften handeln, deren allgemeine Bestimmungen nicht nur den Schutz der Bevölkerung im Allgemeinen, sondern auch den Schutz des einzelnen Antragstellers gewährleisten müssen. Unabhängig davon, ob die Formulierung „geeignete Schritte“ im Sinne einer angemessenen Bereitschaft oder einer Prüfung der „gebührenden Sorgfalt“ verstanden wird ⁽⁶⁶⁴⁾, kann dies nicht bedeuten, dass es ausreicht, wenn staatliche Akteure nur ihr Möglichstes tun. ⁽⁶⁶⁵⁾ Der Schutz muss für den einzelnen Antragsteller wirksam sein. ⁽⁶⁶⁶⁾ Im Jahr 2010 hat der EuGH in der Rechtssache *Abdulla* klargestellt, wie wichtig es ist, bei der individuellen Bewertung sowohl die allgemeinen Umstände als auch die besonderen Umstände des Einzelnen zu berücksichtigen. ⁽⁶⁶⁷⁾

Wie in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen, können solche geeigneten Schritte auch in Form „wirksame[r] Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung [...] darstellen“ ergriffen werden. Der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 verdeutlicht, dass angemessene Maßnahmen auf die **Verhinderung** von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ausgerichtet sein müssen. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass es für die Verhinderung erforderlich ist, dass die Akteure, die Schutz bieten können, über wirksame Rechtsvorschriften verfügen. Das erfordert eindeutig, dass die Akteure, die Schutz bieten können, positive Maßnahmen ergreifen. So kann beispielsweise die bloße Verabschiedung von Gesetzen, nach denen Verbrechen unter Strafe gestellt werden, nicht verhindernd wirken, wenn keinerlei Mechanismen vorhanden sind, um Verbrechen von vornherein zu verhindern. ⁽⁶⁶⁸⁾

Eine Reaktion allein genügt für wirksamen Schutz nicht. Wie der irische High Court feststellte, ist es klar, dass es bei der Prüfung nicht nur um „Anstrengungen“ geht. Den Anstrengungen muss eine nicht nur vorübergehende Wirksamkeit gegenüberstehen, unter anderem durch

⁽⁶⁶²⁾ Ebd., Ausführungen von Lord Clyde.

⁽⁶⁶³⁾ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Neufassung): Begründung, 2009, a. a. O., siehe Fn. 409, S. 7.

⁽⁶⁶⁴⁾ Dörig, H., Commentary on Article 7 Directive 2011/95, Rn. 11. In: Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.) (2016), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186.

⁽⁶⁶⁵⁾ Ein Aspekt, der in der britischen Rechtsprechung nach dem Fall Horvath mehrfach angesprochen wurde; siehe z. B. Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. Mai 2001, *Banomova/Secretary of State for the Home Department*, [2001] EWCA Civ 807; Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Dezember 2001, *McPherson/Secretary of State for the Home Department*, [2001] EWCA Civ 1955.

⁽⁶⁶⁶⁾ Zur Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 siehe Lehmann, „Protection“ in EU Asylum Law, a. a. O., siehe Fn. 654. Darin wird festgestellt, dass die Beurteilung eines wirksamen Schutzes einen auf Fakten beruhenden Ansatz erfordert und dass „bei einem solchen auf Fakten beruhenden Ansatz die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten des Staates der Staatsangehörigkeit lediglich Beweiskraft für die Bereitschaft haben, vor Schaden zu schützen, aber nicht den Maßstab dafür liefern, was wirksam ist oder auch nicht“.

⁽⁶⁶⁷⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 71, 89 und 95.

⁽⁶⁶⁸⁾ EWCA (Vereinigtes Königreich), 2003, *Bagdanavicius and Another*, a. a. O., siehe Fn. 629, Rn. 55, Unter-Rn. 5. Siehe auch Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 5. Oktober 2011, *KH/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft*, 6.K. 34.440/2010/20 (englische Zusammenfassung).



wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen. ⁽⁶⁶⁹⁾

1.8.2.5. Zugang

In Artikel 7 Absatz 2 wird ein weiteres Merkmal genannt, das erforderlich ist, damit der Schutz wirksam und nicht nur vorübergehend ist: Er muss **für den Antragsteller** zugänglich sein („und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem [generell gewährleisteten] Schutz hat“). Die Zugänglichkeit des Schutzes wurde vom EuGH in der Rechtssache *Abdulla* als ein Tatbestandsmerkmal des Schutzes bezeichnet. ⁽⁶⁷⁰⁾ Dieses zusätzliche qualifizierende Erfordernis wird in den Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten nicht angefochten. ⁽⁶⁷¹⁾

Der österreichische Oberste Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass die Schutzfähigkeit und -willigkeit der staatlichen Behörden grundsätzlich daran zu messen ist, ob im Heimatland wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, vorhanden sind und ob die schutzsuchende Person Zugang zu diesem Schutz hat. Dabei muss auch bei Vorhandensein von Strafnormen und Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall geprüft werden, ob die revisionswerbenden Parteien unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände in der Lage sind, an diesem staatlichen Schutz wirksam teilzuhaben. ⁽⁶⁷²⁾

Dem belgischen Rat für Ausländerstreitsachen zufolge muss die Zugänglichkeit sowohl im Hinblick auf **rechtliche als auch auf praktische Hindernisse für den Schutz** beurteilt werden. ⁽⁶⁷³⁾ In einem anderen Fall stellte dasselbe Gericht fest, dass das Fehlen finanzieller Mittel für eine Klage vor Gericht „nicht ausreicht, um zu dem Schluss zu kommen, dass der Antragsteller keinen Schutz vor den Behörden erhalten kann“. ⁽⁶⁷⁴⁾ Dagegen kann die Zugänglichkeit des Schutzes vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden nicht von der Erschöpfung der im Herkunftsland verfügbaren Rechtsbehelfe abhängig gemacht werden.

In einigen Fällen kann es sich um Drohungen allgemein krimineller Art (Androhung gewaltsamer Übergriffe als Vergeltung für die angeblichen Schulden des Antragstellers, Erpressung usw.) durch nichtstaatliche Akteure (z. B. eine lokale Mafia) handeln. Für Staaten,

⁽⁶⁶⁹⁾ High Court (Irland), Urteil vom 21. Dezember 2021, *FM and RM/International Protection Appeals Tribunal and Minister of Justice*, [2021] IEHC 817, Rn. 30.

⁽⁶⁷⁰⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 70.

⁽⁶⁷¹⁾ Siehe ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, a. a. O., siehe Fn. 585, S. 45, über die Praxis der Mitgliedstaaten, wo es heißt, dass Österreich, Belgien, Deutschland, Schweden und das Vereinigte Königreich diese Voraussetzung in ihren Entscheidungen berücksichtigen. Siehe ferner Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 25. Januar 2011, RS/Innenministerium, Nr. 6, Azs 36/2010-274 ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁶⁷²⁾ VwGH (Österreich), Urteil vom 10. April 2020, [Ra 2019/19/0415](#), AT:VWGH:2020:RA2019190415.L01.

⁽⁶⁷³⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 14. März 2012, Nr. 77.179, Rn. 7.9, in dem es wie folgt heißt: „Die Beurteilung dieser Frage setzt voraus, dass nicht nur die rechtlichen und gerichtlichen Hindernisse berücksichtigt werden, sondern auch die praktischen Hindernisse, durch die eine Person daran gehindert werden könnte, Zugang zu wirksamem Schutz zu erhalten. [...] Die Art der Verfolgung und die Art und Weise, wie sie von der umgebenden Gesellschaft und insbesondere den Behörden wahrgenommen wird, können in bestimmten Fällen ein solches praktisches Hindernis darstellen. Die persönlichen Umstände des Antragstellers, insbesondere seine Schutzbedürftigkeit, können in der Praxis ebenfalls dazu beitragen, dass der Zugang [...] zu einem durch diese Behörden gebotenen Schutz verhindert wird.“ Siehe ferner ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, a. a. O., siehe Fn. 585, S. 9, Fn. 20, in der auf dasselbe Urteil verwiesen wird.

⁽⁶⁷⁴⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 6. März 2012, Nr. [76.642](#), Rn. 5.3.3.



die in der Regel über ein prima facie wirksames Rechtssystem zur Ahndung solcher krimineller Handlungen verfügen, wird vom Obersten Verwaltungsgericht Tschechiens verlangt, dass der Antragsteller nachweist, dass er zuvor erfolglos bei der Polizei oder anderen zuständigen Behörden im Herkunftsland um Schutz ersucht hat, oder dass er eine glaubhafte Erklärung dafür abgibt, warum er dies nicht getan hat. ⁽⁶⁷⁵⁾

Dieser Ansatz kann jedoch unter keinen Umständen verallgemeinert und auf alle Fälle, in denen die Gefahr von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, oder auf alle Herkunftsländer angewandt werden. ⁽⁶⁷⁶⁾ So ist nach Auffassung des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts ausschlaggebend, „ob [der Antragsteller] unter den gegebenen Umständen Hilfe von Seiten des Staates erhalten hätte, wenn er darum ersucht hätte“, das heißt, „ob er tatsächlich die Möglichkeit hat, darum zu ersuchen“. ⁽⁶⁷⁷⁾ Ein Antragsteller ist rechtlich nicht verpflichtet, die lokalen Möglichkeiten des Schutzes auszuschöpfen, bevor er sein Herkunftsland verlässt. ⁽⁶⁷⁸⁾ Dennoch kann es für die Entscheidungsträger in einigen Fällen von Bedeutung sein, festzustellen, welche Schritte ein Antragsteller unternommen hat, um Zugang zu (möglicherweise) verfügbarem Schutz zu erhalten, und wie die Beamten reagiert haben.

Die Europäische Kommission hat beispielhaft eine Reihe von Faktoren aufgezählt, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller Zugang zu Schutz hat, berücksichtigt werden sollten. Diese Faktoren werden in Tabelle 29 aufgelistet. ⁽⁶⁷⁹⁾

Tabelle 29: Beispielhafte Aufzählung der Faktoren zur Beurteilung der Zugänglichkeit des Schutzes

Vom Antragsteller vorgelegte Beweismittel, wonach die angeblichen Verfolger nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen
Inwieweit der Antragsteller Zugang zu vorhandenen Schutzsystemen hat, wobei zu beachten ist, dass den Antragstellern als Gruppe der Rechtsschutz nicht verwehrt werden darf
Etwaige Anstrengungen des Antragstellers, den Schutz staatlicher Bediensteter zu erlangen, und die Reaktion des Staates hierauf

⁽⁶⁷⁵⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 31. Oktober 2008, *IG/Innenministerium*, Nr. 5, Azs 50/2008-62.

⁽⁶⁷⁶⁾ Oberstes Verwaltungsgericht Tschechiens, 2008, *SIC/Innenministerium*, Nr. 1, Azs 86/2008-101 ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 566.

⁽⁶⁷⁷⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Naczelny Sąd Administracyjny, Polen), Urteil vom 8. Mai 2008, [OSK 237/07](#) ([englische Zusammenfassung](#)). Siehe ferner VwGH (Österreich), Urteil vom 4. März 2010, [2006/20/0832](#), AT:VWGH:2010:2006200832.X02, in dem die Auffassung vertreten wird, dass bei einer von nicht staatlichen Stellen ausgehenden Verfolgung dem Antragsteller in der Regel nicht vorgeworfen werden kann, dass er sich nicht an staatliche Stellen um Hilfe gewendet hat. Wenn nämlich bereits von vornherein klar wäre, dass die staatlichen Stellen vor Verfolgung nicht schützen können oder wollen, so ist es nicht erforderlich, den – aussichtslosen – Versuch zu unternehmen, bei staatlichen Stellen Schutz zu suchen.

⁽⁶⁷⁸⁾ Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 323-350.

⁽⁶⁷⁹⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie \(Begründung\)](#), 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, S. 18, der sich auf den zu jener Zeit geltenden Artikel 9 Absatz 2 bezieht.



1.9. Interner Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden (Artikel 8)

Bei Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) handelt es sich um eine **fakultative Bestimmung**, deren Umsetzung im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt.

Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Interner Schutz

1. Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern er in einem Teil seines Herkunftslandes
 - (a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder
 - (b) Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 hat,
 und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

2. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.

Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes, so gilt Artikel 8 Absätze 1 und 2. Zudem ist die Frage des internen Schutzes, wie in Artikel 8 Absatz 1 festgelegt, „**[b]ei der Prüfung** des Antrags auf internationalen Schutz“ (Hervorhebung hinzugefügt) zu berücksichtigen. In Artikel 8 werden gemeinsame Kriterien für beide Arten des internationalen Schutzes festgelegt, d. h. für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus.

Das Konzept des internen Schutzes war bereits in Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie vorgesehen. Mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wurden ausführliche Voraussetzungen für die Durchführbarkeit des internen Schutzes eingeführt (die größtenteils auf das Urteil des EGMR in der Rechtssache *Salah Sheekh* ⁽⁶⁸⁰⁾ zurückgehen). Ferner wurde Artikel 8 Absatz 3

⁽⁶⁸⁰⁾ EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh/Niederlande*, Nr. 1948/04, CE:ECHR:2007:0111JUD000194804 (im Folgenden „EGMR, 2007, *Salah Sheekh*“). Siehe ferner EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, und die Abschnitte [1.9.1.1](#), [1.9.1.2](#) und [1.9.1.3](#) unten.





gestrichen, wonach das Konzept ungeachtet technischer Hindernisse für die Rückkehr in das Herkunftsland gelten sollte. Die Tatsache, dass in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) das in der Anerkennungsrichtlinie verwendete Verb „sich aufhalten“ durch das Verb „sich niederlassen“ ersetzt wurde, lässt darauf schließen, dass nun eine Situation ins Auge gefasst wird, die eine größere Stabilität aufweist. ⁽⁶⁸¹⁾ In Artikel 8 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist nunmehr der Zugang zu Schutz als eine alternative Voraussetzung für die Anwendung des Konzepts des internen Schutzes vorgesehen. Schließlich wurde in die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) – im Gegensatz zur Anerkennungsrichtlinie – ein Verweis auf die Verpflichtung der Behörden aufgenommen, genaue und aktuelle Informationen über die allgemeine Lage im Herkunftsland einzuholen (Artikel 8 Absatz 2).

Bislang hatte der EuGH keine Gelegenheit, sich mit Fragen im Zusammenhang mit Artikel 8 zu befassen. Lediglich in den Rechtssachen *Elgafaji* und *CF und DN* nahm er indirekt auf den internen Schutz Bezug. In der Rechtssache *Elgafaji* stellte er fest:

[Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz [...] [können] insbesondere [...] das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt sowie der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betroffene Land [zu berücksichtigen sein] ⁽⁶⁸²⁾.

Bei der Anwendung von Artikel 3 EMRK in Ausweisungsfällen verwendet der EGMR den Begriff „inländische Fluchtalernative“ und nicht „interner Schutz“. ⁽⁶⁸³⁾ In diesem Zusammenhang hat das Gericht Folgendes anerkannt:

[...] Artikel 3 an sich hindert die Vertragsstaaten nicht daran, sich bei der Prüfung des Vorbringens einer Person, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bestünde für sie tatsächlich die Gefahr einer in dieser Bestimmung verbotenen Behandlung, auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer internen Fluchtalernative zu stützen [...]. ⁽⁶⁸⁴⁾

Der EGMR hat auch die folgenden Voraussetzungen für die Anwendung einer „internen Fluchtalernative“ genannt:

[...] Die abzuschiebende Person muss in der Lage sein, in das betreffende Gebiet zu reisen, dort aufgenommen zu werden und sich dort niederzulassen; andernfalls kann sich ein Problem in Bezug auf Artikel 3 ergeben, umso mehr, wenn bei Fehlen solcher Garantien die Möglichkeit besteht, dass die abgeschobene Person in einen Teil ihres Herkunftslandes gerät, wo sie Misshandlungen ausgesetzt sein könnte [...]. ⁽⁶⁸⁵⁾

Bei der weiteren Analyse von Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird zunächst auf die Kriterien für den internen Schutz eingegangen (Abschnitt 1.9.1). Anschließend werden die Anforderungen an die Prüfung untersucht, einschließlich des Zeitpunkts der Prüfung (Abschnitt 1.9.2). Abschnitt 1.9 ist somit in zwei Unterabschnitte unterteilt, wie aus Tabelle 30 ersichtlich ist.

⁽⁶⁸¹⁾ EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) – Eine richterliche Analyse*, a. a. O., siehe Fn. 2, S. 35; siehe ferner BVerwG (Deutschland), 2021, 1 C 4.20, a. a. O., siehe Fn. 611.

⁽⁶⁸²⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 40; siehe ferner EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, *CF und DN/Bundesrepublik Deutschland*, C-901/19, EU:C:2021:472, Rn. 43.

⁽⁶⁸³⁾ Es ist zu beachten, dass die beiden Konzepte nicht unbedingt völlig synonym sind.

⁽⁶⁸⁴⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 266.

⁽⁶⁸⁵⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 266, mit Bezugnahme auf EGMR, 2007, *Salah Sheekh*, a. a. O., siehe Fn. 681, Rn. 141.



Tabelle 30: Struktur des Abschnitts 1.9

Abschnitt	Titel	Seite
1.9.1	Kriterien für den internen Schutz (Artikel 8 Absatz 1)	170
1.9.2	Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)	182

1.9.1. Kriterien für den internen Schutz (Artikel 8 Absatz 1)

Das in Artikel 8 festgelegte Konzept des internen Schutzes sieht im Wesentlichen vor, dass ein Antragsteller keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes hat, **wenn der Antragsteller in seinem Herkunftsland Schutz in Anspruch nehmen könnte**. Das Adjektiv „intern“ impliziert, dass der Begriff nur dann geltend gemacht werden kann, wenn von vornherein feststeht oder angenommen wird, dass ein Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr besteht, dass er in seiner Herkunftsregion (d. h. dem Gebiet, aus dem er stammt, dem Gebiet, in dem er zuvor gelebt hat, oder dem Gebiet, in dem er sich vor seiner Abreise dauerhaft niedergelassen hat) einen ernsthaften Schaden erleidet. ⁽⁶⁸⁶⁾ Andernfalls gäbe es keinen Grund, den „internen“ Schutz an einem anderen Ort in Erwägung zu ziehen. Wird anschließend festgestellt, dass eine Ansiedlung in „einem Teil seines Herkunftslandes“, der nicht die Herkunftsregion ist, die in Artikel 8 festgelegten Kriterien erfüllt, ist der Mitgliedstaat berechtigt, zu dem Schluss zu gelangen, dass der Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt. Der Begriff „Herkunftsregion“ oder ähnliche Begriffe wie „Heimatgebiet“ sind zwangsläufig schwer zu definieren, aber die Bezugnahme in Artikel 8 auf einen „Teil des Landes“ deutet auf ein Gebiet oder eine Region hin, das bzw. die im Vergleich zum Land als Ganzes von geografischer Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang ist die **eindeutige Ermittlung eines bestimmten geografischen Gebiets oder bestimmter Gebiete des Herkunftslandes**, in dem bzw. denen ein interner Schutz in Anspruch genommen werden kann, jedoch eine zentrale Voraussetzung für die Heranziehung des Konzepts des internen Schutzes. ⁽⁶⁸⁷⁾ In Artikel 8 Absatz 1 wird der einschlägige Schwerpunkt als ein „Teil seines Herkunftslandes“ definiert.

Nach Auffassung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes ist für die Gefahrenprognose auf den tatsächlichen Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr abzustellen. ⁽⁶⁸⁸⁾ Desgleichen muss gemäß der schwedischen Rechtsprechung ein Gebiet ermittelt werden, in dem der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, die betreffende Person nicht bedrohen kann. ⁽⁶⁸⁹⁾

⁽⁶⁸⁶⁾ Der einschlägige Teil des Herkunftslandes im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) muss in Fällen, in denen der Antragsteller nie im Herkunftsland gelebt hat, anders bestimmt werden; siehe hierzu den letzten Absatz des nachstehenden Abschnitts 1.9.1 und die österreichischen und finnischen Rechtsachen, auf die in Fn. 694 verwiesen wird.

⁽⁶⁸⁷⁾ Siehe Verfassungsgericht (Conseil constitutionnel, Frankreich), Entscheidung vom 4. Dezember 2003, Entscheidung Nr. 2003-485 DC, Rn. 17; Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 11. Februar 2015, Ms S, Nr. 374167, FR:CESJS:2015:374167.20150211; Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Migrationsdomstolen, Schweden), Urteil vom 14. Januar 2009, UM 4118-07, MIG:2009:4 ([englische Zusammenfassung](#)) (im Folgenden „Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), 2009, UM 4118-07, MIG:2009:4 ([englische Zusammenfassung](#))“).

⁽⁶⁸⁸⁾ Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 12. März 2013, U1674/12, AT:VFGH:2013:U1674.2012, Rn. 2.1.

⁽⁶⁸⁹⁾ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), 2009, UM 4118-07, MIG:2009:4 ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 688, zitiert nach ECRE et al., *Actors of protection and the application of the internal protection alternative*, a. a. O., siehe Fn. 585, S. 59.





Auch nach Auffassung des UNHCR impliziert der Wortlaut von Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie, dass zunächst eine begründete Furcht nachzuweisen ist, bevor anschließend die Möglichkeit des internen Schutzes in einem bestimmten Gebiet zu prüfen ist. Wie in den Leitlinien des UNHCR zu diesem Sachverhalt vermerkt, muss die Asylbehörde bei der Prüfung des internen Schutzes ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Gebiete ermitteln. ⁽⁶⁹⁰⁾ Soll ein Antragsteller in eine Region seines Heimatlandes zurückgeschickt werden, die nicht diejenige ist, in der er zuvor gelebt hat, muss diese neue Region anhand der Kriterien für den internen Schutz beurteilt werden. ⁽⁶⁹¹⁾ Die Feststellung, dass in einem bestimmten Gebiet interner Schutz besteht, bedeutet nicht zwangsläufig, dass dies das einzige sichere Gebiet im Land ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, wenn ein „Teil seines Herkunftslandes“ die maßgeblichen materiellen Kriterien erfüllt.

In Artikel 8 Absatz 1 sind verschiedene **Kriterien** festgelegt, anhand deren festzustellen ist, ob in einem Teil des Herkunftslandes des Antragstellers interner Schutz in Anspruch genommen werden kann.

In Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b werden alternative Kriterien für die Bewertung der Sicherheit eines Teils des Herkunftslandes für den Antragsteller festgelegt. Genauer gesagt wird in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschrieben, dass der Antragsteller in dem Teil des Herkunftslandes „keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht“ (siehe den nachfolgenden Abschnitt [1.9.1.1.1](#)). Alternativ wird in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a verlangt, dass der Antragsteller „Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7“ in diesem Teil des Herkunftslandes hat (siehe den nachfolgenden Abschnitt [1.9.1.1.2](#)). Daher liegt der Fokus von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b darauf, ob ein Antragsteller Zugang zu einer Art Schutz hat, bei der alle Merkmale erfüllt sind, die in Artikel 7 von den Akteuren, die Schutz bieten können, gefordert werden: Der Akteur ist willens und in der Lage, den Schutz zu bieten, und der Schutz ist wirksam und nicht nur vorübergehend. Dies ist insofern von besonderer Bedeutung, als ein Antragsteller, der eine **begründete** Furcht vor Verfolgung in seiner Herkunftsregion hat, oder für den die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, nur dann internen Schutz erhalten kann, wenn er Zugang zu Schutz in einem anderen Landesteil hat.

Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b sind als **Alternativen** formuliert (im Text findet sich der Begriff „oder“). Dadurch wird unterstrichen, wie wichtig es ist, die letzte Klausel von Artikel 8 Absatz 1 („und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt“) als Aufzählung weiterer Kriterien zu verstehen, die in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b gelesen werden müssen.

Es gilt, erneut darauf hinzuweisen, dass das Konzept des internen Schutzes auf einer Unterscheidung zwischen dem Teil des Herkunftslandes, in dem der Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, geltend macht (oftmals die Herkunftsregion), und einem anderen Teil oder

⁽⁶⁹⁰⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4](#), a. a. O., siehe Fn. [612](#), Rn. 34-35.

⁽⁶⁹¹⁾ Dörig, H., *Commentary on Article 8 Directive 2011/95*, Rn. 8. In: Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.) (2016), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. [186](#).



anderen Teilen des Landes beruht. Bei der Ermittlung der Herkunftsregion muss die Bindung des Antragstellers an diese Region geprüft werden. Bei der Prüfung dieser Frage spielen unter anderem die Umstände eine Rolle, die dazu geführt haben, dass der Antragsteller seine Herkunftsregion verlassen hat (sofern zutreffend) ⁽⁶⁹²⁾, und ob der Antragsteller vor der Ausreise in einem anderen Teil oder anderen Teilen des Landes gelebt und sich dort niedergelassen hat. Wird festgestellt, dass der Antragsteller vor der Abreise enge Bindungen an ein neues Gebiet aufgebaut hat, wird für gewöhnlich nicht das Gebiet als seine Herkunftsregion betrachtet, in dem er geboren und aufgewachsen ist, sondern das neue Gebiet.

Eine Frage, die sich stellen kann, ist, wie – wenn überhaupt – die Kriterien für internen Schutz auf Antragsteller anzuwenden sind, die außerhalb ihres Herkunftslandes geboren wurden und ihr gesamtes Leben im Ausland gelebt haben und für die dementsprechend keine Herkunftsregion im Herkunftsland ermittelt werden kann. Der österreichische Oberste Verwaltungsgerichtshof hat festgestellt, dass der Begriff des internen Schutzes zwar in der Regel auf einer Unterscheidung zwischen der Herkunftsregion eines Antragstellers und einem anderen Teil des Herkunftslandes beruht, die Kriterien aber einer Prüfung der Zumutbarkeit nicht entgegenstehen. Der Aspekt der Zumutbarkeit des internen Schutzes spiegelt die Tatsache wider, dass ein Antragsteller, der nicht in seine Herkunftsregion zurückkehren kann, in einem Gebiet, für das interner Schutz vorgeschlagen wird, in der Regel nicht über dieselben finanziellen und Infrastrukturressourcen, lokalen Kenntnisse und sozialen Netzwerke verfügt wie in seiner Herkunftsregion. Demnach können für Antragsteller, die ihr ganzes Leben im Ausland verbracht haben, ähnliche Überlegungen gelten. ⁽⁶⁹³⁾

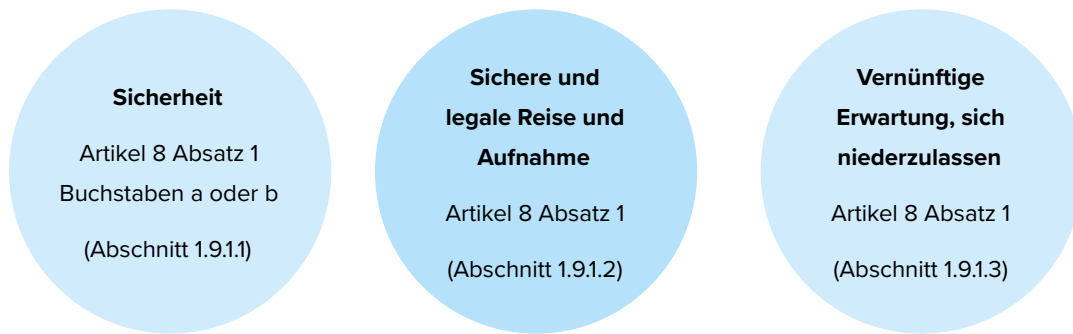
In Abbildung 3 sind die Kriterien aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit der interne Schutz greift. Diese werden in den folgenden Unterabschnitten ausführlicher behandelt.

⁽⁶⁹²⁾ Der VwGH (Österreich) hat den ursprünglichen Aufenthaltsort auch in den Fällen als Herkunftsregion gewertet, in denen Antragsteller sehr lange in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes gelebt haben, aber ihre Herkunftsregion aufgrund von Binnenvertreibung (also nicht aus eigener Entscheidung) verlassen mussten und keine Möglichkeit hatten, zurückzukehren. Siehe die Urteile vom 28. Juni 2005, [2002/01/0414](#), AT:VWGH:2005:2002010414.X00, vom 26. Januar 2006, [2005/01/0057](#), AT:VWGH:2006:2005010057.X00 und vom 13. Oktober 2006, [2006/01/0125](#), AT:VWGH:2006:2006010125.X00.

⁽⁶⁹³⁾ VwGH (Österreich), Urteil vom 23. Oktober 2019, [Ra 2019/19/0221](#), AT:VWGH:2019:RA2019190221.L02. In diesem Fall ging es um einen in Pakistan geborenen afghanischen Staatsbürger, der nie in Afghanistan gelebt hatte und keine Bindung zu Afghanistan hatte. In Bezug auf Fälle, in denen Antragsteller über einen längeren Zeitraum nicht in ihrer Herkunftsregion gelebt haben, siehe den Fall eines Afghanen, der im Alter von zwei Jahren nach Pakistan geflohen war und dort lebte, bis er nach Österreich kam. In dieser Rechtssache forderte der österreichische Verfassungsgerichtshof (Urteil vom 25. Februar 2020, [E3446/2019](#), AT:VFGH:2020:E3446.2019) die Behörden auf, zusätzlich zu prüfen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die es dem Antragsteller ermöglichen könnten, nach Afghanistan zurückzukehren, ohne dass er Gefahr läuft, eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 2 oder 3 EMRK zu erleiden. In einem anderen Fall, der eine sechsköpfige afghanische Familie betraf, hob das Oberste Verwaltungsgericht Finnlands (Korkein hallinto-oikeus) (Urteil vom 7. Februar 2019, [KHO:2019:22](#) (englische Zusammenfassung)) die Entscheidung auf, dass die Familie in Kabul internen Schutz finden könne, da sie unter anderem seit 14 Jahren in Iran gelebt habe, was bedeute, dass ihre Rückkehr nach Kabul als nicht zumutbar angesehen werden könne. Die Behörden wurden angewiesen, einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen auszustellen.



Abbildung 3: Kriterien von Artikel 8 Absatz 1, die erfüllt sein müssen, damit der interne Schutz greift



1.9.1.1. Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes

Artikel 8 bezieht sich nicht auf die Sicherheit als solche ⁽⁶⁹⁴⁾, doch ist sie eine hilfreiche Stütze, um den Wesensgehalt von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b zu erfassen.

Die **Tatsache, dass es im Herkunftsland ein sicheres Gebiet gibt**, ist ein wesentlicher Aspekt des in Artikel 8 festgelegten Konzepts des internen Schutzes.

Die Sicherheit im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a bezieht sich auf die Bedingung, dass ein Antragsteller in diesem Teil seines Herkunftslandes „keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht“ (siehe Abschnitt [1.9.1.1](#)). Das zweite, alternative Kriterium (das sich auch auf die Sicherheit bezieht) ist in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b festgelegt und betrifft den Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden (siehe Abschnitt [1.9.1.2](#)).

1.9.1.1.1. Fehlen einer begründeten Furcht vor Verfolgung (oder der Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden) (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)

In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a ist vorgeschrieben, dass der Antragsteller in dem Landesteil, der ihm internen Schutz bieten soll, keine begründete Furcht vor Verfolgung hat und dort für ihn keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Folglich gibt es keine interne Schutzalternative, wenn entweder die ursprüngliche begründete Furcht vor Verfolgung auch dort fortbesteht oder eine neue Form der Verfolgung oder des ernsthaften Schadens vorliegt (es sei denn, es besteht Zugang zu Schutz gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b). Diese Auslegung wird mutatis mutandis gestützt durch die Erkenntnisse des EuGH in der Rechtssache *Abdulla* betreffend die Auslegung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (auch Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) zum Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft. Der Gerichtshof befand, dass die Flüchtlingseigenschaft nur dann erlischt, wenn nicht nur die ursprünglichen Umstände, aufgrund deren die Person eine begründete Furcht vor Verfolgung hatte, weggefallen sind, sondern sie auch nicht „aus anderen Gründen Furcht vor ‚Verfolgung‘“ haben muss. ⁽⁶⁹⁵⁾

In der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten wird ein ähnlicher Ansatz verfolgt. Laut dem schwedischen Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten muss sichergestellt werden,

⁽⁶⁹⁴⁾ Außer in Bezug auf die Reise und die Aufnahme („und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird [...]“).

⁽⁶⁹⁵⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. [29](#), Rn. 76.



dass der Antragsteller in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet keine anderen Bedrohungen oder anderen Formen der Verfolgung ausgesetzt ist. ⁽⁶⁹⁶⁾ In ähnlicher Weise entschied die CNDA (Frankreich) in zwei Fällen, dass die betreffenden somalischen Antragstellerinnen keinen internen Schutz in Anspruch nehmen könnten, weil Frauen, die vor der Gewalt in den südlichen und zentralen Landesregionen fliehen, Opfer von Missbrauch oder Menschenraub werden, wenn sie in den Lagern für Binnenvertriebene Zuflucht finden. ⁽⁶⁹⁷⁾ Auch das UNHCR ist der Auffassung, dass bei der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller im Falle der Neuansiedlung von Verfolgung oder anderem ernsthaften Schaden bedroht wäre, die ursprüngliche und jede neue Form von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Neuansiedlungsgebiet zu berücksichtigen sind. ⁽⁶⁹⁸⁾

Es wird davon ausgegangen, dass der Staat die operative Fähigkeit hat, in seinem gesamten Hoheitsgebiet tätig zu werden. Stellt also der Staat einen Akteur dar, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, ist das Sicherheitskriterium gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in aller Regel nicht erfüllt. In Erwägungsgrund 27 heißt es: „Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder Vertretern des Staates aus, so sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht.“ Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn der Staat in bestimmten Gebieten des Landes nicht in zu Handlungen in der Lage ist, die eine Verfolgung darstellen oder einem ernsthaften Schaden gleichkommen. ⁽⁶⁹⁹⁾

Handelt es sich bei dem **Akteur, von dem die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden ausgeht, um einen nichtstaatlichen Akteur** (vgl. Abschnitt [1.7.3 oben](#)), ist zunächst zu beurteilen, in welchem geografischen Gebiet die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens besteht. Darüber hinaus ist die Frage zu beantworten, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, dem Antragsteller in das für den internen Schutz vorgeschlagene Gebiet folgt. Dem schwedischen Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten zufolge kann interner Schutz nur in einem Gebiet ins Auge gefasst werden, in dem der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, die betreffende Person nicht gefährden kann. Besteht die tatsächliche Gefahr, dass der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, Zugriff auf die Person hat, muss nachgewiesen werden, dass diese in dem betreffenden Gebiet Zugang zu staatlichem Schutz hat. ⁽⁷⁰⁰⁾ Bei der Prüfung der Frage, ob der Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, Zugriff auf einen kasachischen Antragsteller hätte, berücksichtigte

⁽⁶⁹⁶⁾ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), 2009, UM 4118-07, MIG:2009:4 ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 688, zitiert nach ECRE et al., *Actors of protection and the application of the internal protection alternative*, a. a. O., siehe Fn. 585, S. 59.

⁽⁶⁹⁷⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. Juli 2012, Nr. SOM08FSPVUL, CNDA (Frankreich), Urteil vom 8. Dezember 2011, Nr. SOM09FSPVUL, zitiert nach ECRE et al., *Actors of protection and the application of the internal protection alternative*, a. a. O., siehe Fn. 585, S. 15.

⁽⁶⁹⁸⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4](#), a. a. O., siehe Fn. 612, Rn. 7. Siehe auch Colloquium on Challenges in International Refugee Law: [The Michigan guidelines on the internal protection alternative](#), Michigan Journal of International Law, Band 21, Nr. 131, 1999, S. 134-141.

⁽⁶⁹⁹⁾ Beispiele für Fälle, in denen festgestellt wurde, dass staatliche Akteuren nicht landesweit tätig werden können, finden sich in der in Fn. 551 bis Fn. 555 oben zitierten Rechtsprechung zur Situation in den Regionen Puntland und Somaliland in Somalia, zur kurdischen Regionalregierung in Nordirak und zu Gebieten, die von bestimmten Clans in Somalia oder von Rebellengruppen in Afghanistan, Kolumbien und Sri Lanka beherrscht werden. Siehe ferner High Court (Irland), Urteil vom 16. Juli 2015, *KMA (Algeria)/Refugee Appeals Tribunal and Another*, [2015] IEHC 472.

⁽⁷⁰⁰⁾ Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), 2009, UM 4118-07, MIG:2009:4 ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 688, zitiert nach ECRE et al., *Actors of protection and the application of the internal protection alternative*, a. a. O., siehe Fn. 585, S. 59.



der niederländische Staatsrat den Umstand, dass sich der Einfluss des Arbeitgebers auf den Antragsteller nicht auf das gesamte Land erstreckte. ⁽⁷⁰¹⁾ In Deutschland wies das Verwaltungsgericht Augsburg in einem Fall, in dem die Antragstellerin aus Afghanistan geltend machte, ihr drohe eine Zwangsheirat, unter anderem darauf hin, dass der Vater der Antragstellerin von der Rückkehr seiner Tochter nach Kabul erfahren werde, weil sich dies früher oder später über die Stammesverbindungen herumsprechen werde. ⁽⁷⁰²⁾

Ebenso untersuchte der EGMR in den Rechtssachen *D. N. M./Schweden* und *S. A./Schweden* im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK das geografische Gebiet, in dem die Gefahr einer Misshandlung durch Familienangehörige, die die Ehre ihrer Familie rächen wollen, in Irak bestehen würde. Der EGMR stellte fest, dass die interne Neuansiedlung einer Person in Situationen, in denen sie von einem mächtigen Clan oder Stamm, der über Einfluss auf Regierungsebene verfügt, verfolgt wird, möglicherweise weniger sinnvoll ist. Ist der fragliche Clan oder Stamm jedoch nicht besonders einflussreich, könnte der interne Schutz in vielen Fällen zumutbar sein. Der EGMR befand, dass keine Beweise für das Vorbringen des Antragstellers vorgelegt wurden, dass die fraglichen Familien besonders einflussreich oder mächtig waren oder Beziehungen zu den Behörden in Irak hatten und damit über die Mittel und Verbindungen verfügten, um den Antragsteller in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet zu finden. ⁽⁷⁰³⁾ In der Rechtssache *A. A. M./Schweden* folgte der EGMR dem Vorbringen, dass eine Neuansiedlung in der irakischen Region Kurdistan Anfang 2014 eine mögliche Option für einen Antragsteller darstellte, der in Mossul und anderen Teilen von Irak, in denen Al-Qaida sehr präsent war, eine Misshandlung durch diese Organisation fürchtete. ⁽⁷⁰⁴⁾

Das UNHCR betonte ferner, wie wichtig es ist, die „Reichweite“ des Akteurs, von dem die Verfolgung ausgeht, zu bewerten. ⁽⁷⁰⁵⁾

Wie bereits erläutert, muss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit dem letzten Satz von Artikel 8 Absatz 1 gelesen werden (siehe die nachfolgenden Abschnitte [1.9.1.2](#) und [1.9.1.3](#)).

1.9.1.2. Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

Das zweite, alternative Kriterium, das für die Anwendung des internen Schutzes erfüllt sein muss und bei dem auch die Sicherheit eine Rolle spielt, wird in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b genannt. Es wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Sinne von Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hat. Folglich muss dieser interne Schutz von den in Artikel 7 Absatz 1 genannten Akteuren, die Schutz bieten können, ausgehen

⁽⁷⁰¹⁾ Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Entscheidung vom 21. März 2013, Nr. 201105922/1 (Kasachstan), zitiert nach ECRE et al., *Actors of protection and the application of the internal protection alternative*, a. a. O., siehe Fn. 585, S. 59.

⁽⁷⁰²⁾ VG Augsburg (Deutschland), 2011, [Au 6 K 11.30092](#), a. a. O., siehe Fn. 456.

⁽⁷⁰³⁾ EGMR, 2013, *D. N. M./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 561, Rn. 57; EGMR, 2013, *S. A./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 565, Rn. 56.

⁽⁷⁰⁴⁾ EGMR, 2014, *A. A. M./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 562, Rn. 66-74.

⁽⁷⁰⁵⁾ Siehe UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4*, a. a. O., siehe Fn. 612, Rn. 18: „Es genügt nicht, lediglich festzustellen, dass der ursprüngliche Urheber der Verfolgung im vorgeschlagenen Gebiet noch keine Präsenz etabliert hat. Vielmehr müssen Gründe für die Annahme vorliegen, dass sein Einfluss aller Wahrscheinlichkeit nach örtlich begrenzt bleiben und den bezeichneten Ort der internen Neuansiedlung nicht erreichen wird.“



und gemäß Artikel 7 Absatz 2 wirksam und nicht nur vorübergehend sein. Die oben in Abschnitt 1.8 vorgenommene Analyse ist also gleichermaßen auf die Beurteilung des Schutzes vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im Zusammenhang mit dem internen Schutz anwendbar.

Der Antragsteller muss in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet **Zugang** zu wirksamem Schutz haben, der es ihm ermöglicht, dort zu leben, ohne beispielsweise seine sexuelle Orientierung oder seine politische oder religiöse Überzeugung zu verbergen oder in anderen Aspekten seines Privatlebens, der Freiheit der Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Religionsfreiheit usw. Zurückhaltung zu üben. ⁽⁷⁰⁶⁾

Mit Blick auf staatliche Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, gilt hier dieselbe Annahme wie im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a (siehe Abschnitt 1.9.1.1 oben).

Im Rahmen der Prüfung der Geeignetheit einer (von ihm als solche bezeichneten) internen Fluchtalternative oder internen Umsiedlung im Zusammenhang mit unter Artikel 3 EMRK fallenden Ausweisungen folgt der EGMR einem ähnlichen Ansatz. So befand der EGMR in der Rechtssache *Chahal*, dass für den Antragsteller, einen Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Sikh, im indischen Bundesstaat Punjab eine besonders große Gefahr bestand, Opfer von Misshandlung zu werden, wobei jedoch nicht davon auszugehen war, dass er in anderen Gebieten Indiens sicher wäre, weil die Polizei dort Berichten zufolge ebenfalls in schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verwickelt war. Das Gericht war folglich nicht davon überzeugt, dass die inländische Fluchtalternative in Anbetracht der „nachgewiesenen Beteiligung der Polizei des Punjab an Tötungen und Entführungen außerhalb ihres Bundesstaates und der Vorwürfe schwerer Menschenrechtsverletzungen, die immer wieder gegen Angehörige der indischen Sicherheitskräfte in anderen Bundesstaaten erhoben werden“, einen verlässlichen Schutz gegen das Risiko von Misshandlungen bietet. ⁽⁷⁰⁷⁾ In der Rechtssache *Hilal* stellte der EGMR ferner fest, dass es für den Antragsteller nicht sicher wäre, auf das tansanische Festland umzusiedeln. Der Grund dafür war, dass „die Polizei auf dem tansanischen Festland als Teil der Union institutionell mit der Polizei auf Sansibar verbunden ist und nicht als Schutz vor Willkür betrachtet werden kann“ und dass die Situation dort „alles andere als zufriedenstellend ist und eine langfristige, endemische Situation von Menschenrechtsproblemen offenbart“. ⁽⁷⁰⁸⁾

Das UNHCR ist ferner der Ansicht, dass interner Schutz in der Regel nicht gegeben ist, „wenn die befürchtete Verfolgung von staatlichen Akteuren ausgeht oder von diesen geduldet oder toleriert wird, einschließlich der offiziellen Partei in einem Ein-Parteien-Staat“. Es wird davon ausgegangen, dass diese Akteure „in allen Landesteilen Autorität ausüben“, und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Organe oder Verwaltungen innerhalb eines Staates leiten ihre Autorität vom Staat ab. Daher stellte er fest:

⁽⁷⁰⁶⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. Januar 2011, *SA (Political Activist – Internal Relocation) Pakistan*, [2011] UKUT 30, Rn. 15; High Court (Irland), Urteil vom 1. Oktober 2014, *MCA/Refugee Appeals Tribunal and Others*, [2014] IEHC 504, Rn. 14.

⁽⁷⁰⁷⁾ EGMR (GK), 1996, *Chahal*, a. a. O., siehe Fn. 370, Rn. 107.

⁽⁷⁰⁸⁾ EGMR, 2001, *Hilal/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 227, Rn. 67. Hilal stammte aus Pemba auf Sansibar, das „einen eigenen Präsidenten, ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung hat und eine große Autonomie genießt“ (Rn. 8).



Die Möglichkeit der internen Neuansiedlung kann nur dann relevant sein, wenn eindeutige Hinweise dafür vorliegen, dass der Einfluss der Behörde, von der die Verfolgung ausgeht, nicht über die eigene Region hinausgeht und dass besondere Umstände vorliegen, die erklären, warum die Regierung des Landes den auf diese Region begrenzten Schaden nicht verhindert. ⁽⁷⁰⁹⁾

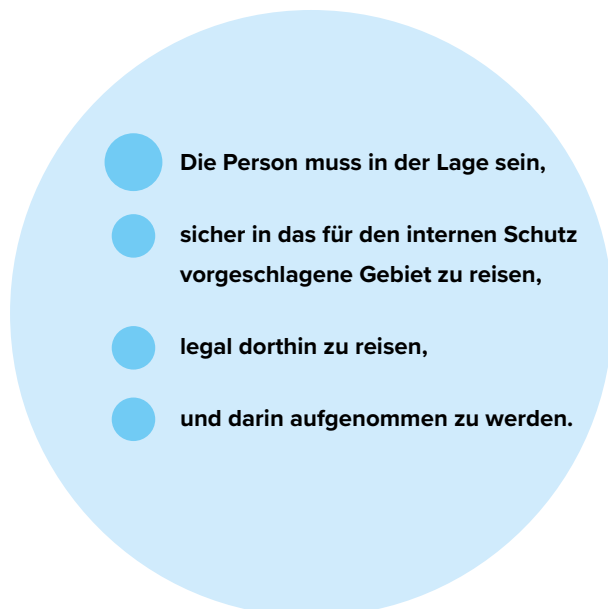
Wie bereits erläutert, ist Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit dem letzten Satz von Artikel 8 Absatz 1 zu lesen, in dem weitere Kriterien festgelegt sind (siehe die nachstehenden Abschnitte [1.9.1.2](#) und [1.9.1.3](#)).

1.9.1.2. Sichere und legale Reise und Aufnahme

Selbst wenn ein Teil des Herkunftslandes für den Antragsteller im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sicher ist **oder** der Schutz für den Antragsteller im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b zugänglich ist, besteht nach Artikel 8 Absatz 1 eine weitere Verpflichtung für die Mitgliedstaaten. **Zusätzlich** müssen sie prüfen, ob ein Antragsteller „sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt“. Diese Anforderung kann in zwei Teile aufgeteilt werden: den Teil, der sich auf die Anreise und den Zugang bezieht, und den Teil, der sich auf die Zumutbarkeit bezieht.

Die Anforderung, dass eine Person „sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, [und] dort aufgenommen wird“, unterteilt sich in drei Komponenten, wie in Abbildung 4 dargestellt.

Abbildung 4: Anforderungen an die Reise und die Aufnahme



Bezug nehmend auf diese zuvor genannten drei Erfordernisse wird im Vorschlag der Kommission für die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Vereinbarkeit des Konzepts des internen Schutzes mit Artikel 3 EMRK entsprechend der Auslegung des EGMR in der Rechtssache *Salah Sheekh* ⁽⁷¹⁰⁾ sicherzustellen. Die drei

⁽⁷⁰⁹⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4](#), a. a. O., siehe Fn. [612](#), Rn. 13-14.

⁽⁷¹⁰⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie \(Neufassung\): Begründung](#), 2009, a. a. O., siehe Fn. [409](#), S. 7.



Erfordernisse für die Beurteilung des Zugangs zu internem Schutz wurden vom EGMR in seinen Urteilen in den Rechtssachen *Salah Sheekh, Sufi und Elmi, M. Y. H., K. A. B.* und *A. A. M.* sowie in anderen Fällen im Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK mehr oder weniger angewendet. ⁽⁷¹¹⁾ In der Rechtssache *Salah Sheekh* stellte der EGMR fest, dass die Behörden in drei relativ sicheren Gebieten Somalias Staatsangehörigen, die nicht aus diesen Regionen stammen oder keine Bindungen an die dort lebenden Clans haben, nicht gestatten, sich in diesen Gebieten niederzulassen. ⁽⁷¹²⁾ In der Rechtssache *Sufi und Elmi* befand der EGMR, dass ein Rückkehrer nicht sicher in seine Bestimmungsregion innerhalb Somalias reisen kann, wenn er dabei ein von der Al-Shabaab-Miliz kontrolliertes Gebiet durchqueren muss. ⁽⁷¹³⁾ Im Gegensatz dazu urteilte der EGMR im Jahr 2014 im Fall der nordirakischen Region Kurdistan, dass es Direktflüge aus Schweden in diese Region gibt und es allen Irakern, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft und ihren religiösen Überzeugungen, freisteht, in die drei kurdischen Gouvernements einzureisen. ⁽⁷¹⁴⁾

Die nationalen Gerichte, die Artikel 8 anwenden, setzen diese Anforderung ebenfalls um. Der französische Staatsrat hält es für möglich, einer Frau, der eine Genitalverstümmelung droht, den Schutz zu versagen, wenn sie in ihrem Land einen alternativen Schutz in Anspruch nehmen kann, der die Kriterien des sicheren Zugangs zu dem betreffenden Gebiet, der Niederlassung und des normalen Familienlebens erfüllen muss. ⁽⁷¹⁵⁾ Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die tatsächliche **Zugänglichkeit** voraussetzt, dass es nutzbare Verkehrsverbindungen (von der Herkunftsregion des Antragstellers bzw. aus dem Aufnahmestaat) gibt, die ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten und auch zu Kosten, die aufzubringen dem Antragsteller nicht unmöglich oder unzumutbar sind, genutzt werden können. ⁽⁷¹⁶⁾ Das Gericht stellte klar, dass ein Ort des internen Schutzes **sicher** erreicht werden kann, wenn Transportmittel oder eine Reiseroute zur Verfügung stehen, bei deren Nutzung die betroffene Person sich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr aussetzen muss, dem Zugriff von verfolgungsmächtigen Akteuren ausgesetzt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden. ⁽⁷¹⁷⁾ Zudem ist ein Ort des internen Schutzes **legal** erreichbar, wenn er unter Nutzung legal nutzbarer Verkehrsverbindungen erreicht werden kann und dem Antragsteller kein illegales Verhalten abverlangt wird, um zum Ort des internen Schutzes zu gelangen, und wenn dem Antragsteller die Reise dorthin weder verboten noch diese an illegitime Bedingungen (z. B. Genehmigungen) geknüpft ist, die er nicht oder nur unter für ihn unzumutbaren Bedingungen erfüllen kann. ⁽⁷¹⁸⁾

Dem finnischen Obersten Verwaltungsgericht zufolge muss geprüft werden, ob mögliche Gewalttaten und Angriffe in Nachbarregionen eine Rückkehr in die vorgeschlagene

⁽⁷¹¹⁾ EGMR, 2007, *Salah Sheekh*, a. a. O., siehe Fn. 681, Rn. 143-144; EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 267; EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *M. Y. H. u. a./Schweden*, Nr. 50859/10, CE:ECHR:2013:0627JUD005085910 (im Folgenden „EGMR, 2013, *M. Y. H. u. a./Schweden*“), Rn. 64-66; EGMR, Urteil vom 5. September 2013, *K. A. B./Schweden*, Nr. 886/11, CE:ECHR:2013:0905JUD000088611 (im Folgenden „EGMR, 2013, *K. A. B./Schweden*“), Rn. 80-85; EGMR, 2014, *A. A. M./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 562, Rn. 70-73.

⁽⁷¹²⁾ EGMR, 2007, *Salah Sheekh*, a. a. O., siehe Fn. 681, Rn. 142.

⁽⁷¹³⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 277.

⁽⁷¹⁴⁾ EGMR, 2014, *A. A. M./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 562, Rn. 70 und 72.

⁽⁷¹⁵⁾ Staatsrat (Frankreich), 2012, Ms DF, Nr. 332491 (*englische Zusammenfassung*), a. a. O., siehe Fn. 449.

⁽⁷¹⁶⁾ BVerwG (Deutschland), 2021, Nr. 1 C 4.20, a. a. O., siehe Fn. 682, Rn. 18.

⁽⁷¹⁷⁾ Ebd., Rn. 20.

⁽⁷¹⁸⁾ Ebd., Rn. 19.





Region des internen Schutzes verhindern oder erheblich erschweren könnten. ⁽⁷¹⁹⁾ Von der betreffenden Person kann jedoch verlangt werden, an der Beschaffung von Transitvisa mitzuwirken. ⁽⁷²⁰⁾ Eine nur vorübergehende Nichterreichbarkeit der sicheren Gebiete, etwa infolge unterbrochener Verkehrsverbindungen oder typischerweise überwindbarer Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Reisepapieren und Transitvisa, sind unerheblich. ⁽⁷²¹⁾ Nach Auffassung des britischen House of Lords muss der Antragsteller in der Lage sein, das Gebiet des internen Schutzes „ohne unzumutbare Härten oder Schwierigkeiten“ ⁽⁷²²⁾ zu erreichen.

1.9.1.3. Zumutbarkeit der Niederlassung in einem Teil des Herkunftslandes für den Antragsteller

Nach dem verbleibenden Kriterium in der letzten Klausel von Artikel 8 Absatz 1 ist vorgesehen, dass interner Schutz nur dann gewährt wird, wenn von dem Antragsteller „erwartet werden kann, dass er sich [in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet] [...] niederlässt“. Aus den einleitenden Worten von Artikel 8 Absatz 1 geht hervor, dass die „Zumutbarkeit“ kein eigenständiges Kriterium sein kann, denn „[b]ei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz **können** die Mitgliedstaaten feststellen“, dass mehrere Kriterien relevant sind. Die Prüfung muss demnach direkt mit der Frage verknüpft sein, ob Schutz vor Verfolgung besteht. Es handelt sich gleichwohl um ein zentrales Kriterium. Der Begriff „sich niederlassen“ scheint eine stärkere Form der Bindung zu einem Gebiet zu bezeichnen als der Begriff „Aufenthalt“, der in der ursprünglichen Anerkennungsrichtlinie verwendet wurde. Artikel 8 Absatz 1 enthält keine weiteren Kriterien für die Bestimmung dessen, was die Begriffe „vernünftigerweise erwartet werden kann“ oder „sich dort niederlässt“ bedeuten.

Da es keine einschlägige Rechtsprechung des EuGH gibt, bieten die Urteil des EGMR, in denen sehr ähnliche Kriterien angewandt wurden, zusammen mit den Ansätzen der Gerichte der Mitgliedstaaten und den Leitlinien des UNHCR einen gewissen Einblick. ⁽⁷²³⁾ Im Allgemeinen wird in all diesen Quellen bei der Prüfung der Zumutbarkeit mehr oder weniger stark auf einen rechtsbasierten Ansatz zurückgegriffen. Der Umfang, in dem die grundlegenden Menschenrechte geschützt werden müssen, ist jedoch nicht klar definiert und bleibt umstritten. ⁽⁷²⁴⁾

⁽⁷¹⁹⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Korkein hallinto-oikeus, Finnland), Urteil vom 18. März 2011, KHO:2011:25 (englische Zusammenfassung).

⁽⁷²⁰⁾ Siehe dazu Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. Oktober 2013, *HF (Iraq) and Others/Secretary of State for the Home Department*, [2013] EWCA Civ 1276, Rn. 99-104, Ausführungen von Lord Justice Elias.

⁽⁷²¹⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 29. Mai 2008, Nr. 10 C 11.07, DE:BVerwG:2008:290508U10C11.07.0, Rn. 19-20.

⁽⁷²²⁾ House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. Februar 2006, *Januzi/Secretary of State for the Home Department*, [2006] UKHL 5 (im Folgenden „House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2006, *Januzi*“), Rn. 47.

⁽⁷²³⁾ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4, a. a. O., siehe Fn. 612, Rn. 24: „Zur Beantwortung dieser Frage müssen die persönlichen Umstände des/der Antragstellenden, frühere Verfolgung, die Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte und die Aussichten auf wirtschaftliches Überleben beurteilt werden.“ Siehe ferner Abschnitt 1.9.2.3.

⁽⁷²⁴⁾ So stellte ein Kommentator fest: „[O]ffenbar herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass es unzumutbar wäre, wenn das Leben im [Gebiet des internen Schutzes] für den betreffenden Antragsteller wirtschaftlichen Ruin, größte Armut oder ein Leben unterhalb des Existenzminimums bedeuten würde oder ihm die ‚für die Bestreitung seines Lebensunterhalts erforderlichen Mittel‘ fehlen würden. Andererseits wäre es durchaus zumutbar, wenn lediglich sein Lebensstandard sinkt oder sich sein wirtschaftlicher Status verschlechtert.“ Siehe Storey, H. (1998), *The internal flight alternative test: the jurisprudence re-examined*. *International Journal of Refugee Law*, Band 10, Nr. 3, S. 516 und 527, zitiert nach House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2006, *Januzi*, a. a. O., siehe Fn. 723, Rn. 20.



Zwar wurde bei der Neufassung von Artikel 8 in der Richtlinie von 2011 stark auf die Straßburger Rechtsprechung zur „inländischen Fluchtalternative“ zurückgegriffen, doch ist diese Rechtsprechung nicht unbedingt mit den derzeit in Artikel 8 festgelegten Kriterien gleichzusetzen. Es ist zu beachten, dass der EGMR gelegentlich auch den Begriff „interne Umsiedlung“ verwendet. Aus dem Urteil in der Rechtssache *Salah Sheekh* ist offenbar abzuleiten, dass für den EGMR das Hauptkriterium in der Frage besteht, ob Artikel 3 EMRK greift, weil der Antragsteller im Gebiet des internen Schutzes einer Behandlung ausgesetzt wäre, die im Widerspruch zu Artikel 3 EMRK steht. ⁽⁷²⁵⁾ Weiter ausgeführt wurde dieser Ansatz im Urteil des EGMR in der Rechtssache *Sufi und Elmi*, in dem er das vorgeschlagene Gebiet des internen Schutzes nicht zuließ, weil die dortigen Bedingungen einer gemäß Artikel 3 EMRK verbotenen unmenschlichen Behandlung gleichkamen: Er urteilte wie folgt:

Binnenvertriebene haben im Afgooye-Korridor nur sehr beschränkten Zugang zu Nahrung und Wasser. Die Unterkunft stellt offenbar ein zunehmendes Problem dar, da die Grundbesitzer versuchen, ihre Notlage auszunutzen, um Profit zu machen. Zwar wird in den Dadaab-Lagern humanitäre Hilfe geleistet, jedoch ist dort der Zugang zu Unterkünften, Wasser und sanitären Einrichtungen aufgrund der extremen Überbelegung äußerst beschränkt. Für die Bewohner beider Lager besteht die Gefahr, Opfer von Gewaltverbrechen, Ausbeutung, Missbrauch und Zwangsrekrutierung zu werden.

[...]

Die Flüchtlinge in den Daadab-Lagern dürfen diese nicht verlassen und werden somit offenbar in den Lagern gefangen gehalten, solange der Konflikt in Somalia andauert. In der Zwischenzeit verschärft sich die Überbelegung in den Lagern, weil nach wie vor Menschen vor der Situation in Somalia fliehen. ⁽⁷²⁶⁾

In der Rechtssache *A. A. M.* befand der EGMR jedoch, dass eine interne Neuansiedlung unvermeidlich mit gewissen Härten verbunden wäre, und stellte auf der Grundlage der Umstände des Falles keinen Anhaltspunkt dafür fest, dass die allgemeinen Lebensbedingungen in der Neuansiedlungsregion für den Antragsteller „unzumutbar wären oder in jeglicher Weise einer gemäß Artikel 3 verbotenen Behandlung gleichkämen“ ⁽⁷²⁷⁾. Allerdings wäre die Auslegung, dass ein interner Schutz nur dann ausgeschlossen ist, wenn dem Antragsteller in dem anderen Teil des Landes eine Verletzung eines notstandsfesten Rechts – beispielsweise gemäß Artikel 3 EMRK – droht, zu eng. ⁽⁷²⁸⁾ Der Grund dafür ist, dass der Antragsteller bereits eine begründete Furcht vor Verfolgung in seiner Herkunftsregion hat. Daher ist es äußerst wichtig, sicherzustellen, dass die Bedingungen im anderen Teil des Landes nicht derart sind, dass die betreffende Person gezwungen ist, in ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Wie in der Rechtssache *Sufi und Elmi* festgestellt wurde, besteht bei fehlenden Garantien in Bezug auf die Reise in das betreffende alternative Gebiet und die Möglichkeit, dorthin zu gelangen und sich dort niederzulassen, „die Möglichkeit, dass der

⁽⁷²⁵⁾ EGMR, 2007, *Salah Sheekh*, a. a. O., siehe Fn. 681.

⁽⁷²⁶⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 291.

⁽⁷²⁷⁾ EGMR, 2014, *A. A. M./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 562, Rn. 73.

⁽⁷²⁸⁾ Siehe House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 14. November 2007, *Secretary of State for the Home Department/ AH (Sudan) and Others*, [2007] UKHL 49 (im Folgenden „House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2007, *AH (Sudan)*“).



Antragsteller in einem Teil des Herkunftslandes landet, in dem er Misshandlungen ausgesetzt sein könnte“ (729).

Der EuGH hat sich noch nicht mit der Bedeutung der Zumutbarkeit im Zusammenhang mit Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) befasst. In der nationalen Rechtsprechung bestehen diesbezüglich Unterschiede.

Der Rechtsprechung des Vereinigten Königreichs (730) zufolge impliziert die Zumutbarkeit, dass es keine unangemessene Härte bedeuten würde, vom Antragsteller eine Neuansiedlung zu erwarten. Nach Ansicht des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs muss die Prüfung der Zumutbarkeit des internen Schutzes über den Nachweis hinausgehen, dass ein Antragsteller in einem bestimmten Teil des Herkunftslandes weder Folter noch unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt sein wird. Vielmehr müssen Antragsteller nach möglichen Anfangsschwierigkeiten in der Lage sein, sich in dem für den internen Schutz vorgeschlagenen Gebiet niederzulassen und ein Leben zu führen, das mit dem ihrer Landsleute vergleichbar ist, und zwar ohne unzumutbare Härte. (731)

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht gelangte in mehreren Urteilen zu dem Schluss, dass von einem Antragsteller nur dann vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in dem Gebiet des internen Schutzes aufzuhalten, wenn seine Existenzgrundlage hinreichend gesichert ist. (732) Dieser auf die Existenzsicherung abzielende Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer existenziellen Notlage hinaus. Von einer Person kann nicht erwartet werden, dass sie ein Leben am oder nahe dem Existenzminimum führt, und es kann nicht erwartet werden, dass sie ihren wirtschaftlichen Lebensunterhalt durch kriminelle Handlungen sichert. (733) In einem Urteil aus dem Jahr 2021 vertrat dasselbe deutsche Gericht jedoch eine restriktivere Auffassung. Es urteilte wie folgt:

Die Niederlassung in einem sicheren Landesteil vernünftigerweise erwartet werden (Zumutbarkeit der Niederlassung), wenn bei umfassender wertender Gesamtbetrachtung der allgemeinen wie der individuellen persönlichen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine anderen Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, und auch sonst keine unerträgliche Härte droht. Der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz am Ort des internen Schutzes ist dabei eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen.

Das wirtschaftliche Existenzminimum muss am Ort des internen Schutzes nur auf einem Niveau gewährleistet sein, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt.

(729) EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 266, mit Bezugnahme auf EGMR, 2007, *Salah Sheekh*, a. a. O., siehe Fn. 681, Rn. 141. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *N. M. B./Schweden*, Nr. 68335/10, CE:ECHR:2013:0627JUD006833510, Rn. 43.

(730) Siehe House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2006, *Januzi*, a. a. O., siehe Fn. 723; House of Lords (Vereinigtes Königreich), 2007, *AH (Sudan)*, a. a. O., siehe Fn. 729.

(731) VwGH (Österreich), Urteil vom 23. Januar 2018, *Ra 2018/18/0001*, AT:VwGH:2018:RA2018180001.L00.

(732) BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. 10 C 15.12, a. a. O., siehe Fn. 198.

(733) BVerwG (Deutschland), Urteil vom 1. Februar 2007, Nr. 1 C 24.06, BVerwG:2007:010207U1C24.06.0, Rn. 11.



Darüber hinausgehende Anforderungen sind keine notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit einer Niederlassung. ⁽⁷³⁴⁾

Im Gegensatz dazu vertritt die CNDA (Frankreich) einen weniger restriktiven Standpunkt. Sie entschied, dass bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Niederlassung die Wirksamkeit der Achtung der wichtigsten Grundrechte und Grundfreiheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen im Land und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Zu den persönlichen Umständen des Antragstellers gehören insbesondere das Alter, das Geschlecht, eine mögliche Behinderung oder eine besondere Situation der Schutzbedürftigkeit, eine mögliche frühere oder gegenwärtige Bindung zu dem Teil des Gebiets, in dem der Antragsteller lebt, oder eine aktuelle Bindung zu dem betreffenden Teil des Gebiets, familiäre Bindungen und Aussichten auf Eingliederung, insbesondere berufliche Eingliederung, sowie frühere Verfolgung und deren psychologische Auswirkungen. Gewisse Faktoren, die für sich genommen den internen Schutz nicht ausschließen, können ihn also durch ihre kumulative Wirkung ausschließen. Der bloße Lebensstandard oder die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage reichen jedoch nicht aus, um die Möglichkeit eines internen Schutzes auszuschließen. ⁽⁷³⁵⁾

1.9.2. Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)

In Artikel 8 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind die Anforderungen aufgeführt, die die Mitgliedstaaten (und damit alle ihre beschlussfassenden Stellen) bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller in einem Teil seines Herkunftslandes Zugang zu internem Schutz hat, erfüllen müssen.

Diese Anforderungen betreffen den **prospektiven** Charakter der vorzunehmenden Beurteilung und die zu berücksichtigenden Faktoren, d. h. „die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers“. Bevor diese jedoch der Reihe nach untersucht werden, lohnt es sich zunächst, sich damit auseinanderzusetzen, in welchem Stadium der Beurteilung eines Antrags auf internationalen Schutz eine Prüfung des internen Schutzes stattfinden muss. Diese Anforderungen sind in Tabelle 31 aufgelistet und werden in den nachfolgenden Abschnitten untersucht.

Tabelle 31: Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)

1	<u>Zeitpunkt der Prüfung</u>	Abschnitt <u>1.9.2.1</u>
2	<u>Prospektive Beurteilung</u>	Abschnitt <u>1.9.2.2</u>
3	<u>Allgemeine Gegebenheiten in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes und persönliche Umstände des Antragstellers</u>	Abschnitt <u>1.9.2.3</u>

1.9.2.1. Zeitpunkt der Prüfung

Die Anwendung von Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) betreffend den internen Schutz kann nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn bereits festgestellt wurde, dass ein Antragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder in seiner

⁽⁷³⁴⁾ BVerwG (Deutschland), 2021, Nr. 1 C 4.20, a. a. O., siehe Fn. 682. Siehe auch Dörig, H., Commentary on Article 8 Directive 2011/95, Rn. 16. In: Hailbronner, K. und Thym (Hrsg.) (2016), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186.

⁽⁷³⁵⁾ CNDA, Grande Formation (Frankreich), Urteil vom 15. Juni 2021, *M. S.*, Nr. 20029676 (im Folgenden „CNDA, Grande Formation (Frankreich), 2021, *M. S.*, Nr. 20029676“), Rn. 18.





Herkunftsregion von einem ernsthaften Schaden bedroht ist. Daraus folgt, dass das Bestehen einer lokal begrenzten Furcht (Gefahr) festgestellt werden muss, **bevor** untersucht wird, ob in einem bestimmten anderen Gebiet interner Schutz in Anspruch genommen werden kann. Dieser Ansatz ist unabdingbar für eine angemessene Bewertung der Verfügbarkeit von internem Schutz unter den persönlichen Umständen des Antragstellers. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, in der Lage sind, den Antragsteller zu verfolgen und/oder in einem anderen Teil des Landes ausfindig zu machen, und ob eine sichere und legale Reise in dieses Gebiet möglich ist. Dieser Ansatz hat auch zur Folge, dass das nationale Gericht die Möglichkeit des internen Schutzes nicht weiter prüfen muss, wenn ein Antragsteller keine begründete Furcht vor Verfolgung oder keine tatsächliche Gefahr, dass er in seiner Heimatregion einen ernsthaften Schaden erleidet, nachweist.

1.9.2.2. Prospektive Beurteilung

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 8 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zunächst verpflichtet, die Verfügbarkeit internen Schutzes **„zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag“** ⁽⁷³⁶⁾ zu beurteilen.

Zweitens: Aus der Notwendigkeit, festzustellen, ob eine begründete Furcht oder eine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens besteht, und der Anforderung, dass der Schutz gemäß Artikel 7 Absatz 2 wirksam und nicht nur vorübergehend sein muss, folgt, dass eine prospektive Beurteilung des internen Schutzes vorgenommen werden muss. Ein ungarisches Gericht stellte Folgendes fest:

Die Behörde muss sicherstellen, dass für den Antragsteller in der vorgeschlagenen Region keine Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens bestünde [...], und zwar nicht nur zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung, sondern auch in der Zukunft. Länder, in denen bewaffnete Konflikte stattfinden, können keine sichere interne Schutzalternative bieten, weil durch die Verschiebung der Frontlinien zuvor sichere Gebiete unsicher werden können, wenn sich dort die Gegebenheiten ändern. ⁽⁷³⁷⁾

1.9.2.3. Allgemeine Gegebenheiten in dem betreffenden Teil des Herkunftslandes und persönliche Umstände des Antragstellers

Nach Artikel 8 Absatz 2 sind die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 verpflichtet, **„die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers“** gemäß Artikel 4 [zu berücksichtigen]“ (Hervorhebung hinzugefügt). Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a sind „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die

⁽⁷³⁶⁾ Gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) muss ein wirksamer Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung „eine umfassende Ex-nunc-Prüfung [vorsehen], die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis nach internationalem Schutz gemäß der [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird“.

⁽⁷³⁷⁾ Vgl. Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest (Ungarn), Urteil vom 11. Oktober 2011, 6.k.34.830/2010/19, zitiert nach ECRE et al., *Actors of Protection and the Application of the Internal Protection Alternative*, a. a. O., siehe Fn. 585, S. 59. Der Zeitpunkt der Beurteilung der internen Schutzalternative wird erörtert in UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4*, a. a. O., siehe Fn. 612, Rn. 8: „Zur Klärung der Frage, ob das für die interne Flucht oder Neuansiedlung ins Auge gefasste Gebiet eine geeignete Alternative darstellt, muss ein längerer Zeitraum erfasst werden. Zu beurteilen sind nicht nur die zurückliegenden Umstände, die Anlass zur Furcht vor Verfolgung und zur Flucht aus dem ursprünglichen Gebiet gaben, sondern auch die Frage, ob das vorgeschlagene Gebiet eine sinnvolle Alternative für die Zukunft bietet.“



zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“; zu berücksichtigen. Nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c sind die Entscheidungsträger verpflichtet, „die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, [zu berücksichtigen,] um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind“. Nach Artikel 8 Absatz 2 ist im Rahmen dieser Beurteilung sicherzustellen, dass „genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden“.

Obgleich sich der EuGH in der Rechtssache *Abdulla* mit der Frage des Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft befasste, gelten seine Hinweise zur Berücksichtigung der **allgemeinen Umstände** auch für die Merkmale des Schutzes der Artikel 7 und 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Das Gericht vertrat die Auffassung, dass für die Beurteilung der allgemeinen Umstände insbesondere Folgendes zu prüfen ist:

die Funktionsweise der Institutionen, Behörden und Sicherheitskräfte einerseits und aller Gruppen oder Einheiten des Drittlands, die durch ihr Tun oder Unterlassen für Verfolgungshandlungen gegen die den Flüchtlingsstatus genießende Person im Fall ihrer Rückkehr in dieses Land ursächlich werden können, andererseits [...]. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie, der sich auf die Prüfung der Ereignisse und Umstände bezieht, können die zuständigen Behörden insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und die Weise, in der sie angewandt werden, sowie den Umfang, in dem in diesem Land die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gewährleistet ist, berücksichtigen“ (738).

In Bezug auf unbegleitete Minderjährige heißt es in Erwägungsgrund 27 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), dass „die Verfügbarkeit angemessener Betreuungsmöglichkeiten und Sorgerechtsregelungen, die dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dienen, von der Prüfung der Frage, ob dieser Schutz tatsächlich gewährt werden kann, umfasst werden“ sollte.

Der EuGH hat sich zwar noch nicht dazu geäußert, was die Prüfung der **persönlichen Umstände** in Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 2 umfasst, aber die Gerichte der Mitgliedstaaten haben sich bei der Anwendung der Anerkennungsrichtlinie mit dieser Anforderung befasst. (739) Nach Auffassung des tschechischen Obersten Verwaltungsgerichts ist bei der Erwägung internen Schutzes zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Antragstellers in rechtlicher und sachlicher Hinsicht ein Schutz verfügbar ist. (740)

⁽⁷³⁸⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 71. Europäische Kommission, Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung, a. a. O., siehe Fn. 3. Dort heißt es in einem neuen Absatz 4 wie folgt: „Bei der Prüfung der allgemeinen Umstände in dem Teil des Landes, der die Quelle des Schutzes nach Artikel 7 ist, werden Zugänglichkeit, Wirksamkeit und Dauerhaftigkeit dieses Schutzes berücksichtigt.“ Konkrete Beispiele für allgemeine Umstände in diesem Zusammenhang finden sich in EASO, EASO Practical guide on the application of the internal protection alternative, Mai 2021, S. 17.

⁽⁷³⁹⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Januar 2013, CM (EM Country Guidance: Disclosure) Zimbabwe CG, [2013] UKUT 00059.

⁽⁷⁴⁰⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2013, IJ/Innenminister, Nr. 4, Azs 24/2013-34 (englische Zusammenfassung), a. a. O., siehe Fn. 609.



Einer Reihe von Urteilen der Gerichte unterschiedlicher Mitgliedstaaten zufolge ist es denkbar, dass Gebiete, die grundsätzlich als Gebiete internen Schutzes gelten könnten, für einen bestimmten Antragsteller aufgrund seiner persönlichen Umstände nicht als Gebiete infrage kommen, in denen er internen Schutz in Anspruch nehmen kann. So wurde beispielsweise in Belgien der interne Schutz für einen Antragsteller aus Georgien mit einer langen Geschichte erheblicher psychopathologischer und psychologischer Probleme nicht als gangbare Option anerkannt. ⁽⁷⁴¹⁾ In einem Fall in Tschechien stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass die Klägerin aus der Demokratischen Republik Kongo stammte und eine unbegleitete Frau und Ehefrau eines prominenten politischen Anführers war, der die Interessen der ethnischen Minderheit der Klägerin vertrat. Das Gericht betrachtete diese persönlichen Merkmale als entscheidend für den Nachweis, dass sie keine praktikable interne Schutzalternative hatte. ⁽⁷⁴²⁾ In einem Fall in Finnland wurde befunden, dass von einem Antragsteller, der zunächst in einem afghanischen Hazara-Dorf und anschließend in Iran gelebt hatte, nicht vernünftigerweise erwartet werden konnte, sich in anderen Landesteilen Afghanistans niederzulassen. ⁽⁷⁴³⁾

In Österreich befasste sich der Verwaltungsgerichtshof mit dem Fall eines minderjährigen (afghanischen) Antragstellers und der Frage, ob er eine interne Schutzalternative in der Stadt Herat oder Mazar-i-Sharif hatte. Er stellte fest, dass zu berücksichtigen ist, dass er eine besonders schutzbedürftige Person ist (mit Bezugnahme auf die Definition von schutzbedürftigen Personen in Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU). ⁽⁷⁴⁴⁾ Für den norwegischen Obersten Gerichtshof war es wichtig, die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Antragsteller minderjährig war. Er entschied, dass bei einem Kind weniger Beweise für die Unzumutbarkeit der internen Flucht erforderlich sind als bei einem jungen Mann. ⁽⁷⁴⁵⁾ In einer Rechtssache betreffend afghanische Sikhs entschied das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), dass „der Zugang zu angemessener Bildung für Kinder angesichts der Diskriminierung von Sikh- und Hindu-Kindern und des Mangels an angemessenen Bildungseinrichtungen für sie“ bei der Prüfung des internen Schutzes für Sikh- und Hindu-Anhänger in Afghanistan relevant sei. ⁽⁷⁴⁶⁾

In einem anderen norwegischen Fall befand das Berufungsgericht in Borgating, dass es einem Antragsteller aus Somalia nicht zuzumuten sei, sich in Puntland oder Somaliland niederzulassen, da er nicht zu einem Mehrheitsclan gehöre und daher nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt dort zu bestreiten. ⁽⁷⁴⁷⁾ Im Vereinigten Königreich befand ein Gericht, dass eine Antragstellerin, die traumatisiert war und an Angstzuständen und Depressionen litt, aufgrund ihrer persönlichen Umstände schutzbedürftiger war als Frauen in der ugandischen Stadt Kampala im Allgemeinen. ⁽⁷⁴⁸⁾ Der Beschwerde der Antragstellerin wurde daher unter

⁽⁷⁴¹⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 30. Juni 2011, Nr. [64.233](#), Rn. 5.4.2.

⁽⁷⁴²⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 24. Januar 2008, E. M./Innenminister, Nr. 4, Azs 99/2007-93 ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁷⁴³⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), KHO:2011:25, a. a. O., siehe Fn. [470](#).

⁽⁷⁴⁴⁾ Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 24. Februar 2021, [E3948/2020](#), AT:VFGH:2021:E3948.2020.

⁽⁷⁴⁵⁾ Oberster Gerichtshof (Høyesterett, Norwegen), Urteil vom 18. Dezember 2015, [HR-2015-02524-P](#), Nr. 2015/203 ([englische Übersetzung](#)), Rn. 86.

⁽⁷⁴⁶⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. November 2015, [TG and Others \(Afghan Sikhs persecuted\) Afghanistan CG](#), [2015] UKUT 00595.

⁽⁷⁴⁷⁾ Berufungsgericht Borgating (Norwegen), Urteil vom 23. September 2011, Abid Hassan Jama/Utlendingsnemnda, [10-142363ASD-BORG/01](#) ([englische Übersetzung](#)).

⁽⁷⁴⁸⁾ Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Mai 2008, [AA \(Uganda\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2008] EWCA Civ 579, Rn. 22-33.



anderem mit der Begründung stattgegeben, dass in einem anderen Teil des Herkunftslandes kein interner Schutz bestehe.

Der EGMR zog im Zusammenhang mit unter Artikel 3 EMRK fallenden Ausweisungen ähnliche Kriterien heran. In der Rechtssache *M. Y. H* berücksichtigte er beispielsweise die persönlichen Umstände der Familie von drei Antragstellern, einschließlich ihrer christlichen Religion, des hohen Alters des Ehepaars, ihres schlechten Gesundheitszustands, des „Risikos einer geschlechtsspezifischen Misshandlung“ von zwei Familienmitgliedern, ihrer Armut und ihrer fehlenden wirtschaftlichen und sozialen Verbindungen zur Region Kurdistan. Das Gericht befand jedoch, dass eine Umsiedlung unter allen Umständen angemessen wäre, da weder die allgemeine Situation in dieser Region noch die berücksichtigten persönlichen Umstände auf eine tatsächliche Gefahr der Misshandlung hindeuteten. ⁽⁷⁴⁹⁾

Nach Auffassung des UNHCR müssen „[b]ei der Prüfung, ob die Neuansiedlung einer Person im vorgeschlagenen Gebiet eine unangemessene Härte darstellen würde und daher nicht zumutbar wäre, [...] die persönlichen Umstände der betreffenden Person stets gebührend berücksichtigt werden“ ⁽⁷⁵⁰⁾.

In dem EASO-Praxisleitfaden zur Anwendung der internen Schutzalternative werden Beispiele für „persönliche Umstände“ im Kontext von Artikel 8 Absatz 2 genannt. ⁽⁷⁵¹⁾

⁽⁷⁴⁹⁾ EGMR, 2013, *M. Y. H. u. a./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 712, Rn. 68-73.

⁽⁷⁵⁰⁾ Das UNHCR vertrat die folgende Ansicht: „Abhängig von den persönlichen Umständen können Faktoren, die das materielle und seelische Wohl einer Person gewährleisten, etwa das Vorhandensein von Familienangehörigen oder anderer enger sozialer Bindungen im vorgeschlagenen Gebiet, wichtiger sein als andere. [...] Psychisches Trauma aufgrund früherer Verfolgung kann eine maßgebliche Rolle bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Neuansiedlung im vorgeschlagenen Gebiet spielen.“ Siehe UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4, a. a. O., siehe Fn. 612, Rn. 25-26). Europäische Kommission, Vorschlag für eine Anerkennungsverordnung, a. a. O., siehe Fn. 3, einschließlich eines neuen Absatzes 4, in dem es wie folgt heißt: „Bei der Prüfung der persönlichen Umstände des Antragstellers werden insbesondere Gesundheit, Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität und sozialer Status sowie die Einschätzung berücksichtigt, ob es für den Antragsteller eine unbillige Härte darstellen würde, in dem als sicher angesehenen Teil des Herkunftslandes zu leben.“

⁽⁷⁵¹⁾ EASO, Practical guide on the application of the internal protection alternative, 2021, a. a. O., siehe Fn. 739, S. 17.





1.10. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz (Artikel 5)

Abschnitt 1.10 betrifft Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und ist in vier Unterabschnitte unterteilt, die in Tabelle 32 aufgeführt sind.

Tabelle 32: Struktur des Abschnitts 1.10

Abschnitt	Titel	Seite
<u>1.10.1</u>	Überblick	187
<u>1.10.2</u>	Auf Ereignisse im Herkunftsland gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 1)	189
<u>1.10.3</u>	Auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 2)	190
<u>1.10.4</u>	Folgeanträge (Artikel 5 Absatz 3)	204

1.10.1. Überblick

Das Konzept des Flüchtlings mit einem aus Nachfluchtgründen entstehenden Bedarf an internationalem Schutz (im Folgenden „Flüchtling sur place“) ist seit Langem ein Merkmal des Flüchtlingsrechts. ⁽⁷⁵²⁾ Es war Teil des Vorschlags der Kommission von 2001 (Entwurf von Artikel 8), der ähnliche Regeln enthielt, wie sie jetzt in Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) enthalten sind. ⁽⁷⁵³⁾ Artikel 5 Absatz 3 wurde während der Verhandlungen im Rat eingeführt. ⁽⁷⁵⁴⁾ In Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:

Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz

1. Die begründete Furcht vor Verfolgung oder vor der tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.
2. Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen, insbesondere, wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.
3. Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

⁽⁷⁵²⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O., siehe Fn. 103, Rn. 94-96.

⁽⁷⁵³⁾ Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Begründung)*, 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, S. 43.

⁽⁷⁵⁴⁾ Siehe Dörig, H., Commentary on Article 5 Directive 2011/95, Rn. 4. In: Hailbronner, K. und Thym (Hrsg.) (2016), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186, mit Bezugnahme auf das Ratsdokument Nr. 14643/02 vom 26. November 2002, S. 9.



Wie in Tabelle 33 ersichtlich, hat jeder Absatz von Artikel 5 einen bestimmten Anwendungsbereich.

Tabelle 33: Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) – Anwendungsbereich

Artikel	Art der Bestimmung	Anwendungsbereich
Artikel 5 Absatz 1	Obligatorisch	Anträge auf internationalen Schutz (unabhängig davon, ob es sich um die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes oder subsidiären Schutzes handelt)
Artikel 5 Absatz 2	Obligatorisch	Anträge auf internationalen Schutz (unabhängig davon, ob es sich um die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes oder subsidiären Schutzes handelt)
Artikel 5 Absatz 3	Optional	Nachträgliche Anträge auf internationalen Schutz (nur Prüfung für den Flüchtlingsschutz)

Wie aus der oben stehenden Tabelle und implizit auch aus Erwägungsgrund 25 ⁽⁷⁵⁵⁾ hervorgeht, ist Artikel 5 Absätze 1 und 2 zwingend, ⁽⁷⁵⁶⁾ während Artikel 5 Absatz 3 optional ⁽⁷⁵⁷⁾ ist. Daher würde ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf internationalen Schutz nur deshalb ablehnt, weil er sich auf Ereignisse, die eingetreten sind, seit der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat, und/oder auf Tätigkeiten stützt, die der Antragsteller seit dem Verlassen des Herkunftslandes ausgeübt hat, gegen die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) verstoßen.

Es sei erneut darauf hingewiesen, dass Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auszulegen ist. Siehe Abschnitt [1.10.3](#).

Eine Person, die zum Zeitpunkt des Verlassens ihres Herkunftslandes nicht der Gefahr von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden ausgesetzt war, die aber zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Herkunftsland einer solchen Gefahr ausgesetzt wird, kann als Flüchtling *sur place* oder als Person mit subsidiärem Schutzstatus *sur place* anerkannt werden. Solange sie sich außerhalb ihres Herkunftslandes aufhält, kann einer Person auf zwei Arten die **Flüchtlingseigenschaft** oder der subsidiäre Schutzstatus **sur place** zuerkannt werden. Dies kann „auf Ereignissen beruhen [...], die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat“ (Artikel 5 Absatz 1), z. B. wesentliche Veränderungen im Herkunftsland wie ein Staatsstreich. Alternativ kann dies „auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen“ (Artikel 5 Absatz 2). Zu diesen Aktivitäten können Handlungen gehören, die der Antragsteller außerhalb des Herkunftslandes unternommen hat oder die ihn betreffen, zum Beispiel weil die Behörden des Herkunftslandes

⁽⁷⁵⁵⁾ In Erwägungsgrund 25 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt: „Insbesondere ist es erforderlich, **gemeinsame Konzepte** zu entwickeln zu: aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehendem Schutzbedarf [...]“ (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽⁷⁵⁶⁾ Die Verwendung des Wortes „kann“ in Artikel 5 Absatz 1 und 2 bedeutet nicht, dass diese Bestimmungen fakultativ sind, sondern lediglich, dass sie nur beispielhaft einige Formen einer begründeten Furcht vor Verfolgung und einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, anführen, welche die zwingenden begriffsbestimmenden Merkmale für die Inanspruchnahme der jeweiligen Form internationalen Schutzes darstellen. Siehe ferner IARLJ, *A manual for refugee law judges relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, 2007 (im Folgenden „IARLJ“), S. 51; Battjes, H. (2006), *European Asylum Law and International Law*. Martinus Nijhoff, Leiden, S. 544; zum gegenteiligen Standpunkt siehe Hailbronner und Alt, Council Directive 2004/83/EC, Articles 1-10, a. a. O., siehe Fn. [415](#), S. 1040.

⁽⁷⁵⁷⁾ Bei der Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 5 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) kann die Frage offen bleiben, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für subsidiären Schutz erfüllt.





das politische Verhalten der Person als regimekritisch betrachten. In der folgenden Analyse werden die Aktivitäten nach Artikel 5 Absatz 2 als „Nachfluchtaktivitäten“ bezeichnet.

Es ist keine eindeutige Unterscheidung zwischen Anträgen auf der Grundlage von Ereignissen, die im Herkunftsland eingetreten sind (Artikel 5 Absatz 1), und Anträgen auf der Grundlage von Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers (Artikel 5 Absatz 2) zu treffen. Recht häufig verschlechtern sich die Umstände im Herkunftsland, während der Antragsteller zugleich (oder sogar aufgrund dieser Verschlechterung) Nachfluchtaktivitäten aufnimmt. Die maßgebliche Frage in solchen Fällen ist, ob die veränderten Umstände im Herkunftsland und die Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers zusammengenommen zu einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus einem der in Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) aufgeführten tatsächlichen oder zugeschriebenen Gründe oder zu einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, im Sinne von Artikel 15 führen. ⁽⁷⁵⁸⁾

1.10.2. Auf Ereignisse im Herkunftsland gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 1)

Artikel 5 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist zwingend: Die Mitgliedstaaten müssen einem Antragsteller aufgrund von Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem er sein Herkunftsland verlassen hat, die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkennen, wenn diese Ereignisse dazu führen, dass er eine begründete Furcht vor Verfolgung im Herkunftsland hat oder für ihn die tatsächliche Gefahr besteht, im Herkunftsland einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Der systematische Kontext dieser Bestimmung weist darauf hin, dass sich Artikel 5 Absatz 1 auf Ereignisse bezieht, die unabhängig von etwaigen späteren Aktivitäten des Antragstellers seit dem Verlassen des Herkunftslandes stattfinden. ⁽⁷⁵⁹⁾

Zu diesen Situationen gehören Ereignisse, in denen sich die **Umstände im Herkunftsland erheblich ändern**, z. B. ein Regierungswechsel, während sich der Antragsteller aus Gründen im Ausland aufhält, die nicht mit dem Bedarf an internationalem Schutz zusammenhängen, z. B. Urlaub, Studium oder Geschäftsreisen. ⁽⁷⁶⁰⁾ Darunter fallen auch **Situationen, die eine dramatische Verschärfung bereits bestehender Faktoren** seit der Abreise des Antragstellers aus dem Herkunftsland **darstellen**. ⁽⁷⁶¹⁾ In diesem Szenario kann es sein, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt seiner Ausreise von den beunruhigenden Ereignissen in seinem Herkunftsland wusste oder dass seine Ausreise sogar dadurch motiviert war, aber eine begründete Furcht vor Verfolgung oder ein tatsächliches Risiko, bei der Rückkehr einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht nur aufgrund der Eskalation der Ereignisse nach der Ausreise.

Die Bezugnahme auf „Ereignisse, die eingetreten sind“ in Artikel 5 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) umfasst in der Regel Ereignisse im Herkunftsland. ⁽⁷⁶²⁾ Das

⁽⁷⁵⁸⁾ Siehe sinngemäß EGMR, Urteil vom 15. Mai 2012, *S. F./Schweden*, Nr. 52077/10, CE:ECHR:2012:0515JUD005207710 (im Folgenden „EGMR, 2012, *S. F./Schweden*“), Rn. 67-68; derselbe Standpunkt wurde vertreten in Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 14. Dezember 2005, II OSK 1081/05.

⁽⁷⁵⁹⁾ Hailbronner und Alt, Council Directive 2004/83/EC, Articles 1–10, a. a. O., siehe Fn. 415, S. 1040. Mit anderen Worten geht es in Artikel 5 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) um Ereignisse und nicht um die Aktivitäten des Antragstellers.

⁽⁷⁶⁰⁾ Hailbronner und Alt, Council Directive 2004/83/EC, Articles 1–10, a. a. O., siehe Fn. 415, S. 1041. Für konkrete Beispiele siehe Hathaway, J. C. (1991), *The Law of Refugee Status*. Butterworths, Oxford, S. 33-34.

⁽⁷⁶¹⁾ Hailbronner und Alt, ebd., S. 1041. Für konkrete Beispiele siehe Hathaway, ebd., S. 34-35.

⁽⁷⁶²⁾ Hailbronner und Alt, ebd., S. 1040.



ist allerdings nicht unbedingt immer der Fall. Beispielsweise kann die Ermordung eines Ministers in einem dritten Land oder eine erhebliche Veränderung der Umstände in den Nachbarstaaten des Herkunftslandes (wie beispielsweise ein Bürgerkrieg) ebenfalls relevant sein.

1.10.3. Auf Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers gestützte Anträge (Artikel 5 Absatz 2)

Artikel 5 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist auch insofern zwingend, als darin Folgendes festgelegt ist:

Artikel 5 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen, insbesondere, wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.

Artikel 5 muss in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ausgelegt werden, in dem vorgeschrieben ist, dass bei der Bewertung Folgendes berücksichtigt werden muss:

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

[...] die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde.

In Artikel 5 Absatz 2 wird zwischen **zwei Arten von Nachfluchtaktivitäten des Antragstellers** unterschieden, die in Tabelle 34 dargelegt sind. Der Einfachheit halber werden in dieser richterlichen Analyse die Begriffe „fortgesetzte“ und „neu aufgenommene“ Aktivitäten verwendet.

Tabelle 34: Zwei Formen von Nachfluchtaktivitäten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

1	„Fortgesetzte“ Aktivitäten	Nachfluchtaktivitäten, die Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind
2	„Neu aufgenommene“ Aktivitäten	Nachfluchtaktivitäten, die kein Ausdruck und keine Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, sondern erst aufgenommen wurden, nachdem der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat

Das Wort „insbesondere“ in Artikel 5 Absatz 2 deutet darauf hin, dass die erste Art der Nachfluchtaktivität dazu dient, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stärken. Die Verwendung dieses Wortes lässt jedoch die Möglichkeit offen, dass auch die zweite Art infrage kommt.





Von „**fortgesetzten**“ **Nachfluchtaktivitäten** ist unter anderem in Fällen auszugehen, in denen die Aktivitäten des Antragstellers in seinem Herkunftsland nicht intensiv genug waren, um diesen der Gefahr auszusetzen, verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden, jedoch gemeinsam mit den Nachfluchtaktivitäten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland eine solche Gefahr bewirken. ⁽⁷⁶³⁾ Der Begriff „bestehend“ bedeutet jedoch nicht, dass die Überzeugung oder Ausrichtung im Herkunftsland tatsächlich zum Ausdruck gebracht werden musste. Eine politische Überzeugung oder eine sexuelle Ausrichtung darf überhaupt keine bestimmte Aktivität nach sich ziehen. Es reicht aus, wenn die betreffende Person eine innere Überzeugung oder Grundhaltung hat, sofern diese Überzeugung oder diese Grundhaltung nachgewiesen werden kann. ⁽⁷⁶⁴⁾ Wenn ein Antragsteller nachweisen kann, dass seine Nachfluchtaktivitäten Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, ist das für die Beurteilung des internationalen Schutzes sehr wichtig. ⁽⁷⁶⁵⁾ Je mehr eine Aktivität im Herkunftsland ausgeübt wurde oder je stärker eine Überzeugung oder Ausrichtung bereits vorhanden war, desto leichter wird es für den Entscheidungsträger sein, festzustellen, dass die Nachfluchtaktivitäten eine Fortsetzung der Aktivitäten vor der Flucht sind. ⁽⁷⁶⁶⁾

Die „**neu aufgenommenen**“ **Nachfluchtaktivitäten** können ebenfalls ausreichen, um das Erfordernis einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder einer tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, zu erfüllen. „Neu aufgenommene“ Nachfluchtaktivitäten können bei Erwachsenen zum Tragen kommen, die nachweisen können, dass sie zu einer anderen Religion konvertiert sind, oder bei denjenigen, die einen „westlichen“ Lebensstil angenommen haben, der ihre Grundrechte sichert, und die nicht in der Lage wären, zu dem Lebensstil zurückzukehren, den sie in ihrem Herkunftsland hatten. Zudem treffen sie auf Erwachsene zu, die ihre politische Meinung geändert oder eine gegenteilige politische Meinung im Ausland erworben haben. ⁽⁷⁶⁷⁾ Dies kann auch für minderjährige Antragsteller gelten, die aufgrund ihres Alters noch keine politischen, religiösen oder sonstigen Überzeugungen nachweisen können. ⁽⁷⁶⁸⁾

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) müssen die Entscheidungsträger berücksichtigen,

ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde.

⁽⁷⁶³⁾ Siehe EGMR, 2012, *S. F./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 759, Rn.67-68. Die Aktivitäten des Antragstellers in der Schweiz stellten einen zusätzlichen Grund dar, bei seiner Rückkehr Verfolgung zu befürchten, da er bei zwei pro-tamilischen Demonstrationen fotografiert wurde.

⁽⁷⁶⁴⁾ Hailbronner und Alt, Council Directive 2004/83/EC, Articles 1–10, a. a. O., siehe Fn. 415, S. 1041.

⁽⁷⁶⁵⁾ Hailbronner und Alt, Council Directive 2004/83/EC, Articles 1–10, a. a. O., siehe Fn. 415. Siehe sinngemäß EGMR, 2012, *S. F./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 759, Rn. 67-68, EGMR, Urteil vom 7. Januar 2014, *A. A./Schweiz*, Nr. 58802/12, CE:ECHR:2014:0107JUD005880212 (im Folgenden „EGMR, 2014, *A. A./Schweiz*“), Rn. 41.

⁽⁷⁶⁶⁾ Hailbronner und Alt, Council Directive 2004/83/EC, Articles 1–10, a. a. O., siehe Fn. 415, S. 1041.

⁽⁷⁶⁷⁾ Beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung der Lage im Herkunftsland oder weil dem Antragsteller neue Informationen zur Kenntnis gelangen, die ihm in seinem Herkunftsland nicht zugänglich waren.

⁽⁷⁶⁸⁾ Siehe Hailbronner und Thym (Hrsg.), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186, S. 1144. Dort wird Bezug genommen auf den Gemeinsamen Standpunkt vom 4. März 1996 zur harmonisierten Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“, a. a. O., siehe Fn. 189.



Der EuGH hatte noch keine Gelegenheit, die Auslegung von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d zu erläutern. Die nationalen Gerichte haben jedoch einige Überlegungen zu seinem Anwendungsbereich angestellt, und der EGMR hat den Begriff „Nachfluchtaktivitäten“ im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK geprüft.

Zunächst ist es notwendig, die Terminologie zu klären. In den nationalen Entscheidungen und in den Urteilen des EGMR wurden unterschiedliche Formulierungen verwendet, um Aktivitäten zu beschreiben, die ausschließlich oder hauptsächlich dem Zweck dienen, die erforderlichen Voraussetzungen für einen Antrag auf internationalen Schutz zu schaffen. Es wurden Begriffe wie „opportunistisch“, „eigennützig“, „böswillig“, „fabriziert“ und „[Flüchtlinge], die sich an den eigenen Haaren aus dem Sumpf ziehen“ verwendet. Wenngleich in dieser Analyse der Begriff „opportunistisch“ bevorzugt wird, zielt jeder dieser Begriffe darauf ab, Handlungen zu identifizieren, die ein Antragsteller bewusst in dem Wissen unternimmt, dass sie zu einer Verfolgungsgefahr oder einem ernsthaften Schaden führen können, und auf diese Weise die Voraussetzungen dafür schafft, dass er internationalen Schutz in Anspruch nehmen kann, obwohl er dies sonst nicht könnte.

Das Berufungsgericht (England und Wales, Vereinigtes Königreich) hat unter Berücksichtigung der Artikel 4 und 5 der Anerkennungsrichtlinie entschieden, dass ein Unterschied besteht zwischen Aktivitäten im Asylland, die „von einem politischen Dissidenten gegen seine eigene Regierung ausgeübt werden“ und „ihn bei seiner Rückkehr der Gefahr von Misshandlungen aussetzen können“, und Aktivitäten, die „nicht mit dem Ziel ausgeübt werden, eine abweichende Meinung zu äußern, sondern eine solche Gefahr zu schaffen oder eine solche Gefahr zu verschlimmern“. (769) Allerdings sollte die Anerkennungsrichtlinie nach Auffassung des EWCA nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass ein auf opportunistischem Verhalten basierender Anspruch a priori ausgeschlossen ist. Das Gericht führte weiter aus, dass gemäß der Anerkennungsrichtlinie vielmehr zu prüfen ist, ob es wahrscheinlich ist, dass die Behörden im Herkunftsland die Aktivitäten des Antragstellers beobachten und erfassen, wobei die Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist, dass diese Behörden unter Umständen erkennen [können] oder davon überzeugt sind, dass die Aktivitäten unaufrichtig waren, und daher die Furcht vor einer daraus resultierenden Misshandlung nicht begründet sein könnte. (770)

Der EGMR hat sich im Zusammenhang mit der Auslegung von Artikel 3 EMRK ebenfalls mit dem Begriff der Nachfluchtaktivitäten befasst. In den Urteilen in den Rechtssachen *S. F./Schweden* (771), *A. A./Schweiz* (772), *H. S. u. a./Zypern* (773), *F. G./Schweden* (774) und *A. A./Schweiz* (775) hat sich der EGMR sowohl mit den „fortgesetzten“ als auch mit den „neu aufgenommenen“ Nachfluchtaktivitäten befasst. In der Rechtssache *F. G./Schweden* stellte der EGMR Folgendes fest:

(769) Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. April 2008, *YB (Eritrea)/the Secretary of State for the Home Department*, [2008] EWCA Civ 360 (im Folgenden „EWCA (Vereinigtes Königreich)“, 2008, *YB (Eritrea)*“), Rn. 13.

(770) EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *YB (Eritrea)*, a. a. O., siehe Fn. 770, Rn. 14-15.

(771) EGMR, 2012, *S. F./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 759, Rn. 62-71.

(772) EGMR, 2014, *A. A./Schweiz*, a. a. O., siehe Fn. 766, Rn. 38-43.

(773) EGMR, Urteil vom 21. Juli 2015, *H. S. u. a./Zypern*, Nr. 41753/10 und 13 andere Beschwerden, CE:ECHR:2015:0721JUD004175310, Rn. 277.

(774) EGMR (GK), Urteil vom 23. März 2016, *F. G./Schweden*, Nr. 43611/11, CE:ECHR:2016:0323JUD00436111 (im Folgenden „EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*“), Rn. 123 und 144-158.

(775) EGMR, Urteil vom 5. November 2019, *A. A./Schweiz*, Nr. 32218/17, CE:ECHR:2019:1105JUD003221817.





Im Hinblick auf Nachfluchtaktivitäten [...] ist es in der Regel sehr schwer zu beurteilen, ob eine Person an der betreffenden Aktivität, sei es ein politisches Anliegen oder eine Religion, tatsächlich interessiert ist oder diese Aktivität lediglich unternommen hat, um einen Nachfluchtgrund zu schaffen. ⁽⁷⁷⁶⁾

Das Gericht bezog sich auf die Richtlinien des UNHCR und stellte fest:

Sogenannte „eigennützige“ Aktivitäten schaffen keine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem auf der Flüchtlingskonvention beruhenden Grund im Herkunftsland des Antragstellers, wenn die opportunistische Natur dieser Aktivitäten für jedermann, einschließlich der Behörden dieses Landes, offensichtlich ist und eine Rückführung keine ernsthaften nachteiligen Folgen hätte. ⁽⁷⁷⁷⁾

Die fünf oben genannten Urteile des EGMR bieten überzeugende Argumente für die Auslegung der Begriffe der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus „sur place“. Die Anwendung der Rechtsprechung des EGMR im Zusammenhang mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sollte (wie immer) mit Vorsicht genossen werden, da der EGMR weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auslegt. In den oben genannten Fällen prüfte der Gerichtshof nämlich, ob opportunistische Aktivitäten einen Antragsteller trotz Artikel 3 EMRK einer schlechten Behandlung aussetzen können. ⁽⁷⁷⁸⁾ Gleichzeitig werden in Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Verfolgungshandlungen als Menschenrechtsverletzungen definiert, und Artikel 9 Absatz 1 umfasst eindeutig schwere Verletzungen grundlegender Menschenrechte, insbesondere notstandsfester Rechte wie derjenigen nach Artikel 3 EMRK. Aufgrund der Absolutheit von Artikel 3 EMRK ist zudem die Unterscheidung zwischen „gutem Glauben“ und „bösem Glauben“ für den EGMR niemals maßgeblich. Im Mittelpunkt steht immer die Frage, ob eine tatsächliche Gefahr eines Verstoßes besteht oder nicht. ⁽⁷⁷⁹⁾

Der EuGH hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert, aber nach dem Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d scheint es erforderlich zu sein, zu prüfen, ob Nachfluchtaktivitäten zu Verfolgung oder ernsthaftem Schaden führen, **unabhängig davon**, ob sie in gutem oder bösem Glauben durchgeführt werden. Es bleibt dabei, dass Antragsteller, die Handlungen ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zweck aufgenommen haben, die für die Beantragung des internationalen Schutzes erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, einer

⁽⁷⁷⁶⁾ EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 775, Rn. 123 (interne Verweise gestrichen).

⁽⁷⁷⁷⁾ EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 775, Rn. 123, mit Bezugnahme auf UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A\(2\) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 28. April 2004, HCR/GIP/04/06 (im Folgenden „UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6“), Rn. 36. In den Richtlinien heißt es: „In jedem Fall müssen jedoch die Konsequenzen einer Rückkehr in das Herkunftsland sowie jegliche potenziellen Nachteile, die die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder einen ergänzenden Schutz rechtfertigen könnten, bedacht werden. Soweit dem Antrag eine Schutzbehauptung zugrunde liegt, die antragstellende Person jedoch für den Fall ihrer Rückkehr gleichwohl eine begründete Furcht vor Verfolgung hat, ist internationaler Schutz erforderlich.“

⁽⁷⁷⁸⁾ Zudem ist unklar, ob der EGMR der Frage, ob Nachfluchtaktivitäten zum Schein aufgenommen wurden oder nicht, Gewicht beimisst. Möglicherweise stellt der EGMR lediglich die Gefahr fest und nimmt in diesem Zusammenhang eine Abwägung der Aufrichtigkeit der Aktivitäten des Antragstellers vor.

⁽⁷⁷⁹⁾ EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 775, Rn. 156.



erheblichen Beweislast hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit ausgesetzt sind. ⁽⁷⁸⁰⁾ Die Dichotomie „guter/böser Glaube“ ist jedoch nach Artikel 5 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) relevant (siehe den nachfolgenden Abschnitt 1.10.4). ⁽⁷⁸¹⁾

Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bieten nur begrenzte rechtliche Kriterien für die Bewertung des aus Nachfluchtgründen entstehenden Bedarfs an internationalem Schutz. Bei der Prüfung der Aufrichtigkeit der Aktivität kann berücksichtigt werden, wie lange vor der Einreichung des Asylantrags die Person konvertiert ist, sich eine neue Lebensweise oder politische Überzeugung angeeignet oder diese geändert hat und/oder ob zum Zeitpunkt der neuen Aktivität absehbar war, dass dies ihrem Antrag helfen könnte. ⁽⁷⁸²⁾

Aus der nationalen Rechtsprechung und der Fachliteratur lässt sich eine Reihe relevanter Faktoren oder Indikatoren (die sich teilweise überschneiden) ableiten, die bei der Prüfung solcher Fälle berücksichtigt werden sollten. Sie sind in Tabelle 35 ⁽⁷⁸³⁾ angegeben.

⁽⁷⁸⁰⁾ Siehe beispielsweise Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 25. November 2015, II OSK 769/14; im Rahmen seiner Entscheidung über den fünften Antrag eines russischen Staatsangehörigen aus Tschetschenien – in dem der Antragsteller als neuen Grund angeführt hatte, nach dem Verlassen seines Heimatlandes Anhänger der Scientology Church geworden zu sein – wies das Gericht darauf hin, dass der Antragsteller diese Tatsache in seinen vorherigen Anträgen (aus den Jahren 2008 bzw. 2010) nicht vorgebracht hatte. Siehe ferner EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *YB (Eritrea)*, a. a. O., siehe Fn. 770, Rn. 18. Darin heißt es: „Wenn zum Beispiel die Botschaft die Information erhält, dass es sich bei dem auf einem Foto abgebildeten Antragsteller um einen Mitläufer handelt, der sich nicht ernsthaft für die Sache der Opposition einsetzt, wird dies direkt auf das in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie angesprochene Problem hinweisen“; Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. Oktober 1999, *Daniani/Secretary of State for the Home Department*, [1999] EWCA Civ 3000, in dem die „Schlussfolgerung [zurückgewiesen wird], dass ein Flüchtling, der bösgläubig gehandelt hat, nicht unter die Flüchtlingskonvention fällt und in sein Heimatland abgeschoben werden kann, obwohl er eine wirkliche und begründete Furcht vor Verfolgung aus einem auf der Flüchtlingskonvention beruhenden Grund hat und eine tatsächliche Gefahr besteht, dass eine solche Verfolgung stattfinden könnte. Auch wenn seine Glaubwürdigkeit wahrscheinlich gering ist und sein Anspruch streng geprüft werden muss, hat er dennoch Anspruch auf den Schutz im Sinne der Flüchtlingskonvention“, Ausführungen von Lord Justice Buxton. Siehe ferner High Court (Irland), Urteil vom 27. April 2012, *HM/Minister for Justice and Law Reform*, [2012] IEHC 176; Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 88-90; Goodwin-Gill und McAdam, *The Refugee in International Law*, a. a. O., siehe Fn. 22, S. 83-86; IARLJ, *A manual for refugee law judges relating to the QD and APD*, a. a. O., siehe Fn. 757, S. 50-51.

⁽⁷⁸¹⁾ Siehe BVerwG (Deutschland), Urteil vom 18. Dezember 2008, Nr. 10 C 27.07, BVerwG:2008:181208U10C27.07.0 (im Folgenden „BVerwG (Deutschland), 2008, Nr. 10 C 27.07“), Rn. 14 ff., BVerwG (Deutschland), Urteil vom 24. September 2009, Nr. 10 C 25.08, BVerwG:2009:240909U10C25.08.0 (im Folgenden „BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. 10 C 25.08“), Rn. 22 ff.; VGH Bayern, Urteil vom 13. Februar 2019, 8 B 18.30257. Zur Praxis anderer Gerichte siehe z. B. Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 11. Februar 2016, 201410123/1/V2, NL:RVS:2016:435.

⁽⁷⁸²⁾ EGMR, 2014, *A. A./Schweiz*, a. a. O., siehe Fn. 766, Rn. 41.

⁽⁷⁸³⁾ In Bezug auf Fälle, in denen die Nutzung sozialer Medien besonders relevant war, siehe auch die Fälle am Ende des folgenden Abschnitts 1.10.3.4.



Tabelle 35: Indikatoren für die Bewertung des Schutzbedarfs bei auf Nachfluchtgründen gestützten Anträgen, die auf Aktivitäten des Antragstellers nach der Flucht beruhen

Spezifische Fragen zum Antragsteller	(i) Die Form der betreffenden Nachfluchtaktivität ⁽⁷⁸⁴⁾
	(ii) Das Ausmaß der Nachfluchtaktivität ⁽⁷⁸⁵⁾
	(iii) Das Ausmaß, in dem die Nachfluchtaktivität entweder eine Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist oder „neu aufgenommen“ wurde ⁽⁷⁸⁶⁾
	(iv) Fragen der politischen oder religiösen Überzeugung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung usw. ⁽⁷⁸⁷⁾
Spezifische Fragen zum Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann	(v) Ob der mutmaßliche Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, von der Nachfluchtaktivität weiß oder davon erfahren könnte ⁽⁷⁸⁸⁾
	(vi) Ob der mutmaßliche Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, die Nachfluchtaktivität negativ ansehen wird ⁽⁷⁸⁹⁾ und ob eine begründete Furcht oder eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ein solcher Akteur den Antragsteller verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zufügt ⁽⁷⁹⁰⁾

⁽⁷⁸⁴⁾ Es kann z. B. hilfreich sein, zwischen einfachen Mitgliedern oder Unterstützern einer oppositionellen Gruppierung einerseits (da die Behörden einiger Herkunftsländer nicht versuchen werden, einfachen Oppositionellen oder Personen zu schaden, die lediglich an einer Kundgebung teilgenommen haben) und führenden Vertretern der Opposition andererseits (die nahezu immer die Aufmerksamkeit der Behörden des Herkunftslandes auf sich ziehen) zu unterscheiden. Solche Anträge sind jedoch sehr kontextabhängig, da die Behörden in einigen Herkunftsländern eine ganze Gemeinschaft von im Ausland lebenden Menschen als Gegner betrachten können. Siehe sinngemäß EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 775, Rn. 137 und 141.

⁽⁷⁸⁵⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 1. Februar 2011, *BA (Demonstrators in Britain – risk on return) Iran CG*, [2011] UKUT 36 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *BA (Demonstrators in Britain – risk on return) Iran CG*“), Rn. 64; EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 775, Rn. 141.

⁽⁷⁸⁶⁾ RVV/CCE (Belgien), 2015, Nr. 150.548, a. a. O., siehe Fn. 791.

⁽⁷⁸⁷⁾ EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 775, Rn. 127; UNHCR, *Amicus curiae of the UNHCR on the interpretation and application of ‘sur place’ claims within the meaning of Article 1A(2) of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees*, 14. Februar 2017 (im Folgenden „UNHCR, *Amicus curiae on the interpretation and application of ‘sur place’ claims*“), Rn. 20 und 28.

⁽⁷⁸⁸⁾ EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *YB (Eritrea)*, a. a. O., siehe Fn. 770, Rn. 13 und 18; UNHCR, *Amicus curiae on the interpretation and application of ‘sur place’ claims*, a. a. O., siehe Fn. 788, Rn. 26; UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 96.

⁽⁷⁸⁹⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *BA (Demonstrators in Britain – risk on return) Iran CG*, a. a. O., siehe Fn. 786, Rn. 64.

⁽⁷⁹⁰⁾ EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *YB (Eritrea)*, a. a. O., siehe Fn. 770, Rn. 13, Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2011, *BA (Demonstrators in Britain – risk on return) Iran CG*, a. a. O., siehe Fn. 786, Rn. 64; RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 10. August 2015, Nr. 150.548 (im Folgenden „RVV/CCE (Belgien), 2015, Nr. 150.548“); High Court (Irland), Urteil vom 28. Mai 2009, *FV/Refugee Appeals Tribunal and Another*, [2009] IEHC 268 (im Folgenden „High Court (Irland), 2009, *FV/Refugee Appeals Tribunal and Another*“), Rn. 37; EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 775, Rn. 123; UNHCR, *Handbuch*, a. a. O., siehe Fn. 103, Rn. 96; UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6*, a. a. O., siehe Fn. 778, Rn. 36; UNHCR, *Amicus curiae on the interpretation and application of ‘sur place’ claims*, a. a. O., siehe Fn. 788, Rn. 26 und 29.



Spezifische Fragen zu Anträgen mit einem opportunistischen Element	(vii) Das Ausmaß, in dem die Nachfluchtaktivität opportunistisch ist ⁽⁷⁹¹⁾
	(viii) Das Ausmaß, in dem es für die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, offensichtlich ist, dass es sich um eine opportunistische Handlung handelt (und ob das – selbst wenn es so wäre – eine Rolle spielt) ⁽⁷⁹²⁾

Im Zusammenhang mit der obigen Tabelle der Indikatoren beziehen sich die folgenden Unterabschnitte auf spezifische Fragen zum Antragsteller (Abschnitt [1.10.3.1](#)), zum Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Abschnitt [1.10.3.2](#)), und zu Anträgen mit einem opportunistischen Element (Abschnitt [1.10.3.3](#)). In einem letzten Unterabschnitt werden auf Nachfluchtgründen gestützte Anträge im Zusammenhang mit Aktivitäten in sozialen Medien untersucht (Abschnitt [1.10.3.4](#)).

1.10.3.1. Spezifische Fragen zum Antragsteller

Zu i) (**Form der betreffenden Nachfluchtaktivität**) und ii) (**Ausmaß der Nachfluchtaktivität**) in Tabelle 35 stellen sich folgende Fragen.

- Handelt es sich bei den Nachfluchtaktivitäten um Demonstrationen, Äußerungen in der Presse, Posts in den sozialen Medien usw.?
- Welches Ausmaß hat die Aktivität (z. B. häufig/gelegentlich)?
- Handelt es sich um eine besonders sichtbare oder unauffällige Aktivität? ⁽⁷⁹³⁾

Wird eine solche Aktivität als unbedeutend eingestuft, kann das bedeuten, dass sie den Behörden im Herkunftsland nicht bekannt ist. Andererseits kann es auch sein, dass die Behörden zwar davon wissen, es aber nicht negativ bewerten oder, falls sie es doch tun, dass keine reale Gefahr besteht, dass der Antragsteller verfolgt wird oder einen ernsthaften Schaden erleidet. Wie bei allen anderen Faktoren auch sind Informationen über das Herkunftsland entscheidend. Die Informationen über das Herkunftsland zeigen zum Beispiel, dass es für die Risikobewertung sehr wichtig ist, ob die Oppositionellen als bekannt oder unbedeutend eingestuft werden. ⁽⁷⁹⁴⁾ In anderen Ländern könnten die Informationen über das Herkunftsland zeigen, dass die Behörden **alle** Oppositionellen als negativ einstufen.

In Bezug auf iii) (**Ausmaß, in dem die Nachfluchtaktivität entweder eine Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist oder „neu aufgenommen“ wurde**) in Tabelle 35 kann es für einige Regime entscheidend sein, ob die Nachfluchtaktivitäten eines Antragstellers dauerhaft sind. Bei anderen Regimen ist bereits ein einziges Vorkommnis einer Nachfluchtaktivität schwerwiegend genug. ⁽⁷⁹⁵⁾

⁽⁷⁹¹⁾ EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *YB (Eritrea)*, a. a. O., siehe Fn. [770](#), Rn. 13; High Court (Irland), 2009, *FV/Refugee Appeals Tribunal and Another*, a. a. O., siehe Fn. [791](#), Rn. 37; UNHCR, *Amicus curiae on the interpretation and application of 'sur place' claims*, a. a. O., siehe Fn. [788](#), Rn. 26.

⁽⁷⁹²⁾ EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. [775](#), Rn. 123.

⁽⁷⁹³⁾ Ebd., Rn. 141.

⁽⁷⁹⁴⁾ Siehe z. B. RVV/CCE (Belgien), 2015, Nr. [150.548](#), a. a. O., siehe Fn. [791](#). Dort wird festgestellt, dass die Bekanntheit des Antragstellers als Oppositionsaktivist in Belgien in Verbindung mit seinem hohen Bekanntheitsgrad im Herkunftsland es wahrscheinlich machte, dass die dortigen Behörden über sein politisches Engagement in Belgien informiert sein würden oder es ohne Schwierigkeiten herausfinden würden. Unter Berücksichtigung der Informationen über das Herkunftsland, denen zufolge sehr sichtbare Personen, die den Behörden auffallen könnten, eine begründete Furcht vor Verfolgung haben könnten, erkannte der Rat den Beschwerdeführer als Flüchtling an (siehe Rn. 6.5.3-6.5.4 und 6.7).

⁽⁷⁹⁵⁾ RVV/CCE (Belgien), 2015, Nr. [150.548](#), a. a. O., siehe Fn. [791](#).





In Bezug auf iv) in Tabelle 35 oben (**Fragen der politischen oder religiösen Überzeugung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung usw.**) kann die Art und Weise, wie der Antragsteller seine Zeit im Aufnahmeland verbracht hat, einen großen Einfluss darauf haben, ob die Behörden im Herkunftsland ihn identifizieren oder identifiziert haben und ihn im Falle seiner Rückkehr der Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden aussetzen werden. Falls er zum Beispiel im Aufnahmeland zu einer anderen Religion konvertiert ist und es für seine neue religiöse Identität ⁽⁷⁹⁶⁾ wichtig ist, dies in seinem Leben und Handeln zum Ausdruck zu bringen, wo immer er von nun an lebt, kann er bei seiner Rückkehr einem Risiko ausgesetzt sein. Der österreichische Oberste Verwaltungsgerichtshof befand, dass afghanische Frauen, die einen „westlich geprägten Lebensstil“ angenommen haben, der in Afghanistan als Verstoß gegen die gesellschaftlichen Sitten wahrgenommen wird, aber zu einem wesentlichen Teil ihrer Identität geworden ist, verfolgt würden und dazu gezwungen würden, diesen Stil zu unterdrücken. ⁽⁷⁹⁷⁾

Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass sie ihre Überzeugung oder Ausrichtung bei ihrer Rückkehr nicht offen zum Ausdruck bringen werden, ist diese Angelegenheit damit nicht unbedingt abgeschlossen. Der EuGH hat festgestellt, dass von Antragstellern nicht erwartet werden kann, dass sie ihre religiöse oder sexuelle Ausrichtung geheim halten. ⁽⁷⁹⁸⁾ Andererseits reicht es möglicherweise nicht aus, wenn ein Antragsteller nachweist, dass er zum Beispiel eine neue politische oder religiöse Ausrichtung übernommen hat. Wurde eine solche Ausrichtung beispielsweise nur oder hauptsächlich gewählt, um die notwendigen Voraussetzungen für die Beantragung von internationalem Schutz zu schaffen, könnte der Schluss gezogen werden, dass er diese Ausrichtung bei der Rückkehr nicht zum Ausdruck bringen will, und es stellt sich nicht die Frage, ob er diese geheim halten will. ⁽⁷⁹⁹⁾ Dies hängt mit dem Problem der opportunistischen Forderungen zusammen (siehe Abschnitt [1.10.3.3](#) unten).

Auf Nachfluchtaktivitäten gestützte Anträge basieren gemeinhin auf den Aktivitäten des Antragstellers. Es ist jedoch auch möglich, dass ein Anspruch indirekt aus den Aktivitäten Dritter entsteht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die politischen Aktivitäten Dritter zur Folge haben, dass der Antragsteller Gefahr läuft, aufgrund einer zugeschriebenen politischen Überzeugung verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden, weil er mit

⁽⁷⁹⁶⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. Februar 2020, *PS (Christianity – risk) Iran CG*, [2020] UKUT 46, Rn. 111.

⁽⁷⁹⁷⁾ VwGH (Österreich), Urteil vom 22. März 2017, *Ra 2016/18/0388*, AT:VWGH:2017:RA2016180388.L00.

⁽⁷⁹⁸⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [35](#), Rn. 78-80; EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [28](#), Rn. 74-76. Siehe ferner Abschnitt [1.5.5](#).

⁽⁷⁹⁹⁾ So hat der österreichische Oberste Verwaltungsgerichtshof beispielsweise geurteilt, dass bei einem Antragsteller, der lediglich aus opportunistischen Gründen zu einer anderen Religion konvertiert ist, in der Regel nicht zu erwarten ist, dass er sich nach seiner Rückkehr in das Herkunftsland an religiösen Aktivitäten beteiligt, die ihn gefährden. Außerdem könne nicht davon ausgegangen werden, dass er seine religiöse Identität geheim halten müsste (siehe VwGH, Urteil vom 12. Juni 2020, *Ra 2019/18/0440*, AT:VWGH:2020:RA2019180440.L00).



diesen Dritten in Verbindung gebracht wird. ⁽⁸⁰⁰⁾ Dieses Konzept der Zuschreibung einer abweichenden politischen Überzeugung durch das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt oder in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist auch bei auf Nachfluchtgründe gestützten Ansprüchen relevant, wenn für den Antragsteller die Gefahr besteht, wegen einer nicht genehmigten Ausreise oder eines nicht genehmigten Auslandsaufenthalts (Republikflucht) verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden. ⁽⁸⁰¹⁾ Demnach sind die Kriterien des Flüchtlingsbegriffs in der Praxis erfüllt, wenn die illegale Ausreise mit einer schweren Strafe belegt ist, die eine Verfolgungshandlung im Sinne von Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) darstellt, und das Herkunftsland eine Ausreise oder einen Auslandsaufenthalt als Ausdruck der politischen Illoyalität oder des Widerstands betrachtet. ⁽⁸⁰²⁾ Ähnlich verhält es sich, wenn das Herkunftsland schwere Strafen für die Beantragung von Asyl im Ausland verhängt (weil es damit eine bestimmte politische Überzeugung verbindet, die aus der Stellung eines Asylantrags im Ausland abgeleitet wird). Dann kann bereits die Beantragung von internationalem Schutz unter bestimmten Umständen dazu führen, dass ein auf Nachfluchtgründe gestützter Anspruch auf internationalen Schutz anerkannt wird. ⁽⁸⁰³⁾

1.10.3.2. Spezifische Fragen zum Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Bei der Betrachtung von Fragen zum Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, ist zu bedenken, dass unter die Akteure alle Akteure im Sinne von Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen. Daher muss in einigen Fällen berücksichtigt werden, ob nichtstaatliche Akteure die Aktivitäten der Antragsteller in ihrem Herkunftsland überwachen oder anderweitig davon erfahren würden und ob die in Artikel 6 Buchstaben a und b genannten Akteure willens und in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden durch nichtstaatliche Akteure zu bieten.

⁽⁸⁰⁰⁾ Siehe z. B. AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Mai 2008, *HS (Terrorist Suspect – Risk) Algeria CG*, [2008] UKAIT 00048, Rn. 126. Weitere Einzelheiten finden sich in Zimmermann, A. und Mahler, C. In: Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention and Protocol: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 169, S. 325-329; Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 77. Siehe ferner Abschnitt 1.6 über Verfolgungsgründe. Siehe auch Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Urteil vom 24. Februar 2010, Nr. 429/2007 (*englische Zusammenfassung*), betreffend einen Marokkaner, der aus den Streitkräften desertierte und in Spanien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekam. Der Oberste Gerichtshof sprach ihm den Flüchtlingsstatus zu, und zwar nicht aufgrund einer begründeten Furcht wegen seiner Tätigkeit als Armeeoffizier in seinem Herkunftsland, sondern aufgrund der Art und Weise, wie die marokkanischen Behörden seither sein Ansehen in den Medien manipuliert hatten, um nationale Interessen zu verteidigen und die derzeit beschädigten politischen Beziehungen zwischen Marokko und Spanien zu demonstrieren. Sein Status wurde aufgrund einer unterstellten politischen Meinung anerkannt, wobei das Vorhandensein einer tatsächlichen politischen Aktivität nicht erforderlich ist. Siehe Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Urteil vom 24. Februar 2010, Nr. 429/2007 (*englische Zusammenfassung*).

⁽⁸⁰¹⁾ Grahl-Madsen, A. (1982), *International refugee law today and tomorrow*. *Archiv des Völkerrechts*, Band 20, Nr. 4, S. 421.

⁽⁸⁰²⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, S. 77.

⁽⁸⁰³⁾ Siehe z. B. RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 28. Januar 2009, Nr. 22.144 oder Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. April 2011, *RM (Zimbabwe)/Secretary of State for the Home Department*, [2011] EWCA Civ 428. Für einen anderen Standpunkt vgl. beispielsweise AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Oktober 2005, *AA (Involuntary returns to Zimbabwe) Zimbabwe CG* [2005] UKAIT 144, Rn. 35-36. Ein Beispiel für einen Fall, in dem die Auffassung vertreten wurde, dass ein solches Risiko **nicht** bestand, findet sich in Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. Juni 2015, *BM and Others (Returnees-Criminal and Non-Criminal) DRC CG*, [2015] UKUT 293. Weitere Einzelheiten finden sich auch in Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 77-80.



In Bezug auf Ziffer v in Tabelle 35 geht es um die Frage, **ob der mutmaßliche Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, von der Nachfluchtaktivität weiß oder davon erfahren könnte.** ⁽⁸⁰⁴⁾ Oft ist die Identifizierung ein Schlüsselindikator, denn wenn die Nachweise darauf hindeuten, dass ein Antragsteller nicht identifiziert werden kann, ist es höchstwahrscheinlich egal, um welche Nachfluchtaktivität es sich handelt oder was sie umfasst. Anders verhält es sich jedoch bei einer Person, die zum Beispiel regelmäßig eine Kirche/Moschee/Tempel in dem Mitgliedstaat besucht hat, was den Behörden des Herkunftslandes jedoch nicht bekannt ist. Diese Verhaltensweisen können bei der Beurteilung von Bedeutung sein,

- ob die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit für die betreffende Person nach der Rückkehr zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist;
- ob die Person nach ihrer Rückkehr eine religiöse Praxis befolgen würde, die sie einem tatsächlichen Risiko von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden aussetzen würde. ⁽⁸⁰⁵⁾

Die Identifizierung wird immer eine Frage der Fakten sein. Es kann zum Beispiel vorkommen, dass die Behörden im Herkunftsland eines Antragstellers die Nachfluchtaktivitäten überwachen, was aber nicht zwangsläufig bedeutet, dass sie von der fraglichen Aktivität Kenntnis erlangen werden. Wenn es sich beispielsweise um eine einmalige oder unbedeutende Aktivität handelt (z. B. einige wenige private Nachrichten in den sozialen Medien an einem Tag), können die Entscheidungsträger vernünftigerweise davon ausgehen, dass sie nicht entdeckt werden wird. ⁽⁸⁰⁶⁾

Für die Identifizierung kann auch die Frage maßgeblich sein, ob die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, in der Lage sind, die Aktivitäten des Antragstellers am Aufenthaltsort zu identifizieren. ⁽⁸⁰⁷⁾ Hierzu können die folgenden Fragen gestellt werden:

- Verfügen sie über die notwendigen Ressourcen?
- Führt das Regime eine Aufsicht/Überwachung durch?

In Bezug auf die Überwachung sozialer Medien können auch die folgenden Fragen relevant sein:

- Verfügen sie über die notwendigen technischen und personellen Kapazitäten, um mehr als nur zentrale Materialien zu berücksichtigen?

⁽⁸⁰⁴⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O., siehe Fn. 103, Rn. 96.

⁽⁸⁰⁵⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 70.

⁽⁸⁰⁶⁾ Siehe in Bezug auf diese beiden Fragen z. B. AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. April 2009, *TL and Others (Sur Place Activities – Risk) Burma/Secretary of State for the Home Department CG*, [2009] UKAIT 00017, und AIT (Immigration Appellate Authority, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 1. September 2008, *LM (Risks on Return) Republic of Congo (Congo-Brazzaville/Secretary of State for the Home Department CG*, [2008] UKAIT 00064. Siehe hier die Feststellung in Rn. 112: „Die Prüfung, ob ein echtes Risiko besteht, hängt weiterhin vom Hintergrund und dem Persönlichkeitsprofil der Person ab, insbesondere vom Ausmaß ihres politischen Engagements und davon, ob die Behörden auf sie aufmerksam geworden sind oder wahrscheinlich werden.“

⁽⁸⁰⁷⁾ Siehe z. B. Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 27. Mai 2021, *KK and RS (Sur place activities, risk) Sri Lanka CG*, [2021] UKUT 130 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2021, *KK and RS (Sur place activities, risk) Sri Lanka CG*“), Rn. 406-415.



- Wird das Regime wirklich Zeit und Ressourcen aufwenden, um soziale Medien und Internetkonten zu durchforsten?
- Oder werden sie, wie in einigen Zusammenhängen argumentiert wurde, einen Rückführungsmechanismus schaffen, der verlangt, dass die Rückkehrer ihre Passwörter für soziale Medien usw. angeben?

Der nächste Indikator (Ziffer vi in Tabelle 35 oben), der eng mit dem ersten zusammenhängt, ist die Frage, **ob der mutmaßliche Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, die Nachfluchtaktivität negativ ansehen wird und ob eine begründete Furcht oder eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ein solcher Akteur den Antragsteller verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zufügt.** ⁽⁸⁰⁸⁾ Angenommen, es wird als wahrscheinlich erachtet, dass die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, bereits von den Nachfluchtaktivitäten eines Antragstellers wissen oder davon erfahren würden, dann kommt es nur darauf an, ob sie auch negativ reagieren würden. Dies wird gelegentlich mit der Frage umschrieben: „Haben die Behörden des Herkunftslandes ein Interesse an solchen Nachfluchtaktivitäten, das für den Antragsteller negativ sein könnte?“ Wenn es sich bei dem Herkunftsland beispielsweise um eine liberale Demokratie mit einem starken Glauben an die Meinungsfreiheit handelt, könnte es sein, dass die Behörden sich nicht im Geringsten für die Nachfluchtaktivitäten interessieren, es sei denn, sie werden als terroristisch usw. wahrgenommen. In einem anderen Szenario könnten die Behörden dulden, dass sich im Exil lebende Personen im Ausland kritisch äußern, solange dies keine Auswirkungen auf die nationale Politik hat. Es kann aber auch sein, dass das betreffende Regime seiner Bevölkerung den Zugang zum Internet praktisch verwehrt hat. ⁽⁸⁰⁹⁾ Ist das Regime jedoch dafür bekannt, dass es bei der Rückkehr z. B. Computerpasswörter verlangt, könnte das darauf hindeuten, dass es sich immer noch damit beschäftigt, was seine Bürgerinnen und Bürger im Ausland veröffentlichen, selbst wenn es routinemäßig weltweit zugängliche Websites sperrt. ⁽⁸¹⁰⁾

Zu den Fragen, die sich hier stellen, gehören unter anderem folgende:

- Wenn der Antragsteller identifiziert werden würde, bestünde dann eine begründete Furcht vor Verfolgung oder eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden?

⁽⁸⁰⁸⁾ Siehe z. B. UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6](#); a. a. O., siehe Fn. 778, Rn. 36. In diesen Richtlinien wird Folgendes betont: „Sogenannte ‚eigennützige‘ Aktivitäten schaffen keine begründete Furcht vor Verfolgung [...], wenn die opportunistische Natur dieser Aktivitäten für jedermann, einschließlich der Behörden dieses Landes, offensichtlich ist und eine Rückführung keine ernsthaften nachteiligen Folgen hätte.“ Es wird jedoch hinzugefügt: „In jedem Fall müssen jedoch die Konsequenzen einer Rückkehr in das Herkunftsland sowie jegliche potenziellen Nachteile, die die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft [...] rechtfertigen könnten, bedacht werden.“ Siehe ferner Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 90; Goodwin-Gill und McAdam, *The Refugee in International Law*, a. a. O., siehe Fn. 22, S. 84; IARLJ, *A manual for refugee law judges relating to the QD and APD*, a. a. O., siehe Fn. 757, S. 50-51. Siehe sinngemäß EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 775, Rn. 144-158.

⁽⁸⁰⁹⁾ Siehe z. B. US Department of State, *Iran 2019 Human Rights Report*. Darin heißt es: „Die Regierung hat das Nationale Informationsnetzwerk (NIN, auch bekannt als SHOMA) weiter umgesetzt. Wie von Freedom House beschrieben, ermöglichte das SHOMA es der Regierung, die Geschwindigkeit ausländischer Internetverbindungen in politisch sensiblen Zeiten zu verringern, das Netzwerk von weltweit zugänglichen Internetinhalten zu trennen und Umgehungstools zu stören.“

⁽⁸¹⁰⁾ The Washington Post, [Iranians protested. Then, the internet was cut, in a new global pattern of digital crackdown](#), 21. November 2019. Darin heißt es, dass die iranischen Behörden ihr eigenes nationales Internet, das Nationale Informationsnetzwerk, entwickelt haben, über das die Iranerinnen und Iraner Zugang zu weltweit zugänglichen Netzwerken haben.



- Würden die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, solche Aktivitäten tolerieren?
- Werden die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, eine solche Aktivität als negativ betrachten, wenn sie wissen, dass das Ausmaß der opportunistischen Nachfluchtaktivitäten erheblich ist?

Selbst wenn der Entscheidungsträger beschließt, dass die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, den Antragsteller **identifizieren** und ihm gegenüber **negativ eingestellt sein werden, muss eine begründete Furcht vor Verfolgung oder eine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens nachgewiesen werden**. Die staatlichen Sicherheitsdienste können zum Beispiel daran interessiert sein, nur denjenigen Schaden zuzufügen, die sie als hochrangige Aktivisten oder wichtige Oppositionelle betrachten. Die Sicherheitsdienste können durchaus über einen Filterprozess verfügen, der auf Informanten und/oder Überwachung beruht. Sie können eine Liste führen und nur diejenigen, die auf der Liste stehen, verfolgen oder ihnen einen ernsthaften Schaden zufügen (wenn sie zurückkehren).

1.10.3.3. Spezifische Fragen zu Anträgen mit einem opportunistischen Element

Der Indikator in Ziffer vii in Tabelle 35 ist nur relevant, wenn ein Antrag ein opportunistisches Element enthält. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, **inwieweit die Nachfluchtaktivität opportunistisch ist**.⁽⁸¹¹⁾

Es empfiehlt sich, die Nachfluchtaktivitäten als ein Kontinuum zu betrachten, das von völlig authentisch bis hin zu völlig opportunistisch reicht. Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d legt ein solches Kontinuum nahe, zumindest insofern, als er sich auf Aktivitäten bezieht, die „ausschließlich oder hauptsächlich“ aufgenommen wurden, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Dieser Wortlaut deutet auch darauf hin, dass es von Bedeutung sein kann, die Aktivität „ausschließlich oder hauptsächlich“ dem betreffenden Zweck dient. Wenn die Nachfluchtaktivitäten einer Person nicht nur opportunistisch sind, ist es sehr wichtig, die authentischen Aspekte nicht zu übersehen. Wie der norwegische Oberste Gerichtshof feststellte, kann es schwierig sein, das Motiv einer Person für Aktivitäten nachzuweisen, die ein Verfolgungsrisiko auslösen können; Antragsteller auf internationalen Schutz haben zudem das Recht, sich außerhalb ihres Herkunftslandes politisch zu engagieren.⁽⁸¹²⁾

Der Indikator in Ziffer viii in Tabelle 35 bezieht sich auf das Ausmaß, **in dem es für die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, offensichtlich ist, dass es sich um eine opportunistische Handlung handelt (und ob das – selbst wenn es so wäre – eine Rolle spielt)**. In diesem Zusammenhang könnte eine Schlüsselfrage lauten: „Wird es für die Akteure im Herkunftsland, von denen die Verfolgung

⁽⁸¹¹⁾ Siehe z. B. EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 775, Rn. 123; EGMR, 2014, *A. A./Schweiz*, a. a. O., siehe Fn. 766, Rn. 41.

⁽⁸¹²⁾ Oberster Gerichtshof (Høyesterett, Norwegen), Urteil vom 17. März 2017, *HR-2017-569-A (englische Zusammenfassung)*.



oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, wichtig sein, dass die Aktivität opportunistisch und unaufrichtig war?“⁽⁸¹³⁾

1.10.3.4. Nachfluchtaktivitäten und Nutzung sozialer Medien

Im Falle von Nachfluchtaktivitäten, die mit der Nutzung sozialer Medien einhergehen, kann es notwendig sein, innerhalb des oben genannten Rahmens Indikatoren zu berücksichtigen, die spezifischer auf diesen Kontext zugeschnitten sind.⁽⁸¹⁴⁾

Tabelle 36 enthält Indikatoren, die sich speziell auf Fälle beziehen, in denen soziale Medien und Websites genutzt werden.

Tabelle 36: Spezifische Indikatoren für Nachfluchtaktivitäten über Facebook und/oder andere Plattformen der sozialen Medien

Dauerhaftigkeit	Wie lange wird es den Beitrag geben? Wie lange war er „online“?
Sichtbarkeit	Wie sichtbar werden diese Aktivitäten sein (öffentliche/private Einstellungen, Freunde, geteilte Beiträge, „Likes“)? ⁽⁸¹⁵⁾
Bearbeitbarkeit	Wie leicht hätte der Beitrag geändert werden können, sodass das, was als Nachweis vorgelegt wird, nicht dem tatsächlichen Beitrag entspricht?
Verlässlichkeit	Woher weiß der Entscheidungsträger, dass die Angaben wirklich von dem bestehenden Profil des Antragstellers in den sozialen Medien stammen?
Staatliche Ermittlungen	Was ist über das Interesse der staatlichen Sicherheitskräfte an sozialen Medien bekannt? Überwachen sie die Aktivitäten von im Ausland lebenden Personen, benutzen sie „falsche Freunde“ usw.? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit von Nachfragen bei der Rückkehr usw. (z. B. durch die Anforderung der Angabe von Passwörtern für soziale Medien)?

Bei der Prüfung solcher Indikatoren kann es hilfreich sein, zwischen denjenigen, die sich auf die Prüfung der Umstände des Antragstellers beziehen, und denjenigen, die sich auf den Akteur beziehen, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zu unterscheiden.

In Bezug auf den Antragsteller können die folgenden Fragen wichtig sein:

- Wie können die Entscheidungsträger sicher sein, dass das Konto in den sozialen Medien authentisch ist, d. h. dass es sich um eine echte historische Aufzeichnung dessen handelt, was von einem Antragsteller veröffentlicht wurde?
- Können Einzelpersonen ihre Konten löschen?
- Wie leicht hätte ein Konto geändert werden können?

⁽⁸¹³⁾ Als einschlägiger Faktor anerkannt in Hailbronner und Thym (Hrsg.), EU Asylum and Immigration Law: A Commentary, a. a. O., siehe Fn. 186, S. 1145, zitiert nach EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *YB (Eritrea)*, a. a. O., siehe Fn. 770, Rn. 13. Siehe ferner die Behandlung opportunistischer Übertritte zum Christentum in iranischen Fällen durch das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) in Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2020, *PS (Christianity – risk) Iran CG*, a. a. O., siehe Fn. 797, Rn. 112-116.

⁽⁸¹⁴⁾ Dieser Unterabschnitt baut auf Materialien auf, die Julian Phillips für ein virtuelles IARMJ-Seminar über auf Nachfluchtgründe gestützte Ansprüche im Mai/Juni 2020 erstellt hat.

⁽⁸¹⁵⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2020, *PS (Christianity – risk) Iran CG*, a. a. O., siehe Fn. 797. Darin wurde der Schluss gezogen, dass im Zusammenhang mit christlichen Flüchtlingen, die nach Iran zurückkehren, „ein erschwerender Faktor, der in den Quellen genannt wird, eine ‚sehr freimütige‘ Aktivität in den sozialen Medien ist: Diese müsste das persönliche Engagement der Person zum Ausdruck bringen und nicht nur das ‚Liken‘ von Beiträgen anderer umfassen“ (Rn. 116).





In Bezug auf die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, kann es wichtig sein, die folgenden Fragen zu stellen:

- Ist die Regierung des Herkunftslandes oder sind die relevanten nichtstaatlichen Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, in der Lage, die Aktivitäten in den sozialen Medien zu überwachen?
- Werden sie Beiträge in den sozialen Medien, die kritisch gegenüber ihrer Regierung sind, negativ bewerten und/oder versuchen, ihre Staatsangehörigen, die für solche Beiträge verantwortlich sind, zu misshandeln?
- Welche Plattformen für soziale Medien werden in dem Land genutzt (Facebook, WeChat usw.)?
- Befragt die Regierung die Rückkehrer über ihre Nutzung sozialer Medien?
- In welcher Sprache schreiben die Nutzer dieser Websites normalerweise?

In den meisten Fällen kann es erforderlich sein, über Informationen über Herkunftsländer und andere Beweise im Zusammenhang mit Aktivitäten in den sozialen Medien zu verfügen.

Im Hinblick auf die nationale Rechtsprechung zu diesen Fragen gewährte die CNDA (Frankreich) einem Antragsteller aus Mauretanien, der bereits in seinem Herkunftsland ein berühmter Rapper war, den Flüchtlingsstatus. Das Gericht war der Ansicht, dass seine Aktivitäten im Internet und auf Facebook nach seiner Ausreise aus Mauretanien sein Ansehen in den Augen der mauretanischen Behörden verschlechtert hatten. ⁽⁸¹⁶⁾ In Deutschland hat das Verwaltungsgericht Dresden ein venezolanisches Paar als Flüchtlinge anerkannt. Das Gericht stellte fest, dass sie vor ihrer Flucht von den venezolanischen Geheimdiensten verhört worden waren und dass ihre oppositionellen Aktivitäten im Exil den Geheimdiensten höchstwahrscheinlich bekannt waren, da sie in den sozialen Medien veröffentlicht worden waren. ⁽⁸¹⁷⁾ In ähnlicher Weise erkannte das Verwaltungsgericht Hannover einen Antragsteller aus Pakistan als Flüchtling an, weil er sich im Exil aktiv an Demonstrationen und anderen Aktionen für die Unabhängigkeit Belutschistans beteiligt hatte. Es stellte fest, dass die Aktivitäten dieser Personen in den sozialen Medien weithin bekannt gemacht und von den pakistanischen Geheimdiensten überwacht wurden. ⁽⁸¹⁸⁾ Im Zuge der Beratung über Facebook-Konten und Nachweise in sozialen Medien im Allgemeinen kam das britische Upper Tribunal in einem Urteil aus dem Jahr 2022 ⁽⁸¹⁹⁾ zu dem Schluss, dass der Antragsteller zwar Nachfluchtaktivitäten unternommen hatte, um die Gründe für einen Anspruch auf internationalen Schutz zu fabrizieren, diese aber ausreichten, um Gegenstand einer gezielten Überwachung in den sozialen Medien durch die iranischen Behörden zu werden. Das Gericht war zwar nicht der Ansicht, dass die Nachweise belegten, dass die iranischen Behörden in der Lage waren, Konten in den sozialen Medien in großem Umfang zu überwachen, aber sie zeigten, dass sie in der Lage waren, „gezielte Ad-hoc-Ermittlungen“ durchzuführen, die sich auf Personen beschränkten, die von großem, für den Antragsteller negativem Interesse für die Behörden sind. ⁽⁸²⁰⁾

⁽⁸¹⁶⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Februar 2016, M. S., Nr. 15016079.

⁽⁸¹⁷⁾ VG Dresden, Urteil vom 19. Dezember 2019, [13 K 2390/18.A.](#)

⁽⁸¹⁸⁾ VG Hannover, Urteil vom 25. April 2019, [11 A 12311/17.](#)

⁽⁸¹⁹⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. Januar 2022, [XX \(PJAK – sur place activities – Facebook\) Iran CG](#), [2022] UKUT 23.

⁽⁸²⁰⁾ Ebd., Rn. 118 und 121.



1.10.4. Folgeanträge (Artikel 5 Absatz 3)

Artikel 5 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

Im Gegensatz zu Artikel 5 Absätze 1 und 2 handelt es sich bei Artikel 5 Absatz 3 um eine **optionale Bestimmung**. Sie bezieht sich lediglich auf Folgeanträge und betrifft nur die Flüchtlingseigenschaft. Sie erlaubt es den Mitgliedstaaten „in der Regel“, einem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zu verweigern,

- der einen Folgeantrag stellt ⁽⁸²¹⁾ **und**
- dessen „Verfolgungsgefahr [...] auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat“ ⁽⁸²²⁾.

Diese **beiden Bedingungen** müssen erfüllt sein.

Ausgehend von der ersten Bedingung bezieht sich diese Bestimmung nur auf Antragsteller, die zuvor in demselben Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben und deren Antrag nach einer endgültigen Entscheidung abgelehnt wurde oder deren internationaler Schutzstatus in der Folge widerrufen wurde. ⁽⁸²³⁾

Auf der Grundlage der zweiten Bedingung ist der Anwendungsbereich auf Situationen beschränkt, in denen „die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst **geschaffen hat**“ (Hervorhebung hinzugefügt). Dementsprechend gilt sie nicht für eine Änderung der Umstände im Herkunftsland zwischen dem ersten Antrag und dem nachfolgenden Antrag auf internationalen Schutz, wenn diese Änderung nicht mit dem Antragsteller in Verbindung steht.

Die Auslegung von Artikel 5 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d lässt den Schluss zu, dass der Antrag eines Antragstellers nicht auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 abgelehnt werden kann, wenn die Aktivitäten eines Antragstellers seit dem Verlassen des Herkunftslandes eine Fortsetzung seiner Aktivitäten vor dem Verlassen des Herkunftslandes darstellen (die beim ersten Asylantrag nicht für ausreichend erachtet wurden). In einem solchen Fall basiert die für den Antragsteller bestehende Verfolgungsgefahr tatsächlich nicht „ausschließlich oder hauptsächlich“ auf den Umständen, die er nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

⁽⁸²¹⁾ In seinem Urteil vom 20. Mai 2021, *LR/Bundesrepublik Deutschland*, C-8/20, EU:C:2021:404, stellte der EuGH fest: „Der Begriff ‚Folgeantrag‘ bezeichnet gemäß der Definition in Art. 2 Buchst. q der Richtlinie 2013/32 [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, der nach Erlass einer bestandskräftigen Entscheidung über einen früheren Antrag gestellt wird.“ (Rn. 34)

⁽⁸²²⁾ Zu beachten ist, dass der Begriff „Folgeantrag“ in Artikel 2 Buchstabe q der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) definiert ist. Siehe auch Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zu seiner Bedeutung im Zusammenhang mit unzulässigen Anträgen und Artikel 40 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zu den Verfahren für Folgeanträge.

⁽⁸²³⁾ Siehe Artikel 2 Buchstabe q der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) und EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, 2018, Abschnitt 5.2.2.4.





Der Begriff „in der Regel“ lässt zwei Auslegungen zu.

Einerseits vertreten einige EU-Mitgliedstaaten die Auffassung, dass mit dieser Bestimmung die Regel aufgestellt wird, dass Personen nicht als Flüchtlinge anzuerkennen sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 5 Absatz 3 gegeben sind⁽⁸²⁴⁾, und dass mit Blick auf die Flüchtlingseigenschaft eine gesetzliche Missbrauchsvermutung in Bezug auf Anträge auf der Grundlage selbst geschaffener Nachfluchtgründe eingeführt wurde.⁽⁸²⁵⁾

Beispielsweise befand das deutsche Bundesverwaltungsgericht, dass die Verfolgungsprovokation durch Nachfluchtaktivitäten regelhaft unter **Missbrauchsverdacht** zu stellen ist, wenn die Nachfluchtgründe nach Abschluss des Erstverfahrens geschaffen wurden,⁽⁸²⁶⁾ wobei es sich maßgeblich auf den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 4. März 1996⁽⁸²⁷⁾ stützte. Der **entscheidende Zeitpunkt** für die Anwendung dieser Regelung ist das Datum der (erfolglosen) endgültigen Entscheidung im vorangegangenen Verfahren. Hat der Antragsteller nach der Entscheidung die Voraussetzungen für die Beantragung von internationalem Schutz geschaffen, besteht in der Regel eine Missbrauchsvermutung in Bezug auf Flüchtlingsschutz. Die gesetzliche Missbrauchsvermutung ist dann **widerlegt**, wenn der Antragsteller den Verdacht ausräumen kann, er habe Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrags nur oder aber hauptsächlich mit dem Ziel der Erlangung der Flüchtlingsanerkennung entwickelt oder intensiviert.⁽⁸²⁸⁾ Eine Sonderregelung gilt für **junge Antragsteller**. Diese können die gesetzliche Missbrauchsvermutung auch widerlegen, indem sie nachweisen, dass sie sich zum Zeitpunkt ihres ersten Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes – aufgrund ihrer Jugend und fehlenden Reife – noch keine feste politische oder sonstige Überzeugung bilden konnten.⁽⁸²⁹⁾ Nach Auffassung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts steht dieser Standpunkt im Einklang mit der Flüchtlingskonvention.⁽⁸³⁰⁾

Andererseits befanden einige Gerichte, dass die Auslegung von Artikel 5 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) durch die Einschränkung „[u]nbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention“ eingegrenzt wird und die Flüchtlingskonvention keine Unterscheidung zwischen dem im Erst- und im Folgeantrag geltend gemachten Schutzbedarf zulässt.⁽⁸³¹⁾ So stellte das Berufungsgericht von England und Wales fest, dass in Artikel 5 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie „anerkannt wird, dass opportunistische Aktivitäten an Ort und

⁽⁸²⁴⁾ Siehe Hailbronner und Alt, Council Directive 2004/83/EC, Articles 1–10, a. a. O., siehe Fn. 415, S. 1042. Siehe auch Dörig, H., Commentary on Article 5 Directive 2011/95, Rn. 12-18. In: Hailbronner und Thym (Hrsg.), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186.

⁽⁸²⁵⁾ BVerwG (Deutschland), 2008, Nr. 10 C 27.07, a. a. O., siehe Fn. 782, Rn. 14. Siehe auch Übersax, P. und Rudin, B. (Hrsg.) (2009), *Ausländerrecht*. Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, S. 542 (zur Schweiz).

⁽⁸²⁶⁾ BVerwG (Deutschland), 2008, Nr. 10 C 27.07, a. a. O., siehe Fn. 782, Rn. 14.

⁽⁸²⁷⁾ Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 zur harmonisierten Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“, a. a. O., siehe Fn. 189, Rn. 59 ff.

⁽⁸²⁸⁾ Ebd.

⁽⁸²⁹⁾ Siehe z. B. BVerwG (Deutschland), 2009, Nr. 10 C 25.08, a. a. O., siehe Fn. 782, Rn. 22 ff.

⁽⁸³⁰⁾ BVerwG (Deutschland), 2008, Nr. 10 C 27.07, a. a. O., siehe Fn. 782, Rn. 17 ff.

⁽⁸³¹⁾ Siehe EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *YB (Eritrea)*, a. a. O., siehe Fn. 770, Rn. 14; darin wird diese Bestimmung als „eigenartig“ bezeichnet. Siehe ferner Hathaway und Foster, *The Law of Refugee Status*, a. a. O., siehe Fn. 128, S. 84; Goodwin-Gill und McAdam, *The Refugee in International Law*, a. a. O., siehe Fn. 22, S. 86; Bank, *The transposition of the qualification directive in Germany*, a. a. O., siehe Fn. 220, S. 125; IARLJ, A manual for refugee law judges relating to the QD and APD, a. a. O., siehe Fn. 757, S. 52; Storey, H. (2008), *The EU qualification directive: a brave new world?* *International Journal of Refugee Law*, Band 20, Nr. 1, S. 27.



Stelle kein automatisches Hindernis für die Gewährung von Asyl darstellen“, weil man dem Antragsteller, dessen Verhalten im Vereinigten Königreich ausschließlich opportunistisch war,

[...] bereits bezüglich seiner Aktivität Glauben geschenkt hat, bezüglich seines Motivs (vermutlich) jedoch nicht. Ob seine spätere Furcht vor Verfolgung oder Misshandlung begründet ist, stellt dann eine objektive Frage dar. Wenn sie begründet *ist*, dann ist es geradezu absurd, ihm nicht zu glauben, wenn er erklärt, diese Furcht zum jetzigen Zeitpunkt zu empfinden. ⁽⁸³²⁾

Die Urteile des EGMR in den Rechtssachen *A. A./Schweiz* und *F. G./Schweden* sind weitere Beispiele für die Anerkennung von ausschließlich auf Nachfluchtaktivitäten zwischen dem Erst- und dem Folgeantrag gestützten Ansprüchen. ⁽⁸³³⁾ Bei der Heranziehung der Urteile *A. A.* und *F. G.* ist jedoch Vorsicht geboten, da sie den Schutz vor Zurückweisung gemäß Artikel 3 EMRK betreffen, während in Artikel 5 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ein Grund für die Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft (Schutz vor Zurückweisung und Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft) vorgesehen ist (es geht also um zwei unterschiedliche Sachverhalte). Darüber hinaus ist es bei vielen Antragstellern durchaus nachvollziehbar, dass sie ihre Ansichten nach ihrem Erstantrag ändern oder weiterentwickeln. ⁽⁸³⁴⁾ Dies gilt beispielsweise für Antragsteller, die zum Zeitpunkt ihres ersten Asylantrags minderjährig waren. ⁽⁸³⁵⁾

⁽⁸³²⁾ EWCA (Vereinigtes Königreich), 2008, *YB (Eritrea)*, a. a. O., siehe Fn. [770](#), Rn. 13. Siehe auch Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Nr. 201410123/1/V2, a. a. O., siehe Fn. [782](#).

⁽⁸³³⁾ EGMR, 2014, *A. A./Schweiz*, a. a. O., siehe Fn. [766](#), Rn. 38-43; EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. [775](#), Rn. 144-158.

⁽⁸³⁴⁾ Siehe EGMR (GK), 2016, *F. G./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. [775](#), Rn. 123.

⁽⁸³⁵⁾ Dies wird sogar vom deutschen Bundesverwaltungsgericht anerkannt. Siehe z. B. BVerwG (Deutschland), Urteil von 2009, Nr. [10 C 25.08](#), a. a. O., siehe Fn. [782](#), Rn. 22 ff.





Teil 2. Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutz

Teil 2 ist in die in Tabelle 37 angegebenen neun Abschnitte gegliedert.

Tabelle 37: Struktur von Teil 2

Abschnitt	Titel	Seite
2.1	<u>Einleitung</u>	<u>207</u>
2.2	<u>Wer hat Anspruch auf subsidiären Schutz?</u>	<u>211</u>
2.3	<u>Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 Buchstabe f)</u>	<u>212</u>
2.4	<u>Ernsthafter Schaden (Artikel 15)</u>	<u>212</u>
2.5	<u>Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine tatsächliche Gefahr besteht</u>	<u>266</u>
2.6	<u>Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)</u>	<u>272</u>
2.7	<u>Akteure, die Schutz vor ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)</u>	<u>273</u>
2.8	<u>Interner Schutz vor ernsthaftem Schaden (Artikel 8)</u>	<u>273</u>
2.9	<u>Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an subsidiärem Schutz (Artikel 5)</u>	<u>278</u>

Der Entscheidungsbaum zum subsidiären Schutz in Anhang A dient unter anderem als Zusammenfassung des in Teil 2 behandelten Themas.

2.1. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für subsidiären Schutz kann aus dem EU-Primärrecht abgeleitet werden (Artikel 78 AEUV). In Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a und b AEUV ist die Annahme von „Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem“ vorgesehen, das nicht nur einen einheitlichen Asylstatus umfasst, sondern auch „einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen“.

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 78 Absatz 2 AEUV besteht der Zweck der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) unter anderem darin, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz festzulegen.

Im Einklang mit Artikel 2 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bezeichnet der Ausdruck „internationaler Schutz“ die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus im Sinne der Buchstaben e und g. Die Definition von „internationalem Schutz“ umfasst daher zwei unterschiedliche Schutzsysteme, nämlich die Flüchtlingseigenschaft einerseits und den subsidiären Schutzstatus andererseits. ⁽⁸³⁶⁾

⁽⁸³⁶⁾ EuGH, 2014, HN, a. a. O., siehe Fn. 26, Rn. 26. Siehe ferner EuGH, 2018, Shajin Ahmed, a. a. O., siehe Fn. 30, Rn. 38.



Im Gegensatz zur Flüchtlingseigenschaft ergibt sich der subsidiäre Schutz nicht aus der Genfer Flüchtlingskonvention. Vielmehr ist er einzigartig im EU-Recht. Die Kriterien für die Gewährung von subsidiärem Schutz, die in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegt sind, wurden aus „völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte und bestehenden Praktiken in den Mitgliedstaaten“⁽⁸³⁷⁾ abgeleitet.

Zu den wichtigsten völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen von Menschenrechtsinstrumenten, die für den subsidiären Schutz relevant sind, gehören Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 EMRK, Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, wie nachstehend dargelegt.⁽⁸³⁸⁾

Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 EMRK

2(1). Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

[...]

3. Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden [...].

⁽⁸³⁷⁾ Erwägungsgrund 34 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽⁸³⁸⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie \(Begründung\)](#), 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, S. 5. In der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Asylverfahrensrichtlinie) wurden sie als „[andere] Formen internationalen Schutzes, der unter den in Art. 15 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] definierten Umständen gewährt wird“ (Artikel 3 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie), bezeichnet. Weitere einschlägige Bestimmungen sind die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur EMRK. Vgl. Europarat, [Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe](#), 28. April 1983; [Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten betreffend die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen](#), 3. Mai 2002. Die Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR für die Auslegung des EU-Rechts wird in EASO, [Richterliche Analyse: Einführung in das Gemeinsame Europäische Asylsystem](#), a. a. O., siehe Fn. 8, S. 73-74, erläutert.



In diesen Instrumenten ist zwar der Grundsatz der Nichtzurückweisung verankert, allerdings ist kein Status für diejenigen vorgesehen, die nicht zurückgeschickt werden können. Um diesen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, hatten die einzelnen Mitgliedstaaten vor der Verabschiedung der Anerkennungsrichtlinie nationale „subsidiäre“ oder „komplementäre“ Schutzsysteme für diese Personen vorgesehen. Dies hatte zur Folge, dass die Schutzsysteme der Mitgliedstaaten uneinheitlich waren. Infolgedessen erklärte die Kommission, dass sich der Vorschlag für die Anerkennungsrichtlinie „an den verschiedenen Systemen der Mitgliedstaaten [orientierte]. Es wurde versucht, die besten Systeme zu übernehmen und anzupassen.“⁽⁸³⁹⁾ Die in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegten Normen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und für den Inhalt des gewährten Schutzes haben somit zum Ziel, „die Verpflichtungen und die Praxis nach geltendem Völker- und [europäischem] Gemeinschaftsrecht“⁽⁸⁴⁰⁾ zu kodifizieren.

In Teil 2 dieser richterlichen Analyse geht es also ausschließlich um die Kriterien, anhand derer bestimmt wird, ob Personen, die internationalen Schutz beantragen, als Anspruchsberechtigte auf subsidiären Schutz anerkannt werden können.

Wie aus dem Begriff „subsidiär“ und aus den Erwägungsgründen 6 und 33 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hervorgeht, „soll der subsidiäre Schutz den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutz der Flüchtlinge ergänzen“⁽⁸⁴¹⁾.

Erwägungsgründe 6 und 33 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

(6) In den Schlussfolgerungen von Tampere ist auch festgehalten, dass die Vorschriften über die Flüchtlingseigenschaft durch Maßnahmen über die Formen des subsidiären Schutzes ergänzt werden sollten, die einer Person, die eines solchen Schutzes bedarf, einen angemessenen Status verleihen.

[...]

(33) Ferner sollten Normen für die Bestimmung und die Merkmale des subsidiären Schutzstatus festgelegt werden. Der subsidiäre Schutzstatus sollte den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutz für Flüchtlinge ergänzen.

Dieser ergänzende subsidiäre Schutz „entspricht im Übrigen den in Art. 78 Abs. 2 Buchst. a und b AEUV festgelegten Zielen“⁽⁸⁴²⁾.

Eine „Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat“, wird in Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)⁽⁸⁴³⁾ in Verbindung mit den Artikeln 15 und

⁽⁸³⁹⁾ Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie \(Begründung\)](#), 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, S. 6.

⁽⁸⁴⁰⁾ Ebd., S. 6.

⁽⁸⁴¹⁾ EuGH, 2018, [Shajin Ahmed](#), a. a. O., siehe Fn. 30, Rn. 39. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, [Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides](#), C-285/12, EU:C:2014:39 (im Folgenden „EuGH, 2014, [Diakité](#)“), Rn. 33; EuGH, 2014, [HN](#), a. a. O., siehe Fn. 26, Rn. 32; EuGH (GK), 2016, [Alo und Oso](#), a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 31.

⁽⁸⁴²⁾ EuGH, 2014, [HN](#), a. a. O., siehe Fn. 26, Rn. 33.

⁽⁸⁴³⁾ Artikel 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird in vollem Wortlaut in Abschnitt 2.2 unten zitiert.



17 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ⁽⁸⁴⁴⁾ definiert. In Bezug auf die Definition hat der EuGH in der Rechtssache *H. N.* hervorgehoben, dass Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz als einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen definiert, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“ ⁽⁸⁴⁵⁾. In Anbetracht dessen zeigen „[d]ie Verwendung des Begriffs ‚subsidiär‘ sowie der Wortlaut [von Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] [...], dass sich der subsidiäre Schutzstatus an Drittstaatsangehörige richtet, die keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben“ ⁽⁸⁴⁶⁾, bei denen jedoch, wie in Artikel 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie angegeben, „stichhaltige Gründe für die Annahme [...] [vorliegen], dass [die betreffende Person] [...] bei einer Rückkehr in [ihr] Herkunftsland ... tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden[...] zu erleiden“. Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt:

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass ein Antrag auf subsidiären Schutz grundsätzlich nicht geprüft werden soll, bevor die zuständige Behörde nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt. ⁽⁸⁴⁷⁾

Dementsprechend ist in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ein einheitliches Verfahren für die Prüfung des Bedarfs an internationalem Schutz vorgeschrieben, „in dessen Rahmen [ein] Antrag unter dem Aspekt beider Formen internationalen Schutzes – Schutz im Zusammenhang mit der Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz – [geprüft wird]“ ⁽⁸⁴⁸⁾. Der ergänzende Charakter des subsidiären Schutzes spiegelt sich in Artikel 10 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wider, in dem es heißt: „Bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz stellt die Asylbehörde zuerst fest, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, wird festgestellt, ob der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat“ (siehe EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, 2018, Abschnitt 4.2.1).

Die Entscheidungsbäume in Anhang A spiegeln diese Reihenfolge wider.

Zwar ist der subsidiäre Schutz eine Ergänzung zum Flüchtlingsschutz, doch werden in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) dieselben Kriterien für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes und des subsidiären Schutzes angewandt, und zwar in Bezug auf die Prüfung der Tatsachen und Umstände (Artikel 4), den aus Nachfluchtgründen entstehenden Bedarf an internationalem Schutz (Artikel 5 Absätze 1 und 2), die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6), die Akteure, die Schutz bieten können (Artikel 7), und den internen Schutz (Artikel 8).

⁽⁸⁴⁴⁾ Siehe auch EASO, *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 Anerkennungsrichtlinie*, Zweite Ausgabe, 2020.

⁽⁸⁴⁵⁾ EuGH, 2014, *HN*, a. a. O., siehe Fn. 26, Rn. 29.

⁽⁸⁴⁶⁾ Ebd., Rn. 30.

⁽⁸⁴⁷⁾ Ebd., Rn. 35.

⁽⁸⁴⁸⁾ EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, *M./Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General*, C-560/14, EU:C:2017:101, Rn. 23.





Dementsprechend wird in den Abschnitten zu diesen Themen im Teil 2 auf die entsprechenden Abschnitte im Teil 1 über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus verwiesen, soweit die dortige Analyse auf beide Formen des Schutzes anwendbar ist.

2.2. Wer hat Anspruch auf subsidiären Schutz?

Der in Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgenommenen Definition zufolge bezeichnet der Ausdruck „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“

Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Begriffen „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ sind in Tabelle 38 aufgeführt.

Tabelle 38: Wichtigste Unterschiede zwischen den Begriffen „Flüchtling“ und „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“

„Flüchtling“	„Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“
Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ⁽⁸⁴⁹⁾	Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)
—	erfüllt nicht „die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling“
befindet „sich außerhalb des Landes [...], dessen Staatsangehörigkeit er besitzt“	„bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“
„aus begründeter Furcht“	„stichhaltige Gründe für die Annahme [...], dass er bei einer Rückkehr [...] tatsächlich Gefahr laufe“
„vor Verfolgung“	„einen ernsthaften Schaden zu erleiden“
„wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“	—
„auf den Artikel 12 keine Anwendung findet“	„auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet“

Wie bei der Flüchtlingseigenschaft muss die Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes „auf einer individuellen Prüfung beruhen [...], deren Ziel es ist,

⁽⁸⁴⁹⁾ Artikel 2 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird in vollem Wortlaut in Abschnitt 1.2 oben zitiert.



festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung vorliegen“ (siehe Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) ⁽⁸⁵⁰⁾.

2.3. Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 Buchstabe f)

In der Definition des Begriffs „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ in Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird klargestellt, dass der **persönliche Anwendungsbereich** der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose beschränkt ist.

Die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen (siehe Abschnitt [1.3.1](#) oben), des Landes der Staatsangehörigkeit (siehe Abschnitt [1.3.2](#) oben), der Staatenlosigkeit (siehe Abschnitt [1.3.3](#) oben) und des Landes/der Länder des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts im Fall von staatenlosen Antragstellern (siehe Abschnitt [1.3.4](#) oben) im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutzstatus unterscheidet sich nicht von der Identifizierung im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

In Bezug auf den **räumlichen Anwendungsbereich** bedeutet die Formulierung „bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland“ oder „bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts“, dass sich die Person außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befinden muss.

Um in den Anwendungsbereich der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) zu fallen, muss ein Antrag auf internationalen Schutz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestellt werden (Artikel 3 Absatz 1 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). Dies gilt nicht für Ersuchen um diplomatisches oder territoriales Asyl in Vertretungen der Mitgliedstaaten (Artikel 3 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)). ⁽⁸⁵¹⁾

2.4. Ernsthafter Schaden (Artikel 15)

Die Definition einer „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ in Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), die zu Beginn des Abschnitts [2.2](#) vollständig zitiert wird, bezieht sich auf einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der „tatsächlich Gefahr liefe, **einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 zu erleiden**“. Aus dem Verweis in Artikel 2 Buchstabe f auf einen „**ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15**“ ergibt sich, dass Artikel 15 eine **Definition** des Begriffs „ernsthafter Schaden“ enthält. In diesem Artikel heißt es wie folgt:

⁽⁸⁵⁰⁾ EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. [66](#), Rn. 48. Weitere Einzelheiten zu den Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, finden sich in EASO, *Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung*, a. a. O., siehe Fn. [20](#), Abschnitt 4.

⁽⁸⁵¹⁾ Siehe *Allgemeine Einführung*, „Antrag auf internationalen Schutz“ oben.





Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Als ernsthafter Schaden gilt

- (a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Um als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt zu werden, müssen eine oder mehrere der drei in Artikel 15 genannten Arten von Schaden festgestellt werden. Wie der EuGH festgestellt hat, sieht Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) drei Arten von „ernsthaftem Schaden“ vor, die der Person, gegen die sie sich richten, in begründeten Fällen einen Anspruch auf subsidiären Schutz verleihen. ⁽⁸⁵²⁾ Dieser Artikel hat den gleichen Wortlaut wie der ursprüngliche Artikel in der Anerkennungsrichtlinie.

Abschnitt 2.4 ist in fünf Unterabschnitte unterteilt, die in Tabelle 39 dargelegt sind.

Tabelle 39: Struktur des Abschnitts 2.4

Abschnitt	Titel	Seite
<u>2.4.1</u>	<u>Gegenstand, Struktur und Beziehung zwischen den Elementen von Artikel 15</u>	<u>214</u>
<u>2.4.2</u>	<u>Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Artikel 15 Buchstabe a)</u>	<u>216</u>
<u>2.4.3</u>	<u>Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland (Artikel 15 Buchstabe b)</u>	<u>220</u>
<u>2.4.4</u>	<u>Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Artikel 15 Buchstabe c)</u>	<u>242</u>
<u>2.4.5</u>	<u>Schlussfolgerung zu „ernsthaftem Schaden“</u>	<u>265</u>

⁽⁸⁵²⁾ EuGH, 2021, CF und DN, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 25.



2.4.1. Gegenstand, Struktur und Beziehung zwischen den Elementen von Artikel 15

Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist im Lichte der „allgemeinen Systematik und der Ziele“ der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auszulegen, um sicherzustellen, dass „Drittstaatsangehörigen [...], die sich in Situationen befinden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen“ ⁽⁸⁵³⁾, der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird (siehe „[Günstigere Normen \(Artikel 3\)](#)“ oben).

In Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind drei Arten von „ernsthaftem Schaden“ vorgesehen, die dem Antragsteller in begründeten Fällen einen Anspruch auf subsidiären Schutz verleihen. ⁽⁸⁵⁴⁾

In seinem Urteil in der Rechtssache *Elgafaji* beschrieb der EuGH das Verhältnis zwischen Artikel 15 Buchstaben a und b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) einerseits und Artikel 15 Buchstabe c andererseits. ⁽⁸⁵⁵⁾ Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 15 Buchstaben a und b „Situationen [erfasst], in denen der den subsidiären Schutz Beantragende spezifisch der Gefahr ausgesetzt ist, einen Schaden ganz bestimmter Art zu erleiden“ ⁽⁸⁵⁶⁾. Dagegen stellte das Gericht klar, dass der in Artikel 15 Buchstabe c definierte Schaden „eine Schadensgefahr ‚allgemeinerer Art‘ als die in [Artikel 15] Buchst. a und b“ ⁽⁸⁵⁷⁾ umfasst. Des Weiteren setzt der in Artikel 15 Buchstaben a und b definierte Schaden „einen klaren Individualisierungsgrad“ voraus, während „kollektive Gesichtspunkte für die Anwendung des Artikels 15 Buchstabe c [...] eine bedeutende Rolle [...] spielen“ ⁽⁸⁵⁸⁾. Ungeachtet dessen ist Artikel 15 Buchstabe c „systematisch im Verhältnis zu den beiden anderen Tatbeständen des Art. 15 der Richtlinie und deshalb in enger Beziehung zu dieser Individualisierung auszulegen“ ⁽⁸⁵⁹⁾. Die Auslegung von Artikel 15 Buchstabe c in der Rechtssache *Elgafaji* betraf die Anerkennungsrichtlinie. Der EuGH stellte jedoch später fest: „So hat Art. 15 Buchst. c der [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] exakt denselben Wortlaut wie Art. 15 Buchst. c der [Anerkennungsrichtlinie], so dass die zu der letzteren Vorschrift ergangene Rechtsprechung für die Auslegung der ersteren relevant ist.“ ⁽⁸⁶⁰⁾

Es gibt keine Hierarchie zwischen den verschiedenen Arten von Schäden, die in Artikel 15 ⁽⁸⁶¹⁾ beschrieben werden. Trotz der zuvor festgestellten Unterschiede im Hinblick auf den Grad der Individualisierung der Arten von ernsthaftem Schaden kann es zu Überschneidungen kommen, insbesondere im Hinblick auf Artikel 15 Buchstaben a und b. Der EGMR erkannte an, dass „die Todesstrafe eine inakzeptable Form der Bestrafung geworden ist, die nach Artikel 2

⁽⁸⁵³⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 44, auch bezüglich der Anerkennungsrichtlinie.

⁽⁸⁵⁴⁾ EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 25.

⁽⁸⁵⁵⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 38.

⁽⁸⁵⁶⁾ Ebd., Rn. 32, und EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 26.

⁽⁸⁵⁷⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 33.

⁽⁸⁵⁸⁾ Ebd., Rn. 38.

⁽⁸⁵⁹⁾ Ebd., Rn. 38.

⁽⁸⁶⁰⁾ EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 24. In seinem Urteil vom 13. Januar 2021, *Bundesrepublik Deutschland/XT*, C-507/19, EU:C:2021:3, Rn. 37, in dem es um eine andere Bestimmung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ging, die inhaltlich mit der Bestimmung der Anerkennungsrichtlinie übereinstimmt, verwies der EuGH darauf, „dass die zu der letzteren Vorschrift ergangene Rechtsprechung für die Auslegung der ersteren relevant ist“.

⁽⁸⁶¹⁾ Siehe Storey, H. In: Hailbronner und Thym (Hrsg.), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186, S. 1234.



[EMRK] in der durch die Protokolle Nr. 6 und 13 geänderten Fassung nicht mehr zulässig ist, und dass sie eine ‚unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe‘ nach Artikel 3 [EMRK] darstellt“⁽⁸⁶²⁾. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Soering* feststellte, wirft die Verhängung der Todesstrafe auch Fragen der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung auf, da die betroffene Person eine sehr lange Zeit im Todestrakt verbringen muss.⁽⁸⁶³⁾ Überdies erkannte der Gerichtshof an, dass diese Situation durch den willkürlichen Charakter des Verfahrens, das zur Verhängung der Todesstrafe geführt hat, nur noch verschlimmert werden kann.⁽⁸⁶⁴⁾

Artikel 15 Buchstabe c bezieht sich zwar eindeutig auf Situationen willkürlicher Gewalt, die sich aus bewaffneten Konflikten ergeben, aber angesichts der Übereinstimmung von Artikel 15 Buchstabe b mit dem Wesensgehalt von Artikel 3 EMRK hat der EGMR erklärt, dass er „niemals die Möglichkeit ausgeschlossen hat, dass eine Situation allgemeiner Gewalt in einem Zielland von ausreichender Intensität ist, dass eine Abschiebung dorthin notwendigerweise gegen Artikel 3 [EMRK] verstoßen würde“⁽⁸⁶⁵⁾.

Diejenigen, die keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) haben, können immer noch nach Artikel 4 und 19 Absatz 2 der EU-Charta vor Zurückweisung geschützt werden. So hat der EuGH beispielsweise entschieden, dass „die Ausweisung eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen in ein Land, in dem keine angemessenen Behandlungsmöglichkeiten bestehen, gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen und damit Art. 5 der Richtlinie 2008/115 im Licht von Art. 19 der Charta verletzen könnte“⁽⁸⁶⁶⁾, wenn die Kriterien von Artikel 15 Buchstabe b nicht erfüllt sind.

⁽⁸⁶²⁾ EGMR, Urteil vom 29. Oktober 2015, *AL (XW)/Russland*, Nr. 44095/14, CE:ECHR:2015:1029JUD004409514 (im Folgenden „EGMR, 2015, *AL (XW)/Russland*“), Rn. 64, unter Verweis auf EGMR, Urteil vom 2. März 2010, *Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 61498/08, CE:ECHR:2010:0302JUD00614980 (im Folgenden „EGMR, 2010, *Al-Saadoon und Mufdhi*“), Rn. 115-123. Dies wurde bestätigt in EGMR (GK), Urteil vom 24. Januar 2017, *Khamtokhu und Aksenchik/Russland*, Nr. 60367/08 und 961/11, CE:ECHR:2017:0124JUD006036708 (im Folgenden „EGMR (GK), 2017, *Khamtokhu und Aksenchik*“), Rn. 73. Der EGMR hatte sich zuvor in erster Linie im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben und den Bedingungen für eine Einschränkung dieses Rechts und/oder den Protokollen Nr. 6 und 13 mit der Todesstrafe befasst: Siehe EGMR (GK), Urteil vom 12. Mai 2005, *Öcalan/Türkei*, Nr. 46221/99, CE:ECHR:2005:0512JUD004622199, Rn. 166.

⁽⁸⁶³⁾ EGMR (Plenum), 1989, *Soering*, a. a. O., siehe Fn. 282, Rn. 111, ausführlicher zitiert in Fn. 963.

⁽⁸⁶⁴⁾ EGMR (GK), Urteil vom 8. Juli 2004, *Ilaşcu u. a./Moldau und Russland*, Nr. 48787/99, CE:ECHR:2004:0708JUD004878799, Rn. 431.

⁽⁸⁶⁵⁾ EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 243, Rn. 115. Während der EGMR in der Rechtssache *NA/Vereinigtes Königreich* seine Feststellung einer Verletzung von Artikel 3 EMRK auf die Tatsache gründete, dass der Antragsteller einer Gruppe angehörte, die systematisch einer Praxis der Misshandlung ausgesetzt war, vertrat er später in der Rechtssache *Sufi und Elmi* die Auffassung, dass es sich um einen Extremfall einer Situation allgemeiner Gewalt in Mogadischu handelte. EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 250.

⁽⁸⁶⁶⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 44, unter Bezugnahme auf die Anerkennungsrichtlinie und EuGH (GK), 2014, *Abdida*, a. a. O., siehe Fn. 83, Rn. 48. Siehe ferner EuGH (GK), 2019, *M, X und X*, a. a. O., siehe Fn. 30. Darin befand der EuGH, dass „ein Flüchtling nach Art. 33 Abs. 2 des Genfer Abkommens [...] den Grundsatz der Nichtzurückweisung in ein Land, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht sind, [unter spezifischen Umständen zwar] nicht mehr in Anspruch nehmen kann“, „die Mitgliedstaaten einen Ausländer [aber] nicht entfernen, ausweisen oder ausliefern [können], wenn es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass für ihn die reale Gefahr besteht, im Bestimmungsland einer durch Art. 4 und Art. 19 Abs. 2 der Charta verbotenen Behandlung ausgesetzt zu werden“ (Rn. 94).



2.4.2. Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Artikel 15 Buchstabe a)

Die deutsche Version von Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) lautet wie folgt:

Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Als ernsthafter Schaden gilt

(a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe [...].

Im Englischen heißt es: „Serious harm consists of: the death penalty or execution [...]“.

Die „Todesstrafe“ ist eine staatlich sanktionierte Praxis, eine Person für eine Strafe zu töten. ⁽⁸⁶⁷⁾ Es ist anzumerken, dass sich die verschiedenen Sprachfassungen von Artikel 15 Buchstabe a hinsichtlich der Verwendung und damit der Bedeutung des englischen Begriffes „execution“ erheblich unterscheiden. In der deutschen Sprachversion heißt es „die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“, in der spanischen Sprachversion „la condena a la pena de muerte o su ejecución“ (inoffiziell rückübersetzt mit „das Todesurteil oder seine Vollstreckung“), die italienische Sprachversion lautet „la condanna o l’esecuzione della pena di morte“ („die Verurteilung zum Tod oder die Vollstreckung der Todesstrafe“) und die ungarische Version lautet „halálbüntetés kiszabása vagy végrehajtása“ („die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe“). Diese Sprachfassungen beziehen sich auf die beiden Arten von ernsthaftem Schaden, d. h. auf die Verhängung der Todesstrafe oder die Vollstreckung der Todesstrafe. Im Gegensatz dazu entsprechen beispielsweise die bulgarische, kroatische, tschechische, niederländische, estnische, französische, griechische, lettische, portugiesische, slowakische und slowenische Sprachversion der englischen Sprachversion. In diesen Sprachfassungen werden die beiden unterschiedlichen Arten von ernsthaften Schäden als „Todesstrafe“ oder „Hinrichtung“ dargestellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH „muss die fragliche Vorschrift nach ständiger Rechtsprechung [bei Abweichung der verschiedenen Sprachfassungen] anhand der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört“ ⁽⁸⁶⁸⁾. Zudem hat der Gerichtshof entschieden, dass „die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung und damit auch Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts [gebietet], dass sie anhand des wirklichen Willens des Gesetzgebers und des von ihm verfolgten Zwecks im Licht u. a. aller ihrer Sprachfassungen ausgelegt wird“ ⁽⁸⁶⁹⁾.

Somit kann die Auslegung von Artikel 15 Buchstabe a nicht auf den unklaren Wortlaut gestützt werden. Die beiden Elemente („death penalty and execution“) in der englischen Fassung der Bestimmung werden in den beiden folgenden Unterabschnitten behandelt.

⁽⁸⁶⁷⁾ Hood, R., *Capital punishment*. *Encyclopaedia Britannica*; dies könnte auch „Todesstrafe“ genannt werden.

⁽⁸⁶⁸⁾ EuGH (GK), 2019, *M, X und X*, a. a. O., siehe Fn. 30, Rn. 88.

⁽⁸⁶⁹⁾ EuGH, Urteil vom 15. April 2021, *Vogel Import Export NV/Belgische Staat*, C-62/20, EU:C:2021:288, Rn. 52. Weitere Informationen über die Methoden zur Auslegung finden sich in EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 3.2, S. 67-69.



2.4.2.1. Todesstrafe

Im Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) gilt die Todesstrafe als ernsthafter Schaden, der einem Antragsteller einen Anspruch auf subsidiären Schutzstatus verleiht. In Artikel 2 Absatz 2 der EU-Charta heißt es: „Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.“ Außerdem ist es nach Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta verboten, eine Person in einen Staat abzuschicken, in dem das ernsthafte Risiko der Todesstrafe besteht.⁽⁸⁷⁰⁾ Das Risiko der Todesstrafe sollte im Herkunftsland des Antragstellers gegeben sein.⁽⁸⁷¹⁾ Der EuGH hat noch nicht über die Auslegung von Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) entschieden.

Zusätzlich zu diesen Verpflichtungen, die sich aus der EU-Charta ergeben, stützt sich Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus Artikel 1 [Protokoll Nr. 6] EMRK und der Rechtsprechung des EGMR ergeben, wonach eine Person nicht in ein Land zurückgewiesen werden darf, in dem ihr die Todesstrafe drohen würde“⁽⁸⁷²⁾. Mit dem Protokoll Nr. 6 wurde die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft.⁽⁸⁷³⁾ Mit dem Protokoll Nr. 13, wonach die Todesstrafe unter allen Umständen verboten und jede Abweichung auch in Kriegszeiten oder im Falle eines nationalen Notstands ausgeschlossen wird, wurde sein Anwendungsbereich erweitert.⁽⁸⁷⁴⁾

Der EGMR stellte fest, dass „das Wissen um den Tod durch den Staat unweigerlich intensives psychisches Leiden hervorruft⁽⁸⁷⁵⁾ und dass „die Todesstrafe [...] eine ‚unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe‘ gemäß Artikel 3 darstellt“⁽⁸⁷⁶⁾. Kann ein tatsächliches Risiko der Hinrichtung nicht ausgeschlossen werden, ist die Androhung der Todesstrafe geeignet, Angst und Schrecken zu verursachen, die einer unmenschlichen und

⁽⁸⁷⁰⁾ In Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta heißt es: „Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte **Risiko der Todesstrafe**, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.“

⁽⁸⁷¹⁾ Siehe ferner Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), in dem es heißt: „bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland“, und Abschnitt [2.4.3.4](#) unten.

⁽⁸⁷²⁾ In Artikel 1 des Protokolls Nr. 6 zur EMRK heißt es: „Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.“ Siehe [Presidency note to Strategic Committee on Immigration, Frontiers and Asylum, Proposal for a Council Directive on minimum standards for the qualification and status of third country nationals and stateless persons as refugees or as persons who otherwise need of international protection](#), 20. September 2002, 12148/02 LIMITE ASILE 43, p. 4. In diesem Dokument heißt es weiter: „Die Gefahr, mit dem Tode bestraft zu werden, wurde in der von der Kommission vorgelegten Definition des subsidiären Schutzes nicht ausdrücklich berücksichtigt. Es besteht jedoch ein Konsens zwischen den Mitgliedstaaten, dass Personen, die einer solchen Gefahr ausgesetzt sind, subsidiärer Schutz gewährt werden sollte, sofern sie nicht ausgeschlossen werden können.“ Da sich der Wortlaut zwischen der Anerkennungsrichtlinie (auf den sich die Aufzeichnung des Vorsitzes bezieht) und der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht geändert hat, gilt dies auch für die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Siehe EGMR (Plenum), 1989, [Soering](#), a. a. O., siehe Fn. [282](#), EGMR, Entscheidung vom 27. März 2008, [Hakizimana/Schweden](#), Nr. 37913/05, CE:ECHR:2008:0327DEC003791305; EGMR, Urteil vom 8. November 2005, [Bader und Kanbor/Schweden](#), Nr. 13284/04, CE:ECHR:2005:1108JUD001328404, Rn. 42; EGMR, 2010, [Al-Saadoon und Mufdhi](#), a. a. O., siehe Fn. [863](#), Rn. 123; EGMR, Urteil vom 24. Juli 2014, [Al Nashiri/Polen](#), Nr. 28761/11, CE:ECHR:2014:0724JUD002876111 (im Folgenden „EGMR, 2014, [Al Nashiri/Polen](#)“), Rn. 456 und 578; EGMR, 2015, [AL \(XW\)/Russland](#), a. a. O., siehe Fn. [863](#), Rn. 64; EGMR (GK), 2017, [Khamtokhu und Aksenchik](#), a. a. O., siehe Fn. [863](#), Rn. 73.

⁽⁸⁷³⁾ [Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe](#), 28. April 1983.

⁽⁸⁷⁴⁾ [Protokoll Nr. 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen](#), 3. Mai 2002.

⁽⁸⁷⁵⁾ EGMR, 2010, [Al-Saadoon und Mufdhi](#), a. a. O., siehe Fn. [863](#), Rn. 115.

⁽⁸⁷⁶⁾ EGMR, 2015, [AL \(XW\)/Russland](#), a. a. O., siehe Fn. [863](#), Rn. 64, unter Bezugnahme auf EGMR, 2010, [Al-Saadoon und Mufdhi](#), a. a. O., siehe Fn. [863](#), Rn. 115-123.



erniedrigenden Behandlung oder Strafe im Sinne von Artikel 3 EMRK gleichkommen, und stellt wahrscheinlich einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b dar.

Es ist nicht erforderlich, dass die Todesstrafe im Herkunftsland bereits verhängt wurde. Das tatsächliche Risiko, bei der Rückkehr einer Todesstrafe ausgesetzt zu sein, reicht aus, um den Schutz nach Artikel 3 EMRK in Anspruch zu nehmen. Somit könnte es als ausreichend angesehen werden, um einen Anspruch nach Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu begründen. ⁽⁸⁷⁷⁾

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind die „Anträge auf internationalen Schutz [...] individuell zu prüfen, wobei [...] alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, [...] einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden“, zu berücksichtigen sind. In der Rechtssache *Fathi* entschied der EuGH, dass eine für Apostasie verhängte Todesstrafe „für sich alleine eine Verfolgungshandlung [...] darstellen [kann], sofern eine solche Strafe in dem Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird“ ⁽⁸⁷⁸⁾. Daraus folgt, dass im Zusammenhang mit ernsthaften Schäden geprüft werden muss, ob die Todesstrafe in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird.

Die CNDA (Frankreich) gewährte einer Antragstellerin subsidiären Schutz, die von einem islamischen Gericht in Somalia wegen Ehebruchs zur Todesstrafe verurteilt worden war. Die CNDA stellte fest, dass nach den vorliegenden Informationen über das Herkunftsland das islamische Recht in der Praxis in ähnlichen Fällen angewandt wurde. ⁽⁸⁷⁹⁾

Wenn es keine rechtmäßige Möglichkeit gibt, eine gegen den Antragsteller verhängte Todesstrafe zu vollstrecken, weil diese in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt werden muss, wäre von den Entscheidungsträgern die Frage zu prüfen, ob für den Antragsteller wirklich eine tatsächliche Gefahr bestehen würde, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu erleiden. Der EGMR vertrat in einem Fall, in dem es in Tunesien ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe gab, das seit 1991 ausnahmslos eingehalten wurde, die Auffassung, dass der Antragsteller nicht behaupten konnte, „eine begründete Furcht vor Hinrichtung zu haben, die immenses psychisches Leid zur Folge hat“ ⁽⁸⁸⁰⁾.

⁽⁸⁷⁷⁾ EGMR, 2010, *Al-Saadoon und Mufdhi*, a. a. O., siehe Fn. 863, Rn. 123: „Nach Artikel 2 [EMRK] und Artikel 1 des Protokolls Nr. 13 ist es verboten, eine Person an einen anderen Staat auszuliefern oder abzuschicken, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass sie dort tatsächlich der Todesstrafe ausgesetzt wäre [...]“

⁽⁸⁷⁸⁾ EuGH, 2018, *Fathi*, a. a. O., siehe Fn. 214, Rn. 96.

⁽⁸⁷⁹⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. März 2018, *Mme S.*, Nr. 17037345 C. Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. November 2015, *M. B.*, Nr. 10013998 C+, betreffend einen Antragsteller, dem in Bangladesch die Todesstrafe drohte. Die CNDA überprüfte Statistiken über die Anwendung der Todesstrafe in der Praxis, obwohl der Antragsteller in diesem Fall mit der Begründung ausgeschlossen wurde, dass er eine schwere Straftat begangen hatte.

⁽⁸⁸⁰⁾ EGMR, Entscheidung vom 4. September 2018, *Saidani/Deutschland*, Nr. 17675/18, CE:ECHR:2018:0904DEC001767518, Rn. 33. In Rn. 38 kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „es für ihn hinreichend vorhersehbar ist, dass die Strafe früher oder später in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt wird, da jede Todesstrafe in Tunesien früher oder später durch eine Begnadigung des Präsidenten in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt wird“ und dass die Möglichkeit einer späteren Entlassung auf Bewährung nach dem Strafrecht mit objektiven und vorher festgelegten Kriterien besteht.



2.4.2.2. Hinrichtungen

Die zweite Art von ernsthaftem Schaden nach Artikel 15 Buchstabe a ist die **Hinrichtung** oder, in einigen Sprachversionen, die Vollstreckung der Todesstrafe (siehe die Erörterung der verschiedenen Sprachversionen im Abschnitt 2.4.2 oben). Der Begriff „Hinrichtung“ bezeichnet die absichtliche Tötung einer Person durch den Staat oder durch nichtstaatliche Akteure, die gewisse Befugnisse ausüben. Die Frage, ob **Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil**, bei denen es sich um willkürliche Tötungen handelt, die gegen Artikel 2 der EU-Charta – der Artikel 2 Absatz 1 EMRK und Artikel 1 des Protokolls Nr. 6 zur EMRK entspricht – verstoßen, in den Anwendungsbereich fallen oder ob Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf die Todesstrafe und ihre Vollstreckung beschränkt ist, wurde dem EuGH noch nicht vorgelegt. Die Frage der Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil wurde jedoch dem EGMR im Hinblick auf die Bestimmungen der EMRK vorgelegt. ⁽⁸⁸¹⁾ Der EGMR hat sich beispielsweise mit Fällen befasst, in denen ein staatlicher Bediensteter an der Tötung beteiligt war, davon wusste oder ihr zugestimmt hat ⁽⁸⁸²⁾, sowie mit Fällen, in denen die Behörden keine angemessenen Maßnahmen zum Schutz des Rechts auf Leben ergriffen haben ⁽⁸⁸³⁾.

Einerseits spricht die Tatsache, dass in Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) anerkannt wird, dass der ernsthafte Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, und dass der Wortlaut von Artikel 15 Buchstabe a in einigen Sprachfassungen sowohl die Todesstrafe als auch deren Vollstreckung umfasst, offenbar für eine großzügigere Auslegung. ⁽⁸⁸⁴⁾ Das tschechische Oberste Verwaltungsgericht hat bei zahlreichen Gelegenheiten entschieden, dass die „Todesstrafe“ im Sinne von Artikel 15 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nur von staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden verhängt und vollstreckt werden kann, während die „Hinrichtung“ gemäß Artikel 6 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auch von nichtstaatlichen Akteuren

⁽⁸⁸¹⁾ EGMR, [Guide on Article 2 of the European Convention on Human Rights: Right to life](#), überarbeitet am 30. April 2021 (im Folgenden „EGMR, [Guide on Article 2 ECHR: Right to life](#), 2021“), Abschnitt III.C.3, S. 28. In den [Erläuterungen zur Charta der Grundrechte](#) (2007, ABl. C 303, S. 17) heißt es, dass die Bestimmungen des Artikels 2 der EU-Charta den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 der EGMR und Artikel 1 des Protokolls Nr. 6 zur EGMR entsprechen.

⁽⁸⁸²⁾ Siehe EGMR, Urteil vom 10. Juli 2001, [Avsar/Türkei](#), Nr. 25657/94, CE:ECHR:2001:0710JUD002565794, betreffend den Bruder eines Antragstellers, der von Dorfwächtern entführt und getötet wurde, die vom EGMR als „zivile Freiwillige in quasi polizeilicher Funktion“ bezeichnet wurden; der Gerichtshof stellte ferner einen Verstoß gegen Artikel 2 EMRK fest (siehe Rn. 413-414 und 416). Siehe ferner die folgenden Fälle des EGMR zu Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil in Tschetschenien: Urteil vom 24. Februar 2005, [Khashiyev und Akayeva/Russland](#), Nr. 57942/00 und 57945/00, CE:ECHR:2005:0224JUD005794200, Rn. 146–147; Urteil vom 12. Oktober 2006, [Estamirov u. a./Russland](#), Nr. 60272/00, CE:ECHR:2006:1012JUD006027200, Rn. 114; Urteil vom 26. Juli 2007, [Musayeva u. a./Russland](#), Nr. 74239/01, CE:ECHR:2007:0726JUD007423901, Rn. 155; Urteil vom 25. November 2010, [Amuyeva u. a./Russland](#), Nr. 17321/06, CE:ECHR:2010:1125JUD001732106, Rn. 83-84. Weitere Fälle sind: EGMR, Urteil vom 23. Mai 2001, [Denizci u. a./Zypern](#), Nr. 25316–25321/94, 27207/95, CE:ECHR:2001:0523JUD002531694 (im Folgenden „EGMR, 2001, [Denizci u. a./Zypern](#)“), Rn. 373 und EGMR, Urteil vom 8. November 2005, [Gongadze/Ukraine](#), Nr. 34056/02, CE:ECHR:2005:1108JUD003405602, Rn. 166.

⁽⁸⁸³⁾ EGMR, Urteil vom 20. April 2004, [Buldan/Türkei](#), Nr. 28298/95, CE:ECHR:2004:0420JUD002829895, Rn. 81 und 86, sowie türkische Fälle, die auf den Konflikt im Südosten der Türkei in den Jahren 1993 und 1994 mit Contra-Guerilla-Elementen zurückzuführen sind, die Personen ins Visier genommen hatten, die der Unterstützung der Arbeiterpartei Kurdistans verdächtigt wurden – siehe z. B. EGMR, Urteil vom 30. März 2004, [Nuray Şen/Türkei \(Nr. 2\)](#), Nr. 25354/94, CE:ECHR:2004:0330JUD002535494; Urteil vom 28. März 2000, [Mahmut Kaya/Türkei](#), Nr. 22535/93, CE:ECHR:2000:0328JUD002253593 (im Folgenden „EGMR, 2000, [Mahmut Kaya/Türkei](#)“), Rn. 89 und 101; Urteil vom 2. November 2004, [Seyhan/Türkei](#), Nr. 33384/96, CE:ECHR:2004:1102JUD003338496, Rn. 82; Urteil vom 28. März 2000, [Kılıç/Türkei](#), Nr. 22492/93, CE:ECHR:2000:0328JUD002249293, Rn. 64 und 77.

⁽⁸⁸⁴⁾ Siehe in diesem Sinne IARLJ, [A manual for refugee law judges relating to the QD and APD](#), a. a. O., siehe Fn. 757, S. 33.



und ohne formalisierte Strafe oder Gerichtsverfahren vorgenommen werden kann. ⁽⁸⁸⁵⁾ Andererseits legen der systematische Kontext und die Entstehungsgeschichte von Artikel 15 Buchstabe a eine Unterscheidung zwischen der Tatsache, dass „die Todesstrafe eine unannehmbare Form der Bestrafung geworden ist“ ⁽⁸⁸⁶⁾ und dem allgemeinen Schutz des menschlichen Lebens nahe. Somit muss offenbar mindestens ein Element einer absichtlichen, formalisierten Bestrafung durch den Staat oder nichtstaatliche Akteure gegeben sein und nicht nur die Gefahr, Opfer außergerichtlicher Gewalt zu werden. ⁽⁸⁸⁷⁾ Infolgedessen ist eine Unterscheidung zwischen Artikel 15 Buchstabe a und den Gefahren zu treffen, die sich aus der „willkürlichen Gewalt“ in einem bewaffneten Konflikt ergeben (siehe Abschnitt [2.4.4](#) unten).

Gemäß Artikel 15 Buchstabe a ist nicht vorauszusetzen, dass die Vollstreckung der Todesstrafe mit erschwerenden Umständen einhergeht. Somit reicht jede tatsächliche Gefahr einer Hinrichtung aus, um die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zu rechtfertigen, selbst wenn die Todesstrafe für eine schwere Straftat verhängt wird, es sei denn, es gilt eine der Ausschlussklauseln.

2.4.3. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland (Artikel 15 Buchstabe b)

Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) lautet wie folgt:

Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Als ernsthafter Schaden gilt

[...]

(b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland[...].

Artikel 15 Buchstabe b enthält somit drei Elemente: 1) Folter oder 2) unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, die 3) im Herkunftsland stattfindet, wie in Abbildung 5 dargestellt.

⁽⁸⁸⁵⁾ Siehe die folgenden Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts Tschechiens (Nejvyšší správní soud): Urteil vom 28. Juli 2009, *LO/Innenminister*, Nr. 5, Azs 40/2009-74 ([englische Zusammenfassung](#)); Urteil vom 11. Februar 2009, *AR/Innenminister*, Nr. 1, Azs 107/2008-78 ([englische Zusammenfassung](#)); Urteil vom 18. März 2015, *TB/Innenminister*, Nr. 8, Azs 92/2014-49.

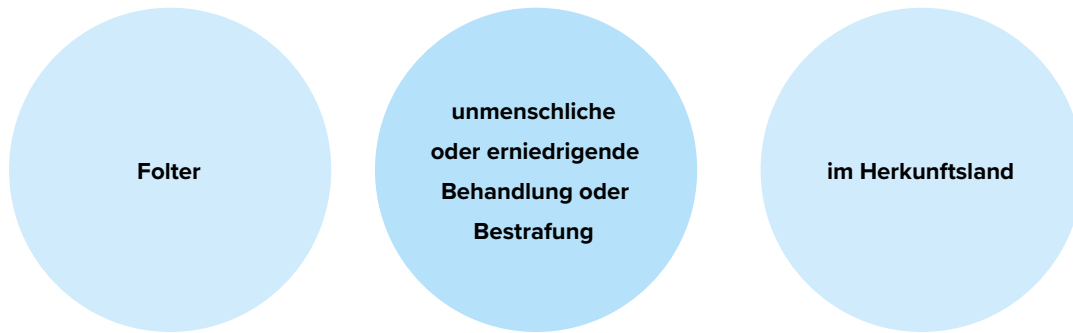
⁽⁸⁸⁶⁾ EGMR, 2015, *AL (XW)/Russland*, a. a. O., siehe Fn. 863, Rn. 64.

⁽⁸⁸⁷⁾ Zum Wortlaut von Artikel 1 des Protokolls Nr. 6 zur EMRK siehe Fn. 873 weiter oben.





Abbildung 5: Die verschiedenen Elemente von Artikel 15 Buchstabe b



Neben einigen allgemeinen Bemerkungen enthält Abschnitt [2.4.3](#) einige Unterabschnitte, die sich mit jedem dieser Elemente befassen, gefolgt von einem Abschnitt über besondere Situationen gemäß Artikel 15 Buchstabe b, wie in Tabelle 40 angegeben.

Tabelle 40: Struktur des Abschnitts [2.4.3](#)

Abschnitt	Titel	Seite
2.4.3.1	Allgemeine Anmerkungen	221
2.4.3.2	Folter	223
2.4.3.3	Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung	227
2.4.3.4	Im Herkunftsland eines Antragstellers	233
2.4.3.5	Besondere Situationen gemäß Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)	233

2.4.3.1. Allgemeine Anmerkungen

In seinem Urteil in der Rechtssache *MP* hat der EuGH festgestellt, dass Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

unter Beachtung der in Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] – in dem einer der Grundwerte der Union und ihrer Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt und der insofern absoluten Charakter hat, als dieser Grundwert **eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist**, auf die sich Art. 1 der Charta bezieht – garantierten Rechte auszulegen und anzuwenden ist ⁽⁸⁸⁸⁾.

In Artikel 4 der EU-Charta heißt es wie folgt: „Niemand darf Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“. Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil in der Rechtssache *MP* ferner klar, dass „die durch Art. 4 der Charta garantierten Rechte, da sie den durch Art. 3 EMRK garantierten Rechten entsprechen, gemäß Art. 52 Abs. 3 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite haben, wie sie ihnen in Art. 3 EMRK verliehen wird“ ⁽⁸⁸⁹⁾. In Artikel 3 EMRK heißt es wie folgt: „Niemand darf Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden“. Daher sollte die Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung der Begriffe „Folter“ und „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ in Artikel 3 EMRK bei der Auslegung dieser Begriffe in Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) berücksichtigt werden.

⁽⁸⁸⁸⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. [31](#), Rn. 36 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽⁸⁸⁹⁾ Ebd., Rn. 37.



Der Wortlaut von Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) unterscheidet sich jedoch vom Wortlaut von Artikel 3 EMRK. In Artikel 15 Buchstabe b wird der ernsthafte Schaden als „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers **im Herkunftsland**“ (Hervorhebung hinzugefügt) definiert. Wie der EuGH in der Rechtssache *M'Bodj* feststellte, „geht [aus dieser Bestimmung] klar hervor, dass sie nur auf die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung eines Antragstellers in seinem Herkunftsland anzuwenden ist. ⁽⁸⁹⁰⁾ Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nur für den Fall vorgesehen hat, dass eine derartige Behandlung im Herkunftsland des Antragstellers stattfindet“ ⁽⁸⁹¹⁾ (vgl. auch Abschnitt 2.4.3.4 unten).

Des Weiteren wies der Gerichtshof darauf hin, dass „[b]ei der Auslegung dieser Vorschrift [...] außerdem bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Zusammenhang, in den sich Art. 15 Buchst. b der [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] [...] einfügt, ebenso zu berücksichtigen [sind] wie die Ziele dieser Richtlinie“. ⁽⁸⁹²⁾

Eine Handlung oder Maßnahme begründet nur dann einen Anspruch gemäß Artikel 15 Buchstabe b, wenn sie als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu betrachten ist. In der Rechtsprechung des EGMR werden den drei Arten der Misshandlung bestimmte Bedeutungen beigemessen. Sie lassen sich nach der **Schwere der zugefügten Schmerzen oder Leiden sowie nach der Absicht und Motivation der Behandlung** unterscheiden.

Wann immer der EGMR festgestellt hat,

dass eine vorgesehene Abschiebung gegen Artikel 3 verstoßen würde, weil die tatsächliche Gefahr besteht, dass im Aufnahmestaat absichtlich Misshandlungen zugefügt werden, hat er in der Regel nicht geprüft, ob die betreffende Misshandlung als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einzustufen ist. ⁽⁸⁹³⁾

Nach Auffassung des EGMR müssen Misshandlungen, einschließlich Strafen

ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich des Artikels 3 zu fallen. [...] Die Bewertung dieses Mindestmaßes ist naturgemäß relativ; sie hängt von der Gesamtheit der Umstände des Falles ab, z. B. Art und Kontext der Behandlung oder Bestrafung, Art und

⁽⁸⁹⁰⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 33. Der EuGH stellte dies in Bezug auf die Anerkennungsrichtlinie fest.

⁽⁸⁹¹⁾ Ebd., Rn. 33.

⁽⁸⁹²⁾ Ebd., Rn. 34.

⁽⁸⁹³⁾ EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, *Harkins und Edwards/Vereinigtes Königreich*, Nr. 9146/07 und 32650/07, CE:ECHR:2012:0117JUD000914607 (im Folgenden „EGMR, 2012, *Harkins und Edwards*“), Rn. 123. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Unterscheidung „zwischen Folter einerseits und unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung andererseits [...] im innerstaatlichen Kontext leichter zu treffen ist, wenn der Gerichtshof bei der Prüfung von Beschwerden nach Artikel 3 aufgefordert ist, Handlungen zu bewerten oder einzuschätzen, die bereits stattgefunden haben. Wenn, wie im extraterritorialen Kontext, eine prospektive Prüfung erforderlich ist, lässt sich nicht immer feststellen, ob die Misshandlung im Aufnahmestaat ernsthaft genug sein wird, um als Folter zu gelten“ (Rn. 122). „Der absolute Charakter von Artikel 3 bedeutet [...] jedoch nicht, dass jede Form von Misshandlung ein Hindernis für die Abschiebung aus einem Vertragsstaat darstellt.“ (Rn. 129)



Weise ihrer Vollstreckung, ihre zeitliche Dauer, ihre physischen oder psychischen Wirkungen und in einigen Fällen Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. ⁽⁸⁹⁴⁾

2.4.3.2. Folter

Der EuGH hat sich noch nicht mit der Auslegung des Begriffs „Folter“ in Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) befasst. In der Rechtssache *MP* wies er jedoch darauf hin, dass „die Kriterien für die Gewährung des subsidiären Schutzes den völkerrechtlichen Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte entsprechen sollten“ ⁽⁸⁹⁵⁾. Der EuGH verwies in der Rechtssache *MP* ausdrücklich auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und insbesondere auf dessen Artikel 14. ⁽⁸⁹⁶⁾ Der Fall betraf einen Antragsteller, der, wie der Gerichtshof feststellte, „von den Behörden seines Herkunftslands gefoltert wurde und dessen schwere psychische Folgeschäden sich bei einer Rückkehr in dieses Land deutlich verschlimmern könnten, wobei die ernste Gefahr eines Suizids besteht“ ⁽⁸⁹⁷⁾ (siehe Abschnitt 2.4.3.5.3 unten).

Da Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im Wesentlichen Artikel 3 EMRK entspricht, sollte die Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung der Bedeutung und Reichweite des Begriffs „Folter“ berücksichtigt werden. Um festzustellen, „ob eine bestimmte Form von Misshandlung als Folter einzustufen ist“, hat der EGMR festgestellt, dass „es offenbar der Zweck der Genfer Flüchtlingskonvention war, durch diese Unterscheidung eine absichtliche unmenschliche Behandlung, die sehr schweres und grausames Leiden verursacht, mit einem besonderen Stigma zu versehen“ ⁽⁸⁹⁸⁾.

Der EGMR stellte fest, dass auch im Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eine solche Unterscheidung getroffen wird, wie aus den Artikeln 1 Absatz 1 und 16 Absatz 1 ⁽⁸⁹⁹⁾ hervorgeht, in denen es wie folgt heißt:

⁽⁸⁹⁴⁾ EGMR (Plenum), Urteil vom 18. Januar 1978, *Irland/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5310/71, CE:ECHR:1978:0118JUD000531071 (im Folgenden „EGMR (Plenum), 1978, *Irland/Vereinigtes Königreich*“), Rn. 162. Siehe ferner EGMR (Plenum), 1989, *Soering*, a. a. O., siehe Fn. 282, Rn. 100; EGMR (GK), 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. 229, Rn. 219. Es ist zu beachten, dass der EGMR (GK) in seinem Urteil vom 7. Dezember 2021, *Savran/Dänemark*, Nr. 57467/15, CE:ECHR:2021:1207JUD005746715 (im Folgenden „EGMR (GK), 2021, *Savran*“), auf folgende Fälle verwiesen hat: EGMR (GK), Urteil vom 27. Mai 2008, *N/Vereinigtes Königreich*, Nr. 26565/05, CE:ECHR:2008:0527JUD002656505 (im Folgenden „EGMR (GK), 2008, *N/Vereinigtes Königreich*“), Rn. 29; EGMR (GK), Urteil vom 13. Dezember 2016, *Paposhvili/Belgien*, Nr. 41738/10, CE:ECHR:2016:1213JUD004173810 (im Folgenden „EGMR (GK), 2016, *Paposhvili*“), Rn. 174; EGMR (GK), Urteil vom 28. September 2015, *Bouyid/Belgien*, Nr. 23380/09, CE:ECHR:2015:0928JUD00233800, Rn. 86.

⁽⁸⁹⁵⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 52. Siehe ferner Erwägungsgrund 34 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽⁸⁹⁶⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 52.

⁽⁸⁹⁷⁾ Ebd., Rn. 45.

⁽⁸⁹⁸⁾ EGMR (GK), Urteil vom 28. Juli 1999, *Selmouni/France*, Nr. 25803/94, CE:ECHR:1999:0728JUD002580394 (im Folgenden „EGMR (GK), 1999, *Selmouni*“), Rn. 96 (Hervorhebung hinzugefügt). In seinem Urteil in der Rechtssache *Irland/Vereinigtes Königreich* (EGMR (Plenum), 1978 *Irland/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 895) war der Gerichtshof der Auffassung, dass fünf Praktiken (Wandstehen, Vermummung, Lärmbelästigung, Schlafentzug sowie Nahrungs- und Flüssigkeitsentzug), die in Kombination und systematisch angewandt wurden, um Geständnisse zu erzwingen, „zweifelloso einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkamen“, aber „nicht zu Leiden von der besonderen Intensität und Grausamkeit führten, die das Wort Folter impliziert“ (Rn. 167). EGMR (GK), Urteil vom 25. September 1997, *Aydin/Türkei*, Nr. 23178/94, CE:ECHR:1997:0925JUD002317894 (im Folgenden „EGMR (GK), 1997, *Aydin/Türkei*“), Rn. 82. Der Gerichtshof kam in Rn. 86 zu dem Schluss, dass die „Anhäufung von physischer und psychischer Gewalt, die der Klägerin zugefügt wurde, und die besonders grausame Vergewaltigung, der sie [in der Haft] ausgesetzt war, Folter darstellten“. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 18. Dezember 1996, *Aksoy/Türkei*, Nr. 21987/93, CE:ECHR:1996:1218JUD00219879 (im Folgenden „EGMR, 1996, *Aksoy/Türkei*“), Rn. 64.

⁽⁸⁹⁹⁾ EGMR (GK), 1999, *Selmouni*, a. a. O., siehe Fn. 899, Rn. 97.



Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

1(1). Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ **jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden**, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Diensts oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

[...]

16(1). Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung [Hervorhebung hinzugefügt].

Der Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen hat in seinem Urteil in der Rechtssache *Elmi/Australien* anerkannt, dass Folter im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von Angehörigen des öffentlichen Diensts begangen werden kann, unabhängig davon, ob diese de facto oder de jure im Amt sind. ⁽⁹⁰⁰⁾ Im Gegensatz dazu wird der Begriff „Folter“ in Artikel 3 EMRK nicht auf Handlungen beschränkt, die von Beamten oder anderen Amtspersonen, die in amtlicher Eigenschaft handeln, entweder selbst begangen, gebilligt oder geduldet werden. In der Rechtssache *Mahmut Kaya/Türkei* stellte der EGMR fest, dass Artikel 3 „von den Staaten Maßnahmen verlangt, die sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen nicht Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden, einschließlich einer solchen Behandlung durch Privatpersonen“ ⁽⁹⁰¹⁾.

⁽⁹⁰⁰⁾ Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen, Auffassungen vom 14. Mai 1999, *SS Elmi/Australien*, Nr. 120/1998, CAT/C/22/D/120/1998 (im Folgenden „Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen, 1999, *SS Elmi*, Nr. 120/1998“).

⁽⁹⁰¹⁾ EGMR, 2000, *Mahmut Kaya/Türkei*, a. a. O., siehe Fn. 884, Rn. 115.





Während also der Begriff „Folter“ im Rahmen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf Fälle beschränkt ist, in denen „Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“, enthält der Wortlaut der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) jedoch keinen solchen Vorbehalt. So hat der irische High Court entschieden, dass „eine solche Beschränkung in Artikel 15 der Richtlinie keine Anwendung findet“⁽⁹⁰²⁾. Darüber hinaus hat der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien entschieden, dass „das Erfordernis eines Amtsträgers kein Erfordernis des Völkergewohnheitsrechts auf dem Gebiet der strafrechtlichen Verantwortung einer Person für Folter außerhalb des Rahmens des Übereinkommens gegen Folter ist“⁽⁹⁰³⁾.

In der Rechtssache *Selmouni* stellte der EGMR fest, dass der **Schweregrad der Schmerzen oder des Leidens** im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

wie das für die Anwendung von Artikel 3 [EMRK] erforderliche „Mindestmaß“ naturgemäß relativ ist; er hängt von allen Umständen des Falles ab, wie der Dauer der Handlung, ihren physischen oder psychischen Auswirkungen und in einigen Fällen vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers usw.⁽⁹⁰⁴⁾.

In einigen Fällen kann eine Handlung schwere Schmerzen oder Leiden verursachen (z. B. eine Vergewaltigung durch einen Amtsträger).⁽⁹⁰⁵⁾ In anderen Fällen wird die Schwelle durch eine Kumulierung oder Kombination verschiedener Handlungen erreicht.⁽⁹⁰⁶⁾

Zu dem erforderlichen Schweregrad hat sich der EGMR nicht geäußert. In der Rechtssache *Dikme* führte die Härte des Verhörs dazu, dass der Antragsteller „aufgrund seiner Ungewissheit über sein Schicksal und der Schläge, die ihm während der langen Verhöre wiederholt zugefügt wurden, in einem ständigen Zustand körperlicher Schmerzen und Angstzustände verharrte“⁽⁹⁰⁷⁾. In der Rechtssache *Menesheva* war die Klägerin eine 19-jährige Frau, die „mit mehreren männlichen Polizisten konfrontiert wurde“⁽⁹⁰⁸⁾. In ihrem Fall „dauerten die Misshandlungen mehrere Stunden an, in denen sie zweimal verprügelt wurde und

⁽⁹⁰²⁾ High Court (Irland), Urteil vom 27. Juli 2007, *NH/Minister for Justice*, [2007] IEHC 277, Rn. 51. In jedem Fall hat der Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen in der Rechtssache *SS Elmi*, Nr.120/1998, a. a. O., siehe Fn. 901, aus dem Jahr 1999 geurteilt, dass Folter von De-facto-Amtsträgern angewandt werden kann.

⁽⁹⁰³⁾ Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Berufungskammer), Urteil vom 12. Juni 2002, *Prosecutor/Kunarac et al.*, Nr. IT-96-23 und IT-96-23/1-A, Rn. 148.

⁽⁹⁰⁴⁾ EGMR (GK), 1999, *Selmouni*, a. a. O., siehe Fn. 899, Rn. 100.

⁽⁹⁰⁵⁾ EGMR (GK), 1997, *Aydin/Türkei*, a. a. O., siehe Fn. 899, Rn. 83: „Die Vergewaltigung eines Häftlings durch einen Staatsbediensteten muss als besonders schwere und abscheuliche Form der Misshandlung angesehen werden, da es dem Täter leicht fällt, die Verletzlichkeit und den geschwächten Widerstand seines Opfers auszunutzen [...]. Eine Vergewaltigung hinterlässt tiefe psychologische Narben beim Opfer, die nicht so schnell abklingen wie andere Formen körperlicher und geistiger Gewalt.“

⁽⁹⁰⁶⁾ EGMR (GK), 1999, *Selmouni*, a. a. O., siehe Fn. 899, Rn. 82.

⁽⁹⁰⁷⁾ EGMR, Urteil vom 11. Juli 2000, *Dikme/Türkei*, Nr. 20869/92, CE:ECHR:2000:0711JUD002086992, Rn. 95. Während des Verhörs wurde der Antragsteller wiederholt geschlagen und getreten, sein Kopf wurde gegen die Wand geschlagen, er erlitt Schläge auf seine Genitalien, er wurde über längere Zeit an den Armen aufgehängt, wobei seine Hände auf dem Rücken gefesselt waren, ihm wurden Elektroschocks an den Füßen, der Zunge, den Genitalien und hinter den Ohren verabreicht, während er mit Wasser übergossen wurde, um die Wirkung der Schocks zu verstärken, er wurde in Bäder mit eiskaltem Wasser gelegt, er wurde mehrmals nackt ausgezogen und er wurde einer Scheinhinrichtung unterzogen (Rn. 74).

⁽⁹⁰⁸⁾ EGMR, Urteil vom 9. März 2006, *Menesheva/Russland*, Nr. 59261/00, CE:ECHR:2006:0309JUD005926100, Rn. 61.



anderen Formen von gewalttätigen körperlichen und moralischen Misshandlungen ausgesetzt war“⁽⁹⁰⁹⁾. In der Rechtssache *Aksoy* „führten die starken Schmerzen [...] zu einer Lähmung beider Arme, die einige Zeit anhielt, wie aus den ärztlichen Gutachten hervorgeht“⁽⁹¹⁰⁾. Im Zusammenhang mit der Ausweisung berücksichtigte der EGMR in der Rechtssache *MA/Frankreich* die Tatsache, dass die des Terrorismus verdächtigten Personen im Herkunftsland ohne gerichtliche Kontrolle und ohne jegliche Kommunikation mit der Außenwelt inhaftiert sind und „Misshandlungen, einschließlich Folter, ausgesetzt sein können“⁽⁹¹¹⁾. Der EGMR vertrat die Auffassung, dass die in den Informationen über das Herkunftsland beschriebenen Praktiken in der Haft wie „ununterbrochene Verhöre zu jeder Tages- und Nachtzeit, Drohungen, Schläge, Elektroschocks, das erzwungene Schlucken großer Mengen von schmutzigem Wasser, Urin oder chemischen Produkten und das Aufhängen an den Armen an der Decke [...] zweifellos die im Sinne von Artikel 3 EMRK geforderte Intensität erreichten“⁽⁹¹²⁾.

In Bezug auf den Vorsatz betonte der EGMR in der Rechtssache *Irland/Vereinigtes Königreich*, dass Folter eine „**vorsätzliche** unmenschliche Behandlung [ist], die sehr schweres und grausames Leid verursacht“⁽⁹¹³⁾.

Es sind alle Umstände und **die Absicht** zu berücksichtigen, die hinter der Begehung der nach Artikel 3 EMRK verbotenen Handlungen stehen. Beispiele für eine solche Absicht in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind Handlungen „zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie [...] zu bestrafen

⁽⁹⁰⁹⁾ Ebd., Rn. 61. Sie wurde von einem Polizisten gewürgt und „verschiedene andere Polizisten begannen auf sie einzuschlagen. Etwa zwei Stunden lang versetzten sie ihr Tritte und Schläge gegen die Beine, schleuderten sie quer durch den Raum, schlugen sie mit einem Schlagstock und stießen ihren Kopf gegen die Wände. Während sie sie schlugen, beschuldigten sie sie, Lügen zu erzählen, beleidigten sie und drohten ihr mit Vergewaltigung und Gewalt gegen ihre Familie“ (Rn. 14).

⁽⁹¹⁰⁾ EGMR, 1996, *Aksoy/Türkei*, a. a. O., siehe Fn. 899, Rn. 64. Der Antragsteller wurde „palästinensisch gehängt“ (was bedeutet, dass er nackt ausgezogen, seine Arme hinter dem Rücken zusammengebunden und er an den Armen aufgehängt wurde).

⁽⁹¹¹⁾ EGMR, Urteil vom 1. Februar 2018, *MA/Frankreich*, Nr. 9373/15, CE:ECHR:2018:0201JUD000937315, Rn. 54.

⁽⁹¹²⁾ EGMR, 2018, *MA/Frankreich*, a. a. O., siehe Fn. 912, Rn. 55. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 3. Dezember 2009, *Daoudi/Frankreich*, Nr. 19576/08, CE:ECHR:2009:1203JUD001957608, Rn. 37 und 71 und EGMR, Urteil vom 26. Januar 2017, *X/Schweden*, Nr. 16744/14, CE:ECHR:2017:0126JUD001674414, Rn. 64.

⁽⁹¹³⁾ EGMR (Plenum), 1978, *Irland/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 895, Rn. 167 (Hervorhebung hinzugefügt). In ähnlicher Weise stellte der EGMR in der Rechtssache *Aksoy* fest, dass das „palästinensische Hängen“ nur vorsätzlich herbeigeführt worden sein kann und dass eine gewisse Vorbereitung und Anstrengung erforderlich war, um es auszuführen; vgl. EGMR, 1996, *Aksoy/Türkei*, a. a. O., siehe Fn. 899, Rn. 64. In EGMR, Urteil von 2014, *Al Nashiri/Polen*, a. a. O., siehe Fn. 873, kam der EGMR zu dem Schluss, dass das Ziel der gesetzlichen Verhörtechniken darin bestand, „den Gefangenen psychologisch ‚aus der Bahn zu bringen‘, sein Gefühl der Verwundbarkeit und Hilflosigkeit zu maximieren und seinen Widerstandswillen zu verringern oder zu brechen [...] und Bemühungen [zu unternehmen], wichtige Informationen zu erlangen“. Der Häftling sollte dazu gebracht werden, „Informationen über Bedrohungen und terroristische Aktivitäten zeitnah zu liefern“. Es sollte „ein Zustand erlernter Hilflosigkeit und Abhängigkeit geschaffen werden“. Ihr zugrunde liegendes Konzept bestand darin, „sowohl physischen als auch psychologischen Druck in einer umfassenden, systematischen und kumulativen Art und Weise einzusetzen, um [...] das Verhalten zu beeinflussen, um die Widerstandshaltung eines Häftlings zu überwinden“ (Rn. 515).



oder [...] einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund“⁽⁹¹⁴⁾.

Schließlich stellte der EGMR Folgendes fest:

In Anbetracht der Tatsache, dass die EMRK ein „lebendiges Instrument [ist], das im Licht der gegenwärtigen Lebensbedingungen und der heute [...] vorherrschenden Vorstellungen auszulegen ist“, können bestimmte Handlungen, die in der Vergangenheit als „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ im Gegensatz zu „Folter“ eingestuft wurden, in Zukunft anders eingestuft werden.⁽⁹¹⁵⁾

2.4.3.3. Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung

Der EuGH hat noch nicht über die Definition von „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung“ im Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) entschieden.

In der Rechtssache *Jawo* stellte er fest, dass

„[die Behandlungen] nur dann unter Art. 4 der Charta, der Art. 3 der EMRK entspricht und nach Art. 52 Abs. 3 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite hat, wie sie ihm in der EMRK verliehen wird, fallen, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt.“⁽⁹¹⁶⁾

Im Hinblick auf seine Auslegung der Behandlung nach Artikel 3 EMRK hat der EGMR bei zahlreichen Gelegenheiten bekräftigt, dass eine solche Behandlung „**ein Mindestmaß an Schwere erreichen**“⁽⁹¹⁷⁾ muss. Der Gerichtshof führte weiter aus: „Ob ein solches Mindestmaß gegeben ist, ist **relativ**: Dies hängt von den gesamten Umständen des Falles ab, so unter anderem von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Wirkungen

⁽⁹¹⁴⁾ Der EGMR hat sich mit diesen Absichten befasst, zum Beispiel in seinem Urteil vom 19. September 2017, *Zolotarev/Russland*, Nr. 13408/07, CE:ECHR:2017:0919JUD001340807, Rn. 71, in dem auf das Ziel verwiesen wird, ein Geständnis zu erhalten, und in seinem Urteil vom 30. September 2014, *Bulgaru/Moldau*, Nr. 35840/09, CE:ECHR:2014:0930JUD003584009, Rn. 20: „die Absicht, Informationen zu erhalten, eine Strafe zu verhängen oder einzuschüchtern“. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 28. März 2017, *Shestopalov/Russland*, Nr. 46248/07, CE:ECHR:2017:0328JUD004624807, Rn. 46, in dem auf die Absicht verwiesen wird, den Antragsteller „zu demütigen, ihn zur Unterwerfung zu zwingen und ihn dazu zu bewegen, die Straftat zu gestehen“. Siehe im Gegensatz dazu EGMR, 2001, *Denizci u. a./Zypern*, a. a. O., siehe Fn. 883, Rn. 384, EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, *Denis Vasilyev/Russland*, Nr. 32704/04, CE:ECHR:2009:1217JUD003270404, Rn. 114 und EGMR, 2014, *Al Nashiri/Polen*, a. a. O., siehe Fn. 873, Rn. 515, in der auf „Maßnahmen [verwiesen wird], die eigens dazu bestimmt sind, Informationen oder Geständnisse von gefangenen Terrorverdächtigen zu erzwingen oder nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen“.

⁽⁹¹⁵⁾ EGMR (GK), 1999, *Selmouni*, a. a. O., siehe Fn. 899, Rn. 101 (Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung des EGMR wurden ausgelassen).

⁽⁹¹⁶⁾ EuGH (GK), Urteil vom 19. März 2019, *Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland*, C-163/17, EU:C:2019:218 (im Folgenden „EuGH (GK), 2019, *Jawo*“), Rn. 91.

⁽⁹¹⁷⁾ Hervorhebung hinzugefügt. Siehe beispielsweise die in Fn. 895 oben zitierten Fälle und EGMR, Urteil vom 18. Oktober 2012, *Bureš/Tschechische Republik*, Nr. 37679/08, CE:ECHR:2012:1018JUD003767908 (im Folgenden „EGMR, 2012, *Bureš/Tschechische Republik*“), Rn. 84, sowie EGMR (GK), Urteil vom 1. Juni 2010, *Gäfgen/Deutschland*, Nr. 22978/05, CE:ECHR:2010:0601JUD002297805 (im Folgenden „EGMR (GK), 2010, *Gäfgen/Deutschland*“), Rn. 88. Siehe ferner EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 38.



sowie in einigen Fällen vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers.“⁽⁹¹⁸⁾ Zu den weiteren identifizierten Faktoren zählen der Zweck der Behandlung, die dahinterstehende Absicht oder Motivation sowie der Kontext, in dem sie erfolgte, wie beispielsweise in einer sehr angespannten und emotional aufgeladenen Atmosphäre.⁽⁹¹⁹⁾

Die CNDA (Frankreich) befasste sich mit dem Fall eines jungen Afghanen, dessen Eltern und Bruder gestorben waren und dessen Haus bei Zusammenstößen zwischen den Truppen der Regierung und der Taliban zerstört worden war. Die Taliban hatten daraufhin versucht, ihn zu rekrutieren, und ihn später des Verrats beschuldigt. Er floh im Jahr 2015 im Alter von 16 Jahren aus dem Land, hatte keine Familie in Afghanistan, war schutzlos und isoliert und hatte körperliche und psychische Gesundheitsprobleme. Nach dem Sieg der Taliban im August 2021 und dem Abzug der ausländischen Truppen stellte das Gericht fest, dass der jahrelange Konflikt zwar beendet war, die allgemeine Desorganisation im Land aber mehr oder weniger unkontrollierte Akteure, darunter verschiedene lokale Talibangruppen, hervorgebracht hatte. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass angesichts des Ausmaßes an Gewalt, Unsicherheit und Willkür seitens der De-facto-Staatsorgane und angesichts der gesundheitlichen Probleme des Antragstellers erhebliche Gründe für die Annahme bestanden, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in das Land einer realen und konkreten Gefahr ausgesetzt wäre, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden.⁽⁹²⁰⁾

Aus der besonderen Schutzbedürftigkeit des Antragstellers kann sich eine Situation extremer materieller Armut ergeben, die die Schwere einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erreicht.⁽⁹²¹⁾ Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) muss eine „individuelle“ Prüfung stattfinden und die „individuelle Lage und die persönlichen Umstände“ des Antragstellers, einschließlich einer etwaigen Schutzbedürftigkeit, berücksichtigt werden.⁽⁹²²⁾

Der EGMR befand eine Behandlung unter anderem in Fällen als „**unmenschlich**“, in denen sie vorsätzlich erfolgte, sich über Stunden ohne Unterbrechung hinzog und entweder körperliche Verletzungen oder starkes physisches oder seelisches Leiden verursachte.⁽⁹²³⁾

Bei der Prüfung, ob eine Behandlung oder Bestrafung „**erniedrigend**“ ist, hat der EGMR auch darauf abgestellt, ob „das Ziel darin besteht, den Betroffenen zu demütigen und herabzusetzen, und ob [...] seine Persönlichkeit in einer Weise beeinträchtigt wurde, die

⁽⁹¹⁸⁾ Hervorhebung hinzugefügt. EGMR, 2012, *Bureš/Tschechische Republik*, a. a. O., siehe Fn. 918, Rn. 84, und EGMR (GK), 2010, *Gäfgen/Deutschland*, a. a. O., siehe Fn. 918, Rn. 88. Siehe auch Fälle betreffend kranke Personen: EGMR (GK), 2016, *Paposhvili*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 174, auf das verwiesen wurde in EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 38, und EGMR (GK), 2021, *Savran/Dänemark*, a. a. O., siehe Fn. 895. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2019, *Dumitru-Tudor Dorobantu*, C-128/18, EU:C:2019:857, Rn. 59.

⁽⁹¹⁹⁾ EGMR, 2012, *Bureš/Tschechische Republik*, a. a. O., siehe Fn. 918, Rn. 84, und EGMR (GK), 2010, *Gäfgen/Deutschland*, a. a. O., siehe Fn. 918, Rn. 88.

⁽⁹²⁰⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. September 2021, *M. A.*, Nr. 18037855 C+.

⁽⁹²¹⁾ EuGH (GK), Urteil vom 19. März 2019, *Bashar Ibrahim u. a./Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland/Taus Magamadov*, verbundene Rechtssachen C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, EU:C:2019:219 (im Folgenden „EuGH (GK), 2019, *Ibrahim*“), Rn. 93, in dem der EuGH die Zulässigkeit von Anträgen auf internationalen Schutz von Personen mit subsidiärem Schutz prüfte, der in einem anderen Mitgliedstaat gewährt worden war.

⁽⁹²²⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit*, a. a. O., siehe Fn. 62, Teil 6.

⁽⁹²³⁾ EGMR (GK), Urteil vom 26. Oktober 2000, *Kudła/Polen*, Nr. 30210/96, CE:ECHR:2000:1026JUD003021096 (im Folgenden „EGMR (GK), 2000, *Kudła/Polen*“), Rn. 92; EGMR, Urteil vom 15. Juli 2002, *Kalashnikov/Russland*, Nr. 47095/99, CE:ECHR:2002:0715JUD004709599 (im Folgenden „EGMR, 2002, *Kalashnikov/Russland*“), Rn. 95, und EGMR (GK), 2011, *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. 229, Rn. 220.



mit Artikel 3 unvereinbar ist“⁽⁹²⁴⁾. Eine erniedrigende Behandlung wird auch als eine Behandlung beschrieben, „die in dem Opfer Gefühle der Angst, der Beklemmung und der Minderwertigkeit hervorruft, die geeignet sind, es zu erniedrigen oder zu entwürdigen“⁽⁹²⁵⁾, und die „möglicherweise seine körperliche oder moralische Widerstandskraft bricht [...] oder das Opfer dazu bringt, gegen seinen Willen oder sein Gewissen zu handeln“⁽⁹²⁶⁾. Es kann ausreichen, dass das Opfer in seinen eigenen Augen gedemütigt wurde, nicht aber in den Augen anderer.⁽⁹²⁷⁾

Bei einer unmenschlichen oder erniedrigenden **Bestrafung** „müssen das Leiden und die Erniedrigung in jedem Fall über das in rechtmäßigen Behandlungs- oder Bestrafungsmethoden enthaltene, unausweichliche Leidens- oder Erniedrigungselement hinausgehen“⁽⁹²⁸⁾.

Die Strafverfolgung und Bestrafung von gewöhnlichen Straftaten kann im Allgemeinen nicht als unmenschliche Behandlung bezeichnet werden, es sei denn, die Strafe ist „grob unverhältnismäßig“. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Verhängung einer „grob unverhältnismäßigen Strafe gegen Artikel 3 EMRK“ verstoßen würde, aber dass „dieses Kriterium nur in seltenen und einmaligen Fällen erfüllt sein wird“⁽⁹²⁹⁾. Es ist grundsätzlich „die Entscheidung eines Staates, ein bestimmtes Strafrechtssystem festzulegen, einschließlich der Überprüfung von Strafen und Entlassungsmodalitäten“⁽⁹³⁰⁾. Der EGMR hat jedoch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit einer Überprüfung und Herabsetzung als Verletzung von Artikel 3 EMRK eingestuft.⁽⁹³¹⁾ Eine sehr lange Wartezeit bis zur Prüfung einer möglichen Freilassung kann hinreichend sein, um zu dem Schluss zu kommen, dass die Rechtsvorschriften de facto keine Möglichkeit zur Reduzierung lebenslanger Haftstrafen

⁽⁹²⁴⁾ Siehe z. B. EGMR, Urteil vom 3. April 2001, *Keenan/Vereinigtes Königreich*, Nr. 272229/95, CE:ECHR:2001:0403JUD002722995 (im Folgenden „EGMR, 2001, *Keenan/Vereinigtes Königreich*“), Rn. 110, und EGMR, 2002, *Kalashnikov/Russland*, a. a. O., siehe Fn. 924, Rn. 95; EGMR (GK), 2011, *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. 229, Rn. 220, EGMR (GK), Urteil vom 15. Dezember 2016, *Khlaifia u. a./Italien*, Nr. 16483/12, CE:ECHR:2016:1215JUD001648312 (im Folgenden „EGMR (GK), 2016, *Khlaifia u. a.*“), Rn. 160.

⁽⁹²⁵⁾ Siehe beispielsweise EGMR (GK), 2000, *Kudła/Polen*, a. a. O., siehe Fn. 924, Rn. 92. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 25. April 1978, *Tyrrer/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5856/72, Rn. 30, und EGMR, 2001, *Keenan*, a. a. O., siehe Fn. 925, Rn. 110, sowie EGMR (GK), 2011, *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. 229, Rn. 220, und EGMR (GK), 2016, *Khlaifia u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 925, Rn. 160.

⁽⁹²⁶⁾ Siehe z. B. EGMR, 2001, *Keenan/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 925, Rn. 110.

⁽⁹²⁷⁾ Siehe z. B. EGMR (GK), 2011, *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. 229, Rn. 220.

⁽⁹²⁸⁾ EGMR (GK), 2000, *Kudła/Polen*, a. a. O., siehe Fn. 924, Rn. 92. Siehe ferner Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und EGMR, Urteil vom 29. April 2019, *A. M./Frankreich*, Nr. 12148/18, CE:ECHR:2019:0429JUD001214818, Rn. 125. Der EGMR überprüfte seine Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Frage, ob ein mutmaßlicher Terrorist in algerischen Gefängnissen misshandelt werden würde. Obwohl einige Aspekte des algerischen Strafverfahrens immer noch Zweifel daran aufkommen lassen, ob ein faires Verfahren gewährleistet ist (langer Polizeigewahrsam, eingeschränkter Zugang zu einem Anwalt und einem Arzt), stellte das Gericht kein echtes Risiko einer Misshandlung fest. Siehe dagegen EGMR, Urteil vom 9. Januar 2018, *X/Schweden*, Nr. 36417/16, CE:ECHR:2018:0109JUD003641716, Rn. 27-30 und 57, betreffend mutmaßliche Terroristen aus Marokko, wo „es nach zuverlässigen internationalen Quellen [...] nach wie vor zu willkürlichen Festnahmen und Folterungen kommt“.

⁽⁹²⁹⁾ EGMR (GK), Urteil vom 9. Juli 2013, *Vinter u. a./Vereinigtes Königreich*, Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10, CE:ECHR:2013:0709JUD006606909, Rn. 102.

⁽⁹³⁰⁾ Ebd., Rn. 104.

⁽⁹³¹⁾ Ebd., Rn. 104-121. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 4. September 2014, *Trabelsi/Belgien*, Nr. 140/10, CE:ECHR:2014:0904JUD000014010, Rn. 137-139, und EGMR (GK), Urteil vom 12. Februar 2008, *Kafkaris/Zypern*, Nr. 21906/04, CE:ECHR:2008:0212JUD002190604 (im Folgenden „EGMR (GK), 2008, *Kafkaris*“), Rn. 97-99.



bieten. ⁽⁹³²⁾ Darüber hinaus hat der EGMR entschieden, dass die Androhung der Steinigung (wegen Ehebruchs) als Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung angesehen werden kann. ⁽⁹³³⁾

Maßnahmen, **die einer Person ihre Freiheit entziehen**, können ein Element schweren körperlichen oder seelischen Leidens beinhalten, aufgrund dessen sie eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. Der EGMR urteilte jedoch wie folgt:

Dennoch lässt sich nicht sagen, dass eine Untersuchungshaft an sich Anlass für eine Überprüfung anhand von Artikel 3 der Konvention [EGMR] gibt. Auch kann Artikel 3 EMRK nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er eine allgemeine Verpflichtung begründet, einen Häftling aus gesundheitlichen Gründen zu entlassen.

[...]

Gleichwohl muss der Staat gemäß dieser Bestimmung gewährleisten, dass eine Person unter Bedingungen inhaftiert wird, welche die Menschenwürde achten, dass die Art und Weise der Vollstreckung der Maßnahme den Einzelnen nicht über das der Inhaftierung immanente Maß hinaus Schmerzen oder Härten unterwirft und dass die Gesundheit und das Wohlergehen des Inhaftierten im Rahmen der Erfordernisse der Inhaftierung gesichert bleiben [...]. ⁽⁹³⁴⁾

Der Gerichtshof befand ferner, dass bei „der Einschätzung der Bedingungen einer Inhaftierung die kumulativen Effekte der Haftbedingungen ebenso wie das jeweilige Vorbringen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen sind [...]“ ⁽⁹³⁵⁾.

In Fällen von Festnahme oder Inhaftierung ist die Schutzbedürftigkeit der inhaftierten Person ein Faktor, der bei der Beurteilung einer erniedrigenden Behandlung zu berücksichtigen ist. ⁽⁹³⁶⁾ So hat der EGMR beispielsweise auf die extreme Schutzbedürftigkeit von Kindern ⁽⁹³⁷⁾ und schwangeren Frauen ⁽⁹³⁸⁾ im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Migranten

⁽⁹³²⁾ In diesem Fall war eine Überprüfung erst nach 40 Jahren möglich, was mit fehlenden Verfahrensgarantien im Überprüfungsverfahren einherging. EGMR, Urteil vom 4. Oktober 2016, *TP und AT/Ungarn*, Nr. 37871/14 und 73986/14, CE:ECHR:2016:1004JUD003787114, Rn. 49-50. Siehe auch EGMR, Urteil vom 17. Juni 2021, *Sándor Varga u. a./Ungarn*, Nr. 39734/15, 35530/16 und 26804/18, CE:ECHR:2021:0617JUD003973415, Rn. 48-49.

⁽⁹³³⁾ EGMR, Urteil vom 11. Juli 2000, *Jabari/Türkei*, Nr. 40035/98, CE:ECHR:2000:0711JUD004003598, Rn. 41-42.

⁽⁹³⁴⁾ EGMR, 2002, *Kalashnikov/Russland*, a. a. O., siehe Fn. 924, Rn. 95.

⁽⁹³⁵⁾ Ebd., Rn. 95. Siehe ferner EGMR (GK), Urteil vom 20. Oktober 2016, *Muršić/Kroatien*, Nr. 7334/13, CE:ECHR:2016:1020JUD000733413 (im Folgenden „EGMR (GK), 2016, *Muršić/Kroatien*“), Rn. 110 und EGMR, Urteil vom 31. Mai 2018, *Al Nashiri/Rumänien*, Nr. 33234/12, CE:ECHR:2018:0531JUD003323412 (im Folgenden „EGMR, 2018, *Al Nashiri/Rumänien*“), Rn. 675.

⁽⁹³⁶⁾ In der Rechtssache *Khlaifia* berücksichtigte der EGMR mehrere Faktoren, um festzustellen, „ob der Schwellenwert der Schwere erreicht ist“, darunter auch, „ob sich das Opfer in einer Situation der Schutzbedürftigkeit befindet“. Siehe ferner EGMR (GK), 2016, *Khlaifia u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 925, Rn. 160 Buchstabe c und 161-162.

⁽⁹³⁷⁾ EGMR, Urteil vom 7. Dezember 2017, *SF u. a./Bulgarien*, Nr. 8138/16, CE:ECHR:2017:1207JUD000813816, Rn. 79-83, betreffend ein Paar und ihre drei minderjährigen Kinder. Angesichts der Bedingungen ihrer Inhaftierung waren die Kinder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt, wenn auch nur für eine kurze Zeit.

⁽⁹³⁸⁾ EGMR, Urteil vom 2. März 2021, *R. R. u. a./Ungarn*, Nr. 36037/17, CE:ECHR:2021:0302JUD003603717, Rn. 58-65, betreffend Minderjährige und Schwangere.





verwiesen. Ebenso hat der Gerichtshof Personen mit psychischen Problemen⁽⁹³⁹⁾, denen im Herkunftsland eine Inhaftierung drohen würde, als schutzbedürftig eingestuft. Je nach Haftbedingungen kann eine Person auch aufgrund ihrer sexuellen Orientierung gefährdet sein.⁽⁹⁴⁰⁾

Bei der Beurteilung der Frage, ob bei einer Person die echte „Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aufgrund der allgemeinen Haftbedingungen“ gemäß Artikel 4 der EU-Charta besteht, verwies der EuGH auch auf die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK in Bezug auf die **Haftbedingungen** bei Übergaben im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls.⁽⁹⁴¹⁾ Der EuGH verwies auf die Schlussfolgerung des EGMR, wonach der „Umstand, dass der einem Inhaftierten zur Verfügung stehende persönliche Raum in einer Gemeinschaftszelle unter 3 m² liegt, eine starke Vermutung für einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK begründet“⁽⁹⁴²⁾. Die starke Vermutung

kann normalerweise nur widerlegt werden, wenn es sich erstens um eine kurze, gelegentliche und unerhebliche Reduzierung des persönlichen Raums gegenüber dem geforderten Minimum von 3 m² handelt, diese Reduzierung zweitens mit genügend Bewegungsfreiheit und ausreichenden Aktivitäten außerhalb der Zelle einhergeht und drittens die Haftanstalt allgemein angemessene Haftbedingungen bietet und die betroffene Person keinen anderen Bedingungen ausgesetzt ist, die als die Haftbedingungen erschwerende Umstände anzusehen sind⁽⁹⁴³⁾.

Beispiele für unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in der Haft sind „völlige sensorische Isolation, verbunden mit totaler sozialer Isolation“, die zu einer Zerstörung der Persönlichkeit führen kann⁽⁹⁴⁴⁾, keine Verfügbarkeit einer angemessenen medizinischen Versorgung für kranke Personen⁽⁹⁴⁵⁾, fehlende psychiatrische Versorgung für Personen mit

⁽⁹³⁹⁾ EGMR, Urteil vom 10. April 2012, *Babar Ahmad u. a./Vereinigtes Königreich*, Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09, CE:ECHR:2012:0410JUD002402707 (im Folgenden „EGMR, 2012, *Babar Ahmad u. a.*“), und EGMR, Urteil vom 16. April 2013, *Aswat/Vereinigtes Königreich*, Nr. 17299/12, CE:ECHR:2013:0416JUD001729912 (im Folgenden „EGMR, 2013, *Aswat/Vereinigtes Königreich*“). Die Schutzbedürftigkeit psychisch kranker Menschen und ihre Unfähigkeit, sich über die Auswirkungen einer bestimmten Behandlung zu beschweren, müssen berücksichtigt werden. Die zu berücksichtigenden Elemente sind die folgenden: „a) der Gesundheitszustand des Antragstellers, b) die Angemessenheit der medizinischen Versorgung und Pflege in der Hafteinrichtung und c) die Ratsamkeit der Aufrechterhaltung der Haftmaßnahmen im Lichte des Gesundheitszustands des Antragstellers“ (Rn. 50).

⁽⁹⁴⁰⁾ EGMR, Urteil vom 5. Juli 2016, *O. M./Ungarn*, Nr. 9912/15, CE:ECHR:2016:0705JUD000991215, Rn. 53.

⁽⁹⁴¹⁾ EuGH (GK), Urteil vom 5. April 2016, *Pál Aranyosi und Robert Căldăraru*, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU, EU:C:2016:198, Rn. 94. Siehe EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, Abschnitt 3.4.3 in Bezug auf die Tatsache, dass der Europäische Haftbefehl, der durch den Rahmenbeschluss als „sekundäres EU-Recht [geregelt wird, der] [...] der Dublin-III-Verordnung insofern ähnlich [ist], als beide Systeme auf dem Grundsatz des ‚gegenseitigen Vertrauens‘ zwischen den Mitgliedstaaten aufbauen.“

⁽⁹⁴²⁾ EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018, *ML*, Ersuchen um Vorabentscheidung C-220/18 PPU, EU:C:2018:589, Rn. 92.

⁽⁹⁴³⁾ EuGH, 2018, *ML*, a. a. O., siehe Fn. 943, Rn. 93. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2019, *Dumitru-Tudor Dorobantu*, C-128/18, EU:C:2019:857.

⁽⁹⁴⁴⁾ EGMR, 2012, *Babar Ahmad u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 206.

⁽⁹⁴⁵⁾ Siehe im Gegensatz dazu ebd., Rn. 215, und EGMR, Urteil vom 25. März 2021, *Bivolaru und Moldovan/Frankreich*, Nr. 40324/16 und 12623/17, CE:ECHR:2021:0325JUD004032416 (im Folgenden „EGMR, 2021, *Bivolaru und Moldovan/Frankreich*“), Rn. 111.



psychischen Problemen ⁽⁹⁴⁶⁾, starke Überbelegung ⁽⁹⁴⁷⁾, fehlende Bewegungsmöglichkeiten außerhalb der Zelle ⁽⁹⁴⁸⁾, Mangel an Möglichkeiten, sich außerhalb der überfüllten Zelle zu bewegen oder aufzuhalten ⁽⁹⁴⁹⁾, unzureichender persönlicher Freiraum, mangelnde Hygiene oder unzureichende Belüftung und Beleuchtung ⁽⁹⁵⁰⁾, und übermäßig strenge De-facto-Isolation für einen übermäßig langen Zeitraum in einem Container ohne die Möglichkeit, sich draußen zu bewegen, und anschließende Inhaftierung, die die Person durch unnötige Unterbringung mit Neuankömmlingen in COVID-19-Quarantäne gesundheitlichen Risiken aussetzt ⁽⁹⁵¹⁾. Siehe ferner Tabelle 41.

Der EGMR hat eine beispielhafte Liste von Faktoren erstellt, die entscheidend für die Feststellung sind, dass Gefangene einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen wurden. ⁽⁹⁵²⁾ Allerdings unterstrich der Gerichtshof gleichzeitig, dass „alle diese Elemente in erheblichem Maße von den Umständen des Einzelfalles abhängig sind und infolgedessen nicht ohne weiteres vorausblickend in einem Auslieferungs- oder Ausweisungszusammenhang begründet werden können“ ⁽⁹⁵³⁾.

Tabelle 41: Beispielhafte Liste von Haftbedingungen, die in den Rückkehrländern eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen können, abgeleitet aus der Rechtsprechung des EGMR ⁽⁹⁵⁴⁾

Ein sehr strenges Regime mit langen Zeiten sozialer Isolation ohne Unterstützung von Familie und Freunden für eine Person mit einer psychischen Störung ⁽⁹⁵⁵⁾
Keine angemessene medizinische Versorgung für kranke Menschen ⁽⁹⁵⁶⁾
Starke Überbelegung ⁽⁹⁵⁷⁾ (Mangel an persönlichem Raum)

⁽⁹⁴⁶⁾ Siehe im Gegensatz dazu EGMR, 2013, *Aswat/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 55.

⁽⁹⁴⁷⁾ EGMR (GK), 2016, *Khlaifia u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 925, Rn. 165. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 10. März 2015, *Varga u. a./Ungarn*, Nr. 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13 und 64586/13, CE:ECHR:2015:0310JUD001409712, Rn. 69-78 (Überbelegung von Gefängnissen); EGMR (GK), 2016, *Muršić/Rumänien*, a. a. O., siehe Fn. 936, Rn. 103-141 (Überbelegung von Gefängnissen); EGMR, Urteil vom 25. April 2017, *Rezmiveş u. a./Rumänien*, Nr. 61467/12, 39516/13, 48231/13 und 68191/13, CE:ECHR:2017:0425JUD006146712, Rn. 75-79 (Überbelegung, materielle Haftbedingungen und Hygiene), und EGMR, Urteil vom 26. November 2009, *Nazarov/Russland*, Nr. 13591/05, CE:ECHR:2009:1126JUD001359105, Rn. 83 (Überbelegung).

⁽⁹⁴⁸⁾ EGMR, 2021, *Bivolaru und Moldovan/Frankreich*, a. a. O., siehe Fn. 946, Rn. 124.

⁽⁹⁴⁹⁾ Siehe im Gegensatz dazu EGMR, 2012, *Babar Ahmad u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 214 und 222.

⁽⁹⁵⁰⁾ EGMR, 2021, *Bivolaru und Moldovan/Frankreich*, a. a. O., siehe Fn. 946, Rn. 111; siehe ferner EGMR, Urteil vom 7. Dezember 2010, *Porumb/Rumänien*, Nr. 19832/04, CE:ECHR:2010:1207JUD001983204, Rn. 72; EGMR, Urteil vom 17. Juli 2012, *Radu Pop/Rumänien*, Nr. 14337/04, CE:ECHR:2012:0717JUD001433704, Rn. 96.

⁽⁹⁵¹⁾ EGMR, Urteil vom 11. März 2021, *Feilazoo/Malta*, Nr. 6865/19, CE:ECHR:2021:0311JUD000686519 (im Folgenden „EGMR, 2021, *Feilazoo/Malta*“), Rn. 90-92.

⁽⁹⁵²⁾ EGMR, 2012, *Babar Ahmad u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 178. Diese betreffen das Vorhandensein von Vorsatz, die Tatsache, dass die Maßnahme darauf abzielte, den Widerstand oder den Willen des Antragstellers zu brechen, die Absicht, den Antragsteller zu erniedrigen oder zu demütigen, oder, wenn es keine solche Absicht gab, die Tatsache, dass die Maßnahme auf eine Art und Weise durchgeführt wurde, die dennoch Gefühle der Angst, der Beunruhigung oder der Minderwertigkeit hervorrief, das Fehlen einer konkreten Begründung für die verhängte Maßnahme, den willkürliche Strafcharakter der Maßnahme, die Dauer der Maßnahme und die Tatsache, dass ein Maß an Not oder Härte aufgetreten ist, das über das unvermeidliche Maß des Leidens hinausgeht, das dem Freiheitsentzug innewohnt. Siehe auch EGMR, 2012, *Harkins und Edwards*, a. a. O., siehe Fn. 894, Rn. 130.

⁽⁹⁵³⁾ EGMR, 2012, *Babar Ahmad u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 178.

⁽⁹⁵⁴⁾ siehe ferner Europarat, *Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights: Prisoners' rights*, Dezember 2020.

⁽⁹⁵⁵⁾ EGMR, 2013, *Aswat/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 56-57.

⁽⁹⁵⁶⁾ EGMR, 2012, *Babar Ahmad u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 215.

⁽⁹⁵⁷⁾ EGMR, 2021, *Bivolaru und Moldovan/Frankreich*, a. a. O., siehe Fn. 946, Rn. 123.



Mangel an Belüftung, Beleuchtung oder sanitären Einrichtungen ⁽⁹⁵⁸⁾
Mangel an Bewegung oder Freizeitgestaltung außerhalb einer überfüllten Zelle ⁽⁹⁵⁹⁾
Vollständige sensorische Isolation, verbunden mit vollständiger sozialer Isolation ⁽⁹⁶⁰⁾
Mangel an psychiatrischer Versorgung für Menschen mit psychischen Problemen ⁽⁹⁶¹⁾

In ähnlicher Weise wurden die Haftbedingungen für Personen, die auf die Vollstreckung der Todesstrafe warten (d. h. für Personen im „**Todestrakt**“), in der Rechtssache *Soering*⁽⁹⁶²⁾ als eine solche Behandlung eingestuft, und zwar „unter Berücksichtigung des sehr langen Zeitraums, der im Todestrakt unter solch extremen Bedingungen verbracht wurde, mit den ständig präsenten und zunehmenden Ängsten in Erwartung der Vollstreckung der Todesstrafe, sowie der persönlichen Umstände des Antragstellers, insbesondere seines Alters und seines geistigen Zustands zum Zeitpunkt der Straftat“⁽⁹⁶³⁾. Kürzlich wurde in der Rechtssache *Al Nashiri/Rumänien* bestätigt: „Unabhängig von der Hinrichtungsmethode ist die Auslöschung des Lebens mit körperlichen Schmerzen verbunden. Zudem muss das vorherige Wissen um den Tod durch den Staat unvermeidlich erhebliches psychologisches Leiden zur Folge haben.“⁽⁹⁶⁴⁾

2.4.3.4. Im Herkunftsland eines Antragstellers

In der Rechtssache *M'Bodj* bestätigte der EuGH nach dem klaren Wortlaut von Artikel 15 Buchstabe b, dass diese Bestimmung

nur auf die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung eines Antragstellers in seinem Herkunftsland anzuwenden ist. Daraus folgt, dass der Unionsgesetzgeber die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nur für den Fall vorgesehen hat, dass eine derartige Behandlung **im Herkunftsland des Antragstellers** stattfindet.⁽⁹⁶⁵⁾

Gemäß Artikel 2 Buchstabe n der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bezeichnet der Begriff „Herkunftsland“ „das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts“.⁽⁹⁶⁶⁾

2.4.3.5. Besondere Situationen gemäß Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Im Folgenden wird auf die Situation von Personen eingegangen, die internationalen Schutz beantragt haben und aus bestimmten Situationen geflohen sind, und es wird untersucht, inwieweit diese Situationen für den subsidiären Schutz relevant sind (siehe Tabelle 42). Einige weitere besondere Situationen werden in Teil 3 behandelt, in dem sowohl die Voraussetzungen für den Flüchtlingschutz als auch die Voraussetzungen für den subsidiären

⁽⁹⁵⁸⁾ Siehe im Gegensatz dazu EGMR, 2012, *Babar Ahmad u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 219.

⁽⁹⁵⁹⁾ EGMR, 2021, *Bivolaru und Moldovan/Frankreich*, a. a. O., siehe Fn. 946, Rn. 124.

⁽⁹⁶⁰⁾ EGMR, 2012, *Babar Ahmad u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 103.

⁽⁹⁶¹⁾ Siehe im Gegensatz dazu EGMR, 2013, *Aswat/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 940, Rn. 55.

⁽⁹⁶²⁾ EGMR (Plenum), 1989, *Soering*, a. a. O., siehe Fn. 282.

⁽⁹⁶³⁾ Ebd., Rn. 111.

⁽⁹⁶⁴⁾ EGMR, 2018, *Al Nashiri/Rumänien*, a. a. O., siehe Fn. 936, Rn. 727.

⁽⁹⁶⁵⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 33 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe auch Abschnitt 2.3 oben.

⁽⁹⁶⁶⁾ Zu den Regelungen bezüglich der Feststellung der Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit siehe Abschnitt 1.3.2 oben.



Schutz betrachtet werden. Dabei handelt es sich um Menschen, die vor Menschenhandel und moderner Sklaverei fliehen, um Umweltgefahren und um COVID-19-Fälle.

Situationen mit bewaffneten Konflikten werden ausführlich im Abschnitt [2.4.4](#) behandelt. Sie werden im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsstatus im Abschnitt [3.2.1](#) und im Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im Abschnitt [3.2.2](#) thematisiert.

Tabelle 42: Struktur des Abschnitts [2.4.3.5](#)

Abschnitt	Titel	Seite
2.4.3.5.1	Allgemeine wirtschaftliche Situation im Herkunftsland	234
2.4.3.5.2	Häusliche und sexuelle Gewalt	235
2.4.3.5.3	Medizinische Fälle	237

2.4.3.5.1. Allgemeine wirtschaftliche Situation im Herkunftsland

Schwierige wirtschaftliche und humanitäre Bedingungen im Herkunftsland sind in der Regel für sich genommen nicht geeignet, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darzustellen, ⁽⁹⁶⁷⁾ und begründen daher keinen Anspruch auf subsidiären Schutz. Dies geht aus Erwägungsgrund 35 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ausdrücklich hervor. Der EuGH hat noch nicht über einen Fall entschieden, in dem es um eine solche Situation im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz ging. Im Zusammenhang mit einer Dublin-Überstellung entschied der EuGH jedoch, dass „erhebliche materielle Not“ mitunter mit unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleichgesetzt werden kann. ⁽⁹⁶⁸⁾

Selbst wenn solche Bedingungen die Schwelle zur unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erreichen würden, müsste ein solcher Schaden, um in den Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu fallen, die Form des Verhaltens eines Dritten annehmen (Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). ⁽⁹⁶⁹⁾

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung aufgrund einer schlechten humanitären Situation im Herkunftsland nur dann einen Anspruch auf subsidiären Schutz begründet, wenn diese Behandlung von einem Akteur, der einen ernsthaften Schaden verursacht, zielgerichtet hervorgerufen

⁽⁹⁶⁷⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 282.

⁽⁹⁶⁸⁾ EuGH (GK), 2019, *Jawo*, a. a. O., siehe Fn. 917, Rn. 92, wo es heißt, dass eine Situation extremer materieller Not eine Situation war, „die es ihr [der Person] nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“. Der EuGH verwies auf EGMR (GK), 2011, *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. 229, Rn. 252-263. Siehe ferner Abschnitt [2.4.3.3](#) oben, der sich auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Jawo* und EuGH (GK), 2019, *Ibrahim*, a. a. O., siehe Fn. 922, Rn. 90 und 93, bezieht.

⁽⁹⁶⁹⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 35.



wird. ⁽⁹⁷⁰⁾ Ähnlich entschied das Bezirksgericht Tallinn, dass soziale und wirtschaftliche Härten keine Gründe für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz sind. ⁽⁹⁷¹⁾

Hinsichtlich des Erreichens der Schwelle zu unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung befasste sich der EGMR in der Rechtssache *M. S. S./Belgien und Griechenland* mit dem Fall eines Antragstellers, der auf der Straße lebte, mittellos, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen, ohne Möglichkeit, seine Grundbedürfnisse zu befriedigen. ⁽⁹⁷²⁾ Der Gerichtshof war der Auffassung, dass durch diese Lebensbedingungen in Kombination mit einem längeren Zeitraum der Unsicherheit, dem der Antragsteller ausgesetzt war, sowie die absolute Perspektivlosigkeit hinsichtlich einer Verbesserung seiner Lage das erforderliche Maß an Schwere erreicht wurde, um in den Anwendungsbereich des Artikels 3 der EGMR zu fallen. ⁽⁹⁷³⁾

In der Rechtssache *Sufi und Elmi* kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Bedingungen in den Lagern für Binnenvertriebene im Herkunftsland derart schlimm waren, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkamen. ⁽⁹⁷⁴⁾ Die Bedingungen in den Lagern waren geprägt von eingeschränktem Zugang zu Lebensmitteln und Wasser sowie zu Unterkünften, Überbelegung, fehlenden sanitären Einrichtungen und Kriminalität und Ausbeutung, und es gab kaum Aussichten auf eine Verbesserung der Situation.

2.4.3.5.2. Häusliche und sexuelle Gewalt

Aus der nationalen Rechtsprechung geht hervor, dass Frauen, die aus Angst vor sexueller Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und Zwangsheirat, nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, als Flüchtlinge gelten können (siehe die Abschnitte [1.4.4.7](#) und [1.6.2.4.2](#) oben). Wenn sie nicht als Flüchtlinge gelten, können sie dennoch Anspruch auf subsidiären Schutz haben, weil ihnen tatsächlich ein ernsthafter Schaden droht. ⁽⁹⁷⁵⁾

⁽⁹⁷⁰⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 20. Mai 2020, Nr. [1 C 11.19](#), DE:BVerwG:2020:200520U1C11.19.0 (im Folgenden „BVerwG (Deutschland), 2020, Nr. [1 C 11.19](#)“). Der Gerichtshof verwies auf die Rechtsprechung des EuGH, Artikel 6 und Erwägungsgrund 35 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und stellte fest, dass die Schlussfolgerungen des EuGH in der Rechtssache *M/Bodj* nicht nur Situationen mit allgemeinen Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems betreffen, sondern alle Fälle von allgemein unmenschlichen Lebenssituationen im Herkunftsland (Rn. 12).

⁽⁹⁷¹⁾ Bezirksgericht Tallinn (Ringkonnakohtud, Estland), Urteil vom 20. September 2019, Nr. [3-19-951](#), betreffend einen Antragsteller aus der Ukraine aus dem Teil des Landes, der nicht von dem Konflikt betroffen ist ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽⁹⁷²⁾ EGMR (GK), 2011, *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., vgl. Fn. [229](#), Rn. 263. Griechenland war verpflichtet, Asylbewerbern eine Unterkunft und menschenwürdige materielle Bedingungen zu bieten, und zwar nach den Normen der [Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen \(Neufassung\)](#) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S.) (Rn. 250).

⁽⁹⁷³⁾ EGMR (GK), 2011, *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. [229](#), Rn. 263. Siehe ferner EGMR (GK), Urteil vom 4. November 2014, *Tarakhel/Schweiz*, Nr. 29217/12, CE:ECHR:2014:1104JUD002921712, Rn. 98.

⁽⁹⁷⁴⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. [55](#), Rn. 291-292. Der EGMR verwies auf seinen Ansatz in EGMR (GK), 2011, *M. S. S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. [229](#).

⁽⁹⁷⁵⁾ In seinem Urteil vom 9. Juni 2009, *Opuz/Türkei*, Nr. 33401/02, CE:ECHR:2009:0609JUD003340102, Rn. 161, entschied der EGMR, dass die häusliche Gewalt in Form von körperlichen Verletzungen und psychischem Druck, die die Antragstellerin erlitten hatte, „[hinreichend] schwerwiegend war, um eine Misshandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK darzustellen“. Der Fall stand nicht im Zusammenhang mit der Rückkehr ins Herkunftsland. Obwohl die staatlichen Behörden bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt nicht völlig untätig blieben, stellte der EGMR eine Verletzung von Artikel 3 EMRK fest, „da die staatlichen Behörden es versäumt hatten, Schutzmaßnahmen in Form einer wirksamen Abschreckung gegen schwerwiegende Verletzungen der persönlichen Integrität der Antragstellerin durch ihren Ehemann zu ergreifen“ (vgl. Rn. 169).



In einem Fall in Deutschland ging es etwa um eine junge sunnitische Frau, die sich der Entscheidung ihres Familienrats in Nordirak widersetzt hatte und nach Europa geflohen war. In seinem Urteil stellte der Verwaltungsgerichtshof Bayern fest, dass die Androhung einer Zwangsheirat, die in diesem Fall von den Eltern der Frau arrangiert wurde, eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie darstellen kann. ⁽⁹⁷⁶⁾ Das Gericht führte Folgendes aus:

Die Freiheit der Eheschließung ist in internationalen Konventionen garantiert (Art. 13 EMRK, Art. 9 GR-Charta, Art. 16 Abs. 2 UN-Menschenrechtserklärung). Nach einhelliger Auffassung im ausländerrechtlichen Schrifttum ist eine Nötigungshandlung zur Erzwingung einer Heirat in jedem Fall eine das Selbstbestimmungsrecht der Frau verletzende, verwerfliche Handlung. ⁽⁹⁷⁷⁾

In Frankreich stellte die CNDA fest, dass in einem Volk, in dem Zwangsverheiratungen so weit verbreitet sind, dass sie eine soziale Norm darstellen, Mädchen und Frauen, die sich einer gegen ihren Willen erzwungenen Ehe entziehen wollen, eine besondere soziale Gruppe darstellen ⁽⁹⁷⁸⁾ und daher Anspruch auf den Flüchtlingsstatus haben. Dasselbe Gericht gewährte jedoch einer Frau saharaischer Herkunft, die in einem Flüchtlingslager in Algerien geboren war und in der Westsahara lebte, subsidiären Schutz, da sie häuslicher Gewalt durch ihren Schwiegervater und einer Zwangsheirat ausgesetzt war. Das Gericht stellte fest, dass häusliche Gewalt in der Westsahara offenbar über die örtlichen Bräuche und Gesetze hinausgeht und diese Frauen daher keine besondere soziale Gruppe bilden. Gleichzeitig fehlte der Schutz für diese Frauen, weshalb die Antragstellerin Anspruch auf subsidiären Schutz hatte. ⁽⁹⁷⁹⁾

Den Staaten werden durch andere Menschenrechtsinstrumente ebenfalls positive Verpflichtungen auferlegt, Frauen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Der Ausschuss des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vertrat die Auffassung, dass die Staaten die Pflicht haben,

Frauen davor zu schützen, einer realen, persönlichen und prospektiven Gefahr schwerwiegender Formen der Diskriminierung von Frauen, einschließlich

⁽⁹⁷⁶⁾ VGH Bayern, Urteil vom 17. März 2016, Nr. [13a B 15.30241](#) (im Folgenden „VGH Bayern, 2016, Nr. [13a B 15.30241](#)“). In diesem Fall ging es nur um den subsidiären Schutz. Die Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft, die vom erstinstanzlichen Gericht bestätigt wurde, wurde von der Antragstellerin nicht angefochten. Die Asylbehörde hat die Entscheidung über die Gewährung des subsidiären Schutzes angefochten; diese Anfechtung wurde jedoch vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

⁽⁹⁷⁷⁾ VGH Bayern, 2016, Nr. [13a B 15.30241](#), a. a. O., siehe Fn. [977](#), Rn. 29. Statt auf Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) wollte das Gericht vermutlich auf Artikel 12 EMRK (Recht auf Eheschließung) abstellen.

⁽⁹⁷⁸⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. Juli 2018, *Mme E.*, Nr. 15031912 R, Rn. 3; CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. Juli 2018, *Mme D.*, Nr. 17042624 R, Rn. 3. Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 18. Mai 2017, *Mme H.*, Nr. 15013446, Rn. 4, betreffend eine Frau aus Dschibuti, die von einer Zwangsheirat bedroht war; Urteil vom 19. April 2017, *Mme C.*, Nr. 16034664 C, Rn. 4, betreffend eine Frau aus Côte d'Ivoire, die von Zwangsheirat und Genitalverstümmelung bedroht war; und Urteil vom 27. September 2016, *Mme T.*, Nr. 15004721, betreffend eine lesbische Frau aus Kamerun, die zwangsverheiratet worden war. Weitere Beispiele für solche Fälle finden sich im obigen Abschnitt [1.6.2.4.2](#), insbesondere in Tabelle 17.

⁽⁹⁷⁹⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. Dezember 2016, *Mme A.*, Nr. 15026470 C. Siehe Malvasio, F., [Judicial protection and vulnerable categories: how vulnerable persons are dealt with before the French National Asylum Court in relation to evidence and credibility assessment](#). *IARMJ-Konferenz in Catania*, 12.-14. September 2018.



geschlechtsspezifischer Gewalt, ausgesetzt zu sein, unabhängig davon, ob diese Folgen außerhalb der territorialen Grenzen des Entsendestaats eintreten würden. ⁽⁹⁸⁰⁾

2.4.3.5.3. Medizinische Fälle

Der EuGH hat sich im Rahmen von Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) insbesondere mit **medizinischen Fällen** befasst.

Bei der Prüfung eines Falles, in dem der Antragsteller an einer schweren Krankheit litt und es im Herkunftsland keine angemessene Behandlung gab, stellte der EuGH fest, dass „bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Zusammenhang, in den sich Art. 15 Buchst. b der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] einfügt, ebenso zu berücksichtigen [sind] wie die Ziele dieser Richtlinie“ ⁽⁹⁸¹⁾.

Der EuGH betonte, dass Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Bezug auf Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, „dafür spricht, dass solche Schäden durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden müssen und dass sie demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein können“ ⁽⁹⁸²⁾. Der Gerichtshof verwies auf Erwägungsgrund 26 der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Erwägungsgrund 35 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)), wonach „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, [...] für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung [darstellen], die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“. ⁽⁹⁸³⁾ Er stellte ferner fest, dass „diese Richtlinie zwar darauf abzielt, die [...] Schutzregelung für Flüchtlinge durch den subsidiären Schutz zu ergänzen [...], dass sich ihr Geltungsbereich aber nicht auf Personen erstreckt, die aus anderen Gründen, nämlich aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen“. ⁽⁹⁸⁴⁾

⁽⁹⁸⁰⁾ Vgl. CEDAW-Ausschuss, [General Recommendation No 32 on the gender-related dimensions of refugee status, asylum, nationality and statelessness of women](#), CEDAW/C/GC/32, 15. November 2014, Rn. 22. Siehe ferner CEDAW-Ausschuss, Stellungnahme vom 15. Juli 2019, [RSAA et al./Dänemark](#), CEDAW/C/73/D/86/2015, Rn. 8.9. Der Fall betraf eine jordanische Staatsbürgerin (ursprünglich eine staatenlose palästinensische Geflüchtete, die durch ihre Heirat mit einem Jordanier die Staatsbürgerschaft erhalten hatte). Sie widersetzte sich der Zwangsverheiratung ihrer Töchter und floh vor ihrem Mann, nachdem er sie geschlagen hatte. Sie beantragte internationalen Schutz in Dänemark. Der Ausschuss erkannte die Behauptung an, dass sie „vor ihrer Abreise keinen Schutz bei den Behörden in Jordanien suchen konnte und dass sie auch nach ihrer Rückkehr nicht in der Lage sein würde, dies zu tun [...] in Anbetracht des Ausmaßes an Toleranz gegenüber Gewalt gegen Frauen in Jordanien, insbesondere des Fortbestehens der so genannten ‚Ehrenverbrechen‘ trotz der jüngsten Gesetzesänderungen, des Musters des Scheiterns bei der Reaktion auf Beschwerden von Frauen über Misshandlungen und des ständigen Rückgriffs der jordanischen Behörden auf die administrative Inhaftierung oder ‚Schutzhaft‘ von Frauen und Mädchen, die Gefahr laufen, Opfer dieser Verbrechen zu werden“ (Rn. 8.7). Der Ausschuss empfahl dem Staat, von ihrer Zwangsrückführung abzusehen. Siehe ferner CEDAW-Ausschuss, [General Recommendation No 19 \(1992\) on violence against women](#), A/47/3.

⁽⁹⁸¹⁾ EuGH (GK), 2014, [M'Bodj](#), a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 34. Der Antragsteller litt an den schweren Folgen eines Übergriffs, dem er im Aufnahmemitgliedstaat (Belgien) ausgesetzt war (Rn. 17), und erhielt aufgrund seines Gesundheitszustands und der Tatsache, dass es in seinem Herkunftsland keine angemessene Behandlung gab, eine Aufenthaltsgenehmigung (Rn. 24).

⁽⁹⁸²⁾ EuGH (GK), 2014, [M'Bodj](#), a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 35.

⁽⁹⁸³⁾ Ebd., Rn. 36, mit Bezugnahme auf Erwägungsgrund 26 der Anerkennungsrichtlinie, der Erwägungsgrund 35 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) entspricht.

⁽⁹⁸⁴⁾ Ebd., Rn. 36 (Hervorhebung hinzugefügt), mit Bezugnahme in Rn. 37 auf die Erwägungsgründe 5, 6, 9 und 24 der Anerkennungsrichtlinie, die den Erwägungsgründen 6, 12, 15 und 33 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) entsprechen.



Der EuGH stellte fest:

Daraus folgt, dass die Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustands eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen, die auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland zurückzuführen ist, ohne dass diesem Drittstaatsangehörigen die **Versorgung absichtlich verweigert wurde**, nicht ausreichen kann, um ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. ⁽⁹⁸⁵⁾

In der Rechtssache *MP* befasste sich der EuGH mit dem Fall eines Antragstellers, der „von den Behörden seines Herkunftslands gefoltert wurde und dessen schwere psychische Folgeschäden sich bei einer Rückkehr in dieses Land deutlich verschlimmern könnten, wobei die ernste Gefahr eines Suizids besteht“ ⁽⁹⁸⁶⁾.

Zunächst betonte der EuGH, dass der Umstand, dass die betreffende Person „in der Vergangenheit Opfer von Folterhandlungen durch die Behörden ihres Herkunftslands war, für sich genommen die Zuerkennung eines Anspruchs auf subsidiären Schutz zu einem Zeitpunkt, zu dem keine tatsächliche Gefahr mehr besteht, dass es bei einer Rückkehr in dieses Land erneut zu solchen Folterhandlungen kommt, nicht rechtfertigen kann“ ⁽⁹⁸⁷⁾. Gleichzeitig stellte der Gerichtshof fest, dass

der Grund für den derzeitigen Gesundheitszustand des Drittstaatsangehörigen [...], d. h. die von den Behörden seines Herkunftslands in der Vergangenheit verübten Folterhandlungen, sowie die erhebliche Verschlimmerung seiner psychischen Störungen im Fall seiner Rückkehr in dieses Herkunftsland, beruhend auf dem psychischen Trauma, das er wegen dieser Folterhandlungen erlitten hat, für die Auslegung von Art. 15 Buchst. b [...] [der Anerkennungsrichtlinie] relevante Aspekte sind. ⁽⁹⁸⁸⁾

Der EuGH berücksichtigte Artikel 14 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ⁽⁹⁸⁹⁾, wobei er den unterschiedlichen Ziele und Schutzmechanismen Rechnung trug, die mit der

⁽⁹⁸⁵⁾ Ebd., Rn. 36 (Hervorhebung hinzugefügt). Dies wurde bestätigt in EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 49.

⁽⁹⁸⁶⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 45. Dem Gerichtshof „lagen medizinische Beweise vor, dass der Kläger auf Folter zurückzuführende Narben aufweise, an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren Depression leide, hochgradig suizidgefährdet sei und ernsthaft entschlossen scheine, sich das Leben zu nehmen, wenn er nach Sri Lanka zurückgeschickt würde“ (Rn. 19). Der EuGH verglich den Fall ferner mit der Rechtssache *M'Bodj*, in der der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat Opfer eines Angriffs geworden ist und unter gesundheitlichen Probleme litt (Rn. 47). Siehe auch Abschnitt 2.4.3.2 oben.

⁽⁹⁸⁷⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 30. Zu den Auswirkungen von Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in diesem Fall (und allgemein) siehe Abschnitt 2.5.2.

⁽⁹⁸⁸⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 48.

⁽⁹⁸⁹⁾ Ebd., Rn. 52. Er bezog sich auf Erwägungsgrund 25 der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Erwägungsgrund 34 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). Der EuGH stellte fest, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens nach Artikel 14 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe „die Pflicht [haben], in ihrer Rechtsordnung sicherzustellen, dass dem Opfer einer Folterhandlung ein Anspruch auf Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation zusteht“ (Rn. 52).





Anerkennungsrichtlinie und dem genannten Übereinkommen verfolgt werden. ⁽⁹⁹⁰⁾ Er vertrat die Auffassung, dass geprüft werden muss, ob es wahrscheinlich ist, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland

der Gefahr ausgesetzt sein könnte, dass ihm eine angemessene Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden der von den Behörden dieses Landes verübten Folterhandlungen vorsätzlich verwehrt wird. Dies wäre u. a. dann der Fall, wenn [...] bei dem Drittstaatsangehörigen infolge des Traumas, das die Folge der an ihm durch die Behörden seines Herkunftslands verübten Folterhandlungen ist, die Gefahr eines Suizids besteht, es aber auf der Hand liegt, dass diese Behörden ungeachtet der Verpflichtung aus Art. 14 der Antifolterkonvention nicht bereit sind, seine Rehabilitation sicherzustellen. Eine solche Gefahr könnte auch dann bestehen, wenn diese Behörden beim Zugang zu medizinischer Versorgung offenbar in diskriminierender Weise vorgehen, sodass bestimmten ethnischen Gruppen oder bestimmten Kategorien von Personen [...] der Zugang zu angemessener Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden von Folterhandlungen dieser Behörden erschwert wird. ⁽⁹⁹¹⁾

In Fällen, in denen Drittstaatsangehörigen in ihrem Herkunftsland aus diskriminierenden Gründen absichtlich eine angemessene Behandlung der Folgen von Folter vorenthalten wird, sollte geprüft werden, ob die diskriminierenden Gründe dazu führen können, dass dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann (siehe Abschnitt 1.6 oben).

Daraus folgt, dass sich der Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in diesen Fällen von dem des Artikels 3 EMRK unterscheidet. In medizinischen Fällen hat der EuGH jedoch auf die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK verwiesen, um die unmenschliche Behandlung gemäß Artikel 4 und 19 Absatz 2 der EU-Charta auszulegen. ⁽⁹⁹²⁾

Nach der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK

kann das durch eine natürlich auftretende physische oder psychische Erkrankung entstehende Leiden unter diesen Artikel fallen, wenn es durch eine von den Behörden zu verantwortende Behandlung – die sich aus Haftbedingungen, einer Ausweisung oder anderen Maßnahmen ergeben kann – verschlimmert wird oder zu werden droht, sofern

⁽⁹⁹⁰⁾ Ebd., Rn. 54. In Rn. 56 befand der EuGH: „Daher kann sich die Möglichkeit für einen Drittstaatsangehörigen, der sich in einer Situation wie der von MP befindet, zur Inanspruchnahme der subsidiären Schutzregelung nicht aus jedem Verstoß seines Herkunftsstaats gegen Art. 14 der Antifolterkonvention [Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe] ergeben, da sonst die jeder der beiden Regelungen eigenen Bereiche verkannt würden.“ Die Ziele der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und des Übereinkommens unterscheiden sich. Die meisten der Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffen das Verbot oder die Verhinderung von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch die Vertragsstaaten (Artikel 2 und 16 des Übereinkommens). Siehe Ausschuss gegen Folter, [General Comment No 2 of 24 January 2008 – Implementation of article 2 by states parties](#), CAT/C/GC/2, Rn. 3. Ziel der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist es hingegen, „einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird“ (Erwägungsgrund 12 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)).

⁽⁹⁹¹⁾ EuGH (GK), 2018, [MP](#), a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 57.

⁽⁹⁹²⁾ Ebd., Rn. 36-37 und 41.



das dadurch entstehende Leiden das nach diesem Artikel erforderliche Mindestmaß der Schwere erreicht ⁽⁹⁹³⁾.

Im Falle einer Krankheit, die nicht natürlich aufgetreten ist, muss die gleiche Erheblichkeitsschwelle erreicht werden, „auch in Fällen [...], in denen das Fehlen von Behandlungsmöglichkeiten, dem sich diese Person nach ihrer Ausweisung gegenüber sähe, nicht auf vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen des Staates beruht, in den sie überstellt wird“ ⁽⁹⁹⁴⁾.

In der Rechtssache *MP* urteilte der EuGH, dass Artikel 4 und Artikel 19 Absatz 2 der EU-Charta „der Ausweisung eines Drittstaatsangehörigen durch einen Mitgliedstaat entgegen[stehen], wenn diese Ausweisung im Wesentlichen dazu führen würde, dass sich die psychischen Störungen, an denen er leidet, erheblich und unumkehrbar verschlimmern; dies gilt in besonderem Maß, wenn die Verschlimmerung [...] sogar sein Überleben gefährden würde“ ⁽⁹⁹⁵⁾. Er stellte jedoch auch fest, dass,

auch wenn Artikel 3 EMRK [...] der Abschiebung eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen in ein Land, in dem keine angemessenen Behandlungsmöglichkeiten bestehen, in absoluten Ausnahmefällen entgegensteht, ihm gleichwohl nicht gestattet werden muss, sich im Rahmen des subsidiären Schutzes nach der [...] [Anerkennungsrichtlinie] in einem Mitgliedstaat aufzuhalten ⁽⁹⁹⁶⁾.

Der EuGH verwies auf das Urteil des EGMR in der Rechtssache *Paposhvili*, nach dem der Begriff „absolute Ausnahmefälle“ so verstanden werden sollte, dass er sich etwa

auf den Fall der Abschiebung einer schwer kranken Person bezieht, bei der es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass sie, obwohl sie nicht in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, mit einem tatsächlichen Risiko konfrontiert würde, wegen

⁽⁹⁹³⁾ Ebd., mit Bezugnahme auf EGMR (GK), 2016, *Paposhvili*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 174-175, und EuGH, 2017, *CK u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 226, Rn. 68. In der Rechtssache *Paposhvili* litt der Antragsteller an Leukämie, hatte sich einer Chemotherapie unterzogen und war dem Risiko schwerer Komplikationen ausgesetzt, die eine regelmäßige Überwachung in einer spezialisierten Einrichtung erforderten. Er wurde mit einem sehr teuren Medikament behandelt, das in seinem Herkunftsland (Georgien) nicht verfügbar war, und stand auf einer Warteliste für eine Organspende.

⁽⁹⁹⁴⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 39. Der EuGH verwies auf EGMR, Urteil vom 29. Januar 2013, *S. H. H./Vereinigtes Königreich*, Nr. 60367/10, CE:ECHR:2013:0129JUD006036710 (im Folgenden „EGMR, 2013, *S. H. H./Vereinigtes Königreich*“), Rn. 89, in dem sich die Situation des Antragstellers, dessen rechtes Bein amputiert worden war, dadurch von der Rechtssache *N/Vereinigtes Königreich* unterschied, dass er nicht an einer natürlich auftretenden Krankheit litt und keine Medikamente benötigte. Der EGMR stellte fest, dass der künftige Schaden eher aus dem Mangel an ausreichenden Mitteln für die medizinische Behandlung oder die Versorgung mit Sozialleistungen als aus vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen der Behörden des Aufnahmestaates resultieren würde (Rn. 94). In EGMR (GK), 2021, *Savran/Dänemark*, a. a. O., siehe Fn. 919, erklärte der EGMR, dass er „in Fällen, in denen es um die Ausweisung schwer erkrankter Antragsteller geht, stets dieselben Grundsätze angewandt hat, unabhängig davon, welche besondere Art von medizinischem Leid – somatisch oder psychisch – ihrem Gesundheitszustand zugrunde liegt“ (Rn. 137). Der Fall betraf einen Antragsteller, der an Schizophrenie litt. Medizinische Gutachten wiesen darauf hin, dass eine Unterbrechung der Medikation zu einem Rückfall mit „schwerwiegenden Folgen für ihn selbst und sein Umfeld“ führen könnte (Rn. 142). Aus einigen der ärztlichen Gutachten schloss der EGMR, dass „ein Rückfall zwar wahrscheinlich zu ‚aggressivem Verhalten‘ und ‚einem deutlich höheren Risiko von Straftaten gegen die Person anderer‘ [...] [führen würde], dies aber nicht als ‚intensives Leiden‘ für den Antragsteller selbst bezeichnet werden kann“ (Rn. 143). Es stellte daher fest, dass die Erheblichkeitsschwelle im Sinne von Artikel 3 EMRK nicht erreicht wurde (Rn. 147).

⁽⁹⁹⁵⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 43. Siehe ferner EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 39.

⁽⁹⁹⁶⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 46.





des Fehlens angemessener Behandlung im Empfangsstaat oder des fehlenden Zugangs zu ihr einer ernsten, raschen und unumkehrbaren Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung ihrer Lebenserwartung führt. ⁽⁹⁹⁷⁾

In Frankreich stellte die CNDA fest, dass der Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im nationalen Recht entsprechende Artikel keine Situation abdeckt, in der ein schwer erkrankter Antragsteller im Falle einer Rückführung aufgrund des Fehlens einer angemessenen medizinischen Versorgung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt wäre, es sei denn, dem Antragsteller würde eine solche Versorgung absichtlich vorenthalten. ⁽⁹⁹⁸⁾

In einem Fall, in dem es um einen auf Artikel 3 EMRK gestützten Antrag auf Widerstand gegen die Rückführung ging, vertrat der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs folgende Auffassung:

es ist zwar Sache des Antragstellers, Nachweise für seinen Gesundheitszustand, seine derzeitige Behandlung (einschließlich der wahrscheinlichen Eignung einer anderen Behandlung) und die Auswirkungen, die der fehlende Zugang zu dieser Behandlung für ihn hat, vorzulegen, doch ist der Staat, in den der Antragsteller zurückkehren würde, besser in der Lage, Nachweise für die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit einer geeigneten Behandlung im Aufnahmestaat zu sammeln. ⁽⁹⁹⁹⁾

Eine unzureichende medizinische Versorgung im Herkunftsland kann auch bei der Prüfung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 15 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sein, nachdem Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe garantiert sind. ⁽¹⁰⁰⁰⁾ Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertrat in der Rechtssache *NL* die Auffassung, dass die staatlichen Behörden im Falle einer Zurückweisung prüfen müssen, „ob es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass dem Antragsteller ein tatsächliches Risiko eines nicht wieder gutzumachenden Schadens im Sinne der Artikel 10 [Recht auf Leben] und 15 droht“ ⁽¹⁰⁰¹⁾. In diesem Fall hatte die Antragstellerin den inländischen Behörden mehrere ärztliche Atteste vorgelegt, aus denen hervorging, dass ihr Gesundheitszustand schwerwiegend war und ohne die Behandlung, die sie in dem Staat erhielt, lebensbedrohlich wäre. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellte fest, dass „das Versäumnis der inländischen

⁽⁹⁹⁷⁾ EGMR (GK), 2016, *Paposhvili*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 183, auf das verwiesen wird in EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 40. Diese Erheblichkeitsschwelle wurde bestätigt in EGMR (GK), 2021, *Savran/Dänemark*, a. a. O., siehe Fn. 919.

⁽⁹⁹⁸⁾ CNDA (Frankreich), Beschluss vom 16. Mai 2017, M. B., Nr. 17706661 C+ (aufgegriffen in CNDA (Frankreich), *Recueil contentieux du droit d'asile, année 2017*, S. 98-100).

⁽⁹⁹⁹⁾ Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 29. April 2020, *AM (Zimbabwe)/Secretary of State for the Home Department*, [2020] UKSC 17, Rn. 33.

⁽¹⁰⁰⁰⁾ Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellte fest, dass das Gesetz extraterritorial anwendbar ist. Siehe Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Stellungnahme vom 28. August 2020, *NL/Schweden*, Mitteilung Nr. CRPD/C/23/D/60/2019 (im Folgenden „Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2020, *NL*“), Rn. 7.5. Die EU hat das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert, und die Folgen dieser Ratifizierung werden in Fn. 49 kurz beschrieben.

⁽¹⁰⁰¹⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2020, *NL*, a. a. O., siehe Fn. 1001, Rn. 7.8.



Behörden, dieses Risiko, dem die Antragstellerin ausgesetzt war, im Lichte der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über den Gesundheitszustand der Antragstellerin zu bewerten, eine Verletzung ihrer Rechte nach Artikel 15 der Konvention darstellte“ ⁽¹⁰⁰²⁾.

2.4.4. Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Artikel 15 Buchstabe c)

Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) besagt Folgendes:

Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Als ernsthafte Schaden gilt

[...]

- (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

In der Rechtssache *Elgafaji* stellt der EuGH fest, dass die in Artikel 15 Buchstaben a und b verwendeten Begriffe „Situationen erfassen, in denen der den subsidiären Schutz Beantragende spezifisch der Gefahr ausgesetzt ist, einen Schaden ganz bestimmter Art zu erleiden“ ⁽¹⁰⁰³⁾. „Hingegen umfasst der in Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie definierte Schaden, da er in ‚einer ernsthafte individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit‘ des Antragstellers besteht, eine Schadensgefahr allgemeinerer Art.“ ⁽¹⁰⁰⁴⁾ Der EuGH stellt fest, dass die Bestimmungen von Artikel 15 Buchstabe c sich im weiteren Sinne

auf eine „Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ einer Zivilperson statt auf bestimmte Gewalteinwirkung beziehen. Außerdem ergibt sich diese Bedrohung aus einer allgemeinen Lage eines „internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“. Schließlich wird die infrage stehende Gewalt, der die Bedrohung entspringt, als „willkürlich“ gekennzeichnet, was impliziert, dass sie sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann. ⁽¹⁰⁰⁵⁾

Der ernsthafte Schaden gemäß Artikel 15 Buchstabe c muss im Herkunftsland des Antragstellers entstehen. ⁽¹⁰⁰⁶⁾

⁽¹⁰⁰²⁾ Ebd., Rn. 7.8. Siehe ferner Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Stellungnahme vom 6. September 2021, *ZH/Schweden*, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 10.4 und 10.7, in denen auch eine Verletzung von Artikel 15 des Übereinkommens festgestellt wurde.

⁽¹⁰⁰³⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 32.

⁽¹⁰⁰⁴⁾ Ebd., Rn. 33.

⁽¹⁰⁰⁵⁾ Ebd., Rn. 34.

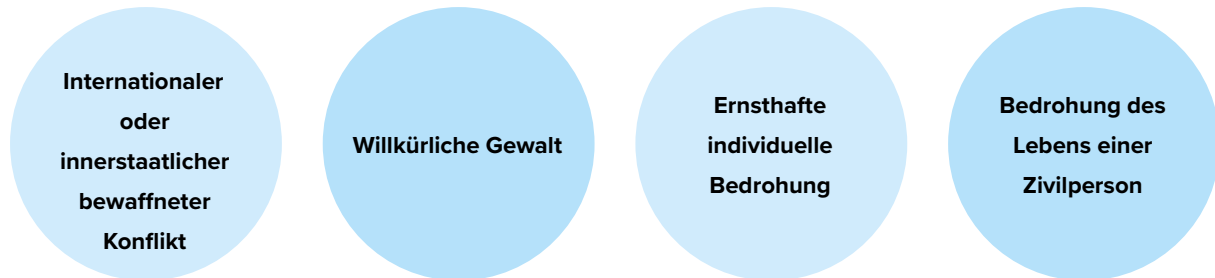
⁽¹⁰⁰⁶⁾ Siehe Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), der sich auf einen Antragsteller bezieht, der „bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland [...] tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthafte Schaden im Sinne von Artikel 15 zu erleiden“.





Die verschiedenen Elemente von Artikel 15 Buchstabe c, die allesamt erfüllt sein müssen, sind in Abbildung 6 dargestellt. Jedes dieser Elemente wird in den folgenden Unterabschnitten behandelt.

Abbildung 6: Die verschiedenen Elemente von Artikel 15 Buchstabe c



Der Ansatz des EuGH wurde als systemisch oder „meta-teleologisch“ beschrieben, da er nicht nur auf Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen, sondern auch auf Ziel und Zweck der EU-Regelung insgesamt abstellt und sich auf die in der EU-Charta enthaltenen Menschenrechtsstandards und die Grundwerte der Organisation stützt. ⁽¹⁰⁰⁷⁾

Wie im obigen Abschnitt [2.4.3](#) erläutert, hat der EuGH befunden, dass „Art. 15 Buchst. b der [...] [Anerkennungsrichtlinie] im Wesentlichen Art. 3 EMRK entspricht“ ⁽¹⁰⁰⁸⁾. Im Gegensatz dazu stellte er fest:

Art. 15 Buchst. c der Richtlinie hingegen ist eine Vorschrift, deren Inhalt sich von dem des Art. 3 EMRK unterscheidet und die daher, unbeschadet der Wahrung der durch die EMRK gewährleisteten Grundrechte, autonom auszulegen ist. ⁽¹⁰⁰⁹⁾

Im Hinblick auf Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vertrat der EuGH zwar die Auffassung, dass sich sein Inhalt von dem des Artikels 3 EMRK unterscheidet, einige Aspekte sich jedoch an der Rechtsprechung des EGMR orientieren. ⁽¹⁰¹⁰⁾

Der EuGH hat sich noch nicht mit der Frage befasst, ob Antragsteller, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen und vor einem bewaffneten Konflikt fliehen, Anspruch auf subsidiären Schutz nach Artikel 15 Buchstabe a und/oder b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) haben können.

Abschnitt [2.4.4](#) hat fünf Unterabschnitte, die in Tabelle 43 dargelegt sind.

⁽¹⁰⁰⁷⁾ Siehe z. B. Moreno Lax, V., Of autonomy, autarky, purposiveness and fragmentation: the relationship between EU asylum law and international humanitarian law. In: Cantor, D. und Durieux, J.-F. (Hrsg.) (2014), *Refuge from Inhumanity? War refugees and international humanitarian law*. Martinus Nijhoff, Leiden, S. 298.

⁽¹⁰⁰⁸⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 28. Siehe die Abschnitte [2.4.1](#) und [2.4.3.1](#) oben und Abschnitt [2.4.4.3.2](#) unten für weitere Einzelheiten.

⁽¹⁰⁰⁹⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 28.

⁽¹⁰¹⁰⁾ Ebd., Rn. 28. Der EGMR war jedoch nicht davon überzeugt, „dass Art. 3 EMRK keinen Schutz gewähre, der mit dem nach Art. 15 Buchst. c der [...] [Anerkennungsrichtlinie] vergleichbar sei“. Siehe EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 226, und EASO, *Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, a. a. O., siehe Fn. 8, S. 73-74.



Tabelle 43: Struktur des Abschnitts 2.4.4

Abschnitt	Titel	Seite
2.4.4.1	Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt	244
2.4.4.2	Willkürliche Gewalt	245
2.4.4.3	Ernsthafte individuelle Bedrohung	246
2.4.4.4	Zusammenhang zwischen „ernsthafter individueller Bedrohung“ und „willkürlicher Gewalt“	260
2.4.4.5	Leben oder Unversehrtheit einer Zivilperson	261

In Anhang A findet sich eine Zusammenfassung der Prüfung von Fällen in bewaffneten Konflikten.

2.4.4.1. Internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt

Der Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) erstreckt sich auf „internationale oder innerstaatliche bewaffnete Konflikte“.

Der EuGH hat sich noch nicht mit der Bedeutung des Begriffs des internationalen bewaffneten Konflikts befasst. Die Bedeutung des Begriffs „**innerstaatlicher bewaffneter Konflikt**“ wurde jedoch vom EuGH in der Rechtssache *Diakité* geklärt. Gemäß dem Urteil

ist vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist. ⁽¹⁰¹¹⁾

Bei dieser Schlussfolgerung stellte der EuGH klar, dass die Regelung des subsidiären Schutzes und das humanitäre Völkerrecht „unterschiedliche Ziele [verfolgen] und [...] klar voneinander getrennte Schutzmechanismen ein[führen]“ ⁽¹⁰¹²⁾. Daher sei es nicht möglich, den „Anspruch nach der letztgenannten Regelung von der Feststellung abhängig [...] zu machen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der erstgenannten Regelung erfüllt sind“ ⁽¹⁰¹³⁾. Folglich war der EuGH der Auffassung, dass der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ „entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen [ist],

⁽¹⁰¹¹⁾ EuGH, 2014, *Diakité*, a. a. O., siehe Fn. 842, Rn. 35. Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. September 2017, *Mme I. B.*, Nr. 15030837 C (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2017, *Mme I. B.*, Nr. 15030837 C“), wonach bewaffnete Auseinandersetzungen verschiedener bewaffneter Gruppen – der ehemaligen Séléka auf der einen und der Anti-Balaka-Milizen auf der anderen Seite – als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt eingestuft werden können. Bei dieser Schlussfolgerung bezog sich die CNDA unter anderem auf die einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats.

⁽¹⁰¹²⁾ EuGH, 2014, *Diakité*, a. a. O., siehe Fn. 842, Rn. 24. Siehe auch Rn. 23, in der es wie folgt heißt: „Wenngleich das humanitäre Völkerrecht vor allem dadurch der Zivilbevölkerung im Konfliktgebiet Schutz bieten soll, dass die Kriegsfolgen für Menschen und Vermögenswerte begrenzt werden, sieht es anders als Art. 2 Buchst. e der Richtlinie in Verbindung mit deren Art. 15 Buchst. c nicht vor, dass bestimmten Zivilpersonen außerhalb des Konfliktgebiets und des Gebiets der am Konflikt beteiligten Parteien internationaler Schutz gewährt wird.“

⁽¹⁰¹³⁾ Ebd., Rn. 26.





wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört“. ⁽¹⁰¹⁴⁾

Je nach den Gegebenheiten des Landes müssen die Gerichte noch entscheiden, ob es sich tatsächlich um einen bewaffneten Konflikt in dem vom Gericht beschriebenen Sinne handelt. Nach der Definition des EuGH scheint beispielsweise eine Situation ausgeschlossen zu sein, in der nur eine einzige bewaffnete Gruppe der allgemeinen Bevölkerung gegenübersteht.

2.4.4.2. Willkürliche Gewalt

Die „willkürliche Gewalt“ bezieht sich auf die Ursache der spezifischen Art des ernsthaften Schadens gemäß Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). In der Rechtssache *Elgafaji* stellte der EuGH fest, dass „die Gewalt, der die Bedrohung entspringt, als ‚willkürlich‘ gekennzeichnet [ist], was impliziert, dass sie sich auf Personen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken kann“ ⁽¹⁰¹⁵⁾.

So hat das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), das sich auch auf die Rechtssache *Elgafaji* bezog, willkürliche Bombenanschläge oder Schusswechsel wie folgt angesehen:

als willkürlich in dem Sinne, dass dabei, auch wenn spezifische oder allgemeine Ziele verfolgt werden können, die gewöhnlichen Zivilpersonen, die sich vor Ort befinden, unweigerlich – wie in der Argumentation beschrieben – als Kollateralschaden in Kauf genommen werden. Mit spezifischen Zielen sind Personen oder Gruppen von Personen gemeint, z. B. Armee- oder Polizeibeamte. Dabei kann es sich um Bomben handeln, die neben dem Ziel auch andere Personen treffen können, oder um Schüsse, die ein geringeres, aber dennoch reales Risiko von Kollateralschäden mit sich bringen. Mit allgemeinen Zielen sind willkürlichere Angriffe auf Sunniten oder Schiiten oder umgekehrt gemeint. Bei solchen Anschlägen können Bomben an belebten Orten wie Märkten oder bei religiösen Prozessionen oder Versammlungen explodieren. ⁽¹⁰¹⁶⁾

Im Hinblick auf die gravierende Umweltsituation, die ethnischen und politischen Konflikte und die Armut im Jahr 2020 im Nigerdelta bestätigte der Oberste Kassationsgerichtshof Italiens die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass die daraus resultierende Unsicherheit in Verbindung mit Sabotage, Entführungen und Angriffen auf die Polizei nicht den Grad an willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts oder einer gleichwertigen Situation erreicht, der für die Gewährung von subsidiärem Schutz erforderlich ist. ⁽¹⁰¹⁷⁾

Ebenso versteht das UNHCR den Begriff „willkürlich“ so, dass er Gewalttaten umfasst, die nicht auf einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Person abzielen, sowie

⁽¹⁰¹⁴⁾ Ebd., Rn. 27.

⁽¹⁰¹⁵⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 34; EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 26.

⁽¹⁰¹⁶⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. November 2012, *HM and Others (Article 15(c)) Iraq CG*, [2012] UKUT 00409 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *HM and Others (Article 15(c)) Iraq CG*“), Rn. 42.

⁽¹⁰¹⁷⁾ Oberster Kassationsgerichtshof (Corte Suprema di Cassazione, Italien), Urteil vom 12. November 2020, *Antragsteller/Innenministerium (Ministero dell'interno)*, Nr. 23925/19 (englische Zusammenfassung) (im Folgenden „Oberster Kassationsgerichtshof (Italien), 2020, *Antragsteller/Innenministerium (Ministero dell'interno)*, Nr. 23925/19 (englische Zusammenfassung)“).



Gewalttaten, die auf einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Person abzielen, deren Auswirkungen aber anderen schaden können. ⁽¹⁰¹⁸⁾

2.4.4.3. Ernsthafte individuelle Bedrohung

Der in Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) definierte Schaden bezieht sich auf eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson. Diese beiden Begriffe werden in den beiden folgenden Unterabschnitten behandelt.

2.4.4.3.1. Die Bedeutung der „ernsthaften individuellen Bedrohung“

In der Rechtssache *Elgafaji* stellte der EuGH fest, dass das Adjektiv „individuell“ dahin zu verstehen ist,

dass es sich auf schädigende Eingriffe bezieht, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt [...] ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie ausgesetzt zu sein. ⁽¹⁰¹⁹⁾

In der Rechtssache *Elgafaji* stellt der Gerichtshof fest, dass diese Auslegung „Art. 15 Buchst. c der Richtlinie einen eigenen Anwendungsbereich zu sichern geeignet ist“ ⁽¹⁰²⁰⁾. Der EuGH verwies auf Erwägungsgrund 26 der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Artikel 35 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)), wonach „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung [darstellen], die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“. In diesem Erwägungsgrund

bleibt doch durch die Verwendung des Wortes „normalerweise“ der Fall einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre. ⁽¹⁰²¹⁾

Der EuGH stellte ferner fest, dass der „Ausnahmecharakter einer solchen Situation [...] auch durch den subsidiären Charakter des in Frage stehenden Schutzes und durch die Systematik des Art. 15 der Richtlinie bestätigt [wird], da die in Art. 15 Buchst. a und b definierten Schäden

⁽¹⁰¹⁸⁾ UNHCR, *Safe at Last? Law and practice in selected EU Member States with respect to asylum-seekers fleeing indiscriminate violence*, Juli 2011 (im Folgenden „UNHCR, *Safe at Last?*“), S. 103.

⁽¹⁰¹⁹⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 35. Siehe ferner EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 27-28.

⁽¹⁰²⁰⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 36.

⁽¹⁰²¹⁾ Ebd., Rn. 37. In Anlehnung an die Rechtssache *Elgafaji* entschied der französische Staatsrat, dass ein Antragsteller nicht nachweisen muss, dass er aufgrund seiner persönlichen Situation gezielt verfolgt wird, wenn das Ausmaß der willkürlichen Gewalt ein solches Ausmaß erreicht, dass es ernsthafte und nachweisliche Gründe für die Annahme gibt, dass eine Zivilperson allein durch ihre Anwesenheit in dem Gebiet gefährdet ist. Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 3. Juli 2009, Nr. 320295, FR:CESSR:2009:320295.20090703 (im Folgenden „Conseil d'État (Frankreich), 2009, Nr. 320295“). Nach Angaben des Gerichts war dies Mitte 2009 in Sri Lanka der Fall.



einen klaren Individualisierungsgrad voraussetzen“. ⁽¹⁰²²⁾ Dies ermöglicht es, „dass diese Vorschrift systematisch im Verhältnis zu den beiden anderen Tatbeständen des Art. 15 der Richtlinie [...] auszulegen ist“. ⁽¹⁰²³⁾ Der EuGH stellte klar, dass dies „dahin zu präzisieren [ist], dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist“. ⁽¹⁰²⁴⁾

Der EuGH zog folgenden Schluss:

Art. 15 Buchst. c [der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] in Verbindung mit Art. 2 Buchst. e der Richtlinie [...] ist wie folgt auszulegen:

- Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person, die die Gewährung des subsidiären Schutzes beantragt, setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist.
- Das Vorliegen einer solchen Bedrohung kann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der **Grad willkürlicher Gewalt** bei einem bewaffneten Konflikt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region **allein durch ihre Anwesenheit** im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein. ⁽¹⁰²⁵⁾

2.4.4.3.2. Bewertung des Grades der Gewalt

Der EuGH hat in seinem Urteil in den Rechtssachen *CF und DN* eine Orientierungshilfe für die Bewertung einer „ernsthaften individuellen Bedrohung“ geliefert. ⁽¹⁰²⁶⁾ In dieser Rechtssache entschied der EuGH, dass „eine quantitative Ermittlung des ‚Tötungs- und Verletzungsrisikos‘ [...], ausgedrückt durch das Verhältnis der Zahl der Opfer in dem betroffenen Gebiet zur Gesamtzahl der Bevölkerung in diesem Gebiet“, für die Feststellung, ob eine ernsthafte individuelle Bedrohung besteht, von Bedeutung ist, sie „jedoch [...] nicht das einzige ausschlaggebende Kriterium“ ⁽¹⁰²⁷⁾ sein kann. Er stellte weiterhin klar:

Um festzustellen, ob eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ im Sinne von Art. 15 Buchst. c [der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] vorliegt, ist daher eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen, erforderlich. Daraus ergibt sich, dass ein solcher Antrag, auch wenn darin keine der Situation des Antragstellers innewohnenden Umstände geltend gemacht werden, Gegenstand einer individuellen Prüfung sein muss, bei der eine ganze Reihe von Gesichtspunkten zu

⁽¹⁰²²⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 38.

⁽¹⁰²³⁾ Ebd., Rn. 38.

⁽¹⁰²⁴⁾ Ebd., Rn. 39. Siehe ferner EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 31.

⁽¹⁰²⁵⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 45 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe ferner EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 27.

⁽¹⁰²⁶⁾ EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683.

⁽¹⁰²⁷⁾ Ebd., Rn. 30-31 und 33.



berücksichtigen ist. Dazu gehören „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind“. ⁽¹⁰²⁸⁾

Konkret hat der EuGH in der Rechtssache *CF und DN* festgestellt, dass, „wie der Generalanwalt in den Nrn. 56 und 59 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, auch insbesondere [...] [die in Tabelle 44 dargelegten Elemente] als Faktoren berücksichtigt werden [können], die bei der **Beurteilung der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Art. 15 Buchst. c** der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] zu berücksichtigen sind“. ⁽¹⁰²⁹⁾

Tabelle 44: Nicht erschöpfende Liste der Elemente, die bei der Beurteilung der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu berücksichtigen sind, wie im Urteil des EuGH in der Rechtssache *CF und DN* dargelegt

Die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen
Der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte
Die Dauer des Konflikts
Das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt
Der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet
Die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt

In den Schlussanträgen des Generalanwalts in der Rechtssache *CF und DN* heißt es, dass „die nationalen Gerichte verschiedene Faktoren [kombinieren], um den Grad an Gewalt in dem betreffenden Land oder der betreffenden Region zu messen“. ⁽¹⁰³⁰⁾ Diese Faktoren sind in Tabelle 45 aufgeführt.

Tabelle 45: Faktoren, die in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten bei der Beurteilung der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu berücksichtigen sind, wie sie in den Schlussanträgen des Generalanwalts in der Rechtssache *CF und DN* aufgeführt sind

Die Zahl der toten und verwundeten zivilen Opfer in den maßgeblichen geografischen Gebieten
Die durch den bewaffneten Konflikt verursachte Vertreibung
Die Methoden und Taktiken der Kriegsführung und ihre Folgen für die Zivilbevölkerung
Die Menschenrechtsverletzungen
Die Fähigkeit des Staates oder der Organisationen, die das betreffende Gebiet kontrollieren, Zivilpersonen zu schützen, und die von internationalen Organisationen geleistete Hilfe.

In der Rechtssache *CF und DN* stellte der EuGH klar, dass die Zahl der Opfer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in der betreffenden Region für die Feststellung, ob eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ vorliegt, von Bedeutung ist. Er stellte Folgendes fest:

Wenn die tatsächlichen Opfer der Gewaltakte, die von den Konfliktparteien gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der in der betreffenden Region lebenden Zivilpersonen verübt werden, einen hohen Anteil an deren Gesamtzahl ausmachen, ist nämlich der Schluss zulässig, dass es in der Zukunft weitere zivile Opfer in der Region geben könnte. Eine solche Feststellung könnte somit belegen, dass eine ernsthafte

⁽¹⁰²⁸⁾ Ebd., Rn. 40-42.

⁽¹⁰²⁹⁾ Ebd., Rn. 43.

⁽¹⁰³⁰⁾ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe vom 11. Februar 2021, *CF und DN/Bundesrepublik Deutschland*, C-901/19, EU:C:2021:116 (im Folgenden „Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe, 2021, *CF und DN*“), Rn. 59.



Bedrohung im Sinne von Art. 15 Buchst. c der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] gegeben ist. ⁽¹⁰³¹⁾

Diese Feststellung kann als Klärung eines möglichen – aber nicht des einzigen – Weges verstanden werden, um festzustellen, ob ein tatsächliches Risiko, der in Artikel 15 Buchstabe c beschriebenen Bedrohung ausgesetzt zu sein, **allein aufgrund der Anwesenheit eines Antragstellers** im Hoheitsgebiet dieses Landes oder dieser Region besteht.

Der EuGH vertrat auch folgende Auffassung:

Insbesondere kann das Fehlen einer solchen Feststellung für sich genommen nicht ausreichen, um systematisch und unter allen Umständen die Gefahr einer solchen Bedrohung im Sinne dieser Bestimmung auszuschließen und um damit automatisch und ausnahmslos zu einem Ausschluss des subsidiären Schutzes zu führen. ⁽¹⁰³²⁾

Es gibt keine weiteren Aufschlüsse darüber, was der oben genannte „hohe Anteil“ in Zahlen ausgedrückt sein könnte. Der EuGH wurde indes nicht gebeten, dies zu klären. Das vorliegende Gericht ging die Frage, wie das Ausmaß der Gewalt zu bewerten ist, aus einem anderen Blickwinkel an und ersuchte um Klärung der Frage, ob eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines [...] bewaffneten Konflikts [...] nur vorliegen kann, wenn eine Mindestzahl an bereits zu beklagenden zivilen Opfern (Tote und Verletzte) festgestellt worden ist“ ⁽¹⁰³³⁾.

Daher ist eine große Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung aufgrund willkürlicher Gewalt während eines bewaffneten Konflikts geeignet, das Vorhandensein einer ernsthaften Bedrohung im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu begründen, wenn die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung einen hohen Anteil aller in der betreffenden Region lebenden Zivilisten ausmacht. Die gegenteilige Schlussfolgerung jedoch, eine solche Bedrohung automatisch auszuschließen, wenn die Zahl der Opfer relativ gering ist, steht nicht im Einklang mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Der EuGH befand:

Die systematische Anwendung eines einzigen quantitativen Kriteriums durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, das angesichts der konkreten Schwierigkeit, objektive und unabhängige Informationsquellen nahe der Gebiete eines bewaffneten Konflikts zu ermitteln, im Hinblick auf seine Zuverlässigkeit fragwürdig sein kann, wie etwa eine Mindestzahl ziviler Opfer (Verletzte oder Tote), um die Gewährung subsidiären Schutzes zu verweigern, kann dazu führen, dass die nationalen Behörden die Gewährung internationalen Schutzes unter Verstoß gegen die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Bestimmung der Personen, die diesen subsidiären Schutz tatsächlich benötigen, verweigern. ⁽¹⁰³⁴⁾

⁽¹⁰³¹⁾ EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 32.

⁽¹⁰³²⁾ Ebd., Rn. 33. Dies bezieht sich auf folgende Feststellung: „Wenn die tatsächlichen Opfer der Gewaltakte, die von den Konfliktparteien gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der in der betreffenden Region lebenden Zivilpersonen verübt werden, einen hohen Anteil an deren Gesamtzahl ausmachen, ist nämlich der Schluss zulässig, dass es in der Zukunft weitere zivile Opfer in der Region geben könnte“, wie oben beschrieben.

⁽¹⁰³³⁾ Ebd., Rn. 20. Darauf hat der VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 29. November 2019, *A 11 S 2374/19*, hingewiesen.

⁽¹⁰³⁴⁾ EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 35.



Wie der EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* feststellte, unterscheidet sich der Inhalt von „Art. 15 Buchst. c der Richtlinie hingegen [...] von dem des Art. 3 EMRK“, weshalb diese Vorschrift „daher, unbeschadet der Wahrung der durch die EMRK gewährleisteten Grundrechte, autonom auszulegen ist“. ⁽¹⁰³⁵⁾

Aus der nationalen Rechtsprechung geht hervor, dass die Gerichte mitunter zu dem Schluss gekommen sind, dass ein so hohes Maß an Gewalt vorliegt, dass eine Bedrohung **allein aufgrund der Anwesenheit eines Antragstellers** besteht. Im Jahr 2017 stellte die CNDA (Frankreich) beispielsweise eine solche Situation in Juba in Südsudan fest, als al-Shabaab-Milizen Zivilisten willkürlich hinrichteten und ihnen andere Verletzungen zufügten. Die Milizen wurden von Kräften der somalischen Regierung und der Mission der Afrikanischen Union in Somalia sowie von US-Drohnenangriffen angegriffen, wobei auch zahlreiche zivile Opfer zu beklagen waren und die Bevölkerung massiv vertrieben wurde. ⁽¹⁰³⁶⁾ Dasselbe französische Gericht stellte fest, dass eine solche Situation 2018 in Damaskus, Syrien, bestand, unter anderem durch die Bombardierung von Schulen, Krankenhäusern oder Wohngebieten und den Einsatz von Chemiewaffen, ohne dass es Anzeichen für eine Beruhigung der Lage gab. ⁽¹⁰³⁷⁾ Im Jahr 2021 kam es zu dem Schluss, dass eine solche Situation in Tigray, Äthiopien, aufgrund von wahllosen Bombardierungen, Massakern an Zivilisten durch die eritreische Armee, einer katastrophalen humanitären Lage und einem nicht abklingenden Konflikt bestand. ⁽¹⁰³⁸⁾ Ebenso stellte es 2021 fest, dass eine solche Bedrohung in der Region Mopti in Mali bestand, wo viele bewaffnete Rebellengruppen präsent waren, die Gewalt eine ethnische Dimension hatte und eine dschihadistische Bewegung sich gegen die vorwiegend zivile Bevölkerung richtete. ⁽¹⁰³⁹⁾

Im Gegensatz dazu stellte das Bundesverwaltungsgericht in Deutschland im Jahr 2020 in Bezug auf Mogadischu (Somalia) fest, dass

[d]ie dokumentierten [...] Anschläge [...] bislang nicht eine solche Quantität und Qualität erreichten, dass von einer Gefährdung der gesamten Zivilbevölkerung in Mogadischu auszugehen sei. Dabei hat es [das Gericht] berücksichtigt, dass Mogadischu aktuell nicht zu den besonders vom Konflikt betroffenen Regionen Somalias gehört und in den Berichten zumindest von Verbesserungen der Sicherheitslage die Rede ist, auch wenn diese weiterhin als schlecht zu bewerten ist. ⁽¹⁰⁴⁰⁾

Zur Analyse des Ausmaßes der Gewalt setzen die nationalen Gerichte sowohl **qualitative als auch quantitative Analysen** ein.

⁽¹⁰³⁵⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 28.

⁽¹⁰³⁶⁾ Die CNDA stellte fest, dass in Bezug auf Juba, Südsudan, eine allgemeine Gefahrensituation besteht. CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. November 2017, *M. M.A.*, Nr. 16038980 C. Siehe ferner CNDA (Frankreich), 2018, *M. M.A.*, Nr. 16039973 C, a. a. O., siehe Fn. 416, Rn. 8.

⁽¹⁰³⁷⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. Juli 2018, *Mme A.*, Nr. 17021233.

⁽¹⁰³⁸⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 30. April 2021, *M. B.*, Nr. 19050187 C+, Rn. 11.

⁽¹⁰³⁹⁾ CNDA, Grande Formation (Frankreich), 2021, *M. S.*, Nr. 20029676, a. a. O., siehe Fn. 736, Rn. 12. Weitere Fälle mit willkürlicher Gewalt von außergewöhnlicher Intensität betrafen die Provinz Tillabéri in Niger (nahe der Grenze zu Burkina Faso und Mali) in CNDA (Frankreich), Urteil vom 19. Juli 2021, *M. M. und Mme A.*, Nr. 21008772 und 21008773 C+, sowie die Provinz Baghlan in Afghanistan in CNDA (Frankreich), Urteil vom 9. Juli 2021, *M. G.*, Nr. 20015236 C (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2021, *M. G.*, Nr. 20015236 C“).

⁽¹⁰⁴⁰⁾ BVerwG (Deutschland), 2020, Nr. 1 C 11.19, a. a. O., siehe Fn. 971, Rn. 3 und 23.





Der Oberverwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat geurteilt, dass die kumulativen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten berücksichtigt werden müssen. Er stellte ferner fest:

Die Bedeutung der kumulativen Effekte lang andauernder bewaffneter Konflikte im Rahmen der Gesamtbetrachtung liegt - jedenfalls auch - darin, die mit zunehmender Konfliktdauer typischer- und vorhersehbarerweise ansteigende Anzahl und die ansteigende Schwere psychischer Erkrankungen als Folge der dauerhaften Bedrohungssituation angemessen zu würdigen. Indes sind solche Folgen schon deswegen nicht bei der quantitativen Betrachtung zu berücksichtigen, weil hier eine angemessene statistische Erfassung im Krisengebiet schlechterdings nicht vorstellbar ist. ⁽¹⁰⁴¹⁾

Das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) befürwortete einen integrativen Ansatz, wonach

sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Analyse der Gewalt erforderlich ist, die sich nicht auf eine rein quantitative Analyse der Zahl der zivilen Toten und Verletzten beschränken darf [...]. Die Liste der für eine solche Analyse relevanten Faktoren ist nicht erschöpfend, umfasst aber das Verhalten und die Stärke der Konfliktparteien [...], die Zahl der zivilen Toten und Verletzten, einschließlich der durch den Konflikt verursachten psychischen Verletzungen, das Ausmaß der Vertreibung und die geografische Ausdehnung des Konflikts ⁽¹⁰⁴²⁾.

Nach Ansicht des Upper Tribunal „kann es niemals angemessen sein, eine einfache Differenz zwischen gezielter Gewalt und der Gesamtsumme der willkürlichen Gewalt zu bilden“ ⁽¹⁰⁴³⁾.

In Frankreich berücksichtigt die Große Kammer der CNDA sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien. ⁽¹⁰⁴⁴⁾ Zu den Faktoren, die berücksichtigt wurden, gehören die Konfliktparteien und ihre militärischen Streitkräfte, die von ihnen angewandten Methoden und Kriegstaktiken, die Art der verwendeten Waffen, die geografische Ausdehnung und Dauer des Konflikts und seine spezifische Lage, die Häufigkeit und Intensität der Vorfälle im Verhältnis zur örtlichen Bevölkerung, die von den Konfliktparteien angewandten Methoden und ihre Ziele, die geografische Ausdehnung der Gewalt, die Zahl der zivilen Opfer, einschließlich der aufgrund des Konflikts Verwundeten, im Verhältnis zur Bevölkerung in der betreffenden geografischen Zone, z. B. der Stadt, der Provinz oder der Region, die Zahl der durch den Konflikt vertriebenen Menschen, die Zahl der freiwilligen Rückkehrer und die Sicherheit des Straßenverkehrs. Weitere Faktoren sind Menschenrechtsverletzungen, der Zugang zu öffentlicher Grundversorgung, zu Gesundheitsfürsorge und zu Bildung, die Fähigkeit der Behörden, die Lage im Land unter Kontrolle zu halten und Zivilisten und Minderheiten zu

⁽¹⁰⁴¹⁾ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2018, A 11 S 316/17 (im Folgenden „VGH Baden-Württemberg, 2018, A 11 S 316/17“), Rn. 99.

⁽¹⁰⁴²⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Oktober 2015, AA (Article 15(c)) Iraq CG, [2015] UKUT 00544, Rn. 89, in dem auf die Analyse in der früheren Rechtsprechung verwiesen wird. Siehe ferner Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Juni 2009, QD (Iraq)/Secretary of State for the Home Department, [2009] EWCA Civ 620, Rn. 27; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, HM and Others (Article 15(c)) Iraq CG, a. a. O., siehe Fn. 1017, Rn. 42 und 44, und Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2014, MOJ and Others (Return to Mogadishu) Somalia CG, a. a. O., siehe Fn. 551.

⁽¹⁰⁴³⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, AK (Article 15(c)) Afghanistan CG, a. a. O., siehe Fn. 252, Rn. 207.

⁽¹⁰⁴⁴⁾ CNDA, Grande Formation (Frankreich), Urteil vom 19. November 2020, M. N., Nr. 19009476, Rn. 13. Siehe ferner CNDA, Grande Formation (Frankreich), Urteil vom 19. November 2020, M. M., Nr. 18054661 R.



schützen, der Zugang zu Hilfsleistungen internationaler Organisationen und die Situation von Vertriebenen bei ihrer Rückkehr. ⁽¹⁰⁴⁵⁾ Bei der Prüfung ist eine Analyse der betroffenen Regionen und nicht der allgemeinen landesweiten Situation erforderlich. ⁽¹⁰⁴⁶⁾

In Slowenien hat das Verwaltungsgericht folgende Faktoren berücksichtigt: Todesfälle und Verletzungen unter der Zivilbevölkerung, einschließlich einer möglichen zeitlichen Dynamik der Zahl der Todesfälle und Verletzungen, die Zahl der Binnenvertriebenen, die grundlegenden humanitären Bedingungen in den Zentren für Vertriebene, einschließlich der Versorgung mit Lebensmitteln, Hygiene und Sicherheit, und das Ausmaß des „staatlichen Versagens“ bei der Gewährleistung der grundlegenden materiellen Infrastruktur, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheitsversorgung, der Lebensmittelversorgung und des Trinkwassers. Es entschied, dass nicht nur das „Überleben“ von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sondern auch das Verbot unmenschlicher Behandlung durch Artikel 15 Buchstabe c geschützt ist. ⁽¹⁰⁴⁷⁾ Der Oberste Gerichtshof entschied daraufhin, dass diese Faktoren „rechtlich relevant“ seien. ⁽¹⁰⁴⁸⁾

In den Niederlanden urteilte der Staatsrat unter Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung, dass

es bei der Beurteilung, ob eine solche Situation vorliegt, unter anderem darauf ankommt, ob die an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf Zivilisten abzielen oder in einer Weise kämpfen, die das Risiko zufälliger ziviler Opfer erhöht, ob der Einsatz solcher Gewaltmittel weit verbreitet ist, ob der bewaffnete Konflikt auf bestimmte Gebiete beschränkt ist oder nicht, ob eine Sicherheitsstruktur vorhanden ist oder nicht und wie hoch die Zahl der Zivilisten ist, die Opfer der Gewalt geworden sind oder infolgedessen vertrieben wurden. ⁽¹⁰⁴⁹⁾

Das Gericht berücksichtigte, dass die Statistiken unvollständig seien, da sie keine Daten über die Zahl der kollateralen Opfer, der zivilen Opfer von Menschenrechtsverletzungen, der Opfer von Gewaltverbrechen oder derjenigen, die mit einem durch Gewalt verursachten Trauma leben, enthielten. ⁽¹⁰⁵⁰⁾

In Belgien wurden in einem Urteil des Rates für Ausländerstreitsachen von 2019 die folgenden Faktoren berücksichtigt: die Zahl der Gewaltopfer, die Zahl der konfliktbezogenen Vorfälle, die Intensität dieser Vorfälle, die von den Konfliktparteien gewählten Ziele, die Art der angewandten Gewalt, das Ausmaß, in dem Zivilisten Opfer gezielter oder willkürlicher Gewalt wurden, die betroffene Fläche, das Auftreten von willkürlicher Gewalt, die Zahl der Opfer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in dem betreffenden Gebiet, die Auswirkungen dieser Gewalt auf das Leben der Zivilisten und das Ausmaß, in dem diese Gewalt Zivilisten

⁽¹⁰⁴⁵⁾ CNDA (Frankreich), 2020, *M. N.*, Nr. 19009476, a. a. O., siehe Fn. 1045, Rn. 13. In diesem Urteil wird die Notwendigkeit betont, eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, die auf aktuellen und relevanten Informationen über das Herkunftsland beruhen.

⁽¹⁰⁴⁶⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. März 2013, *M. M.A.*, Nr. 12017575 C.

⁽¹⁰⁴⁷⁾ Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 25. September 2013, I U 498/2012-17, und vom 29. Januar 2014, I U 1327/2013-10.

⁽¹⁰⁴⁸⁾ Oberstes Gerichtshof (Vrhovno sodišče, Slowenien), Urteil vom 10. April 2014, I Up 117/2014, SI:VSRS:2014:I. UP.117.2014.

⁽¹⁰⁴⁹⁾ Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 4. Januar 2018, 201706705/1/V2, NL:RVS:2018:1, Rn. 5.1.

⁽¹⁰⁵⁰⁾ Niederländischer Staatsrat (Raad van State), 2018, 201706705/1/V2, a. a. O., siehe Fn. 1050, Rn. 4 und 6.





zwang, Bagdad zu verlassen. ⁽¹⁰⁵¹⁾ Weitere Faktoren, die bei einem Urteil im Jahr 2020 als besonders wichtig erachtet wurden, waren die Art der eingesetzten Waffen und Methoden (z. B. improvisierte Sprengsätze, Artillerie, Luftangriffe, schwere Waffen), die Sicherheit der Verkehrswege, die Frage, ob sich die Menschenrechtsverletzungen ausgeweitet haben, die Zahl der Toten und Verletzten, die Umstände, unter denen Zivilisten zu Opfern wurden, die Zahl der Opfer unter den Sicherheitskräften, die Situation der Rückkehrer, die Zahl der freiwilligen Rückkehrer, die Bewegungsfreiheit, die Auswirkungen der Gewalt auf das normale Leben, der Zugang zu Grundversorgung, andere sozioökonomische Indikatoren und die Fähigkeit der Behörden, die Situation zu kontrollieren und Zivilisten und Minderheiten zu schützen. Die Zahl der gewalttätigen Vorfälle und die Zahl der Opfer werden oftmals als Anteil an der Gesamtzahl der Einwohner der betreffenden Region betrachtet. ⁽¹⁰⁵²⁾

Bei der Auslegung von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) müssen die in der EMRK garantierten Grundrechte berücksichtigt werden. In dem Urteil in der Rechtssache *CF und DN* wurden einige Kriterien zur Bewertung des Grades der Gewalt der Gewalt an die vom EGMR verwendeten Kriterien angelehnt. ⁽¹⁰⁵³⁾ Die Rechtsprechung des EGMR wird daher im Folgenden skizziert.

In der Rechtssache *Sufi und Elmi* legte der EGMR die folgenden Kriterien zur Bewertung des Grades der Gewalt zugrunde:

erstens, ob die Konfliktparteien entweder Methoden und Taktiken der Kriegsführung anwendeten, die das Risiko ziviler Opfer erhöhten, oder ob sie direkt auf Zivilisten abzielten, zweitens, ob der Einsatz solcher Methoden und/oder Taktiken unter den Konfliktparteien weit verbreitet war, und drittens, ob die Kämpfe lokal begrenzt oder weit verbreitet waren, und schließlich die Zahl der durch die Kämpfe getöteten, verletzten und vertriebenen Zivilisten. ⁽¹⁰⁵⁴⁾

Der EGMR sah diese Kriterien zwar nicht als erschöpfende Liste an, die in allen künftigen Fällen anzuwenden ist, vertrat jedoch die Auffassung, dass sie „einen angemessenen Maßstab für die Bewertung des Grades der Gewalt darstellen“ ⁽¹⁰⁵⁵⁾.

⁽¹⁰⁵¹⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 17. Mai 2019, Nr. [221.342](#) (im Folgenden „RVV/CCE (Belgien), 2019, Nr. [221.342](#)“), Abschnitt 2.5.2.5.

⁽¹⁰⁵²⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 16. Januar 2020, Nr. [231.259](#) (im Folgenden „RVV/CCE (Belgien), 2020, Nr. [231.259](#)“), Abschnitt 25.2.

⁽¹⁰⁵³⁾ EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. [683](#), Rn. 43, und Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. [1031](#), Rn. 51 und 59.

⁽¹⁰⁵⁴⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. [55](#), Rn. 241, unter Bezugnahme auf AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 27. Januar 2009, *AM and AM (armed conflict: risk categories)*, Rev 1 Somalia CG, [2008] UKAIT 00091 (im Folgenden „AIT (Vereinigtes Königreich), 2009, *AM and AM (armed conflict: risk categories)*“).

⁽¹⁰⁵⁵⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. [55](#), Rn. 241. Der EGMR vertrat denselben Ansatz in EGMR, 2013, *KAB/Schweden*, a. a. O., siehe Fn. [712](#), Rn. 77 und 86 (in dem er feststellte, dass der Grad der Gewalt nicht das Ausmaß allgemeiner Gewalt erreichte); siehe ferner sein Urteil vom 14. Februar 2017, *SK/Russland*, Nr. 52722/15, CE:ECHR:2017:0214JUD005272215, Rn. 61. In seinem Urteil vom 15. Oktober 2015, *LM u. a./Russland*, Nr. 40081/14, 40088/14 und 40127/14, CE:ECHR:2015:1015JUD004008114 (im Folgenden „EGMR, 2015, *LM u. a./Russland*“), Rn. 123, verwies der EGMR auf Berichte der Vereinten Nationen, in denen die Lage in Syrien im Jahr 2016 als „humanitäre Krise“ beschrieben wurde, die „unermessliches Leid“ für die Zivilbevölkerung und massive Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien mit sich brachte, was zur Vertreibung von fast der Hälfte der Bevölkerung des Landes führte.



Der EGMR verwendet in seinem Urteil *NA/Vereinigtes Königreich* den Begriff der „most extreme cases of general violence“, auf den sich der EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* ⁽¹⁰⁵⁶⁾ bezieht („extreme Fälle allgemein vorherrschender Gewalt“). In der Rechtssache *NA/Vereinigtes Königreich* erklärte der EGMR,

dass der Gerichtshof niemals die Möglichkeit ausgeschlossen hat, dass eine allgemeine Gewaltsituation in einem Zielland eine derartige Intensität annimmt, dass eine Ausweisung dahin zwangsläufig einem Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention [EGMR] entspräche. Gleichwohl würde der Gerichtshof einen solchen Ansatz nur in extremen Fällen allgemein vorherrschender Gewalt verfolgen, wenn eine tatsächliche Gefahr einer Misshandlung bereits aufgrund der Tatsache besteht, dass ein Individuum in den betreffenden Staat rückgeführt wird. ⁽¹⁰⁵⁷⁾

Der EGMR fuhr fort und erklärte, dass „ausnahmsweise jedoch in Fällen, in denen ein Antragsteller behauptet, dass er **Mitglied einer Gruppe ist, die systematisch einer Praxis der Misshandlung ausgesetzt ist**“, die Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe ausreicht, um die Anwendung von Artikel 3 EMRK einzuleiten. ⁽¹⁰⁵⁸⁾ Nach der Rechtsprechung des EGMR kann sich das Risiko aus „der allgemeinen Situation der Gewalt, einer persönlichen Eigenschaft des Antragstellers oder einer Kombination von beidem“ ergeben. ⁽¹⁰⁵⁹⁾ (Beispiele für persönliche Eigenschaften finden sich unten in Abschnitt [2.4.4.3.3.](#))

Das UNHCR hat darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an die Bewertung des Grades der Gewalt den „Sinn und Zweck von Artikel 15 Buchstabe c“ ⁽¹⁰⁶⁰⁾ nicht untergraben dürfen. Es hat den Staaten nahegelegt, eine „pragmatische, ganzheitliche und prospektive Beurteilung der Gewalt im Herkunftsland vorzunehmen, die sowohl quantitative als auch qualitative Elemente umfasst“ ⁽¹⁰⁶¹⁾. Zudem stellte es fest:

Die Bewertung des Grades der Gewalt und des individuellen Risikos lässt sich nicht auf eine mathematische Wahrscheinlichkeitsberechnung beschränken. Bei der Beurteilung sind nicht nur die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle und die Zahl der Opfer – zu

⁽¹⁰⁵⁶⁾ EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 243, worauf in EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 44, verwiesen wird.

⁽¹⁰⁵⁷⁾ EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 243, Rn. 115. In der Rechtssache *NA* vertrat der EGMR jedoch die Auffassung, dass das allgemeine Risiko nicht gegeben sei. Eine Situation allgemeiner Gewalt wurde in EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 248, unter Bezugnahme auf Mogadischu, Somalia, festgestellt. Einige Jahre später stellte der EGMR fest, dass die Situation in Somalia nicht mehr diese Intensität der Gewalt erreichte (EGMR, 2013, *KAB/Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 712, und EGMR, Urteil vom 10. September 2015, *RH/Schweden*, Nr. 4601/14, CE:ECHR:2015:0910JUD000460114 (im Folgenden „EGMR, 2015, *RH/Schweden*“).

⁽¹⁰⁵⁸⁾ EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 243, Rn. 116 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe ferner EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 227, Rn. 103 und 105. In seinem Urteil in EGMR 2007, *Salah Sheekh*, a. a. O., siehe Fn. 681, stellte der EGMR fest, dass Angehörige der Ashraf-Minderheit besondere Merkmale nachweisen konnten (Rn. 148). Im Gegensatz dazu vertrat er in EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 243, die Auffassung, „dass nicht gesagt werden kann, dass in einem von der Regierung kontrollierten Gebiet wie Colombo eine allgemeine Gefahr für Tamilen durch die [Befreiungstiger von Tamil Eelam] besteht“ (Rn. 128). In EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 227, entschied der EGMR, dass „Personen, die nach dem Krieg in unterschiedlicher Weise mit den Behörden der Besatzungsmächte in Irak kollaboriert haben, von al-Qaida und anderen Gruppen ins Visier genommen wurden und werden“ (Rn. 17 und 117).

⁽¹⁰⁵⁹⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 218, und EGMR, 2015, *RH/Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 1058, Rn. 60.

⁽¹⁰⁶⁰⁾ UNHCR, *Safe at Last?*, a. a. O., siehe Fn. 1019, S. 104.

⁽¹⁰⁶¹⁾ Ebd., S. 104.





denen neben den Toten und Verletzten auch andere Bedrohungen für Personen gehören – zu berücksichtigen, sondern auch das allgemeine Sicherheitsumfeld im Land, die Vertreibung der Bevölkerung und die Auswirkungen der Gewalt auf die allgemeine humanitäre Lage. ⁽¹⁰⁶²⁾

2.4.4.3.3. Persönliche Umstände, aus denen sich eine erhöhte Gefahr ergeben kann

Der EuGH stellte in der Rechtssache *Elgafaji* klar, dass dies „dahin zu präzisieren [ist], dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner **persönlichen Situation innewohnenden Umständen** spezifisch betroffen ist“. ⁽¹⁰⁶³⁾ Dieses Konzept wurde bereits beschrieben und ist weithin als das Konzept der gleitenden Skala bekannt. ⁽¹⁰⁶⁴⁾

Das Erfordernis, die persönlichen Umstände zu berücksichtigen, ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Nach diesem Artikel sind die Anträge auf internationalen Schutz individuell zu prüfen, wobei die Faktoren in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben a bis e zu berücksichtigen sind, darunter:

die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind. ⁽¹⁰⁶⁵⁾

Bei der individuellen Prüfung muss daher die **Schutzbedürftigkeit eines Antragstellers** berücksichtigt werden.

Nach Ansicht des belgischen Rats für Ausländerstreitigkeiten hat der EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* nicht präzisiert, was unter den der „persönlichen Situation [des Antragstellers] innewohnenden Umständen“ zu verstehen ist. Damit die Auslegung sinnvoll ist, stellte das Gericht fest, dass diese Umstände nicht dieselbe Art von Umständen sein können, die bei der Beurteilung einer begründeten Furcht vor Verfolgung eine Rolle spielen. Aus diesem Grund wurden die Umstände aufgelistet, die für eine bestimmte Person ein größeres Risiko darstellen als für andere, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, auch wenn sie nicht gezielt angegriffen wird. Beispiele für solche Umstände waren eine erhöhte Gefährdung und ein exponierterer Aufenthaltsort oder eine sozioökonomische Situation, wodurch für den Antragsteller ein höheres Risiko als für andere Zivilisten bestand, dass sein Leben oder seine Unversehrtheit durch willkürliche Gewalt ernsthaft bedroht war. ⁽¹⁰⁶⁶⁾

⁽¹⁰⁶²⁾ Ebd., S. 104.

⁽¹⁰⁶³⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 39 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe ferner EuGH, 2014, *Diakité*, a. a. O., siehe Fn. 842, Rn. 31.

⁽¹⁰⁶⁴⁾ Das Konzept hat sich offenbar seit der Veröffentlichung von UNHCR, *Safe at Last?*, a. a. O., siehe Fn. 1019, S. 49, etabliert.

⁽¹⁰⁶⁵⁾ Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Siehe auch EASO, *Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung*, a. a. O., siehe Fn. 20, Abschnitt 4.3.1.

⁽¹⁰⁶⁶⁾ RVV/CCE (Belgien), 2020, Nr. 231.259, a. a. O., siehe Fn. 1053, Rn. 25.5. Siehe den Wortlaut in Fn. 1053 für eine ausführlichere Liste der Kriterien, auf die sich der RVV/CCE (Belgien) in Abschnitt 25.2 dieses Urteils bezieht.



Andere nationale Gerichte haben die Schutzbedürftigkeit, die sich zum Beispiel aus einer Behinderung, der Tatsache, Mitglied einer Familie mit kleinen Kindern zu sein, oder der Tatsache, alleinstehende Frau ohne männliche Unterstützung zu sein, ergibt, als besondere Faktoren der persönlichen Umstände betrachtet. ⁽¹⁰⁶⁷⁾ In mehreren französischen Fällen berücksichtigte die CNDA bei der Zuerkennung des subsidiären Schutzes das junge Alter der Antragsteller aus Afghanistan, damit zusammenhängende Faktoren wie den Tod der Eltern, fehlende familiäre Bindungen, Gewalterfahrungen und die Zwangsrekrutierung in einer bewaffneten Einheit/Gruppe als Faktoren, die ihre persönliche Situation besonders kennzeichnen. ⁽¹⁰⁶⁸⁾ Dasselbe Gericht gewährte einer jungen Person, die aus Irak als 16-jährige Waise geflohen war, subsidiären Schutz mit der Begründung, dass sie bei einer Rückkehr nach Irak vor dem Hintergrund der einsetzenden willkürlichen Gewalt aufgrund ihrer Isolierung als Waise dort besonders schutzbedürftig wäre. ⁽¹⁰⁶⁹⁾ In Österreich ließ der Oberste Verwaltungsgerichtshof im Fall einer Familie mit minderjährigen Kindern einen Berufungsantrag mit der Begründung zu, dass die Situation der Familie als besonders schutzbedürftige Personen in Kabul nicht gründlich geprüft worden war. ⁽¹⁰⁷⁰⁾

In Bezug auf alleinstehende Frauen gewährte der belgische Rat für Ausländerrechtsstreitigkeiten einer Frau mit posttraumatischer Belastungsstörung subsidiären Schutz, die vor dem Tod ihres Mannes und ihrer Brüder immer männliche Unterstützung hatte und aufgrund ihrer persönlichen Umstände einem erhöhten Risiko ausgesetzt war, auch angesichts der prekären Situation von Frauen und der komplexen Sicherheitslage in Bagdad. ⁽¹⁰⁷¹⁾ In ähnlicher Weise gewährte die CNDA (Frankreich) einer alleinstehenden jungen Frau, die jeglichen Kontakt zu ihrer Familie in der Zentralafrikanischen Republik verloren hatte, subsidiären Schutz, da Frauen in solchen Situationen ohne Unterstützung Ziel von sexuellem Missbrauch durch bewaffnete Gruppen waren. ⁽¹⁰⁷²⁾

In einigen Fällen ist der Beruf des Antragstellers relevant. So erkannte die CNDA (Frankreich) beispielsweise an, dass im Fall eines Mannes aus Nord-Kivu (Demokratische Republik Kongo), der als Händler von und nach Angola reisen musste und dessen Frau

⁽¹⁰⁶⁷⁾ Siehe ferner EASO, *Vulnerability in the context of applications for international protection*, 2021, Abschnitt 6.3.2 „Vulnerability, armed conflict and indiscriminate violence“ (Schutzbedürftigkeit, bewaffnete Konflikte und willkürliche Gewalt).

⁽¹⁰⁶⁸⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. März 2013, *M. Y.K.*, Nr. 12025577 C (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2013, *M. Y.K.*, Nr. 12025577 C“); Urteil vom 2. Juli 2012, *M. A.Z.*, Nr. 12006088 C (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2012, *M. A.Z.*, Nr. 12006088 C“); Urteil vom 18. Oktober 2011, *M. H.*, Nr. 10003854 C+ (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2011, *M. H.*, Nr. 10003854 C+“).

⁽¹⁰⁶⁹⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. Januar 2020, *M.A.*, Nr. 17016120 C. In ähnlicher Weise wurde einem Antragsteller subsidiärer Schutz in einem Kontext allgemeiner Gewalt geringer Intensität in Zentral- und Nordmali gewährt, da er von seiner Familie isoliert und jung war und nicht über ausreichende Mittel verfügte, weil sein Geschäft von einer der Konfliktparteien zerstört worden war. CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. Juli 2018, *M. K.*, Nr. 17043779 (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2018, *M. K.*, Nr. 17043779“). Siehe ferner EASO, *Vulnerability in the context of applications for international protection*, 2021, S. 147.

⁽¹⁰⁷⁰⁾ Aus den Berichten ging zwar hervor, dass Kabul vergleichsweise sicher und stabil war, aber das bedeutete nicht, dass dies auch für schutzbedürftige Personen der Fall sein würde. Das Gericht stellte fest, dass die Zahl der minderjährigen Opfer und der zivilen Opfer in Afghanistan, insbesondere in Kabul, in den letzten Jahren äußerst hoch war. VwGH (Österreich), Urteil vom 21. März 2018, *Ra 2017/18/0474*, AT:VWGH:2018:RA2017180474.L00 (im Folgenden „VwGH (Österreich), 2018, *Ra 2017/18/0474*“).

⁽¹⁰⁷¹⁾ RVV/CCE (Belgien), 2019, Nr. 221.342, a. a. O., siehe Fn. 1052.

⁽¹⁰⁷²⁾ CNDA (Frankreich), 2017, *Mme I. B.*, Nr. 15030837 C, a. a. O., siehe Fn. 1012. Siehe ferner EGMR, 2015, *RH/Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 1058, in dem entschieden wurde, dass eine alleinstehende Frau ohne männliche Unterstützung in Somalia besonders gefährdet ist.





und Mutter Opfer von Missbrauch geworden waren, ein erhöhtes Risiko bestand. ⁽¹⁰⁷³⁾ Das Bundesverwaltungsgericht hat Beispiele für individuelle Umstände angeführt, die dazu führen, dass eine erhöhte Gefahr von willkürlicher Gewalt besteht, z. B. wenn der Beruf eines Antragstellers (z. B. Arzt, Journalist) ihn dazu zwingt, sich in unmittelbarer Nähe von Gewalthandlungen aufzuhalten. ⁽¹⁰⁷⁴⁾

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht betonte außerdem, dass die Religion oder die ethnische Zugehörigkeit die individuellen Umstände prägen können, es sei denn, es liegen Gründe für die Zuerkennung von Asyl vor. ⁽¹⁰⁷⁵⁾ Dies hängt jedoch von den besonderen Umständen des Falles ab. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Hazara-Minderheit (in Afghanistan) nicht als einen individuellen „gefährerhöhenden“ Umstand angesehen. ⁽¹⁰⁷⁶⁾ In demselben Urteil wurde auch die Zugehörigkeit des Antragstellers zu der religiösen Gruppe der Schiiten nicht als ein individueller „gefährerhöhender“ Umstand in einer Situation betrachtet, in der 15 % der afghanischen Bevölkerung Schiiten waren. ⁽¹⁰⁷⁷⁾ In der Rechtssache *HM u. a.* hielt das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) es insgesamt für unzureichend,

die sunnitische oder schiitische Identität als solche als „Kategorie des erhöhten Risikos“ im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c nachzuweisen, [erkannte aber an], dass eine Person je nach den individuellen Umständen und insbesondere bei einer bevorstehenden Rückkehr in ein Gebiet, in dem ihre sunnitischen oder schiitischen Brüder in der Minderheit sind, in der Lage sein kann, ein tatsächliches Risiko im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c nachzuweisen. (Sie können natürlich auch ein tatsächliches Risiko der Verfolgung gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention oder einer gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung nachweisen. ⁽¹⁰⁷⁸⁾)

In der oben dargelegten Rechtsprechung werden verschiedene individuelle Umstände genannt, die einzeln oder kumulativ eine ernsthafte Bedrohung für das Leben oder die Unversehrtheit einer Zivilperson in einem Kontext darstellen können, in dem der Grad der willkürlichen Gewalt nicht so hoch ist, dass die bloße Anwesenheit im Hoheitsgebiet die Person einem solchen Risiko aussetzt. Tabelle 46 enthält Beispiele für solche Umstände.

⁽¹⁰⁷³⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 5. September 2013, *M. M.*, Nr. 13001980 C (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2013, *M. M.*, Nr. 13001980 C“).

⁽¹⁰⁷⁴⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 27. April 2010, Nr. [10 C 4.09](#), DE:BVerwG:2010:270410U10C4.09.0 (im Folgenden „BVerwG (Deutschland), 2010, Nr. [10 C 4.09](#)“), Rn. 33.

⁽¹⁰⁷⁵⁾ BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. [10 C 23.12](#), a. a. O., siehe Fn. 241, Rn. 33.

⁽¹⁰⁷⁶⁾ VGH Bayern, Urteil vom 3. Februar 2011, [13a B 10.30394](#). Die Schlussfolgerung des Gerichts stützte sich auf Informationen, wonach sich die Situation der traditionell diskriminierten Hazara insgesamt verbessert hat, obwohl die hergebrachten Spannungen in lokal unterschiedlicher Intensität fortbestehen und auch immer wieder aufleben würden. Nach Angaben des UNHCR sind viele Hazaras in die Provinzen Parwan und Kabul zurückgekehrt, wo sie schon immer lebten.

⁽¹⁰⁷⁷⁾ VGH Bayern, 2011, [13a B 10.30394](#), a. a. O., siehe Fn. 1077.

⁽¹⁰⁷⁸⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *HM and Others (Article 15(c)) Iraq CG*, a. a. O., siehe Fn. 1017, Rn. 297. In ähnlicher Weise stellte der RVV/CCE fest, dass die individuellen Lebensumstände von Sunniten in Bagdad, die dort keine familiären Bindungen haben, ein Faktor sind, der ihr Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, erhöhen könnte, obwohl diese Umstände sie nicht mehr als andere Personen auszeichneten. RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. März 2018, Nr. [201.900](#) (im Folgenden „RVV/CCE (Belgien), 2018, Nr. [201.900](#)“).



Tabelle 46: Beispiele für individuelle Umstände, aus denen sich im Zusammenhang mit willkürlicher Gewalt eine erhöhte Gefahr ergeben kann

Schutzbedürftigkeit	Behinderung ⁽¹⁰⁷⁹⁾
	Junges Alter und/oder die Tatsache, Waisenkind zu sein ⁽¹⁰⁸⁰⁾
	Isolation und fehlende familiäre Bindungen ⁽¹⁰⁸¹⁾
	Familien mit minderjährigen Kindern ⁽¹⁰⁸²⁾
	Alleinstehende Frauen ohne männliche Unterstützung, einschließlich Frauen, die Ziel von sexuellem Missbrauch durch bewaffnete Gruppen sind ⁽¹⁰⁸³⁾
	Frauen in einer prekären Lage ⁽¹⁰⁸⁴⁾
	Personen, die Gewalt und Zwangsrekrutierungen für eine der Streitkräfte/ bewaffneten Gruppen ausgesetzt sind ⁽¹⁰⁸⁵⁾
	Personen, deren Familienmitglieder Opfer von Missbrauch geworden sind ⁽¹⁰⁸⁶⁾
	Personen, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden ⁽¹⁰⁸⁷⁾
Beruf	Ärzte, die in der Nähe des Konfliktgebiets tätig sind ⁽¹⁰⁸⁸⁾
	Journalisten, die in der Nähe des Konfliktgebiets tätig sind ⁽¹⁰⁸⁹⁾
	Bedienstete der ausländischen Streitkräfte, einschließlich Dolmetscher ⁽¹⁰⁹⁰⁾
	Händler, die durch Konfliktgebiete reisen müssen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen ⁽¹⁰⁹¹⁾
	Personen, deren Lebensgrundlagen zerstört wurden
Sonstige individuelle Merkmale	Religion (sofern sie kein Grund für die Zuerkennung von Asyl ist) ⁽¹⁰⁹²⁾
	Ethnische Herkunft (sofern sie kein Grund für die Zuerkennung von Asyl ist) ⁽¹⁰⁹³⁾
Region	Herkunftsregion oder Ort des Interesses ⁽¹⁰⁹⁴⁾
	Region, durch die die Person reisen müsste, um ihr Rückkehrziel zu erreichen ⁽¹⁰⁹⁵⁾

⁽¹⁰⁷⁹⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. Januar 2020, Nr. [231.907](#) (englische Zusammenfassung). Weitere Einzelheiten zum Fall finden sich in Fn. [1166](#) unten.

⁽¹⁰⁸⁰⁾ CNDA (Frankreich), 2013, *M. Y.K.*, Nr. 12025577 C, a. a. O., siehe Fn. [1069](#), CNDA (Frankreich), 2012, *M. A.Z.*, Nr. 12006088 C, a. a. O., siehe Fn. [1069](#), CNDA (Frankreich), 2011, *M. H.*, Nr. 10003854 C+, a. a. O., siehe Fn. [1069](#), und CNDA (Frankreich), 2018, *M. K.*, Nr. 17043779, a. a. O., siehe Fn. [1070](#).

⁽¹⁰⁸¹⁾ CNDA (Frankreich), 2013, *M. Y.K.*, Nr. 12025577 C, a. a. O., siehe Fn. [1069](#), CNDA (Frankreich), 2012, *M. A.Z.*, Nr. 12006088 C, a. a. O., siehe Fn. [1069](#), und CNDA (Frankreich), 2011, *M. H.*, Nr. 10003854 C+, a. a. O., siehe Fn. [1069](#).

⁽¹⁰⁸²⁾ VwGH (Österreich), 2018, *Ra 2017/18/0474*, a. a. O., siehe Fn. [1071](#).

⁽¹⁰⁸³⁾ CNDA (Frankreich), 2017, *Mme I. B.*, Nr. 15030837 C, a. a. O., siehe Fn. [1012](#), und EGMR, 2015, *RH/Schweden*, a. a. O., siehe Fn. [1058](#).

⁽¹⁰⁸⁴⁾ RVV/CCE (Belgien), 2019, Nr. [221.342](#), a. a. O., siehe Fn. [1052](#).

⁽¹⁰⁸⁵⁾ VwGH (Österreich), Urteil vom 1. März 2018, *Ra 2017/19/0425*, AT:VWGH:2018:RA2017190425.L00 (im Folgenden „VwGH (Österreich), 2018, *Ra 2017/19/0425*“).

⁽¹⁰⁸⁶⁾ CNDA (Frankreich), 2013, *M. M.*, Nr. 13001980 C, a. a. O., siehe Fn. [1074](#).

⁽¹⁰⁸⁷⁾ RVV/CCE (Belgien), 2019, Nr. [221.342](#), a. a. O., siehe Fn. [1052](#).

⁽¹⁰⁸⁸⁾ BVerwG (Deutschland), 2010, Nr. [10 C 4.09](#), a. a. O., siehe Fn. [1075](#).

⁽¹⁰⁸⁹⁾ Ebd.

⁽¹⁰⁹⁰⁾ VwGH (Österreich), 2018, *Ra 2017/19/0425*, a. a. O., siehe Fn. [1086](#).

⁽¹⁰⁹¹⁾ CNDA (Frankreich), 2013, *M. M.*, Nr. 13001980 C, a. a. O., siehe Fn. [1074](#).

⁽¹⁰⁹²⁾ BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. [10 C 23.12](#), a. a. O., siehe Fn. [241](#), und Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *HM and Others (Article 15(c)) Iraq CG*, a. a. O., siehe Fn. [1017](#), und RVV/CCE (Belgien), 2018, Nr. [201.900](#), a. a. O., siehe Fn. [1079](#).

⁽¹⁰⁹³⁾ BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. [10 C 23.12](#), a. a. O., siehe Fn. [241](#), und Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *HM and Others (Article 15(c)) Iraq CG*, a. a. O., siehe Fn. [1017](#).

⁽¹⁰⁹⁴⁾ RVV/CCE (Belgien), 2020, Nr. [231.259](#), a. a. O., siehe Fn. [1053](#).

⁽¹⁰⁹⁵⁾ CNDA (Frankreich), 2013, *M. M.*, Nr. 13001980 C, a. a. O., siehe Fn. [1074](#).



2.4.4.3.4. Die Bedeutung der Herkunftsregion

Unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer individuellen Prüfung eines Antrags fügte der EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* hinzu, dass Folgendes berücksichtigt werden kann:

- das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt sowie der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betroffene Land, wie es sich aus Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie ergibt, und
- gegebenenfalls das Vorliegen eines ernsthaften Hinweises auf eine tatsächliche Gefahr im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie, angesichts dessen der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, geringer sein kann. ⁽¹⁰⁹⁶⁾

In dem folgenden Abschnitt 2.8.1 geht es um die Frage des internen Schutzes, wenn im Falle einer Rückkehr am tatsächlichen Zielort des Antragstellers kein Schutz verfügbar ist.

In Anbetracht der **Herkunftsregion, in die ein Antragsteller zurückkehren würde**, kam der Oberste Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland) zu folgendem Schluss:

Maßgeblicher Bezugspunkt für [...] [Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie] ist die Herkunftsregion des Betroffenen, in die er typischerweise zurückkehren wird. Denn für die Frage, welche Region als Zielort der Rückkehr eines Ausländers anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Der Begriff des „tatsächlichen Zielortes der Rückkehr“ im Sinne der Rechtsprechung des EuGH [...] ist daher kein rein empirischer Begriff, bei dem auf die tatsächlich wahrscheinlichste oder subjektiv gewollte Rückkehrregion abzustellen ist. Da [...] [Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] vor den Gefahren eines – nicht notwendig landesweiten – bewaffneten Konflikts im Heimatstaat schützt, kommt bei der Bestimmung des Ortes der (voraussichtlichen) tatsächlichen Rückkehr der Herkunft als Ordnungs- und Zuschreibungsmerkmal eine besondere Bedeutung zu. Ein Abweichen von der Herkunftsregion kann daher auch nicht damit begründet werden, dass der Ausländer infolge eines bewaffneten Konflikts den personalen Bezug zu seiner Herkunftsregion verloren hat. ⁽¹⁰⁹⁷⁾

In ähnlicher Weise hat der französische Staatsrat entschieden, dass sich die Prüfung des tatsächlichen Risikos nicht auf das gesamte Land bezieht, sondern auf den Landesteil, in dem die betreffende Person vor ihrer Ausreise ihren Lebensmittelpunkt hatte oder in dem sie sich nach ihrer Rückkehr niederlassen wird, und dass sie auch die Prüfung der Risiken umfassen muss, denen sie auf dem Weg zu diesem Zielort begegnen kann. ⁽¹⁰⁹⁸⁾ Bei der Anwendung dieser Vorgaben ermittelte die CNDA (Frankreich) die relevante Region, indem sie die Herkunfts-/Geburtsregion und die Region, in der der Antragsteller seinen Interessenschwerpunkt hat, bewertete. ⁽¹⁰⁹⁹⁾

⁽¹⁰⁹⁶⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 40.

⁽¹⁰⁹⁷⁾ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Dezember 2018, [A11 S 1923/17](#).

⁽¹⁰⁹⁸⁾ Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 16. Oktober 2017, [M. A.](#), Nr. 401585 B, FR:CECHR:2017:401585.20171016.

⁽¹⁰⁹⁹⁾ CNDA (Frankreich), 2021, *M. G.*, Nr. 20015236 C, a. a. O., siehe Fn. 1040, Rn. 6.



2.4.4.4. Zusammenhang zwischen „ernsthafte individueller Bedrohung“ und „willkürlicher Gewalt“

Aus dem Wortlaut von Artikel 15 Buchstabe c geht eindeutig hervor, dass eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson „infolge“ willkürlicher Gewalt gegeben sein muss. Der EuGH hat keine klaren Anhaltspunkte für den Zusammenhang zwischen ernsthafte individueller Bedrohung und willkürlicher Gewalt vorgelegt.

Das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) erklärte:

der Zusammenhang zwischen dem allgemeinen bewaffneten Konflikt und der willkürlichen Gewalt, die eine reale Gefahr für Leib und Leben darstellt, ist gegeben, wenn die Intensität des Konflikts Kampfmittel beinhaltet (unabhängig davon, ob sie nach dem Kriegsrecht zulässig sind oder nicht), die nicht Kämpfende ernsthaft gefährden und zu einem solchen allgemeinen Zusammenbruch von Recht und Ordnung führen, dass Anarchie und Kriminalität möglich werden, die den in der Richtlinie genannten ernsthaften Schaden verursachen. Eine solche Gewalt ist in ihrer Wirkung willkürlich, auch wenn sie nicht notwendigerweise ein Ziel verfolgt [...]. Es ist nicht erforderlich, dass die Bedrohung für Leben oder Unversehrtheit der Person von den Akteuren des betreffenden bewaffneten Konflikts ausgeht: Sie kann einfach ein Produkt des Zusammenbruchs von Recht und Ordnung sein. ⁽¹¹⁰⁰⁾

Auch der französische Staatsrat ⁽¹¹⁰¹⁾ und der niederländische Staatsrat ⁽¹¹⁰²⁾ haben sich mit dem Zusammenhang zwischen der ernsthaften individuellen Bedrohung und der willkürlichen Gewalt im Rahmen innerstaatlicher bewaffneter Konflikte befasst.

Zu den indirekten Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts hat das deutsche Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass kriminelle Gewalt, die nicht von einer der Konfliktparteien ausgeht, nur bei der Beurteilung der Art der ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit berücksichtigt werden sollte. ⁽¹¹⁰³⁾ Nach Ansicht des Gerichts können „die allgemeinen Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind – etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage – nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden“ ⁽¹¹⁰⁴⁾; daher sieht das Gericht in ihnen keine Bedrohung im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c.

⁽¹¹⁰⁰⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. September 2010, *HM and Others (Article 15(c)) Iraq CG*, [2010] UKUT 331, Rn. 80. Diese Schlussfolgerung wurde bestätigt durch Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *HM and Others (Article 15(c)) Iraq CG*, a. a. O., siehe Fn. 1017, Rn. 45.

⁽¹¹⁰¹⁾ Conseil d'État (Frankreich), 2009, Nr. 320295, a. a. O., siehe Fn. 1022. Das Gericht befand, dass die wahllose Gewalt in der Herkunftsregion des Antragstellers durch Angriffe und Übergriffe auf die Zivilbevölkerung gekennzeichnet war, die zu Zwangsumsiedlungen führten, und stellte fest, dass sich die Konfliktparteien schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gegenüber der Zivilbevölkerung schuldig gemacht hatten.

⁽¹¹⁰²⁾ Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 7. Juli 2008, *200802709/1*, NL:RVS:2008:BD7524. In diesem Fall prüfte das Gericht, ob ein Zusammenhang zwischen den Vergewaltigungen in der Herkunftsregion der Antragstellerin, in der kein bewaffneter Konflikt herrschte, und dem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in ihrem Herkunftsland bestand.

⁽¹¹⁰³⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 24. Juni 2008, Nr. *10 C 43.07*, DE:BVerwG:2008:240608U10C43.07.0, Rn. 35.

⁽¹¹⁰⁴⁾ BVerwG (Deutschland), 2008, *10 C 43.07*, a. a. O., siehe Fn. 1104, Rn. 35.





Nach Auffassung des UNHCR muss ein Zusammenbruch von Recht und Ordnung als Folge von willkürlicher Gewalt oder eines bewaffneten Konflikts berücksichtigt werden. Das UNHCR erklärt zudem, dass die Quelle, von der die willkürliche Gewalt ausgeht, unerheblich ist. ⁽¹¹⁰⁵⁾

2.4.4.5. Leben oder Unversehrtheit einer Zivilperson

Gemäß Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sollte die ernsthafte individuelle Bedrohung im Zusammenhang mit willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten eine „Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“ sein.

In den beiden folgenden Unterabschnitten wird die Bedeutung der Begriffe „Zivilperson“ und „Leben oder Unversehrtheit“ untersucht.

2.4.4.5.1. Zivilperson

Der Begriff „Zivilperson“ ist in Artikel 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht definiert und wurde vom EuGH noch nicht im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz geklärt.

Da das System des subsidiären Schutzes einerseits und das humanitäre Völkerrecht andererseits „unterschiedliche Ziele [verfolgen] und [...] klar voneinander getrennte Schutzmechanismen ein[führen]“ ⁽¹¹⁰⁶⁾, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Definition des Begriffs „Zivilperson“ aus dem humanitären Völkerrecht abgeleitet werden sollte. In Bezug auf die Bedeutung des Begriffs „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“, der in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auch nicht definiert ist, stellte der EuGH fest, dass „die Bedeutung und Tragweite dieses Begriffs folglich nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen [ist], wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört“ ⁽¹¹⁰⁷⁾.

In Frankreich bezog sich die Berichterstatterin des Staatsrats (*Rapporteure Publique*) auf die in der Rechtssache *Diakité* angewandte Auslegungsmethode und kam in Bezug auf die Auslegung des Begriffs „Zivilperson“ zu demselben Schluss. ⁽¹¹⁰⁸⁾

Gegenstand dieser Entscheidung war ein Rechtsmittelführer, der Mitglied einer lokalen Polizeieinheit in Afghanistan gewesen war. Der französische Staatsrat bestätigte das Urteil der CNDA, mit dem seine Klage unter anderem mit der Begründung abgewiesen wurde, dass er als Polizist nicht als Zivilperson für die Anwendung von Artikel 15 Buchstabe c angesehen

⁽¹¹⁰⁵⁾ UNHCR, *Safe at Last?*, a. a. O., siehe Fn. 1019, S. 60 und 103.

⁽¹¹⁰⁶⁾ EuGH, 2014, *Diakité*, a. a. O., siehe Fn. 842, Rn. 24.

⁽¹¹⁰⁷⁾ Ebd., Rn. 27. Vor dem Urteil in der Rechtssache *Diakité* wies das AIT (Vereinigtes Königreich) darauf hin, dass die Tatsache, dass ein Soldat nicht im Dienst oder krank ist, nach dem humanitären Völkerrecht nicht zwangsläufig zu einem zivilen Status führt. Siehe AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. Dezember 2009, *ZQ (serving soldier) Iraq CG*, [2009] UKAIT 00048 (im Folgenden „AIT (Vereinigtes Königreich), 2009, *ZQ (serving soldier) Iraq*“). Das Gericht zitierte die Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die feststellte, dass „[...] die besondere Situation des Opfers zum Zeitpunkt der Begehung der Verbrechen [Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit] nicht ausschlaggebend für seinen zivilen oder nicht zivilen Status sein darf. Wenn es sich tatsächlich um ein Mitglied einer bewaffneten Organisation handelt, verleiht ihm die Tatsache, dass er zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten nicht bewaffnet ist oder sich nicht im Kampf befindet, nicht den Status einer Zivilperson.“ Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 29. Juli 2004, *Prosecutor/Blaškić*, Nr. IT-95-14-A, Rn. 114.

⁽¹¹⁰⁸⁾ Schlussanträge der *Rapporteure publique* des Staatsrats (Conseil d'État, Frankreich) vom 11. Dezember 2019, *BA/OFPRA*, Nr. 424219 B.



werden könne. ⁽¹¹⁰⁹⁾ In den Schlussanträgen der *Rapporteurs publique*, die sich auf das Urteil beziehen, heißt es, dass die Polizei so eng mit den Kräften verbunden ist, die die Taliban bekämpfen, dass kein Unterschied zwischen der Polizei und der offiziellen Armee gemacht werden sollte. ⁽¹¹¹⁰⁾ In den Schlussanträgen heißt es auch wie folgt: Wenn der EuGH in der Rechtssache *Diakité* feststellt, dass ein bewaffneter Konflikt ohne staatliches Eingreifen stattfinden kann, dann scheinen nicht nur die Mitglieder der offiziellen Sicherheitskräfte, sondern auch die Mitglieder aufständischer nichtstaatlicher Gruppen nicht die Eigenschaft von „Zivilpersonen“ zu haben. Nach der gleichen Logik scheint es irrelevant zu sein, zwischen Armee und Polizei zu unterscheiden und ob sie auf föderaler, nationaler oder lokaler Ebene agieren. ⁽¹¹¹¹⁾ In dem Urteil stellte der Staatsrat fest, dass ein Mitglied der örtlichen Polizei, das für die Sicherheit des Dorfes und die Bekämpfung von Aufständischen zuständig war, nicht zur Zivilperson wird, sobald er das Land verlassen hat, da kein Dokument vorliegt, mit dem nachgewiesen wird, dass er jegliche Verbindung zur Polizei beendet hat. ⁽¹¹¹²⁾

In der Rechtssache *HM and Others* kam das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) zu dem Schluss,

dass eine Zivilperson eine tatsächlich nicht kämpfende Person sein muss. Wer in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, ist nicht als Zivilperson zu betrachten. Dasselbe gilt für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei des betreffenden Landes. ⁽¹¹¹³⁾

Im Gegensatz dazu hat die CNDA (Frankreich) in einem Urteil, dem ein anderer Sachverhalt zugrunde lag, entschieden, dass eine Person, die keiner organisierten bewaffneten Einheit angehörte und keiner Behörde unterstellt war, aber bei einem Angriff auf ihr Dorf eine Waffe benutzte, um ihre Familie und ihr Hab und Gut zu schützen, ihren Zivilstatus nicht verloren hat. ⁽¹¹¹⁴⁾

Das UNHCR hat folgende Herangehensweise empfohlen:

In diesem Zusammenhang sollte der Begriff „Zivilperson“ in Artikel 15 Buchstabe c [der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] nicht dazu dienen, ehemalige Kämpfer auszuschließen, die nachweisen können, dass sie auf militärische Aktivitäten verzichtet haben. Die Tatsache, dass eine Person in der Vergangenheit Kämpfer war, schließt sie nicht zwangsläufig von internationalem Schutz aus, wenn sie wirklich und dauerhaft

⁽¹¹⁰⁹⁾ Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 11. Dezember 2019, *M. M.*, Nr. 424219 B, FR:CECHR:2019:424219.20191211.

⁽¹¹¹⁰⁾ Ebd. und Urteile in den Rechtssachen *M. M. und OFPRA/M. A.* vom 11. Dezember 2019, Nr. 424219 und 427714 (unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen der *Rapporteurs publique* in derselben Angelegenheit).

⁽¹¹¹¹⁾ Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), 2019, *M. M.*, Nr. 424219 B, a. a. O., siehe Fn. 1110, und Urteile in den Rechtssachen *M. M. und OFPRA/M. A.* vom 11. Dezember 2019, Nr. 424219 und 427714 (Schlussfolgerungen der *Rapporteurs publique* in derselben Angelegenheit).

⁽¹¹¹²⁾ Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 11. Dezember 2019, *M. A. B.*, Nr. 427714 B, FR:CECHR:2019:427714.20191211. Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 5. Juli 2019, *M. O.*, Nr. 18000865, in dem festgestellt wurde, dass ein Deserteur aus den afghanischen Streitkräften, der die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte, nicht als Zivilperson betrachtet werden konnte, da es nicht möglich war, die angeblichen Bedingungen für die Beendigung seiner Tätigkeit bei der afghanischen nationalen Armee zu ermitteln.

⁽¹¹¹³⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *HM and Others (Article 15(c)) Iraq CG*, a. a. O., siehe Fn. 1017, Rn. 36, zitiert auch nach AIT (Vereinigtes Königreich), 2009, *ZQ (serving soldier) Iraq*, a. a. O., siehe Fn. 1108 (das „betreffende Land“ bezieht sich auf den spezifischen Kontext von Irak).

⁽¹¹¹⁴⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 9. Februar 2017, *M. A.*, Nr. 16005729 C+.





auf militärische Aktivitäten verzichtet hat. Die Kriterien zur Feststellung, ob eine Person diese Anforderungen erfüllt, wurden vom UNHCR-Exekutivausschuss festgelegt. ⁽¹¹¹⁵⁾

2.4.4.5.2. Leben oder Unversehrtheit [der Zivilperson]

Es sei darauf hingewiesen, dass die Sprachfassungen von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) teilweise voneinander abweichen. Die bulgarische Version bezieht sich auf „срещу живота или личността на цивилно лице“ („Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit einer Zivilperson“), die niederländische Version bezieht sich auf „van het leven of de persoon van een burger“ („Leben oder Unversehrtheit eines Bürgers“), die englische Version bezieht sich auf „threat [...] to a civilian's life or person“ („Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“), die französische Version bezieht sich auf „contre la vie ou la personne d'un civil“ („gegen das Leben oder die Unversehrtheit eines Zivilisten“), die griechische Fassung bezieht sich auf „απειλή κατά της ζωής ή της σωματικής ακεραιότητας“ („gegen das Leben oder die Unversehrtheit einer Zivilperson“) und die italienische Fassung bezieht sich auf „alla vita o alla persona di un civile“ („für das Leben oder die Unversehrtheit einer Zivilperson“) (inoffizielle Übersetzungen). In der spanischen Sprachfassung kann der Verweis inoffiziell mit „Leben oder körperliche Unversehrtheit eines Zivilisten“ („la vida o la integridad física de un civil“) übersetzt werden. Dies entspricht der estnischen Version, die sich auf „elu või isikupuutumatus“ („Leben oder Unversehrtheit der Person“) bezieht, der ungarischen Version, die sich auf „polgári személy életének vagy testi épségének“ („Leben oder körperliche Unversehrtheit der Zivilperson“) bezieht, der polnischen Fassung, die sich auf „życia lub fizycznej integralności osoby cywilnej“ („Leben oder körperliche Unversehrtheit eines Zivilisten“) bezieht, und der slowenischen Fassung, die sich auf „življenju ali telesni celovitosti civilista“ („Leben oder körperliche Unversehrtheit eines Zivilisten“) bezieht. Die tschechische und die deutsche Fassung lauten „života nebo nedotknutelnosti civilisty“ („Leben oder Unversehrtheit einer Zivilperson“) und „des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson“. In der slowakischen Fassung heißt es „života občana alebo osoby“ („das Leben eines Bürgers oder seine Unversehrtheit“). In der kroatischen Version ist nur von „Leben“ und nicht von „Unversehrtheit“ („životu“) die Rede. Im Schwedischen ist die Rede von „Leib und Leben einer Zivilperson“ („civilpersons liv eller lem“). ⁽¹¹¹⁶⁾ In der lettischen Fassung wird schließlich auf die „Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit von Zivilpersonen“ („draudi civiliedzīvotāja dzīvībai vai veselībai“) verwiesen.

Es gibt kein Urteil des EuGH, in dem die Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Gesetzestextes behandelt wurden. Die Grundsätze für die Auslegung des EU-Rechts in solchen Fällen wurden im obigen Abschnitt [2.4.2](#) und in EASO, Richterliche Analyse: Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte, Abschnitt 3.2, S. 63-65, beschrieben.

⁽¹¹¹⁵⁾ UNHCR, [Statement on Subsidiary Protection under the EC Qualification Directive for People Threatened by Indiscriminate Violence](#), Januar 2008, S. 7. Siehe ferner UNHCR-Exekutivausschuss, [Conclusion No 94 on the Civilian and Humanitarian Character of Asylum \(LIII\)](#), 8. Oktober 2002, Rn. Buchstabe c Ziffer vii.

⁽¹¹¹⁶⁾ Dieser Ausdruck wird im umgangssprachlichen Schwedisch eher verwendet als im geschriebenen Schwedisch.



Dabei ist zu bedenken, dass der EuGH in der Rechtssache *Diakité* zwischen der Regelung des subsidiären Schutzes und der Regelung des humanitären Völkerrechts unterschieden⁽¹¹¹⁷⁾ und beschlossen hat, den Anspruch auf subsidiären Schutz nicht von der Feststellung abhängig zu machen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des humanitären Völkerrechts erfüllt sind (siehe Abschnitt [2.4.4.1](#) oben). Der EuGH stellte fest, dass die Regelung des subsidiären Schutzes einerseits und das humanitäre Völkerrecht andererseits „unterschiedliche Ziele [verfolgen] und [...] klar voneinander getrennte Schutzmechanismen ein[führen]“⁽¹¹¹⁸⁾. Wie in Abschnitt [2.4.4.5.1](#) oben zur Bedeutung des Begriffs „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ erwähnt, stellte der EuGH fest, dass „die Bedeutung und Tragweite dieses Begriffs folglich nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen [ist], wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört“⁽¹¹¹⁹⁾.

Der EuGH hat noch nicht darüber geurteilt, ob der gleiche Ansatz für die Bedeutung von „Leben oder Unversehrtheit“ gewählt werden sollte oder ob es angemessen ist, das humanitäre Völkerrecht anzuwenden. In einer Rechtssache, die dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Diakité* vorausging, legte das AIT (Vereinigtes Königreich) den Begriff „Leben oder Unversehrtheit einer Zivilperson“ im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht aus und wies diesen Begriffen eine breite Bedeutung zu. Im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 wird die Formulierung „Leib und Leben“ (nicht „Leben oder Unversehrtheit“) verwendet.⁽¹¹²⁰⁾ In der Rechtssache *KH (Irak)* stellte das AIT (Vereinigtes Königreich) fest, dass diese Formulierung eindeutig nicht geeignet ist, alles zu erfassen, was mit zivilen **Einrichtungen** zu tun hat.⁽¹¹²¹⁾ „Zivile Einrichtungen“ werden im humanitären Völkerrecht definiert als „Wohnungen, Geschäfte, Schulen und andere Orte nichtmilitärischer Aktivitäten, Orte der Erholung und des Glaubens, Transportmittel, Kulturgüter, Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen und Zentren“⁽¹¹²²⁾.

Das britische Gericht stellte fest, dass im gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 zwischen Buchstabe a (Angriffe auf „Leib und Leben“) einerseits und Buchstabe c („Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung“) andererseits unterschieden wird.⁽¹¹²³⁾ Dies veranlasste das Gericht zu bezweifeln, dass der materielle Geltungsbereich der Formulierung „Leib und Leben“ sich auf Drohungen erstrecken könnte, die einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gleichkommen. Die immanente Einschränkung des Begriffs „Leib und Leben“ im humanitären Völkerrecht wird auch dadurch

⁽¹¹¹⁷⁾ EuGH, 2014, *Diakité*, a. a. O., siehe Fn. [842](#), Rn. 24. Siehe auch Rn. 23, in der es wie folgt heißt: „Wenngleich das humanitäre Völkerrecht vor allem dadurch der Zivilbevölkerung im Konfliktgebiet Schutz bieten soll, dass die Kriegsfolgen für Menschen und Vermögenswerte begrenzt werden, sieht es anders als Art. 2 Buchst. e der Richtlinie in Verbindung mit deren Art. 15 Buchst. c nicht vor, dass bestimmten Zivilpersonen außerhalb des Konfliktgebiets und des Gebiets der am Konflikt beteiligten Parteien internationaler Schutz gewährt wird.“

⁽¹¹¹⁸⁾ EuGH, 2014, *Diakité*, a. a. O., siehe Fn. [842](#), Rn. 24.

⁽¹¹¹⁹⁾ Ebd., Rn. 27.

⁽¹¹²⁰⁾ [Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde](#), 12. August 1949; [Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See](#), 12. August 1949; [Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen](#), 12. August 1949; [Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten](#), 12. August 1949.

⁽¹¹²¹⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 2008, *KH (Article 15(c) Qualification Directive) Iraq CG*, [2008] UKAIT 00023 (im Folgenden „AIT (Vereinigtes Königreich), 2008, *KH (Article 15(c) QD) Iraq CG*“).

⁽¹¹²²⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), 2008, *KH (Article 15(c) QD) Iraq CG*, a. a. O., siehe Fn. [1122](#), Rn. 103.

⁽¹¹²³⁾ Ebd., Rn. 107.





deutlich, dass im Zusatzprotokoll II von 1977 ⁽¹¹²⁴⁾ (zu diesem Zeitpunkt herrschte die Auffassung vor, dass der Schutz von Zivilisten einen größeren materiellen Anwendungsbereich erhalten sollte) zusätzliche Formulierungen verwendet wurden, um diesen Schutz weiter zu fassen. Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a dieses Protokolls sind „Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung und grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung oder jede Art von körperlicher Züchtigung“, verboten. Das britische Gericht gelangte zu folgendem Schluss: „In Anbetracht der Tatsache, dass die Begriffe ‚Leib und Leben‘ eine weit gefasste Bedeutung haben, wird anerkannt, dass der Wortlaut die Mittel für das Überleben einer Person umfassen muss.“ ⁽¹¹²⁵⁾

In einem jüngeren Fall hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg in Deutschland die kumulativen Auswirkungen langwieriger bewaffneter Konflikte berücksichtigt und Folgendes festgestellt:

die Bedeutung der kumulativen Effekte lang andauernder bewaffneter Konflikte im Rahmen der Gesamtbetrachtung liegt – jedenfalls auch – darin, die mit zunehmender Konfliktdauer typischer- und vorhersehbarerweise ansteigende Anzahl und die ansteigende Schwere psychischer Erkrankungen als Folge der dauerhaften Bedrohungssituation angemessen zu würdigen. ⁽¹¹²⁶⁾

2.4.5. Schlussfolgerung zu „ernsthaftem Schaden“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in einem Fall, in dem der Antragsteller die Kriterien für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, geprüft werden muss, ob ihm ein ernsthafter Schaden in Form der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Abschnitt [2.4.2](#)), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Abschnitt [2.4.3](#)) oder eine ernsthafte individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Abschnitt [2.4.4](#)) droht.

Wird der Schluss gezogen, dass dem Antragsteller eine oder mehrere Arten von ernsthaftem Schaden drohen, muss festgestellt werden, ob stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen solchen Schaden zu erleiden (Abschnitt [2.5](#)), wer der Akteur ist, von dem der ernsthafte Schaden ausgeht (Abschnitt [2.6](#)), ob es einen Schutz vor einem solchen Schaden gibt oder nicht (Abschnitt [2.7](#)) und, falls Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in nationales Recht umgesetzt wurde, ob es einen internen Schutz gibt (Abschnitt [2.8](#)).

In Anhang [A](#) findet sich ein Entscheidungsbaum, der die in Teil [2](#) enthaltene Tabelle zusammenfasst.

⁽¹¹²⁴⁾ [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte \(Protokoll II\)](#), 8. Juni 1977.

⁽¹¹²⁵⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), 2008, [KH \(Article 15\(c\) QD\) Iraq CG](#), a. a. O., siehe Fn. [1122](#), Rn. 104.

⁽¹¹²⁶⁾ VGH Baden-Württemberg, 2018, [A 11 S 316/17](#), a. a. O., siehe Fn. [1042](#).



2.5. Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine tatsächliche Gefahr besteht

Der Abschnitt 2.5 hat vier Unterabschnitte, die in Tabelle 47 aufgeführt sind.

Tabelle 47: Struktur des Abschnitts 2.5

Abschnitt	Titel	Seite
<u>2.5.1</u>	Tatsächliche Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f)	<u>266</u>
<u>2.5.2</u>	Erfordernis der gegenwärtigen Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f) und Bedeutung eines früheren ernsthaften Schadens (Artikel 4 Absatz 4)	<u>268</u>
<u>2.5.3</u>	Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation	<u>270</u>
<u>2.5.4</u>	Aspekt der Geheimhaltung	<u>272</u>

2.5.1. Tatsächliche Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f)

Die Definition einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz in Artikel 2 Buchstabe f besagt, dass es „**stichhaltige Gründe** für die Annahme [...] [geben muss], dass er [der Antragsteller] bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland [...] **tatsächlich Gefahr liefe**, einen ernsthaften Schaden“ zu erleiden (Hervorhebung hinzugefügt).

Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

„Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz‘ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber **stichhaltige Gründe** für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts **tatsächlich Gefahr liefe**, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will“ [Hervorhebung hinzugefügt].

In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *CF und DN* erklärte Generalanwalt Pikamäe,

[...] dass die betreffenden Bestimmungen der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] eine für den Antragsteller auf internationalen Schutz bestehende „tatsächliche Gefahr“ zum Gegenstand haben, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, der als ernsthafte individuelle Bedrohung „des Lebens oder der Unversehrtheit“ einer Zivilperson definiert wird. Der Begriff „tatsächliche Gefahr“ bezieht sich auf den Beweismaßstab, der an die faktische Bewertung der Gefahr angelegt wird, und entspricht einem





Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der nicht auf eine bloße Möglichkeit reduziert werden kann. ⁽¹¹²⁷⁾

Bislang hat der EuGH den Begriff der „tatsächlichen Gefahr“ nicht genau ausgelegt. Es könnte die Auffassung vertreten werden, dass sich die Norm der „tatsächlichen Gefahr“ eines ernsthaften Schadens nicht von der Norm unterscheidet, die für die Beurteilung der „begründeten Furcht vor Verfolgung“ in der Flüchtlingsdefinition verwendet wird, wobei der Schwerpunkt auf der „begründeten Furcht“ liegt. ⁽¹¹²⁸⁾ Dies liegt daran, dass der EuGH die Begriffe „tatsächliche Gefahr“ und „begründete Furcht“ austauschbar verwendet. ⁽¹¹²⁹⁾ Dies dürfte darauf hinweisen, dass für die Beurteilung der „tatsächlichen Gefahr“ und der „begründeten Furcht“ derselbe Beweismaßstab anzulegen ist. Diese **Prüfung auf eine „begründete Furcht/tatsächliche Gefahr“** bedeutet, dass zwar eine nur geringe Wahrscheinlichkeit oder die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens nicht ausreicht, um eine begründete Furcht vor Verfolgung oder eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, festzustellen, der Antragsteller jedoch nicht nachweisen muss, dass eindeutig die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens besteht (weiterführende Erläuterungen sind Abschnitt 1.5 oben zu entnehmen).

Da der Begriff „tatsächliche Gefahr“ auf die Rechtsprechung des EGMR zurückgeht, ist dessen Rechtsprechung relevant. Seit dem Urteil in der Rechtssache *Soering* hat der EGMR wiederholt unterstrichen, dass der spezifische Beweisstandard in Fällen der Nichtzurückweisung darin besteht, dass „stichhaltige Gründe für die Annahme dargetan worden sind, dass für die betroffene Person im Fall einer Abschiebung die tatsächliche Gefahr bestünde, im Aufnahmeland einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu werden“ ⁽¹¹³⁰⁾. Des Weiteren befand der EGMR:

Um festzustellen, ob die Gefahr einer Misshandlung besteht, [ist es notwendig,] die **absehbaren Folgen** einer Rückführung des Antragstellers in das Aufnahmeland zu prüfen, wobei die allgemeine Situation in diesem Land und die persönlichen Umstände des Antragstellers zu berücksichtigen sind. ⁽¹¹³¹⁾

Nach dem Urteil des EGMR in der Rechtssache *Vilvarajah* bedeutet diese prospektive Beurteilung der tatsächlichen Gefahr, dass es darauf ankommt, ob es „besondere Merkmale [in den Fällen der Betroffenen] gab, die den [Entscheidungsträger] in die Lage versetzen konnten oder hätten versetzen müssen, vorherzusehen, dass sie auf diese Weise behandelt [d. h. misshandelt] werden würden“ ⁽¹¹³²⁾.

⁽¹¹²⁷⁾ Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 1031, Rn. 32. Generalanwalt Pikamäe merkt weiter an, dass bei der Beurteilung des ernsthaften Schadens gemäß Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „[e]ine Zählung der zivilen Opfer in einem bestimmten Gebiet [...] in dieser Hinsicht nicht als ein spekulativer, sondern im Gegenteil als ein an der Realität orientierter Faktor [erscheint], der mithin geeignet ist, die erforderliche Gefahr zu kennzeichnen“ (Rn. 32).

⁽¹¹²⁸⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 76, und EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 89, und EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 72. Weitere Informationen sind Abschnitt 1.5.2 zu entnehmen.

⁽¹¹²⁹⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 75 und 79-80. Siehe ferner Abschnitt 1.5.2.

⁽¹¹³⁰⁾ EGMR (Plenum), 1989, *Soering*, a. a. O., siehe Fn. 282, Rn. 91.

⁽¹¹³¹⁾ EGMR (GK), 2008, *Saadi*, a. a. O., siehe Fn. 363, Rn. 130 (Hervorhebung hinzugefügt). Siehe ferner EGMR, Urteil vom 11. Oktober 2011, *Auad/Bulgarien*, Nr. 46390/10, CE:ECHR:2011:1011JUD004639010, Rn. 99 Buchstabe c.

⁽¹¹³²⁾ Siehe EGMR, Urteil vom 30. Oktober 1991, *Vilvarajah u. a./Vereinigtes Königreich*, Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87, CE:ECHR:1991:1030JUD001316387, Rn. 112.



In der Rechtssache *Vilvarajah* entschied der EGMR, dass die „bloße Möglichkeit“ einer Misshandlung nicht ausreicht, um eine „tatsächliche Gefahr“ zu begründen. ⁽¹¹³³⁾ Im Gegensatz dazu ist es dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache *Saadi* zufolge **nicht erforderlich, dass die Wahrscheinlichkeit, dass er eine Misshandlung erleiden wird, „höher ist als die Wahrscheinlichkeit, dass dies nicht der Fall sein wird“** ⁽¹¹³⁴⁾. Des Weiteren entschied der EGMR, dass für alle Antragsteller, unabhängig von ihrem Profil, derselbe Schwellenwert anzusetzen ist. Im Besonderen befand er in der Rechtssache *Saadi*, dass **dieselbe Prüfung auf eine „tatsächliche Gefahr“ auch bei Antragstellern vorzunehmen ist, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen**. Das bedeutet, dass für diese Antragsteller kein höherer Schwellenwert gilt als für andere. ⁽¹¹³⁵⁾

2.5.2. Erfordernis der gegenwärtigen Gefahr (Artikel 2 Buchstabe f) und Bedeutung eines früheren ernsthaften Schadens (Artikel 4 Absatz 4)

Gemäß der Definition von Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) muss eine Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, „tatsächlich Gefahr [...] [laufen], einen ernsthaften Schaden [...] zu erleiden“.

Der Begriff „Gefahr“ spiegelt die zukunftsorientierte Betonung dieser Definition wider. Wie Generalanwalt Pikamäe in der Rechtssache *CF und DN* ausgeführt hat, „besteht die von der zuständigen nationalen Behörde durchzuführende Prüfung offenbar darin, eine hypothetische zukünftige Situation zu beurteilen, was notwendigerweise eine Art Prognose voraussetzt“ ⁽¹¹³⁶⁾.

In Artikel 46 Absatz 3 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) wird auch eine umfassende Prüfung im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren gefordert. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf vorzusehen, der „eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der [...] das Bedürfnis nach internationalem Schutz [...] zumindest in Rechtsbehelfsverfahren vor einem erstinstanzlichen Gericht beurteilt wird“ ⁽¹¹³⁷⁾.

Die Frage, ob der Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist wichtig für die Beurteilung der gegenwärtigen Gefahr eines ernsthaften Schadens. Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist zwingend. Darin heißt es wie folgt:

⁽¹¹³³⁾ EGMR, 1991, *Vilvarajah u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 1133, Rn. 111.

⁽¹¹³⁴⁾ EGMR (GK), 2008, *Saadi*, a. a. O., siehe Fn. 363, Rn. 140 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹¹³⁵⁾ Ebd., Rn. 140 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹¹³⁶⁾ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 1031, Rn. 46.

⁽¹¹³⁷⁾ Für weitere Informationen siehe EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, 2018, Abschnitt 6.2.3.





Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits [...] einen sonstigen **ernsthaften Schaden** erlitten hat bzw. von [...] einem **solchen Schaden** unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass [...] [der Antragsteller] tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut [...] einem solchen Schaden bedroht wird [Hervorhebung hinzugefügt].

Da sich Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sowohl auf Verfolgung als auch auf ernsthaften Schaden bezieht, sind der Rechtsprechung des EuGH zur Bedeutung der früheren Verfolgung Leitlinien zu dieser Frage zu entnehmen (vgl. Abschnitt [1.5.3](#) oben).

Ein früherer ernsthafter Schaden im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) schließt nicht nur Handlungen ein, die einen ernsthaften Schaden verursachen, sondern auch die Androhung eines ernsthaften Schadens. ⁽¹¹³⁸⁾ Wenn ein Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies gemäß Artikel 4 Absatz 4 ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einen solchen Schaden zu erleiden. ⁽¹¹³⁹⁾ In der Rechtssache *Elgafaji* befand der EuGH, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie hat, geringer sein kann, wenn der Antragsteller bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, da dieser Umstand gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie an sich einen ernsthaften Hinweis auf eine tatsächliche Gefahr darstellen kann. ⁽¹¹⁴⁰⁾

Dieser ernsthafte Hinweis kann jedoch widerlegt werden, insbesondere wenn sich die Umstände im Herkunftsland erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben (siehe Abschnitt [1.5.3](#)).

Dies war in der Rechtssache *MP* der Fall, die einen Antragsteller betraf, der von den srilankischen Sicherheitskräften inhaftiert und gefoltert worden war. Es lagen medizinische Beweise vor, dass der Antragsteller auf Folter zurückzuführende Narben aufweise und insbesondere an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren Depression leide sowie hochgradig suizidgefährdet sei. Der EuGH führte aus:

[...] der Umstand, dass die betreffende Person in der Vergangenheit Opfer von Folterhandlungen durch die Behörden ihres Herkunftslands war, [kann] für sich genommen die Zuerkennung eines Anspruchs auf subsidiären Schutz zu einem Zeitpunkt, zu dem keine tatsächliche Gefahr mehr besteht, dass es bei einer Rückkehr in dieses Land erneut zu solchen Folterhandlungen kommt, nicht rechtfertigen ⁽¹¹⁴¹⁾.

⁽¹¹³⁸⁾ Siehe entsprechend EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. [29](#), Rn. 94 und 96-97.

⁽¹¹³⁹⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. [31](#), Rn. 33. Siehe entsprechend auch EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [35](#), Rn. 75; EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [28](#), Rn. 64, in dem der Gerichtshof Artikel 4 Absatz 4 im Hinblick auf eine frühere Verfolgung oder eine drohende Verfolgung prüfte.

⁽¹¹⁴⁰⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. [50](#), Rn. 40. Die Bestimmung in Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist dieselbe wie in Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie.

⁽¹¹⁴¹⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. [31](#), Rn. 30.



Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie stellt ein früherer ernsthafter Schaden einen ernsthaften Hinweis auf eine tatsächliche Gefahr dar; „dies gilt jedoch nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Antragsteller von dem in der Vergangenheit erlittenen ernsthaften Schaden erneut oder weiterhin bedroht wird“. ⁽¹¹⁴²⁾ Der EuGH befand ferner, dass „der subsidiäre Schutz nach Art. 16 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) endet], wenn die Umstände, die zu seiner Zuerkennung geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist“. ⁽¹¹⁴³⁾

2.5.3. Nachweis der Gefahr für Personen in einer ähnlichen Situation

Die Beurteilung, ob eine Person tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, muss nicht unbedingt auf den eigenen Erfahrungen des Antragstellers beruhen. Der EuGH hatte bisher nur in der Rechtssache *Elgafaji* Gelegenheit, sich mit dieser Frage im spezifischen Kontext von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu befassen. ⁽¹¹⁴⁴⁾ Unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 26 der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Erwägungsgrund 35 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) entschied der EuGH: ⁽¹¹⁴⁵⁾

Auch wenn dieser Erwägungsgrund [26] impliziert, dass die objektive Feststellung einer Gefahr, die mit der allgemeinen Lage eines Landes im Zusammenhang steht, allein grundsätzlich nicht genügt, um den Tatbestand des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie hinsichtlich einer bestimmten Person als erfüllt anzusehen, bleibt doch durch die Verwendung des Wortes „normalerweise“ der Fall einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahregrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre.

Auch wenn kollektive Gesichtspunkte für die Anwendung des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie eine bedeutende Rolle in dem Sinne spielen, dass die fragliche Person zusammen mit anderen Personen zu einem Kreis von potenziellen Opfern willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gehört, ändert dies nichts daran, dass diese Vorschrift systematisch im Verhältnis zu den beiden anderen Tatbeständen des Art 15 der Richtlinie und deshalb in enger Beziehung zu dieser Individualisierung auszulegen ist. ⁽¹¹⁴⁶⁾

⁽¹¹⁴²⁾ Ebd., Rn. 33. Die Bestimmung ist dieselbe in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Die Prüfung, warum die Gefahr einer erneuten Misshandlung nicht mehr besteht, wurde vom Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich) in seinem Urteil vom 5. Juli 2013, *GJ and Others (post-civil war: returnees) Sri Lanka CG*, [2013] UKUT 00319, vorgenommen, das „Länderleitlinien“ in Bezug auf das Risiko für TAMILIEN nach dem Ende des Bürgerkriegs in Sri Lanka liefert. Der EGMR betrachtet in seiner Rechtsprechung auch die Tatsache einer früheren Misshandlung als „einen ernsthaften Hinweis darauf, dass tatsächlich die Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung“ besteht, wenn ein Antragsteller eine kohärente und glaubwürdige Darstellung der Ereignisse gegeben hat, die mit den Informationen über das Herkunftsland übereinstimmt. Unter derartigen Umständen ist es Sache der Regierung, alle Zweifel bezüglich dieser Gefahr zu zerstreuen. Siehe EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 227, Rn. 102.

⁽¹¹⁴³⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 34. Die Tatsache, dass eine Person bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat, ist auch in Fällen von Erlöschen von Bedeutung. Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, a. a. O., siehe Fn. 21, Abschnitt 6.2.4.

⁽¹¹⁴⁴⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 38.

⁽¹¹⁴⁵⁾ Der Erwägungsgrund wird in Abschnitt 2.4.4.3.1 oben zitiert.

⁽¹¹⁴⁶⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 37-38.





Der belgische Staatsrat hat diese Frage im Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) behandelt. Er entschied, dass in Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass eine Gruppe systematisch misshandelt wird, die bloße Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe einen stichhaltigen Grund für die Annahme darstellen kann, dass ein Antragsteller im Falle einer Rückführung tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu erleiden. ⁽¹¹⁴⁷⁾ Der Staatsrat verwarf ausdrücklich die Auffassung der belgischen Behörden, dass der Antragsteller **weitere** individuelle Umstände nachweisen muss. Er betonte, dass Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (nunmehr Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) in der Rechtssache *Elgafaji* mit Artikel 3 EMRK gleichgesetzt wird. Weiter führte er aus, dass der EGMR in der Rechtssache *Saadi* entschieden hat, dass die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die systematisch einer Praxis der Misshandlung ausgesetzt ist, einen Anspruch auf Schutz gemäß Artikel 3 EMRK begründen kann. ⁽¹¹⁴⁸⁾ Der Staatsrat kam zu dem Schluss, dass der Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe b Antragstellern, die zu einer systematisch Misshandlungen ausgesetzten Gruppe gehören, auch dann gewährt werden sollte, wenn sie keine weiteren individuellen Umstände nachweisen. ⁽¹¹⁴⁹⁾

In Fällen wie der Rechtssache *Saadi*, in denen die Zugehörigkeit zu einer Gruppe behauptet wird, die systematisch einer Praxis der Misshandlung ausgesetzt ist, hat der EGMR festgestellt, dass die betroffene Person nachweisen muss, „dass es stichhaltige Gründe gibt, an die Existenz der fraglichen Praxis und die Zugehörigkeit [der Person] zu der betreffenden Gruppe zu glauben“ ⁽¹¹⁵⁰⁾. In solchen Konstellationen verzichtet der EGMR für gewöhnlich auf den Nachweis weiterer spezifischer Anhaltspunkte, da ansonsten der durch Artikel 3 gewährte Schutz illusorisch wäre. ⁽¹¹⁵¹⁾

Unter Bezugnahme auf ein ähnliches Konzept der Gruppenverfolgung im verfassungsmäßigen Asylrecht in Deutschland entschied der Oberste Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg:

Um von dem Schicksal anderer auf das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr für einen Einzelnen, im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein, zu schließen, bedarf es jedenfalls ähnlich wie bei dem Konzept der Gruppenverfolgung, das vom Bundesverfassungsgericht für das Asylgrundrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG entwickelt worden ist [...],

[...]

und das auch im internationalen Flüchtlingsrecht in sehr ähnlicher Weise Anwendung findet, [...]

[...]

⁽¹¹⁴⁷⁾ Staatsrat (Conseil d'État/Raad van State, Belgien), Urteil vom 16. Februar 2012, Nr. [218.075](#) (im Folgenden „Conseil d'État (Belgien), 2012, Nr. [218.075](#)“). Siehe ferner AIT (Vereinigtes Königreich), 2009, [AM and AM \(armed conflict: risk categories\)](#), a. a. O., siehe Fn. [1055](#).

⁽¹¹⁴⁸⁾ EGMR (GK), 2008, [Saadi](#), a. a. O., siehe Fn. [363](#), Rn. 132.

⁽¹¹⁴⁹⁾ Conseil d'État (Belgien), 2012, Nr. [218.075](#), a. a. O., siehe Fn. [1148](#).

⁽¹¹⁵⁰⁾ EGMR (GK), 2008, [Saadi](#), a. a. O., siehe Fn. [363](#), Rn. 132.

⁽¹¹⁵¹⁾ EGMR (GK), 2016, [JK u. a./Schweden](#), a. a. O., siehe Fn. [227](#), Rn. 105. Darin entschied der EGMR, dass „Personen, die nach dem Krieg in unterschiedlicher Weise mit den Behörden der Besatzungsmächte in Irak kollaboriert haben, von al-Qaida und anderen Gruppen ins Visier genommen wurden und werden“ (Rn. 117). Siehe ferner EGMR, 2008, [NA/Vereinigtes Königreich](#), a. a. O., siehe Fn. [243](#), Rn. 114 und 116 (Tamilen mit bestimmten Profilen); EGMR, 2007, [Salah Sheekh](#), a. a. O., siehe Fn. [681](#), Rn. 146-148 (Mitglieder der Ashraf-Gemeinschaft).



einerseits einer Gruppe von Personen, bei denen sich ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK bereits feststellen lässt, sowie andererseits der Überzeugung, dass der betroffene Einzelne mit diesen Personen die Merkmale teilt, die für den Eintritt der Umstände, die zu einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung führen, maßgeblich waren. ⁽¹¹⁵²⁾

Die Erfahrungen von Familienangehörigen, Freunden und Personen, die sich in einer ähnlichen Situation wie der Antragsteller befinden, können ebenfalls auf eine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens hinweisen (siehe auch Abschnitt [1.5.4](#) oben).

2.5.4. Aspekt der Geheimhaltung

Zuweilen stellt sich die Frage, ob durch die Geheimhaltung von Aktivitäten eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, vermieden werden kann. Die Frage der Geheimhaltung im Zusammenhang mit der Anerkennung als Flüchtling wird im obigen Abschnitt [1.5.5](#) behandelt, und die Überlegungen für den subsidiären Schutz gelten analog.

2.6. Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)

In Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:

Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden kann ausgehen von

- (a) dem Staat;
- (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;
- (c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.

Diese Bestimmung gilt für beide Formen des internationalen Schutzes und wird daher auf Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, zum Zwecke der Zuerkennung von subsidiärem Schutz auf derselben Grundlage angewandt wie im Zusammenhang mit Verfolgung und der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes. Die Analyse, die im Abschnitt [1.7](#) oben zu den Akteuren, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, vorgenommen wurde, gilt daher auch für den Schutz vor ernsthaftem Schaden. Eine ausführliche Analyse von Artikel 6 findet sich daher in Abschnitt [1.7](#) oben.

⁽¹¹⁵²⁾ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Dezember 2018, Nr. [A 11 S 1923/17](#), Rn. 137-141. Das Urteil betraf die Verpflichtungen nach Artikel 3 EMRK im Falle eines abgelehnten Antrags eines afghanischen Antragstellers auf internationalen Schutz.



2.7. Akteure, die Schutz vor ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)

Bei Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) handelt es sich um eine **zwingende Bestimmung**, die sowohl auf die Flüchtlingseigenschaft als auch auf den subsidiären Schutzstatus anwendbar ist. Die Analyse, die in Abschnitt 1.8 zu den Akteuren, die Schutz bieten können, vorgenommen wurde, gilt daher auch für den Schutz vor ernsthaftem Schaden. Eine ausführliche Analyse von Artikel 7 findet sich daher in Abschnitt 1.8 oben.

2.8. Interner Schutz vor ernsthaftem Schaden (Artikel 8)

Artikel 8 ist eine optionale Bestimmung. Wird Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) von einem Mitgliedstaat in innerstaatliches Recht umgesetzt und angewandt, gilt er **sowohl für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes als auch des subsidiären Schutzes**. Demzufolge können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen subsidiären Schutz benötigt, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes interner Schutz gewährleistet ist. Die Analyse in Abschnitt 1.9 oben gilt also auch für den internen Schutz im Rahmen des subsidiären Schutzes. In dieser kurzen Analyse geht es um besondere Aspekte des internen Schutzes, die sich im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz ergeben, insbesondere in Bezug auf Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Sie ergänzt die Analyse in Abschnitt 1.9, die für eine umfassendere Analyse herangezogen werden sollte, und liefert Beispiele dafür, wie die in Artikel 8 genannten Kriterien bei der Beurteilung des Anspruchs auf subsidiären Schutz angewandt werden.

Abschnitt 2.8 ist in zwei Unterabschnitte unterteilt, die in Tabelle 48 dargelegt sind.

Tabelle 48: Struktur des Abschnitts 2.8

Abschnitt	Titel	Seite
2.8.1	Merkmale des internen Schutzes (Artikel 8 Absatz 1)	273
2.8.2	Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)	277

Der Anhang A enthält Entscheidungsbäume zur Beurteilung des internen Schutzes.

2.8.1. Merkmale des internen Schutzes (Artikel 8 Absatz 1)

Das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) hat bestätigt, dass **dieselben materiellen Anforderungen – Sicherheit, Zugang und Angemessenheit** – wie bei der Beurteilung der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes auch bei der Beurteilung der Zuerkennung des subsidiären Schutzes verwendet werden sollten. Das Gericht führte aus:

Aus dem Aufbau von Artikel 8 [der Anerkennungsrichtlinie] geht hervor, dass die interne Neuansiedlung einen zu berücksichtigenden Aspekt darstellt, der nicht nur für die Feststellung eines Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (gemäß den Artikeln 2 und 9), sondern auch für die Feststellung eines Anspruchs auf subsidiären [...]



Schutz gemäß allen drei Varianten von Artikel 15, d. h. Artikel 15 Buchstaben a, b und c, relevant ist. ⁽¹¹⁵³⁾

Im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) werden die Akteure, die Schutz bieten können, in Artikel 7 Absatz 1 auf den „Staat“ (Buchstabe a) oder „Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets kontrollieren, sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten“ ⁽¹¹⁵⁴⁾, beschränkt. Dies steht im Gegensatz zur Rechtsprechung des EGMR in Bezug auf Artikel 3 EMRK, der anerkannt hat, dass der Schutz von nichtstaatlichen Akteuren wie Familien und Clans geboten werden kann.

Im folgenden Unterabschnitt werden die besonderen Fragen untersucht, die sich in Situationen bewaffneter Konflikte stellen.

2.8.1.1. Überlegungen betreffend internen Schutz für Antragsteller, die die Kriterien von Artikel 15 Buchstabe c erfüllen

In Fällen, in denen die Herkunftsregion des Antragstellers von einem bewaffneten Konflikt betroffen ist, müssen bei der Beurteilung des internen Schutzes besondere Faktoren berücksichtigt werden. Zu diesen Faktoren gehören – wie vom EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* angeführt – „das **geografische Ausmaß** der Lage willkürlicher Gewalt sowie der **tatsächliche Zielort** des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betroffene Land, wie es sich aus Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie ergibt“ ⁽¹¹⁵⁵⁾. Wie das UNHCR feststellte, sind Situationen von bewaffneten Konflikten und Gewalt „oft [...] Veränderungen unterworfen, bei denen sich die Fronten verschieben und die Gewalt eskaliert“ ⁽¹¹⁵⁶⁾.

Das Bundesverwaltungsgericht in Deutschland hat klargestellt, dass interner Schutz, auch in Situationen bewaffneter Konflikte, nur dann beurteilt werden sollte, wenn festgestellt wird, dass der Antragsteller im Falle einer Rückkehr tatsächlich Gefahr läuft, am tatsächlichen Zielort des Antragstellers einen ernsthaften Schaden zu erleiden (siehe die Abschnitte 1.9.1 und 2.4.4.3.4). Es urteilte wie folgt:

Die tatbestandlichen Voraussetzungen [...] des Art. 15 Buchst. c der [...] [Anerkennungsrichtlinie] [...] können auch dann erfüllt sein, wenn sich der bewaffnete Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt [...]. In diesem Fall ist Bezugspunkt für die Gefahrenprognose der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr.

⁽¹¹⁵³⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *AK (Article 15(c) Afghanistan CG*, a. a. O., siehe Fn. 252, Rn. 228.

⁽¹¹⁵⁴⁾ Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 17. Dezember 2014, *Rahimi*, I U 925/2014 (im Folgenden „Verwaltungsgericht (Slowenien), 2014, *Rahimi*, I U 925/2014“). Das Gericht unterschied zwischen den Kriterien des EU-Rechts und den Kriterien der Rechtsprechung des EGMR für die Anwendung des internen Schutzes und befand das EU-Recht für strenger, da nach der Rechtsprechung des EGMR der Schutz auch von nichtstaatlichen Akteuren wie Familien oder Clans geboten werden kann. Es bezog sich auf EGMR, 2007, *Salah Sheekh*, a. a. O., siehe Fn. 681; siehe ferner EGMR, 2013, *KAB/Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 712; EGMR, 2015, *RH/Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 1058, und EGMR, Urteil vom 28. Juni 2012, *AA u. a./Schweden*, Nr. 14499/09, CE:ECHR:2012:0628JUD001449909. Siehe auch UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12*, a. a. O., siehe Fn. 482, Rn. 41, wo es heißt: „Der Schutz muss von einer organisierten und stabilen Autorität gewährt werden, die das betreffende Gebiet und dessen Bevölkerung uneingeschränkt kontrolliert.“

⁽¹¹⁵⁵⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 40 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹¹⁵⁶⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12*, a. a. O., siehe Fn. 482, Rn. 40.





Das ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird [...].

[...]

Kommt die Herkunftsregion als Zielort wegen der dem Ausländer dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Art. 8 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] auf eine andere Region des Landes verwiesen werden. ⁽¹¹⁵⁷⁾

In ähnlicher Weise äußerte sich das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) wie folgt:

In Bezug auf die Frage, ob eine interne Umsiedlung für die Zwecke von Artikel 15 Buchstabe c erforderlich ist, wurde durch das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* bestätigt, dass ein Problem im Zusammenhang mit Artikel 15 Buchstabe c nicht nur in Bezug auf ein ganzes Land, sondern auch in Bezug auf einen oder mehrere Teile desselben auftreten kann. „Wenn das Heimatgebiet oder die Heimatregion einer Zivilperson als von willkürlicher Gewalt oberhalb des Schwellenwerts von Artikel 15 Buchstabe c geprägt angesehen wird, kann diese Person dennoch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz geltend machen, es sei denn, sie kann **entweder** nachweisen, dass ihr weiterhin ein ernsthafter Schaden droht (das Sicherheitsargument von Artikel 8 Absatz 1) **oder** dass es für sie unzumutbar ist, in ein anderes Gebiet oder eine andere Region umzusiedeln (das Zumutbarkeitsargument von Artikel 8 Absatz 1).“ ⁽¹¹⁵⁸⁾

Das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) hat festgestellt, dass in bewaffneten Konflikten „nicht nur das Ausmaß der Gewalt in der Stadt, sondern auch die Schwierigkeiten der armen Bevölkerung und der vielen Binnenvertriebenen, die dort leben, berücksichtigt werden müssen (sowohl bei der Beurteilung der ‚Sicherheit‘ als auch der ‚Angemessenheit‘)“ ⁽¹¹⁵⁹⁾. Dabei kann geprüft werden, ob eine Person über ein soziales Unterstützungsnetz verfügt oder ob sie „keine andere Möglichkeit hat, als in einer behelfsmäßigen Unterkunft in einem Binnenflüchtlingslager zu leben, wo die tatsächliche Möglichkeit besteht, dass sie unter Bedingungen leben muss, die unter akzeptablen humanitären Standards liegen“ ⁽¹¹⁶⁰⁾.

Das Regionalgericht Prag in der Tschechischen Republik befasste sich in einem Fall, in dem es um die mögliche Umsiedlung eines Antragstellers in einer Situation des bewaffneten Konflikts

⁽¹¹⁵⁷⁾ BVerwG (Deutschland), 2013, Nr. 10 C 15.12, a. a. O., siehe Fn. 198, Rn. 13-14. Das Gericht legte den im Urteil in der Rechtssache *Elgafaji* erwähnten Begriff des „tatsächlichen Zielortes der Rückkehr“ aus und kam zu dem folgenden Schluss: „Allerdings ist jedenfalls dann nicht (mehr) auf die Herkunftsregion abzustellen, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst und in einem anderen Landesteil mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabsehbare Zeit zu leben.“ Siehe ferner Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. Juni 2018, *AAH (Iraqi Kurds – internal relocation) Iraq CG*, [2018] UKUT 00212, Rn. 149: „Kann eine gewöhnliche Zivilperson nachweisen, dass in ihrer Herkunftsregion tatsächlich ein ernsthafter Schaden droht, der den Schwellenwert von Artikel 15 Buchstabe c überschreitet, dann muss für die Zuerkennung eines humanitären (subsidiären) Schutzes auch nachgewiesen werden, dass die betreffende Person nicht in eine andere Region umsiedeln kann, entweder weil in dieser Region oder auf dem Weg dorthin tatsächlich ein ernsthafter Schaden droht oder weil dort Umstände herrschen, die eine Umsiedlung für die betreffende Person unzumutbar oder unangemessen beschwerlich machen würden.“

⁽¹¹⁵⁸⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG*, a. a. O., siehe Fn. 252, Rn. 228 (Hervorhebung im Original).

⁽¹¹⁵⁹⁾ Ebd., Rn. 243.

⁽¹¹⁶⁰⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2014, *MOJ u. a. (Rückkehr nach Mogadischu) Somalia CG*, a. a. O., siehe Fn. 551, Rn. 425.



ging, mit dem Umfang der Analyse der **Sicherheit in einem Teil des Herkunftslandes** (siehe Abschnitt 1.9.1.1). Das Gericht stellte fest, dass die Situation in einigen Provinzen des Landes zwar nicht durch willkürliche Gewalt gekennzeichnet war, dass aber auch zu prüfen war, ob die interne Umsiedlung des Antragstellers die individuelle Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 15 Buchstaben a und b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beseitigen würde. ⁽¹¹⁶¹⁾

Im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten muss sorgfältig geprüft werden, ob ein Antragsteller **„sicher und legal in diesen Landesteil [der internen Schutz bieten kann] reisen kann und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt“**. Zu den zu berücksichtigenden Faktoren gehören das Maß an Sicherheit in der Umgebung des Flughafens/der Stadt, in die sie zurückkehren, sowie die Sicherheit der Route, die sie nehmen müssten, um in den Landesteil zu gelangen, der nicht von einem bewaffneten Konflikt betroffen ist. Weiterhin müssen auch die persönlichen Umstände des Antragstellers berücksichtigt werden, die eine solche Reise möglicherweise gefährlicher machen. Wenn die Bewegungsfreiheit in einem Land eingeschränkt ist, kann es außerdem sein, dass die Rechtmäßigkeit der Reise in den vorgeschlagenen Teil des Herkunftslandes, der internen Schutz bietet, und der Niederlassung in diesem Land geprüft werden muss.

So hat der französische Staatsrat beispielsweise befunden, dass das Gericht verpflichtet ist zu prüfen, ob ein Antragsteller auf dem Weg in seine Herkunftsregion Gebiete mit allgemeiner Gewalt (in diesem Fall Kabul) durchqueren müsste und ob es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass die betreffende Person tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. ⁽¹¹⁶²⁾

Bei der Beurteilung der Frage, ob bei einem Antragsteller **„vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich [in einem anderen Landesteil] [...] niederlässt“**, hat das slowenische Verwaltungsgericht außerdem präzisiert, dass die Qualität des internen Schutzes eine Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, für seine grundlegendsten Bedürfnisse wie Lebensmittel, Hygiene und Unterkunft zu sorgen, seiner Anfälligkeit für Misshandlung und der Aussicht auf eine Verbesserung seiner Situation innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfordert. ⁽¹¹⁶³⁾

In einem anderen Fall prüfte die CNDA (Frankreich) – nachdem sie festgestellt hatte, dass die Antragsteller tatsächlich Gefahr liefen, einen ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu erleiden, wenn sie in die Region Mopti in Mali rückgeführt würden – die Möglichkeit des internen Schutzes in einem anderen

⁽¹¹⁶¹⁾ Regionalgericht Prag (Krajský soud v Praze, Tschechien), Urteil vom 30. August 2019, Nr. 45, Az 23/2018 ([englische Zusammenfassung](#)) (im Folgenden „Regionalgericht Prag (Tschechien), 2019, Nr. 45, Az 23/2018 ([englische Zusammenfassung](#))“). Die Entscheidung des Innenministeriums wurde aufgehoben, da nicht geprüft worden war, ob dem Antragsteller in einem anderen Landesteil die Todesstrafe oder Hinrichtung oder die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Folter durch die Taliban drohte.

⁽¹¹⁶²⁾ Staatsrat (Conseil d'Etat, Frankreich), Urteil vom 16. Oktober 2017, OFPRA/MS, Nr. 401585. Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 15. April 2016, MO, Nr. 15033384 C+. In diesem Fall stellte die CNDA fest, dass interner Schutz durch Direktflüge in Städte in den von den kurdischen Behörden kontrollierten Regionen geboten werden konnte, die vom Flüchtlingslager in der Provinz Dohuc in Nordirak, in dem die Familie der Antragstellerin lebte, direkt erreichbar waren. Desgleichen wurde in dem Urteil vom 24. Januar 2018, Nr. 17042467 C, festgestellt, dass der Antragsteller durch Umsteigen von einem internationalen Flug auf einen Inlandsflug am internationalen Flughafen Bagdad in einen sicheren Teil von Irak gelangen konnte, in es keine internationalen Flüge gab.

⁽¹¹⁶³⁾ Verwaltungsgericht (Slowenien), 2014, [Rahimi](#), I U 925/2014, a. a. O., siehe Fn. 1155.





Teil des Herkunftslandes. Das Gericht urteilte, dass der vorgeschlagene Bezirk Bamako dem Antragsteller keinen internen Schutz bieten würde (Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). Das Gericht berücksichtigte die Tatsache, dass das malische Justizsystem generell versagte, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren. Der Antragsteller hatte keine familiären Bindungen, und es war wahrscheinlich, dass er sich in einem Lager für Vertriebene aus der Region Mopti niederlassen musste. Diese Lager waren in den Außenbezirken von Bamako zuhauf entstanden, und ihre Bewohner lebten in armseligen Barackensiedlungen und in größtem Elend. Diese Lager für Binnenvertriebene waren keine Durchgangsorte mehr, wie sie es anfänglich vielleicht waren, sondern eher Endstationen für diejenigen, die vor dem Konflikt in Mopti flohen. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es für den Antragsteller bei vernünftiger Betrachtung **nicht zumutbar** war, sich dort niederzulassen. ⁽¹¹⁶⁴⁾

2.8.2. Anforderungen an die Prüfung (Artikel 8 Absatz 2)

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei der Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller über eine tragfähige Alternative für den internen Schutz verfügt, genaue und aktuelle Informationen aus einschlägigen Quellen über die Bedingungen in dem/den vorgeschlagenen alternativen Landesteil(en) einzuholen (siehe Abschnitt 1.9.2 oben).

Bei der Beurteilung von Artikel 8 sind besondere, seiner persönlichen Situation innewohnende Umstände wichtig. So vertrat der belgische Rat für Ausländerrechtsstreitigkeiten die Auffassung, dass es für einen hörgeschädigten Antragsteller, der unter posttraumatischem Stress litt und über kein Netzwerk in der Stadt Kabul verfügte, schwieriger wäre, im Falle von Angriffen und Kämpfen vorübergehenden Schutz zu erhalten. Aufgrund seiner Hörbehinderung wäre es für ihn auch schwieriger, die Gefahren von willkürlicher Gewalt einzuschätzen. ⁽¹¹⁶⁵⁾ In einem Fall aus dem Vereinigten Königreich vertrat das Upper Tribunal die Auffassung, dass es für die meisten Zivilpersonen unzumutbar sein könnte, in eine Provinz umzusiedeln, die von den Taliban kontrolliert wird, „obwohl das nicht bedeutet, dass eine Person, deren Familie die Taliban unterstützt, Schwierigkeiten haben würde; vieles hängt von den besonderen Umständen des Falles ab“ ⁽¹¹⁶⁶⁾.

Nach Artikel 8 Absatz 2 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die im Herkunftsland herrschenden Gegebenheiten „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag“ zu berücksichtigen. Die Entscheidungsträger haben insbesondere zu berücksichtigen, welche Rückschlüsse die aktuellen Herkunftsländerinformationen auf das geografische Ausmaß der Gewalt und die tatsächliche Gefahr ihrer Verlagerung oder Ausweitung in ein gegenwärtig sicheres Gebiet zulassen. ⁽¹¹⁶⁷⁾

⁽¹¹⁶⁴⁾ CNDA, Grande Formation (Frankreich), 2021, *M. S.*, a. a. O., siehe Fn. 736, Rn. 21-22.

⁽¹¹⁶⁵⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. Januar 2020, Nr. 231.907 ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽¹¹⁶⁶⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG*, a. a. O., siehe Fn. 252, Rn. 244.

⁽¹¹⁶⁷⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2012, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG*, a. a. O., siehe Fn. 252, Rn. 248, in dem das Gericht auf die „prospektive Beurteilung der Gefahr“ verwies und die Tatsache, dass der „derzeitige allgemeine Trend eine Zunahme der Gewalt über mehrere Jahre hinweg darstellt, selbst wenn sie relativ allmählich erfolgt“, sowie „den geplanten Abzug der meisten NATO- und internationalen Truppen im Jahr 2014“ berücksichtigte.



2.9. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an subsidiärem Schutz (Artikel 5)

Das Konzept einer Person, der der subsidiäre Schutzstatus aus Nachfluchtgründen zuerkannt wurde, ist in Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegt und betrifft sowohl den Flüchtlingsschutz als auch den subsidiären Schutz. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 festgelegten Bestimmungen gelten für die Beurteilung der Voraussetzungen sowohl für die Flüchtlingsschutz als auch für den subsidiären Schutz ⁽¹¹⁶⁸⁾ (siehe Abschnitte [1.10.2](#) und [1.10.3](#) oben).

Im Gegensatz dazu gilt Artikel 5 Absatz 3 lediglich für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes und nur für Folgeanträge. Er ist daher für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Zuerkennung von subsidiärem Schutz irrelevant (siehe Abschnitt [1.10.4](#) oben).

⁽¹¹⁶⁸⁾ Zwei vom RVV/CCE entschiedene Fälle veranschaulichen, wie Ereignisse, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat, dazu führen können, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes aus Nachfluchtgründen erfüllt sind. Siehe RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 26. Juni 2015, Nr. [148.663](#), in dem der Asylantrag einer kurdischen Frau aus der kurdischen Region von Irak, die einen vierten Asylantrag gestellt hatte, als nicht glaubwürdig eingestuft wurde. Während ihres Aufenthalts in Belgien brachte sie jedoch eine Tochter zur Welt (der Vater war unbekannt). Angesichts der Situation kurdischer Frauen mit außerehelich geborenen Kindern in Verbindung mit dem massiven Zustrom von Binnenvertriebenen in der kurdischen Region und der Tatsache, dass außerhalb von Irak geborene irakische Kinder nicht automatisch die irakische Staatsangehörigkeit erhalten, erkannte das Gericht ihr subsidiären Schutz gemäß Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu. Siehe ferner RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. September 2015, Nr. [153.571](#); darin wurde ein älterer Iraker, ein armenischer Christ aus der Autonomen Region Kurdistan von Irak, nicht als Flüchtling anerkannt, weil alleine die Tatsache, dass er ein armenischer Christ aus der Kurdenregion war, nicht für ausreichend erachtet wurde. Nach der erstinstanzlichen Entscheidung erlitt er jedoch einen Schlaganfall, der dazu führte, dass er nicht mehr richtig sprechen konnte und auf einen Rollstuhl angewiesen war. Aufgrund der sozioökonomischen Lage in der Autonomen Region Kurdistan, des massiven Zustroms von Binnenvertriebenen in diese Region und der Tatsache, dass der Antragsteller zu einer religiösen Minderheit in der Kurdenregion gehörte, wurde ihm subsidiärer Schutz nach Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zuerkannt.



Teil 3. Besondere Situationen

Teil 3 ist in die in Tabelle 49 angegebenen fünf Abschnitte gegliedert.

Tabelle 49: Struktur von Teil 3

Abschnitt	Titel	Seite
<u>3.1</u>	<u>Einleitung</u>	<u>279</u>
<u>3.2</u>	<u>Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt</u>	<u>280</u>
<u>3.3</u>	<u>Menschenhandel</u>	<u>293</u>
<u>3.4</u>	<u>Umweltgefahren</u>	<u>308</u>
<u>3.5</u>	<u>Situationen in Verbindung mit COVID-19</u>	<u>322</u>

3.1. Einleitung

Im Rahmen dieser richterlichen Analyse wurden bislang die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes (Teil 1) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf subsidiären Schutz (Teil 2) behandelt. In diesem Teil werden vier spezifischere Themen genauer behandelt: Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt, Menschenhandel, Umweltgefahren und COVID-19-bezogene Situationen. Diese Themen wurden ausgewählt, da die Mitglieder der Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten sie als Querschnittsthemen betrachtet haben, die besondere Herausforderungen darstellen und eine eingehendere Behandlung erfordern, als dies in Teil 1 und Teil 2 möglich gewesen wäre.

Bei der Abhandlung dieses Themenquartetts handelt es sich nicht um eine erschöpfende Darstellung, und es wird auch kein einziges Thema umfassend behandelt. Vielmehr geht es darum, die wichtigsten Aspekte selektiv hervorzuheben. In konkreten Fällen können sich natürlich zwei oder mehr der vier ausgewählten Themen überschneiden.

Im Abschnitt über Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt (Abschnitt 3.2) wird die Tatsache berücksichtigt, dass in Teil 2 bereits ausführlich dargelegt wurde, wie in solchen Situationen die Bestimmungen des **subsidiären Schutzes** von Artikel 15 greifen. In diesem Abschnitt geht es daher in erster Linie darum, wie solche Situationen in die Bestimmungen zum **Flüchtlingsschutz** einfließen können, und darum, dass diese vor den Bestimmungen zum subsidiären Schutz behandelt werden müssen.

Der Abschnitt über den Menschenhandel (Abschnitt 3.3) stützt sich auf internationale und europäische Rechtsnormen, um einige besondere Probleme darzulegen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, sowohl was den Flüchtlingsschutz als auch den subsidiären Schutz betrifft.

Im Falle der letzten beiden Abschnitte von Teil 3, in denen es um Umweltgefahren (Abschnitt 3.4) und Situationen im Zusammenhang mit COVID-19 (Abschnitt 3.5) geht, ist die Analyse selektiver. Es wird versucht, zentrale Punkte hervorzuheben, die sowohl den Flüchtlingsschutz als auch den subsidiären Schutz betreffen, anstatt eines der beiden Themen umfassend zu behandeln. Dies steht im Einklang mit dem sich entwickelnden Wesen der Themen, die sie aufwerfen. Im letzten Abschnitt über Situationen im Zusammenhang mit COVID-19 sind die behandelten Themen eng mit denen verknüpft, die in anderen



gesundheitsbezogenen Fällen auftreten. Gleichzeitig zeichnet sich bereits ab, dass – unabhängig davon, wie schnell die Pandemie abklingen wird – Fälle, in denen COVID-19 zumindest ein relevanter Begleitfaktor ist, wahrscheinlich noch eine ganze Weile auftreten werden.

Bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in jeder der vier im Folgenden analysierten besonderen Situationen muss der in Artikel 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegte **Grundsatz der individuellen Prüfung** stets im Auge behalten werden. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) müssen sowohl „**die individuelle Lage und die persönlichen Umstände**“ eines Antragstellers als auch „**alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen**“ geprüft werden. Aus diesem Grund werden bei der Behandlung jeder der vier Situationen, die nachstehend erörtert werden, zunächst die persönlichen und allgemeinen Umstände beleuchtet.

3.2. Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt

Im Gegensatz zu den folgenden Abschnitten über die anderen drei besonderen Situationen lässt sich dieses erste Thema in aller Kürze behandeln. Das liegt daran, dass es für eine angemessene Behandlung von Artikel 15 Buchstabe c erforderlich ist, viele der Fragen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten in Teil 2 eingehend zu behandeln. Die Lesenden werden daher ganz allgemein auch auf diesen Teil der richterlichen Analyse verwiesen. Ferner enthält Anhang A einen speziellen Entscheidungsbaum zur Prüfung des Anspruchs auf internationalen Schutz in Fällen bewaffneter Konflikte. Der primäre (aber nicht ausschließliche) Fokus dieses Abschnitts liegt auf dem **Schutz von Flüchtlingen** in Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt. Daher müssen die folgenden Überlegungen im Vordergrund stehen.

Studien haben gezeigt, dass sich einige Gerichte in der EU, die mit solchen Fällen befasst sind, fast ausschließlich auf den subsidiären Schutz fokussiert haben.⁽¹¹⁶⁹⁾ Bei einer solchen Praxis wird die Tatsache übersehen, dass in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) und der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) vorgeschrieben ist, dass zunächst die Voraussetzungen für den Flüchtlingsschutz behandelt werden müssen.⁽¹¹⁷⁰⁾ In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig zu betonen, dass Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt ihrem Wesen nach häufig Verfolgungshandlungen und nicht nur Handlungen mit ernsthaften Schäden umfassen können. Das UNHCR führt hierzu aus:

In Situationen bewaffneter Konflikte und Gewalt kommt es häufig zu schweren Menschenrechtsverletzungen oder anderen ernsthaften Schäden, die einer Verfolgung gleichkommen. Solche Verfolgungshandlungen können unter anderem, jedoch nicht abschließend, Völkermord und ethnische Säuberung, Folter und andere Formen

⁽¹¹⁶⁹⁾ UNHCR, *Safe at Last?*, a. a. O., siehe Fn. 1019, S. 17. Siehe ferner Holzer, V. (2015), *Refugees from Armed Conflict*. Intersentia, Cambridge, S. 8; Garlick, M., Subsidiary protection. In: Türk, V., Edwards, A. und Wouters, C. (Hrsg.) (2017), *In Flight from Conflict and Violence: UNHCR's consultations on refugee status and other forms of international protection*. Cambridge University Press, Cambridge, S. 249. Dort heißt es: „In einigen Staaten wird Artikel 15 Buchstabe c überwiegend für syrische Antragsteller verwendet, obwohl die Flüchtlingseigenschaft im Gesetz als vorrangig anerkannt wird und die Verfahrensgarantien, die sicherstellen sollen, dass sie denjenigen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, sowie klare Herkunftsländer und Auslegungshilfen vorhanden sind.“

⁽¹¹⁷⁰⁾ EuGH, 2014, *HN*, a. a. O., siehe Fn. 26, Rn. 35. Siehe Artikel 10 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung).



unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Zwangsrekrutierung einschließlich von Kindern, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Geiselnahme und erzwungenes oder willkürliches Verschwindenlassen von Personen sowie zahlreiche andere Formen ernsthafter Schäden beinhalten. ⁽¹¹⁷¹⁾

Das bedeutet nicht, dass die Beurteilung der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft in Fällen bewaffneter Konflikte unproblematisch ist. Seit Langem wird davor gewarnt, solche Situationen als Situationen zu behandeln, die direkt in den Geltungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. So wird in dem UNHCR-Handbuch zwar anerkannt, dass Personen, die aufgrund bewaffneter internationaler oder nationaler Auseinandersetzungen gezwungen wurden, ihr Heimatland zu verlassen, als Flüchtlinge nach dem Abkommen von 1951 gelten können, doch reicht die bloße Tatsache, dass sie vor Konflikten und Gewalt geflohen sind, nicht per se aus. ⁽¹¹⁷²⁾

Im Hinblick auf die **persönlichen** Umstände muss immer berücksichtigt werden, wie unterschiedlich sich bewaffnete Konflikte und allgemeine Gewalt auf bestimmte Personen oder Kategorien von Personen auswirken können. ⁽¹¹⁷³⁾ In den UNHCR-Richtlinien heißt es wie folgt:

[...] Langwierige bewaffnete Konflikt- und Gewaltsituationen können z. B. schwerwiegende schädigende Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Antragstellenden oder ihre persönliche Entwicklung haben, die unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, ihres persönlichen Hintergrunds, ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihres Alters und Geschlechts und sonstiger Faktoren zu würdigen sind. ⁽¹¹⁷⁴⁾

In denselben Leitlinien heißt es zum Beispiel: „Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, Menschenhandel, sexueller Sklaverei und Sklaverei innerhalb der Ehe/Zwangsverheiratungen sind übliche Arten der Verfolgung im Rahmen von bewaffneten Konflikten und Gewalt.“ ⁽¹¹⁷⁵⁾

Zu den **allgemeinen Umständen** ist anzumerken, dass im Gegensatz zu den Anforderungen in Artikel 15 Buchstabe c, wonach festgestellt werden muss, dass ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt und ein bestimmtes Maß an willkürlicher Gewalt vorliegen, keine derartigen Anforderungen im Rahmen der Definition eines Flüchtlings bestehen. **Die Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gelten sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten.** ⁽¹¹⁷⁶⁾

Zu den relevanten allgemeinen Umständen, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und allgemeiner Gewalt berücksichtigt werden müssen, können eine oder mehrere der in Abbildung 7 dargestellten Umstände gehören.

⁽¹¹⁷¹⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12](#), a. a. O., siehe Fn. 482, Rn. 13.

⁽¹¹⁷²⁾ UNHCR, [Handbuch](#), a.a.O, siehe Fn. 103, Rn. 164-165.

⁽¹¹⁷³⁾ EASO, [Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit](#), a. a. O., siehe Fn. 62, Abschnitt 6.3.2.

⁽¹¹⁷⁴⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12](#), a. a. O., siehe Fn. 482, Rn. 12.

⁽¹¹⁷⁵⁾ Ebd., Rn. 26.

⁽¹¹⁷⁶⁾ Die einzige Ausnahme in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) findet sich in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e betreffend die Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt.



Abbildung 7: Beispiele von allgemeinen Umständen, die für die Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt relevant sind

Anwendung von tödlicher Gewalt	Ausgedehnte Kämpfe	Völkermord	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil	Gewaltsame Entführungen	Gezielte und nicht gezielte Angriffe	Bombardierungen aus der Luft
Einsatz von Streumunition, Fassbomben oder chemischen Waffen	Artillerie- oder Scharfschützenbeschuss	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen und Landminen	Autobomben oder Selbstmordattentäter
Belagerungstaktiken	Zwangsrekrutierung, auch von minderjährigen Kindern	Willkürliche Freiheitsberaubung	Gezielte Angriffe auf Zivilpersonen
Gewaltsame Überstellungen und willkürliche Vertreibungen	Willkürliche Festnahmen	Ethnische Säuberungen	Ausrichtung auf bestimmte Berufsgruppen oder einzelne Berufe
Vorherrschen des organisierten Verbrechens (Banden, Kartelle usw.)	Mangelnde Versorgung von Kranken und Verwundeten	Vollständiger oder teilweiser Zusammenbruch der staatlichen Verwaltung und Dienste, der politischen Institutionen und des Polizei- und Justizsystems	Erhöhte Kriminalitätsrate
Plünderung und Korruption	Lebensmittelmangel	Elend	Unterbrechung der Wasser- und Stromversorgung
Fehlende Abwassersysteme	Zerstörung von Eigentum	Militarisierung oder Schließung von Krankenhäusern und Schulen	Hohe Inzidenz von Traumata in der Bevölkerung



3.2.1. Flüchtlingsschutz

In den folgenden Unterabschnitten werden Überlegungen angestellt, die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Falle von Antragstellern relevant sind, die vor bewaffneten Konflikten und allgemeiner Gewalt geflohen sind.

3.2.1.1. Verfolgungshandlungen (Artikel 9)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) muss die Verfolgung entweder als „eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ oder gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b als „Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte“, die hinreichend gravierend ist, analysiert werden. Siehe Abschnitt [1.4.1](#) oben.

Es sei daran erinnert, dass bei der Auslegung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) laut EuGH „die in der Charta [...] anerkannten Rechte zu achten“⁽¹¹⁷⁷⁾ sind. Gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta gilt: Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, „haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK verliehen wird.“ Daher stützt sich der EuGH bei der Auslegung von „Verfolgungshandlungen“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sowohl auf die Rechte der EU-Charta als auch auf die entsprechenden Rechte der EMRK.⁽¹¹⁷⁸⁾ Die ausführlichste Anleitung für die Auslegung von Grundrechtsverletzungen findet sich derzeit im Allgemeinen in der Rechtsprechung des EGMR. In Bezug auf das Recht eines jeden Menschen auf Leben (Artikel 2 der EU-Charta, der Artikel 2 Absatz 1 EMRK entspricht, sowie Artikel 1 des Protokolls Nr. 6 und Artikel 1 des Protokolls Nr. 13 zur EMRK) werden diese Auslegungen jedoch in Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt nicht ohne Weiteres anwendbar sein. In Artikel 2 Absatz 2 heißt es wie folgt:

Artikel 2 Absatz 2 EMRK

Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- (a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- (b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- (c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Die drei in Artikel 2 Absatz 2 EMRK genannten Einschränkungen bewirken, dass das Recht auf Leben in der EMRK nur in Bezug auf den willkürlichen Lebensentzug garantiert und mit dem Recht eines Staates auf Selbstverteidigung und dem Recht, in Kriegszeiten Bürger zum Kampf zu verpflichten, koexistiert, solange die damit verbundene Gewaltanwendung „unbedingt

⁽¹¹⁷⁷⁾ EuGH (GK), 2016, *Alo und Oso*, a. a. O., siehe Fn. [28](#), Rn. 29; EuGH, 2018, *Ahmed*, a. a. O., siehe Fn. [30](#). In Bezug auf die Anerkennungsrichtlinie siehe auch EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518 (im Folgenden „EuGH (GK), 2012, *Y und Z*“), Rn. 48; EuGH (GK), 2012, *El Kott u. a.*, a. a. O., siehe Fn. [28](#), Rn. 43.

⁽¹¹⁷⁸⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. [35](#), Rn. 56.



erforderlich“ ist. Ferner sind nach Artikel 15 Absatz 2 EMRK Ausnahmen von Artikel 2 verboten, außer „bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen“.

Im Gegensatz dazu kann das notstandsfeste Recht gemäß Artikel 3 EMRK auf besondere Weise anwendbar sein. In der Rechtssache *NA/Vereinigtes Königreich* kam der EGMR zu dem Schluss, dass eine Situation allgemeiner Gewalt in einem Zielland „nur in extremen Fällen allgemein vorherrschender Gewalt“ eine derartige Intensität annimmt, dass eine Ausweisung dahin zwangsläufig einem Verstoß gegen Artikel 3 EMRK entspräche.⁽¹¹⁷⁹⁾ In diesem und anderen Fällen hat der Gerichtshof jedoch auch eine gleitende Skala angewandt. Nach diesem Ansatz können Antragsteller, die sich bei einer Rückkehr mit einer Situation allgemeiner Gewalt in einem weniger extremen Ausmaß konfrontiert sehen, je nach Kontext individuelle Umstände geltend machen, die zu einem Risiko führen, das die Schwelle zur Misshandlung überschreitet. In der Rechtssache *JK u. a.* wies der Gerichtshof bei der Prüfung der einzelnen Faktoren, die eine tatsächliche Gefahr begründen können, darauf hin, dass „dieselben Faktoren in ihrer Gesamtheit und in einer Situation allgemeiner Gewalt und erhöhter Sicherheit eine tatsächliche Gefahr begründen können“⁽¹¹⁸⁰⁾. Zu den Faktoren, die darin genannt werden, gehören „das Alter, das Geschlecht und die Herkunft eines Rückkehrers, eine frühere Einstufung als mutmaßliches oder tatsächliches Mitglied einer verfolgten Gruppe und ein früherer im Ausland gestellter Asylantrag [...]“.⁽¹¹⁸¹⁾ Der Gerichtshof hatte zuvor festgestellt, dass die Anforderung, dass „ein Asylbewerber in der Lage sein [muss], seine Situation von den allgemeinen Gefahren im Zielland zu unterscheiden, **unter bestimmten Umständen gelockert wird**, beispielsweise wenn ein Antragsteller behauptet, er gehöre einer Gruppe an, die systematisch einer Praxis der Misshandlung ausgesetzt sei“⁽¹¹⁸²⁾.

In der Rechtssache *LM u. a./Russland* bezog sich der EGMR auf „Berichte der Vereinten Nationen“, in denen die Lage in Syrien im Jahr 2015 „als ‚humanitäre Krise‘ beschrieben wird und von ‚unermesslichem Leid‘ der Zivilbevölkerung, massiven Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Rechts durch alle Parteien und der daraus resultierenden Vertreibung von fast der Hälfte der Bevölkerung des Landes die Rede ist“⁽¹¹⁸³⁾. In Anbetracht dieser Situation allgemeiner Gewalt kam er zu dem Schluss, dass die Antragsteller aufgrund dieser allgemeinen Situation in Verbindung mit nur drei individuellen Merkmalen eine Verletzung von Artikel 3 EMRK nachweisen konnten. Dabei handelte es sich um folgende Merkmale: 1) Sie waren staatenlose Palästinenser – das UNHCR stellte fest, dass „fast alle Gebiete, die eine große Zahl palästinensischer Flüchtlinge aufnehmen, direkt von dem Konflikt betroffen sind“; 2) sie stammten „aus Aleppo und Damaskus, wo besonders

⁽¹¹⁷⁹⁾ EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 243, Rn. 115. Siehe ferner EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, und EGMR, 2015, *LM u. a./Russland*, a. a. O., siehe Fn. 1056. In Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR, in der es um bewaffnete Konflikte in Fällen geht, in denen Verletzungen der Artikel 2 und 3 EMRK in Rede stehen, siehe beispielsweise EGMR, Urteil vom 28. Februar 2005, *Isayeva u. a./Russland*, Nr. 57947/00, 57948/00 und 57949/00, CE:ECHR:2005:0224JUD005794700, Rn. 168-200, das unter anderem aufbaut auf EGMR, Urteil vom 28. Juli 1998, *Ergi/Türkei*, Nr. 23818/94, CE:ECHR:1998:0728JUD002381894.

⁽¹¹⁸⁰⁾ EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 227, Rn. 77-105, unter Bezugnahme auf EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 243, Rn. 130.

⁽¹¹⁸¹⁾ EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 227, Rn. 95.

⁽¹¹⁸²⁾ Ebd., Rn. 103 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹¹⁸³⁾ EGMR, 2015, *LM u. a./Russland*, a. a. O., siehe Fn. 1056, Rn. 123.





heftige Kämpfe wüteten“, und 3) es handelte sich um „junge Männer, die nach Ansicht von Human Rights Watch besonders gefährdet waren, inhaftiert und misshandelt zu werden“⁽¹¹⁸⁴⁾.

In Bezug auf die Verletzung von nicht notstandsfesten Menschenrechten ist daran zu erinnern, dass Artikel 15 Absatz 1 EMRK den Staaten die Möglichkeit gibt, von diesen Rechten „im Falle eines Krieges oder eines den Bestand des Staates bedrohenden öffentlichen Notstands“ abzuweichen. Der EuGH muss sich noch dazu äußern, wie Handlungen auszulegen sind, die aufgrund von Ausnahmeklauseln in Kriegszeiten oder bei einem öffentlichen Notstand zulässig sind. Allerdings könnte es sein, dass in Fällen, in denen ein Staat die Bedingungen für eine gültige Ausnahmeregelung gemäß Artikel 15 Absatz 1 EMRK erfüllt hat, eine Handlung, die andernfalls als Verletzung eines nicht notstandsfesten Rechts gelten würde, keine Verletzung darstellt.⁽¹¹⁸⁵⁾ Daher würde sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 1 EMRK (einschließlich der Tatsache, dass die Behörden einen öffentlichen Notstand ausgerufen haben) vollständig erfüllt sind. Bei der Feststellung, ob ein Staat über das unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen ist, wird der Gerichtshof Faktoren wie der Art der von der Abweichung betroffenen Rechte sowie den Umständen, die zu dem Notstand geführt haben, und deren Dauer angemessenes Gewicht beimessen.⁽¹¹⁸⁶⁾

Wie in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) klargestellt wird, kann die Verfolgung in Form von physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, erfolgen. Dementsprechend können Vergewaltigungen oder andere Formen sexueller Gewalt durch bewaffnete Akteure, selbst wenn sie willkürlich und/oder von privaten (nichtstaatlichen) Akteuren durchgeführt werden, eine Verfolgungshandlung darstellen.⁽¹¹⁸⁷⁾

Dass die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b bis e aufgezählten Handlungen in bewaffneten Konflikten vorkommen können, lässt sich anhand der Fälle *Shepherd* und *EZ* gut

⁽¹¹⁸⁴⁾ EGMR, 2015, *LM u. a./Russland*, a. a. O., siehe Fn. 1056, Rn. 123-124. Eine andere Einschätzung vertrat unlängst der Flüchtlingsrat (Flygtningerævnet, Dänemark) in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2021, *Antragsteller (Syrien)/Dänischer Einwanderungsdienst (englische Zusammenfassung)*.

⁽¹¹⁸⁵⁾ Artikel 15 Absatz 1 EMRK bestimmt Folgendes: Wenn „das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht [wird], so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen“. Siehe ferner Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2013, *MS (Coptic Christians) Egypt CG*, a. a. O., siehe Fn. 206, Rn. 120, wo es heißt: „[...] bei der Beurteilung der Angemessenheit des Schutzes in einem Land, in dem rechtmäßig der Notstand herrscht, zumindest im Hinblick auf die angesichts der Situation unbedingt erforderlichen Maßnahmen [kann] nicht davon ausgegangen werden [...], dass der Staat die notstandsfesten Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger schützt.“

⁽¹¹⁸⁶⁾ EGMR (Plenum), Urteil vom 25. Mai 1993, *Brannigan und McBride/Vereinigtes Königreich*, Nr. 14553/89 und 14554/89, CE:ECHR:1993:0526JUD001455389, Rn. 43; EGMR (GK), Urteil vom 19. Februar 2009, *A u. a./Vereinigtes Königreich*, Nr. 3455/05, CE:ECHR:2009:0219JUD000345505, Rn. 173; EGMR, Urteil vom 20. März 2018, *Şahin Alpay/Türkei*, Nr. 16538/17, CE:ECHR:2018:0320JUD001653817, und EGMR, Urteil vom 20. März 2018, *Mehmet Hasan Altan/Türkei*, Nr. 13237/17, CE:ECHR:2018:0320JUD001323717. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 16. April 2019, *Alparslan Altan/Türkei*, Nr. 12778/17, CE:ECHR:2019:0416JUD001277817; EGMR, Urteil vom 10. Dezember 2019, *Kavala/Türkei*, Nr. 28749/18, CE:ECHR:2019:1210JUD002874918; EGMR, Urteil vom 3. März 2020, *Baş/Türkei*, Nr. 66448/17, CE:ECHR:2020:0303JUD006644817; EGMR, Urteil vom 10. November 2020, *Sabuncu u. a./Türkei*, Nr. 23199/17, CE:ECHR:2020:1110JUD002319917; EGMR, Urteil vom 24. November 2020, *Şik/Türkei (Nr. 2)*, Nr. 36493/17, CE:ECHR:2020:1124JUD003649317; EGMR, Urteil vom 19. Januar 2021, *Atilla Taş/Türkei*, Nr. 72/17, CE:ECHR:2021:0119JUD000007217; EGMR, Urteil vom 13. April 2021, *Ahmet Hüsrev Altan/Türkei*, Nr. 13252/17, CE:ECHR:2021:0413JUD001325217, und EGMR, Urteil vom 13. April 2021, *Murat Aksoy/Türkei*, Nr. 80/17, CE:ECHR:2021:0413JUD000008017.

⁽¹¹⁸⁷⁾ Siehe auch Abschnitt 1.4.4.2 oben.



veranschaulichen. In der letztgenannten Rechtssache befasste sich der EuGH unter anderem mit der Frage, ob die Behörden eines Staates, der sich in einem Bürgerkrieg befindet, ihre Gesetze und Praktiken zur Regelung des Militärdienstes anwenden dürfen, um einen Militärdienstpflichtigen wegen Verweigerung des Militärdienstes zu verfolgen, was gegen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e verstößt. ⁽¹¹⁸⁸⁾ In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e wird die „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen,“ als Verfolgung bezeichnet. ⁽¹¹⁸⁹⁾

Aus der früheren Rechtssache *Shepherd* geht klar hervor, dass es, wenn Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e nicht zur Anwendung kommt, immer noch notwendig sein kann, zu prüfen, ob entweder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b oder c oder beide zur Anwendung kommen, wenn die von den Behörden in Bezug auf Soldaten oder Militärdienstpflichtige getroffenen Maßnahmen diskriminierend oder unverhältnismäßig sind. ⁽¹¹⁹⁰⁾ Grundsätzlich scheint es keinen Grund zu geben, warum Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d, der die „Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung“ betrifft, nicht auch in derartigen Fällen zur Anwendung kommen könnte.

3.2.1.2. Begründete Furcht

Wie der EuGH betont hat, muss ein Antragsteller, um eine begründete Furcht vor Verfolgung zu belegen, nachweisen, dass er „aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände und des Verhaltens der Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann, eine begründete Furcht vor einer Verfolgung [hat], die sich aus zumindest einem der fünf in der [...] [Anerkennungsrichtlinie] und der [Genfer Flüchtlings-]Konvention genannten Gründe **gegen seine Person** richtet“ ⁽¹¹⁹¹⁾.

Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Antragsteller nachweisen müssen, dass sie gezielt verfolgt werden oder einen ernsthaften Schaden erleiden. ⁽¹¹⁹²⁾ In den Rechtssachen *Elgafaji* und *Diakité* hat der EuGH klargestellt, dass in Situationen, in denen in einer bestimmten Region, die einem bewaffneten Konflikt ausgesetzt ist, ein hohes Maß an willkürlicher Gewalt herrscht, Zivilisten allein durch ihre Anwesenheit in dem Gebiet dieses Landes oder dieser Region gefährdet sein können. ⁽¹¹⁹³⁾ Obwohl es in diesen Fällen um den subsidiären Schutz ging, gilt dies auch für den Flüchtlingschutz, es sei denn, der Antragsteller kann keinen Zusammenhang zu einem Verfolgungsgrund nachweisen (Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). ⁽¹¹⁹⁴⁾ Seit geraumer Zeit hat das Upper

⁽¹¹⁸⁸⁾ EuGH, 2020, *EZ*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 47 und 60-61.

⁽¹¹⁸⁹⁾ Ebd., Rn. 38; siehe ferner EuGH, 2015, *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. 163, Rn. 48. Siehe allgemein den Abschnitt 1.4.4.6 zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e, in dem beide Urteile ausführlicher erörtert werden.

⁽¹¹⁹⁰⁾ EuGH, 2015, *Shepherd*, a. a. O., siehe Fn. 163, Rn. 47-56, insbesondere Rn. 49.

⁽¹¹⁹¹⁾ EuGH (GK), 2012, *Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 35, Rn. 51 (Hervorhebung hinzugefügt); EuGH, 2013, *X, Y und Z*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 43. Siehe auch den früheren Wortlaut des Gerichtshofes in EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 57. Siehe auch EuGH, 2021, *OA*, a. a. O., siehe Fn. 197, Rn. 57.

⁽¹¹⁹²⁾ „In Situationen, die durch bewaffneten Konflikt und Gewalt gekennzeichnet sind, kann ein Antragsteller oder eine Antragstellerin der Gefahr ausgesetzt sein, ins Visier genommen und individuell verfolgt zu werden. Ebenso können in solchen Situationen ganze Gruppen oder Populationen einem Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein“ (UNHCR, *Leitlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12*, a. a. O., siehe Fn. 482, Rn. 17).

⁽¹¹⁹³⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 43, und EuGH, 2014, *Diakité*, a. a. O., siehe Fn. 842, Rn. 30.

⁽¹¹⁹⁴⁾ Siehe Abschnitt 3.2.1.3 unten.





Tribunal (Vereinigtes Königreich) festgestellt, dass nichtarabische Darfuris allein aufgrund ihrer ethnischen Identität eine begründete Furcht vor Verfolgung haben. ⁽¹¹⁹⁵⁾ Vieles ist abhängig von den aktuellen Hintergrundinformationen des Landes, aber grundsätzlich können Situationen bewaffneter Konflikte oder allgemeiner Gewalt zu bestimmten Zeiten das Phänomen der Gruppenverfolgung hervorrufen. ⁽¹¹⁹⁶⁾

Im Hinblick auf das Beweismaß, das bei der Beurteilung der „begründeten Furcht“ in Fällen von bewaffneten Konflikten anzuwenden ist, gibt es keine Grundlage für die Anwendung eines anderen Maßstabs als in anderen Fällen (siehe Abschnitt 1.5.2 oben). Dadurch würde der Wortlaut der Flüchtlingsdefinition missachtet, in der nicht zwischen Friedenszeiten und bewaffneten Konflikten unterschieden wird. Folglich wäre es verfehlt, von einem Antragsteller zu verlangen, dass er einen „Risikounterschied“ oder eine Auswirkung nachweist, die über das hinausgeht, was in solchen Situationen normalerweise der Fall ist. ⁽¹¹⁹⁷⁾

3.2.1.3. Verfolgungsgründe (Artikel 10)

In den UNHCR-Richtlinien heißt es wie folgt:

Bewaffneten Konflikten und Gewalt liegen regelmäßig verschiedene Ursachen bzw. Motive zugrunde, und ihre Auswirkungen beeinträchtigen verschiedene Gruppen. Üblicherweise spielen ethnische, religiöse, gesellschaftliche und politische Faktoren bei Situationen, die durch bewaffnete Konflikte und Gewalt geprägt sind, eine Rolle, und die Beteiligten orientieren sich an ethnischen, religiösen und gesellschaftlichen Zuordnungen und verfolgen – tatsächlich oder vermeintlich – politische und/oder religiöse Ziele. ⁽¹¹⁹⁸⁾

Im Verlauf bewaffneter Konflikte und in anderen Gewaltsituationen kann es zu willkürlichen Verletzungen kommen, zum Beispiel wenn eine Person ins Kreuzfeuer gerät. Sie können aber auch diskriminierend sein, wenn z. B. eine Gruppe besonders betroffen ist. Dies kann bedeuten, dass die Gefahr besteht, aus einem der fünf in Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Verfolgungsgründe verfolgt zu werden. Die Gründe entweder des nichtstaatlichen Akteurs oder des Staates (sofern diese sich auf einen oder mehrere der fünf Gründe stützen) können zum Nachweis des erforderlichen Zusammenhangs oder der Verbindung ausreichen. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen“.

⁽¹¹⁹⁵⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Dezember 2009, *AA (non-Arab Darfuris – relocation) Sudan CG*, [2009] UKAIT 00056. In diesem Urteil heißt es: „Alle nichtarabischen Darfuris sind in Darfur von Verfolgung bedroht und es kann ihnen nicht zugemutet werden, in einen anderen Teil des Sudans umzusiedeln.“ Siehe ferner Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 5. Januar 2015, *MM (Darfuris) Sudan CG*, [2015] UKUT 00010, das AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil 2009, *AA (non-Arab Darfuris – relocation) Sudan CG*, bestätigte. In seinem Urteil vom 2. Juni 2020, *SA/Niederlande*, Nr. 49773/15, CE:ECHR:2020:0602JUD004977315, kam der EGRM jedoch kürzlich zu dem Schluss, dass er im Lichte neuerer Informationen über das Herkunftsland „nicht feststellen kann, dass diese Situation als so erschütternd angesehen werden kann, dass der Schluss gezogen werden muss, dass Menschen nichtarabischer ethnischer Herkunft in Khartum allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bedroht sind“ (Rn. 69).

⁽¹¹⁹⁶⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12*, a. a. O., siehe Fn. 482, Rn. 17-20.

⁽¹¹⁹⁷⁾ Ebd., Rn. 12 und 22-23.

⁽¹¹⁹⁸⁾ Ebd., Rn. 35.



So hat das deutsche Bundesverfassungsgericht beispielsweise entschieden, dass eine Verknüpfung zu einem Grund der Konvention von 1951 abgeleitet werden kann, wenn ein Staat in einer Bürgerkriegssituation die Rolle eines aktiven Kämpfers übernimmt und nicht mehr als Quelle der Friedensordnung existiert. ⁽¹¹⁹⁹⁾ Das Gericht entschied, dass eine Verfolgung vorliegt, wenn die Streitkräfte des Staates Kampfhandlungen in einer Weise führen, die darauf abzielt, Personen physisch zu vernichten, die der gegnerischen Seite angehören oder als solche angesehen werden, die durch „asylrelevante“ Merkmale wie ethnische Herkunft oder Religion identifiziert werden und die nicht willens oder in der Lage sind, Widerstand zu leisten, oder die nicht an Kampfhandlungen beteiligt sind. ⁽¹²⁰⁰⁾ Im Vereinigten Königreich stellte das AIT fest, dass der Antragsteller „wenn ... [der] Angriff [gegen den Antragsteller] im Kontext der Gewalt in Ituri [Demokratische Republik Kongo] betrachtet wird, der Antragsteller nicht einfach ein Opfer des Bürgerkriegs war, sondern der Angriff durch die ethnischen Konflikte in dieser Region motiviert war“. ⁽¹²⁰¹⁾

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verfolgungsgrund nach Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Situationen bewaffneter Konflikte vorliegt, ist daran zu erinnern, dass sich die Gründe nicht gegenseitig ausschließen; sie können sich überschneiden. ⁽¹²⁰²⁾ Bewaffnete Gruppen können einen Antragsteller zum Beispiel wegen seiner Herkunft, Religion **und** politischen Überzeugung ins Visier nehmen. Außerdem reicht es aus, wenn einer der fünf Gründe ein beitragender Faktor ist; er muss nicht der einzige oder wichtigste Faktor sein. ⁽¹²⁰³⁾ So kann beispielsweise ein Antragsteller ins Visier einer organisierten Bande geraten, die aus Profitgier Waffen schmuggelt. Das schließt jedoch nicht aus, dass zu den Motiven dieser Bande, diese Person ins Visier zu nehmen, auch ihre Herkunft, Religion, politische Überzeugung usw. gehört. ⁽¹²⁰⁴⁾

In einer Situation bewaffneter Konflikte kann die Zugehörigkeit zu einer verfolgten Gruppe ausreichen, um einen Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund herzustellen.

Bezüglich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist nicht auszuschließen, dass einige Untergruppen von Zivilisten solche Gruppen bilden könnten. Dies könnte zum Beispiel bei Personen im militärdienstpflichtigen Alter der Fall sein, die ihr Herkunftsland verlassen haben, um einer Einberufung zu entgehen (ihr Zivilstatus wäre relevant, da sie nicht Mitglied der Streitkräfte geworden sind). Damit könnten sie, wie es nach der doppelten Bedingung in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d ⁽¹²⁰⁵⁾ erforderlich ist, sowohl nachweisen, dass

⁽¹¹⁹⁹⁾ BVerfG (Deutschland), 1989, [2 BvR 502/86 u.a.](#), a. a. O., siehe Fn. 407, Rn. 4.a, BVerfG (Deutschland), Beschluss vom 15. Februar 2000, [2 BvR 752/97](#), DE:BVerfG:2000:rk20000215.2bvr075297, Rn. II.1.a.

⁽¹²⁰⁰⁾ BVerfG (Deutschland), 1989, [2 BvR 502/86 u.a.](#), a. a. O., siehe Fn. 407, Rn. 4.a.

⁽¹²⁰¹⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 29. September 2008, [NA \(risk categories – Hema\) Democratic Republic of Congo CG](#), [2008] UKAIT 00071, Rn. 37.

⁽¹²⁰²⁾ Siehe Abschnitt [1.6.1.1](#) oben.

⁽¹²⁰³⁾ Ebd.

⁽¹²⁰⁴⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Dezember 2004, [NS \(Social Group – Women – Forced Marriage\) Afghanistan/Secretary of State for the Home Department CG](#), [2004] UKIAT 00328, Rn. 74-79, in dem festgestellt wurde, dass „die Belästigung, Misshandlung und der ernsthafte Schaden, der der Antragstellerin und ihrer Familie [durch die Warlords, die das Gebiet kontrollieren, aus dem sie stammt] zugefügt wurde, nicht nur ein gewöhnliches Verbrechen war“ und dass „ein kausaler Zusammenhang zwischen ihrer politischen Überzeugung und ihrem Status als ungeschützte Frau“ und als Mitglied der besonderen sozialen Gruppe der Frauen in Afghanistan besteht.

⁽¹²⁰⁵⁾ Siehe Abschnitt [1.6.2.4.1](#), in dem es heißt, dass jedes der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Elemente durch den Begriff „insbesondere“ eingeschränkt wird, was darauf hinweist, dass es sich um einschlägige Faktoren handelt, die jedoch nicht erschöpfend sind.



sie ein „geschütztes Merkmal“ haben als auch, dass sie als eine solche Gruppe betrachtet werden oder sichtbar sind. Um eine bestimmte soziale Gruppe zu bilden, müssen nicht unbedingt alle Mitglieder der Gruppe in Situationen bewaffneter Konflikte gefährdet sein. ⁽¹²⁰⁶⁾ In der Regel handelt es sich bei den potenziellen besonderen sozialen Gruppen um enger gefasste Gruppen, z. B. Militärdienstverweigerer oder Deserteure (die nach nationalem Recht bestraft werden) ⁽¹²⁰⁷⁾, Kindersoldaten und medizinisches Personal.

3.2.1.4. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)

In Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt können nicht nur die Streitkräfte des Staates, seine Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitskräfte, sondern auch paramilitärische Gruppen und private Militär- oder Sicherheitsunternehmen, die auf Anweisung der Regierung oder in Komplizenschaft mit staatlichen Akteuren handeln, zu den Akteuren gehören, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann. ⁽¹²⁰⁸⁾

Wie bereits erwähnt, wird in Artikel 6 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) eine Kategorie von Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, als „Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen“ ⁽¹²⁰⁹⁾, bezeichnet. Diese Bestimmung kann im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten von besonderer Bedeutung sein, denn es kann zu Situationen kommen, in denen der Staat und die Konfliktparteien in einigen Teilen des Hoheitsgebiets abwechselnd die Kontrolle ausüben.

Zu den nichtstaatlichen Akteuren, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, können unter anderem Milizen, Aufständische, Banditen, Piraten, kriminelle Banden, terroristische Organisationen, benachbarte Armeen und andere Gruppen oder Einzelpersonen gehören, die an bewaffneten Konflikten und Gewalttaten beteiligt sind (ohne darauf beschränkt zu sein). Gemäß Artikel 6 Buchstabe c ist jedoch in Bezug auf nichtstaatliche Akteure nachzuweisen, dass der Staat oder Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz im Sinne von Artikel 7 zu bieten (siehe Abschnitt [1.8.2](#) oben und Abschnitt [3.2.1.5](#) unten).

3.2.1.5. Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)

In Artikel 7 werden zwei Kategorien von Akteuren, die Schutz bieten können, genannt: der Staat und Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. In beiden Fällen muss der Schutz von einem Akteur geboten werden, der willens und in der Lage ist, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu bieten (siehe Abschnitt [1.8](#)). Es ist anzumerken,

⁽¹²⁰⁶⁾ Siehe Abschnitt [1.6.2.4.1](#) und UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2](#), a. a. O., siehe Fn. [441](#), Rn. 17.

⁽¹²⁰⁷⁾ Siehe EuGH, 2020, [EZ](#), a. a. O., siehe Fn. [31](#), Rn. 44, wo es heißt, dass Artikel 9 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „dahin auszulegen [ist], dass zwischen den in ihrem Art. 10 genannten Gründen und der Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser Richtlinie [Verweigerung des Militärdienstes] eine Verknüpfung bestehen muss.“ Siehe auch Abschnitt [1.6.2.5.3](#), in dem die Gründe der politischen Überzeugung im Zusammenhang mit der Verweigerung des Militärdienstes behandelt werden und in dem es um die Rechtssachen *Shepherd* und *EZ* geht.

⁽¹²⁰⁸⁾ Siehe auch Abschnitt [1.7](#) oben.

⁽¹²⁰⁹⁾ Siehe Abschnitt [1.7.2](#) oben.



dass in Artikel 7 ausdrücklich die Möglichkeit genannt wird, dass zu diesen Akteuren, die Schutz bieten können, auch internationale Organisationen gehören können. In seinem Urteil in der Rechtssache *Abdulla* betonte der EuGH, dass „Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie [es] zulässt, dass der Schutz durch internationale Organisationen, *auch* mittels der Präsenz multinationaler Truppen im Staatsgebiet des Drittlands, sichergestellt wird“. ⁽¹²¹⁰⁾

Insbesondere in Situationen bewaffneter Konflikte und Gewalt ist die Trennung zwischen den beiden Kategorien von Akteuren, die Schutz bieten können – der Staat und Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen – nicht immer eindeutig. Es kann zu Verschiebungen der Allianzen kommen oder zu einer Situation, in der Parteien oder Organisationen staatliche Institutionen und/oder Strafverfolgungsbehörden oder die Streitkräfte des Staates infiltriert oder in ihre Gewalt gebracht haben. ⁽¹²¹¹⁾

Außerdem ist die genaue Identität des Staates und der Parteien oder Organisationen, die an den Kämpfen beteiligt sind, nicht immer klar. ⁽¹²¹²⁾ Ferner kann es sein, dass eine Partei oder Organisation, die ein Gebiet beherrscht, nicht über die Verwaltungskapazitäten verfügt, um die Rolle des Akteurs, der Schutz bieten kann, in einer Weise zu erfüllen, die den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2 entspricht. ⁽¹²¹³⁾

3.2.1.6. Interner Schutz (Artikel 8)

In jedem Mitgliedstaat, der Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) anwendet, muss die Feststellung, ob in einem anderen Teil des Landes interner Schutz besteht (Artikel 8 Absatz 1), „bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz“ durchgeführt werden. Wie der EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* feststellte, muss dabei die geografische Ausdehnung des bewaffneten Konflikts und der Gewalt berücksichtigt werden. ⁽¹²¹⁴⁾ Zwar kann die geografische Ausdehnung eines bewaffneten Konflikts sehr unterschiedlich sein, aber in Situationen, die durch ausgedehnte Kämpfe gekennzeichnet sind, kann es mehr als ein Gebiet des Landes geben, das entweder unsicher oder unzugänglich ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass solche Situationen im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet sind, dass sich die Kämpfe gebietsweise verlagern können, wobei sich die Frontlinien ändern und die Sicherheit, die Zugänglichkeit und die Siedlungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. ⁽¹²¹⁵⁾

Besondere Probleme kann es bei der Reise in einen möglichen anderen Teil des Landes geben. Die einzigen Reisewege können durch Landminen, unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Scharfschützen usw. unsicher gemacht werden. Außerdem ist zu bedenken, dass in Situationen bewaffneter Konflikte oder allgemeiner Gewalt die Bevölkerung anderer Landesteile aufgrund ethnischer, politischer oder sonstiger Differenzen besonders ablehnend oder feindselig gegenüber Außenstehenden sein kann, sodass es unzumutbar sein kann, dass sich Außenstehende dort niederlassen.

⁽¹²¹⁰⁾ EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 75.

⁽¹²¹¹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12*, a. a. O., siehe Fn. 482, Rn. 25.

⁽¹²¹²⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 8. Februar 2021, *Nr. 5, Azs 454/2019*. Siehe auch UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12*, a. a. O., siehe Fn. 482, Rn. 40.

⁽¹²¹³⁾ Siehe ferner Abschnitt 1.8.2.

⁽¹²¹⁴⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 40, und EuGH, 2021, *CF und DN*, a. a. O., siehe Fn. 683, Rn. 43.

⁽¹²¹⁵⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12*, a. a. O., siehe Fn. 482, Rn. 41-43 und 60, und UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4*, a. a. O., siehe Fn. 612, Rn. 27.





In all diesen Fragen müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 „genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen [des UNHCR] [...] oder des EASO“ einholen und berücksichtigen. ⁽¹²¹⁶⁾

3.2.1.7. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz

Es ist möglich, dass ein Antragsteller einen aus Nachfluchtgründen entstehenden Schutzanspruch auf eine veränderte Situation in seinem Herkunftsland stützt, zum Beispiel wenn der bewaffnete Konflikt erst nach dem Verlassen des Herkunftslandes ausgebrochen ist. In den Leitlinien für internationalen Schutz Nr. 12 des UNHCR heißt es:

[...] Im Zusammenhang mit Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Rahmen von bewaffneten Konflikten und Gewalt kann eine Person ein Flüchtling sur place werden, wenn z. B. in ihrem Herkunftsland ein bewaffneter Konflikt oder Gewalt ausbricht, eine bereits vorhandene, jedoch latente Situation, die durch bewaffneten Konflikt und Gewalt geprägt ist, sich verschärft oder wenn die betreffende Person Einwände gegen den bewaffneten Konflikt und die Gewalt erhoben bzw. dagegen protestiert hat. ⁽¹²¹⁷⁾

3.2.2. Subsidiärer Schutz

Wie eingangs erwähnt, kann die Prüfung, ob ein Antragsteller aus einem Land, das von bewaffneten Konflikten oder allgemeiner Gewalt betroffen ist, Anspruch auf **subsidiären Schutz** hat, nur dann erfolgen, wenn der Entscheidungsträger zu dem Schluss gekommen ist, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat. Dies geschieht am häufigsten, wenn ein Antragsteller zwar eine begründete Furcht vor Verfolgung, aber keinen Verfolgungsgrund im Sinne von Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nachweisen kann.

Falls ein Antragsteller aus einem Land, das von einem bewaffneten Konflikt und allgemeiner Gewalt betroffen ist, keinen Verfolgungsgrund gemäß Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nachweisen kann, muss sein Fall dennoch gemäß Artikel 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geprüft werden. Besteht ein reales Risiko der Todesstrafe oder der Hinrichtung, könnte **Artikel 15 Buchstabe a** zur Anwendung kommen (siehe Abschnitt [2.4.2](#)).

Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) könnte ebenfalls zur Anwendung kommen (siehe Abschnitt [2.4.3](#)) ⁽¹²¹⁸⁾. Der EuGH hat befunden, dass „Art. 15

⁽¹²¹⁶⁾ Siehe ferner Abschnitte [1.9](#) und [2.8](#).

⁽¹²¹⁷⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12](#), a. a. O., siehe Fn. [482](#), Rn. 31. Siehe auch Abschnitt [1.10](#) oben.

⁽¹²¹⁸⁾ Dies wird anhand eines Falles des Landgerichts Prag deutlich, das eine Entscheidung aufhob, in der die Verwaltungsbehörde bei ihrer Prüfung des internen Schutzes in einer Situation eines bewaffneten Konflikts nicht alle drei Elemente von Artikel 15 berücksichtigte, sondern sich auf Artikel 15 Buchstabe c beschränkte. Siehe Regionalgericht Prag (Tschechien), 2019, [Nr. 45, Az 23/2018 \(englische Zusammenfassung\)](#), a. a. O., siehe Fn. [1162](#) (siehe Abschnitt [2.8.1](#) oben). Siehe ferner CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. September 2021, *M. A.*, Nr. 18037855 C+, in dem die Auffassung vertreten wurde, dass die Ungewissheit, in die das Land seit dem Sieg der Taliban gestürzt wurde, und das dauerhaft hohe Maß an Gewalt, Unsicherheit und Willkür dazu führten, dass dem Antragsteller subsidiärer Schutz aufgrund der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gewährt werden sollte.



Buchst. b [...] im Wesentlichen Art. 3 EMRK entspricht“⁽¹²¹⁹⁾. Daher könnte die Rechtsprechung zu Artikel 3 EMRK bei der Anwendung auf Situationen bewaffneter Konflikte oder allgemeiner Gewalt besonders wichtig sein. In seiner Rechtsprechung hat der EGMR klargestellt, dass

- „unabhängig davon, ob das Risiko von einer Situation allgemeiner Gewalt, einem persönlichen Merkmal des Antragstellers oder einer Kombination aus beidem ausgeht“, die entscheidende Frage darin besteht, ob ein Antragsteller bei seiner Rückkehr tatsächlich Gefahr läuft, misshandelt zu werden⁽¹²²⁰⁾;
- nicht jede Situation allgemeiner Gewalt zu einem solchen Risiko führt – eine „allgemeine Gewaltsituation [weist] nur ‚in extremen Fällen‘ eine solche Intensität [...] [auf], dass eine Person, die in die fragliche Region zurückverbracht wird, [...] dort einer tatsächlichen Gefahr einer Misshandlung ausgesetzt ist“⁽¹²²¹⁾.
- dass ein Antragsteller selbst dann, wenn das Ausmaß der Gewalt unterhalb dieser hohen Schwelle liegt, in der Lage sein kann, eine tatsächliche Gefahr einer Misshandlung nach Artikel 3 nachzuweisen, wenn er individuelle Merkmale aufweist, die zusammengenommen die Schwelle der Gefahr erreichen.⁽¹²²²⁾

Besteht für den Antragsteller die Gefahr einer vorsätzlichen Misshandlung, die überwiegend durch direkte oder indirekte Handlungen von Konfliktparteien verursacht wurde, wendet der EGMR die gewöhnliche Schwelle für eine Misshandlung nach Artikel 3 an.⁽¹²²³⁾

Im Gegensatz zu Artikel 15 Buchstabe c ist der Anwendungsbereich von Artikel 15 Buchstabe b nicht auf Situationen bewaffneter Konflikte beschränkt, sondern umfasst auch allgemeine Gewalt. So vertrat die CNDA (Frankreich) die Auffassung, dass die Ungewissheit, in die Afghanistan seit dem Sieg der Taliban gestürzt wurde, und das dauerhaft hohe Maß an Gewalt, Unsicherheit und Willkür dazu führten, dass dem Antragsteller subsidiärer Schutz aufgrund der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gewährt werden sollte.⁽¹²²⁴⁾

Der EuGH muss noch entscheiden, ob Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Situationen allgemeiner Gewalt angewandt werden kann, die nicht auf einen bewaffneten Konflikt im Sinne von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zurückzuführen sind und bei denen die Gefahr eines künftigen Schadens nicht von einer vorsätzlichen Misshandlung ausgeht. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der EGMR in Anlehnung an die Auslegung des EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* Folgendes festgestellt hat:

Allerdings ist das Gericht [...] nicht überzeugt, dass Artikel 3 der Konvention, wie in [der Rechtssache] NA ausgelegt, einen vergleichbaren Schutz bietet, wie von der Richtlinie gefordert. Es stellt insbesondere fest, dass die von beiden Bestimmungen festgelegte Schwelle unter außergewöhnlichen Umständen infolge einer Situation allgemeiner

⁽¹²¹⁹⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 28.

⁽¹²²⁰⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 218.

⁽¹²²¹⁾ Ebd., Rn. 218, unter Bezugnahme auf EGMR, 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 243, Rn. 115 und EGMR, 2015, *RH/Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 1058, Rn. 60; siehe ferner EGMR, 2015, *LM u. a./Russland*, a. a. O., siehe Fn. 1056, Rn. 123-124.

⁽¹²²²⁾ EGMR (GK), 2016, *JK u. a./Schweden*, a. a. O., siehe Fn. 227, Rn. 95.

⁽¹²²³⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 282.

⁽¹²²⁴⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. September 2021, M. A., Nr. 18037855 C+.





Gewalt mit einer solchen Intensität erreicht werden könnte, dass eine in die betreffende Region zurückgeführte Person wegen ihrer Anwesenheit dort in Gefahr wäre. ⁽¹²²⁵⁾

Die Auslegung des EuGH in der Rechtssache *Elgafaji* lautete wie folgt:

Insoweit ist zu beachten, dass die Begriffe „Verhängung [...] der Todesstrafe“, „Vollstreckung der Todesstrafe“ sowie „Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers“ in Art. 15 Buchst. a und b der Richtlinie Situationen erfassen, in denen der den subsidiären Schutz Beantragende spezifisch der Gefahr ausgesetzt ist, einen Schaden ganz bestimmter Art zu erleiden. Hingegen umfasst der in Art. 15 Buchst. c der Richtlinie definierte Schaden, da er in ‚einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit‘ des Antragstellers besteht, eine Schadensgefahr allgemeinerer Art. ⁽¹²²⁶⁾

Aus der Analyse des EuGH scheint hervorzugehen, dass Artikel 15 Buchstabe b in bewaffneten Konflikten, in denen der Antragsteller der **Gefahr eines bestimmten Schadens** ausgesetzt ist, möglicherweise anwendbar ist, es sei denn, der Fall betrifft die Todesstrafe oder die Hinrichtung. Umgekehrt würde dies darauf hindeuten, dass es wenig Spielraum für eine Anwendung von Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Situationen allgemeiner Gewalt und anderer Arten **allgemeiner Gefahren** eines ernsthaften Schadens gibt. Dies gilt umso mehr, wenn die Erläuterung des EuGH zum Verhältnis zwischen Artikel 15 Buchstaben a und b einerseits und Artikel 15 Buchstabe c andererseits berücksichtigt wird.

Aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf bewaffnete Konflikte und willkürliche Gewalt kann auch **Artikel 15 Buchstabe c** herangezogen werden (siehe Abschnitt [2.4.4](#)).

In Anhang [A](#) befindet sich ein Entscheidungsbaum, in dem speziell auf die Entscheidungsfindung in Fällen von bewaffneten Konflikten und allgemeiner Gewalt eingegangen wird.

3.3. Menschenhandel

Fragen des Menschenhandels, die sich im EU-Asylrecht stellen, müssen unter Bezugnahme auf drei zentrale Instrumente betrachtet werden. An erster Stelle steht die EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, die so genannte „EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels“. ⁽¹²²⁷⁾ Daneben gibt es einen separaten internationalen Vertrag, das Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere

⁽¹²²⁵⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 226.

⁽¹²²⁶⁾ EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 32-33.

⁽¹²²⁷⁾ [Richtlinie 2011/36/EU des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#) (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) ([EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels](#)). Die Problematik des Menschenhandels stellt sich auch in anderen Bereichen des EU-Asylrechts als der Gewährung von internationalem Schutz: siehe z. B. Artikel 20 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), Artikel 5 der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Neufassung) und Artikel 6 Absatz 3 (Kinder) der Dublin-III-Verordnung.



des Frauen- und Kinderhandels, auch bekannt als Palermo-Protokoll ⁽¹²²⁸⁾, und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels ⁽¹²²⁹⁾.

Hinsichtlich der Opfer des Menschenhandels sind die EU-Mitgliedstaaten an alle drei Instrumente gebunden. In Artikel 3 des Palermo-Protokolls heißt es wie folgt:

Artikel 3 des Palermo-Protokolls

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

- (a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;
- (b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- (c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- (d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ Personen unter achtzehn Jahren.

Die Definition des Begriffs Menschenhandel in Artikel 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels enthält die gleichen Komponenten wie Artikel 3 des Palermo-Protokolls. ⁽¹²³⁰⁾

In der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels lautet die Definition des Begriffs „Menschenhandel“ in Artikel 2, soweit sie relevant ist, wie folgt:

⁽¹²²⁸⁾ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 15. November 2000 (Palermo-Protokoll).

⁽¹²²⁹⁾ Europarat, Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, 16. Mai 2005 (Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels).

⁽¹²³⁰⁾ Darüber hinaus ist in Artikel 4 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels eine fünfte Klausel – Buchstabe e – hinzugefügt worden, in der es heißt: „bezeichnet der Ausdruck ‚Opfer‘ eine natürliche Person, die dem Menschenhandel nach der Begriffsbestimmung in diesem Artikel ausgesetzt ist.“



Artikel 2 der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels

Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die nachstehenden vorsätzlich begangenen Handlungen unter Strafe gestellt werden:

Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

2. Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.

3. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.

4. Das Einverständnis eines Opfers zur beabsichtigten oder tatsächlichen Ausbeutung ist unerheblich, wenn eines der in Absatz 1 aufgeführten Mittel vorliegt. [...]

Wie in Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels klargestellt wird, soll die Definition des Begriffs „Opfer des Menschenhandels“ ein breiteres Konzept dessen widerspiegeln, was unter Menschenhandel zu verstehen ist, als im Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates ⁽¹²³¹⁾.

Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels

[...] Die Ausbeutung für Betteltätigkeiten, wozu auch der Einsatz abhängiger Opfer des Menschenhandels als Bettler gehört, erfüllt daher nur dann die Definition des Menschenhandels, wenn alle Merkmale der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistung vorhanden sind. [...] Der Ausdruck „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ sollte als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die Definition umfasst auch den Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme, der eine schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit darstellt, sowie beispielsweise andere Verhaltensweisen wie illegale Adoption oder Zwangsheirat, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.

⁽¹²³¹⁾ [Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels \(2002/629/JI\)](#).



Alle drei Instrumente bieten einen Rahmen für den Schutz der Menschenrechte. Als Beleg für die Zusammenhänge wird in dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels anerkannt, dass die Opfer des Menschenhandels möglicherweise internationalen Schutz benötigen, und die Staaten werden aufgefordert, diesen Schutzbedarf ordnungsgemäß zu bewerten. ⁽¹²³²⁾

Wie in Tabelle 50 dargestellt, umfassen die Definitionen des Begriffs „Menschenhandel“ im Palermo-Protokoll, im Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels und in der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels drei Elemente.

Tabelle 50: Drei Elemente der Definition des Begriffs „Menschenhandel“

1	Eine Handlung	Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen
2	Die Mittel	Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat ⁽¹²³³⁾
3	Ein ausbeuterischer Zweck	Umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen ⁽¹²³⁴⁾

Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung berichtet, dass 65 % der identifizierten Opfer des Menschenhandels Frauen und Mädchen sind, die größtenteils zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gehandelt werden. ⁽¹²³⁵⁾ Der Menschenhandel kann auch Jungen und Männer betreffen, in der Regel zum Zweck der Zwangsarbeit, aber auch zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder Zwangsadoption. ⁽¹²³⁶⁾

Die Definition des Begriffs „Menschenhandel von Kindern“ unterscheidet sich geringfügig von derjenigen für den Begriff „Menschenhandel von Erwachsenen“. Beispielsweise heißt es in Artikel 3 Buchstabe c des Palermo-Protokolls, dass „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als ‚Menschenhandel‘ [gilt], wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde“. Kinder, die Opfer von Menschenhandel werden, werden in der Regel

⁽¹²³²⁾ Artikel 40 Absatz 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels: „Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere, soweit anwendbar, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem darin verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung.“ Siehe ferner Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

⁽¹²³³⁾ Dieses zweite Element muss nicht nachgewiesen werden, wenn das Opfer ein Kind ist, da Kinder nicht einwilligen können, wie in Artikel 3 Buchstabe c des oben genannten Palermo-Protokolls festgelegt.

⁽¹²³⁴⁾ EGMR (GK), 2020, S.M./Kroatien, a. a. O., siehe Fn. 179, Rn. 290 und 303.

⁽¹²³⁵⁾ Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, Global Report on Trafficking in Persons 2020, Januar 2021, S. 31.

⁽¹²³⁶⁾ Vgl. ferner Fairley Raney, R. (2017), Unseen victims of sex trafficking, Monitor on Psychology, Band 48, Nr. 4, S. 22.



Opfer sexueller Ausbeutung, von Zwangsarbeit, häuslicher Arbeit, erzwungener Bettelei, erzwungenen kriminellen Aktivitäten und/oder Zwangsheirat. ⁽¹²³⁷⁾

Mit Blick auf die **persönlichen Umstände**, die bei der Beurteilung der Tatsachen und Umstände gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) berücksichtigt werden sollten, können unter anderem eine schlechte emotionale Gesundheit, ein geringes Selbstwertgefühl, Gefühle der Andersartigkeit, Scham und/oder Stigmatisierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, einer Vergewaltigung oder der Geburt eines außerehelichen Kindes sowie Feindseligkeiten innerhalb der Familie und/oder der örtlichen Gemeinschaft oder deren Ausgrenzung relevant sein. Daher wird es immer wichtig sein zu prüfen, ob die befürchteten Schäden für diese Personen schwerwiegender sind als für andere ⁽¹²³⁸⁾ und ob diese Umstände zu einer erhöhten Gefahr des erneuten Menschenhandels beitragen können. In den UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7 heißt es, dass selbst ein einzelner Fall von Menschenhandel zu Verfolgung führen kann, wenn das Opfer „die Person unter anhaltenden psychologischen Traumata leidet, die eine Rückkehr in das Heimatland unzumutbar machen würden“ ⁽¹²³⁹⁾. In der Rechtssache *S. M./Kroatien* bekräftigte der EGMR die bereits in der Rechtssache *Chowdury u. a.* getroffene Feststellung, dass „wenn ein Arbeitgeber seine Macht missbraucht oder die Schwäche seiner Arbeitnehmer ausnutzt, um sie auszubeuten, diese sich nicht freiwillig zur Arbeit anbieten“ und dass „die vorherige Zustimmung des Opfers nicht ausreicht, um die Einstufung der Arbeit als Zwangsarbeit auszuschließen [...]“ ⁽¹²⁴⁰⁾.

Die **allgemeinen Umstände**, die in den Herkunftsländern der meisten Opfer des Menschenhandels herrschen, sind in Abbildung 8 dargestellt.

⁽¹²³⁷⁾ Siehe Europarat, Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), Trafficking in children. In: *6th General Report on GRETA's Activities*, Mai 2018, S. 33.

⁽¹²³⁸⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit*, a. a. O., siehe Fn. 62, Abschnitt 6.2.1, 6.3.1 und 6.3.2.

⁽¹²³⁹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7*, a. a. O., siehe Fn. 402, Rn. 16.

⁽¹²⁴⁰⁾ EGMR (GK), 2020, *S.M./Kroatien*, a. a. O., siehe Fn. 179, Rn. 285, und EGMR, Urteil vom 30. März 2017, *Chowdury u. a./Griechenland*, Nr. 21884/15, CE:ECHR:2017:0330JUD002188415 (im Folgenden „EGMR, 2017, *Chowdury u. a./Griechenland*“).



Abbildung 8: Beispiele allgemeiner Umstände, die für die Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit Menschenhandel relevant sind

Politische Instabilität	Soziale Umwälzungen	Bewaffnete Konflikte und allgemeine Gewalt	Wirtschaftliche Umbrüche
Fehlen von Präventionsmechanismen	Verschiedene Formen der Diskriminierung (z. B. fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten, schlechte Bildungsangebote)	Hohe Familienarmutsraten	Schuldknechtschaft
Wohnungsunsicherheit	Hohe Auswanderungsquoten	Ausgedehnte kriminelle Banden- und/oder Schmugglernetzwerke	Androhungen der Zurückhaltung von Dokumenten
Strenge Geschlechternormen	Hohes Maß an häuslicher und sexueller Gewalt	Ausbeutende Intimpartner	Hohes Maß an Drogenkonsum und Drogenabhängigkeit

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Gefahr des **erneuten Menschenhandels** kann es außerdem von Bedeutung sein, ob:

- es an staatlichen Vorkehrungen für die Rehabilitation und Wiedereingliederung mangelt oder nicht,
- die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verfolgung organisierter krimineller Banden vorhanden ist,
- eine Komplizenschaft zwischen den Behörden und solchen Banden besteht oder nicht.

3.3.1. Flüchtlingsschutz

Überlegungen, die für die Einstufung von Opfern des Menschenhandels als Flüchtlinge relevant sind, werden in den folgenden Unterabschnitten dargelegt.

3.3.1.1. Verfolgungshandlungen (Artikel 9)

Im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bedeutet Menschenhandel in der Regel eine Verletzung grundlegender Menschenrechte (Artikel 3 und/oder 4 EMRK) in Form von körperlicher oder sexueller Gewalt, z. B. Entführung, unrechtmäßige Inhaftierung, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Prostitution, Zwangsarbeit, Entnahme von Organen, körperliche Schläge, Verhungernlassen und/oder Entzug medizinischer Behandlung. Wie das UNHCR feststellte, ist „[e]in gemeinsames Merkmal aller Formen des Menschenhandels [...] die unzureichende Beachtung der Menschenrechte und Würde der Opfer, die als im Eigentum ihrer Händler stehende Ware behandelt werden“⁽¹²⁴¹⁾. In Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), der sich auf „physische und **psychische** Gewalt“ (Hervorhebung hinzugefügt) bezieht, könnte es von Bedeutung sein, dass zu den persönlichen Umständen, die häufig mit Fällen von Menschenhandel verbunden sind,

⁽¹²⁴¹⁾ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7, a. a. O., siehe Fn. 402, Rn. 3.



auch psychische Traumata gehören. In Anbetracht der Tatsache, dass in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f „geschlechts- oder kinderspezifische Form[en] der Verfolgung“ als mögliche Verfolgungshandlungen genannt werden, stellt die gewaltsame oder betrügerische Anwerbung von Männern, Frauen und Kindern zum Zwecke der Zwangsprostitution oder sexuellen Ausbeutung ⁽¹²⁴²⁾ eine wahrscheinliche Form der geschlechts- und kinderspezifischen Verfolgung dar.

Wenngleich die Nachteile, denen die Opfer des Menschenhandels in der Vergangenheit ausgesetzt waren oder in der Zukunft ausgesetzt sein werden, nicht als Verletzung grundlegender Menschenrechte gelten, muss gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b geprüft werden, ob ihre kumulative Wirkung schwerwiegend genug ist, um eine Verfolgung darzustellen.

Der EGMR hat anerkannt, dass Betroffene von Menschenhandel in einigen Fällen Leid in Form von Sklaverei, erheblicher körperlicher, sexueller und/oder psychischer Gewalt ⁽¹²⁴³⁾, häuslicher Knechtschaft ⁽¹²⁴⁴⁾, sexueller Ausbeutung ⁽¹²⁴⁵⁾ und Zwangsarbeit ⁽¹²⁴⁶⁾ ausgesetzt sind. Das Ausmaß des Schadens kann in solchen Fällen so schwerwiegend sein, dass es auf eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß Artikel 3 EMRK hinausläuft und somit eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) darstellt. Konkret hat der EGMR in seinem Urteil in der Rechtssache *M. u. a./Italien und Bulgarien* festgestellt, dass „Menschenhandel im Sinne internationaler Übereinkommen [...] zweifellos auch eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Konvention darstellt“ ⁽¹²⁴⁷⁾.

Aus Sicht von Artikel 4 EMRK, wonach Sklaverei und Zwangsarbeit verboten sind, ist es nicht erforderlich, dass der Menschenhandel mit dem organisierten Verbrechen in Verbindung steht. ⁽¹²⁴⁸⁾ Für den Gerichtshof ist die Frage, ob eine bestimmte Situation alle Tatbestandsmerkmale des „Menschenhandels“ umfasst und/oder einen gesonderten Tatbestand der Zwangsprostitution begründet, eine Tatsachenfrage, die unter

⁽¹²⁴²⁾ Selbst wenn Kinder zum Zwecke der kriminellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft gehandelt werden, ist es nicht ungewöhnlich, dass Vergewaltigung und sexueller Missbrauch als eine Form der Kontrolle eingesetzt werden. Das geschieht sowohl bei Jungen und jungen Männern als auch bei Mädchen und jungen Frauen. Siehe Home Office (Vereinigtes Königreich), *A typology of modern slavery offences in the UK*, 2017, S. iii–v.

⁽¹²⁴³⁾ Europarat, GRETA, *Guidance Note on the Entitlement of Victims of Trafficking, and Persons at Risk of Being Trafficked, to International Protection*, Juni 2020 (im Folgenden „GRETA, *Guidance Note on the Entitlement of Victims of Trafficking to International Protection*“) – siehe die Fälle in den Rn. 32–33.

⁽¹²⁴⁴⁾ EGMR, Urteil vom 26. Juli 2005, *Siliadin/Frankreich*, Nr. 73316/01, CE:ECHR:2005:0726JUD007331601, und EGMR, Urteil vom 11. Oktober 2012, *CN und V/Frankreich*, Nr. 67724/09, CE:ECHR:2012:1011JUD006772409.

⁽¹²⁴⁵⁾ EGMR, 2010, *Rantsev*, a. a. O., siehe Fn. 179, EGMR, Urteil vom 21. Januar 2016, *LE/Griechenland*, Nr. 71545/12, CE:ECHR:2016:0121JUD00715451; EGMR, Urteil vom 19. Juli 2019, *TI u. a./Griechenland*, Nr. 40311/10, CE:ECHR:2019:0718JUD004031110; EGMR, Urteil vom 31. Juli 2012, *M u. a./Italien und Bulgarien*, Nr. 40020/03, und EGMR (GK), 2020, *S. M./Kroatien*, a. a. O., siehe Fn. 179, Rn. 297.

⁽¹²⁴⁶⁾ EGMR, 2017, *Chowdury u. a./Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. 1241. Siehe ferner EGMR, Urteil vom 16. Februar 2021, *VCL und AN/Vereinigtes Königreich*, Nr. 77587/12 und 74603/12, CE:ECHR:2021:0216JUD007758712 (im Folgenden „EGMR, 2021, *VCL und AN/Vereinigtes Königreich*“), in dem die kriminelle Ausbeutung anerkannt wurde. Siehe ferner Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2021, *Nr. 5, Azs 317/2020-28*, a. a. O., siehe Fn. 402, erörtert in Fn. 1278 unten.

⁽¹²⁴⁷⁾ EGMR, 2021, *M u. a./Italien und Bulgarien*, a. a. O., siehe Fn. 1274, Rn. 106. Nähere Einzelheiten zu diesem Sachverhalt sind Abschnitt 3.3.2 unten zu entnehmen.

⁽¹²⁴⁸⁾ EGMR (GK), 2020, *S. M./Kroatien*, a. a. O., siehe Fn. 179, Rn. 296 und 303.



Berücksichtigung aller relevanten Umstände eines Falles geprüft werden muss. ⁽¹²⁴⁹⁾ Handelt es sich bei dem Opfer des Menschenhandels um ein Kind, ist es maßgeblich, dass die Prüfung auf einem kinderspezifischen Verständnis von Verfolgung basiert, wodurch sichergestellt wird, dass das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung ist. ⁽¹²⁵⁰⁾

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass, wie der EuGH klargestellt hat, Verfolgungshandlungen auch Drohungen umfassen können. ⁽¹²⁵¹⁾

3.3.1.2. Begründete Furcht

Zwar umfasst der Begriff „begründete Furcht“ eine vorausschauende Bewertung der Risiken, doch muss gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bei einer solchen Bewertung berücksichtigt werden, dass das Vorliegen von Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in der Vergangenheit „ernsthafter Hinweis darauf [ist], dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird“ ⁽¹²⁵²⁾. Im Zusammenhang mit dem Menschenhandel bedeutet dies natürlich, dass alle Gewalt und Ausbeutung, die der Antragsteller zuvor erlitten hat, im Einzelnen zu berücksichtigen sind. ⁽¹²⁵³⁾ Bei der Bewertung des Risikos des erneuten Menschenhandels ist auch Artikel 4 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) von Bedeutung. Dazu gehört eine Bewertung aller Verfolgungen oder schwerwiegenden Schäden und der Androhung einer solchen Behandlung (unabhängig davon, ob es sich um Menschenhandel handelt oder nicht) in der Vergangenheit. Siehe ferner Abschnitt [1.5.3](#) oben. ⁽¹²⁵⁴⁾

Hinsichtlich des Risikos eines erneuten Menschenhandels ist eine Bewertung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich, und zwar sowohl der persönlichen Umstände des Antragstellers als auch der allgemeinen Umstände. In einem Urteil des Gerichts von Bologna (Italien), in dem es um den Fall eines Opfers des Menschenhandels aus Nigeria ging, wird deutlich, welche Probleme in diesem Zusammenhang auftreten können. Das Gericht stellte fest,

⁽¹²⁴⁹⁾ Ebd., Rn. 302-303. Siehe ferner EGMR, 2021, [VCL und AN/Vereinigtes Königreich](#), a. a. O., siehe Fn. [1247](#).

⁽¹²⁵⁰⁾ Siehe EASO, [Richterliche Analyse: Schutzbedürftigkeit](#), a. a. O., siehe Fn. [62](#), Abschnitt 6.8.1.1; siehe ferner die Abschnitte 6.4 und 6.8.2. Siehe z. B. UNHCR: [Prevent, Combat, Protect: Human trafficking](#), November 2011, S. 70: „Eine Feststellung des Kindeswohls sollte bei besonders wichtigen Entscheidungen, die das Kind betreffen, durchgeführt werden und als solche ein formeller Prozess sein, der von Verfahrensgarantien begleitet wird, zu denen eine schriftliche Aufzeichnung der Beurteilung und die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gehören. An diesem Prozess sollten Entscheidungsträger mit einschlägigem Fachwissen (z. B. Kinderschutzbehörden, Gesundheitsexperten oder Kinderpsychologen) und der Vormund des Kindes beteiligt sein, die die relevanten Faktoren abwägen, um die beste Option für das Opfer des Kinderhandels zu ermitteln. Das Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern und sie zu berücksichtigen, ist dann besonders wichtig, wenn Entscheidungen von verschiedenen Stellen getroffen werden, sowohl im Herkunftsland des Kindes als auch in jedem anderen Land, in das ein Kind verbracht wird.“

⁽¹²⁵¹⁾ EuGH, 2018, [Ahmedbekova](#), a. a. O., siehe Fn. [66](#), Rn. 46 und 51.

⁽¹²⁵²⁾ Siehe Gericht von Lecce (Tribunale di Lecce, Italien), Urteil vom 6. April 2021, Nr. [4906/2020](#) ([englische Zusammenfassung](#)), betreffend ein weibliches Opfer des Menschenhandels aus Nigeria, das von ihren Menschenhändlern gefoltert und zur Prostitution gezwungen worden war. Das Urteil bezog sich auf diese Bestimmung der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽¹²⁵³⁾ GRETA, [Guidance Note on the Entitlement of Victims of Trafficking to International Protection](#), a. a. O., siehe Fn. [1244](#), Rn. 4.

⁽¹²⁵⁴⁾ Die potenziellen Risiken für die Opfer des Menschenhandels wurden von der GRETA wie folgt beschrieben: „die Möglichkeit, erneut Opfer des Menschenhandels zu werden, in ihrem Heimatland geächtet zu werden oder Racheakten ihrer Menschenhändler oder deren Komplizen ausgesetzt zu sein, da es an spezialisierter Unterstützung und Schutz fehlt.“ Siehe GRETA, [Guidance Note on the Entitlement of Victims of Trafficking to International Protection](#), a. a. O., siehe Fn. [1244](#), Rn. 31.





dass das Opfer im Falle einer Rückführung nicht nur begründete Furcht vor schweren Vergeltungsmaßnahmen seitens der für den Menschenhandel Verantwortlichen hätte, sondern auch davor, erneut Opfer eines Menschenhandels zu werden oder Angriffe auf ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit durch Mitglieder der kriminellen Organisation zu erleiden. ⁽¹²⁵⁵⁾

Bei der Bewertung des Risikos, dass ein Antragsteller erneut Opfer von Menschenhändlern wird, ist auch zu berücksichtigen, ob Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen seitens der Menschenhändler einer Verfolgung gleichkommen könnten, die auch die Familie des Antragstellers einer Gefahr aussetzen könnte. In den UNHCR-Richtlinien heißt es wie folgt:

Vergeltungsmaßnahmen durch die Menschenhändler können auch gegen Familienmitglieder der Opfer gerichtet sein, was seitens des Opfers eine begründete Furcht vor Verfolgung hervorrufen kann, auch wenn es nicht selbst unmittelbar diesen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt war. Mit Blick auf die [...] oft damit einhergehenden schweren Menschenrechtsverletzungen würde der wiederholte Menschenhandel normalerweise eine Verfolgung darstellen. ⁽¹²⁵⁶⁾

In einigen Fällen gehören zu den gefährdeten Personen nicht nur die Opfer des Menschenhandels, bei denen die Gefahr besteht, dass sie erneut Opfer des Menschenhandels werden, sondern auch diejenigen, bei denen die **Gefahr besteht, dass sie zum ersten Mal Opfer des Menschenhandels werden**, sollten sie in ihr Herkunftsland zurückkehren. ⁽¹²⁵⁷⁾

3.3.1.3. Verfolgungsgründe (Artikel 10)

In Anbetracht der Tatsache, dass der Menschenhandel in erster Linie zu kommerziellen Zwecken betrieben wird, stellt sich die Frage, ob die Opfer des Menschenhandels einen Verfolgungsgrund im Sinne von Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nachweisen können. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daran zu erinnern, dass zur Feststellung eines solchen Grundes für Verfolgungshandlungen der Grund (sofern es sich um einen oder mehrere der fünf Gründe handelt) nicht das einzige oder sogar das wichtigste Motiv sein muss. Es reicht aus, wenn er wesentlich dazu beiträgt (siehe Abschnitt [1.6.1.1](#)). In den UNHCR-Richtlinien wird unter anderem hervorgehoben, dass Opfer unabhängig vom kommerziellen Kontext aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, religiösen oder politischen Ansichten ins Visier genommen werden können. ⁽¹²⁵⁸⁾

⁽¹²⁵⁵⁾ Gericht von Bologna (Tribunale ordinario di Bologna, Italien), Urteil vom 3. Dezember 2020, keine Fallnummer ([englische Zusammenfassung](#)). Das Gericht stellte außerdem fest, dass das Opfer sich im Falle einer Rückkehr in einer so verletzlichen Situation befinden könnte, dass es Gefahr läuft, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden.

⁽¹²⁵⁶⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7](#), a. a. O., siehe Fn. [402](#), Rn. 17. Siehe ferner GRETA, [Guidance Note on the Entitlement of Victims of Trafficking to International Protection](#), a. a. O., siehe Fn. [1244](#), Rn. 3, in Bezug auf „erneuten Menschenhandel, Vergeltung durch die Menschenhändler (z. B. wenn die Person vor den Menschenhändlern geflohen ist und/oder den Behörden bei der Verfolgung von Menschenhändlern geholfen hat), fehlende Unterstützung oder angemessene Betreuung oder Ächtung durch die Familie oder die Gemeinschaft der Betroffenen, sodass ihre Fähigkeit zur Wiedereingliederung fatal beeinträchtigt wird“.

⁽¹²⁵⁷⁾ GRETA, [Guidance Note on the Entitlement of Victims of Trafficking to International Protection](#), a. a. O., siehe Fn. [1244](#), Rn. 15.

⁽¹²⁵⁸⁾ UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7](#), a. a. O., siehe Fn. [402](#), Rn. 31-32. Siehe ferner Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2021, [Nr. 5, Azs 317/2020-28](#), a. a. O., siehe Fn. [402](#), Rn. 20, in dem die Möglichkeit erörtert wird, dass im Zusammenhang mit Zwangsarbeit ein Grund in der politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe liegen könnte, was jedoch aufgrund der besonderen Faktenlage verworfen wurde.



Auch das Geschlecht kann bei der Feststellung eines Verfolgungsgrundes eine wichtige Rolle spielen. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist Folgendes vorgesehen: „Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt.“. Da, wie bereits erwähnt, nach Angaben des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung 65 % der identifizierten Opfer von Menschenhandel Frauen und Mädchen sind, ⁽¹²⁵⁹⁾ kann es durchaus sein, dass Frauen und Mädchen, die zur Zwangsprostitution gezwungen werden, eine Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Frauen und/oder Mädchen oder einer Untergruppe derselben nachweisen können. ⁽¹²⁶⁰⁾ Gleichzeitig können von Menschenhandel betroffene Männer und/oder Jungen oder bestimmte soziale Untergruppen dieser Gruppen ebenso als besondere soziale Gruppe gelten, wenn auch sie die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d genannten kumulativen Kriterien erfüllen können.

Einige Gerichte haben geurteilt, dass Unterkategorien von Opfern des Menschenhandels in den Anwendungsbereich von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d fallen können, da sie eine besondere soziale Gruppe darstellen. ⁽¹²⁶¹⁾ In der Rechtssache *AZ (Trafficked women) Thailand* stellte das Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich) einen Bezug zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe her, indem es nicht nur die früheren Erfahrungen der Antragstellerin als Opfer von Menschenhandel, sondern auch ihr Alter als besondere Merkmale berücksichtigte. Das Gericht legte die bestimmte soziale Gruppe „junger Frauen, die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geworden sind“ fest und hob hervor, dass die Beschwerdeführerin eine besonders schutzbedürftige junge Frau sei, weshalb sie sich nicht in derselben Lage befinde wie andere nach Thailand rückgeführte Frauen. ⁽¹²⁶²⁾

Im vorliegenden Fall zeigt sich, dass auch **ehemalige** Opfer des Menschenhandels eine soziale Gruppe bilden können, da sie das unveränderliche, gemeinsame und historische Merkmal, Opfer des Menschenhandels geworden zu sein, teilen und gesellschaftlich als Gruppe wahrgenommen werden oder würden. ⁽¹²⁶³⁾ In ähnlicher Weise hat die CNDA in Frankreich ein Opfer des Menschenhandels als Flüchtling anerkannt, weil die Frau zu der besonderen sozialen Gruppe von Frauen aus den nigerianischen Bundesstaaten Edo

⁽¹²⁵⁹⁾ Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, *Global Report on Trafficking in Persons 2020*, 2021, a. a. O., siehe Fn. 1236, S. 31.

⁽¹²⁶⁰⁾ Siehe z. B. AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 27. November 2007, *SB (PSG – Protection Regulations – Reg 6) Moldova CG*, [2008] UKAIT 00002, Rn. 107, und Abschnitt 1.6.2.4.2 oben.

⁽¹²⁶¹⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2016, *JA (child – risk of persecution) Nigeria*, a. a. O., siehe Fn. 330; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 9. Februar 2016, *TD and AD (Trafficked women) CG*, [2016] UK 92 (im Folgenden „Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2016, *TD and AD (Trafficked women) CG*“), und Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2010, *AM and BM (Trafficked women) Albania CG*, a. a. O., siehe Fn. 563.

⁽¹²⁶²⁾ Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 8. April 2010, *AZ (Trafficked women) Thailand CG*, [2010] UKUT 118, Rn. 140, und Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2016, *JA (child – risk of persecution) Nigeria*, a. a. O., siehe Fn. 330.

⁽¹²⁶³⁾ Siehe z. B. Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Oktober 2007, *PO (Nigeria)/Secretary of State for the Home Department*, [2007] EWCA Civ 1183.



und Delta gehört, die Opfer eines Menschenhandelsnetzes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung geworden sind und diesem Netz entkommen konnten. ⁽¹²⁶⁴⁾

3.3.1.4. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)

Die Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, sind in Fällen von Menschenhandel in der Regel nichtstaatliche Akteure wie Menschenhändler/Mitglieder krimineller Unternehmen oder, in einigen Situationen, Familien- oder Gemeindemitglieder oder ausbeuterische Freunde. ⁽¹²⁶⁵⁾ Sie gelten jedoch nur dann als Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, wenn „die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure [‚der Staat‘ und ‚Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen‘] einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten“ (Artikel 6 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)).

3.3.1.5. Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)

Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden kann gemäß Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nur vom Staat oder Parteien oder Organisationen, einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, gewährt werden. Folglich bedeutet die Präsenz von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Bekämpfung des Menschenhandels einsetzen, nicht, dass es einen effektiven Akteur, der Schutz bieten kann, gibt, da nur die in Artikel 7 genannten Akteure Schutz bieten können. In Bezug auf Artikel 6 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hängt die Frage, ob die Behörden des Herkunftslandes in der Lage sind, Opfer oder potenzielle Opfer des Menschenhandels zu schützen, in erster Linie davon ab, ob die Akteure, die Schutz bieten können, über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, verfügen, wie in Artikel 7 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) angegeben.

Im Zusammenhang mit Menschenhandel bedeutet dies zunächst, dass sie über wirksame gesetzliche und verwaltungsrechtliche Mechanismen verfügen, um den Menschenhandel zu verhindern und zu bekämpfen, die Menschenhändler zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen und die Opfer zu schützen und zu unterstützen.

Zweitens kommt es darauf an, ob diese Mechanismen in der Praxis wirksam sind. Die bloße Existenz von Gesetzen oder Vorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels reicht nicht aus, wenn sie nicht wirksam umgesetzt werden. Wenn es sich um nichtstaatliche Akteure handelt, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, muss daher

⁽¹²⁶⁴⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. Februar 2020, *Mme O.*, Nr. 19017840 C+ ([englische Zusammenfassung](#)). Das Kriterium der Flucht aus einem Prostitutionsnetzwerk ist ein Standardkriterium für viele Fälle von Menschenhandel in Frankreich und wird regelmäßig in Fällen von Frauen angewandt, die von Menschenhandel in den nigerianischen Bundesstaaten Edo und Delta betroffen sind.

⁽¹²⁶⁵⁾ Flüchtlingsrat (Polen), Entscheidung vom 8. September 2010 ([englische Zusammenfassung](#)), und Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2010, *AM and BM (Trafficked women) Albania CG*, a. a. O., siehe Fn. 563, Rn. 165 und 167-170.



geprüft werden, ob die Behörden des Herkunftslandes in der Lage und willens sind, das Opfer oder potenzielle Opfer bei der Rückkehr zu schützen. In der Rechtssache *S.M./Kroatien*, in der der EGMR einen Verstoß der staatlichen Behörden gegen die Verfahrenspflicht nach Artikel 4 EMRK feststellte, verwies er auf die Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Behandlung der Anzeige von S. M., die behauptete, Opfer von Menschenhandel ausgehend von T. M. geworden zu sein,

nicht alle relevanten Umstände des Falles wirksam untersucht oder einige der offensichtlichen Ermittlungsansätze nicht verfolgt hatten, um die verfügbaren Beweise zu sammeln, wie es ihrer Verfahrenspflicht nach Artikel 4 entspricht. Stattdessen stützten sie sich in hohem Maße auf die Aussage der Antragstellerin und schufen so im anschließenden Gerichtsverfahren im Wesentlichen eine Situation, in der ihre Behauptungen einfach gegen die Leugnung von T. M. abgewogen werden mussten, ohne dass weitere Beweise vorgelegt wurden. ⁽¹²⁶⁶⁾

In einem britischen Fall, in dem es um den Handel mit Frauen in China ging, entschied das Upper Tribunal:

Zwar sind die chinesischen Behörden bestrebt, Frauen und Mädchen, die zum Zwecke der Prostitution gehandelt werden, zu retten und zu rehabilitieren, doch die Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Menschenhandels ergriffen haben, sind mangelhaft. Die wesentlichen Mängel bestehen darin, dass keine entschlossenen Anstrengungen unternommen werden, um gegen die Komplizenschaft korrupter Strafverfolgungsbeamter und Staatsbediensteter vorzugehen, und dass Handlungen wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Nötigung, unfreiwillige Knechtschaft oder Straftaten, die sich gegen männliche Opfer richten, nicht als Menschenhandel geahndet werden ⁽¹²⁶⁷⁾.

Die mangelnde Bereitschaft kann auch Fälle umfassen, in denen staatliche Akteure der Ansicht sind, dass das Problem bei den Opfern liegt, oder in denen staatliche Beamte mit nichtstaatlichen Akteuren in Menschenhandelsaktivitäten verwickelt sind.

Bei der Beurteilung der Fähigkeit und der Bereitschaft, Schutz zu bieten, hängt viel davon ab, was in den aktuellen Informationen über das Herkunftsland festgelegt ist. Unter den Berichten, die eine nützliche Quelle für Informationen über das Herkunftsland sein können, um die von den Herkunftsländern ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung des erneuten Menschenhandels oder der erneuten Viktimisierung ehemaliger Opfer des Menschenhandels zu bewerten, können die Länderberichte der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) von besonderem Nutzen sein, in denen die von den Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels ergriffenen Maßnahmen bewertet werden. ⁽¹²⁶⁸⁾

⁽¹²⁶⁶⁾ EGMR (GK), 2020, *S.M./Kroatien*, a. a. O., siehe Fn. 179, Rn. 343.

⁽¹²⁶⁷⁾ AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Juli 2009, *HC and RC (Trafficked women) China CG*, [2009] UKAIT 00027, Rn. 82. Siehe ferner Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 8. Februar 2008, *JFK and Secretary of State for the Home Department*, [2018] UKUT PA/06854/2016.

⁽¹²⁶⁸⁾ Siehe Europarat, *Country monitoring*.



3.3.1.6. Interner Schutz (Artikel 8)

Wenn sich die Frage stellt, ob ein Antragsteller eine begründete Furcht hat oder die tatsächliche Gefahr für ihn besteht, Opfer von Menschenhandel zu werden, kann Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) für Mitgliedstaaten, die diese Bestimmung anwenden, ins Spiel kommen. Die Frage, ob der Antragsteller durch einen Umzug in einen anderen Teil des Landes internen Schutz erhalten könnte, kann von Bedeutung sein. ⁽¹²⁶⁹⁾ In diesem Zusammenhang müssen möglicherweise weitere Fragen zu anderen Kriterien gestellt werden, die erfüllt sein müssen, damit der interne Schutz greift. ⁽¹²⁷⁰⁾ Bei ehemaligen Opfern des Menschenhandels ist es gemäß Artikel 8 Absatz 3 besonders wichtig, die Antworten auf die Fragen in Tabelle 51 aus zuverlässigen und aktuellen Informationen über Herkunftsländer zu ermitteln.

Tabelle 51: Beispielhafte Fragen, die im Hinblick auf einen möglichen internen Schutz für ehemalige Opfer des Menschenhandels zu berücksichtigen sind

Fragen zum internen Schutz speziell für ehemalige Opfer des Menschenhandels	
1	Sind die Menschenhändler des Opfers fähig oder in der Lage, den Antragsteller ausfindig zu machen?
2	Besteht aufgrund der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers (siehe den Absatz über die persönlichen Umstände in Abschnitt 3.3) die Gefahr, dass ein anderes Netzwerk des Menschenhandels auf ihn aufmerksam wird?
3	Gibt es angemessene Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmöglichkeiten, um zu verhindern, dass der Antragsteller Opfer von Ausbeutung oder Schaden durch andere wird?
4	Besteht die Gefahr der Ächtung und Zurückweisung durch die Familie, die Gemeinschaft usw. aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Opfer des Menschenhandels handelt, wodurch die Sicherheit und das wirtschaftliche Überleben des Opfers gefährdet würden?

In Bezug auf die allgemeinen Umstände kann die Größe des Landes und/oder die Größe der Menschenhändlerbande für die Möglichkeit eines internen Schutzes relevant sein. ⁽¹²⁷¹⁾

⁽¹²⁶⁹⁾ Siehe z. B. CNDA (Frankreich), 2017, *Mme F.*, Nr. 16015058, a. a. O., siehe Fn. 1272, Rn. 14-15; Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. Oktober 2016, *HD (Trafficked women) Nigeria CG*, [2016] UKUT 000454, und Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2016, *TD and AD (Trafficked women) CG*, a. a. O., siehe Fn. 1262.

⁽¹²⁷⁰⁾ Siehe im Allgemeinen Abschnitt 1.9.

⁽¹²⁷¹⁾ Im Vereinigten Königreich beispielsweise betrachtete das Upper Tribunal bei der Beurteilung der Frage, ob interner Schutz möglich ist, die relativ geringe Größe Albanien als relevante Erwägung bei der Zulassung der Beschwerden in der folgenden Rechtssache: Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), 2010, *AM and BM (Trafficked women) Albania CG*, a. a. O., siehe Fn. 563. Im Gegensatz dazu führte die relativ große Größe Nigerias zusammen mit der Tatsache, dass Menschenhändlerbanden in der Regel sehr lokal tätig sind oder sich auf ein erweitertes Familiennetzwerk stützen, zu unterschiedlichen Ergebnissen in Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. September 2004, *JO (internal relocation, no risk of re-trafficking) Nigeria*, [2004] UKAIT 251, und in AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. November 2009, *PO (Trafficked women) Nigeria CG*, [2009] UKAIT 46. In Italien betonte das Ordentliche Gericht von Rom jedoch, dass die Gefahr der Verfolgung und erneuten Viktimisierung im Falle einer Rückkehr nach Nigeria angesichts des Geschlechts und der Herkunft der Antragstellerin begründet sei, auch wenn die Erfahrung des Menschenhandels nicht andauere. Siehe Ordentliches Gericht von Rom (Tribunale Ordinario di Roma, Italien), Urteil vom 6. November 2019, Nr. 17758/2019 (*englische Zusammenfassung*). Siehe auch CNDA (Frankreich), 2015, *Mlle E.*, Nr. 10012810 (*englische Zusammenfassung*), a. a. O., siehe Fn. 179, und CNDA (Frankreich), Grande Formation, Urteil vom 30. März 2017, *Mme F.*, Nr. 16015058 (im Folgenden „CNDA (Frankreich), 2017, *Mme F.*, Nr. 16015058“).



3.3.1.7. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz

Der grenzüberschreitende Charakter des Menschenhandels hat dazu geführt, dass Antragsteller, die nicht als Opfer von Menschenhändlern eingestuft werden, in die Fänge von Menschenhändlerbanden geraten können, während sie auf die Bearbeitung ihrer Anträge auf internationalen Schutz warten. Aus verschiedenen Gründen kann es sein, dass sie im Falle einer Rückkehr von Mitgliedern der Netzwerke solcher Banden bedroht und/oder von ihrer Familie und/oder Gemeinschaft geächtet werden. Möglicherweise könnten ihre Fälle unter Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen. In der Tat ist dieser Aspekt von Menschenhandel als Nachfluchtgrund in ihrem Antrag vielleicht der einzig vertretbare. In den UNHCR-Richtlinien heißt es: „Somit kann, obwohl die Opfer von Menschenhandel ihr Heimatland nicht aufgrund einer begründeten Furcht vor Verfolgung verlassen haben mögen, eine solche Furcht nach Verlassen des Heimatlandes entstehen. In solchen Fällen sollte auf dieser Grundlage der Antrag auf Gewährung des Flüchtlingsstatus beurteilt werden.“⁽¹²⁷²⁾

3.3.2. Subsidiärer Schutz

In Fällen, in denen ein Zusammenhang zwischen dem in Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Verfolgungsgrund bzw. den Verfolgungsgründen und der/den Verfolgungshandlung(en) oder dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen nicht nachgewiesen werden kann, kann dem Antragsteller ein tatsächlicher ernsthafter Schaden im Sinne von Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) drohen. Der EGMR hat anerkannt, dass Menschenhandel eine Verletzung sowohl von Artikel 3 als auch von Artikel 4 EMRK darstellen kann⁽¹²⁷³⁾ und hat entschieden, dass er „zweifellos [...] einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung gemäß Artikel 3 [EMRK] gleichkommt“.⁽¹²⁷⁴⁾

Einige Antragsteller haben Anspruch auf subsidiären Schutz in Fällen, in denen sie Opfer von Menschenhandel oder Sklaverei waren und gegenwärtig aufgrund ihres früheren ernsthaften Schadens bedroht sind. So gewährte die CNDA in Frankreich einem jungen Mann aus der Demokratischen Republik Kongo subsidiären Schutz, der im Alter von zehn Jahren zum Waisenkind wurde und gezwungen wurde, sich einer Bande von jungen Kriminellen anzuschließen. Als Bandenmitglied war er sexueller Gewalt als Kontrollmaßnahme ausgesetzt und wurde gezwungen, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, die ihm der Anführer der Bande zur Verfügung stellte, bewaffnete Raubüberfälle zu begehen. Er befürchtete, dass er wegen seiner früheren Rolle in der Bande von der Polizei ohne Gerichtsverfahren hingerichtet

⁽¹²⁷²⁾ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7, a. a. O., siehe Fn. 402, Rn. 25.

⁽¹²⁷³⁾ EGMR, Urteil vom 31. Juli 2012, M u. a./Italien und Bulgarien, Nr. 40020/03, CE:ECHR:2012:0731JUD004002003 (im Folgenden „EGMR, 2012, M u. a./Italien und Bulgarien“), Rn. 107-108; EGMR, 2021, VCL und AN/Vereinigtes Königreich, a. a. O., siehe Fn. 1247, Rn. 152 und 161, und EGMR (GK), 2020, S.M./Kroatien, a. a. O., siehe Fn. 179, Rn. 241. In dem Urteil in der Rechtssache EGMR, 2010, Rantsev, a. a. O., siehe Fn. 179, Rn. 282, stellte der EGMR fest, dass „der Menschenhandel die Menschenwürde und die Grundfreiheiten seiner Opfer bedroht und nicht als mit einer demokratischen Gesellschaft und den in der Konvention dargelegten Werten vereinbar angesehen werden kann“.

⁽¹²⁷⁴⁾ EGMR, 2021, M u. a./Italien und Bulgarien, a. a. O., siehe Fn. 1274, Rn. 106. Siehe ferner Abschnitt 3.3.1.1. In zwei weiteren Fällen vertrat der EGMR die Auffassung, dass ehemaligen Opfern des Menschenhandels in Nigeria staatlicher Schutz zusteht und hielt die Beschwerden im Hinblick auf Artikel 3 EMRK für unzulässig. Siehe EGMR, Entscheidung vom 26. Mai 2015, LO/Frankreich, Nr. 4455/14, CE:ECHR:2015:0526DEC000445514, Rn. 35-36 (die Antragstellerin befürchtete Schaden durch ihren früheren Zuhälter, nicht durch ein Menschenhandelsnetz); in Bezug auf Artikel 4 EGMR siehe EGMR, Entscheidung vom 29. November 2011, VF/Frankreich, Nr. 7196/10, CE:ECHR:2011:1129DEC000719610.





oder gefoltert werden würde. Das Gericht befand, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hatte, da der von der Polizei ausgehende Schaden auf kriminelle Handlungen zurückzuführen ist, die er begangen hatte. Daher wurde dieser Schaden als nicht mit einem Verfolgungsgrund gemäß Artikel 2 Buchstabe d und Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Zusammenhang stehend angesehen. Er hatte jedoch Anspruch auf subsidiären Schutz sowohl nach Artikel 15 Buchstabe a als auch nach Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), da ihm aufgrund seiner früheren Aktivitäten in der kriminellen Bande ernsthafter Schaden durch die Behörden und Racheakte der Bevölkerung von Kinshasa drohten. ⁽¹²⁷⁵⁾

Die CNDA (Frankreich) vertrat außerdem die Auffassung, dass die Opfer von Menschenhandel aus Edo und anderen südlichen Bundesstaaten Nigerias zwar eine besondere soziale Gruppe bildeten, die aus Lagos stammenden Opfer von Menschenhandel jedoch nicht als zu dieser sozialen Gruppe gehörig betrachtet werden könnten, da sie nicht in gleichem Maße von der Gesellschaft ausgeschlossen seien. Da kein Verfolgungsgrund im Sinne von Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorlag, hatte die Antragstellerin in diesem Fall keinen Anspruch auf Flüchtlingsschutz. Dennoch wurde festgestellt, dass sie Anspruch auf subsidiären Schutz hatte, da sie immer noch mit Repressalien seitens des Prostitutionsnetzwerks, dem sie entkommen war, und sozialer Ächtung zu rechnen hatte. ⁽¹²⁷⁶⁾

In einem Fall von Zwangsarbeit, die usbekischen Staatsbürgern vom Staat auferlegt wurde, stellte das Oberste Verwaltungsgericht Tschechiens fest, dass Zwangsarbeit häufig unter Bedingungen stattfindet, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung einer Person gleichkommen. ⁽¹²⁷⁷⁾ In Bezug auf den subsidiären Schutz nach Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) stellte das Gericht fest, dass der Entscheidungsträger, als der Antragsteller sich weigerte, Zwangsarbeit auf den Baumwollfeldern zu leisten und daraufhin von der Polizei vorgeladen wurde, es versäumte, die Bedingungen zu prüfen, unter denen die Zwangsarbeit geleistet wurde, sowie die Tatsache zu berücksichtigen, dass viele Rückkehrer aus dem Ausland aufgrund erfundener Anschuldigungen inhaftiert wurden und in der Haft Folter ausgesetzt waren. ⁽¹²⁷⁸⁾ Es war zu prüfen, ob der Antragsteller unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt wäre, wenn er erneut zur Arbeit gezwungen würde, oder ob er sich weigern würde, eine solche Arbeit zu verrichten. Bezeichnenderweise schloss das Gericht nicht aus, dass der Grund für die Verweigerung der Zwangsarbeit in einigen Fällen als politische Überzeugung angesehen werden kann oder dass Menschen, die Zwangsarbeit verrichten müssen, zuweilen eine besondere soziale Gruppe bilden können, wenn sie ein gemeinsames Merkmal aufweisen, das objektiv bei allen Mitgliedern einer solchen Gruppe vorhanden ist und sich von

⁽¹²⁷⁵⁾ CNDA (Frankreich), Urteil vom 18. Oktober 2016, *M. V.*, Nr. 15031596 C. Der Antragsteller wurde nach dem Tod seiner Eltern von seinen Nachbarn auch der Hexerei beschuldigt. Das Gericht schloss den Ausschluss des Antragstellers aus, da er als Minderjähriger Straftaten begangen hatte und vom Anführer der Gruppe dazu gezwungen worden war, der ihn sexueller Gewalt ausgesetzt und psychologische Kontrolle über ihn ausgeübt hatte. In einem ähnlichen Fall fürchtete eine Frau, die Vergewaltigungen und Gewalt durch kriminelle Banden in Libyen ausgesetzt war, nachdem diese ihren Mann getötet hatten, weitere Gewalt durch diese Banden. In ihrem Urteil vom 15. September 2017, *Mme AA*, Nr. 17015488 C, kam die CNDA (Frankreich) zu dem Schluss, dass sie zwar keinen Verfolgungsgrund nachweisen konnte, aber Anspruch auf subsidiären Schutz hatte.

⁽¹²⁷⁶⁾ CNDA (Frankreich), 2021, Nr. 20013918, *Mme A* ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 443. Zu den Fällen der CNDA, in denen nigerianische Opfer des Menschenhandels aus den Bundesstaaten Edo und Delta als Flüchtlinge anerkannt wurden, siehe Fn. 1265.

⁽¹²⁷⁷⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), 2021, [Nr. 5, Azs 317/2020-28](#), a. a. O., siehe Fn. 402, Rn. 20.

⁽¹²⁷⁸⁾ Ebd., Rn. 53-54.



der reinen Gefahr der Verfolgung unterscheidet. In diesem Fall war das Gericht jedoch der Ansicht, dass die Informationen über das Herkunftsland Usbekistan keine Angaben über die Bedingungen der Zwangsarbeit und die Strafe für die Verweigerung dieser Arbeit enthielt.

Ein ernsthafter Schaden kann in der Bedrohung durch erneuten Menschenhandel nach der Rückkehr in das Herkunftsland bestehen. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, willens und in der Lage sind, den Opfern des Menschenhandels wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz und Hilfe zu gewähren. ⁽¹²⁷⁹⁾

3.4. Umweltgefahren

3.4.1. Einleitung

In diesem Abschnitt werden ausgewählte Themen hervorgehoben, die Gerichte in aktuellen und zukünftigen Fällen am wahrscheinlichsten vor Herausforderungen stellen werden. Da es bisher nur sehr wenig einschlägige Rechtsprechung oder gesicherte Erkenntnisse zu diesem Thema gibt, ist der Ansatz in diesem Abschnitt in erster Linie illustrativ und die Verwendung von Zwischenüberschriften ist begrenzt.

Umweltgefahren betreffen inzwischen weite Teile der Welt und können ein Grund dafür sein, dass Menschen sowohl im eigenen Land als auch aus ihrem Land vertrieben werden. Solche Fälle können eine besondere Herausforderung darstellen, nicht zuletzt aufgrund der weit verbreiteten Auffassung, dass „Umweltflüchtlinge“, „Klimaflüchtlinge“ oder „im Zusammenhang mit Katastrophen und Klimawandel vertriebene Personen“ (wie sie unterschiedlich bezeichnet werden), selbst wenn sie sich außerhalb ihres eigenen Landes befinden, nicht ohne Weiteres unter den Flüchtlingsschutz oder den subsidiären Schutz fallen. Es wird jedoch immer wahrscheinlicher, dass Umweltgefahren zumindest ein beitragender Faktor sind, der von Antragstellern auf internationalen Schutz angeführt wird.

Im globalen Pakt für Migration, der im Dezember 2018 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGA) mit überwältigender Mehrheit bestätigt wurde, wird auf den Zusammenhang zwischen Migrationsbewegungen und „plötzlich und langsam auftretenden Naturkatastrophen, den negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Umweltzerstörung sowie anderen prekären Situationen“ hingewiesen. ⁽¹²⁸⁰⁾ Im globalen Pakt für Flüchtlinge, der ebenfalls 2018 verabschiedet wurde, wird festgestellt, dass „Klima, Umweltzerstörung und Naturkatastrophen zwar nicht die eigentlichen Ursachen von Flüchtlingsbewegungen sind, aber zunehmend mit den Faktoren zusammenspielen, die zu Flüchtlingsbewegungen führen“. ⁽¹²⁸¹⁾ Zeitgleich mit dem Tag der Erde 2021 (am 22. April dieses Jahres) veröffentlichte das UNHCR Daten, aus denen hervorgeht, wie „Katastrophen im Zusammenhang mit dem

⁽¹²⁷⁹⁾ Oberstes Verwaltungsgericht (Korkein hallinto-oikeus) von Finnland, Urteil vom 20. März 2017, [KHO:2017:42](#). Das Gericht verwies auf seine eigene Rechtsprechung, nämlich das Urteil vom 26. Juni 2014, [KHO:2014:112](#).

⁽¹²⁸⁰⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration](#) (Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration), 19. Dezember 2018, A/RES/73/195, Rn. 18 Buchstabe h.; UNHCR, *UNHCR's Strategic Directions 2017–2021*, 2017, und Internal Displacement Monitoring Centre, *GRID 2019: Global report on internal displacement*, 2019.

⁽¹²⁸¹⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Global Compact on Refugees](#) (Globaler Pakt für Flüchtlinge), 19. Dezember 2018, [A/RES/73/151](#), Rn. 8.





Klimawandel wahrscheinlich Armut, Hunger und den Zugang zu natürlichen Ressourcen erschweren und Instabilität und Gewalt fördern“ (1282).

In Europa verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats im September 2021 eine Resolution, in der sie sich besorgt über die „dramatischen Auswirkungen des Klimawandels“ äußerte, auf das „Menschenrecht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ verwies und „angemessene Lösungen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der durch den Klimawandel verursachten Migration“ sowie „einen Rechtsstatus für Menschen, die aus klimabedingten Gründen vertrieben werden oder migrieren“, forderte. (1283) In ähnlicher Weise erklärte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Oktober 2021 „das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als ein Menschenrecht, das für die Wahrnehmung der Menschenrechte unabdingbar ist“ (1284).

Wie in Abschnitt 3.1 oben erläutert, müssen sowohl die persönlichen als auch die allgemeinen Umstände bei der Prüfung der Tatsachen und Umstände gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die **persönlichen Umstände** ist die Art und Weise, wie sich Umweltfaktoren auf eine Person auswirken, natürlich von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich. So sind beispielsweise Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörige ethnischer, religiöser oder anderer Minderheiten oder Menschen, die benachteiligt sind und am Rande der Gesellschaft leben, durch die Störung ihres Lebens durch Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Hitzewellen und Brände möglicherweise stärker gefährdet. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen stellte im Oktober 2021 Folgendes fest:

[D]ie Folgen [der menschenrechtsbezogenen Auswirkungen von Umweltschäden] sind am stärksten von denjenigen Bevölkerungsgruppen zu spüren, die sich bereits in einer prekären Situation befinden, darunter indigene Völker, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Frauen und Mädchen. (1285)

In Bezug auf Kinder hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes im September 2021 in einer Reihe von Fällen, die von Minderjährigen aus verschiedenen Ländern (den

(1282) UN News, [Climate change link to displacement of most vulnerable is clear: UNHCR](#), 22. April 2021, und UNHCR, [Displaced on the Frontlines of the Climate Emergency](#). Siehe ferner Generalversammlung der Vereinten Nationen, [Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration](#), a. a. O., siehe Fn. 1281, Rn. 18 Buchstaben h, i und l, und Weerasinghe, S. (Dezember 2018), [In harm's way](#), *UNHCR Legal and Protection Policy Research Series*, Band 39 (im Folgenden „Weerasinghe, [In harm's way](#), 2018“). Siehe auch die Feststellung im [Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration von 2018](#), dass es einen Zusammenhang zwischen Migrationsbewegungen und „plötzlich und langsam auftretenden Naturkatastrophen, den negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Umweltzerstörung sowie anderen prekären Situationen“ gibt (Rn. 18 Buchstabe h).

(1283) Europarat, Parlamentarische Versammlung, [Resolution 2401 \(2021\): Klimawandel und Migration](#), 29. September 2021.

(1284) Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Menschenrecht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, Resolution [A/HRC/48/L.23/Rev.1](#), 8. Oktober 2021.

(1285) Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Resolution [A/HRC/48/L.23/Rev.1](#), 2021, a. a. O., siehe Fn. 1284. Weitere Beispiele für Personen, die durch Umweltschäden gefährdet oder besonders bedroht sind, finden sich in Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Bericht des Sonderberichterstatters zu der Frage der Verpflichtungen zur Wahrung der Menschenrechte im Zusammenhang mit einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt anlässlich seiner Reise nach Madagaskar, Resolution [A/HRC/37/59](#), 24. Januar 2018, Rn. 42 Buchstaben a-h.



„Beschwerdeführern“) vorgebracht wurden, entschieden, dass sie auf der Grundlage der Artikel 6 und 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes den Status eines Opfers beanspruchen können (im Zusammenhang mit der Zulässigkeit des Verfahrens).⁽¹²⁸⁶⁾ Der Ausschuss stellte Folgendes fest:

die Autoren sind als Kinder besonders vom Klimawandel betroffen, sowohl in Bezug auf die Art und Weise, wie sie seine Auswirkungen erleben, als auch in Bezug darauf, dass sich der Klimawandel womöglich während ihres gesamten Lebens auf sie auswirken wird, insbesondere wenn keine sofortigen Maßnahmen ergriffen werden. Aufgrund der besonderen Auswirkungen auf Kinder und der Tatsache, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens anerkennen, dass Kinder Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen, einschließlich eines angemessenen Rechtsschutzes, haben, sind die Staaten verstärkt verpflichtet, Kinder vor vorhersehbaren Schäden zu schützen.⁽¹²⁸⁷⁾

Zu den **allgemeinen Umständen**, die in solchen Fällen auftreten können, gehören diejenigen, die in Abbildung 9 aufgeführt sind.

Abbildung 9: Beispiele allgemeiner Umstände, die für die Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit Umweltgefahren relevant sind

Zwangsumsiedlung innerhalb des Landes vor der Ausreise	Eingeschränkte Möglichkeiten der Freizügigkeit innerhalb des Landes	Armut und Lebensmittelmangel
Wegfall von traditionellen Lebensmittelquellen und Lebensgrundlagen	Verschlechterung der Lebensräume	Verstärkter Druck auf städtische Gebiete
Überbevölkerung und Überfüllung	Eingeschränkter oder fehlender Zugang zu medizinischer Versorgung oder Bildung	Erhöhtes Krankheitsrisiko infolge von Umweltverschmutzung oder Umweltzerstörung

Das UNHCR führte hierzu aus:

Die negativen Auswirkungen des Klimawandels und der Katastrophen werden häufig durch andere Faktoren wie schlechte Regierungsführung, Aushöhlung der öffentlichen Ordnung, knappe natürliche Ressourcen, empfindliche Ökosysteme, demografische Veränderungen, sozioökonomische Ungleichheit, Fremdenfeindlichkeit sowie politische und religiöse Spannungen verschärft, die in einigen Fällen zu Gewalt führen. Infolge

⁽¹²⁸⁶⁾ Siehe Ausschuss für die Rechte des Kindes, Stellungnahme vom 22. September 2021, in den Rechtssachen *Sacchi u. a./Argentinien*, CRC/C/88/D/104/2019, *Sacchi u. a./Brasilien*; CRC/C/88/D/105/2019, *Sacchi u. a./Frankreich*; CRC/C/88/D/106/2019; *Sacchi u. a./Deutschland*, CRC/C/88/D/107/2019, *Sacchi u. a./Türkei*, CRC/C/88/D/108/2019, und *AM/Schweiz*, CRC/C/88/D/95/2019. Alle Fälle enthalten ähnliche Formulierungen und wurden letztlich für unzulässig erklärt. Trotzdem werden in den Fällen Fragen wie die der Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Umweltschäden infolge des Klimawandels, das Erfordernis, dass der von den Opfern erlittene Schaden „vernünftigerweise vorhersehbar“ und „ernsthaft“ gewesen sein muss, und die Tatsache, dass die Antragsteller prima facie nachweisen müssen, dass sie persönlich einen tatsächlichen und ernsthaften Schaden erlitten haben, um ihren Opferstatus zu rechtfertigen, analysiert. Die von dem Ausschuss dargelegten Analysen und Maßstäbe können auch im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz relevant sein, wenn es um Kinder und Menschenrechtsverletzungen infolge des Klimawandels geht.

⁽¹²⁸⁷⁾ Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *Sacchi u. a./Frankreich*, CRC/C/88/D/106/2019, Rn. 10.13, a. a. O., siehe Fn. 1287; in den anderen Fällen wird eine ähnliche Formulierung verwendet.





dieser negativen Auswirkungen des Klimawandels und der Katastrophen in Verbindung mit gesellschaftlicher Benachteiligung können die Menschen gezwungen sein, ihr Land zu verlassen und internationalen Schutz zu suchen. ⁽¹²⁸⁸⁾

In Bezug auf solche allgemeinen Umstände sind aktuelle und verlässliche Informationen über das Herkunftsland unerlässlich.

3.4.2. Flüchtlingsschutz

In Bezug auf „**Verfolgungshandlungen**“ im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 gibt es mindestens zwei wichtige Aspekte, die in Fällen, in denen Umweltgefahren eine Rolle spielen, besonders zu berücksichtigen sind. Einer davon ist, dass solche Handlungen von menschlichem Verhalten ausgehen müssen (siehe die Abschnitte [1.4](#) und [1.7](#) oben und die Analyse zu den Akteuren, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, weiter unten in diesem Unterabschnitt). Damit Umweltschäden als Verfolgungshandlungen eingestuft werden können, muss nachgewiesen werden, dass sie auf menschliches Handeln zurückzuführen sind. ⁽¹²⁸⁹⁾

In der Rechtssache *Sufi und Elmi* nahm der EGMR den Bericht des unabhängigen Sachverständigen für die Menschenrechtslage in Somalia, Shamsul Bari, vom 16. September 2010 zur Kenntnis, in dem festgestellt wurde, dass „der Zugang zu sauberem Wasser und zur medizinischen Grundversorgung“ infolge der Zwangsumsiedlung von Menschen in Somalia aufgrund des Konflikts eingeschränkt ist. In einem weiteren Bericht hieß es zusammenfassend, dass die humanitäre Krise in Somalia „neben der wahllosen Kriegsführung, die auch Kriegsverbrechen, die missbräuchliche Anwendung der Scharia und die Zwangsrekrutierung von Zivilisten einschließt“, „durch jahrelange Dürre und Unsicherheit verschärft wurde, die häufig eine wirksame Bereitstellung von Hilfsgütern verhindert haben“ ⁽¹²⁹⁰⁾. Der Gerichtshof führte Folgendes aus:

Wären die katastrophalen humanitären Bedingungen in Somalia ausschließlich oder zumindest vorwiegend auf Armut oder die fehlenden Ressourcen des Staates zur Bewältigung eines Naturphänomens, wie etwa einer Dürre, zurückzuführen, hätte die in der Sache *N./Vereinigtes Königreich* vorgenommene Beurteilung durchaus als geeignet betrachtet werden können. ⁽¹²⁹¹⁾

Er hat sich jedoch auf der Grundlage mehrerer Berichte davon überzeugt, dass „die Dürre zwar zu der humanitären Krise beigetragen hat, diese Krise aber in erster Linie auf die direkten und indirekten Aktionen der Konfliktparteien zurückzuführen ist“ ⁽¹²⁹²⁾. Demgemäß bevorzugte er

den Ansatz in der Rechtssache *M. S. S./Belgien und Griechenland*, wonach die Fähigkeit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen ist, seine Grundbedürfnisse, wie etwa

⁽¹²⁸⁸⁾ UNHCR, [Legal Considerations Regarding Claims for International Protection made in the Context of the Adverse Effects of Climate Change and Disasters](#), 1. Oktober 2020 (im Folgenden „UNHCR, [Legal Considerations: Claims for International Protection, Climate Change and Disasters](#)“), Rn. 2.

⁽¹²⁸⁹⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 35. Siehe ferner die Abschnitte [1.4.1](#) und [1.7](#) oben.

⁽¹²⁹⁰⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 132 und 170.

⁽¹²⁹¹⁾ Ebd., Rn. 282. Siehe ferner Rn. 259, unter Bezugnahme auf EGMR (GK), 2008, *N/Vereinigtes Königreich*, Rn. 42-45, auf das verwiesen wird in EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, Rn. 259.

⁽¹²⁹²⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 282, und EGMR, 2013, *SHH/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 995.



nach Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen. Des Weiteren ist die Frage zu beantworten, inwieweit er gefährdet ist, Opfer von Misshandlung zu werden, und welche Aussichten dafür bestehen, dass sich seine Situation in absehbarer Zeit bessern wird. ⁽¹²⁹³⁾

In Anbetracht der Handlungen der al-Shabaab und anderer Umstände erklärte der Gerichtshof:

Wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sich ein Rückkehrer in einem Binnenflüchtlingslager wie im Afgooye-Korridor oder in einem Flüchtlingslager wie in den Dadaab-Lagern in Kenia befindet, besteht nach Ansicht des Gerichtshofs die tatsächliche Gefahr, dass er aufgrund der dort herrschenden humanitären Bedingungen einer gegen Artikel 3 verstoßenden Behandlung ausgesetzt ist. ⁽¹²⁹⁴⁾

Wichtig ist auch, dass (selbst unter der Annahme, dass menschliches Handeln vorliegt) „Handlungen“ nicht in einem engen Sinne verstanden werden können, der sich beispielsweise auf ein einzelnes Ereignis beschränkt. Wie bereits in Abschnitt 1.4 erwähnt, wird der Begriff „Handlungen“ in Artikel 9 Absatz 2 weit ausgelegt. Dies wird durch das Spektrum der „Maßnahmen“ veranschaulicht, die in Artikel 9 Absatz 2 als mögliche Verfolgungshandlungen genannt werden und zu denen beispielsweise justizielle Maßnahmen gehören. ⁽¹²⁹⁵⁾ Es ist auch daran zu erinnern, dass „Handlungen“ vorsätzliche Unterlassungen, Entziehungen oder Untätigkeit umfassen. ⁽¹²⁹⁶⁾ Dieser Aspekt ist in Fällen, in denen es um Umweltgefahren geht, durchaus relevant, denn mitunter sind solche Gefahren nicht das Ergebnis eines einzelnen Ereignisses, sondern eher komplexer Prozesse, die sich oft über einen längeren Zeitraum erstrecken oder „schleichend einsetzen“, zum Beispiel die Verschlechterung der Bodenqualität.

Ferner wird in Artikel 9 Absatz 1 für den Begriff der Verfolgung eine Schwelle für die hinreichende Schwere festgelegt. Dass Ereignisse des Klimawandels wie der Anstieg des Meeresspiegels, die Versalzung der Böden und extreme Wetterereignisse (Stürme, Wirbelstürme, Überschwemmungen und Brände) einen Schaden verursachen, liegt oft auf der Hand. Da solche Ereignisse jedoch häufig einige Personen, z. B. diejenigen, die am nächsten an Überschwemmungsgebieten leben, stärker betreffen als andere, könnte ein einzelner Antragsteller Schwierigkeiten haben, nachzuweisen, dass das Risiko, dem er durch solche Ereignisse ausgesetzt ist – sofern menschliches Handeln im Spiel ist –, **so gravierend** ist, dass die geforderte Schwelle überschritten wird.

In Artikel 9 Absatz 1 wird der Begriff der Verfolgung nach dem Menschenrechtsprinzip definiert. Eines der Grundrechte ist das notstandsfeste Recht auf Leben, das in Artikel 2 EMRK verankert ist.

⁽¹²⁹³⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 283, unter Bezugnahme auf EGMR (GK), 2011, *M.S.S./Belgien und Griechenland*, a. a. O., siehe Fn. 229, Rn. 254.

⁽¹²⁹⁴⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 296.

⁽¹²⁹⁵⁾ Siehe den Anfang von Abschnitt 1.4.4 und Abschnitt 1.4.4.3 oben.

⁽¹²⁹⁶⁾ Siehe EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 57, zusammen zu lesen mit EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 35. Die Analyse des EuGH steht im Einklang mit ILC, *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*, a. a. O., siehe Fn. 537, wonach unter „Handlungen“ ein Verhalten zu verstehen ist, das in einer Handlung oder Unterlassung besteht (siehe Abschnitt 1.7.1 oben).





In der Rechtssache *Öneriyıldız/Türkei* ⁽¹²⁹⁷⁾ stellte der EGMR eine Verletzung des Rechts auf Leben in einem Verfahren fest, das von Beschwerdeführern angestrengt wurde, deren Häuser nach einer Methangasexplosion an einer nahegelegenen Mülldeponie verschüttet worden waren. Der Gerichtshof stellte fest, dass unter anderem ein Verstoß gegen Artikel 2 EMRK in seinem wesentlichen Teil vorlag, da keine angemessenen Maßnahmen ergriffen wurden, um den Unfalltod von neun nahen Verwandten des Beschwerdeführers zu verhindern. Der Gerichtshof stellte auch eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Teils von Artikel 2 fest, da das Recht auf Leben nicht angemessen gesetzlich geschützt sei. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass die türkischen Behörden die Slumbewohner weder über die Risiken informiert hatten, denen sie durch ihren Aufenthalt dort ausgesetzt waren, noch die notwendigen praktischen Regulierungsmaßnahmen ergriffen hatten, um die Risiken für das Leben der Menschen zu verringern.

In der Rechtssache *Budayeva u. a./Russland* entschied der EGMR, dass die russischen Behörden das Recht der Beschwerdeführerin auf Leben verletzt hatten, da sie keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hatten, um vorhersehbaren Schaden in Form einer Schlammlawine zu verhindern, durch die die Stadt verwüstet und acht Menschen getötet wurden, darunter der Ehemann der ersten Beschwerdeführerin. ⁽¹²⁹⁸⁾

In der Rechtssache *Teitiota/Neuseeland* ⁽¹²⁹⁹⁾, in der es um das Recht auf Leben gemäß Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) ⁽¹³⁰⁰⁾ ging, erinnerte der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen daran, dass „Umweltzerstörung, Klimawandel und eine nicht nachhaltige Entwicklung zu den dringendsten und ernsthaftesten Bedrohungen für die Fähigkeit gegenwärtiger und zukünftiger Generationen gehören, das Recht auf Leben zu genießen“ ⁽¹³⁰¹⁾. Der Ausschuss erklärte in dieser bahnbrechenden Entscheidung weiterhin:

⁽¹²⁹⁷⁾ EGMR (GK), Urteil vom 30. November 2004, *Öneriyıldız/Türkei*, Nr. 48939/99, CE:ECHR:2004:1130JUD004893999 (im Folgenden „EGMR (GK), 2004, *Öneriyıldız/Türkei*“), Rn. 89-108 und 117-118. In Rn. 93 stellte der Gerichtshof fest, dass seiner Ansicht nach die Erwägungen des Artikels 2 „unbestreitbar im Zusammenhang mit gefährlichen Tätigkeiten, bei denen Menschenleben infolge von Ereignissen verloren gehen, die unter der Verantwortung der Behörden stattfinden, die oft als einzige über ausreichende einschlägige Kenntnisse verfügen, um die komplexen Phänomene, die solche Vorfälle verursacht haben könnten, zu identifizieren und festzustellen“, gültig sind.

⁽¹²⁹⁸⁾ EGMR, Urteil vom 20. März 2008, *Budayeva u. a./Russland*, Nr. 15339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02, CE:ECHR:2008:0320JUD001533902 (im Folgenden „EGMR, 2008, *Budayeva u. a./Russland*“), Rn. 158-159. In Rn. 137 stellte der Gerichtshof fest: „Im Bereich der Nothilfe, wo der Staat unmittelbar am Schutz von Menschenleben durch die Abmilderung von Naturgefahren beteiligt ist, sollten diese Erwägungen gelten, sofern die Umstände eines bestimmten Falles auf die Unmittelbarkeit einer eindeutig identifizierbaren Naturgefahr hindeuten, insbesondere wenn es sich um eine wiederkehrende Katastrophe handelt, die ein bestimmtes Gebiet betrifft, das für die menschliche Besiedlung oder Nutzung erschlossen ist [...]. Der Umfang der positiven Verpflichtungen, die dem Staat unter den jeweiligen Umständen auferlegt werden, würde vom Ursprung der Bedrohung und dem Ausmaß, in dem das eine oder andere Risiko gemindert werden kann, abhängen.“ Siehe ferner EGMR, Urteil vom 17. November 2015, *Özel u. a./Türkei*, Nr. 14350/05, 15245/05 und 16051/05, CE:ECHR:2015:1117JUD001435005. Beispiele für Fälle im Zusammenhang mit Umweltgefahren, in denen der EGMR Verletzungen des Rechts auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 EMRK festgestellt hat, finden sich in Fn. 1306 unten.

⁽¹²⁹⁹⁾ Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Stellungnahme vom 24. Oktober 2019, *Ioane Teitiota/Neuseeland*, Mitteilung Nr. 2728/2016, CCPR/C/127/D/2728/2016 (im Folgenden „Menschenrechtsausschuss, 2019, *Teitiota*“).

⁽¹³⁰⁰⁾ In Artikel 6 Absatz 1 IPBPR heißt es wie folgt: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.“

⁽¹³⁰¹⁾ Menschenrechtsausschuss, 2019, *Teitiota*, a. a. O., siehe Fn. 1300, Rn. 9.4.



Plötzlich auftretende Ereignisse wie heftige Stürme und Überschwemmungen sowie langsame Prozesse wie der Anstieg des Meeresspiegels, Versalzung und Bodendegradation können die grenzüberschreitende Bewegung von Personen fördern, die Schutz vor Schäden im Zusammenhang mit dem Klimawandel suchen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Auswirkungen des Klimawandels in den Aufnahmestaaten ohne starke nationale und internationale Anstrengungen Einzelpersonen einer Verletzung ihrer Rechte gemäß Artikel 6 oder 7 des Pakts aussetzen können, wodurch die Verpflichtung der Herkunftsstaaten zur Nichtzurückweisung ausgelöst wird. Da das Risiko, dass ein ganzes Land im Wasser versinkt, ein solches extremes Risiko darstellt, können die Lebensbedingungen in einem solchen Land mit dem Recht auf ein würdevolles Leben unvereinbar werden, bevor die Gefahr tatsächlich eintritt. ⁽¹³⁰²⁾

Des Weiteren wird in der Fachliteratur ⁽¹³⁰³⁾ zunehmend anerkannt, dass Klimawandelszenarien mitunter einen Aspekt der diskriminierenden Verweigerung der Menschenrechte beinhalten können, z. B. wenn marginalisierte Gruppen in unterschiedlichem Maße katastrophenbedingten Schäden ausgesetzt und schutzbedürftig sind. Abgesehen von der Möglichkeit, dass durch einen solchen Schaden Grundrechte wie das Recht auf Leben verletzt werden, kann ein solcher Schaden auch Maßnahmen umfassen, die aufgrund ihrer kumulativen Wirkung in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) fallen. Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, können Umwelthandlungen oder -maßnahmen einsetzen, die eine ernsthafte Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a darstellen oder in ihrer kumulativen Wirkung so gravierend sind, dass sie eine Person in ähnlicher Weise beeinträchtigen. Grundsätzlich scheint es keinen Grund zu geben, warum umweltbedingte Beeinträchtigungen von Bildung, Gesundheitsfürsorge, angemessener Unterkunft, Arbeit, Eigentum, Nahrung, Informationen, Teilnahme am öffentlichen Leben usw. den Einzelnen nicht in ähnlicher Weise beeinträchtigen könnten wie Verletzungen grundlegender Menschenrechte (und damit die Schwelle zur Verfolgung erreichen). Soweit es sich bei den Menschenrechten, um die es in diesem Fall geht, um bestimmte Rechte handelt, z. B. das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wurde in der Rechtsprechung bereits mehrfach festgestellt, dass solche Rechte im Zusammenhang mit der Umwelt verletzt werden. So gibt es beispielsweise bedeutende Urteile des EGMR zu Umweltschäden, wie in der Rechtssache

⁽¹³⁰²⁾ Ebd., Rn. 9.11 (Fußnote ausgelassen). Vgl. auch Menschenrechtsausschuss, [Allgemeine Bemerkung Nr. 36, Artikel 6 \(Recht auf Leben\)](#), 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Rn. 26.

⁽¹³⁰³⁾ Siehe z. B. Scott, M. (2020), *Climate Change, Disasters, and the Refugee Convention*. Cambridge University Press, Cambridge (im Folgenden „Scott, *Climate Change, Disasters, and the Refugee Convention*“), S. 57-63, zitiert u. a. nach Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. November 2008, [RN \(Returnees\) Zimbabwe CG](#), [2008] UKAIT 83 (im Folgenden „Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), 2008, [RN \(Returnees\) Zimbabwe CG](#)“), Rn. 249.





López Ostra/Spain (¹³⁰⁴), in der festgestellt wurde, dass schwere Umweltschäden und damit einhergehende Gesundheitsschäden einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK darstellen. (¹³⁰⁵)

Anträge im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die sich entweder auf Verstöße gegen Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder auf eine Kumulierung von Verstößen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b stützen, können sich auch mit traditionelleren Arten von Schäden überschneiden. Das UNHCR stellt im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Vertreibung durch Katastrophen fest:

[Es] kann [...] Situationen geben, in denen die Flüchtlingskriterien des Abkommens von 1951 oder die umfassenderen Flüchtlingskriterien regionaler Flüchtlingsrechtsrahmen Anwendung finden könnten. Menschen können zum Beispiel einen berechtigten Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben, wenn die negativen Auswirkungen des Klimawandels mit bewaffneten Konflikten und Gewalt einhergehen. (¹³⁰⁶)

Aufbauend auf seiner Studie mit dem Titel „In harm’s way“ (¹³⁰⁷) hat das UNHCR im Jahr 2020 rechtliche Erwägungen veröffentlicht, um Orientierung für die Auslegung zu geben und die internationale Debatte über solche Anträge zu lenken. (¹³⁰⁸) Das UNHCR stellte jedoch fest, „dass der Begriff ‚Klimaflüchtling‘ vom UNHCR nicht gebilligt wird und dass es zutreffender ist, von ‚Personen, die im Zusammenhang mit Katastrophen und dem Klimawandel vertrieben wurden‘ zu sprechen“ (¹³⁰⁹).

Ähnlich wie bei den sozioökonomischen Schäden (¹³¹⁰) handelt es sich bei den Umweltschäden also um Handlungen, die die Eigenschaften von Verfolgungshandlungen haben können. Allerdings bleibt dies in hohem Maße kontextspezifisch.

Um eine **begründete Furcht vor Verfolgung** nachzuweisen, muss eine Gefahr nachgewiesen werden, die sich gegen die Person des Antragstellers richtet, (¹³¹¹) es ist jedoch nicht erforderlich, eine Verfolgungsgefahr nachzuweisen, die über die Gefahr anderer Personen in ähnlicher Lage hinausgeht. (¹³¹²) Es ist auch nicht notwendig, dass ein umweltbezogener

⁽¹³⁰⁴⁾ EGMR, Urteil vom 9. Dezember 1994, *López Ostra/Spain*, Nr. 16798/90, CE:ECHR:1994:1209JUD001679890 (im Folgenden „EGMR, 1994, *López Ostra/Spain*“).

⁽¹³⁰⁵⁾ Zu den Fällen, in denen es um Umweltgefahren ging und der EGMR eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 EMRK feststellte, siehe zum Beispiel die Rechtssachen zu den folgenden Sachverhalten: Emissionen aus einer Wasseraufbereitungsanlage (EGMR, 1994, *López Ostra/Spain*, a. a. O., siehe Fn. 1305, Rn. 58), Exposition gegenüber Umweltverschmutzung durch die Düngemittelproduktion (EGMR (GK), Urteil vom 19. Februar 1998, *Guerra/Italien*, Nr. 14967/89, CE:ECHR:1998:0219JUD00149678, Rn. 60), Emissionen aus einer privaten Goldmine (EGMR, Urteil vom 10. November 2004, *Taskin u. a./Türkei*, Nr. 46117/99, CE:ECHR:2004:1110JUD004611799, Rn. 108 ff.), Emissionen aus einem ehemaligen Stahlwerk (EGMR, Urteil vom 9. Juni 2005, *Fadeyeva/Russland*, Nr. 55723/00, CE:ECHR:2005:0609JUD005572300) und Emissionen aus einer Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle (EGMR, Urteil vom 2. November 2006, *Giacomelli/Italien*, Nr. 59909/00, CE:ECHR:2006:1102JUD005990900).

⁽¹³⁰⁶⁾ Siehe UNHCR, *Climate change and disaster displacement*.

⁽¹³⁰⁷⁾ Weerasinghe, *In harm’s way*, 2018, a. a. O., siehe Fn. 1283.

⁽¹³⁰⁸⁾ UNHCR, *Legal Considerations: Claims for International Protection, Climate Change and Disasters*, a. a. O., siehe Fn. 1289.

⁽¹³⁰⁹⁾ Siehe UNHCR, *Climate change and disaster displacement*.

⁽¹³¹⁰⁾ Siehe die Abschnitte 1.4.2.1 und 1.4.3.

⁽¹³¹¹⁾ EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. 66, Rn. 49.

⁽¹³¹²⁾ UNHCR, *Legal Considerations: Claims for International Protection, Climate Change and Disasters*, a. a. O., siehe Fn. 1289, Rn. 8.



Fall in einer Situation eines bewaffneten Konflikts auftritt. ⁽¹³¹³⁾ Aus der Rechtsprechung zur Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), der EU-Charta oder der EMRK geht nicht eindeutig hervor, wie unmittelbar die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens sein muss. ⁽¹³¹⁴⁾

Unter dem Gesichtspunkt der Risikobewertung kann das schleichende Tempo einiger Ereignisse des Klimawandels sehr wohl zu einer vernünftigerweise vorhersehbaren Bedrohung des Rechts auf Leben führen. Der Weltklimarat (IPCC) hat beispielsweise erhebliche Auswirkungen von Ereignissen wie Hitzewellen, Dürren, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Waldbränden, Erdbeben, Luftverschmutzung, dem Anstieg des Meeresspiegels und Sturmfluten vorausgesagt. ⁽¹³¹⁵⁾ Dennoch kam der Menschenrechtsrat zu dem Schluss, dass das Risiko **„gegen die Person gerichtet sein muss, [...] es kann sich nicht einfach aus den allgemeinen Bedingungen im Aufnahmestaat ergeben**, außer in den extremsten Fällen, und [...] es besteht eine hohe Schwelle für das Vorliegen stichhaltiger Gründe, die belegen, dass eine tatsächliche Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens besteht“ ⁽¹³¹⁶⁾.

Außerdem würden solche Ereignisse im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz höchstwahrscheinlich keine Verfolgungshandlung darstellen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie von einem Akteur aus einem der Verfolgungsgründe verursacht wurden.

Im Hinblick auf die **Verfolgungsgründe** (Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) kann die Feststellung eines oder mehrerer solcher Gründe ein unüberwindbares Hindernis für Anträge darstellen, die auf menschlichem Verhalten beruhen, das sich negativ auf die Umwelt auswirkt, z. B. Abholzung und Reaktionen auf Erdbeben und andere Katastrophen. Dies liegt daran, dass solche Auswirkungen weitgehend unterschiedslos sein können und nicht offensichtlich mit bestimmten Merkmalen wie der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung verbunden sind. ⁽¹³¹⁷⁾ Es müsste nachgewiesen werden, dass ein Antragsteller aus einem der in Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Gründe in besonderer Weise den vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen eines Akteurs, von dem eine Verfolgung

⁽¹³¹³⁾ Oberster Kassationsgerichtshof (Italien), 2020, *Antragsteller/Innenministerium (Ministero dell'interno)*, Nr. 23925/19 ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 1018. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass Richter in Zivilgerichten das Erfordernis der Achtung des Rechts auf Leben und des Rechts auf ein Leben in Würde nicht nur bei bewaffneten Konflikten beachten sollten, sondern auch bei Situationen der sozialen, umweltbedingten oder klimatischen Verschlechterung und in Kontexten, in denen natürliche Ressourcen ausgebeutet werden, sofern dies eine konkrete Bedrohung für das Überleben einer Person und ihrer Familie darstellt und das Recht einer Person auf ein Leben in Würde gefährdet.

⁽¹³¹⁴⁾ Obwohl in International Protection Tribunal (Neuseeland), Urteil vom 25. Juni 2013, *AF (Kiribati)*, [2013] NZIPT 800413, kein solches Kriterium angewendet wird, findet sich in Menschenrechtsrat, 2019, *Teitiota/Neuseeland*, a. a. O., siehe Fn. 1300, keine Bestätigung dafür. Eine kritische Betrachtung des Imminenztests findet sich in Anderson et al., *Imminence in refugee and human rights law*, a. a. O., siehe Fn. 371, S. 111-140.

⁽¹³¹⁵⁾ IPCC (2014), *Climate Change 2014: Synthesis report*. S. 39-55, und IPCC, *Climate Change 2021: The physical science*, Anhänge 3.1-3.5. Der IPCC ist das Expertengremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Siehe ferner Anderson, A., Foster, M., Lambert, H. und McAdam, J. (2020), *A well-founded fear of being persecuted ... but when?* Sydney Law Review, Band 42, Nr. 2, S. 155.

⁽¹³¹⁶⁾ Menschenrechtsausschuss, 2019, *Teitiota*, a. a. O., siehe Fn. 1300, Rn. 9.3 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹³¹⁷⁾ Siehe z. B. Refugee Review Tribunal (Australien), Urteil vom 10. Dezember 2009, *09073346*, [2009] RRTA 1168, Rn. 51, bezüglich eines Falles, der von einem Staatsangehörigen von Kiribati vorgebracht wurde, zitiert in McAdam, J. (2012), *Climate Change, Forced Migration, and International Law*. Oxford University Press, Oxford, S. 45-46.





ausgehen kann, sowie einer Gefahr ausgesetzt war. Allerdings kann Diskriminierung bisweilen in Szenarien von Umweltschäden eine Rolle spielen, z. B. wenn marginalisierte Gruppen in unterschiedlichem Maße katastrophenbedingten Schäden ausgesetzt und gefährdet sind. Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Umwelt führen, z. B. die Abholzung von Wäldern oder das Ableiten natürlicher Wasserquellen, können ganz oder teilweise als rassistisch oder religiös motiviert angesehen werden.

Auch aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung kann Menschen eine Katastrophenhilfe vorenthalten werden. ⁽¹³¹⁸⁾ Die bloße Tatsache, Opfer einer Umweltkatastrophe zu sein, reicht möglicherweise nicht aus, um festzustellen, dass eine Gruppe sowohl gesellschaftlich sichtbar ist als auch ein geschütztes Merkmal teilt (und daher nicht pauschal definiert ist). ⁽¹³¹⁹⁾ Die Sachlage kann jedoch eine andere sein, wenn die Opfer beispielsweise in staatlichen Gesetzen oder politischen Maßnahmen benannt werden (weil sie in diskriminierender Weise gezwungen werden, z. B. in Umsiedlungslagern zu leben, nachdem sie zur Vermeidung oder aufgrund einer Umweltkatastrophe zwangsumgesiedelt wurden).

In Bezug auf die **Akteure, von denen eine Verfolgung ausgehen kann**, hat der EuGH in der Rechtssache *M'Bodj* hervorgehoben, dass in Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie die Akteure aufgelistet sind, die für die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden verantwortlich sind. Er betonte, dass dies „dafür spricht, dass solche Schäden durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden müssen und dass sie demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein können“ ⁽¹³²⁰⁾. In einem Urteil aus dem Jahr 2020 kam das deutsche Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf die humanitäre Lage in Somalia zu dem Schluss, dass der Antragsteller nicht allein aufgrund „allgemeiner Unzulänglichkeiten“ in seinem Herkunftsland Anspruch auf internationalen Schutz haben kann. ⁽¹³²¹⁾ Diese Rechtssache veranschaulicht, wie schwierig es ist, bei Anträgen auf internationalen Schutz, die sich auf Umweltschäden durch Naturkatastrophen oder den Klimawandel begründen, einen Akteur zu identifizieren, von dem eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgeht. ⁽¹³²²⁾

Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, dass es an menschlichem Handeln mangelt, nur weil bestimmte, leicht identifizierbare Akteure nicht beteiligt sind. Angenommen, die Rechtsprechung des EGMR wird als relevant für die Bestimmung der Bedeutung von Verfolgungshandlungen und Akteuren, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, angesehen, dann könnte es von Bedeutung sein, dass in der Rechtsprechung in Bezug auf die Menschenrechte und der allgemeineren Literatur zu Katastrophen und

⁽¹³¹⁸⁾ Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), 2008, *RN (Returnees) Zimbabwe CG*, a. a. O., siehe Fn. 1304, Rn. 249. Siehe auch Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Entscheidung vom 28. Oktober 2009, Nr. 76374, in der einer Person, die nach dem Zyklon Nargis in Myanmar im Mai 2008 bei Hilfsarbeiten geholfen hatte, die Flüchtlingseigenschaft mit der Begründung zuerkannt wurde, dass diese Arbeit als Ausdruck einer regimfeindlichen politischen Überzeugung wahrgenommen werden würde.

⁽¹³¹⁹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2*, a. a. O., siehe Fn. 441, Rn. 14; siehe auch Abschnitt 1.6.2.4.1.

⁽¹³²⁰⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 35.

⁽¹³²¹⁾ BVerwG (Deutschland), 2020, Nr. 1 C 11.19, a. a. O., siehe Fn. 971, Rn. 12. Siehe ferner Schloss, C.(3. März 2021), *Climate migrants – how German courts take the environment into account when considering non-refoulement*, Völkerrechtsblog.

⁽¹³²²⁾ McAdam, *Climate Change, Forced Migration and International Law*, a. a. O., siehe Fn. 1318, S. 45.



Umweltzerstörung die Notwendigkeit unterstrichen wurde, solche Ereignisse in einen gesellschaftlichen und historischen Kontext zu stellen, in dem politische Entscheidungen von Regierungen und anderen Akteuren eine entscheidende Rolle gespielt haben können. ⁽¹³²³⁾ Wie in Abschnitt [3.4.1](#) erwähnt, hat sich der EGMR mit einer Reihe von Fällen befasst, in denen Umweltgefahren die positive Verpflichtung des Staates begründeten, seine Bevölkerung vor ihnen zu schützen. Außerdem ist es, wie in Abschnitt [1.4.1](#) erwähnt, nicht notwendig, den Verfolgungsvorsatz nachzuweisen, um das Element der Verfolgung der Flüchtlingsdefinition nachzuweisen.

Der EuGH muss sich noch mit der Frage befassen, ob bei Anträgen, die auf Umweltschäden gestützt sind, damit sie in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 15) fallen, nachgewiesen werden müsste – wie eine einfache Anwendung der EMRK-Normen nahelegen würde –, dass menschliche Akteure die „einzige oder überwiegende Ursache“ für Umweltschäden wie Dürre sind. ⁽¹³²⁴⁾

Es kann sinnvoll sein, zwischen zwei wesentlichen Arten von Situationen zu unterscheiden, in denen sich die Frage stellt, ob eindeutig ein menschliches Handeln vorliegt, das zu Verfolgungshandlungen führen kann. Einerseits wird es Fälle geben, in denen die Verfolger eindeutig und bewusst Umweltschäden als Mittel der Verfolgung einsetzen. So wurde z. B. die Umweltzerstörung des Regimes Saddam Husseins im Golfkrieg als direktes Unterdrückungsinstrument gegen die Marsch-Araber eingesetzt. ⁽¹³²⁵⁾

Umgekehrt wird es Situationen geben, in denen der Staat nicht willens ⁽¹³²⁶⁾ ist oder keine Maßnahmen ergreift ⁽¹³²⁷⁾, um die Umwelt zu schützen. Wie bereits erwähnt, können die Voraussetzungen für eine Verfolgung erfüllt sein, wenn die zuständigen Behörden es versäumen, eine bestimmte Gruppe von Menschen bei der Bewältigung von Umweltkatastrophen angemessen zu unterstützen. ⁽¹³²⁸⁾ Die bloße Tatsache, dass eine Katastrophe eingetreten ist oder dass ein Staat generell nicht in der Lage ist, darauf zu reagieren, reicht jedoch nicht aus, um den Staat als Akteur, von dem eine Verfolgung ausgeht, zu betrachten.

⁽¹³²³⁾ Scott, *Climate Change, Disasters, and the Refugee Convention*, a. a. O., siehe Fn. [1304](#), S. 7-8 und 15-31.

⁽¹³²⁴⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. [55](#), Rn. 282, und EGMR, 2013, *SHH/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. [995](#).

⁽¹³²⁵⁾ Siehe International Protection Tribunal (Neuseeland), Urteil vom 25. Juni 2013, *AF (Kiribati)*, [2013] NZIPT 800413, Rn. 59.

⁽¹³²⁶⁾ In einem Papier im Auftrag des UNHCR aus dem Jahr 2012 stellen die Autoren fest, dass „das Herkunftsland sich normalerweise nicht gegen die Betroffenen wendet, sondern weiterhin willens ist, ihnen zu helfen und sie zu schützen“; siehe Kalin, W. und Schrepfer, N. (2012), *Protecting people crossing borders in the context of climate change: normative gaps and possible approaches*. UNHCR Legal and Protection Policy Research Series, PPLA/2012//01. Siehe ferner Scott, *Climate Change, Disasters, and the Refugee Convention*, a. a. O., siehe Fn. [1328](#), S. 5.

⁽¹³²⁷⁾ Scott, *Climate Change, Disasters, and the Refugee Convention*, a. a. O., siehe Fn. [1304](#), S. 63-88.

⁽¹³²⁸⁾ Zimmerman und Mahler, in Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention and Protocol: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. [169](#), S. 440. Siehe auch Immigration and Protection Tribunal (Neuseeland), Urteil vom 20. Januar 2012, *BG (Fiji)*, [2012] NZIPT 8000091, Rn. 84, in dem festgestellt wird, dass ein Staat, der die Hilfe nach einer Katastrophe auf diskriminierende Weise zurückhält oder willkürlich den Zugang zu verfügbarer ausländischer Hilfe verweigert, wenn die inländischen Kapazitäten nicht ausreichen, möglicherweise die von der Katastrophe betroffene Bevölkerung schlecht behandelt.



In der Rechtsache *Budayeva u. a.* entschied der EGMR, dass die Opfer einer Schlammlawine in ihrem Recht auf Leben gemäß Artikel 2 EMRK verletzt worden waren. ⁽¹³²⁹⁾ Für den Gerichtshof war es von Bedeutung, dass die staatlichen Behörden es versäumt hatten, in dem gefährlichen Gebiet von Tyrnauz ⁽¹³³⁰⁾ Maßnahmen zur Raumplanung und Notfallhilfe im Hinblick auf das vorhersehbare Risiko für das Leben der Bewohner, einschließlich aller Beschwerdeführer, zu ergreifen. Die russischen Behörden seien ihrer Pflicht nicht nachgekommen, einen rechtlichen und verwaltungstechnischen Rahmen zu schaffen, um einen wirksamen Schutz vor einer Bedrohung des Rechts auf Leben zu gewährleisten, was einen Verstoß gegen Artikel 2 darstellte.

Wenn der Staat durch sein Handeln oder seine Unterlassung, einer bestimmten Gruppe von Menschen bei der Bewältigung von Umweltkatastrophen zu helfen, der Akteur ist, von dem die Verfolgung ausgehen kann, sollte die Vermutung gelten, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht und dass es folglich **keinen Akteur gibt, der Schutz bieten kann**. Handelt es sich bei dem Verfolger jedoch um einen nichtstaatlichen Akteur, ist zu prüfen, ob der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu bieten.

In Bezug auf den **internen Schutz** (Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) können Umweltschäden die Möglichkeiten der Antragsteller, in einem anderen Teil des Landes Schutz zu finden, stark einschränken. Eine Umweltkatastrophe oder Umweltzerstörung kann auch dazu führen, dass eine Person nicht mehr sicher in ein nicht betroffenes Gebiet reisen kann. ⁽¹³³¹⁾

In all diesen Fragen müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 „genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen [des UNHCR] [...] oder des [EASO]“, berücksichtigen.

In Zusammenhang mit dem **Bedarf an internationalem Schutz, der aus Nachfluchtgründen („sur place“) entsteht**, können Faktoren, die sich auf Umweltschäden beziehen, bisweilen eintreten oder sich erheblich verschlechtern, nachdem ein Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat. Eine solche Situation kann dazu führen, dass ein Antragsteller in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 1 fällt.

3.4.3. Subsidiärer Schutz

Bei der Prüfung der Behauptungen, die von Personen vorgebracht werden, die vor Umweltgefahren fliehen und sich auf Artikel 15 Buchstabe b berufen, stoßen die Entscheidungsträger auf viele der Schwierigkeiten, die auch bei Anträgen, die sich auf Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beziehen, auftreten.

⁽¹³²⁹⁾ EGMR, 2008, *Budayeva u. a./Russland*, a. a. O., siehe Fn. 1299.

⁽¹³³⁰⁾ In dem oben erwähnten Urteil des EGMR wird die Schreibweise „Tyrnauz“ verwendet; in einigen anderen Quellen wird die Schreibweise „Tyrnauz“ verwendet.

⁽¹³³¹⁾ UNHCR, *Legal Considerations: Claims for International Protection, Climate Change and Disasters*, a. a. O., siehe Fn. 1289, Rn. 12.



Artikel 15 Buchstabe b beschränkt sich nach seinem Wortlaut auf die Misshandlung eines Antragstellers „im Herkunftsland“. Wie bei den Verfolgungshandlungen nach Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) muss es sich bei den ernsthaften Schäden nach Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) um das Verhalten eines Dritten handeln (siehe Abschnitt 2.4). Damit Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung nach Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorliegt, muss das Risiko einer solchen Behandlung auf einer bewussten Handlung beruhen. ⁽¹³³²⁾

Falls der EuGH beschließt, sich direkt auf die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 3 EMRK zu stützen, könnte es außerdem sein, dass für die Zwecke von Artikel 15 Buchstabe b nachgewiesen werden muss, dass der Umweltschaden die einzige oder überwiegende Ursache für die Misshandlung ist. So argumentierte der EGMR in der Rechtssache *Sufi und Elmi*, dass für die Anwendung von Artikel 3 nachgewiesen werden muss, dass „die katastrophalen humanitären Bedingungen in Somalia ausschließlich oder sogar überwiegend auf die Armut oder auf den Mangel an Ressourcen des Staates zur Bewältigung eines natürlichen Phänomens wie der Dürre zurückzuführen sind“. In diesem Fall kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass „die Dürre zwar zu der humanitären Krise beigetragen hat, diese aber in erster Linie auf die direkten und indirekten Handlungen der Konfliktparteien zurückzuführen ist“ ⁽¹³³³⁾. Um zu entscheiden, ob Artikel 3 EMRK in solchen Fällen anwendbar ist, berücksichtigte der EGMR die „Fähigkeit des Antragstellers, seine Grundbedürfnisse, wie etwa nach Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen. Des Weiteren ist die Frage zu beantworten, inwieweit er gefährdet ist, Opfer von Misshandlung zu werden, und welche Aussichten dafür bestehen, dass sich seine Situation in absehbarer Zeit bessern wird“ ⁽¹³³⁴⁾.

Gleichzeitig sind Anträge auf internationalen Schutz aufgrund von Umweltgefahren nach den Bestimmungen für subsidiären Schutz (im Vergleich zu den Bestimmungen über den Flüchtlingsschutz) der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zumindest mit einer geringeren Hürde verbunden. Dies liegt daran, dass es nicht erforderlich ist, einen Verfolgungsgrund nach Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nachzuweisen. Die Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 2, in der es um Umweltgefahren geht, wurde bereits im obigen Abschnitt 3.4.2 erwähnt. In Bezug auf den Klimawandel und die Vertreibung durch Katastrophen wurde auch auf die Entscheidung des Menschenrechtsrates in der Rechtssache *Teitiota* verwiesen. Dabei ging es um die Verpflichtung zur Nichtzurückweisung, die sich aus den Artikeln 6 und 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Recht auf Leben und das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) ergibt. ⁽¹³³⁵⁾ Der Ausschuss stellte fest, dass die Staaten verpflichtet sind, eine Person nicht ihrem Hoheitsgebiet zu verweisen, „wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass die tatsächliche Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens besteht, wie sie in den Artikeln 6 und 7 des Paktes vorgesehen ist“ ⁽¹³³⁶⁾. Die Gefahr muss „**gegen die Person gerichtet sein, [...] sie kann sich nicht einfach aus den allgemeinen Bedingungen im**

⁽¹³³²⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 41, wonach Absicht erforderlich ist.

⁽¹³³³⁾ EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 282.

⁽¹³³⁴⁾ Ebd., Rn. 283.

⁽¹³³⁵⁾ Menschenrechtsausschuss, 2019, *Teitiota/Neuseeland*, a. a. O., siehe Fn. 1300.

⁽¹³³⁶⁾ Ebd., Rn. 9.3.





Aufnahmestaat ergeben, außer in den extremsten Fällen, und [...] es besteht eine hohe Schwelle für das Vorliegen stichhaltiger Gründe, die belegen, dass eine tatsächliche Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens besteht“ (1337).

In diesem Zusammenhang verwies der Oberste Kassationshof Italiens im Falle eines Antragstellers aus Nigeria, der vor der anhaltenden Umweltsituation im Nigerdelta geflohen war, auf das Urteil in der Rechtssache *Teitiota* aus dem Jahr 2020. (1338). Der Gerichtshof entschied, dass die unsichere Situation (Sabotage, Entführungen und Angriffe auf die Polizei), die aus der gravierenden Umweltsituation, den Konflikten und der Armut resultierte, nicht den Schwellenwert willkürlicher Gewalt erreichte, der für die Gewährung des subsidiären Schutzes nach Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) erforderlich ist. (1339)

Obwohl in Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ausschließlich von willkürlicher Gewalt in bewaffneten Konflikten die Rede ist, kann es erforderlich sein zu prüfen, ob Umweltfaktoren einen Beitrag leisten. Bewaffnete Konflikte können zum Beispiel zum Teil durch Umweltfaktoren und den Klimawandel entstehen. Umweltfaktoren können ebenso eine Rolle spielen, zum Beispiel wenn sie die Fähigkeit des Staates oder der Organisation(en) im Sinne von Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) einschränken, Zivilpersonen Schutz und Unterstützung zu bieten. Diese Fähigkeit des Staates oder der Organisation(en) kann entscheidend dafür sein, ob es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass eine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne dieses Unterabsatzes besteht oder nicht. Darüber hinaus hat der EuGH im Zusammenhang mit diesem Unterabsatz die Bedeutung der Berücksichtigung einer „Schadensgefahr allgemeinerer Art“ hervorgehoben (im Gegensatz zu „bestimmten Arten von Schäden“, die in Artikel 15 Buchstaben a und b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) behandelt werden (1340)). In manchen bewaffneten Konflikten kann der Zugang zu Ressourcen aufgrund von Umweltfaktoren wie Dürre eingeschränkt sein (wie der EGMR in der Rechtssache *Sufi und Elmi* im Zusammenhang mit Artikel 3 EMRK feststellte (1341)). Dennoch reichen diese Faktoren allein nicht aus, um die Anforderungen von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu erfüllen (siehe Abschnitt 2.4.4 oben). Der Schwerpunkt von Artikel 15 Buchstabe c liegt auf willkürlicher Gewalt und darauf, ob sie unter den besonderen Umständen des Falles die Schwelle zu einem ernsthaften Schaden überschreitet.

(1337) Ebd., Rn. 9.3 (Hervorhebung hinzugefügt).

(1338) Oberster Kassationsgerichtshof (Italien), 2020, *Antragsteller/Innenministerium (Ministero dell'interno)*, Nr. 23925/19 ([englische Zusammenfassung](#)), a. a. O., siehe Fn. 1018.

(1339) Siehe auch Abschnitt 2.4.4.2 oben. Für die Zwecke des humanitären Schutzes vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass eine Verletzung des Rechts auf ein Leben in Würde immer dann vorliegt, wenn der soziale und ökologische Kontext derart verschlechtert ist, dass der Einzelne der Gefahr ausgesetzt ist, dass seine Grundrechte auf Leben, Freiheit und Selbstbestimmung vollständig ausgehöhlt werden oder jedenfalls unter die Schwelle ihres grundlegenden und unausweichlichen „Wesensgehalts des Status der persönlichen Würde“ sinken. Der Gerichtshof verwies den Fall jedoch zur Prüfung des humanitären Schutzes an das Gericht zurück.

(1340) EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 33.

(1341) EGMR, 2011, *Sufi und Elmi*, a. a. O., siehe Fn. 55, Rn. 132 und 170. In diesem Fall hat „[d]ie Dürre [...] zwar zu der humanitären Krise beigetragen, aber diese Krise ist in erster Linie auf die direkten und indirekten Handlungen der Konfliktparteien zurückzuführen“ (Rn. 282). Siehe ferner Gericht von Bari (Tribunale di Bari, Italien), Urteil vom 19. März 2021, Nr. 778/20 ([englische Zusammenfassung](#)), betreffend einen Antragsteller aus Burkina Faso, dem subsidiärer Schutz auf der Grundlage von Informationen über das Herkunftsland gewährt wurde, in denen auf eine wachsende Unsicherheit nicht nur infolge bewaffneter Konflikte, sondern auch aufgrund des sich verschärfenden Klimawandels und anderer Naturkatastrophen hingewiesen wurde.



3.5. Situationen in Verbindung mit COVID-19

3.5.1. Einleitung

Da es bisher nur sehr wenig einschlägige Rechtsprechung oder gesicherte Erkenntnisse zu Situationen in Verbindung mit COVID-19 gibt, ist der Ansatz in diesem Abschnitt in erster Linie illustrativ und die Verwendung von Zwischenüberschriften ist begrenzt. In Anbetracht der beispiellosen weltweiten Ausbreitung der COVID-19-Pandemie seit 2020 wird COVID-19 wahrscheinlich noch lange Zeit in irgendeiner Form ein Faktor bei einer großen Anzahl von Anträgen auf internationalen Schutz sein. Der derzeitige UN-Generalsekretär, António Guterres, schrieb im Februar 2021:

Es waren weltweit ein hartes Vorgehen gegen Oppositionsaktivisten und Menschenrechtsverteidiger, vermehrte Angriffe auf Journalisten und Maßnahmen zur Einschränkung der freien Meinungsäußerung, zur Zensur der Medien, zur Einführung invasiver Überwachungs-Apps und extremer Überwachungsmaßnahmen, von denen viele das Virus wahrscheinlich weit überdauern werden, zu beobachten. ⁽¹³⁴²⁾

In seinem Artikel dokumentierte er auch eine Einschätzung der Weltbank, wonach nach jahrelangen Fortschritten bei der Armutsbekämpfung im Jahr 2020 durch die Pandemie bis zu 124 Mio. Menschen mehr unter die Armutsgrenze gedrückt werden, d. h., dass diese Menschen mit weniger als 1,90 USD (1,36 GBP) pro Tag leben müssen. ⁽¹³⁴³⁾ In Bezug auf die Bildung stellte er fest, dass die Auswirkungen auf die Bildung nach Angaben der UN katastrophal sind, da etwa 1,6 Mrd. Kinder von Schulschließungen betroffen waren. „Vor allem Mädchen“, so schrieb er, „brechen häufig die Schule ab und sind dadurch anfällig für Kinderheirat, frühe Schwangerschaften und häusliche Gewalt“. Im Oktober 2021 veröffentlichte der UNHCR-Exekutivausschuss eine Schlussfolgerung mit sehr ähnlichen Beobachtungen. ⁽¹³⁴⁴⁾

Gleichzeitig ist die COVID-19-Pandemie allein noch kein Grund für internationalen Schutz, aber sie wird zu einem maßgeblichen Faktor, wenn sie Teil des Kontextes ist, in dem Verfolgung oder ernsthafter Schaden entsteht. Außerdem ist sie wahrscheinlich allenfalls ein relevanter (und kaum ein entscheidender) Faktor bei der Bewertung des Risikos, ob es zu solchen Taten kommt.

Angesichts der Tatsache, dass es im Bereich der Pandemien kaum Gerichtsurteile gibt, wird davon ausgegangen, dass diesem Thema hier mehr Raum eingeräumt werden sollte, als es

⁽¹³⁴²⁾ Kelly, A. und Pattison, P. (22. Februar 2021), [„A pandemic of abuses“: human rights under attack during Covid, says UN head](#), The Guardian (im Folgenden „Kelly und Pattison, [A pandemic of abuses](#)“). Siehe ferner Bonavero Institute of Human Rights (6. Mai 2020), [A preliminary human rights assessment of legislative and regulatory responses to the COVID-19 pandemic across 11 jurisdictions](#), Bonavero-Bericht Nr. 3/2020; Human Rights Watch (19. März 2020), [Human Rights Dimensions of Covid-19 Response](#), Aleinikoff, T. A., Beyani, C., Byrne, I., Crépeau, F., Csete, J., Goodwin-Gill, G. S. et al. (2020), [Human mobility and human rights in the Covid-19 pandemic: principles of protection for migrants, refugees and other displaced persons](#). International Journal of Refugee Law, Band 32, Nr. 3, S. 549-558; van Waas, L. und Spearman, O. (2020), The life or death cost of being stateless in a global pandemic. International Journal of Refugee Law, Band 32, Nr. 3, S. 498-501, und Alio, M., Alrihawi, S., Milner, J., Noor, A., Wazefadost, N. und Zigashane, P. (2020), By refugees, for refugees: refugee leadership during COVID-19, and beyond. International Journal of Refugee Law, Band 32, Nr. 2, S. 370-373.

⁽¹³⁴³⁾ Kelly und Pattison, [A pandemic of abuses](#), a. a. O., siehe Fn. 1343.

⁽¹³⁴⁴⁾ UNHCR-Exekutivausschuss, [Conclusion on International Protection and Durable Solutions in the Context of a Public Health Emergency](#), Oktober 2021.





normalerweise bei der Betrachtung möglicher Szenarien der Fall wäre. Obwohl es sinnvoll ist, sich hier auf COVID-19 zu beschränken, dürften die wichtigsten Aspekte mehr oder weniger auf jede Pandemie zutreffen.

Um die individuelle Lage und die **persönlichen Umstände** des Antragstellers zu berücksichtigen, müssen beispielsweise besondere Schutzbedürfnisse berücksichtigt werden, die dazu führen können, dass der Antragsteller von solchen Problemen stärker betroffen ist. Zum Beispiel kann die potenzielle Rückkehr eines Antragstellers mit gesundheitlichen Problemen und/oder im fortgeschrittenen Alter ⁽¹³⁴⁵⁾ angesichts der COVID-19-Situation in seinem Herkunftsland problematischer sein als bei einer jungen, gesunden Person.

Angesichts der in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auferlegten Verpflichtung, die **allgemeinen Umstände** zu berücksichtigen, ist es für die Gerichte hilfreich, sich insbesondere mit den aktuellen Informationen über das Herkunftsland zu befassen, in denen die Umstände aufgeführt sind, die sich auf das Risiko der Rückkehr auswirken können, insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit. COVID-19-bezogene Faktoren können zu zahlreichen Schwierigkeiten führen oder bestehende Schwierigkeiten verschlimmern. Wie die Vereinten Nationen im März 2020 berichteten, befanden sich viele der von COVID-19 betroffenen Länder „aufgrund von Konflikten, Naturkatastrophen und dem Klimawandel bereits in einer humanitären Krise“ ⁽¹³⁴⁶⁾.

Beispiele für solche COVID-19-bezogenen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit allgemeinen Umständen, die sich auf die Bedingungen in einem Herkunftsland beziehen und einen oder mehrere der folgenden Umstände aufweisen können, sind in Abbildung 10 dargestellt.

Abbildung 10: Allgemeine Umstände, die für die Prüfung von Anträgen relevant sind, bei denen COVID-19 eine Rolle spielt

Humanitäre Krisen aufgrund von bewaffneten Konflikten oder allgemeiner Gewalt	Zusammengebrochenes oder überlastetes Gesundheitssystem	Fehlender Zugang zu Lebensmitteln, Medikamenten, Trinkwasser und sanitären Einrichtungen	Zwang, in überfüllten Räumen zu leben
Unterbrechung der informellen Wirtschaft	Vollkommene Unterbrechung der Wirtschaft	Wirtschaftlicher Abschwung	Schuldzuweisung an bestimmte Gemeinschaften als Überträger von Viren

⁽¹³⁴⁵⁾ Vereinte Nationen, *Policy Brief: The impact of Covid-19 on older persons*, Mai 2020.

⁽¹³⁴⁶⁾ Vereinte Nationen, *COVID-19 Global Humanitarian Response Plan*, 25. März 2020. Siehe ferner Vereinte Nationen, *Global Humanitarian Response Plan – COVID-19: UN Coordinated Appeal, April–December 2020*. Auf S. 13 heißt es, dass viele der Länder, auf die sich der Aufruf bezieht, „bereits mit mehreren Krisen zu kämpfen haben, Flüchtlinge, Migranten und Binnenvertriebene aufnehmen, mit Ernährungsunsicherheit konfrontiert sind und klimatischen, sozioökonomischen und politischen Schocks ausgesetzt sind“.



Anwendung von Notstandsmaßnahmen durch staatliche Akteure, die das Verbot von Protesten und öffentlichen Versammlungen umfassen können	Willkürliche Inhaftierung unter entsetzlichen Bedingungen	Unverhältnismäßige Quarantäne für bestimmte Bevölkerungsgruppen	Hartes Vorgehen gegen politische Gegner unter dem Vorwand von Verstößen gegen COVID-19-Beschränkungen
Zensur im Internet	Übermäßige Überwachung	Verhaftung von Hinweisgebern im Zusammenhang mit COVID-19	Schulschließungen
Eingeschränkte Bewegungsfreiheit (wodurch die Möglichkeit eingeschränkt werden kann, sich innerhalb des Landes zu bewegen, um Verfolgung oder ernsthaften Schaden zu umgehen)	Unfähigkeit, die für den Zugang zu bestimmten Rechten und Leistungen erforderlichen Meldepapiere zu erhalten	Vermehrter Femizid	Vermehrte häusliche Gewalt
Gezielte Angriffe auf Wanderarbeitnehmer als Folge von Rassendiskriminierung	Vorenthalten von Lohn	Verweigerung von Nothilfe oder wirtschaftlichen Unterstützungspaketen für staatenlose Personen	Absichtliches Verbringen von inhaftierten politischen Gegnern an Orte, die von COVID-19-Ausbrüchen betroffen sind

Je nach den besonderen Umständen des Falles können diese Faktoren das Gesamtrisiko für einen Antragsteller erhöhen, verfolgt zu werden oder einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

3.5.2. Flüchtlingsschutz

Ausgehend von der Annahme, dass menschliches Handeln vorliegt, können COVID-19-bedingte **Verfolgungshandlungen** oder ernsthafte Schäden viele Formen annehmen, wie aus der obigen Zusammenfassung der persönlichen und allgemeinen Umstände ersichtlich wird. COVID-19-bedingte Faktoren können auch bestehende Formen von Schäden verstärken. So stellte der Generalsekretär der Vereinten Nationen am Beispiel der geschlechtsspezifischen Verfolgung fest: „Die Krise hat ein weibliches Gesicht [...] Gegen Frauen und Mädchen gerichtete Gewalt in allen Formen hat stark zugenommen, von Online-Missbrauch bis hin zu häuslicher Gewalt, Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Kinderehen.“⁽¹³⁴⁷⁾

Maßnahmen einer Regierung, wie sie von Generalsekretär Guterres im obigen Abschnitt [3.5.1](#) genannt wurden, können zu Verletzungen grundlegender Menschenrechte führen, die unter Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder b fallen. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise

⁽¹³⁴⁷⁾ Kelly und Pattison, „[A pandemic of abuses](#)“, a. a. O., siehe Fn. [1343](#).





das brutale Vorgehen gegen Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger, verstärkte Angriffe auf Journalisten, die Einschränkung der freien Meinungsäußerung, die Zensur der Medien und der Einsatz invasiver Überwachungs-Apps zur Überwachung der öffentlichen Ordnung. Solche Handlungen können Verletzungen von Menschenrechten wie dem Recht auf freie Meinungsäußerung ⁽¹³⁴⁸⁾, dem Recht auf Gesundheit ⁽¹³⁴⁹⁾ und dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ⁽¹³⁵⁰⁾ darstellen. Sie können (auch wenn sie nicht unter Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a fallen) in ihrer Gesamtheit so gravierend sein, dass sie eine Verfolgungshandlung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b darstellen.

Um in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zu fallen, reicht es nicht aus, nur festzustellen, dass die Umstände eines bestimmten Falls ein oder mehrere Menschenrechte betreffen. Es muss auch festgestellt werden, dass eine Verletzung vorliegt oder vorliegen würde. Ein Eingriff in ein Menschenrecht stellt nur dann eine Verletzung dar, wenn es sich nicht um eine zulässige Einschränkung dieses Rechts gemäß Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta handelt. ⁽¹³⁵¹⁾ In Artikel 52 Absatz 1 ist vorgesehen, dass jede Einschränkung der Ausübung der „Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten [muss]. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.“

Die Rechte aus der EMRK können für die Auslegung der in der EU-Charta verankerten Grundrechte von Bedeutung sein, wenn die Rechte der EU-Charta denen entsprechen, die in einem der Artikel der EMRK verankert sind. ⁽¹³⁵²⁾ Wie der EuGH in der Rechtssache *MP* betonte, haben „die durch Art. 4 der Charta garantierten Rechte, da sie den durch Art. 3 EMRK garantierten Rechten entsprechen, gemäß Art. 52 Abs. 3 der Charta die gleiche Bedeutung und Tragweite [...], wie sie ihnen in Art. 3 EMRK verliehen wird“ ⁽¹³⁵³⁾. Der EuGH hat auch klargestellt, dass das Recht auf Freiheit und Sicherheit in Artikel 6 der [EU-]Charta Artikel 5 EMRK entspricht und dass die Einschränkungen, die legitim an der Ausübung der in Artikel 6 der EU-Charta verankerten Rechte vorgenommen werden können, nicht über die

⁽¹³⁴⁸⁾ Siehe zum Beispiel Artikel 11 der EU-Charta und Artikel 10 EMRK.

⁽¹³⁴⁹⁾ Artikel 12 Absatz 1 IPWSKR: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“ Siehe ferner UNHRC, Stellungnahme vom 24. Juli 2018, *Nell Toussaint/Canada*, Nr. 2348/2014, CCPR/C/123/D/2348/2014, Rn. 11. Nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c IPWSKR sind die Regierungen verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur „Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten“ zu ergreifen. Siehe ferner IPWSKR-Ausschuss, *General Comment No 14 (2000) – The right to the highest attainable standard of health (article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)*, 11. August 2000, E/C.12/2000/4, Rn. 16 (in der es speziell um Epidemien usw. geht); siehe ferner die Rn. 28-45 (die sich auf die Pflichten der Staaten im Zusammenhang mit dem Recht auf Gesundheit beziehen).

⁽¹³⁵⁰⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, 10. Dezember 1948, Artikel 25 Absatz 1, und Artikel 11 IPWSKR.

⁽¹³⁵¹⁾ Siehe die richterliche Analyse, Abschnitt 1.4.2.2 über die schwerwiegende Verletzung.

⁽¹³⁵²⁾ Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta und EuGH (GK), 2009, *Elgafaji*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 28.

⁽¹³⁵³⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. 31, Rn. 37. Artikel 4 der EU-Charta: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut von Artikel 3 EMRK, der in Fn. 54 oben zitiert wird.



Einschränkungen hinausgehen dürfen, die nach der EMRK im Rahmen ihres Artikels 5 zulässig sind. ⁽¹³⁵⁴⁾

Es sei hervorgehoben, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e EMRK eine „rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern“, zulässt, sofern dies „auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ ⁽¹³⁵⁵⁾ erfolgt. Nach Ansicht des EGMR hängt die „Rechtmäßigkeit“ der Freiheitsentziehung „mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern“, jedoch davon ab, dass 1) die Ausbreitung der ansteckenden Krankheit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit darstellt, und 2) die Inhaftnahme der infizierten Person das letzte Mittel ist, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, da weniger strenge Maßnahmen als nicht ausreichend erachtet wurden, um das öffentliche Interesse zu wahren. Sofern diese Kriterien nicht erfüllt sind, gibt es keine Rechtsgrundlage für die Freiheitsentziehung. ⁽¹³⁵⁶⁾ Der EGMR hat ferner entschieden, dass Haftanstalten eine positive Verpflichtung haben, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. ⁽¹³⁵⁷⁾

Der EuGH muss noch über die Auslegung des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) für Fälle entscheiden, in denen das Herkunftsland einen öffentlichen Notstand ausgerufen hat. Es muss jedoch betont werden, dass Artikel 15 Absatz 1 EMRK verlangt, dass Abweichungen, die Beschränkungen von Rechten aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des nationalen Notstands umfassen, rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig sein müssen. Dies erfordert, dass Beschränkungen wie die obligatorische Quarantäne oder Isolierung symptomatischer Personen zumindest gesetzlich vorgeschrieben sind. Solche Notstandsmaßnahmen dürfen nur eingeführt werden, „soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen“ (Artikel 15 Absatz 1 EMRK). Außerdem muss mit ihnen ein legitimes Ziel verfolgt werden, sie müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen, sie dürfen weder willkürlich noch diskriminierend angewandt

⁽¹³⁵⁴⁾ EuGH (GK), Urteil vom 15. Februar 2016, *JN/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-601/15 PPU, EU:C:2016:84, Rn. 47. Der EuGH stellte ferner fest, dass durch Artikel 52 Absatz 3 der EU-Charta „die notwendige Kohärenz zwischen der Charta und der EMRK geschaffen werden soll, ohne dass dadurch die Eigenständigkeit des Unionsrechts und des Gerichtshofs der Europäischen Union berührt wird“.

⁽¹³⁵⁵⁾ Unabhängig davon, ob Artikel 5 EMRK und Artikel 6 EU-Charta möglicherweise als Grundrecht angesehen werden könnten oder nicht, umfasst die in Artikel 9 vorgesehene letzte Prüfung eine hinreichende Schwere einer Verletzung.

⁽¹³⁵⁶⁾ EGMR, Urteil vom 25. Januar 2005, *Enhorn/Schweden*, Nr. 56529/00, CE:ECHR:2005:0125JUD005652900, Rn. 44.

⁽¹³⁵⁷⁾ EGMR, Urteil vom 5. Januar 2016, *Cătălin Eugen Micu/Rumänien*, Nr. 55104/13, CE:ECHR:2016:0105JUD005510413, unter Bezugnahme in Rn. 56 auf EGMR, Urteil vom 18. Dezember 2012, *Jeladze/Georgien*, Nr. 1871/08, CE:ECHR:2012:1218JUD00187108, Rn. 44, in dem festgestellt wird, dass eine Verzögerung von drei Jahren, bevor der Antragsteller der Untersuchung auf Hepatitis C unterzogen wird, eine Fahrlässigkeit des Staates im Hinblick auf seine allgemeinen Verpflichtungen darstellt, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Übertragung von Hepatitis C oder anderen übertragbaren Krankheiten im Gefängnis zu verhindern. Siehe auch EGMR, 2021, *Feilazoo/Malta*, a. a. O., siehe Fn. 952, Rn. 92-93. In einem vor dem EGMR anhängigen Fall (*Hafeez/Vereinigtes Königreich*, mitgeteilt am 24. März 2020) soll der Gerichtshof prüfen, ob der Antragsteller im Falle einer Auslieferung an die Vereinigten Staaten Gefahr läuft, unter Verstoß gegen Artikel 3 EMRK zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt zu werden, und ob angesichts der anhaltenden COVID-19-Pandemie die tatsächliche Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 3 EMRK aufgrund der Haftbedingungen besteht, die ihn bei seiner Ankunft erwarten würden.



werden, müssen zeitlich begrenzt sein, die Menschenwürde achten und überprüfbar sein. ⁽¹³⁵⁸⁾ Siehe Abschnitt 1.4 oben.

Ebenso wie bei Fällen, in denen es um Umweltgefahren geht, kann sich in Fällen im Zusammenhang mit einer Pandemie die wichtige Frage stellen, ob von einem **Akteur, von dem die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann**, im Sinne von Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Rede sein kann. Wie der EuGH in der Rechtssache *M'Bodj* feststellte, muss für die Feststellung, dass ein Akteur einen ernsthaften Schaden verursacht hat, nachgewiesen werden, dass „solche Schäden durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden müssen und dass sie demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein können“ ⁽¹³⁵⁹⁾.

Auf dieser Grundlage wies beispielsweise der belgische Rat für Ausländerstreitsachen Anträge auf internationalen Schutz zurück, die sich auf den Ausbruch des Ebola-Virus in Guinea und Liberia stützten. ⁽¹³⁶⁰⁾ Die COVID-19-Pandemie wurde von einigen als eine Katastrophe angesehen, die nicht auf das Handeln von Akteuren, wie in Artikel 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) beschrieben, zurückzuführen ist. ⁽¹³⁶¹⁾ Wie aus den Beispielen in Abbildung 10 hervorgeht, können staatliche oder nichtstaatliche Akteure die Pandemie jedoch als Vorwand nutzen, um politische Gegner ins Visier zu nehmen. Staatliche Akteure können politische Gegner absichtlich hochinfektiösen Umgebungen aussetzen, zum Beispiel in bestimmten Gefängnissen, darunter auch in Haftanstalten, die für eine COVID-19-Quarantäne vorbehalten sind. ⁽¹³⁶²⁾ Es kann sein, dass sie absichtlich Impfstoffe und/oder Medikamente zurückhalten, die für die Behandlung von COVID-19-Patienten aus bestimmten Gemeinschaften oder ethnischen Gruppen benötigt werden.

Nichtstaatliche Akteure können Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden verursachen, wenn der Staat nicht willens oder in der Lage ist, Einzelpersonen vor Handlungen wie dem illegalen Diebstahl von Impfstoffen zu schützen, die für die Verteilung an eine Gemeinschaft mit hohem COVID-19 Risiko bestimmt sind.

Bei der Beurteilung der **begründeten Furcht** muss die aktuelle Situation ex nunc berücksichtigt werden. Die vorausschauende Bewertung der Risiken darf jedoch nicht auf unangemessenen Spekulationen beruhen. In einem Fall eines staatenlosen Palästinensers aus Gaza hob der belgische Rat für Ausländerstreitsachen die Entscheidung auf und erkannte die Flüchtlingseigenschaft mit der Begründung zu, dass die Hilfe des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in Gaza nicht mehr wirksam sei und die

⁽¹³⁵⁸⁾ Siehe UN-Menschenrechtskommission, *The Siracusa Principles on the Limitation and Derogation Provisions in the International Covenant on Civil and Political Rights*, 28. September 1984, E/CN.4/1985/4, Anhang; EGMR, *Guide on Article 15 ECHR: Derogation in Time of Emergency*, a. a. O., siehe Fn. 206; UNHRC, *General Comment No 29, States of emergency (Article 4)*, CCPR/C/21/Rev.1/Add.11, 31. August 2001, und/oder OHCHR, *Emergency Measures and Covid-19: Guidance*, 27. April 2020.

⁽¹³⁵⁹⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 35.

⁽¹³⁶⁰⁾ RvV/CCE (Belgien), Urteil vom 14. April 2015, Nr. 143.271, und RvV/CCE (Belgien), Urteil vom 19. März 2015, Nr. 141.258.

⁽¹³⁶¹⁾ Zur Hintergrunddiskussion vgl. z. B. Ritchie, L. und Duane, G. (2021), *Considering COVID-19 through the lens of hazard and disaster research*. Social Sciences, Band 10, Nr. 7, S. 248.

⁽¹³⁶²⁾ Obwohl es sich nicht um einen Asylfall handelt, siehe auch EGMR, 2021, *Feilazoo/Malta*, a. a. O., siehe Fn. 952, in dem die Inhaftierung des Beschwerdeführers als nicht rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 EMRK befunden wurde. Ein Faktor war seine unnötige Unterbringung in einem Teil der Hafteinrichtung, der für die COVID-19-Quarantäne reserviert war, wodurch er einem Gesundheitsrisiko ausgesetzt war.



COVID-19-Pandemie weitere Schwierigkeiten mit sich bringe. Die zuständige Behörde erklärte, dass im April eine internationale Konferenz stattfinden soll, dass die Vereinigten Staaten ihre finanzielle Unterstützung wieder aufnehmen werden und dass das Ende der Pandemie die Situation in Zukunft verbessern wird. Das Gericht stellte jedoch fest, dass diese Ereignisse keinen Einfluss auf die Beurteilung des Falles hatten, die auf der Grundlage der tatsächlichen und aktuellen Situation in diesem Gebiet und nicht zukünftiger unwahrscheinlicher Ereignisse vorgenommen werden musste. ⁽¹³⁶³⁾

Der belgische Rat für Ausländerstreitsachen hat sich auch mit dem Fall eines afghanischen Staatsangehörigen befasst, der in seinem zweiten Antrag auf internationalen Schutz geltend machte, dass bei seiner Rückkehr in sein Heimatland ein tatsächliches Risiko bestehe, sich mit COVID-19 zu infizieren. ⁽¹³⁶⁴⁾ Das Gericht erachtete dieses Risiko als rein hypothetisch, da die vom Antragsteller vorgelegten Informationen keine einschlägigen persönlichen Umstände aufwiesen und darüber hinaus nicht aufzeigten, wie er persönlich infolge der Pandemie einem ernsthaften Schaden ausgesetzt wäre.

In Bezug auf die **Verfolgungsgründe** (Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) kann die Pandemie einen Faktor darstellen, wenn ein Staat oder nichtstaatliche Akteure Personen aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung diskriminieren. Die Auswirkungen der Pandemie im Herkunftsland können bestehende rassistische, stigmatisierende, fremdenfeindliche, schuldzuweisende und ausgrenzende Verhaltensweisen noch verstärken, vor allem wenn bestimmte Gruppen als Hauptverantwortliche für die Verbreitung des Virus oder seine Einschleppung angesehen werden. Im Hinblick auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe könnte es sein, dass eine Personengruppe, von der zum Beispiel angenommen wird, dass das Virus von ihr ausgegangen ist, als eine bestimmte soziale Gruppe angesehen wird.

In Bezug auf den **internen Schutz** (Artikel 8 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) kann die COVID-19-Pandemie ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung der Frage sein, ob ein Antragsteller sicher und legal in einen anderen Teil des Landes reisen und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, um Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in seiner Herkunftsregion zu erhalten. Die Pandemie hat dazu geführt, dass viele Länder die Freizügigkeit eingeschränkt haben und dass in anderen Teilen des Landes die Bereitschaft gestiegen ist, einer Person, die vor Schaden in ihrer Heimatregion flieht, Zuflucht zu gewähren. ⁽¹³⁶⁵⁾ Krisen dieser Art schränken oft die Möglichkeiten von Frauen und Mädchen weiter ein, missbräuchlichen Situationen wie häuslicher Gewalt und/oder Menschenhandel zu entkommen. Oft werden die Opfer in einem Umfeld untergebracht, in dem sie keinen angemessenen Zugang zu Diensten haben, die ihnen einen sicheren Unterschlupf bieten, weit weg von den Tätern.

⁽¹³⁶³⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 25. Februar 2021, Nr. [249.930](#) ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽¹³⁶⁴⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 15. Juli 2020, Nr. [238.596](#) ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽¹³⁶⁵⁾ Bezirksgericht Suceava (Rumänien), Urteil vom 14. Oktober 2020, Nr. [39/2020](#) ([englische Zusammenfassung](#)). Das Gericht betonte, dass die irakische Regierung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie die Schließung einiger Gouvernements verhängt hatte, darunter auch das Gouvernement, in dem sich die Heimatstadt der Antragsteller befand, was zu Schwierigkeiten bei Flügen von den internationalen Flughäfen Erbil und Sulaymaniyah führte.





Eine naheliegende Situation, in der sich COVID-19-bezogene Faktoren auf einen Antrag auswirken könnten, der sich ganz oder teilweise auf einen **aus Nachfluchtgründen entstehenden Bedarf an internationalem Schutz** stützt (Artikel 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)), betrifft Antragsteller, deren Herkunftsland bei ihrer Ausreise nicht besonders von COVID-19 betroffen war, jetzt aber massiv unter den Folgen leidet.

3.5.3. Subsidiärer Schutz

Kann eine Person, die internationalen Schutz beantragt und unter anderem Aspekte im Zusammenhang mit COVID-19 vorgebracht hat, nicht nachweisen, dass sie eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem Grund nach Artikel 10 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hat, muss noch geprüft werden, ob sie Anspruch auf subsidiären Schutz hat.

Medizinische Fälle, in denen Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz haben, wurden ausführlich in Abschnitt 2.4.3.5.3 behandelt. Ernsthafte Schäden nach Artikel 15 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) müssen „durch das Verhalten eines Dritten verursacht werden [...] und [können] [...] demnach nicht bloß die Folge allgemeiner Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems des Herkunftslands sein“. In Erwägungsgrund 35 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird erläutert, dass „Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre“. Außerdem entschied der EuGH in der Rechtssache *M'Bodj* in Bezug auf Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung):

Der Vorbehalt in Art. 3 der Richtlinie 2004/83 verwehrt es einem Mitgliedstaat jedoch, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, mit denen die in dieser Richtlinie vorgesehene Rechtsstellung einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz einem an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen wegen der Gefahr der Verschlechterung seines Gesundheitszustands, die auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland zurückzuführen ist, zuerkannt wird, da solche Bestimmungen mit dieser Richtlinie nicht vereinbar sind. ⁽¹³⁶⁶⁾

Wenn ein Antragsteller auf internationalen Schutz behauptet, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert hat oder die Gefahr besteht, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtert, weil er in seinem Herkunftsland nicht angemessen behandelt wird, reicht das nicht aus, es sei denn, es handelt sich um eine schwere Krankheit und „diesem Drittstaatsangehörigen [wurde] die Versorgung bewusst verweigert [...], um ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen“ ⁽¹³⁶⁷⁾.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH haben tschechische Regionalgerichte unter Bezugnahme auf die Rechtssache *M'Bodj* die Auffassung vertreten, dass internationaler Schutz kein Rechtsinstrument ist, um Artikel 3 EMRK in vollem Umfang Geltung zu verschaffen, es sei denn, das Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung

⁽¹³⁶⁶⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. 50, Rn. 35-36 und 42-43.

⁽¹³⁶⁷⁾ Ebd., Rn. 36.



aufgrund unzureichender medizinischer Versorgung im Herkunftsland ist die Folge einer systematischen Verweigerung einer solchen Behandlung für den Antragsteller. ⁽¹³⁶⁸⁾

COVID-19-Faktoren können auch für andere Umstände als die Gesundheit maßgeblich sein. So hat das Bezirksgericht Suceava in Rumänien geurteilt, dass einer Familie mit minderjährigen Kindern aus Irak subsidiärer Schutz gewährt werden sollte. Das Gericht stellte fest, dass die Furcht der Antragsteller nicht als Furcht vor Verfolgung eingestuft werden kann, sondern dass im kurdischen Teil von Irak eine allgemeine Gefahr für die Familie bestand. Unter den Faktoren, die für die Entscheidung nach Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) als relevant angesehen wurden, war die Pandemie. Das Gericht bezog sich auf den UNHCR, der die Staaten aufgefordert hatte, von der gewaltsamen Rückführung von Personen in ihre Herkunftsgebiete in Irak abzusehen, wenn diese Gebiete zuvor vom Islamischen Staat in Irak und Syrien (ISIS) kontrolliert wurden oder wenn der ISIS dort weiterhin präsent ist, da dort weit verbreitete Zerstörungen und Schäden an Häusern, grundlegender Infrastruktur und landwirtschaftlichen Flächen, ein eingeschränkter Zugang zu Lebensunterhalt und grundlegenden Dienstleistungen, die Verunreinigung von Häusern und Grundstücken mit explosiven Kriegsüberresten, anhaltende Spannungen in der Gemeinschaft, einschließlich Vergeltungsmaßnahmen gegen Zivilisten, die der Unterstützung des ISIS verdächtigt werden, und lokale Unsicherheit herrschen. Es verwies auch auf den Rat des UNHCR, Personen nicht zwangsweise in andere Teile von Irak zurückzuführen, wenn die Gefahr besteht, dass sie keinen Zugang zu diesen Gebieten haben und/oder sich dort nicht aufhalten können oder in eine Situation geraten, in der sie keine andere Möglichkeit haben, als in ihr Herkunftsgebiet zurückzukehren. ⁽¹³⁶⁹⁾ Das Gericht betonte, dass die irakische Regierung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie die Schließung einiger Gouvernements verhängt hatte, darunter auch das Gouvernement, in dem sich die Heimatstadt der Antragsteller befand, was zu Schwierigkeiten bei Flügen von den internationalen Flughäfen Erbil und Sulaymaniyah führte. Neben der allgemeinen Unsicherheit und dem Ausmaß der Vertreibung wurden auch die persönlichen Umstände der Antragsteller berücksichtigt. Diese bezogen sich auf die Tatsache, dass es sich um eine ganze Familie handelte, auf die besondere Situation von Kindern, den Umstand, dass diese Personen schutzbedürftig waren, sowie auf Informationen über die Folgen der COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Risiken. ⁽¹³⁷⁰⁾

Im August 2021 entschied das österreichische Bundesverwaltungsgericht, einem afghanischen Antragsteller angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage in Afghanistan und der instabilen und schlechten Lebensbedingungen in Verbindung mit der COVID-19-Situation im Land und den damit verbundenen Gesundheitsrisiken und dem begrenzten Zugang zu medizinischer Versorgung subsidiären Schutz zu gewähren. ⁽¹³⁷¹⁾

⁽¹³⁶⁸⁾ Regionalgericht Prag (Krajský soud v Praze, Tschechien), Urteil vom 13. März 2020, Nr. 53, Az 2/2019; Regionalgericht Prag (Krajský soud v Praze, Tschechien), Urteil vom 26. Oktober 2020, Nr. 53, Az 13/2019, und Gemeindegerecht Prag (Městský soud v Praze, Tschechien), Urteil vom 6. April 2020, Nr. 2, Az 20/2018. Dies galt für Anträge, in denen die Antragsteller behaupteten, sie würden in ihren Herkunftsländern infolge der COVID-19-Pandemie unmenschlich oder erniedrigend behandelt.

⁽¹³⁶⁹⁾ Bezirksgericht Suceava (Rumänien), Urteil vom 14. Oktober 2020, Nr. 39/2020 ([englische Zusammenfassung](#)).

⁽¹³⁷⁰⁾ Ebd.

⁽¹³⁷¹⁾ Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 18. August 2021, Nr. [W228 2241306-1](#), AT:BVWG:2021:W228.2241306.1.00. Siehe ferner CNDA, Grande Formation (Frankreich), 2021, M. S., Nr. 20029676, a. a. O., siehe Fn. [736](#), in dem die sich verschlechternde COVID-19-Situation einer der Faktoren war, die zu der Entscheidung der CNDA führten, dass ein Antragsteller aus Mali bei einer Rückkehr willkürlicher Gewalt ausgesetzt wäre.





Wie bereits erwähnt, können Personen, die sich auf gesundheitsbezogene Umstände berufen, nur dann einen Anspruch auf subsidiären Schutz nach der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geltend machen, wenn sie nachweisen können, dass ihnen von Akteuren, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann, vorsätzlich die Gesundheitsversorgung vorenthalten wurde. ⁽¹³⁷²⁾ In Ausnahmefällen können sie jedoch vor Abschiebung, Ausweisung oder Auslieferung (außerhalb des Geltungsbereichs des internationalen Schutzes) geschützt werden, „wenn es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass für ihn die reale Gefahr besteht, im Bestimmungsland einer durch Art. [3 und] 4 und Art. 19 Abs. 2 der Charta verbotenen Behandlung ausgesetzt zu werden“ ⁽¹³⁷³⁾. Der EuGH stellte in der Rechtssache *M'Bodj* Folgendes fest:

[D]ie Entscheidung, einen Ausländer, der an einer schweren physischen oder psychischen Krankheit leidet, in ein Land abzuschicken, in dem die Möglichkeiten einer Behandlung dieser Krankheit geringer sind als in dem entsprechenden Staat, [kann] in absoluten Ausnahmefällen Fragen unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK aufwerfen [...], wenn die humanitären Erwägungen, die gegen die Abschiebung sprechen, zwingend sind. ⁽¹³⁷⁴⁾

Die Rechtsprechung des EGMR, die für die Beurteilung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung relevant ist, wird in Abschnitt [2.4.3.5.3](#) oben erwähnt.

Wenn die Voraussetzungen weder für den Flüchtlingsschutz noch für den subsidiären Schutz erfüllt sind, bieten einige Mitgliedstaaten den Antragstellern dennoch einen anderen humanitären Status, wenn sie mit einer Reihe von Risiken konfrontiert sind, zu denen auch eine schwerwiegende COVID-19 Situation im Herkunftsland im Falle einer Rückkehr gehören kann. ⁽¹³⁷⁵⁾

⁽¹³⁷²⁾ EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. [31](#), Rn. 51.

⁽¹³⁷³⁾ Ebd., Rn. 44.

⁽¹³⁷⁴⁾ EuGH (GK), 2014, *M'Bodj*, a. a. O., siehe Fn. [50](#), Rn. 39. Siehe ferner EuGH (GK), 2018, *MP*, a. a. O., siehe Fn. [31](#), Rn. 43.

⁽¹³⁷⁵⁾ Siehe auch „[Günstigere Normen \(Artikel 3\)](#)“ oben.



Teil 4. Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutzstatus

In diesem Teil geht es um Fragen zur Flüchtlingseigenschaft und zum subsidiären Schutzstatus, und es sollen die Zusammenhänge zwischen diesen beiden Status und die Situation der begleitenden Familienangehörigen erläutert werden. Es gibt zwar inhaltliche Unterschiede zwischen der Flüchtlingseigenschaft und dem subsidiären Schutzstatus, doch gleichzeitig bestehen auch Gemeinsamkeiten.

Teil 4 ist in drei Abschnitte gegliedert, so wie in Tabelle 52 angegeben.

Tabelle 52: Struktur von Teil 4

Abschnitt	Titel	Seite
4.1	Flüchtlingseigenschaft	332
4.2	Subsidiärer Schutzstatus	346
4.3	Beziehung zwischen Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutzstatus	351

4.1. Flüchtlingseigenschaft

In diesem Abschnitt geht es speziell um die Flüchtlingseigenschaft, einschließlich der Rechte und Leistungen, die Flüchtlingen gewährt werden (Abschnitt [4.1.1](#)), und um die Situation von Familienmitgliedern eines Flüchtlings, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (Abschnitt [4.1.2](#)). Er besteht aus zwei Unterabschnitten, die in Tabelle 53 aufgeführt sind.

Tabelle 53: Struktur des Abschnitts [4.1](#)

Abschnitt	Titel	Seite
4.1.1	Flüchtlingseigenschaft (Artikel 13)	332
4.1.2	Familienangehörige eines Flüchtlings, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen (Artikel 2 Buchstabe j und Artikel 23)	338

4.1.1. Flüchtlingseigenschaft (Artikel 13)

In Abschnitt [4.1.1](#) werden drei Themen behandelt, wie in Tabelle 54 dargelegt.

Tabelle 54: Struktur des Abschnitts [4.1.1](#)

Abschnitt	Titel	Seite
4.1.1.1	Definition der Flüchtlingseigenschaft	333
4.1.1.2	Deklaratorische Natur der Flüchtlingseigenschaft	335
4.1.1.3	Flüchtlingseigenschaft, Aufenthaltstitel und internationaler Schutz	336



4.1.1.1. Definition der Flüchtlingseigenschaft

In Artikel 13 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt: „Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und III erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu.“ Wie der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *HT* ⁽¹³⁷⁶⁾ bestätigt hat, handelt es sich hierbei um eine **zwingende Bestimmung** der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung). Darin ist ein durchsetzbares Recht einer Person vorgesehen und sie ist im Einklang mit Kapitel II (Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz) und Kapitel III (Anerkennung als Flüchtling) der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) anzuwenden. Die Vorarbeiten zu Artikel 13 und Kapitel IV der Anerkennungsrichtlinie belegen zudem, dass mit der Flüchtlingseigenschaft bestimmte Rechte und Leistungen verbunden sind. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sollte für alle Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates verbindlich sein, und widersprüchliche Entscheidungen in dieser Frage sollten vermieden werden. ⁽¹³⁷⁷⁾

In Artikel 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird zwischen den Begriffen „**Flüchtling**“, der in Artikel 2 Buchstabe d definiert wird, und „**Flüchtlingseigenschaft**“, die in Artikel 2 Buchstabe e definiert wird, unterschieden. ⁽¹³⁷⁸⁾ Wie der EuGH in der Rechtssache *M, X und X* mit Blick auf Artikel 2 Buchstabe d feststellte, „verfügt [...] ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der die materiellen Voraussetzungen des Kapitels III dieser Richtlinie erfüllt, allein aus diesem Grund über die Eigenschaft als Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. d dieser Richtlinie und Art. 1 Abschnitt A des Genfer [Flüchtlingsabkommens]“ ⁽¹³⁷⁹⁾.

Die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e bezieht sich dagegen nicht auf die Eigenschaft als Flüchtling, sondern auf die Anerkennung. ⁽¹³⁸⁰⁾ In dem Artikel heißt es wie folgt:

Artikel 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

„Flüchtlingseigenschaft“ [bezeichnet] die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat;

Der Begriff bezieht sich also auf den Status, der durch die formale Anerkennung durch einen Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegten Kriterien gewährt wird. Infolgedessen hat die betreffende Person Anspruch „alle in Kapitel VII dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Leistungen“ ⁽¹³⁸¹⁾.

⁽¹³⁷⁶⁾ EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, *HT/Land Baden-Württemberg*, C-373/13, EU:C:2015:413 (im Folgenden „EuGH, 2015, *HT*“), Rn. 63.

⁽¹³⁷⁷⁾ Hailbronner und Thym (Hrsg.), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186, S. 7.

⁽¹³⁷⁸⁾ Den vorbereitenden Dokumenten zur Anerkennungsrichtlinie zufolge ist der Begriff „Flüchtlingseigenschaft“ die einer Person, die ein Flüchtling ist und als solcher in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wird, von einem Mitgliedstaat zuerkannte Rechtsstellung. Siehe Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Begründung)*, 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, Artikel 2 Buchstabe d.

⁽¹³⁷⁹⁾ EuGH (GK), 2019, *M, X und X*, a. a. O., siehe Fn. 30, Rn. 86.

⁽¹³⁸⁰⁾ Ebd., Rn. 85.

⁽¹³⁸¹⁾ Ebd., Rn. 79-92, insbesondere Rn. 91.



Ferner wird in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zwischen den Kriterien für die Anerkennung als „**Flüchtling**“ (Kapitel III) und den Ansprüchen, die sich aus der **Zuerkennung der „Flüchtlingseigenschaft“** ergeben (Kapitel VII), unterschieden. ⁽¹³⁸²⁾

In Artikel 14 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) sind die Bestimmungen über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft festgelegt. Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn sie im Einzelfall nachweisen können, dass die betreffende Person gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist (Artikel 14 Absätze 1 und 2), und falls sie nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Folgendes feststellen:

Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

- (a) [...] die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
- (b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.

Im Gegensatz zu Artikel 14 Absätze 1, 2 und 3, bei denen es sich um zwingende Bestimmungen handelt, sind Artikel 14 Absätze 4 und 5 Ermessensbestimmungen. Sie ermöglichen es den Mitgliedstaaten, „die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen oder die Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft abzulehnen und die Flüchtlingseigenschaft nicht zu gewähren“ oder „einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist“, sofern die folgenden Punkte zutreffen:

Artikel 14 Absatz 4 Buchstaben a und b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

- (a) [...] es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;
- (b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. ⁽¹³⁸³⁾

Artikel 14 Absatz 4 hat den gleichen Wortlaut wie die in Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltene Ausnahme vom Verbot der Nichtzurückweisung, nur dass sich Artikel 14 Absatz 4 auf eine „einem Flüchtling [...] zuerkannte Rechtsstellung“ und nicht auf die „Flüchtlingseigenschaft“ bezieht. Gemäß Erwägungsgrund 32 der

⁽¹³⁸²⁾ Ebd., Rn. 84, 86 und 91-92. Der EuGH stellt in Rn. 91 fest: „Die mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verbundene förmliche Anerkennung der Eigenschaft als Flüchtling hat zur Folge, dass der betreffende Flüchtling nach Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] in den Genuss eines internationalen Schutzes im Sinne dieser Richtlinie kommt, so dass er [...] über alle in Kapitel VII dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Leistungen verfügt, und zwar [...] in höherem Maße schützende Rechte, die, wie die in Art. 24 Abs. 1 sowie den Art. 28 und 34 der Richtlinie 2011/95 [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] genannten Rechte, in diesem Abkommen keine Entsprechung haben.“

⁽¹³⁸³⁾ Ebd.





Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) kann der Begriff „Rechtsstellung“ im Sinne von Artikel 14 auch die Flüchtlingseigenschaft einschließen. Dies impliziert, dass der Begriff „einem Flüchtling zuerkannte Rechtsstellung“ einen breiteren Bedeutungsumfang haben kann als die Flüchtlingseigenschaft.

In der Rechtssache *M, X und X* prüfte der Gerichtshof die Bedeutung von Artikel 14 Absätze 4 und 5 im Zusammenhang mit drei verbundenen Rechtssachen. In allen Fällen ging es um eine Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, die dann aber wegen schwerer Straftaten verurteilt wurde. Der Mitgliedstaat hatte mit der Beendigung ihrer Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 14 Absätze 4 und 5 reagiert. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass auch „diese Personen [...] bestimmte im Genfer [Flüchtlings-]Abkommen vorgesehene Rechte geltend machen oder weiterhin geltend machen“ können, was bestätigt, dass sie trotz dieser Beendigung oder der Ablehnung Flüchtlinge im Sinne von u. a. Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention sind oder bleiben. ⁽¹³⁸⁴⁾ Personen, auf die Artikel 14 Absatz 4 oder 5 Anwendung findet, können demnach gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bestimmte Rechte geltend machen, die in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert sind.

Für eine ausführliche Analyse von Artikel 14 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vgl. EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, Zweite Ausgabe, 2021 ⁽¹³⁸⁵⁾.

4.1.1.2. Deklaratorische Natur der Flüchtlingseigenschaft

Wie in Abschnitt 1.2 erwähnt, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein **deklaratorischer Akt** (Erwägungsgrund 21 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). Die deklaratorische Natur der Flüchtlingseigenschaft geht auch aus Artikel 21 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hervor, in dem vorgeschrieben ist, dass der Schutz vor Zurückweisung in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen unabhängig davon greift, ob ein Flüchtling förmlich als solcher anerkannt ist oder nicht. Das UNHCR führte aus:

Sobald eine Person die in dem Abkommen von 1951 genannten Kriterien erfüllt, ist sie ein Flüchtling im Sinne dieses Abkommens. Dieser Zustand ist zwangsläufig schon vor dem Augenblick gegeben, da die Flüchtlingseigenschaft formell anerkannt wird. Die Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft macht ihn somit nicht zu einem Flüchtling, sondern erklärt ihn zu einem solchen. Nicht aufgrund der Anerkennung wird er ein Flüchtling, sondern die Anerkennung erfolgt, weil er ein Flüchtling ist. ⁽¹³⁸⁶⁾

Somit gelten bereits vor einer förmlichen Zuerkennung einer Rechtsstellung Verfahrensgarantien für den Zugang zu bestimmten, eingeschränkten Rechten. In der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ist in Artikel 9 und Erwägungsgrund 25 ein Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung durch die Asylbehörde vorgesehen. In Artikel 46 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es weiter, dass die Mitgliedstaaten Antragstellern

⁽¹³⁸⁴⁾ Ebd., Rn. 99.

⁽¹³⁸⁵⁾ Siehe EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, a. a. O., siehe Fn. 21.

⁽¹³⁸⁶⁾ UNHCR, *Handbuch*, a.a.O, siehe Fn. 103, Rn. 28. Siehe ferner Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. März 2021, *G (Appellant)/G (Respondent)*, [2021] UKSC 9, Rn. 81.



den Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gestatten. ⁽¹³⁸⁷⁾ Zudem sind Antragstellern auf internationalen Schutz gemäß der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen soziale Rechte zu gewähren. ⁽¹³⁸⁸⁾ In der Praxis ist Erwägungsgrund 21 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) unter Umständen relevant, wenn einer Person die Flüchtlingseigenschaft oder ihr Aufenthaltstitel aberkannt wird.

4.1.1.3. Flüchtlingseigenschaft, Aufenthaltstitel und internationaler Schutz

Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, genießen internationalen Schutz gemäß Kapitel VII der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) („Inhalt des internationalen Schutzes“). Nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genießen Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind, denen jedoch aus den in Artikel 14 Absatz 4 oder 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Gründen die Flüchtlingseigenschaft verweigert wird, keinen internationalen Schutz, können jedoch „die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der [...] Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten“. So ist im Falle einer Aberkennung der einem Flüchtling zuerkannten Rechtsstellung nach Artikel 14 Absatz 4 oder 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgesehen, dass nur bestimmte Flüchtlingsrechte in Anspruch genommen werden können. In seinem Urteil in der Rechtssache *HT* führte der EuGH aus:

Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 4 [der Anerkennungsrichtlinie] die einer Person zuerkannte Flüchtlingseigenschaft aberkennt, beendet oder ihre Verlängerung ablehnt, kann diese Person gemäß Artikel 14 Absatz 6 dieser Richtlinie u. a. die in Artikel 32 und Artikel 33 der Genfer [Flüchtlings-]Konvention genannten Rechte geltend machen. ⁽¹³⁸⁹⁾

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, „[s]o bald wie möglich“ nach Zuerkennung des internationalen Schutzes und unbeschadet des Artikels 21 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „einen Aufenthaltstitel aus, [...] es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.“ ⁽¹³⁹⁰⁾

Aus der Rechtsprechung des EuGH geht hervor, dass obgleich die Mitgliedstaaten **verpflichtet** sind, infolge der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **einen Aufenthaltstitel**

⁽¹³⁸⁷⁾ Das Recht auf aufschiebende Wirkung ist jedoch kein absolutes Recht. Es gibt zum Beispiel kein Erfordernis der aufschiebenden Wirkung im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, einen späteren Asylantrag nicht zu prüfen. Siehe EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2015, *Abdoulaye Amadou Tall/Centre public d'action sociale de Huy*, C-239/14, EU:C:2015:824. Siehe ferner EASO, *Richterliche Analyse – Asylverfahren*, a. a. O., siehe Fn. 63, Abschnitt 6.4.

⁽¹³⁸⁸⁾ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

⁽¹³⁸⁹⁾ EuGH, 2015, *H. T.*, a. a. O., siehe Fn. 1377, Rn. 71. Siehe ferner EuGH (GK), 2019, *M, X und X*, a. a. O., siehe Fn. 30, Rn. 99, und EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, a. a. O., siehe Fn. 21, Teil 5.

⁽¹³⁹⁰⁾ Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) können die Mitgliedstaaten einem Flüchtling, auf den Artikel 21 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Anwendung findet (d. h. wenn dieser eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats oder eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde), die Erteilung eines Aufenthaltstitels verweigern.





auszustellen, die Flüchtlingseigenschaft und der daraus resultierende Anspruch auf internationalen Schutz nicht von der Ausstellung eines Aufenthaltstitels abhängig sind. In seinem Urteil in der Rechtssache *H. T.* stellte der EuGH den Zusammenhang zwischen der Flüchtlingseigenschaft, einem Aufenthaltstitel und dem Anspruch auf internationalen Schutz klar. ⁽¹³⁹¹⁾ Wird einem Flüchtling sein Aufenthaltstitel aberkannt – wie in Artikel 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) festgelegt –, behält er dennoch seine Flüchtlingseigenschaft und genießt weiterhin internationalen Schutz. Im Einzelnen betonte der Gerichtshof,

[...] dass ein Flüchtling, dessen Aufenthaltstitel nach Art. 24 Abs. 1 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] aufgehoben wird, seinen Flüchtlingsstatus behält, sofern nicht und solange nicht ihm dieser Status entzogen worden ist. Daher **ist er selbst nach dem Verlust seines Aufenthaltstitels weiterhin Flüchtling** und hat in dieser Eigenschaft weiterhin Anspruch auf die Vergünstigungen, die das Kapitel VII der Richtlinie jedem Flüchtling gewährleistet, so insbesondere auf Schutz vor Zurückweisung, auf Wahrung des Familienverbands, auf Ausstellung von Reisedokumenten, auf Zugang zu Beschäftigung, zu Bildung, zu Sozialhilfeleistungen, zu medizinischer Versorgung und zu Wohnraum, auf Freizügigkeit innerhalb des fraglichen Mitgliedstaats sowie auf Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Anders gesagt, es liegt nicht im Ermessen eines Mitgliedstaats, einem Flüchtling die diesem nach der Richtlinie zustehenden substanziellen Vergünstigungen weiterhin zu gewähren oder zu versagen. ⁽¹³⁹²⁾

Weiter befand der EuGH, dass Artikel 24 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie nur die Versagung eines Aufenthaltstitels für einen Flüchtling und dessen Widerruf betrifft, nicht jedoch die Zurückweisung dieses Flüchtlings. ⁽¹³⁹³⁾ Die Aufhebung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie führt nicht zur Aberkennung des Flüchtlingsstatus. ⁽¹³⁹⁴⁾

Zwar schreibt die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) nicht vor, dass internationaler Schutz nur dann gewährt werden darf, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, jedoch haben die Mitgliedstaaten gemäß der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Möglichkeit, die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen von einem Aufenthaltstitel abhängig zu machen. So heißt es in Erwägungsgrund 40 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung):

⁽¹³⁹¹⁾ EuGH, 2015, *H. T.*, a. a. O., siehe Fn. [1377](#), Rn. 71-72.

⁽¹³⁹²⁾ Ebd., Rn. 95 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹³⁹³⁾ Wie bereits erwähnt, wird in Artikel 24 Absatz 1 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auf Artikel 21 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) verwiesen, dessen wichtigste Bestimmungen in Fn. [1391](#) oben dargelegt sind.

⁽¹³⁹⁴⁾ EuGH, 2015, *H. T.*, a. a. O., siehe Fn. [1377](#), Rn. 73-74. Siehe ferner EuGH (GK), 2019, *M, X und X*, a. a. O., siehe Fn. [30](#), Rn. 96-99.



Erwägungsgrund 40 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Innerhalb der durch die internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Grenzen können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Leistungen im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigung, zu Sozialhilfe, zu medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen nur dann gewährt werden können, wenn vorab ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist. ⁽¹³⁹⁵⁾

Einige Mitgliedstaaten nutzen diesen Ermessensspielraum und sehen vor, dass die Anerkennung einer Person als Flüchtling ungeachtet ihrer deklaratorischen Natur keine automatische Rückwirkung auf die Ausübung aller mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechte hat. ⁽¹³⁹⁶⁾

4.1.2. Familienangehörige eines Flüchtlings, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen (Artikel 2 Buchstabe j und Artikel 23)

Im Folgenden geht es um zwei Themen: die Frage einer abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft für Familienangehörige, die nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllen, und den Begriff des Familienverbands. Artikel 2 Buchstabe j und Artikel 23 sind zwei wichtige Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

In Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird definiert, welche Personen als **Familienangehörige eines Flüchtlings** gelten.

⁽¹³⁹⁵⁾ In seinen Bemerkungen zur Anerkennungsrichtlinie äußerte der ECRE Bedenken bezüglich dieser Bestimmung. Er wies darauf hin, dass ein Aufenthaltstitel im Wesentlichen nur ein Identitätsdokument darstellt, in dem festgehalten wird, dass eine Person als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, und ihr alle einschlägigen Rechte aus der Entscheidung über die Zuerkennung der Rechtsstellung erwachsen und nicht von der Erteilung eines Aufenthaltstitels abhängig sein sollten. ECRE, ECRE information note on the Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on minimum standards for the qualification of third country nationals and stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted, Oktober 2004, S. 14-15.

⁽¹³⁹⁶⁾ BVerwG (Deutschland), Urteil vom 13. Februar 2014, Nr. [1 C 4.13](#), BVerwG:2014:130214U1C4.13.0, Rn. 15.





Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

„Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

- der Ehegatte der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare;
- die minderjährigen Kinder des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Paares oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach dem nationalen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist;

In Artikel 23 heißt es wie folgt:

Artikel 23 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Wahrung des Familienverbands

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.
3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Familienangehörige aufgrund der Kapitel III und V von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wäre.
4. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung die dort aufgeführten Leistungen verweigern, einschränken oder entziehen.
5. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass dieser Artikel auch für andere enge Verwandte gilt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren.



4.1.2.1. Abgeleiteter Status

Wird eine Person als Flüchtling anerkannt, hat dies Folgen für Familienangehörige, die sich im Sinne von Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in demselben Mitgliedstaat aufhalten.

Abweichend vom Vorschlag der Kommission für die ursprüngliche Anerkennungsrichtlinie ist in der **Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) kein automatischer abgeleiteter Status vorgesehen** (d. h. ein Status, der dem des Hauptantragstellers entspricht). Aus den Vorarbeiten zur Anerkennungsrichtlinie geht hervor, dass der Vorschlag der Kommission im Entwurf für Artikel 6 eine andere Bestimmung beinhaltete. Darin war die Ausweitung des internationalen Schutzes auf begleitende Familienangehörige vorgesehen; sie garantierte diesen den Anspruch auf einen Status, der dem des Antragstellers auf internationalen Schutz entspricht, sofern sie nicht vom internationalen Schutz ausgeschlossen sind. Nach dieser bei den Vorarbeiten erarbeiteten Bestimmung sollten „unterhaltsberechtignte Familienangehörige Anspruch auf einen Status [haben], der dem des Asylbewerbers entspricht, wobei sich dieser Anspruch ausschließlich darauf gründet, dass sie Familienangehörige sind“⁽¹³⁹⁷⁾. Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen. In der Praxis sehen mehrere EU-Mitgliedstaaten für die Familienangehörigen von Flüchtlingen dennoch einen solchen Status vor.⁽¹³⁹⁸⁾

Der EuGH hat in der Rechtssache *Ahmedbekova*⁽¹³⁹⁹⁾ bestätigt, dass in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) kein automatischer abgeleiteter Status vorgesehen ist. Der Fall betraf eine Familie mit Kindern, die internationalen Schutz beantragte, und die Frage, ob der internationale Schutz auf die Familienmitglieder eines anerkannten Flüchtlings ausgedehnt werden kann. Der Gerichtshof entschied, dass ein Antragsteller eine „begründete Furcht davor [...] [haben muss], persönlich verfolgt zu werden“, um als Flüchtling anerkannt zu werden, und „dass einem Antrag auf internationalen Schutz als solchem nicht deshalb stattgegeben werden kann, weil ein Familienangehöriger des Antragstellers die begründete Furcht vor Verfolgung hat oder tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden“. Dennoch kam der EuGH in der Rechtssache *Ahmedbekova* zu dem Schluss, dass es einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) gestattet ist,

in Fällen, in denen einem Angehörigen einer Familie [...] internationaler Schutz gewährt wird, die Erstreckung dieses Schutzes auf andere Angehörige dieser Familie vorzusehen, sofern diese nicht unter einen der [...] Ausschlussgründe fallen und sofern ihre Situation wegen der Notwendigkeit, den Familienverband zu wahren, einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist.⁽¹⁴⁰⁰⁾

Kürzlich entschied der EuGH in der Rechtssache *L. W.*, dass in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) kein automatischer abgeleiteter Status vorgesehen ist, sondern dass Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

⁽¹³⁹⁷⁾ Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Begründung)*, 2001, a. a. O., siehe Fn. 266, Artikel 6 Absatz 1 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹³⁹⁸⁾ Beispielsweise gewährt Tschechien den Familienangehörigen von Flüchtlingen „Asyl aus familiären Gründen“, wenn auch auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen (Gesetz 325/1999, Artikel 13), während die Slowakei unter bestimmten Bedingungen den Familienangehörigen von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft aus Konventionsgründen zuerkannt wurde, einen abgeleiteten Flüchtlingsstatus (Asyl) zuerkennt (slowakisches Asylgesetz, Gesetz 480/2002, Artikel 10).

⁽¹³⁹⁹⁾ EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. 66, Rn. 68.

⁽¹⁴⁰⁰⁾ Ebd., Rn. 74.





es den Mitgliedstaaten erlaubt, auf der Grundlage günstigerer nationaler Bestimmungen dem minderjährigen Kind eines Drittstaatsangehörigen, dem in Anwendung der mit dieser Richtlinie geschaffenen Regelung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, die Flüchtlingseigenschaft kraft Ableitung zuzuerkennen. Dies gilt auch

in dem Fall, dass dieses Kind im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats geboren worden ist und über seinen anderen Elternteil die Staatsangehörigkeit eines anderen Drittstaats besitzt, in dem es nicht Gefahr laufen würde, verfolgt zu werden, sofern dieses Kind nicht unter einen der Ausschlussgründe [...] und es aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder eines anderen Merkmals seiner persönlichen Rechtsstellung Anspruch auf eine bessere Behandlung in dem genannten Mitgliedstaat hätte als die Behandlung, die sich aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt. ⁽¹⁴⁰¹⁾

Der Gerichtshof fügte hinzu: „Insoweit ist es nicht von Bedeutung, ob es dem Kind und seinen Eltern möglich und zumutbar ist, ihren Aufenthalt in diesem anderen Drittstaat zu nehmen.“ ⁽¹⁴⁰²⁾

Zwar verpflichtet die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass der **Familienverband** aufrechterhalten wird (Artikel 23 Absatz 1), räumt ihnen jedoch die Möglichkeit ein, den Familienangehörigen von Flüchtlingen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, eine andere Rechtsstellung zuzuerkennen. Nach Artikel 23 Absatz 2 haben sie jedoch Anspruch auf die in den Artikeln 24-35 des Kapitels VII der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Leistungen. ⁽¹⁴⁰³⁾ Diese Leistungen betreffen Reisedokumente, Aufenthaltstitel und Freizügigkeit innerhalb des Mitgliedstaats, besondere Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige, Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Sozialhilfeleistungen, medizinische Versorgung, Zugang zu Wohnraum und zu Integrationsmaßnahmen. Die Gewährung dieser Leistungen

ist an drei Voraussetzungen gebunden, die sich erstens auf die Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne von Art. 2 Buchst. j [...] [der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)], zweitens den Umstand, dass für diesen Angehörigen selbst die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes nicht erfüllt sind, und drittens auf die Vereinbarkeit mit der persönlichen Rechtsstellung des betreffenden Familienangehörigen beziehen. ⁽¹⁴⁰⁴⁾

Der Anspruch auf diese Leistungen muss gemäß Artikel 23 Absatz 2

- „gemäß den nationalen Verfahren“ gewährt werden und
- mit der „persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar“ sein. ⁽¹⁴⁰⁵⁾

Beispielsweise verwies der belgische Rat für Ausländerstreitsachen in einem Fall, der die Ausweitung der Flüchtlingseigenschaft auf Kinder zum Gegenstand hatte, auf die Bedingung

⁽¹⁴⁰¹⁾ EuGH (GK), 2021, LW, a. a. O., siehe Fn. 86, Rn. 62.

⁽¹⁴⁰²⁾ Ebd., Rn. 62.

⁽¹⁴⁰³⁾ Siehe EuGH (GK), Urteil vom 22. Februar 2022, XXXX/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, C-483/20, EU:C:2022:103 (im Folgenden „EuGH (GK), 2022, XXXX/CGRA“), unter Bezugnahme in Rn. 39 auf EuGH (GK), 2021, LW, a. a. O., siehe Fn. 86, Rn. 36, sowie die zitierte Rechtsprechung.

⁽¹⁴⁰⁴⁾ EuGH (GK), 2022, XXXX/CGRA, ebd., Rn. 39.

⁽¹⁴⁰⁵⁾ Ebd., Rn. 42-43, unter Bezugnahme auf EuGH (GK), 2021, LW, a. a. O., siehe Fn. 86, Rn. 54.



der Vereinbarkeit mit der persönlichen Rechtsstellung. Er befand, dass Kindern, deren Eltern zwei unterschiedliche Rechtsstellungen innehatten und deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden konnte, „die Rechtsstellung zuerkannt werden sollte, die für das Kind am günstigsten ist“. ⁽¹⁴⁰⁶⁾ Der Rat entschied in diesem Fall, dass der Status des Vaters als Flüchtling am günstigsten sei, sodass den Kindern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

In Artikel 23 Absatz 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist festgelegt, dass Artikel 23 Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden, „wenn der Familienangehörige [...] von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wäre“.

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) ist der Anspruch auf die genannten Leistungen nicht absolut. Die Mitgliedstaaten können die in den Artikeln 24-35 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) aufgeführten Leistungen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung verweigern, einschränken oder entziehen. Des Weiteren urteilten einige nationale Gerichte, dass das in Artikel 23 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) verankerte Recht auf Wahrung des Familienverbands keinen absoluten Schutz genießt und auch aus anderen Gründen eingeschränkt werden kann, sofern dies mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht (Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta). ⁽¹⁴⁰⁷⁾

4.1.2.2. Begriff des Familienverbands (Artikel 2 Buchstabe j)

In der Richtlinie wird zwischen drei Kategorien von „Familienangehörigen“ unterschieden, die in Tabelle 55 aufgeführt sind.

Tabelle 55: Begriff des Familienangehörigen gemäß Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

1	Der Ehegatte der Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt (soweit nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare)
2	Minderjährige unverheiratete Kinder des oben genannten Paares oder der Person, die internationalen Schutz genießt
3	Der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der für einen unverheirateten Minderjährigen, der internationalen Schutz genießt, verantwortlich ist (wobei der Begriff Minderjähriger einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren bezeichnet) ⁽¹⁴⁰⁸⁾

Gemäß dieser Definition (die in der ursprünglichen Anerkennungsrichtlinie erweitert wurde) gelten Vater und Mutter eines Minderjährigen sowie andere Erwachsene, die für

⁽¹⁴⁰⁶⁾ RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 18. Juni 2010, Nr. 45.096 und 45.098, Rn. 4.7 jedes Urteils.

⁽¹⁴⁰⁷⁾ In Verwaltungsgericht Sloweniens (Upravno Sodišče), Urteil vom 15. April 2015, *Hassan*, I U 362/2015-7, das vom Obersten Gerichtshof im Berufungsverfahren bestätigt wurde, lehnte das Verwaltungsgericht beispielsweise einen Antrag ab, der auf der Grundlage der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung von 2003 unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung der Rechtsprechung des EGMR (EGMR, Urteil vom 30. Juli 2013, *Berisha/Schweiz*, Nr. 948/12, CE:ECHR:2013:0730JUD000094812, Rn. 61, und EGMR (GK), Urteil vom 3. Oktober 2014, *Jeunesse/Niederlande*, Nr. 12738/10, CE:ECHR:2014:1003JUD001273810, Rn. 121), der Norm „zusätzlicher Abhängigkeitselemente“ (*Berisha/Schweiz*, Rn. 45) und des „tatsächlichen Bestehens enger persönlicher Bindungen“ (EGMR, Urteil vom 20. Dezember 2011, *AH Khan/Vereinigtes Königreich*, Nr. 6222/10, CE:ECHR:2011:1220JUD000622210, Rn. 150) der Rechtsprechung des EGMR geprüft wurde.

⁽¹⁴⁰⁸⁾ Artikel 2 Buchstabe k der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).





ihn verantwortlich sind, als „Familienangehörige“. Minderjährige unverheiratete Kinder sind Familienmitglieder, gleichgültig, ob es sich nach dem einzelstaatlichen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt. ⁽¹⁴⁰⁹⁾ Die Mitgliedstaaten können Artikel 23 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) über die Wahrung des Familienverbands auch auf **andere enge Verwandte** anwenden, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren (Artikel 23 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)). ⁽¹⁴¹⁰⁾

Gemäß Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) gelten **für den Begriff der Familie zwei Einschränkungen** (vgl. Tabelle 56).

Tabelle 56: Zwei Einschränkungen des Begriffs der Familie gemäß Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

1	Die Familie muss bereits im Herkunftsland bestanden haben. ⁽¹⁴¹¹⁾
2	Die Familie muss sich in demselben Mitgliedstaat aufhalten wie die Person, die internationalen Schutz beantragt hat.

In Bezug auf das zweite Element der obigen Tabelle stellte der EuGH in der Rechtssache *XXXX/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides* klar:

Erstens schließt jedoch der Umstand, dass ein Elternteil und sein minderjähriges Kind getrennte Migrationswege zurückgelegt hatten, bevor sie in dem Mitgliedstaat, in dem das Kind internationalen Schutz genießt, wieder zueinander fanden, nicht aus, dass dieses Elternteil als Familienangehöriger des Schutzberechtigten im Sinne von Art. 2 Buchst. j der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] angesehen wird, sofern es sich

⁽¹⁴⁰⁹⁾ Artikel 2 Buchstabe j zweiter Gedankenstrich der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽¹⁴¹⁰⁾ Das Verwaltungsgericht Sloweniens (Upravno Sodišče) hat in einem Urteil vom 15. Mai 2013 (Musse, I U 576/2013-7) (Hervorhebung hinzugefügt) und in mehreren anderen Rechtssachen zum selben Thema Artikel 23 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) herangezogen, um die Rechtsprechung des EGMR und Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Einklang zu bringen. Im Letzteren wird definiert, wer eine Familie bilden kann, und in Ersterer wird nicht genau festgelegt, welche Verwandten eine Familie bilden können (siehe EGMR, Urteil vom 13. Juni 1979, *Marckx/Belgien*, Nr. 6833/74, CE:ECHR:1979:0613JUD000683374 (im Folgenden „EGMR, 1979, *Marckx/Belgien*“); EGMR, Urteil vom 27. Oktober 1994, *Kroon u. a./Niederlande*, Nr. 18535/91, CE:ECHR:1994:1027JUD0018535 (im Folgenden „EGMR, 1994, *Kroon u. a.*“), und EGMR, Urteil vom 1. Juni 2004, *Lebbink/Niederlande*, Nr. 45582/99, CE:ECHR:2004:0601JUD00455829). Unter Verweis auf den Grundsatz der wirksamen und getreuen Anwendung des EU-Rechts ließ das Verwaltungsgericht Sloweniens die nationale Rechtsvorschrift außer Acht, in welcher der Begriff der Familienangehörigen definiert wurde, ohne die in Artikel 23 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgesehene Option umzusetzen, und wandte Artikel 23 Absatz 5 direkt an. Später bestätigte der Verfassungsgerichtshof (Urteil vom 21. November 2013, Up-1056/11-15) diese Lösung des Verwaltungsgerichts und entschied, dass die nationale Rechtsvorschrift, die keine Familienzusammenführung mit Verwandten zulässt, die im Gesetz über den internationalen Schutz nicht ausdrücklich genannt sind, dem Verfassungsgesetz und Artikel 8 EMRK zuwiderläuft.

⁽¹⁴¹¹⁾ Der Wortlaut der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) weicht von den Vorschlägen des UNHCR und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen ab; diese hatten sich für die Streichung der Einschränkung ausgesprochen, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden haben muss. Vgl. ECRE, *ECRE Information Note on the Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (recast)*, Oktober 2013, S. 4.



im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufgehalten hat, bevor über den Antrag seines Kindes auf internationalen Schutz entschieden wurde. ⁽¹⁴¹²⁾

Artikel 23 Absatz 2 ist somit nicht auf Familienangehörige anwendbar, die sich nicht in demselben Mitgliedstaat aufhalten wie die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Halten sich Familienangehörige in einem anderen Staat auf, kann unter Umständen die **Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung aus dem Jahr 2003** ⁽¹⁴¹³⁾ herangezogen werden, um den Nachzug von Familienangehörigen eines Flüchtlings – nicht aber von Familienangehörigen einer Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt wurde (wie in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung festgelegt) –, die sich in anderen Staaten aufhalten, in den Mitgliedstaat zu ermöglichen, der den Flüchtling als solchen anerkannt hat.

Für Familienangehörige, die nicht in einer ehelichen Beziehung zu der Person stehen, gelten zwei zusätzliche Bedingungen:

- Sie müssen mit der Person eine dauerhafte Beziehung führen und
- nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats müssen nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare.

Die Gleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Paare, die eine dauerhafte Beziehung führen, ist gegenwärtig unter anderem in Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich gegeben, nicht aber in Deutschland, Estland, Italien, Österreich, Polen, Rumänien oder der Slowakei. ⁽¹⁴¹⁴⁾

Etwaige Unterschiede zwischen den im Sekundärrecht der EU und gemäß der EMRK geltenden Familienbegriffen können unter Heranziehung der in Artikel 23 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) verankerten Ermessensklausel wirksam ausgeräumt werden. In dem Artikel heißt es wie folgt:

Artikel 23 Absatz 5 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass dieser Artikel auch für andere enge Verwandte gilt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren.

⁽¹⁴¹²⁾ EuGH (GK), 2022, *XXXX/CGRA*, a. a. O., siehe Fn. 1404, Rn. 40, unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 9. September 2021, *Bundesrepublik Deutschland (Family member)*, C-768/19, EU:C:2021:709, Rn. 15-16, 51 und 54.

⁽¹⁴¹³⁾ *Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung* (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

⁽¹⁴¹⁴⁾ Dörig, H., Commentary on Article 2 Directive 2011/95, Rn. 20. In: Hailbronner, K. und Thym, D. (Hrsg.), *EU Asylum and Immigration Law: A Commentary*, a. a. O., siehe Fn. 186, und Nicholson, F. (Januar 2018), *The 'essential right' to family unity of refugees and others in need of international protection in the context of family reunification*. Forschungspapier des UNHCR, S. 164-165. Siehe ferner Choudhry, C., A commentary on Article 7 of the Charter of Fundamental Rights and Freedoms. In: Peers, S., Hervey, T., Kenner, J. und Ward, A. (Hrsg.) (2014), *The EU Charter of Fundamental Rights: A commentary*. Hart, Oxford, S. 209-210, wo es heißt, dass die Ehe in der EU immer noch einen privilegierten Status genießt.





So erkennt der EGMR beispielsweise verschiedene Arten von Beziehungen als Familienleben an ⁽¹⁴¹⁵⁾, wie in Tabelle 57 dargestellt.

Tabelle 57: Beispiele von Beziehungen, die vom EGMR als Familienleben anerkannt wurden

1	Geschiedene Eltern und ihre Kinder, auch wenn sie getrennt gelebt haben ⁽¹⁴¹⁶⁾
2	Eltern und ihre außerehelich geborenen Kinder ⁽¹⁴¹⁷⁾
3	Gleichgeschlechtliche Paare in einer dauerhaften Partnerschaft ⁽¹⁴¹⁸⁾
4	Minderjährige und ihre Betreuungspersonen ⁽¹⁴¹⁹⁾
5	Unverheiratete Paare und Paare, deren Ehe nicht anerkannt ist ⁽¹⁴²⁰⁾
6	Adoptiv- und Pflegekinder, bei denen ein faktisches Familienleben festgestellt wird ⁽¹⁴²¹⁾
7	Eltern und erwachsene Kinder, wenn zusätzliche Elemente der Abhängigkeit nachgewiesen werden können ⁽¹⁴²²⁾

Die Beweisanforderungen für den Nachweis familiärer Bindungen werden in dieser richterlichen Analyse nicht behandelt. Sie werden behandelt in EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, Abschnitt 5.4 ⁽¹⁴²³⁾.

⁽¹⁴¹⁵⁾ Siehe Nicholson, F. (Januar 2018), *The right to family life and family unity of refugees and others in need of international protection and the family definition applied*. Forschungspapier des, Abschnitt 3. Dort findet sich eine Analyse der Rechtsprechung des EGMR (und anderer regionaler Gerichte) zu Beziehungen, die als Familienleben anerkannt wurden.

⁽¹⁴¹⁶⁾ EGMR, Urteil vom 21. Juni 1988, *Berrehab/Niederlande*, Nr. 10730/84, CE:ECHR:1988:0621JUD001073084.

⁽¹⁴¹⁷⁾ EGMR, 1979, *Marckx/Belgien*, a. a. O., siehe Fn. 1411. Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) umfasst in seiner Definition des Begriffs „Familienangehörige“ bereits unverheiratete minderjährige Kinder „gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt“.

⁽¹⁴¹⁸⁾ EGMR (GK), Urteil vom 22. April 1997, *X, Y und Z/Vereinigtes Königreich*, Nr. 21830/93, CE:ECHR:1997:0422JUD002183093 (im Folgenden „EGMR (GK), 1997, *X, Y und Z/Vereinigtes Königreich*“); EGMR, Urteil vom 24. Juni 2010, *Schalk und Kopf/Österreich*, Nr. 30141/04, CE:ECHR:2010:0624JUD003014104, Rn. 92-94; EGMR, Urteil vom 22. Juli 2010, *PB und JS/Österreich*, Nr. 18984/02, CE:ECHR:2010:0722JUD001898402, Rn. 30, und EGMR (GK), Urteil vom 19. Februar 2013, *X u. a./Österreich*, Nr. 19010/07, CE:ECHR:2013:0219JUD001901007, Rn. 9.

⁽¹⁴¹⁹⁾ EGMR (GK), Urteil vom 12. Juli 2001, *K und T/Finnland*, Nr. 25702/94, CE:ECHR:2001:0712JUD002570294.

⁽¹⁴²⁰⁾ Siehe z. B. EGMR, *Marckx/Belgien*, a. a. O., siehe Fn. 1411, Rn. 31; EGMR, Urteil vom 26. Mai 1994, *Keegan/Irland*, Nr. 16969/90, CE:ECHR:1994:0526JUD001696990, Rn. 44; EGMR, 1994, *Kroon u. a.*, a. a. O., siehe Fn. 1411, Rn. 30; EGMR (GK), 1997, *X, Y und Z/Vereinigtes Königreich*, a. a. O., siehe Fn. 1419, Rn. 36, und EGMR, Urteil vom 8. Dezember 2015, *ZH und RH/Schweiz*, Nr. 60119/12, CE:ECHR:2015:1208JUD006011912 (im Folgenden „EGMR, 2015, *ZH und RH/Schweiz*“), Rn. 42.

⁽¹⁴²¹⁾ EGMR, Urteil vom 27. April 2010, *Moretti und Benedetti/Italien*, Nr. 16318/07, CE:ECHR:2010:0427JUD001631807, Rn. 48; EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, *Kopf und Liberta/Österreich*, Nr. 1598/06, CE:ECHR:2012:0117JUD000159806, Rn. 37; EGMR, Urteil vom 22. Juni 2004, *Pini u. a./Rumänien*, Nr. 78028/01 und 78030/01, CE:ECHR:2004:0622JUD007802801, Rn. 143-148, und EGMR, Urteil vom 14. November 2013, *Topčić-Rosenberg/Kroatien*, Nr. 19391/11, CE:ECHR:2013:1114JUD001939111, Rn. 38.

⁽¹⁴²²⁾ EGMR, Urteil vom 20. September 2011, *AA/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8000/08, CE:ECHR:2011:0920JUD000800008; EGMR, Urteil vom 23. Juni 2008, *Maslov/Österreich*, Nr. 1638/03, CE:ECHR:2008:0623JUD000163803; EGMR, Entscheidung vom 7. November 2000, *Kwakye-Nti und Duffie/Niederlande*, Nr. 31519/96, CE:ECHR:2000:1107DEC003151996; EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, *Ezzouhdi/Frankreich*, Nr. 47160/99, CE:ECHR:2001:0213JUD004716099, Rn. 34; EGMR (GK), Urteil vom 9. Oktober 2003, *Slivenko/Lettland*, Nr. 48321/99, CE:ECHR:2003:1009JUD004832199, Rn. 97; EGMR, Urteil vom 12. Mai 2000, *AW Khan/Vereinigtes Königreich*, Nr. 35394/97, CE:ECHR:2000:0512JUD003539497, Rn. 32; EGMR, Urteil vom 30. Juni 2015, *AS/Schweiz*, Nr. 39350/13, CE:ECHR:2015:0630JUD003935013, und EGMR, 2015, *ZH und RH/Schweiz*, a. a. O., siehe Fn. 1421. Solche Beziehungen können jedoch unter das „Privatleben“ im Sinne von Artikel 8 EMRK fallen.

⁽¹⁴²³⁾ EASO, *Richterliche Analyse: Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung*, a. a. O., siehe Fn. 20.



4.2. Subsidiärer Schutzstatus

Abschnitt 4.2 ist in zwei Unterabschnitte unterteilt, wie in Tabelle 58 dargelegt.

Tabelle 58: Struktur des Abschnitts 4.2

Abschnitt	Titel	Seite
<u>4.2.1</u>	<u>Subsidiärer Schutzstatus (Artikel 18)</u>	346
<u>4.2.2</u>	<u>Familienangehörige von Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen (Artikel 23 und Artikel 2 Buchstabe j)</u>	349

4.2.1. Subsidiärer Schutzstatus (Artikel 18)

In Artikel 18 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:

Artikel 18 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus

Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und V erfüllt, den subsidiären Schutzstatus zu.

Abschnitt 4.2.1 ist in zwei Unterabschnitte unterteilt, wie in Tabelle 59 dargelegt.

Tabelle 59: Struktur des Abschnitts 4.2.1

Abschnitt	Titel	Seite
<u>4.2.1.1</u>	<u>Begriffsbestimmung des subsidiären Schutzstatus</u>	346
<u>4.2.1.2</u>	<u>Subsidiärer Schutzstatus, Aufenthaltstitel und internationaler Schutz</u>	347

4.2.1.1. Begriffsbestimmung des subsidiären Schutzstatus

In Artikel 18 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird die **Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt, einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen**, der die Voraussetzungen der Kapitel II und V erfüllt, **den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen**.

Der EuGH hat darauf hingewiesen „dass mit der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)], da sie namentlich auf der Grundlage von Art. 78 Abs. 2 Buchst. b AEUV erlassen wurde, u. a. eine einheitliche Regelung für den subsidiären Schutz eingeführt werden soll“. ⁽¹⁴²⁴⁾

In der Rechtssache *Torubarov* bestätigte der EuGH, dass die Mitgliedstaaten, wenn eine Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes erfüllt, „verpflichtet [sind], den beantragten internationalen Schutz **zuzuerkennen**, wobei sie in dieser Hinsicht über kein Ermessen verfügen“. ⁽¹⁴²⁵⁾

⁽¹⁴²⁴⁾ EuGH, 2019, *Bilali*, a. a. O., siehe Fn. 117, Rn. 35.

⁽¹⁴²⁵⁾ EuGH (GK), Urteil vom 29. Juli 2019, *Alekszij Torubarov/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal*, C-556/17, EU:C:2019:626, Rn. 49-50. Siehe ferner EuGH, 2019, *Bilali*, a. a. O., siehe Fn. 117, Rn. 36.





Nach Auffassung des EuGH in der Rechtssache *Bilali* würde es „der allgemeinen Systematik und den Zielen der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] widersprechen, die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus Drittstaatsangehörigen zuzuerkennen, die sich in Situationen befinden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen“. ⁽¹⁴²⁶⁾

Generalanwalt Hogan stellt fest, dass „es im 21. Erwägungsgrund der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] heißt, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein deklaratorischer Akt ist. Es gibt jedoch in der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] keinen entsprechenden Erwägungsgrund in Hinblick auf den subsidiären Schutz“ ⁽¹⁴²⁷⁾.

Nach Artikel 46 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) haben „von der Asylbehörde als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannte Personen [ein] Recht nach Absatz 1 [...], gegen eine Entscheidung, einen Antrag als unbegründet in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen“. Die einzige Ausnahme von dieser Vorschrift gilt, wenn „der subsidiäre Schutzstatus, den dieser Mitgliedstaat zuerkannt hat, die gleichen Rechte und Vorteile einräumt wie der Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht“. ⁽¹⁴²⁸⁾ Dieser Ausschluss vom Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ist „dahin auszulegen [...], dass er nur dann Anwendung finden kann, wenn die Rechte und Vorteile, die durch den von dem betreffenden Mitgliedstaat gewährten subsidiären Schutzstatus eingeräumt werden, und die Rechte und Vorteile, die durch den Flüchtlingsstatus nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht eingeräumt werden, tatsächlich identisch sind“. ⁽¹⁴²⁹⁾

Ebenso wie der Flüchtlingsstatus wird auch der subsidiäre Schutzstatus nur so lange gewährt, wie die Person Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Weitere Einzelheiten finden sich in EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, Zweite Ausgabe, 2021, Teil 6.

4.2.1.2. Subsidiärer Schutzstatus, Aufenthaltstitel und internationaler Schutz

Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, genießen internationalen Schutz gemäß Kapitel VII der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) („Inhalt des internationalen Schutzes“).

In Artikel 24 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es wie folgt:

⁽¹⁴²⁶⁾ EuGH, 2019, *Bilali*, a. a. O., siehe Fn. 117, Rn. 44.

⁽¹⁴²⁷⁾ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Hogan vom 25. März 2021, *Bundesrepublik Deutschland/SE; Beteiligte: Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht*, C-768/19, EU:C:2021:247, Rn. 66. In dieser Rechtssache ging es um den Anspruch eines Erwachsenen nach nationalem Recht auf subsidiären Schutz als Elternteil eines nicht verheirateten Minderjährigen, dem subsidiärer Schutz zuerkannt worden war. Siehe ferner die Rn. 69 und 78.

⁽¹⁴²⁸⁾ EuGH, 2019, *Bilali*, a. a. O., siehe Fn. 117, Rn. 55.

⁽¹⁴²⁹⁾ EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2018, *EG/Slowenien*, C-662/17, EU:C:2018:847, Rn. 50.



Artikel 24 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

So bald wie möglich nach Zuerkennung des internationalen Schutzes stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, und ihren Familienangehörigen einen verlängerbaren Aufenthaltstitel aus, der mindestens ein Jahr und im Fall der Verlängerung mindestens zwei Jahre gültig sein muss, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

Zwar besteht nach der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) keine Verpflichtung, für die Inanspruchnahme des internationalen Schutzes einen Aufenthaltstitel zu verlangen, doch liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, die Gewährung von Leistungen in Bezug auf den Zugang zu Beschäftigung, Sozialhilfeleistungen, medizinischer Versorgung und Integrationsmaßnahmen von der vorherigen Ausstellung eines Aufenthaltstitels abhängig zu machen. Dies wird durch Erwägungsgrund 40 und die einschlägigen Artikel der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) bestätigt. ⁽¹⁴³⁰⁾ In Erwägungsgrund 40 heißt es wie folgt:

Erwägungsgrund 40 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Innerhalb der durch die internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Grenzen können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Leistungen im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigung, zu Sozialhilfe, zu medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen nur dann gewährt werden können, wenn vorab ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist.

Der EuGH hat sich noch nicht zum Verhältnis zwischen dem subsidiären Schutzstatus, dem Aufenthaltstitel und den Rechten von Personen mit subsidiärem Schutzstatus geäußert. In Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft stellte der EuGH in der Rechtssache *HT* fest, „dass ein Flüchtling, dessen Aufenthaltstitel nach Art. 24 Abs. 1 der [...] [Anerkennungsrichtlinie] aufgehoben wird, seinen Flüchtlingsstatus behält, sofern nicht und solange nicht ihm dieser Status entzogen worden ist“; er hat somit auch weiterhin Anspruch auf die Leistungen nach Kapitel VII. Diese Verpflichtung ergibt sich jedoch aus Artikel 14 Absatz 6 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), wonach ein Flüchtling, dem der Status aus bestimmten Gründen entzogen wurde, Anspruch auf die Rechte hat, die unter anderem in den Artikeln 32 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegt sind. ⁽¹⁴³¹⁾ Es gibt keine vergleichbare Bestimmung in der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) in Bezug auf Personen, die subsidiären Schutz genießen. ⁽¹⁴³²⁾

⁽¹⁴³⁰⁾ Siehe Artikel 24 Absatz 2 (Aufenthaltstitel), Artikel 25 Absatz 2 (Reisedokumente) und Artikel 29 Absatz 2 (Sozialhilfeleistungen) der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽¹⁴³¹⁾ EuGH, 2015, *H. T.*, a. a. O., siehe Fn. 1377, Rn. 71. Siehe im Allgemeinen Abschnitt 4.1.1.3.

⁽¹⁴³²⁾ EuGH, 2015, *H. T.*, a. a. O., siehe Fn. 1377, Rn. 95.





4.2.2. Familienangehörige von Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen (Artikel 23 und Artikel 2 Buchstabe j)

Ebenso wie bei Flüchtlingen garantiert die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) auch den Familienangehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes erfüllen, nicht dieselbe Rechtsstellung. ⁽¹⁴³³⁾ Mit Artikel 23 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird jedoch sichergestellt, dass Familienangehörige im Sinne von Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, die in den Artikeln 24-35 von Kapitel VII der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) genannten Leistungen erhalten. Der vollständige Wortlaut von Artikel 23 ist in Abschnitt [4.1.2](#) oben zu finden.

Die **Definition von Familienangehörigen** in Artikel 2 Buchstabe j der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) (vollständig in Abschnitt [4.1.2](#) oben aufgeführt) ist für Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, und für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, identisch.

Ähnlich wie bei Flüchtlingen kommen Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutzstatus nur dann in den Genuss von Leistungen, wenn sie sich bereits in demselben Mitgliedstaat aufhalten wie die Person, die internationalen Schutz genießt. Familienangehörige, die sich außerhalb des Mitgliedstaats der Person mit subsidiärem Schutzstatus befinden, haben im Gegensatz zu Flüchtlingen kein Recht auf Familienzusammenführung nach der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung ⁽¹⁴³⁴⁾, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat gewährt Personen mit subsidiärem Schutz dieselben Rechte wie Flüchtlingen.

Die Anerkennungsrichtlinie räumte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Familienangehörigen von Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die sich bereits in dem Mitgliedstaat befinden, an Bedingungen zu knüpfen (für die Familienangehörigen von Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, waren keine solchen Bedingungen zulässig). Mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) hingegen diese Einschränkung jedoch abgeschafft. ⁽¹⁴³⁵⁾ Mit Artikel 24 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wurde

⁽¹⁴³³⁾ EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. 66, Rn. 68: „Die Richtlinie 2011/95 sieht eine solche Erstreckung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus auf die Familienangehörigen der Person, der die Eigenschaft oder der Schutzstatus zuerkannt worden ist, nicht vor.“

⁽¹⁴³⁴⁾ Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 7. November 2018, *K und B/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-380/17, EU:C:2018:877, Rn. 33. Siehe auch EGMR (GK), Urteil vom 9. Juli 2021, *MA/Dänemark*, Nr. 6697/18, CE:ECHR:2021:0709JUD000669718. In diesem Fall ging es um die Situation von Personen mit subsidiärem oder vorübergehendem Schutz, die drei Jahre warten mussten, bevor sie einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen konnten. Der EGMR stellte fest, dass die Anforderung, dass eine Person, die subsidiären oder vorübergehenden Schutz genießt, drei Jahre warten muss, bevor sie einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen kann, ohne dass die Möglichkeit besteht, eine individuelle Bewertung ihrer Situation vorzunehmen, keinen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Staates und den Interessen der betroffenen Personen darstellt und somit gegen Artikel 8 EMRK verstößt (Rn. 193-195).

⁽¹⁴³⁵⁾ UNHCR, *The Case Law of the European Regional Courts: The Court of Justice of the European Union and the European Court of Human Rights – Refugees, asylum-seekers, and stateless persons*, Juni 2015, S. 80.



die Regelung über die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Familienangehörigen von Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, ausgeweitet. Gemäß der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) haben Familienangehörige nun Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter denselben Bedingungen wie ihr Familienangehöriger, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist. ⁽¹⁴³⁶⁾

Wie bereits erwähnt, entschied der EuGH in der Rechtssache *Ahmedbekova* ⁽¹⁴³⁷⁾, dass die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) „eine solche Erstreckung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus auf die Familienangehörigen der Person, der die Eigenschaft oder der Schutzstatus zuerkannt worden ist, nicht vor[sieht]“. Der Gerichtshof stellte jedoch fest, dass Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) zur Folge hat, dass die Zuerkennung von internationalem Schutz für Familienangehörige einer Person mit internationalem Schutzstatus **nicht von vornherein keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist**. ⁽¹⁴³⁸⁾

Der EuGH urteilte in der Rechtssache *Ahmedbekova*, dass es einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) gestattet ist,

in Fällen, in denen einem Angehörigen einer Familie [...] internationaler Schutz gewährt wird, die Erstreckung dieses Schutzes auf andere Angehörige dieser Familie vorzusehen, sofern diese nicht unter einen der [...] Ausschlussgründe fallen und sofern ihre Situation wegen der Notwendigkeit, den Familienverband zu wahren, einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist. ⁽¹⁴³⁹⁾

In der Rechtssache *LW* ⁽¹⁴⁴⁰⁾ verwies die Große Kammer des EuGH auf zwei Vorbehalte in Bezug auf eine solche Gewährung. Der EuGH entschied, dass die Artikel 3 und 23 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) dahin gehend auszulegen sind, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, dem minderjährigen Kind eines Flüchtlings die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, „sofern dieses Kind nicht unter einen der Ausschlussgründe nach Art. 12 Abs. 2 dieser Richtlinie fällt“ und

es aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder eines anderen Merkmals seiner persönlichen Rechtsstellung Anspruch auf eine bessere Behandlung in dem genannten Mitgliedstaat hätte als die Behandlung, die sich aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergibt. Insoweit ist es nicht von Bedeutung, ob es dem Kind und seinen Eltern möglich und zumutbar ist, ihren Aufenthalt in diesem anderen Drittstaat zu nehmen. ⁽¹⁴⁴¹⁾

In der Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland/SE* hat sich der EuGH unter anderem mit der Frage befasst, ob ein Vater Rechte aus dem subsidiären Schutzstatus seines Sohnes ableiten kann, der als Minderjähriger internationalen Schutz beantragt hatte und dem in Deutschland subsidiärer Schutz gewährt wurde. Der Vater kam nach Deutschland, nachdem seinem Sohn der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden war, und beantragte internationalen Schutz

⁽¹⁴³⁶⁾ Siehe Abschnitt [4.2.1.2](#), in dem Artikel 24 Absatz 2 vollständig zitiert wird.

⁽¹⁴³⁷⁾ EuGH, 2018, *Ahmedbekova*, a. a. O., siehe Fn. [66](#), Rn. 68.

⁽¹⁴³⁸⁾ Ebd., vgl. 72-73.

⁽¹⁴³⁹⁾ Ebd., Rn. 74.

⁽¹⁴⁴⁰⁾ EuGH (GK), 2021, *LW*, a. a. O., siehe Fn. [86](#).

⁽¹⁴⁴¹⁾ Ebd., abschließendes Urteil.





mit der Begründung, er sei der Vater eines unverheirateten Minderjährigen mit subsidiärem Schutzstatus. Der EuGH stellte unter anderem fest,

[...] dass die Rechte, über die die Familienangehörigen einer Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, aufgrund des ihrem Kind zustehenden subsidiären Schutzstatus verfügen, und insbesondere die in den Art. 24 bis 35 der Richtlinie genannten Leistungen nach Eintritt der Volljährigkeit der betreffenden Person für die Geltungsdauer des ihnen gemäß Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie erteilten Aufenthaltstitels fortbestehen. ⁽¹⁴⁴²⁾

4.3. Beziehung zwischen Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutzstatus

Die in Artikel 13 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) geregelte Flüchtlingseigenschaft und der in Artikel 18 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorgesehene subsidiäre Schutzstatus sind separate, aber eng miteinander verknüpfte Konzepte. ⁽¹⁴⁴³⁾ In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wird der Flüchtlingseigenschaft eine Vorrangstellung eingeräumt, da der subsidiäre Schutzstatus nur Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zuerkannt werden kann, die die Bedingungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Der Generalanwalt Bot stellte fest:

Somit ist es nicht die Absicht des Unionsgesetzgebers, durch die Einführung einer subsidiären Form des Schutzes [...], eine Wahlmöglichkeit zwischen der einen oder der anderen Form des internationalen Schutzes anzubieten. Sein Ziel ist es, die „Vorrangstellung“ der Genfer Konvention zu gewährleisten, indem er sicherstellt, dass die in der Union errichteten subsidiären Schutzformen nicht die grundlegende Bedeutung dieser Konvention schwächen. Ein solcher Zweck kommt in den Vorarbeiten zur [...] [Anerkennungsrichtlinie] klar zum Ausdruck. ⁽¹⁴⁴⁴⁾

Die **Subsidiarität** des subsidiären Schutzstatus gegenüber der Flüchtlingseigenschaft wurde auch in der Rechtsprechung des EuGH wiederholt hervorgehoben. Der EuGH führte aus, dass „ein Antrag auf subsidiären Schutz grundsätzlich nicht geprüft werden soll, bevor die zuständige Behörde nicht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Person, die internationalen Schutz beantragt, die Bedingungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt“. ⁽¹⁴⁴⁵⁾ Der EuGH bestätigte ferner, dass es „grundsätzlich Sache der zuständigen

⁽¹⁴⁴²⁾ EuGH, Urteil vom 9. September 2021, *Bundesrepublik Deutschland/SE*, C-768/19, EU/C/2021:709, Rn. 51-52.

⁽¹⁴⁴³⁾ EuGH, 2014, *Diakité*, a. a. O., siehe Fn. 842, Rn. 33; EuGH (GK), 2010, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 29, Rn. 78-79, und EuGH (GK), 2016, *Alo und Ossa*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 32-33. Siehe auch EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 18. Juli 2013, *Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-285/12, EU:C:2013:500, Rn. 60 (Hervorhebung im Original), und EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Mazák, 2009, *Abdulla*, a. a. O., siehe Fn. 656, Rn. 51.

⁽¹⁴⁴⁴⁾ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 7. November 2013, *HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, C-604/12, EU:C:2013:714, Rn. 43, unter Bezugnahme auf Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Begründung)*, 2001, a. a. O., siehe Fn. 266. Siehe ebenso Rn. 41 und 44 der Schlussanträge.

⁽¹⁴⁴⁵⁾ EuGH, 2014, *Diakité*, a. a. O., siehe Fn. 842, Rn. 33, und EuGH, 2014, *HN*, a. a. O., siehe Fn. 26, Rn. 31 und 35 (siehe auch Rn. 42). Siehe ferner Abschnitt 4.2.1.



Behörde [ist], den der Situation des Antragstellers am ehesten angemessenen Status zu bestimmen.“⁽¹⁴⁴⁶⁾

Im Vorschlag für die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) betonte die Europäische Kommission, dass sie als Reaktion auf das Haager Programm, in dem die Schaffung eines einheitlichen Schutzstatus gefordert wurde, die Verfahren zur **Angleichung der Rechte für beide Kategorien von Schutzberechtigten vereinfachen** und die Verwaltungskosten senken würde.⁽¹⁴⁴⁷⁾ Dies geschah als Reaktion auf die Kritik, dass Personen mit subsidiärem Schutz in bestimmten Bereichen ein geringeres Maß an Rechten zugestanden wurde.⁽¹⁴⁴⁸⁾ Mit der Angleichung sollten auch die Herausforderungen bei der Integration von Personen mit subsidiärem Schutz angegangen werden.⁽¹⁴⁴⁹⁾ Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, „die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen“ (siehe Erwägungsgrund 13 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)).

Dies spiegelt sich in Erwägungsgrund 39 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) wie folgt wider:

Erwägungsgrund 39 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Bei der Berücksichtigung der Forderung des Stockholmer Programms nach Einführung eines einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und abgesehen von den **Ausnahmeregelungen, die notwendig und sachlich gerechtfertigt sind**, sollten Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, dieselben Rechte und Leistungen zu denselben Bedingungen gewährt werden wie Flüchtlingen gemäß dieser Richtlinie.⁽¹⁴⁵⁰⁾

⁽¹⁴⁴⁶⁾ EuGH, 2014, *HN*, a. a. O., siehe Fn. 26, Rn. 34, und Schlussanträge des Generalanwalts Bot, *HN*, a. a. O., siehe Fn. 1445, Rn. 45. In Fällen, in denen der Antragsteller offensichtlich nicht als Flüchtling angesehen werden kann und somit davon auszugehen ist, dass er subsidiären Schutz beantragt, kann der Mitgliedstaat gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Asylverfahrensrichtlinie die Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beschleunigen, der Unionsgesetzgeber befreit ihn jedoch in keinem Fall von dieser vorherigen Prüfung.

⁽¹⁴⁴⁷⁾ Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Neufassung): Begründung*, 2009, a. a. O., siehe Fn. 409, S. 15.

⁽¹⁴⁴⁸⁾ Dieser Vorschlag wurde in der Folge kritisiert, weil dadurch Personen mit subsidiärem Schutz weiterhin ein geringeres Maß an Rechten zugestanden werde. Siehe UNHCR, *Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in the case of M.A. v. Denmark (Application no. 6697/18) before the European Court of Human Rights*, 21. Januar 2019, worin er Bedenken über die Wartezeiten für die Familienzusammenführung für Personen mit subsidiärem Schutz äußerte, und *UNHCR comments on the European Commission proposal for a qualification regulation – COM (2016) 466*, Februar 2018, S. 33: „Unterscheidungen zwischen Personen, die internationalen Schutz genießen, sind oft weder notwendig noch objektiv gerechtfertigt, wenn es um Fluchterfahrungen und Schutzbedürfnisse geht.“ So erkennen einige Mitgliedstaaten „Menschen aus einem bestimmten Herkunftsland regelmäßig die Flüchtlingseigenschaft zu, während andere Mitgliedstaaten Menschen mit einem ähnlichen Profil aus demselben Herkunftsland den subsidiären Schutzstatus gewähren“.

⁽¹⁴⁴⁹⁾ In dem Vorschlag wurden insbesondere die folgenden Integrationsherausforderungen genannt: Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Zugang zu berufsbildenden Maßnahmen und zu Beschäftigung, Zugang zu Integrationsmaßnahmen, Zugang zu Wohnraum, Möglichkeiten zur Einschränkung von Leistungen und Familienangehörige. Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Anerkennungsrichtlinie (Neufassung): Begründung*, 2009, a. a. O., siehe Fn. 409, S. 9-10.

⁽¹⁴⁵⁰⁾ Hervorhebung hinzugefügt. Das Stockholmer Programm wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2009 im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) angenommen. Es baut auf dem Tampere- und dem Haager Programm auf und verfolgt das Ziel, einen einheitlichen Status zu schaffen.





Der EuGH bestätigte zwar, dass das System des subsidiären Schutzes „den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutz der Flüchtlinge ergänzen“ und erweitern soll, betonte aber in der Rechtssache *Alo und Oso*: ⁽¹⁴⁵¹⁾

Gleichwohl heißt es in den Erwägungsgründen 8, 9 und 39 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)], dass der Unionsgesetzgeber unter Berücksichtigung der Forderung des Stockholmer Programms einen einheitlichen Status für alle Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, einführen wollte und sich deshalb dafür entschieden hat, den Personen mit subsidiärem Schutzstatus, **abgesehen von den notwendigen und sachlich gerechtfertigten Ausnahmeregelungen, dieselben Rechte** und Leistungen zu gewähren wie Flüchtlingen. ⁽¹⁴⁵²⁾

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) haben Flüchtlinge und Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, die gleichen Rechte, „sofern nichts anderes bestimmt wird“.

Artikel 29 (Sozialhilfeleistungen) ist ein Beispiel für ein Recht, das es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine unterschiedliche Behandlung zu gewähren, während in Artikel 32 (Zugang zu Wohnraum) zum Beispiel die gleichen Rechte vorgesehen sind. ⁽¹⁴⁵³⁾

Die daraus resultierenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede lassen sich am besten in Form der folgenden zwei Tabellen darstellen.

Die Rechte, die **allen Personen, die internationalen Schutz genießen, unterschiedslos zustehen**, sind in Tabelle 60 aufgeführt.

⁽¹⁴⁵¹⁾ EuGH (GK), 2016, *Alo und Oso*, a. a. O., siehe Fn. 28. Es ging um die Frage, ob eine Wohnsitzauflage gegenüber Personen mit subsidiärem Schutzstatus mit der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vereinbar ist, wenn sie darauf gestützt wird, eine angemessene Verteilung öffentlicher Sozialhilfeleistungen auf deren jeweilige Träger innerhalb des Staatsgebiets zu erreichen, oder wenn sie auf migrations- oder integrationspolitische Gründe gestützt wird.

⁽¹⁴⁵²⁾ EuGH (GK), 2016, *Alo und Oso*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 32 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁽¹⁴⁵³⁾ In Artikel 29 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) heißt es: „Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.“ In Artikel 32 Absatz 1 ist verankert: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, Zugang zu Wohnraum unter Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.“



Tabelle 60: Rechte nach der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), die allen Personen, die internationalen Schutz genießen, zustehen

Rechte, die allen Personen, die internationalen Schutz genießen, unterschiedslos zustehen	Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)
Schutz vor Zurückweisung (mit Ausnahme der Möglichkeit, Flüchtlingen in Situationen, die unter Artikel 21 Absatz 2 fallen, dieses Recht zu entziehen)	Artikel 21
Recht auf Information über die Rechte und Pflichten in Bezug auf den Status	Artikel 22
Recht auf Wahrung des Familienverbands ⁽¹⁴⁵⁴⁾	Artikel 23
Zugang zu Beschäftigung	Artikel 26
Zugang zu Bildung	Artikel 27
Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen	Artikel 28
Medizinische Versorgung	Artikel 30
Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige	Artikel 31
Zugang zu Wohnraum	Artikel 32
Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats	Artikel 33
Hilfe bei der Rückkehr	Artikel 35

Die einzige Rechtssache, in der sich der EuGH bisher mit einer dieser Bestimmungen befasst hat, ist die Rechtssache *Alo und Osso*. In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 33 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

dahin auszulegen [ist], dass er die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, sowohl zu gestatten, sich im Gebiet des Mitgliedstaats, der diesen Schutz gewährt hat, frei zu bewegen, als auch, dort ihren Aufenthalt zu wählen. ⁽¹⁴⁵⁵⁾

Der EuGH stellte fest, dass in Artikel 26 der Genfer Flüchtlingskonvention ausdrücklich vorgesehen ist, dass „die Freizügigkeit nicht nur das Recht umfasst, sich im Gebiet des Staates, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, frei zu bewegen, sondern auch das Recht der Flüchtlinge, dort ihren Aufenthalt zu wählen“. ⁽¹⁴⁵⁶⁾ Er vertrat die Auffassung, dass der EU-Gesetzgeber mit Artikel 33 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) dasselbe Ergebnis erreichen wollte.

Die unterschiedlichen Rechte, die Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zustehen, sind in Tabelle 61 aufgeführt.

⁽¹⁴⁵⁴⁾ In der Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung sind jedoch für Flüchtlinge günstigere Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung vorgesehen als für andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

⁽¹⁴⁵⁵⁾ EuGH (GK), 2016, *Alo und Osso*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 37.

⁽¹⁴⁵⁶⁾ Ebd., Rn. 35.



**Tabelle 61:** Unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen und Personen, die subsidiären Schutz genießen

Recht	Difference	Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)
Aufenthaltstitel	Die Dauer kann bei Flüchtlingen länger sein	Artikel 24
Reisedokumente ⁽¹⁴⁵⁷⁾	Reisedokumente werden für Personen mit subsidiärem Schutz ausgestellt, die keinen nationalen Reisepass erhalten können	Artikel 25
Sozialhilfeleistungen	Die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, kann sich auf Kernleistungen beschränken, die im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewährt werden. ⁽¹⁴⁵⁸⁾	Artikel 29

Trotz der oben genannten Unterschiede darf nicht vergessen werden, dass der subsidiäre Schutz ein besonderer Status ist. Im Gegensatz zu Personen, die nach Artikel 3 EMRK nicht zurückgewiesen werden können, genießen Personen mit subsidiärem Schutz einen Status mit bestimmten Rechten und Leistungen; für erstere gibt es keinen Status nach EU-Recht. ⁽¹⁴⁵⁹⁾ Die Tatsache, dass Drittstaatsangehörige, die nicht zurückgewiesen werden können, keinen besonderen, durch EU-Recht geregelten Status genießen, berührt jedoch nicht ihre anderen Rechte aus der EU-Charta, wie das Recht auf die Würde des Menschen (Artikel 1) und die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7).

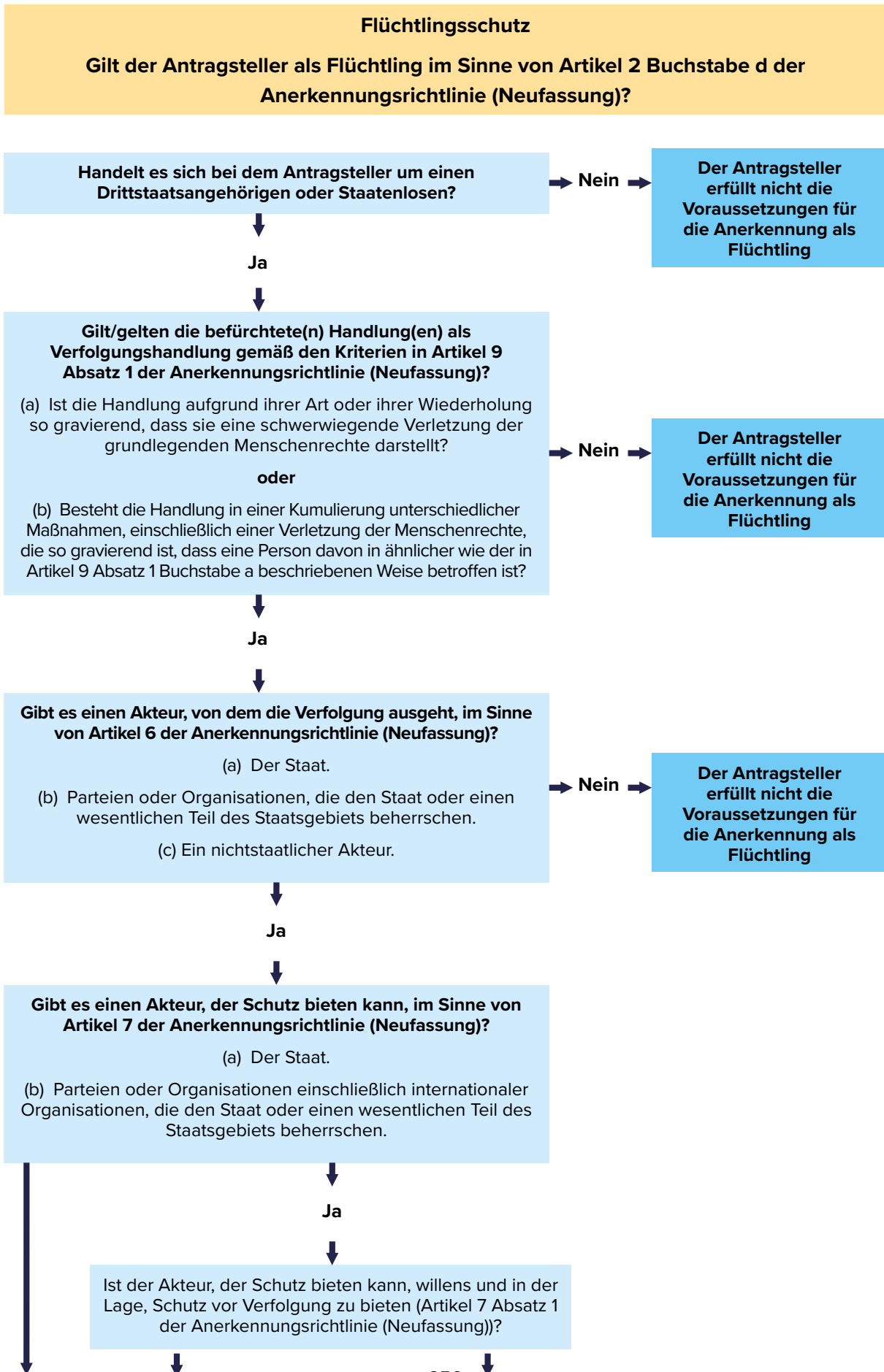
⁽¹⁴⁵⁷⁾ In Bezug auf Reisedokumente ist anzumerken, dass in Artikel 25 Absatz 2 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) für den Fall, dass Personen mit subsidiärem Schutzstatus keinen nationalen Pass besitzen, Folgendes vorgesehen ist: „Die Mitgliedstaaten stellen Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die keinen nationalen Pass erhalten können, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.“

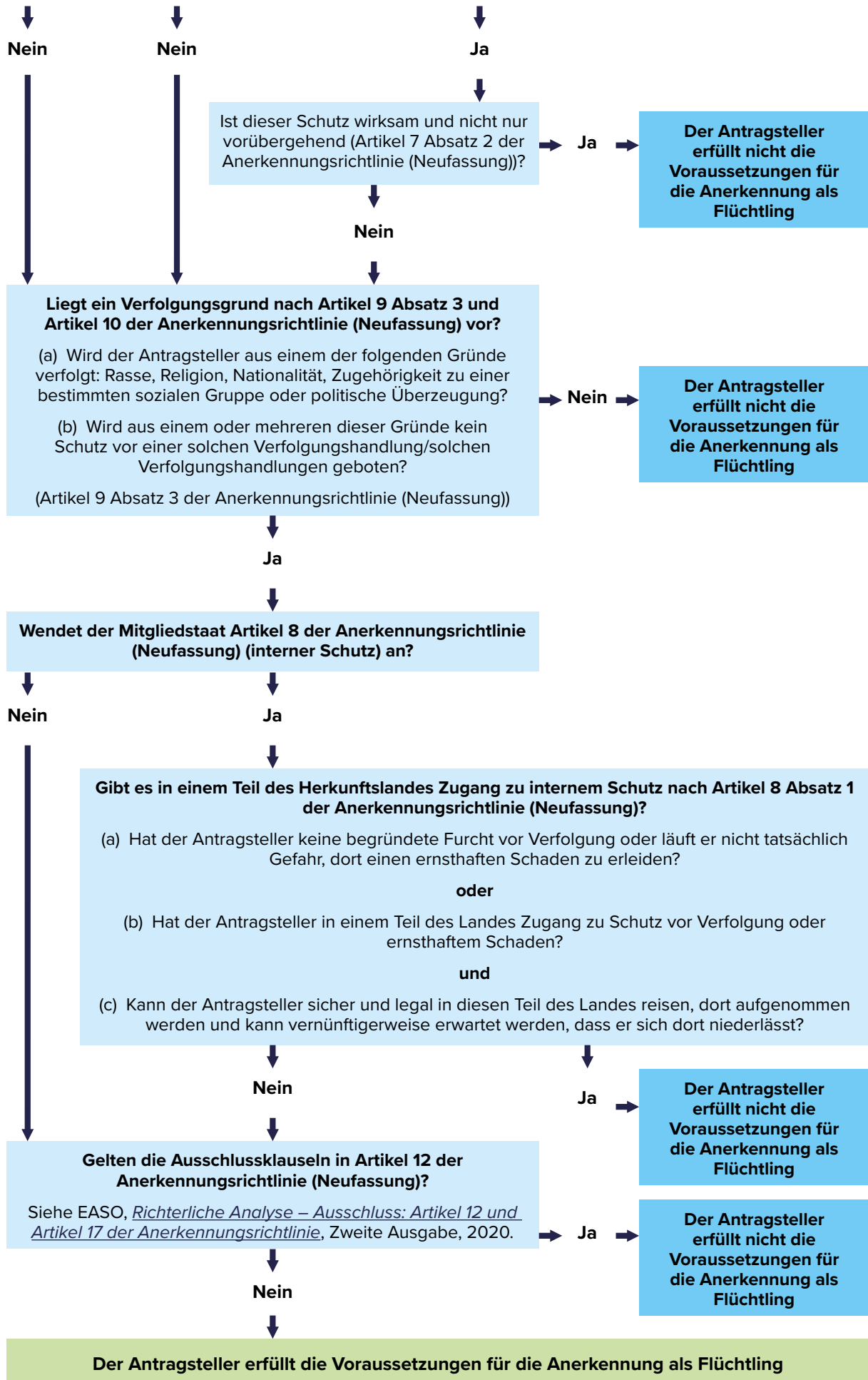
⁽¹⁴⁵⁸⁾ In Bezug auf die Sozialhilfe legte der EuGH in der Rechtssache *Alo und Osso* Artikel 29 Absatz 2 dahin gehend aus, ob die Situation von Personen, die subsidiären Schutz genießen, objektiv mit der Situation von Drittstaatsangehörigen vergleichbar ist, die sich rechtmäßig im Mitgliedstaat aufhalten. Der EuGH entschied, dass es Sache des nationalen Gerichts ist, auch zu prüfen, „ob der Umstand, dass ein Drittstaatsangehöriger, der Sozialhilfe bezieht, internationalen Schutz – im vorliegenden Fall subsidiären Schutz – genießt, impliziert, dass er in stärkerem Maß mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sein wird als ein anderer Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhält und Sozialhilfe bezieht“ (EuGH (GK), 2016, *Alo und Osso*, a. a. O., siehe Fn. 28, Rn. 62). In seinem Urteil vom 21. November 2018, *Ahmad Shah Ayubi/Bezirkshauptmannschaft Linz-Land*, C-713/17, EU:C:2018:929, Rn. 42, stellte der EuGH fest, „dass Art. 29 der [...] [Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)] dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die vorsieht, dass Flüchtlinge, denen in einem Mitgliedstaat ein befristetes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, geringere Sozialhilfeleistungen erhalten als die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats und als Flüchtlinge, denen dort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde“. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2021, *Associazione per gli Studi Giuridici sull'Immigrazione (ASGI), Avvocati per niente onlus (APN), Associazione NAGA – Organizzazione di volontariato per l'Assistenza Socio-Sanitaria e per i Diritti di Cittadini Stranieri, Rom e Sinti/Presidenza del Consiglio dei Ministri – Dipartimento per le politiche della famiglia, Ministero dell'Economia e delle Finanze*, C-462/20, EU:C:2021:894, in dem die Bestimmungen des EuGH in der Rechtssache *Ayubi* in den Rn. 33-34 bestätigt werden.

⁽¹⁴⁵⁹⁾ Dieser Unterschied spiegelt sich auch in Artikel 9 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie und der Tatsache wider, dass eine Rückkehrentscheidung auch dann zu erlassen ist, wenn eine Abschiebung aufgrund des Grundsatzes der Nichtzurückweisung unmöglich ist. Siehe EuGH, Urteil vom 3. Juni 2021, *BZ/Westerwaldkreis*, C-546/19, EU:C:2021:432, Rn. 55-59. Siehe ferner EuGH, Urteil vom 5. Juni 2014, *Bashir Mohamed Ali Mahdi*, C-146/14 PPU, EU:C:2014:1320, Rn. 89.



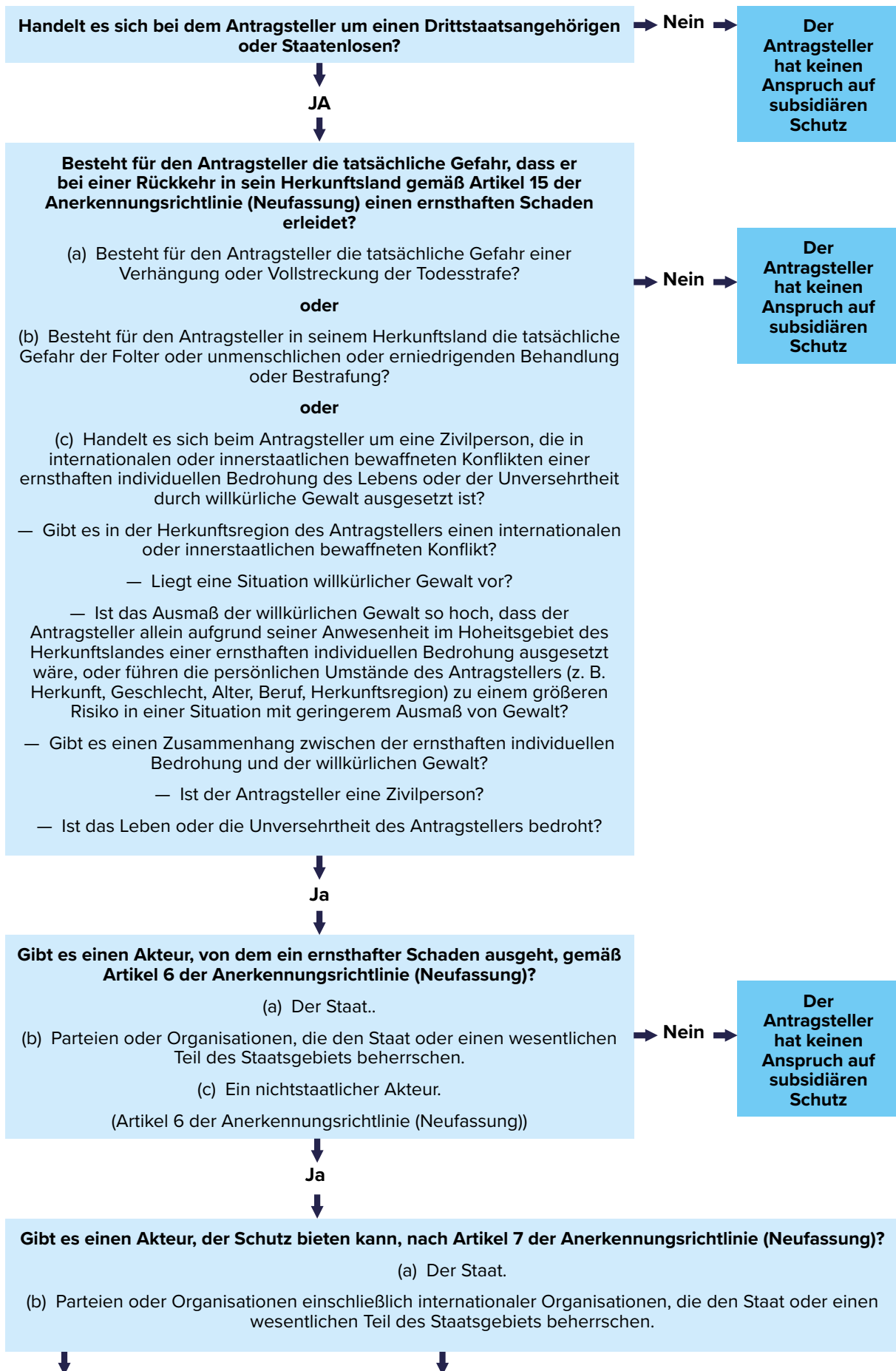
Anhang A. Entscheidungsbäume

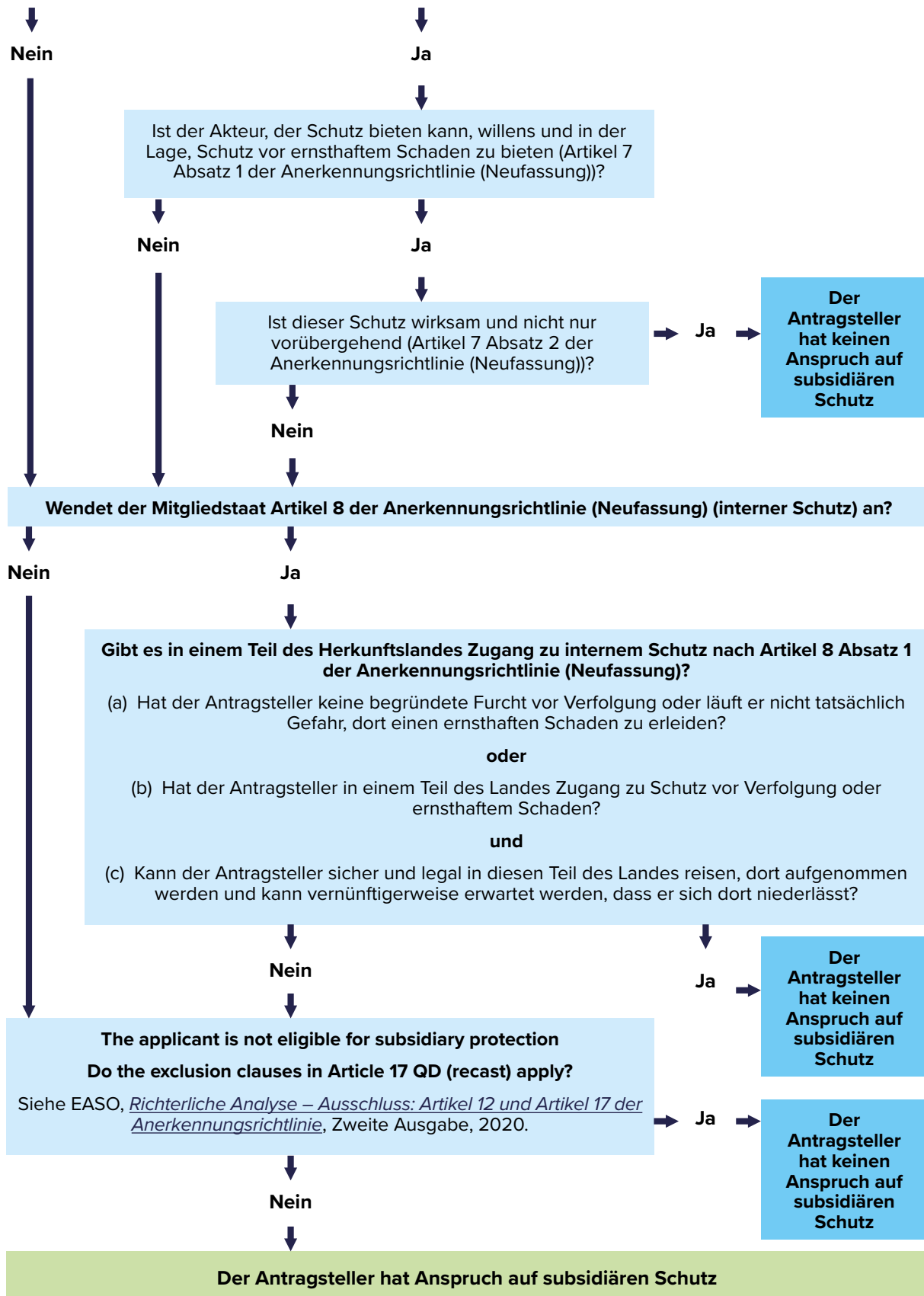




Subsidiärer Schutz

Wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt, hat er dann Anspruch auf subsidiären Schutz nach Artikel 2 Buchstabe f der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)?





Schutz außerhalb des Anwendungsbereichs der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

Erfüllt der Antragsteller weder die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft noch für den subsidiären Schutz, könnte dann davon ausgegangen werden, dass er nach nationalem Recht, aber außerhalb des Anwendungsbereichs der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), Anspruch auf eine andere Form des Schutzes hat, z. B. aus familiären oder humanitären Ermessensgründen (Erwägungsgrund 15 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung))?



Anhang B. Primärquellen

1. EU-Recht

1.1. Rechtsprechung der Europäischen Union

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, geändert durch den Vertrag von Lissabon, 1. Dezember 2009) (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (in der geänderten Fassung vom 12. Dezember 2007).

Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 295).

Dem AEUV beigefügtes Protokoll (Nr. 22) über die Position Dänemarks (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 299).

Protokoll (Nr. 24) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 305).

1.2. Sekundärrecht der Europäischen Union

Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) (Dublin-III-Verordnung).

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) (Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung)).

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

Richtlinie 2011/36/EU des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) (EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels).

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9) (Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)).





Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12) (Anerkennungsrichtlinie).

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1) (Dublin-II-Verordnung).

Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7. 8.2001, S. 12).

Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt – betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (96/196/JHA, ABl. L 63 vom 13.3.1996, S. 2).

2. Internationale Übereinkommen mit universalem und regionalem Anwendungsbereich

2.1. Vereinte Nationen

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 23. Dezember 2010.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 13. Dezember 2006.

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 15. November 2000.

Protokoll gegen das Einschleusen von Migranten auf dem Land-, Luft- und Seeweg, 15. November 2000.



Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, als Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 15. November 2000.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 25. Mai 2000.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, 25. Mai 2000.

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs 17. Juli 1998.

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 18. Dezember 1979.

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 30. August 1967.

Protokoll zum Flüchtlingsstatus, 31. Januar 1967.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16. Dezember 1966.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 16. Dezember 1966.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 7. März 1966.

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, 28. September 1954.

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951.

Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen und staatenlosen Personen, 25. Juli 1951.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Generalversammlung der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948.

Charta der Vereinten Nationen, 26. Juni 1945.

2.2. Europarat

Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, 16. Mai 2005.

Protokoll Nr. 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, 3. Mai 2002.

Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit, 6. November 1997.

Überarbeitete Europäische Sozialcharta, 3. Mai 1996.

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe, 28. April 1983.

Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 6. Mai 1963.





Europäische Sozialcharta, 18. Oktober 1961.

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
4. November 1950.

2.3. Andere internationale Instrumente

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 8. Juni 1977.

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, 12. August 1949.

Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, 12. August 1949.

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, 12. August 1949.

Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 12. August 1949.

Völkerbund, Protocol relating to a Certain Case of Statelessness, 12. April 1930.

2.4. Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen und des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 1820(2008), S/Res/1820(2008), 19. Juni 2008.

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Globaler Pakt für Flüchtlinge, A/RES/73/151, 11. Juli 2018.

Generalversammlung der Vereinten Nationen, Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, A/RES/73/195, 19. Dezember 2018.

Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Menschenrecht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, Resolution, A/HRC/48/L.23/Rev.1, 8. Oktober 2021.



Anhang C. Rechtsprechung

Die Liste der Rechtssachen in Anhang C entspricht der Struktur und den Abschnitten dieser richterlichen Analyse, sodass die Lesenden Fälle, die für dieselben Themen relevant sind, zusammen finden können.

In jedem Abschnitt sind die Rechtssachen in der Reihenfolge des Datums aufgeführt, von der jüngsten bis zur ältesten, und innerhalb dieser Liste sind die Rechtssachen nach der Rechtsprechung folgender Gerichtsbarkeiten geordnet:

- europäische Gerichte – zunächst der EuGH, dann der EGMR, wobei im Falle des EuGH die Gerichtsurteile den Schlussanträgen der Generalanwälte und im Falle des EGMR die Gerichtsurteile den Entscheidungen vorausgehen;
- nationale Rechtsprechung der EU-Mitgliedstaaten (die Rechtssachen sind alphabetisch nach Ländern und anschließend nach nationaler Hierarchie geordnet);
- nationale Rechtsprechung der Drittstaaten (die Rechtssachen sind alphabetisch nach Ländern und anschließend nach nationaler Hierarchie geordnet);
- internationale Rechtsprechung ⁽¹⁴⁶⁰⁾.

Allgemeine Einführung

EuGH (Große Kammer (GK)), Urteil vom 9. November 2021, LW/Bundesrepublik Deutschland, C-91/20, EU:C:2021:898.

EuGH, Urteil vom 19. November 2020, EZ/Bundesrepublik Deutschland, C-238/19, EU:C:2020:945, Rn. 40 und 42.

EuGH (GK), Urteil vom 14. Mai 2019, M/Ministerstvo vnitra und X, X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403, Rn. 74.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 43 und 72-74.

EuGH, Urteil vom 13. September 2018, Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal, C-369/17, EU:C:2018:713, Rn. 40.

EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, MP/Secretary of State for Home Department, C-353/16, EU:C:2018:276, Rn. 36-38.

EuGH, Urteil vom 9. März 2017, Petya Mikova/Izpalnitelen direktor na Agentsiata za privatizatsia i sledprivatizatsionen kontrol, C-406/15, EU:C:2017:198.

EuGH (GK), Urteil vom 7. März 2017, X und X/Etat belge, C-638/16 PPU, EU:C:2017:173, Rn. 49 und 51.

EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2016, Mohamed Daouidi/Bootes Plus SL and Others, C-395/15, EU:C:2016:917, Rn. 40-41.

EuGH (GK), Urteil vom 7. Juni 2016, Mehrdad Ghezelbash/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, C-63/15, EU:C:2016:409, Rn. 60.

⁽¹⁴⁶⁰⁾ Die Quellen der Internationalen Juristenkommission (IJC) sind nach den Urteilen internationaler Gerichtshöfe aufgeführt.

- EuGH (GK), Urteil vom 1. März 2016, Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Oosso/Region Hannover, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127, Rn. 29.
- EuGH (GK), Urteil vom 18. Dezember 2014, Mohamed M'Bodj/Etat belge, C-542/13, EU:C:2014:2452, Rn. 38, 40 und 43-46.
- EuGH (GK), Urteil vom 18. Dezember 2014, Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida, C-562/13, EU:C:2014:2453.
- EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General, C-604/12, EU:C:2014:302, Rn. 29-35.
- EuGH, Urteil vom 7. November 2013, Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel, verbundene Rechtssachen C-199/12 to C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 40.
- EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department, C-648/11, EU:C:2013:367.
- EuGH (GK), Urteil vom 19. Dezember 2012, El Kott u. a./Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, C-364/11, EU:C:2012:826, Rn. 43.
- EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, Bundesrepublik Deutschland/Y und Z, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 48.
- EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2010, Bundesrepublik Deutschland/B und D, verbundene Rechtssachen C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661, Rn. 113-121.
- EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 28.
- EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 28 und 44.
- EuGH (GK), Urteil vom 27. Juni 2006, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union, C-540/03, EU:C:2006:429, Rn. 37.
- EuGH, Urteil vom 17. Februar 1998, Lisa Jacqueline Grant/South-West Trains Ltd, C-249/96, EU:C:1998:63, Rn. 44.
- EuGH, Urteil vom 18. Oktober 1990, Massam Dzodzi/État belge, verbundene Rechtssachen C-297/88 und C-197/89, EU:C:1990:360, Rn. 68.
- EuGH, Urteil vom 18. Oktober 1989, Orkem/Kommission, C-374/87, EU:C:1989:387, Rn. 31.
- EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts de la Tour vom 12. Mai 2021, LW/Bundesrepublik Deutschland, C-91/20, Rn. 104.
- EGMR (GK), Urteil vom 13. Dezember 2016, Paposhvili/Belgien, Nr. 41738/10, CE:ECHR:2016:1213JUD004173810, Rn. 174-175.
- EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 und 11449/07, CE:ECHR:2011:0628JUD000831907, Rn. 225-226.
- Oberster Gerichtshof (Vrhovno sodišče, Slowenien), Urteil vom 6. März 2014, I Up 79/2014.
- Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 8. Januar 2014, Berisha und Pireva, I U 766/2013, SI:UPRS:2014:I.U.766.2013, Rn. 42.

Teil 1: Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schutzes für Flüchtlinge

1.1. Einleitung

EuGH (GK), Urteil vom 1. März 2016, *Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover*, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127, Rn. 28.

EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 39.

EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013, *Zuheyra Freyeh Halaf/Darzhavna agentsia za bezhantsite pri Ministerski savet*, C-528/11, EU:C:2013:342, Rn. 44.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 47.

EuGH (GK), Urteil vom 17. Juni 2010, *Nawras Bolbol/Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-31/09, EU:C:2010:351, Rn. 37.

EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 52.

1.2. Wer ist ein Flüchtling?

EuGH (GK), Urteil vom 14. Mai 2019, *M/Ministerstvo vnitra und X, X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403, Rn. 76, 79-92, 97, 99, 106 und 109-110.

1.3. Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich

EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2021, *LW/Bundesrepublik Deutschland*, C-91/20, EU:C:2021:898.

EuGH, Urteil vom 23. Mai 2019, *Mohammed Bilali/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, C-720/17, EU:C:2019:448.

EuGH (GK), Urteil vom 14. Mai 2019, *M/Ministerstvo vnitra und X, X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403, Rn. 74.

EuGH, Urteil vom 12. März 2019, *M.G. Tjebbes u. a./Minister van Buitenlandse Zaken*, C-221/17, EU:C:2019:189, Rn. 2-6 und 30-31.

EuGH (GK), Urteil vom 7. März 2017, *X und X/Etat belge*, C-638/16 PPU, EU:C:2017:173.

EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010, *Barbara Mercredi/Richard Chaffe*, C-497/10 PPU, EU:C:2010:829, Rn. 56.

EuGH, Urteil vom 2. März 2010, *Janko Rottmann/Freistaat Bayern*, C-135/08, EU:C:2010:104, Rn. 14-21 und 48-58, insbesondere Rn. 48 und 50-54.



- EuGH, Urteil vom 2. April 2009, *Vorabentscheidungsersuchen: Korkein hallinto-oikeus – Finnland*, C-523/07, EU:C:2009:225, Rn. 37-41.
- EuGH, Urteil vom 11. November 2004, *Adanez-Vega/Bundesanstalt für Arbeit*, C-372/02, EU:C:2004:705, Rn. 37.
- EuGH, Urteil vom 4. Dezember 1974, *Van Duyn/Home Office*, C-41/74, Rn. 22.
- EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Mengozzi vom 12. Juli 2018, *M.G. Tjebbes u. a./Minister van Buitenlandse Zaken*, C-221/17, EU:C:2018:572, Rn. 55 und 122.
- EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Maduro vom 30. September 2009, *Janko Rottmann/Freistaat Bayern*, C-135/08, EU:C:2009:588, Rn. 17, 23 und 29-34.
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH, Österreich), Urteil vom 30. September 2004, *2001/20/0410*, AT:VWGH:2004:2001200410.X00.
- Rat für Ausländerstreitsachen (Raad voor Vreemdelingenbetwistingen/Conseil du contentieux des étrangers (RVV/CCE), Belgien), Urteil vom 26. April 2016, Nr. *166.543*, Rn. 3.8.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. Juni 2014, Nr. *126.144*, Rn. 2.8.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 19. Mai 2011, Nr. *61.832* (*englische Zusammenfassung*).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. Juni 2010, Nr. *45.396* (*englische Zusammenfassung*).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 21. September 2010, Nr. *48.327*, Rn. 4.2.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 25. November 2010, *VS/Innenminister*, Nr. 6, Azs 29/2010-85 (*englische Zusammenfassung*).
- Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 18. Juni 2014, Nr. *362703*, FR:CESJS:2014:362703.20140618, S. 61-62.
- Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 30. Dezember 2009, *OFPRA/M. C.*, Nr. *305226*, FR:CESSR:2009:305226.20091230, S. 32-33.
- CNDA (Frankreich), Entscheidung vom 13. Februar 2012, *M. D. M. L.*, Nr. 11026661C+, zitiert nach CNDA, *Année 2021: Contentieux des réfugiés: jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile*, S. 32-33.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 16. November 2011, *M. D.*, Nr. 10018108 R. In: CNDA, *Année 2011, Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'état et de la Cour nationale de droit d'asile*, S. 118.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 30. März 2011, *M. L.*, Nr. 10013804. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011, 2012*, S. 17-18.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. Dezember 2010, *M. D.*, Nr. 09002572 C+. In: CNDA, *Année 2010, Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'état et de la Cour nationale de droit d'asile*, S. 33-36 und 59-61.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Deutschland), Urteil vom 26. Februar 2009, Nr. *10 C 50.07*, BVerwG:2009:260209U10C50.07.0, Rn. 29-30, 34 und 36.
- Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf (Deutschland), Urteil vom 26. Februar 2018, *5 K 11138/17.A*, DE:VGD:2018:0226.5K11138.17A.00.



- Supreme Court (Irland), Urteil vom 14. Juni 2017, *DT/Refugee Appeals Tribunal and Another*, [2017] IESC 45.
- High Court (Irland), Urteil vom 21. Dezember 2012, *DT (No 2)/Refugee Appeal Tribunal and Others*, [2012] IEHC 562.
- High Court (Irland), Urteil vom 17. Juli 2009, *AD/Refugee Appeals Tribunal and another*, [2009] IEHC 326.
- Oberstes Gericht (Høyesterett, Norwegen), Urteil vom 14. Dezember 2020, *HR-2020-2408-A* (englische Zusammenfassung).
- Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 21. Dezember 2017, *R (Hysaj and Others)/Secretary of State for the Home Department; Bakijasi/Secretary of State for the Home Department*, [2017] UKSC 82.
- Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 2015, *Pham/Secretary of State for the Home Department*, [2015] UKSC 19, Rn. 25.
- Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2013, *Secretary of State for the Home Department/Al-Jedda*, [2013] UKSC 62, Rn. 34.
- House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 9. Dezember 2004, *Regina/Immigration Officer at Prague Airport and Another, Ex parte European Roma Rights Centre and Others*, [2004] UKHL 55, Rn. 16.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juli 2021, *ZV (Lithuania)/Secretary of State for the Home Department*, [2021] Court of Appeal of England and Wales (EWCA) Civ 1196.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. April 2009, *MA (Ethiopia)/Secretary of State for the Home Department*, [2009] EWCA Civ 289.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Juli 2000, *Revenko/Secretary of State for the Home Department*, [2000] EWCA Civ 500.
- Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber (IAC), Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juni 2011, *ST (Ethnic Eritrean – Nationality – Return) Ethiopia CG*, [2011] UKUT 252.
- Immigration Appeal Tribunal (UKIAT), Urteil vom 28. Januar 2005, *SG (Stateless Nepalese: Refugee? Removal Directions) Bhutan*, [2005] UKIAT 00025, Rn. 8-11.
- Federal Court of Appeal (Kanada), Urteil vom 11. Mai 1998, *Thabet/Canada (Minister of Citizenship and Immigration)*, [1998] 4 FC 21.
- IGH, Urteil vom 6. April 1955, *Nottebohm (Liechtenstein/Guatemala)*, ICJ Reports 1955, S. 4 und 20.
- IGH, Urteil vom 20. November 1950, *Asylum Case (Columbia/Peru)*, ICJ Reports, Nr. 71.
- Ständiger Internationaler Gerichtshof, Rechtsgutachten Nr. 4 vom 7. Februar 1923, *Nationality Decrees issued in Tunis and Morocco*.



1.4. Verfolgungshandlungen (Artikel 9 Absätze 1 und 2)

EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, Secretary of State for the Home Department/OA, C-255/19, EU:C:2021:36, Rn. 49.

EuGH, Urteil vom 19. November 2020, EZ/Bundesrepublik Deutschland, C-238/19, EU:C:2020:945, Rn. 21-22, 27-28, 38, 41, 46, 57 und 61.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 49 und 57-58.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Bahtiyar Fathi/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-56/17, EU:C:2018:803, Rn. 81-83, 94, 96-98 und 101.

EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, CK u. a./Republika Slovenija, C-578/16 PPU, EU:C:2017:127, Rn. 67.

EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland, C-472/13, EU:C:2015:117, Rn. 21-22, 24-25, 33, 35, 38, 44, 46, 49 und 52-53.

EuGH (GK), Urteil vom 18. Dezember 2014, Mohamed M'Bodj/Etat belge, C-542/13, EU:C:2014:2452, Rn. 35.

EuGH, Urteil vom 7. November 2013, Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 39, 51, 55-59 und 68.

EuGH, Urteil vom 6. Juni 2013, MA, BT und DA/Secretary of State for the Home Department, C-648/11, EU:C:2013:367, Rn. 58-59.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, Bundesrepublik Deutschland/Y und Z, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 40, 53-57, 60-61, 65-68, 70, 72 und 78.

EuGH (GK), Urteil vom 27. Juni 2006, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union, C-540/03, EU:C:2006:429, Rn. 38.

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston vom 17. Juli 2014, A, B und C/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie, verbundene Rechtssachen C-148/13 bis C-150/13, EU:C:2014:2111, Rn. 37.

EGMR (GK), Urteil vom 20. Juni 2020, S. M./Kroatien, Nr. 60561/14, CE:ECHR:2020:0625JUD006056114.

EGMR, Urteil vom 12. Oktober 2017, Adyan u. a./Armenien, Nr. 75604/11, Rn. 67.

EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, JK u. a./Schweden, Nr. 59166/12, CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 79.

EGMR (GK), Urteil vom 1. Juli 2014, SAS/Frankreich, Nr. 43835/11, CE:ECHR:2014:0701JUD00438351.

EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, Othman (Abu Qatada)/Vereinigtes Königreich, Nr. 8139/09, CE:ECHR:2012:0117JUD000813909, Rn. 258, 260 und 262.

EGMR (GK), Urteil vom 7. Juli 2011, Bayatyan/Armenien, Nr. 23459/03, CE:ECHR:2011:0707JUD002345903.



- EGMR, Urteil vom 7. Januar 2010, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04
CE:ECHR:2010:0107JUD002596504.
- EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07,
CE:ECHR:2008:0717JUD002590407, Rn. 130.
- EGMR, Urteil vom 6. März 2001, *Hilal/Vereinigtes Königreich*, Nr. 45276/99,
CE:ECHR:2001:0306JUD004527699.
- EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering/Vereinigtes Königreich*, Nr. 14038/88,
CE:ECHR:1989:0707JUD001403888, Rn. 113.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 16. April 2002, Nr. 99/20/0483, AT:VWGH:2002:1999200483.
X00, Rn. 5.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. Juni 2019, Nr. 223.104.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. Juni 2016, Nr. 170.819.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 8. Dezember 2015, Nr. 157.905.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. November 2015, Nr. 156.927.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 12. Mai 2015, Nr. 145.367.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 4. Februar 2013, Nr. 96.572.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 11. Dezember 2012, Nr. 93.324.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 25. Januar 2011,
RS/Innenministerium, Nr. 6, Azs 36/2010-274 (englische Zusammenfassung).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Korkein hallinto-oikeus, Finnland), Urteil vom 12. Februar 2019,
KHO:2019:23 (englische Zusammenfassung).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. Mai 2020, *M. C.*, Nr. 19053522.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Juli 2019, *M. H.*, Nr. 19000104 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. November 2018, *M. H.*, Nr. 13027358 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. Februar 2017, *M. E.*, Nr. 16017097 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. März 2015, *Mlle E*, Nr. 10012810 (englische Zusammenfassung).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. März 2014, *M. FG*, Nr. 13016100.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 14. November 2013, *M. C*, Nr. 12024083 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 53-54.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 12. Mai 2012, Nr. 8919247.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 6. März 2012, *M. DS*, Nr. 11023420.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 5. Januar 2011, *M. M.*, Nr. 10015655 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. Dezember 2010, *M. D.*, Nr. 09002572 C+. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010, 2011*, S. 33-36.





- CNDA (Frankreich), Urteil vom 27. November 2009, *M. P.*, Nr. 643384/09002208. In: CNDA, *Contentieux des réfugiés: Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2009*, 2010, S. 90-91.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 20. Februar 2013, Nr. [10 C 23.12](#), BVerwG:2013:200213U10C2312.0, Rn. 30, 36-37 und 39.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 31. Januar 2013, Nr. [10 C 15.12](#), BVerwG:2013:300713U1C5.12.0, Rn. 36.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 10. Dezember 2010, Nr. [10 C 19.09](#), BVerwG:2010:091210B10C19.09.0, Rn. 20.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 5. März 2009, Nr. [10 C 51.07](#), BVerwG:2009:050309U10C51.07.0, Rn. 116.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 26. Februar 2009, Nr. [10 C 50.07](#), BVerwG:2009:260209U10C50.07.0, 2009, Rn. 18 und 66.
- VG Bayreuth (Deutschland), Urteil vom 7. Mai 2019, [4K17.33417](#).
- Sonderberufungsausschuss (Griechenland), Entscheidung vom 26. Juni 2011, Nr. [195/126761](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Staatsrat (Raad van State, Niederland), Urteil vom 30. Juli 2002, 200203043/1.
- Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 19. September 2014, I U 1627/2013–17, Rn. 87.
- High Court (Australien), Urteil vom 16. November 2000, *Minister for Immigration and Multicultural Affairs/Haji Ibrahim*, [2000] HCA 55.
- House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. März 2003, *Sepeh and Another, R (on the application of)/Secretary of State for the Home Department*, [2003] UKHL 15.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. April 2009, *MA (Ethiopia)/Secretary of State for the Home Department*, [2009] EWCA Civ 289, Rn. 59.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. November 2007, *JV (Tanzania)/Secretary of State for the Home Department*, [2007] EWCA Civ 1532, Rn. 6 und 10.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Juli 2007, *EB (Ethiopia)/Secretary of State for the Home Department*, [2007] EWCA Civ 809, Rn. 54 und 75.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. Februar 1997, *Boban Lazarevic/Secretary of State for the Home Department*, [1997] EWCA Civ 1007.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. November 2016, *JA (child – risk of persecution) Nigeria*, [2016] UKUT 560, Rn. 25.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Dezember 2013, *MS (Coptic Christians) Egypt CG*, [2013] UKUT 00611, Rn. 120.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. November 2012, *MN and Others (Ahmadis – Country Conditions – Risk) Pakistan CG*, [2012] UKUT 00389.



Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Mai 2012, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG*, [2012] UKUT 00163.

Immigration Appeal Tribunal (UKIAT, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. Juni 2002, *Muzafar Iqbal (Fair Trial – Pre-Trial Conditions) Pakistan CG*, [2002] UKIAT 02239.

Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Juli 2000, *Mustafa Doymus/Secretary of State for the Home Department*, [2000] HX-80112-99.

1.5. Begründete Furcht

EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, *Secretary of State for the Home Department/OA*, C-255/19, EU:C:2021:36, Rn. 27, 56-57 und 61.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Ahmedbekova/Zamestnik-predsdatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 45-46 und 50-51.

EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, *MP/Secretary of State for Home Department*, C-353/16, EU:C:2018:276, Rn. 33.

EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 43, 60, 64-68 und 70-76.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y and Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 51, 68, 76, 70-73 und 75-80.

EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 57-59, 72-73, 89, 90, 94 und 96-97.

EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 37-43.

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Hogan, *Secretary of State for the Home Department/OA*, C-255/19, EU:C:2020:342, Rn. 55-56.

EGMR, Urteil vom 10. Dezember 2009, *Koktysh/Ukraine*, Nr. 43707/07, CE:ECHR:2009:1210JUD004370707, Rn. 90.

EGMR (GK), Urteil vom 28. Februar 2008, CE:ECHR:2008:0228JUD003720106, *Saadi/Italien*, Nr. 37201/06, Rn. 129 und 140.

EGMR (GK), Urteil vom 15. November 1996, CE:ECHR:1996:1115JUD002241493, *Chahal/Vereinigtes Königreich*, Nr. 22414/93, Rn. 96.

EGMR, Urteil vom 25. Mai 1993, *Kokkinakis/Griechenland*, Nr. 14307/88, CE:ECHR:1993:0525JUD001430788.

Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 29. Mai 2014, *XY/Innenministerium, Nr. 5, Azs 2/2013-26*.

Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 8. Februar 2017, Nr. 379378, FR:CECHR:2017:379378.20170208.

Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés (CRR), Frankreich), Entscheidung vom 20. Oktober 1999, *Straracexka*, Nr. 140222.



BVerwG (Deutschland), Urteil vom 4. Juli 2019, 1 C 37.18, DE:BVerwG:2019:040719U1C37.18.0, Rn. 13.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 20. Februar 2013, Nr. 10 C 23.12, BVerwG:2013:200213U10C2312.0, Rn. 19 und 27.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 7. Februar 2008, Nr. 10 C 33.07, BVerwG:2008:070208B10C33.07.0, Rn. 40 und 41.

High Court (Irland), Urteil vom 29. März 2001, Zgnat'ev/Minister for Justice, Equality and Law Reform, [2001] IEHC 70, Rn. 6.

Staatsrat (Raad van State, Niederland), Urteil vom 21. November 2018, 201701423/1/V2, NL:RVS:2018:3735, Rn. 5.6, 5.7 und 19.1.

Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 24. April 2015, I U 411/2015-57, Rn. 74.

Verwaltungsgericht (Slowenien), Urteil vom 18. April 2014, *Essomba*, I U 1982/2013-45.

Verwaltungsgericht (Slowenien), Urteil vom 24. April 2014, *Mustafa*, I U 1474/2013-26.

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. Juli 2012, RT (Zimbabwe) u. a./ Secretary of State for the Home Department, [2012] UKSC 38, Rn. 55.

Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Juli 2010, HJ (Iran) und HT (Cameroon)/ Secretary of State for the Home Department, [2010] UKSC 31, Rn. 17.

House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 16. Dezember 1987, R/Secretary of State for the Home Department, ex parte Sivakumaran and Others, S. 998.

Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. März 2019, WA (Pakistan)/Secretary of State for the Home Department, [2019] EWCA Civ 302.

1.6. Verfolgungsgründe (Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 10)

EuGH, Urteil vom 19. November 2020, EZ/Bundesrepublik Deutschland, C-238/19, EU:C:2020:945, Rn. 46-47, 50 und 59-60.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Bahtiyar Fathil/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-56/17, EU:C:2018:803, Rn. 78.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 89.

EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland, C-472/13, EU:C:2015:117, Rn. 24.

EuGH, Urteil vom 7. November 2013, Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 45-46, 48-49, 66-67 und 70.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, Bundesrepublik Deutschland/Y und Z, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 46 und 62-63.

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Sharpston vom 11. November 2014, Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland, C-472/13, EU:C:2014:2360, Rn. 48-60.



- EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Bot vom 19. April 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:224, Rn. 34.
- EGMR, Urteil vom 15. Juni 2010, *SH/Vereinigtes Königreich*, Nr. 19956/06, CE:ECHR:2010:0615JUD001995606.
- EGMR (GK), Urteil vom 13. November 2007, *DH u. a./Tschechische Republik*, Nr. 57325/00, CE:ECHR:2007:1113JUD005732500, Rn. 60.
- EGMR (GK), Urteil vom 10. Mai 2001, *Zypern/Türkei*, Nr. 25781/94, CE:ECHR:2001:0510JUD002578194, Rn. 306.
- Europäische Kommission für Menschenrechte, Bericht vom 14. Dezember 1973, *East African Asians/Vereinigtes Königreich*, Nr. 4403/70–4419/70, 4422/70, 4423/70, 4434/70, 4443/70, 4476/70–4478/70, 4486/70, 4501/70 und 4526/70–4530/70.
- Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 10. April 2017, [W268 2127664-1](#).
- Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 3. April 2017, [W169 2112518](#).
- Asylgerichtshof (Österreich), Urteil vom 29. Januar 2013, [E1 432053-1/2013](#), Rn. 4.4.2.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 26. August 2021, Nr. [258.620](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 2. August 2021, Nr. [258.932](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 2. August 2021, Nr. [259.933](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 18. Juni 2021, Nr. [256.782](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 17. Juni 2021, Nr. [256.674](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 31. Mai 2021, Nr. [255.346](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 25. Mai 2021, Nr. [255.071](#), Rn. 4.12.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 18. Mai 2021, Nr. [254.685](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. April 2021, Nr. [253.723](#), Rn. 5.6.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 19. Juni 2019, Nr. [222.826](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 24. April 2019, Nr. [220.190](#) (*englische Zusammenfassung*), Rn. 4.2.1.8.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 17. Dezember 2015, Nr. [158.868](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 25. März 2014, Nr. [121.425](#), Rn. 4.7.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 11. September 2013, Nr. [109.598](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 9. Juni 2011, Nr. [62.867](#) (*englische Zusammenfassung*).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 12. Oktober 2010, Nr. [49.339](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. September 2009, Nr. [32.222](#).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 12. April 2021, [Nr. 5, Azs 317/2020-28](#), Rn. 20.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 2. August 2012, *HR/Innenministerium*, Nr. 5, Azs 2/2012-49 (*englische Zusammenfassung*).





- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 30. September 2008, *SN/Innenministerium*, Nr. 5, Azs 66/2008-70 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 10. Januar 2007, *Nr. 6, Azs 80/2006-64*.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 5. Oktober 2006, *Nr. 2, Azs 66/2006-52*.
- Beschwerdeausschuss für Flüchtlinge (Dänemark), Entscheidung vom 16. Januar 2017, nicht nummerierte Entscheidung ([englische Zusammenfassung](#)).
- Beschwerdeausschuss für Flüchtlinge (Dänemark), Entscheidung vom 10. Mai 2017, nicht nummerierte Entscheidung ([englische Zusammenfassung](#)).
- Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 25. Juli 2013, Nr. [350661](#), FR:CESEC:2013:350661.20130725 ([englische Zusammenfassung](#)), Rn. 5.
- Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 21. Dezember 2012, *Ms D.F.*, Nr. [332491](#), FR:CEASS:2012:332491.20121221 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 14. Juni 2010, *OFPRA/M. A.*, Nr. 323669, FR:CESSR:2010:323669.20100614 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Staatsrat (Conseil d'État sous-sections réunies, Frankreich), Urteil vom 23. Juni 1997, *M. O.*, Nr. 171858.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 1. Juli 2021, *Mme D.*, Nr. 19043893 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. Juni 2021, Nr. 20013918, *Mme A.* ([englische Zusammenfassung](#)).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 5. Mai 2021, *Mme D.*, Nr. 20030921 ([englische Zusammenfassung](#)).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 30. April 2021, Nr. [253.776](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 25. November 2020, *M. A.*, Nr. 19044153.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 14. September 2020, *Mme A.*, 19055889 ([englische Zusammenfassung](#)).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. Mai 2020, *M. C.*, Nr. 19053522.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. Mai 2020, *M. K.*, Nr. 19051793 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. Oktober 2019, *M. H.*, Nr. 18031476.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 19. Juni 2019, *M. M.*, Nr. 18023875 C+.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. März 2019, *Mme K.*, Nr. 18030347.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. März 2019, *M. H.*, Nr. 17000413.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 12. März 2019, *Mme B.*, Nr. 17028590.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 8. Januar 2019, *M. S.*, Nr. 17049487 R.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. November 2018, *M. O.*, Nr. 18007777 R.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. November 2018, *M. H.*, Nr. 13027358 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. Juli 2018, *Mme D.*, Nr. 17042624 R, Rn. 3.



- CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. Juli 2018, *Mme E.*, Nr. 15031912 A.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. Juli 2018, *M. N.*, Nr. 18003724 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Juni 2018, *M. M.A.*, Nr. 16039973 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Juli 2017, *M. I.*, Nr. 16014605 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. Juni 2016, *M. Q.*, Nr. 15004692 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. März 2015, *Mlle E.*, Nr. 10012810.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 16. März 2015, *M. A.*, Nr. 14032693.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 12. Dezember 2014, *M. B.*, Nr. 14007634. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 30-32.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 26. Juni 2014, *Mme D.*, Nr. 13023823 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 46-47.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. Juni 2014, *M. N. M.*, Nr. 14000522 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2014*, 2015, S. 48-49.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 18. Oktober 2012, *M. B. N.*, Nr. 12013647 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2012*, 2013, S. 62-63.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. September 2011, *M. D.*, Nr. 11007337 (englische Zusammenfassung).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. November 2011, *Mlle M. M.*, Nr. 11010494 C, S. 81-82.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. Juli 2011, *M. W.*, Nr. 08015548 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 86-87.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Juli 2011, *M. K.*, Nr. 11002234 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 90-91.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 10. Januar 2011, *M. N.*, Nr. 09012710 C+. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2011*, 2012, S. 80.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. Dezember 2010, *M. N.*, Nr. 10004872. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'état et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2010*, 2011, S. 48.
- Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 17. Februar 1995, *Mme M.*, Nr. 94006878.
- Beschwerdekommision für Flüchtlinge (Frankreich), Entscheidung vom 17. Februar 1995 *M. A.*, Nr. 94010533.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Deutschland), Entscheidung vom 10. Juli 1989, 2 BvR 502/86 u.a., Band 80, S. 315.



- BVerwG (Deutschland), Entscheidung vom 23. September 2019, 1 B 54.19, DE:BVerwG:2019:23 0919B1B54.19.0, Rn. 8.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 24. November 2009, Nr. 10 C 24.08, Rn. 16.
- Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg (Deutschland), Urteil vom 7. März 2013, A 9 S 1872/12, DE:VGHBW:2013:0307.A9S1872.12.0A.
- VGH Baden-Württemberg (Deutschland), Urteil vom 3. November 2011, A 8 S 1116/11.
- VG Braunschweig, Urteil vom 27. April 2021, 2 A 340/18, DE:VGBRAUN:2021:0427 .2A340.18.00, Rn. 28.
- VG Stuttgart (Deutschland), Urteil vom 17. Dezember 2020, A 1 K 3918/20.
- VG Meiningen (Deutschland), Urteil vom 23. November 2020, 2 K 22386/17.
- VG Berlin (Deutschland), Urteil vom 17. September 2020, 34 K 537.17 A.
- VG Halle (Deutschland), Urteil vom 28. Februar 2019, 7 A 49/17 HAL.
- VG München (Deutschland), Urteil vom 19. April 2016, M 12 K 16.30473, Rn. 28.
- VG Gelsenkirchen (Deutschland), Urteil vom 18. Juli 2013, K 4418/11.A.
- VG München (Deutschland), Urteil vom 21. September 2011, M 11 K 11.30081.
- VG Berlin (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, 33 K 79.10 A.
- VG Augsburg (Deutschland), Urteil vom 16. Juni 2011, Au 6 K 11.30092.
- VG Stuttgart (Deutschland), Urteil vom 8. September 2008, A 10 K 13/07.
- Verwaltungsgericht von Piräus(Griechenland), Urteil vom 12. Juni 2019, <https://www.asylumlawdatabase.eu/sites/default/files/aldfiles/Original Judgment A401 2019 sexual orientation.pdf>, Nr. A401/2019 (englische Zusammenfassung).
- Sonderberufungsausschuss Griechenland, Entscheidung vom 26. Juni 2011, Nr. 95/126761 (englische Zusammenfassung).
- Hauptstadtgericht (Fővárosi Törvényszék, Ungarn), Urteil vom 11. Juli 2013, MAA/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft, 6.K.31830/2013/6 (englische Zusammenfassung).
- Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 5. Oktober 2011, KHH/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft, Nr. 6.K.34.440/2010/20 (englische Zusammenfassung).
- High Court (Irland), Urteil vom 9. November 2016, SM/Refugee Appeals Tribunal, [2016] IEHC 638, Rn. 54.
- High Court (Irland), Urteil vom 10. Dezember 2014, SJL/Refugee Appeals Tribunal, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Attorney General, [2014] IEHC 608, Rn. 50.
- Zivile Instanz des Obersten Kassationsgerichtshofs (Corte Supreme di Cassazione, Italien), Urteil vom 27. November 2020, Nr. 29739 (englische Zusammenfassung).
- Gericht von Perugia (Tribunale ordinario di Perugia, Italien), Urteil vom 31. Januar 2021, Nr. 2646/2017 (englische Zusammenfassung).
- Gericht von Genua (Italien), Urteil vom 13. Mai 2016, nicht nummerierte Entscheidung (englische Zusammenfassung).



- Verwaltungsgerichtshof (Tribunal administratif, Luxemburg), Urteil vom 17. November 2020, Nr. [43028](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht Warschau (Naczelnego Sądu Administracyjnego w Warszawie, Polen), Urteil vom 12. März 2013, Nr. [II OSK 126/07](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 14. Februar 2012, [I U 42.2012](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Urteil vom 21. September 2012, Nr. 65/2012, ES:TS:2012:5907.
- Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 21. September 2012, Nr. 75/2012, ES:TS:2012:5908.
- Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 6. Juli 2012, Nr. 6426/2011, ES:TS:2012:4824.
- Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 15. Juni 2011, Nr. 1789/2009, ES:TS:2011:4013.
- Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 24. Februar 2010, Nr. [429/2007](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 21. April 2011, [UM 7851/10](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- High Court (Australien), [Chen Shi Hai/Minister for Immigration and Multicultural Affairs](#), [2000] 170 ALR 553, Rn. 73.
- Supreme Court (Kanada), [Attorney General/Ward](#), [1993] 2 SCR. 689.
- Federal Court (Kanada), Urteil vom 28. September 1994, [Baffoe/Canada \(Minister of Citizenship and Immigration\)](#), [1994] 85 FTR 68 (Can FCTD).
- Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Entscheidung vom 11. September 2008, Nr. [76044](#).
- Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Entscheidung vom 6. September 2002, Nr. [72635/01](#), Rn. 173.
- Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Entscheidung vom 30. April 1992, Nr. [1/92 Re SA](#).
- Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. Juli 2012, [RT \(Zimbabwe\) and Others/Secretary of State for the Home Department](#), [2012] UKSC 38, Rn. 44.
- Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Juli 2010, [HJ \(Iran\) and HT \(Cameroon\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2010] UKSC 31, Ausführungen von Lord Hope.
- House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 1999, [Islam/Secretary of State for the Home Department Immigration Appeal Tribunal and Another, ex parte Shah](#), [1999] UKHL 20, Ausführungen von Lord Steyn und von Lord Hoffmann.
- House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Oktober 2006, [Secretary of State for the Home Department/K; Fornah/Secretary of State for the Home Department](#), [2006] UKHL 46, Rn. 17, 31, 45 und 110.
- Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. März 2019, [WA \(Pakistan\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2019] EWCA Civ 302.





- Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. Juli 2011, [ZA \(Kuwait\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2011] EWCA Civ 1082.
- Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. März 2011, [DS \(Afghanistan\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2011] EWCA Civ 305.
- Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juni 1995, [Savchenkov/Secretary of State for the Home Department](#), [1995] EWCA Civ 47, Rn. 28.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Oktober 2020, [Mx M \(gender identity – HJ \(Iran\) – terminology\) El Salvador](#), [2020] UKUT 313.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Juli 2013, [NM \(documented/undocumented Bidoon: risk\) Kuwait CG](#), [2013] UKUT 356.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Juni 2011, [ST \(Ethnic Eritrean – Nationality – Return\) Ethiopia CG](#), [2011] UKUT 252.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 29. November 2007, [HS \(returning asylum seekers\) Zimbabwe CG](#), [2007] UKAIT 94.
- Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. März 2007, [LQ \(age: immutable characteristic\) Afghanistan](#), [2008] UKAIT 0005.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 21. Juni 2006, [HE/Secretary of State for the Home Department CG](#), [2006] UKAIT 00051.
- Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. September 2004, [BA and Others \(Bedoon – statelessness – risk of persecution\) Kuwait CG](#), [2004] UKIAT 00256.
- UKIAT, Urteil vom 24. November 2000, [Gomez \(non-state actors: Acero-Garces disapproved\) \(Colombia\)](#), [2000] UKIAT 00007, Rn. 30 und 46.
- Court of Appeals, 6th Circuit (USA), Urteil vom 20. Mai 2011, [Stserba/Holder](#), Nr. 09-4312 (USCA, 6th Circuit, 2011), S. 9-13.
- IGH, Urteil vom 4. Februar 2021, [Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination \(Qatar/United Arab Emirates\)](#).

1.7. Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)

- EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, [Secretary of State for the Home Department/OA](#), C-255/19, EU:C:2021:36, Rn. 57.
- EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, [Bahtiyar Fathi/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite](#), C-56/17, EU:C:2018:803, Rn. 93, 96 und 98.
- EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, [MP/Secretary of State for Home Department](#), C-353/16, EU:C:2018:276, Rn. 51-57.
- EuGH (GK), Urteil vom 18. Dezember 2014, [Mohamed M'Bodj/Etat belge](#), C-542/13, EU:C:2014:2452, Rn. 35.
- EuGH, Urteil vom 7. November 2013, [Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel](#), verbundene Rechtsachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 61.



- EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 69.
- EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 68.
- EGMR (GK), Urteil vom 13. Dezember 2016, *Paposhvili/Belgien*, Nr. 41738/10, CE:ECHR:2016:1213JUD004173810, Rn. 183.
- EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, *JK u. a./Schweden*, Nr. 59166/12, CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 50.
- EGMR, Urteil vom 3. April 2014, *AAM/Schweden*, Nr. 68519/10, CE:ECHR:2014:0403JUD006851910, Rn. 66.
- EGMR, Urteil vom 19. Dezember 2013, *BKA/Schweden*, Nr. 11161/11, CE:ECHR:2013:1219JUD001116111, Rn. 42.
- EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *SA/Schweden*, Nr. 665523/10, CE:ECHR:2013:0627JUD006652310, Rn. 49.
- EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, *DNM/Schweden*, Nr. 28379/11, CE:ECHR:2013:0627JUD002837911, Rn. 54.
- EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, CE:ECHR:2011:0628JUD000831907, Rn. 282.
- EGMR (GK), Urteil vom 29. April 1997, *HLR/Frankreich*, Nr. 24573/94, CE:ECHR:1997:0429JUD002457394, Rn. 40.
- EGMR, Urteil vom 17. Dezember 1996, *Ahmed/Österreich*, Nr. 25964/94, CE:ECHR:1996:1217JUD002596494, Rn. 22.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 17. Oktober 2012, Nr. 89.927, Rn. 4.9.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 20. Oktober 2010, Nr. 49.821, Rn. 4.8.1.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 6. November 2008, Nr. 18.419.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 15. Mai 2013, *AS/Innenministerium*, Nr. 3, Azs 56/2012-81 (englische Zusammenfassung).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 22. Mai 2009, *AR/Innenministerium*, Nr. 5, Azs 7/2009-98 (englische Zusammenfassung).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 21. April 2009, *SH/Innenministerium*, Nr. 2, Azs 13/2009-60 (englische Zusammenfassung).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 18. Dezember 2008, *SIC/Innenministerium*, Nr. 1, Azs 86/2008-101 (englische Zusammenfassung).
- Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 30. Dezember 2009, *OFPRA/MC*, Nr. 305226.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. November 2013, *M. M.*, Nr. 13018952 C+. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 63-64.





- CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. November 2013, *M. F.*, Nr. 13007332 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 54-55.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. Mai 2013, *M. U.*, Nr. 11010862 C+. In: CNDA, *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 71.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 12. März 2013, *Mme H.K. épouse G.*, Nr. 12017176 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 72-73.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 12. März 2013, *M. Y.K.*, Nr. 12025577 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 83-84.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 18. Oktober 2012, [http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/Original Judgment CNDA 12015618.pdf](http://www.asylumlawdatabase.eu/sites/www.asylumlawdatabase.eu/files/aldfiles/Original%20Judgment%20CNDA%2012015618.pdf), Nr. 12015618 (englische Zusammenfassung).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 14. April 2010, *M. K.*, Nr. 09004366 (englische Zusammenfassung).
- Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, Frankreich), Entscheidung vom 29. Juli 2005, *Mlle A.*, Nr. 487336. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Commission des recours des réfugiés, Année 2005, 2006*, S. 65-66.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 20. Februar 2013, Nr. [10 C 23.12](#), BVerwG:2013:200213U10C2312.0, Rn. 39.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 18. Juli 2006, Nr. [1 C 15.05](#), DE:BVerwG:2006:180706 U1C15.05.0, Rn. 23.
- VG Berlin (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, [33 K 79.10 A](#).
- VG Augsburg (Deutschland), Urteil vom 16. Juni 2011, [Au 6 K 11.30092](#).
- Hauptstadtgericht (Fővárosi Törvényszék, Ungarn), Urteil vom 11. Juli 2013, *MAA/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft*, 6.K.31830/2013/6 (englische Zusammenfassung).
- Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest (Ungarn), Urteil vom 18. Juni 2013, *RY (Afghanistan)/Office of Immigration and Nationality*, 17.K.31893/2013/3-IV (englische Zusammenfassung).
- High Court (Irland), Urteil vom 25. Juni 2012, *WA/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General*, [2012] IEHC 251, Rn. 36 und 40.
- High Court (Irland), Urteil vom 1. März 2012, *JTM/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General*, [2012] IEHC 99, Rn. 32-34 und 46.
- Gericht von Cagliari (Italien), Urteil vom 3. April 2013, Nr. [RG 8191/12](#) (englische Zusammenfassung), S. 7-8.
- Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau (Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie, Polen), Urteil vom 30. September 2015, IV SA/Wa 961/15.
- Flüchtlingsrat (Polen), Urteil vom 23. August 2012, [RdU-82/8/S/10](#) (englische Zusammenfassung).



- Flüchtlingsrat (Polen), Entscheidung vom 8. September 2010, [RdU-439-1/S/10 \(englische Zusammenfassung\)](#).
- Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 19. Februar 2010, Nr. [5051/2006](#).
- Oberster Gerichtshof (Spanien), Urteil vom 16. Februar 2009, Nr. [6894/2005](#), S. 10.
- Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 21. April 2011, [UM 7851-10 \(englische Zusammenfassung\)](#).
- Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 9. März 2011, UM 3363-10 und 3367-10 ([englische Zusammenfassung](#)).
- House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. Juli 2000, [Horvath/Secretary of State for the Home Department](#), [2001] AC 489 [2000] UKHL 37, Ausführungen von Lord Hope of Craighead.
- Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Januar 2002, [Rolandas Svazas/Secretary of State for the Home Department](#), [2002] EWCA Civ 74, Rn. 16.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2014, [MOJ and Others \(Return to Mogadishu\) Somalia CG](#), [2014] UKUT 00442, Rn. 368.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. November 2011, [AMM and Others \(conflict; humanitarian crisis; returnees; FGM\) Somalia CG](#), [2011] UKUT 445, Rn. 75 und 90-91.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Februar 2010, [AM and BM \(Trafficked Women\) Albania CG](#), [2010] UKUT 80, Rn. 165 und 167-171.
- Immigration Appeal Tribunal (UKIAT, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. März 2005, [NM and Others \(Lone Women – Ashraf\) Somalia CG](#), [2005] UKIAT 00076, Rn. 84 und 101.

1.8. Akteure, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)

- EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, [Secretary of State for the Home Department/OA](#), C-255/19, EU:C:2021:36, Rn. 35-38, 43-44, 46-48 und 52-53.
- EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, [Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland](#), verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 53, 68, 70-71, 73-75, 89 und 95.
- EGMR, Urteil vom 26. Juli 2005, [N/Finnland](#), Nr. 38885/02, CE:ECHR:2005:0726JUD003888502, Rn. 164.
- EGMR (GK), Urteil vom 28. Oktober 1998, [Osman/Vereinigtes Königreich](#), Nr. 23452/94, CE:ECHR:1998:1028JUD002345294, Rn. 115-116.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 23. Februar 2021, [Ra 2020/18/0500](#), AT:VWGH:2021:RA2020180500.L04.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 10. April 2020, [Ra 2019/19/0415](#), AT:VWGH:2020:RA2019190415.L01.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 24. Februar 2015, [Ra 2014/18/0063](#), AT:VWGH:2015:RA2014180063.L00.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 4. März 2010, [2006/20/0832](#), AT:VWGH:2010:2006200832.X02.



- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 17. März 2015, Nr. [141.198](#).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 14. März 2012, Nr. 77.179.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 6. März 2012, Nr. [76.642](#), Rn. 5.3.3.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 9. Juni 2011, Nr. [62.867](#), Rn. 4.8.2 und 4.8.4.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 20. Oktober 2010, Nr. [49.821](#), Rn. 4.8.3 und 4.9.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 28. Januar 2009, Nr. [22.175](#), Rn. 3.3.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 8. Februar 2021, [Nr. 5, Azs 454/2019-38](#).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 30. September 2013, *IJ/Innenministerium*, Nr. 4 Azs 24/2013-34 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 24. Juli 2013, *DB/Innenministerium*, Nr. 4, Azs 13/2013-34 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 27. Oktober 2011, *DK/Innenministerium*, Nr. 6, Azs 22/2011 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 25. Januar 2011, *RS/Innenministerium*, Nr. 6, Azs 36/2010-274 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 18. Dezember 2008, *SICh/Innenministerium*, Nr. 1, Azs 86/2008-101 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 31. Oktober 2008, *IG/Innenministerium*, Nr. 5, Azs 50/2008-62.
- Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 19. Juni 2020, Nr. [435000](#), FR:CECHS:2020:435000.20200619.
- Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 27. Juli 2012, *M.B.*, Nr. [349824](#), FR:CESSR:2012:349824.20120727, Rn. 3.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 17. Februar 2020, Nr. 17049253 C+.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 9. März 2016, *M. NY*, Nr. 15024258. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2016, 2017*, S. 82-83.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. November 2013, *M. A.*, Nr. 13018825 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2013, 2014*, S. 59-60.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 6. Februar 2012, *M. et Mme M.*, Nr. 09002796 und 09002797 C. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2012, 2013*, S. 55-56.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 25. November 2011, *M. K.*, Nr. 10008275 ([englische Zusammenfassung](#)).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 6. April 2009, *M. K.*, Nr. 616907.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. April 2008, *Mlle N.*, Nr. 574495. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'État et de la Cour nationale du droit d'asile, Année 2008, April 2009*, S. 59-60.



- Berufungskommission für Flüchtlinge (Commission des recours des réfugiés, Frankreich), Entscheidung vom 29. Juli 2005, *Mlle A.*, Nr. 487336. In: *Contentieux des réfugiés, Jurisprudence du Conseil d'Etat et de la Commission des recours des réfugiés, Année 2005, 2006*
- CRR, Entscheidung vom 25. Juni 2004, Plenum, *M. B.*, Nr. 446177 ([englische Zusammenfassung](#)).
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 18. Februar 2021, [1 C 4.20](#), DE:BVerwG:2021:180221U1C4.20.0, Rn. 14.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 1. Juni 2011, Nr. [10 C 25.10](#), BVerwG:2011:010611U10C25.10.0, Rn. 24.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 24. Februar 2011, Nr. [10 C 3.10](#), BVerwG:2011:240211U10C3.10.0, Rn. 20.
- VG Braunschweig (Deutschland), Urteil vom 27. April 2021, [2 A 340/18](#), DE:VGBRAUN:2021:04 27.2A340.18.00, Rn. 28.
- VG Karlsruhe (Deutschland), Verfügung vom 28. Mai 2020, [A 10 K 10734/17](#).
- VG Ansbach (Deutschland), Urteil vom 16. März 2017, [AN 1 K 16.32047](#).
- VG Gelsenkirchen (Deutschland), Urteil vom 18. Juli 2013, [5a K 4418/11.A](#), S. 10.
- VG Stuttgart (Deutschland), Urteil vom 30. Dezember 2011, [A 11 K 2066/11](#), S. 10.
- VG Köln (Deutschland), Urteil vom 12. Oktober 2011, [15 K 6103/10.A](#).
- VG Augsburg (Deutschland), Urteil vom 16. Juni 2011, [Au 6 K 11.30092](#).
- VG Köln (Deutschland), Urteil vom 15. September 2011, [15 K 6103/10.A](#).
- VG Berlin (Deutschland), Urteil vom 7. Juli 2011, [33 K 79.10 A](#), S. 13.
- VG Stuttgart (Deutschland), Urteil vom 8. September 2008, [AK 10 K 13/07](#).
- Sonderberufungsausschuss (Griechenland), Entscheidung vom 20. Juni 2012, *HK/ Generalsekretär des (ehemaligen) Ministeriums für öffentliche Ordnung*, Nr. [95/48882](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Hauptstadtgericht (Ungarn), Urteil vom 5. Oktober 2011, *KH/Amt für Einwanderung und Staatsbürgerschaft*, 6.K. 34.440/2010/20 ([englische Zusammenfassung](#)).
- High Court (Irland), Urteil vom 21. Dezember 2021, *FM and RM/International Protection Appeals Tribunal and Minister of Justice*, [2021] IEHC 817, Rn. 30.
- High Court (Irland), Urteil vom 14. November 2019, *B and Others/International Protection Appeals Tribunal*.
- High Court (Irland), Urteil vom 25. Juni 2012, *WA [DRC]/Minister for Justice and Equality, Ireland and the Attorney General*, [2012] IEHC 251, Rn. 34.
- High Court (Irland), Urteil vom 9. Dezember 2009, *ASO/Refugee Appeals Tribunal and Minister for Justice, Equality and Law Reform*, [2009] IEHC 607, Rn. 12.
- Gericht von Rom (Italien), Urteil vom 20. Dezember 2013, Nr. [RG 4627/2010](#).
- Gericht von Cagliari (Italien), Urteil vom 3. April 2013, Nr. [RG 8191/12](#) ([englische Zusammenfassung](#)), S. 7-8.



- Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 29. Mai 2012, [201108872/1/V1](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 5. August 2008, [AJDCoS](#), 200708107/1 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Naczelny Sąd Administracyjny, Polen), Urteil vom 8. Mai 2008, [OSK 237/07](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 24. April 2015, U 411/2015-57.
- Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 9. März 2011, UM 3363-10 und 3367-10 ([englische Zusammenfassung](#)).
- House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. Juli 2000, [Horvath/Secretary of State for the Home Department](#), [2001] AC 489, [2000] UKHL 37, p. 3, Ausführungen von Lord Hope of Craighead und auf S. 8 von Lord Clyde.
- Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 6. November 2008, [PS \(Sri Lanka\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2008] EWCA Civ 1213, Rn. 8.
- Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 1. Juli 2004, [Michael Atkinson/Secretary of State for the Home Department](#), [2004] EWCA Civ 846, Rn. 21-22.
- Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 11. November 2003, [Bagdanavicius and Another, R \(on the application of\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2003] EWCA Civ 1605, Rn. 55, Unter-Rn. 5-6.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Dezember 2001, [McPherson/Secretary of State for the Home Department](#), [2001] EWCA Civ 1955.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. Mai 2001, [Banomova/Secretary of State for the Home Department](#), [2001] EWCA Civ 807.
- Court of Session (Schottland, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Januar 2014, [SAC and MRM/Secretary of State for the Home Department](#), [2014] CSOH 8, Rn. 52.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Juni 2015, [NA and VA \(Protection: Article 7\(2\) Qualification Directive\) India](#), [2015] UKUT 432, Rn. 13, 17 und 70-71.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2014, [MOJ and Others \(Return to Mogadishu\) Somalia CG](#), [2014] UKUT 00442, Rn. 358.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Dezember 2013, [MS \(Coptic Christians\) Egypt CG](#), [2013] UKUT 00611, Rn. 123 und 119-120.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Januar 2011, [AW \(Sufficiency of Protection\) Pakistan](#), Rn. 22, 24-35 und 37-40.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Februar 2010, [AM and BM \(Trafficked Women\) Albania CG](#), [2010] UKUT 80, Rn. 182 und 216.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 11. Juli 2007, [IM \(Sufficiency of Protection\) Malawi](#), [2007] UKAIT 00071, Rn. 45 und 50.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Februar 2007, [AB \(Protection – Criminal Gangs – Internal Relocation\) Jamaica CG](#), [2007] UKIAT 00018, Rn. 141 und 143.



1.9. Interner Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden (Artikel 8)

- EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, CF und DN/Bundesrepublik Deutschland, C-901/19, EU:C:2021:472, Rn. 43.
- EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 76.
- EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 43.
- EGMR, Urteil vom 3. April 2014, AAM/Schweden, Nr. 68519/10, CE:ECHR:2014:0403JUD006851910, Rn. 66-74.
- EGMR, Urteil vom 5. September 2013, KAB/Schweden, Nr. 886/11, CE:ECHR:2013:0905JUD000088611, Rn. 80-85.
- EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, SA/Schweden, Nr. 66523/10, CE:ECHR:2013:0627JUD006652310, Rn. 56.
- EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, DNM/Schweden, Nr. 28379/11, CE:ECHR:2013:0627JUD002837911, Rn. 57.
- EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, MYH u. a./Schweden, Nr. 50859/10, CE:ECHR:2013:0627JUD005085910, Rn. 64-66 und 68-73.
- EGMR, Urteil vom 27. Juni 2013, NMB/Schweden, Nr. 68335/10, CE:ECHR:2013:0627JUD006833510, Rn. 43.
- EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 und 11449/07, CE:ECHR:2011:0628JUD000831907, Rn. 226, 266-267, 277 und 291.
- EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, Salah Sheekh/Niederlande, Nr. 1948/04, CE:ECHR:2007:0111JUD000194804, Rn. 141-144 und 349.
- EGMR, Urteil vom 6. März 2001, Hilal/Vereinigtes Königreich, Nr. 45276/99, CE:ECHR:2001:0306JUD004527699, Rn. 67.
- EGMR (GK), Urteil vom 15. November 1996, Chahal/Vereinigtes Königreich, Nr. 22414/93, CE:ECHR:1996:1115JUD002241493, Rn. 107.
- Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 24. Februar 2021, E3948/2020, AT:VFGH:2021:E3948.2020.
- Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 25. Februar 2020, E3446/2019, AT:VFGH:2020:E3446.2019.
- Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 12. März 2013, U1674/12, AT:VFGH:2013:U1674.2012, Rn. 2.1.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 23. Oktober 2019, Ra 2019/19/0221, AT:VWGH:2019:RA2019190221.L02.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 23. Januar 2018, Ra 2018/18/0001, AT:VWGH:2018:RA2018180001.L00.





- VwGH (Österreich), Urteil vom 24. Februar 2015, [Ra 2014/18/0063](#), AT:VWGH:2015:RA2014180063.L00.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 13. Oktober 2006, [2006/01/0125](#), AT:VWGH:2006:2006010125.X00.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 26. Januar 2006, [2005/01/0057](#), AT:VWGH:2006:2005010057.X00.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 28. Juni 2005, [2002/01/0414](#), AT:VWGH:2005:2002010414.X00.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 30. Juni 2011, Nr. [64.233](#), Rn. 5.4.2.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 30. September 2013, *IJ/Innenminister*, Nr. 4, Azs 24/2013-34 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 24. Januar 2008, *EM/Innenministerium*, Nr. 4, Azs 99/2007-93 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Korkein hallinto-oikeus, Finnland), Urteil vom 7. Februar 2019, [KHO:2019:22](#) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), Urteil vom 18. März 2011, KHO:2011:25 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 11. Februar 2015, *Ms S*, Nr. [374167](#), FR:CESJS:2015:374167.20150211.
- Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 21. Dezember 2012, *Ms D.F.*, Nr. [332491](#), FR:CEASS:2012:332491.20121221 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Verfassungsgericht (Conseil constitutionnel, Frankreich), Entscheidung vom 4. Dezember 2003, Entscheidung Nr. [2003-485 DC](#), Rn. 17.
- CNDA, Grande Formation (Frankreich), Urteil vom 15. Juni 2021, *M. S.*, Nr. 20029676, Rn. 18.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 8. Dezember 2011, Nr. SOM09FSPVUL.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. Juli 2012, Nr. SOM08FSPVUL.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 18. Februar 2021, Nr. [1 C 4.20](#), DE:BVerwG:2021:180221U1C4.20.0, Rn. 18-20.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 31. Januar 2013, Nr. [10 C 15.12](#), BVerwG:2013:300713U1C5.12.0.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 29. Mai 2008, Nr. [10 C 11.07](#), DE:BVerwG:2008:290508U10C11.07.0, Rn. 19-20.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 1. Februar 2007, Nr. [1 C 24.06](#), BVerwG:2007:010207U1C24.06.0, Rn. 11.
- VG Augsburg (Deutschland), Urteil vom 16. Juni 2011, [Au 6K11.30092](#).
- Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest (Ungarn), Urteil vom 11. Oktober 2011, 6.k.34.830/2010/19.
- High Court (Irland), Urteil vom 16. Juli 2015, [KMA \(Algeria\)/Refugee Appeals Tribunal and Another](#), [2015] IEHC 472.



- High Court (Irland), Urteil vom 1. Oktober 2014, *MCA/Refugee Appeals Tribunal and Others*, [2014] IEHC 504, Rn. 14.
- Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 21. März 2013, Nr. 201105922/1 (Kasachstan).
- Berufungsgericht für Migrationsangelegenheiten (Schweden), Urteil vom 14. Januar 2009, UM 4118-07, MIG:2009:4 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Oberster Gerichtshof (Høyesterett, Norwegen), Urteil vom 18. Dezember 2015, *HR-2015-02524-P*, Nr. 2015/203 ([englische Zusammenfassung](#)), Rn. 96.
- Berufungsgericht Borgating (Norwegen), Urteil vom 23. September 2011, *Abid Hassan Jama/Utlendingsnemnda*, [10-142363ASD-BORG/01](#) ([englische Übersetzung](#)).
- House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 14. November 2007, *Secretary of State for the Home Department/AH (Sudan) and Others*, [2007] UKHL 49.
- House of Lords (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. Februar 2006, *Januzi/Secretary of State for the Home Department*, [2006] UKHL 5, Rn. 47.
- Court of Appeal (England and Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. Oktober 2013, *HF (Iraq) and Others/Secretary of State for the Home Department*, [2013] EWCA Civ 1276, Rn. 20 und 99-104, Ausführungen von Lord Justice Elias.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. Mai 2008, *AA (Uganda)/Secretary of State for the Home Department*, [2008] EWCA Civ 579, Rn. 22-33.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. November 2015, *TG and Others (Afghan Sikhs persecuted) Afghanistan CG*, [2015] UKUT 00595.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 31. Januar 2013, *CM (EM Country Guidance; Disclosure) Zimbabwe CG*, [2013] UKUT 00059.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. Januar 2011, *SA (Political Activist – Internal Relocation) Pakistan*, [2011] UKUT 30, Rn. 15.

1.10. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an internationalem Schutz (Artikel 5)

- EuGH, Urteil vom 20. Mai 2021, *L.R./Bundesrepublik Deutschland*, C-8/20, EU:C:2021:404.
- EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 74-76.
- EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 70 und 78-80.
- EGMR, Urteil vom 5. November 2019, *A.A./Schweiz*, Nr. 32218/17, CE:ECHR:2019:1105JUD003221817.
- EGMR (GK), Urteil vom 23. März 2016, *F.G./Schweden*, Nr. 43611/11, CE:ECHR:2016:0323JUD004361111, Rn. 123, 125-127, 137, 139, 141 und 144-158.
- EGMR, Urteil vom 21. Juli 2015, *HS u. a./Zypern*, Nr. 41753/10 und 13 andere Beschwerden, CE:ECHR:2015:0721JUD004175310, Rn. 277.





- EGMR, Urteil vom 7. Januar 2014, *A.A./Schweiz*, Nr. 58802/12, CE:ECHR:2014:0107JUD005880212, Rn. 38-43.
- EGMR, Urteil vom 15. Mai 2012, *S.F./Schweden*, Nr. 52077/10, CE:ECHR:2012:0515JUD005207710, Rn. 62-71.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 12. Juni 2020, *Ra 2019/18/0440*, AT:VWGH:2020:RA2019180440.L00.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 22. März 2017, *Ra 2016/18/0388*, AT:VWGH:2017:RA2016180388.L00.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 10. August 2015, Nr. 150.548.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 28. Januar 2009, Nr. 22.144.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Februar 2016, *M. S.*, Nr. 15016079.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 19. Dezember 2013, *Mme N. G.*, Nr. 13005020.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 24. September 2009, Nr. 10 C 25.08, BVerwG:2009:240909U10C25.08.0, Rn. 17 und 22.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 18. Dezember 2008, Nr. 10 C 27.07, BVerwG:2008:181208U10C27.07.0, Rn. 14 ff.
- VGH Bayern (Deutschland), Urteil vom 13. Februar 2019, 8 B 18.30257.
- VG Hannover (Deutschland), Urteil vom 25. April 2019, 11 A 12311/17.
- VG Düsseldorf (Deutschland), Urteil vom 26. Februar 2018, 5 K 11138/17.A, DE:VGD:2018:0226.5K11138.17A.00.
- High Court (Irland), Urteil vom 27. April 2012, *HM/Minister for Justice and Law Reform*, [2012] IEHC 176.
- High Court (Irland), Urteil vom 28. Mai 2009, *FV/Refugee Appeals Tribunal and Another*, [2009] IEHC 268.
- Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 11. Februar 2016, 201410123/1/V2, NL:RVS:2016:435.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 14. Dezember 2005, II OSK 1081/05.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Polen), Urteil vom 25. November 2015, II OSK 769/14.
- Oberster Gerichtshof (Tribunal Supremo, Spanien), Urteil vom 24. Februar 2010, Nr. https://www.asylumlawdatabase.eu/sites/default/files/aldfiles/Spain_002_24_02_2010.pdf (englische Zusammenfassung).
- Oberster Gerichtshof (Høyesterett, Norwegen), Urteil vom 17. März 2017, HR-2017-569-A (englische Zusammenfassung).
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. April 2011, *RM (Zimbabwe)/Secretary of State for the Home Department*, [2011] EWCA Civ 428.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 15. April 2008, *YB (Eritrea)/The Secretary of State for the Home Department*, [2008] EWCA Civ 360, Rn. 13-15 und 18.



- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. Oktober 1999, *Danian/Secretary of State for the Home Department*, [1999] EWCA Civ 3000.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. Januar 2022, *XX (PJAK – sur place activities – Facebook) Iran CG*, [2022] UKUT 23, Rn. 5-9.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 27. Mai 2021, *KK and RS (Sur place activities, risk) Sri Lanka CG*, [2021] UKUT 130, Rn. 406-415 und 510.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 20. Februar 2020, *PS (Christianity – risk) Iran CG*, [2020] UKUT 46, Rn. 111-116.
- Upper Tribunal (IAC), Urteil vom 12. August 2015, *BM and Others (Returnees-Criminal and Non-Criminal) DRC CG*, [2015] UKUT 293.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. Juni 2015, *BM and Others (Returnees-Criminal and Non-Criminal) DRC CG*, [2015] UKUT 293.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 1. Februar 2011, *BA (Demonstrators in Britain – risk on return) Iran CG*, [2011] UKUT 36.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 28. April 2009, *TL and Others (Sur Place Activities – Risk) Burma/Secretary of State for the Home Department CG*, [2009] UKAIT 00017.
- AIT (Immigration Appellate Authority, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 1. September 2008, *LM (Risks on Return) Republic of Congo (Congo-Brazzaville/Secretary of State for the Home Department CG*, [2008] UKAIT 00064.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. Mai 2008, *HS (Terrorist Suspect – Risk) Algeria CG*, [2008] UKAIT 00048, Rn. 126.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 7. Oktober 2005, *AA (Involuntary returns to Zimbabwe) Zimbabwe CG*, [2005] UKAIT 144, Rn. 35-36.

Teil 2: Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes

2.1. Einleitung

- EuGH, Urteil vom 13. September 2018, *Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal*, C-369/17, EU:C:2018:713, Rn. 38-39.
- EuGH, Urteil vom 9. Februar 2017, *M./Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General*, C-560/14, EU:C:2017:101, Rn. 23.
- EuGH (GK), Urteil vom 1. März 2016, *Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Oosso/Region Hannover*, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127, Rn. 31.
- EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, *HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General*, C-604/12, EU:C:2014:302, Rn. 26, 29-30, 32-33 und 35.
- EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, C-285/12, *Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, EU:C:2014:39, Rn. 33.





2.2. Wer hat Anspruch auf subsidiären Schutz?

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 48.

2.3. Persönlicher und räumlicher Anwendungsbereich (Artikel 2 Buchstabe f)

Keine.

2.4. Ernsthafter Schaden (Artikel 15)

EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, CF und DN/Bundesrepublik Deutschland, C-901/19, EU:C:2021:472, Rn. 20, 24-28, 32-33, 35 und 40-43.

EuGH, Urteil vom 15. April 2021, Vogel Import Export NV/Belgische Staat, C-62/20, EU:C:2021:288, Rn. 52.

EuGH, Urteil vom 13. Januar 2021, Bundesrepublik Deutschland/XT, C-507/19, EU:C:2021:3, Rn. 37.

EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2019, Dumitru-Tudor Dorobantu, C-128/18, EU:C:2019:857, Rn. 59.

EuGH (GK), Urteil vom 14. Mai 2019, M/Ministerstvo vnitra und X, X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403, Rn. 88 und 94.

EuGH (GK), Urteil vom 19. März 2019, Abubacarr Jawo/Bundesrepublik Deutschland, C-163/17, EU:C:2019:218, Rn. 91.

EuGH (GK), Urteil vom 19. März 2019, Bashar Ibrahim u. a./Bundesrepublik Deutschland und Bundesrepublik Deutschland/Taus Magamadov, verbundene Rechtssachen C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, EU:C:2019:219, Rn. 93.

EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Bahtiyar Fathi/Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-56/17, EU:C:2018:803, Rn. 96-97.

EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018, ML, Vorabentscheidungsersuchen, C-220/18 PPU, EU:C:2018:589, Rn. 92-93.

EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, MP/Secretary of State for Home Department, C-353/16, EU:C:2018:276, Rn. 19, 30, 36-41, 43-46, 48-49, 52, 54 und 56-57.

EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017, CK u. a./Republika Slovenija, C-578/16 PPU, EU:C:2017:127, Rn. 68.

EuGH (GK), Urteil vom 5. April 2016, Pál Aranyosi und Robert Căldăraru, verbundene Rechtssachen C-404/15 und C-659/15 PPU, EU:C:2016:198, Rn. 94.

EuGH (GK), Urteil vom 18. Dezember 2014, Mohamed M'Bodj/Etat belge, C-542/13, EU:C:2014:2452, Rn. 24, 33-37, 39, 44 und 47.

EuGH (GK), Urteil vom 18. Dezember 2014, Centre public d'action sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve/Moussa Abdida, C-562/13, EU:C:2014:2453, Rn. 48.



- EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, C-285/12, EU:C:2014:39, Rn. 23-24, 26-27, 31 und 35.
- EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 28, 32-40 und 44.
- EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe vom 11. Februar 2021, CF und DN/Bundesrepublik Deutschland, C-901/19, EU:C:2021:116, Rn. 51 und 59.
- EGMR (GK), Urteil vom 6. Dezember 2021, Savran/Dänemark, Nr. 57467/15, CE:ECHR:2021:1207JUD005746715.
- EGMR, Urteil vom 17. Juni 2021, Sándor Varga u. a./Ungarn, Nr. 39734/15 und zwei weitere Beschwerden, CE:ECHR:2021:0617JUD003973415, Rn. 48-49.
- EGMR, Urteil vom 25. März 2021, Bivolaru und Moldovan/Frankreich, Nr. 40324/16 und 12623/17, CE:ECHR:2021:0325JUD004032416, Rn. 111 und 123-124.
- EGMR, Urteil vom 11. März 2021, Feilazoo/Malta, Nr. 6865/19, CE:ECHR:2021:0311JUD000686519, Rn. 90-92.
- EGMR, Urteil vom 2. März 2021, RR u. a./Ungarn, Nr. 36037/17, CE:ECHR:2021:0302JUD003603717, Rn. 58-65.
- EGMR, Urteil vom 1. Oktober 2019, Savran/Dänemark, Nr. 57467/15, CE:ECHR:2019:1001JUD005746715, Rn. 44-45 und 50-67.
- EGMR, Urteil vom 29. April 2019, AM/Frankreich, Nr. 12148/18, CE:ECHR:2019:0429JUD001214818, Rn. 125.
- EGMR, Urteil vom 31. Mai 2018, Al Nashiri/Rumänien, Nr. 33234/12, CE:ECHR:2018:0531JUD003323412, Rn. 675 und 727.
- EGMR, Urteil vom 1. Februar 2018, MA/Frankreich, Nr. 9373/15, CE:ECHR:2018:0201JUD000937315, Rn. 54-55.
- EGMR, Urteil vom 7. Dezember 2017, SF u. a./Bulgarien, Nr. 8138/16, CE:ECHR:2017:1207JUD000813816, Rn. 79-83.
- EGMR, Urteil vom 19. September 2017, Zolotorev/Russland, Nr. 13408/07, CE:ECHR:2017:0919JUD001340807, Rn. 71.
- EGMR, Urteil vom 25. April 2017, Rezmiveş u. a./Rumänien, Nr. 61467/12, 39516/13, 48231/13 und 68191/13, CE:ECHR:2017:0425JUD006146712, Rn. 75-79.
- EGMR, Urteil vom 28. März 2017, Shestopalov/Russland, Nr. 46248/07, CE:ECHR:2017:0328JUD004624807, Rn. 46.
- EGMR, Urteil vom 14. Februar 2017, SK/Russland, Nr. 52722/15, CE:ECHR:2017:0214JUD005272215, Rn. 61.
- EGMR, Urteil vom 26. Januar 2017, X/Schweden, Nr. 16744/14, CE:ECHR:2017:0126JUD001674414, Rn. 27-30, 57 und 64.
- EGMR (GK), Urteil vom 24. Januar 2017, Khamtokhu und Aksenchik/Russland, Nr. 60367/08 und 961/11, CE:ECHR:2017:0124JUD006036708, Rn. 73.
- EGMR (GK), Urteil vom 15. Dezember 2016, Khlaifia u. a./Italien, Nr. 16483/12, CE:ECHR:2016:1215JUD001648312, Rn. 160-162 und 165.





- EGMR (GK), Urteil vom 13. Dezember 2016, *Paposhvili/Belgien*, Nr. 41738/10, CE:ECHR:2016:1213JUD00417381, Rn. 174-175, 183, 188-192 und 194-207.
- EGMR (GK), Urteil vom 20. Oktober 2016, *Muršić/Rumänien*, Nr. 7334/13, CE:ECHR:2016:1020JUD000733413, Rn. 103-141.
- EGMR, Urteil vom 4. Oktober 2016, *TP und AT/Ungarn*, Nr. 37871/14 und 73986/14, CE:ECHR:2016:1004JUD003787114, Rn. 49-50.
- EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, *JK u. a./Schweden*, Nr. 59166/12, CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 17, 103, 105 und 117.
- EGMR, Urteil vom 5. Juli 2016, *OM/Ungarn*, Nr. 9912/15, CE:ECHR:2016:0705JUD000991215, Rn. 53.
- EGMR, Urteil vom 29. Oktober 2015, *AL (XW)/Russland*, Nr. 44095/14, CE:ECHR:2015:1029JUD004409514, Rn. 64.
- EGMR, Urteil vom 15. Oktober 2015, *LM u. a./Russland*, Nr. 40081/14, 40088/14 und 40127/14, CE:ECHR:2015:1015JUD004008114, Rn. 123.
- EGMR (GK), Urteil vom 28. September 2015, *Bouyid/Belgien*, Nr. 23380/09, CE:ECHR:2015:0928JUD00233800, Rn. 86.
- EGMR, Urteil vom 10. September 2015, *RH/Schweden*, Nr. 4601/14, CE:ECHR:2015:0910JUD000460114, Rn. 60.
- EGMR, Urteil vom 10. März 2015, *Varga u. a./Ungarn*, Nr. 14097/12, 45135/12, 73712/12, 34001/13, 44055/13, und 64586/13, CE:ECHR:2015:0310JUD001409712, Rn. 69-78.
- EGMR (GK), Urteil vom 4. November 2014, *Tarakhel/Schweiz*, Nr. 29217/12, CE:ECHR:2014:1104JUD002921712.
- EGMR, Urteil vom 30. September 2014, *Bulgaru/Moldau*, Nr. 35840/09, CE:ECHR:2014:0930JUD003584009, Rn. 20.
- EGMR, Urteil vom 4. September 2014, *Trabelsi/Belgien*, Nr. 140/10, CE:ECHR:2014:0904JUD000014010, Rn. 137-139.
- EGMR, Urteil vom 24. Juli 2014, *Al Nashiri/Polen*, Nr. 28761/11, CE:ECHR:2014:0724JUD002876111, Rn. 456 und 578.
- EGMR, Urteil vom 5. September 2013, *KAB/Schweden*, Nr. 886/11, CE:ECHR:2013:0905JUD000088611, Rn. 77 und 86.
- EGMR (GK), Urteil vom 9. Juli 2013, *Vinter u. a./Vereinigtes Königreich*, Nr. 66069/09, 130/10 und 3896/10, CE:ECHR:2013:0709JUD006606909, Rn. 104-121.
- EGMR, Urteil vom 16. April 2013, *Aswat/Vereinigtes Königreich*, Nr. 17299/12, CE:ECHR:2013:0416JUD001729912, Rn. 50 und 55-57.
- EGMR, Urteil vom 29. Januar 2013, *SHH/Vereinigtes Königreich*, Nr. 60367/10, CE:ECHR:2013:0129JUD006036710, Rn. 89 und 94.
- EGMR, Urteil vom 18. Oktober 2012, *Bureš/Tschechische Republik*, Nr. 37679/08, CE:ECHR:2012:1018JUD003767908, Rn. 84.
- EGMR, Urteil vom 17. Juli 2012, *Radu Pop/Rumänien*, Nr. 14337/04, CE:ECHR:2012:0717JUD001433704, Rn. 96.



- EGMR, Urteil vom 10. April 2012, *Babar Ahmad u. a./Vereinigtes Königreich*, Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09, CE:ECHR:2012:0410JUD002402707, Rn. 103, 178, 206, 214-215, 219 und 222.
- EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, *Harkins und Edwards/Vereinigtes Königreich*, Nr. 9146/07 und 32650/07, CE:ECHR:2012:0117JUD000914607, Rn. 122-123 und 129-130.
- EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, CE:ECHR:2011:0628JUD000831907, Rn. 218, 226, 241, 248, 250, 282 und 291-292.
- EGMR (GK), Urteil vom 21. Januar 2011, *M. S. S./Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09, CE:ECHR:2011:0121JUD003069609, Rn. 219-220 und 263.
- EGMR, Urteil vom 7. Dezember 2010, *Porumb/Rumänien*, Nr. 19832/04, CE:ECHR:2010:1207JUD001983204, Rn. 72.
- EGMR, Urteil vom 25. November 2010, *Amuyeva u. a./Russland*, Nr. 17321/06, CE:ECHR:2010:1125JUD001732106, Rn. 83-84.
- EGMR (GK), Urteil vom 1. Juni 2010, *Gäfgen/Deutschland*, Nr. 22978/05, CE:ECHR:2010:0601JUD002297805, Rn. 88.
- EGMR, Urteil vom 2. März 2010, *Al-Saadoon und Mufdhi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 61498/08, CE:ECHR:2010:0302JUD00614980, Rn. 115-123.
- EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, *Denis Vasilyev/Russland*, Nr. 32704/04, CE:ECHR:2009:1217JUD003270404, Rn. 114.
- EGMR, Urteil vom 3. Dezember 2009, *Daoudi/Frankreich*, Nr. 19576/08, CE:ECHR:2009:1203JUD001957608, Rn. 37 und 71.
- EGMR, Urteil vom 26. November 2009, *Nazarov/Russland*, Nr. 13591/05, CE:ECHR:2009:1126JUD001359105, Rn. 83.
- EGMR, Urteil vom 9. Juni 2009, *Opuz/Türkei*, Nr. 33401/02, CE:ECHR:2009:0609JUD003340102, Rn. 161 und 169.
- EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, *NA/Vereinigtes Königreich*, Nr. 25904/07, CE:ECHR:2008:0717JUD002590407, Rn. 115 und 128.
- EGMR (GK), Urteil vom 27. Mai 2008, *N/Vereinigtes Königreich*, Nr. 26565/05, CE:ECHR:2008:0527JUD002656505, Rn. 29.
- EGMR (GK), Urteil vom 12. Februar 2008, *Kafkaris/Zypern*, Nr. 21906/04, CE:ECHR:2008:0212JUD002190604, Rn. 97-99.
- EGMR, Urteil vom 26. Juli 2007, *Musayeva u. a./Russland*, Nr. 74239/01, CE:ECHR:2007:0726JUD007423901, Rn. 155.
- EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh/Niederlande*, Nr. 1948/04, CE:ECHR:2007:0111JUD000194804, Rn. 148.
- EGMR, Urteil vom 12. Oktober 2006, *Estamirov u. a./Russland*, Nr. 60272/00, CE:ECHR:2006:1012JUD006027200, Rn. 114.
- EGMR, Urteil vom 9. März 2006, *Menesheva/Russland*, Nr. 59261/00, CE:ECHR:2006:0309JUD005926100, Rn. 14 und 61.





- EGMR, Urteil vom 8. November 2005, *Gongadze/Ukraine*, Nr. 34056/02, CE:ECHR:2005:1108JUD003405602, Rn. 166.
- EGMR, Urteil vom 8. November 2005, *Bader und Kanbor/Schweden*, Nr. 13284/04, CE:ECHR:2005:1108JUD001328404, Rn. 42.
- EGMR (GK), Urteil vom 12. Mai 2005, *Öcalan/Türkei*, Nr. 46221/99, CE:ECHR:2005:0512JUD004622199, Rn. 166.
- EGMR, Urteil vom 24. Februar 2005, *Khashiyev und Akayeva/Russland*, Nr. 57942/00 und 57945/00, CE:ECHR:2005:0224JUD005794200, Rn. 146-147.
- EGMR, Urteil vom 2. November 2004, *Seyhan/Türkei*, Nr. 33384/96, CE:ECHR:2004:1102JUD003338496, Rn. 82.
- EGMR (GK), Urteil vom 8. Juli 2004, *Ilaşcu u. a./Moldau und Russland*, Nr. 48787/99, CE:ECHR:2004:0708JUD004878799, Rn. 431.
- EGMR, Urteil vom 20. April 2004, *Buldan/Türkei*, Nr. 28298/95, CE:ECHR:2004:0420JUD002829895, Rn. 81 und 86.
- EGMR, Urteil vom 30. März 2004, *Nuray Şen/Türkei (Nr. 2)*, Nr. 25354/94, CE:ECHR:2004:0330JUD002535494.
- EGMR, Urteil vom 15. Juli 2002, *Kalashnikov/Russland*, Nr. 47095/99, CE:ECHR:2002:0715JUD004709599, Rn. 95.
- EGMR, Urteil vom 10. Juli 2001, *Avsar/Türkei*, Nr. 25657/94, CE:ECHR:2001:0710JUD002565794, Rn. 413-414 und 416.
- EGMR, Urteil vom 23. Mai 2001, *Denizci u. a./Zypern*, Nr. 25316-25321/94 und 27207/95, CE:ECHR:2001:0523JUD002531694, Rn. 373 und 384.
- EGMR, Urteil vom 3. April 2001, *Keenan/Vereinigtes Königreich*, Nr. 272229/95, CE:ECHR:2001:0403JUD002722995, Rn. 95 und 110.
- EGMR (GK), Urteil vom 26. Oktober 2000, *Kudła/Polen*, Nr. 30210/96, CE:ECHR:2000:1026JUD003021096, Rn. 92.
- EGMR, Urteil vom 11. Juli 2000, *Dikme/Türkei*, Nr. 20869/92, CE:ECHR:2000:0711JUD002086992, Rn. 74 und 95.
- EGMR, Urteil vom 11. Juli 2000, *Jabari/Türkei*, Nr. 40035/98, CE:ECHR:2000:0711JUD004003598, Rn. 41-42.
- EGMR, Urteil vom 28. März 2000, *Kılıç/Türkei*, Nr. 22492/93, CE:ECHR:2000:0328JUD002249293, Rn. 64 und 77.
- EGMR, Urteil vom 28. März 2000, *Mahmut Kaya/Türkei*, Nr. 22535/93, CE:ECHR:2000:0328JUD002253593, Rn. 89, 101 und 115.
- EGMR (GK), Urteil vom 28. Juli 1999, *Selmouni/Frankreich*, Nr. 25803/94, CE:ECHR:1999:0728JUD002580394, Rn. 82, 96-97 und 100-101.
- EGMR, Urteil vom 25. September 1997, *Aydin/Türkei*, Nr. 23178/94, CE:ECHR:1997:0925JUD002317894, Rn. 82-83.
- EGMR, Urteil vom 18. Dezember 1996, *Aksoy/Türkei*, Nr. 21987/93, CE:ECHR:1996:1218JUD00219879, Rn. 64.



- EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989, *Soering/Vereinigtes Königreich*, Nr. 14038/88, CE:ECHR:1989:0707JUD001403888, Rn. 100 und 111.
- EGMR, Urteil vom 25. April 1978, *Tyrer/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5856/72, CE:ECHR:1978:0425JUD000585672, Rn. 30.
- EGMR (Plenum), Urteil vom 18. Januar 1978, *Irland/Vereinigtes Königreich*, Nr. 5310/71, CE:ECHR:1978:0118JUD000531071, Rn. 162 und 167.
- EGMR, Entscheidung vom 4. September 2018, *Saidani/Deutschland*, Nr. 17675/18, CE:ECHR:2018:0904DEC001767518, Rn. 33 und 38.
- EGMR, Entscheidung vom 27. März 2008, *Hakizimana/Schweden*, Nr. 37913/05, CE:ECHR:2008:0327DEC003791305.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 21. März 2018, *Ra 2017/18/0474*, AT:VWGH:2018:RA2017180474. L00.
- VwGH (Österreich), Urteil vom 1. März 2018, *Ra 2017/19/0425*, AT:VWGH:2018:RA2017190425. L00.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. Januar 2020, Nr. 231.907 (englische Zusammenfassung).
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 16. Januar 2020, Nr. 231.259, Rn. 25.2.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 17. Mai 2019, Nr. 221.342, Rn. 2.5.2.5.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. März 2018, Nr. 201.900.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 18. März 2015, *TB/Innenministerium*, Nr. 8, *Azs 92/2014-49*.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 28. Juli 2009, *LO/Innenministerium*, http://nssoud.cz/files/SOUDNI_VYKON/2009/0040_5Azs_0900074A_prevedeno.pdf (englische Zusammenfassung).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Tschechien), Urteil vom 11. Februar 2009, *AR/Innenministerium*, http://nssoud.cz/files/SOUDNI_VYKON/2008/0107_1Azs_0800078A_prevedeno.pdf (englische Zusammenfassung).
- Bezirksgericht Tallinn (Ringkonnakohtud, Estland), Urteil vom 20. September 2019, Nr. 3-19-951 (englische Zusammenfassung).
- Staatsrat (Conseil d'État, Frankreich), Urteil vom 11. Dezember 2019, *M. M.*, Nr. 424219 B, FR:CECHR:2019:424219.20191211.
- Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 11. Dezember 2019, *M. A. B.*, Nr. 427714 B, FR:CECHR:2019:427714.20191211.
- Staatsrat (Frankreich), Schlussanträge der *Rapporteure publique* vom 11. Dezember 2019, *BA/OFPPRA*, Nr. 424219 und 427714.
- Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 16. Oktober 2017, *M. A.*, Nr. 401585 B, FR:CECHR:2017:401585.20171016.
- Staatsrat (Frankreich), Urteil vom 3. Juli 2009, Nr. 320295, FR:CESSR:2009:320295.20090703.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. September 2021, *M. A.*, Nr. 18037855 C+.





- CNDA (Frankreich), Urteil vom 19. Juli 2021, *M. M. und Mme A.*, Nr. 21008772 und 21008773 C+.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 9. Juli 2021, *M. G.*, Nr. 20015236 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 30. April 2021, *M. B.*, Nr. 19050187 C+, Rn. 11.
- CNDA, Grande Formation (Frankreich), Urteil vom 15. Juni 2021, *M. S.*, Nr. 20029676, Rn. 12.
- CNDA, Grande Formation (Frankreich), Urteil vom 19. November 2020, *M. N.*, Nr. 19009476, Rn. 13.
- CNDA, Grande Formation (Frankreich), Urteil vom 19. November 2020, *M. M.*, Nr. 18054661 R.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. Januar 2020, *M.A.*, Nr. 17016120 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 5. Juli 2019, *M. O.*, Nr. 18000865.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. Juli 2018, *M. K.*, Nr. 17043779.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. Juli 2018, *Mme E.*, Nr. 15031912 R, Rn. 3.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 20. Juli 2018, *Mme D.*, Nr. 17042624 R, Rn. 3.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. Juli 2018, *Mme A.*, Nr. 17021233.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 4. Juni 2018, *M. M.A.*, Nr. 16039973 C, Rn. 8.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 23. März 2018, *Mme S.*, Nr. 17037345 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. September 2017, *Mme I.B.*, Nr. 15030837 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 13. November 2017, *M. M.A.*, Nr. 16038980 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 18. Mai 2017, *Mme H.*, Nr. 15013446.
- CNDA (Frankreich), Beschluss vom 16. Mai 2017, *M. B.*, Nr. 17706661 C+ (aufgegriffen in CNDA, *Recueil contentieux du droit d'asile, année 2017*, S. 98-100).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 19. April 2017, *Mme C.*, Nr. 16034664 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 9. Februar 2017, *M. A.*, Nr. 16005729 C+.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. Dezember 2016, *Mme A.*, Nr. 15026470 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 27. September 2016, *Mme T.*, Nr. 15004721.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 3. November 2015, *M. B.*, Nr. 10013998 C+.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 5. September 2013, *M. M.*, Nr. 13001980 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 28. März 2013, *M. M.A.*, Nr. 12017575 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. März 2013, *M. Y.K.*, Nr. 12025577 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 2. Juli 2012, *M. A.Z.*, Nr. 12006088 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 18. Oktober 2011, *M. H.*, Nr. 10003854 C+.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 20. Mai 2020, Nr. 1 C 11.19, DE:BVerwG:2020:200520 U1C11.19.0, Rn. 12 und 21.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 20. Februar 2013, Nr. , BVerwG:2013:200213U10C2312.0, Rn. 33.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 27. April 2010, Nr. 10 C 4.09, DE:BVerwG:2010:270410U 10C4.09.0, Rn. 33.



- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 24. Juni 2008, Nr. [10 C 43.07](#), DE:BVerwG:2008:240608U 10C43.07.0, Rn. 35.
- VGH Baden-Württemberg (Deutschland), Beschluss vom 29. November 2019, [A 11 S 2374/19](#).
- VGH Baden-Württemberg (Deutschland), Urteil vom 12. Dezember 2018, [A11 S 1923/17](#).
- VGH Baden-Württemberg (Deutschland), Urteil vom 12. Oktober 2018, [A 11 S 316/17](#), Rn. 99.
- VGH Bayern (Deutschland), Urteil vom 17. März 2016, Nr. [13a B 15.30241](#), Rn. 21.
- VGH Bayern (Deutschland), Urteil vom 3. Februar 2011, [13a B 10.30394](#).
- Irish High Court (Irland), Urteil vom 27. Juli 2007, [NH/Minister for Justice](#), [2007] IEHC 277, Rn. 51.
- Staatsrat (Raad van State, Niederlande), Urteil vom 4. Januar 2018, [201706705/1/V2](#), NL:RVS:2018:1, Rn. 4, 5.1 und 6.
- Staatsrat (Niederlande), Urteil vom 7. Juli 2008, [200802709/1](#), NL:RVS:2008:BD7524.
- Oberster Gerichtshof (Slowenien), Urteil vom 10. April 2014, [I Up 117/2014](#), SI:VSRS:2014:I. UP:117.2014.
- Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 29. Januar 2014, I U 1327/2013-10.
- Verwaltungsgericht (Slowenien), Urteil vom 25. September 2013, I U 498/2012-17.
- Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 29. April 2020, [AM \(Zimbabwe\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2020] UKSC 17, Rn. 33.
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Juni 2009, [QD \(Iraq\)/Secretary of State for the Home Department](#), [2009] EWCA Civ 620, Rn. 27.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Oktober 2015, [AA \(Article 15\(c\)\) Iraq CG](#), [2015] UKUT 00544, Rn. 89.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2014, [MOJ and Others \(Return to Mogadishu\) Somalia CG](#), [2014] UKUT 00442.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 13. November 2012, [HM and Others \(Article 15\(c\)\) Iraq CG](#), [2012] UKUT 00409, Rn. 36, 42, 44-45 und 297.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Mai 2012, [AK \(Article 15\(c\)\) Afghanistan CG](#), [2012] UKUT 00163, Rn. 207.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 22. September 2010, [HM and Others \(Article 15\(c\)\) Iraq CG](#), [2010] UKUT 331, Rn. 80.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 2. Dezember 2009, [ZQ \(serving soldier\) Iraq CG](#), [2009] UKAIT 00048.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 27. Januar 2009, [AM and AM \(armed conflict: risk categories\)](#), Rev 1 Somalia CG, [2008] UKAIT 00091.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 25. März 2008, [KH \(Article 15\(c\) Qualification Directive\) Iraq CG](#), [2008] UKAIT 00023, Rn. 103 und 107.
- Ausschuss gegen Folter der Vereinten Nationen, Stellungnahme vom 14. Mai 1999, [SS Elmi / Australien](#), Nr. 120/1998, CAT/C/22/D/120/1998.



Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, Stellungnahme vom 28. August 2020, NL/Schweden, Mitteilung Nr. 60/2019, CRPD/C/23/D/60/2019.

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) der Vereinten Nationen, Stellungnahme vom 15. Juli 2019, RSAA u. a./Dänemark, CEDAW/C/73/D/86/2015, Rn. 8.9.

Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 29. Juli 2004, Prosecutor/Blaškić, Rechtssache Nr. IT-95-14-A, Rn. 114.

Berufungskammer des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Urteil vom 12. Juni 2002, Prosecutor/Kunarac et al., Nr. IT-96–23 und IT-96-23/1-A, Rn. 148.

2.5. Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass eine tatsächliche Gefahr besteht

EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, MP/Secretary of State for Home Department, C-353/16, EU:C:2018:276, Rn. 30 und 33-34.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, Bundesrepublik Deutschland/Y und Z, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 64, 75-76 und 79-80.

EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 89, 94 und 96-97.

EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 38 und 40.

Schlussanträge des Generalanwalts Pikamäe vom 11. Februar 2021, CF und DN/Bundesrepublik Deutschland, C-901/19, EU:C:2021:116, Rn. 32 und 46.

EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, JK u. a./Schweden, Nr. 59166/12, CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 102 und 105.

EGMR, Urteil vom 11. Oktober 2011, Auad/Bulgarien, Nr. 46390/10, CE:ECHR:2011:1011JUD004639010, Rn. 99 Buchstabe c.

EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, NA/Vereinigtes Königreich, Nr. 25904/07, CE:ECHR:2008:0717JUD002590407, Rn. 114 und 116.

EGMR (GK), Urteil vom 28. Februar 2008, Saadi/Italien, Nr. 37201/06, CE:ECHR:2008:0228JUD003720106, Rn. 130, 132 und 140.

EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, Salah Sheekh/Niederlande, Nr. 1948/04, CE:ECHR:2007:0111JUD000194804, Rn. 146-148.

EGMR, Urteil vom 30. Oktober 1991, Vilvarajah u. a./Vereinigtes Königreich, Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87 und 13448/87, CE:ECHR:1991:1030JUD001316387, Rn. 111-112.

EGMR, Urteil vom 7. Juli 1989, Soering/Vereinigtes Königreich, Nr. 14038/88, CE:ECHR:1989:0707JUD001403888, Rn. 91.

Staatsrat (Conseil d'État/Raad van State, Belgien), Urteil vom 16. Februar 2012, Nr. 218.075.

VGH Baden-Württemberg (Deutschland), Urteil vom 12. Dezember 2018, Nr. A 11 S 1923/17, Rn. 137-141.



Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 5. Juli 2013, *GJ and Others (post-civil war: returnees) Sri Lanka CG*, [2013] UKUT 00319.

AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 27. Januar 2009, *AM and AM (armed conflict: risk categories)*, Rev 1 Somalia CG, [2008] UKAIT 00091.

2.6. Akteure, von denen ein ernsthafter Schaden ausgehen kann (Artikel 6)

Siehe die unter Abschnitt 1.7 oben aufgeführten Rechtssachen.

2.7. Akteure, die Schutz vor ernsthaftem Schaden bieten können (Artikel 7)

Siehe die unter Abschnitt 1.8 oben aufgeführten Rechtssachen.

2.8. Interner Schutz vor ernsthaftem Schaden (Artikel 8)

EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 40.

EGMR, Urteil vom 10. September 2015, *RH/Schweden*, Nr. 4601/14, CE:ECHR:2015:0910JUD000460114.

EGMR, Urteil vom 28. Juni 2012, *A.A. u. a./Schweden*, Nr. 14499/09, CE:ECHR:2012:0628JUD001449909.

EGMR, Urteil vom 11. Januar 2007, *Salah Sheekh/Niederlande*, Nr. 1948/04, CE:ECHR:2007:0111JUD000194804, Rn. 146-148.

RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. Januar 2020, Nr. 231.907 (englische Zusammenfassung).

Regionalgericht Prag (Krajský soud v Praze, Tschechien), Urteil vom 30. August 2019, Nr. 45. Az 23/2018 (englische Zusammenfassung).

CNDA, Grande Formation (Frankreich), 2021, *M. S.*, Nr. 20029676, Rn. 21-22.

Staatsrat (Conseil d'Etat, Frankreich), Urteil vom 16. Oktober 2017, *OFPRA/MS*, Nr. 401585.

CNDA (Frankreich), Urteil vom 15. April 2016, *MO*, Nr. 15033384 C+.

BVerwG (Deutschland), Urteil vom 31. Januar 2013, Nr. 10 C 15.12, BVerwG:2013:300713U1C5.12.0, Rn. 13-14.

Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 17. Dezember 2014, *Rahimi*, I U 925/2014.

Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 26. Juni 2018, *AAH (Iraqi Kurds – internal relocation) Iraq CG*, [2018] UKUT 00212, Rn. 149.

Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Oktober 2014, *MOJ and Others (Return to Mogadishu) Somalia CG*, [2014] UKUT 00442, Rn. 425.

Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Mai 2012, *AK (Article 15(c)) Afghanistan CG*, [2012] UKUT 00163, Rn. 228, 243 und 248.





2.9. Aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehender Bedarf an subsidiärem Schutz (Artikel 5)

RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 29. September 2015, Nr. [153.571](#).

RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 26. Juni 2015, Nr. [148.663](#).

Teil 3: Besondere Situationen

3.1. Einleitung

Keine.

3.2. Situationen bewaffneter Konflikte und allgemeiner Gewalt

EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021, *CF und DN/Bundesrepublik Deutschland*, C-901/19, EU:C:2021:472, Rn. 43.

EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, *Secretary of State for the Home Department/OA*, C-255/19, EU:C:2021:36, Rn. 57.

EuGH, Urteil vom 19. November 2020, *EZ/Bundesrepublik Deutschland*, C-238/19, EU:C:2020:945, Rn. 38, 47 und 60-61.

EuGH, Urteil vom 13. September 2018, *Shajin Ahmed/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal*, C-369/17, EU:C:2018:713.

EuGH (GK), Urteil vom 1. März 2016, *Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover*, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127, Rn. 29.

EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, *Andre Lawrence Shepherd/Bundesrepublik Deutschland*, C-472/13, EU:C:2015:117, Rn. 47-56.

EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, *HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General*, C-604/12, EU:C:2014:302, Rn. 35.

EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, C-285/12, *Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, EU:C:2014:39, Rn. 30.

EuGH, Urteil vom 7. November 2013, *Minister voor Immigratie en Asiel/X, Y und Z/Minister voor Immigratie en Asiel*, verbundene Rechtssachen C-199/12 bis C-201/12, EU:C:2013:720, Rn. 43.

EuGH (GK), Urteil vom 19. Dezember 2012, *El Kott u. a./Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*, C-364/11, EU:C:2012:826, Rn. 43.

EuGH (GK), Urteil vom 5. September 2012, *Bundesrepublik Deutschland/Y und Z*, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, EU:C:2012:518, Rn. 48 und 51.

EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, *Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland*, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 57 und 75.

EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 40.



- EuGH, Gericht den Haag (Rechtbank Den Haag, Niederlande), Vorabentscheidungsersuchen vom 19. Oktober 2020, F, A, G, H, //Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, C-579/20, Rn. 11-13.
- EGMR, Urteil vom 13. April 2021, Ahmet Hüsrev Altan/Türkei, Nr. 13252/17, CE:ECHR:2021:0413JUD001325217.
- EGMR, Urteil vom 13. April 2021, Murat Aksoy/Türkei, Nr. 80/17, CE:ECHR:2021:0413JUD000008017.
- EGMR, Urteil vom 19. Januar 2021, Atila Taş/Türkei, Nr. 72/17, CE:ECHR:2021:0119JUD000007217.
- EGMR, Urteil vom 24. November 2020, Şık/Türkei (Nr. 2), Nr. 36493/17, CE:ECHR:2020:1124JUD003649317.
- EGMR, Urteil vom 10. November 2020, Sabuncu u. a./Türkei, Nr. 23199/17, CE:ECHR:2020:1110JUD002319917.
- EGMR (GK), Urteil vom 20. Juni 2020, S.M./Kroatien, Nr. 60561/14, CE:ECHR:2020:0625JUD006056114, Rn. 290 und 303.
- EGMR, Urteil vom 2. Juni 2020, SA/Niederlande, Nr. 49773/15, CE:ECHR:2020:0602JUD004977315.
- EGMR, Urteil vom 3. März 2020, Baş/Türkei, Nr. 66448/17, CE:ECHR:2020:0303JUD006644817.
- EGMR, Urteil vom 10. Dezember 2019, Kavala/Türkei, Nr. 28749/18, CE:ECHR:2019:1210JUD002874918.
- EGMR, Urteil vom 16. April 2019, Alparslan Altan/Türkei, Nr. 12778/17, CE:ECHR:2019:0416JUD001277817.
- EGMR, Urteil vom 20. März 2018, Şahin Alpay/Türkei, Nr. 16538/17, CE:ECHR:2018:0320JUD001653817.
- EGMR, Urteil vom 20. März 2018, Mehmet Hasan Altan/Türkei, Nr. 13237/17, CE:ECHR:2018:0320JUD001323717.
- EGMR (GK), Urteil vom 23. August 2016, JK u. a./Schweden, Nr. 59166/12, CE:ECHR:2016:0823JUD005916612, Rn. 77-105.
- EGMR, Urteil vom 15. Oktober 2015, LM u. a./Russland, Nr. 40081/14, 40088/14 und 40127/14, CE:ECHR:2015:1015JUD004008114, Rn. 123-124.
- EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 und 11449/07, CE:ECHR:2011:0628JUD000831907.
- EGMR (GK), Urteil vom 19. Februar 2009, A u. a./Vereinigtes Königreich, Nr. 3455/05, CE:ECHR:2009:0219JUD000345505, Rn. 173.
- EGMR, Urteil vom 17. Juli 2008, NA/Vereinigtes Königreich, Nr. 25904/07, CE:ECHR:2008:0717JUD002590407, Rn. 115 und 130.
- EGMR, Urteil vom 28. Februar 2005, Isayeva u. a./Russland, Nr. 57947/00, 57948/00 und 57949/00, CE:ECHR:2005:0224JUD005794700, Rn. 168-200.
- EGMR, Urteil vom 28. Juli 1998, Ergi/Türkei, Nr. 23818/94, CE:ECHR:1998:0728JUD002381894.



- EGMR (Plenum), Urteil vom 25. Mai 1993, *Brannigan und McBride/Vereinigtes Königreich*, Nr. 14553/89 und 14554/89, CE:ECHR:1993:0526JUD001455389, Rn. 43.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 8. Februar 2021, *Nr. 5, Azs 454/2019-38*.
- Regionalgericht Prag (Tschechien), 2019, *Nr. 45, Az 23/2018* (englische Zusammenfassung)
- Flüchtlingsrat (Flygtningenævnet) (Dänemark), Entscheidung vom 17. Februar 2021, *Antragsteller (Syrien)/Dänischer Einwanderungsdienst* (englische Zusammenfassung).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 21. September 2021, *M. A.*, Nr. 18037855 C+.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Deutschland), Entscheidung vom 15. Februar 2000, *2 BvR 752/97*, De:BVerfG:2000:rk20000215.2bvr075297, Rn. II.1.a.
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Deutschland), Entscheidung vom 10. Juli 1989, *2 BvR 502/86 u.a.*, Nr. 80, S. 315, Rn. 4.a.
- Gericht Den Haag (Rechtbank Den Haag, Niederlande), Vorabentscheidungsersuchen vom 19. Oktober 2020, *F. A. G. H. //Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid*, C-579/20, Rn. 11-13.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 5. Januar 2015, *MM (Darfuris) Sudan CG*, [2015] UKUT 00010.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 3. Dezember 2013, *MS (Coptic Christians) Egypt CG*, [2013] UKUT 00611, Rn. 120.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Dezember 2009, *AA (non-Arab Darfuris – relocation) Sudan CG*, [2009] UKAIT 00056.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 29. September 2008, *NA (risk categories – Hema) Democratic Republic of Congo CG*, [2008] UKAIT 00071, Rn. 37.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 30. Dezember 2004, *NS (Social Group – Women – Forced Marriage) Afghanistan/Secretary of State for the Home Department CG*, [2004] UKIAT 00328, Rn. 74-79.

3.3. Menschenhandel

- EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Ahmedbekova/Zamestnik-predsdatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 46 und 51.
- EGMR, Urteil vom 16. Februar 2021, *VCL und AN/Vereinigtes Königreich*, Nr. 77587/12 und 74603/12, CE:ECHR:2021:0216JUD007758712, Rn. 152 und 161.
- EGMR (GK), Urteil vom 20. Juni 2020, *S. M./Kroatien*, Nr. 60561/14, CE:ECHR:2020:0625JUD006056114, Rn. 241, 285, 290, 296-297, 302-303 und 343.
- EGMR, Urteil vom 19. Juli 2019, *TI u. a./Griechenland*, Nr. 40311/10, CE:ECHR:2019:0718JUD004031110.
- EGMR, Urteil vom 30. März 2017, *Chowdury u. a./Griechenland*, Nr. 21884/15, CE:ECHR:2017:0330JUD002188415.
- EGMR, Urteil vom 21. Januar 2016, *LE/Griechenland*, Nr. 71545/12, CE:ECHR:2016:0121JUD00715451.



- EGMR, Urteil vom 11. Oktober 2012, *CN und V/Frankreich*, Nr. 67724/09, CE:ECHR:2012:1011JUD006772409.
- EGMR, Urteil vom 31. Juli 2012, *M u. a./Italien und Bulgarien*, Nr. 40020/03 CE:ECHR:2012:0731JUD004002003, Rn. 106-108.
- EGMR, Urteil vom 7. Januar 2010, *Rantsev/Zypern und Russland*, Nr. 25965/04 CE:ECHR:2010:0107JUD002596504, Rn. 282.
- EGMR, Urteil vom 26. Juli 2005, *Siliadin/Frankreich*, Nr. 73316/01, CE:ECHR:2005:0726JUD007331601.
- EGMR, Entscheidung vom 26. Mai 2015, *LO/Frankreich*, Nr. 4455/14, CE:ECHR:2015:0526DEC000445514, Rn. 35-36.
- EGMR, Entscheidung vom 29. November 2011, *VF/Frankreich*, Nr. 7196/10, CE:ECHR:2011:1129DEC000719610.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Nejvyšší správní soud, Tschechien), Urteil vom 12. April 2021, [Nr. 5, Azs 317/2020-28](#), Rn. 20 und 53-54.
- Oberstes Verwaltungsgericht (Korkein hallinto-oikeus, Finnland), Urteil vom 20. März 2017, [KHO:2017:42](#).
- Oberstes Verwaltungsgericht (Finnland), Urteil vom 26. Juni 2014, KHO:2014:112.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 29. Juni 2021, Nr. 20013918, *Mme A.* ([englische Zusammenfassung](#)).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. Februar 2020, *Mme O.*, Nr. 19017840 C+ ([englische Zusammenfassung](#)).
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 15. September 2017, *Mme AA*, Nr. 17015488 C.
- CNDA, Grande Formation (Frankreich), Urteil vom 30. März 2017, *Mme F.*, Nr. 16015058, Rn. 14-15.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 18. Oktober 2016, *M. V.*, Nr. 15031596 C.
- CNDA (Frankreich), Urteil vom 24. März 2015, *Mlle E*, Nr. 10012810 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Gericht von Bologna (Tribunale ordinario di Bologna, Italien), Urteil vom 3. Dezember 2020, keine Fallnummer ([englische Zusammenfassung](#)).
- Gericht von Rom (Tribunale Ordinario di Roma, Italien), Urteil vom 6. November 2019, Nr. 17758/2019 (https://www.meltingpot.org/IMG/pdf/status_nigeria_vittima_di_tratta.pdf) ([englische Zusammenfassung](#)).
- Flüchtlingsrat (Polen), Entscheidung vom 8. September 2010 ([englische Zusammenfassung](#)).
- Court of Appeal (England und Wales, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. Oktober 2007, *PO (Nigeria)/Secretary of State for the Home Department*, [2007] EWCA Civ 1183.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 24. November 2016, *JA (child – risk of persecution) Nigeria*, [2016] UKUT 560.
- Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 17. Oktober 2016, *HD (Trafficked women) Nigeria CG*, [2016] UKUT 000454.



- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 9. Februar 2016, *TD and AD (Trafficked Women) CG*, [2016] UK 92.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 8. April 2010, *AZ (Trafficked Women) Thailand CG*, [2010] UKUT 118, Rn. 140.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Februar 2010, *AM and BM (Trafficked Women) Albania CG*, [2010] UKUT 80, Rn. 165 und 167-170.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 23. November 2009, *PO (Trafficked women) Nigeria CG*, [2009] UKAIT 46.
- AIT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 18. Juli 2009, *HC and RC (Trafficked women) China CG*, [2009] UKAIT 00027.
- Upper Tribunal (IAC, Vereinigtes Königreich), Urteil vom 8. Februar 2008, *JFK and Secretary of State for the Home Department*, [2018] UKUT PA/06854/2016.
- IAT (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 27. November 2007, *SB (PSG – Protection Regulations – Reg 6) Moldova CG*, [2008] UKAIT 00002, Rn. 107.
- Immigration Appeal Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 10. September 2004, *JO (internal relocation, no risk of re-trafficking) Nigeria*, [2004] UKAIT 251.

3.4. Umweltgefahren

- EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Ahmedbekova/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 49.
- EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, *MP/Secretary of State for Home Department*, C-353/16, EU:C:2018:276, Rn. 57.
- EuGH (GK), Urteil vom 18. Dezember 2014, *Mohamed M'Bodj/Etat belge*, C-542/13, EU:C:2014:2452, Rn. 35 und 41.
- EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 33.
- EGMR, Urteil vom 17. November 2015, *Özel u. a./Türkei*, Nr. 14350/05, 15245/05 und 16051/05, CE:ECHR:2015:1117JUD001435005.
- EGMR, Urteil vom 29. Januar 2013, *SHH/Vereinigtes Königreich*, Nr. 60367/10, CE:ECHR:2013:0129JUD006036710.
- EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011, *Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, CE:ECHR:2011:0628JUD000831907, Rn. 132, 170 und 282-283.
- EGMR, Urteil vom 20. März 2008, *Budayeva u. a./Russland*, Nr. 15339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02, CE:ECHR:2008:0320JUD001533902, Rn. 137 und 158-159.
- EGMR, Urteil vom 2. November 2006, *Giacomelli/Italien*, Nr. 59909/00, CE:ECHR:2006:1102JUD005990900.
- EGMR, Urteil vom 9. Juni 2005, *Fadeyeva/Russland*, Nr. 55723/00, CE:ECHR:2005:0609JUD005572300.



- EGMR (GK), Urteil vom 30. November 2004, *Öneryıldız/Türkei*, Nr. 48939/99, CE:ECHR:2004:1130JUD004893999, Rn. 89-109 und 117-118.
- EGMR, Urteil vom 10. November 2004, *Taskin u. a./Türkei*, Nr. 46117/99, CE:ECHR:2004:1110JUD004611799, Rn. 108 ff.
- EGMR (GK), Urteil vom 19. Februar 1998, *Guerra/Italien*, Nr. 14967/89, CE:ECHR:1998:0219JUD00149678, Rn. 60.
- EGMR, Urteil vom 9. Dezember 1994, *López Ostra/Spanien*, Nr. 16798/90, CE:ECHR:1994:1209JUD001679890, Rn. 58.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 20. Mai 2020, Nr. 1 C 11.19, De:BVerwG:2020:200520 U1C11.19.0, Rn. 12.
- Oberster Kassationsgerichtshof (Corte Supreme di Cassazione, Italien), Urteil vom 12. November 2020, Nr. 23935/19 (englische Zusammenfassung).
- Gericht von Bari (Tribunale di Bari, Italien), Urteil vom 19. März 2021, Nr. 778/20 (englische Zusammenfassung).
- Refugee Review Tribunal (Australien), Urteil vom 10. Dezember 2009, 09073346, [2009] RRTA 1168, Rn. 51.
- International and Protection Tribunal (Neuseeland), Urteil vom 25. Juni 2013, *AF (Kiribati)*, [2013] NZIPT 800413, Rn. 58-59.
- Immigration and Protection Tribunal (Neuseeland), Urteil vom 20. Januar 2012, *BG (Fiji)*, [2012] NZIPT 8000091, Rn. 84.
- Refugee Status Appeals Authority (Neuseeland), Entscheidung vom 28. Oktober 2009, Nr. 76374.
- Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. November 2008, *RN (Returnees) Zimbabwe CG*, [2008] UKAIT 83, Rn. 249.
- Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Stellungnahme vom 24. Oktober 2019, *Ioane Teitiota/Neuseeland*, Mitteilung Nr. 2728/2016, CCPR/C/127/D/2728/2016, Rn. 9.3-9.4 und 9.11.

3.5. Situationen in Verbindung mit COVID-19

- EuGH (GK), Urteil vom 24. April 2018, *MP/Secretary of State for Home Department*, C-353/16, EU:C:2018:276, Rn. 37, 43-44 und 51.
- EuGH (GK), Urteil vom 15. Februar 2016, *JN/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-601/15 PPU, EU:C:2016:84, Rn. 47.
- EuGH (GK), Urteil vom 18. Dezember 2014, *Mohamed M'Bodj/Etat belge*, C-542/13, EU:C:2014:2452, Rn. 35-36 und 39.
- EuGH (GK), Urteil vom 17. Februar 2009, *Meki Elgafaji und Noor Elgafaji/Staatssecretaris van Justitie*, C-465/07, EU:C:2009:94, Rn. 28.
- EGMR, Urteil vom 11. März 2021, *Feilazoo/Malta*, Nr. 6865/19, CE:ECHR:2021:0311JUD000686519.





EGMR, Urteil vom 5. Januar 2016, *Cătălin Eugen Micu/Rumänien*, Nr. 55104/13, CE:ECHR:2016:0105JUD005510413, Rn. 56.

EGMR, Urteil vom 18. Dezember 2012, *Jeladze/Georgia*, Nr. 1871/08, CE:ECHR:2012:1218JUD000187108, Rn. 44.

EGMR, Urteil vom 25. Januar 2005, *Enhorn/Schweden*, Nr. 56529/00, CE:ECHR:2005:0125JUD005652900, Rn. 44.

Vor dem EGMR anhängige Rechtssache, *Hafeez/Vereinigtes Königreich*, mitgeteilt am 24. März 2020.

Bundesverwaltungsgericht (Österreich), Urteil vom 18. August 2021, Nr. W228 2241306-1, AT:BVWG:2021:W228.2241306.1.00.

RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 25. Februar 2021, Nr. 249.930 (englische Zusammenfassung).

RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 15. Juli 2020, Nr. 238.596 (englische Zusammenfassung).

RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 14. April 2015, Nr. 143.271.

RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 19. März 2015, Nr. 141.258.

Regionalgericht Prag (Krajský soud v Praze, Tschechien), Urteil vom 26. Oktober 2020, Nr. 53. Az 13/2019.

Regionalgericht Prag (Krajský soud v Praze, Tschechien), Urteil vom 13. März 2020, Nr. 53. Az 2/2019.

Gemeindegerecht Prag (Městský soud v Praze, Tschechien), Urteil vom 6. April 2020, Nr. 2. Az 20/2018.

CNDA, Grande Formation (Frankreich), Urteil vom 15. Juni 2021, *M. S.*, Nr. 20029676.

Bezirksgericht Suceava (Rumänien), Urteil vom 14. Oktober 2020, Nr. 39/2020 (englische Zusammenfassung).

Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Stellungnahme vom 24. Juli 2018, *Nell Toussaint/Kanada*, Nr. 2348/2014, CCPR/C/123/D/2348/2014, Rn. 11.

Teil 4: Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz

4.1. Flüchtlingseigenschaft

EuGH, Urteil vom 22. Februar 2022, *XXXX/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, C-483/20, EU:C:2022:103, Rn. 39.

EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2021, *LW/Bundesrepublik Deutschland*, C-91/20, EU:C:2021:898, Rn. 62.

EuGH, Urteil vom 9. September 2021, *Bundesrepublik Deutschland (Family member)*, C-768/19, EU:C:2021:709, Rn. 15-16, 51 und 54.

EuGH (GK), Urteil vom 14. Mai 2019, *M/Ministerstvo vnitra and X, X/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, verbundene Rechtssachen C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403, Rn. 79-92 und 99.



- EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Ahmedbekova/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 47-51, 68 und 74.
- EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, HT/Land Baden-Württemberg, C-373/13, EU:C:2015:413, Rn. 63, 71-74, 95 und 97.
- EGMR, Urteil vom 8. Dezember 2015, ZH und RH/Schweiz, Nr. 60119/12, CE:ECHR:2015:1208JUD006011912, Rn. 42.
- EGMR, Urteil vom 30. Juni 2015, AS/Schweiz, Nr. 39350/13, CE:ECHR:2015:0630JUD003935013.
- EGMR (GK), Urteil vom 3. Oktober 2014, Jeunesse/Niederlande, Nr. 12738/10, CE:ECHR:2014:1003JUD001273810, Rn. 121.
- EGMR, Urteil vom 14. November 2013, Topčić-Rosenberg/Kroatien, Nr. 19391/11, CE:ECHR:2013:1114JUD001939111, Rn. 38.
- EGMR, Urteil vom 30. Juli 2013, Berisha/Schweiz, Nr. 948/12, CE:ECHR:2013:0730JUD000094812, Rn. 45 und 61.
- EGMR (GK), Urteil vom 19. Februar 2013, X u. a./Österreich, Nr. 19010/07, CE:ECHR:2013:0219JUD001901007, Rn. 9.
- EGMR, Urteil vom 17. Januar 2012, Kopf und Liberda/Österreich, Nr. 1598/06, CE:ECHR:2012:0117JUD000159806, Rn. 37.
- EGMR, Urteil vom 20. Dezember 2011, A.H. Khan/Vereinigtes Königreich, Nr. 6222/10, CE:ECHR:2011:1220JUD000622210, Rn. 150.
- EGMR, Urteil vom 20. September 2011, A.A./Vereinigtes Königreich, Nr. 8000/08, CE:ECHR:2011:0920JUD000800008.
- EGMR, Urteil vom 22. Juli 2010, PB und JS/Österreich, Nr. 18984/02, CE:ECHR:2010:0722JUD001898402, Rn. 30.
- EGMR, Urteil vom 24. Juni 2010, Schalk und Kopf/Österreich, Nr. 30141/04, CE:ECHR:2010:0624JUD003014104, Rn. 92-94.
- EGMR, Urteil vom 27. April 2010, Moretti und Benedetti/Italien, Nr. 16318/07, CE:ECHR:2010:0427JUD001631807, Rn. 48.
- EGMR (GK), Urteil vom 23. Juni 2008, Maslov/Österreich, Nr. 1638/03, CE:ECHR:2008:0623JUD000163803.
- EGMR, Urteil vom 22. Juni 2004, Pini u. a./Rumänien, Nr. 78028/01 und 78030/01, CE:ECHR:2004:0622JUD007802801, Rn. 143-148.
- EGMR, Urteil vom 1. Juni 2004, Lebbink/Niederlande, Nr. 45582/99, CE:ECHR:2004:0601JUD00455829.
- EGMR (GK), Urteil vom 9. Oktober 2003, Slivenko/Lettland, Nr. 48321/99, CE:ECHR:2003:1009JUD004832199, Rn. 97.
- EGMR (GK), Urteil vom 12. Juli 2001, K und TZ/Finnland, Nr. 25702/94, CE:ECHR:2001:0712JUD002570294.
- EGMR, Urteil vom 13. Februar 2001, Ezzouhdi/Frankreich, Nr. 47160/99, CE:ECHR:2001:0213JUD004716099, Rn. 34.





- EGMR, Urteil vom 12. Mai 2000, *AW Khan/Vereinigtes Königreich*, Nr. 35394/97, CE:ECHR:2000:0512JUD003539497, Rn. 32.
- EGMR (GK), Urteil vom 22. April 1997, *X, Y und Z/Vereinigtes Königreich*, Nr. 21830/93, CE:ECHR:1997:0422JUD002183093, Rn. 36.
- EGMR, Urteil vom 27. Oktober 1994, *Kroon u. a./Niederlande*, Nr. 18535/91, CE:ECHR:1994:1027JUD0018535, Rn. 30.
- EGMR, Urteil vom 26. Mai 1994, *Keegan/Irland*, Nr. 16969/90, CE:ECHR:1994:0526JUD001696990, Rn. 44.
- EGMR, Urteil vom 21. Juni 1988, *Berrehab/Niederlande*, Nr. 10730/84, CE:ECHR:1988:0621JUD001073084.
- EGMR, Urteil vom 13. Juni 1979, *Marckx/Belgien*, Nr. 6833/74, CE:ECHR:1979:0613JUD000683374, Rn. 31.
- EGMR, Entscheidung vom 7. November 2000, *Kwakyé-Nti und Dufie/Niederlande*, Nr. 31519/96, CE:ECHR:2000:1107DEC003151996.
- RVV/CCE (Belgien), Urteil vom 18. Juni 2010, Nr. 45.095, 45.096 und 45.098.
- BVerwG (Deutschland), Urteil vom 13. Februar 2014, Nr. 1 C 4.13, BVerwG:2014:130214U1C4.13.0, Rn. 15.
- Verwaltungsgericht (Upravno Sodišče, Slowenien), Urteil vom 15. Januar 2013, *Musse*, I U 576/2013-7.
- Verwaltungsgericht (Slowenien), Urteil vom 15. April 2015, *Hassan*, I U 362/2015-7.
- Supreme Court (Vereinigtes Königreich), Urteil vom 19. März 2021, *G (Appellant)/G (Respondent)*, [2021] UKSC 9, Rn. 81.
- ## 4.2. Subsidiärer Schutzstatus
- EuGH (GK), Urteil vom 9. November 2021, *LW/Bundesrepublik Deutschland*, C-91/20, EU:C:2021:898, abschließendes Urteil.
- EuGH, Urteil vom 9. September 2021, *Bundesrepublik Deutschland/SE*, C-768/19, EU:C/2021:709, Rn. 51-52.
- EuGH (GK), Urteil vom 29. Juli 2019, *Alekszj Torubarov/Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal*, C-556/17, EU:C:2019:626, Rn. 49-50.
- EuGH, Urteil vom 23. Mai 2019, *Mohammed Bilali/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl*, C-720/17, EU:C:2019:448, Rn. 35-36, 44 und 55.
- EuGH, Urteil vom 7. November 2018, *K und B/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, C-380/17, EU:C:2018:877, Rn. 33.
- EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2018, *EG/Slowenien*, C-662/17, EU:C:2018:847, Rn. 50.
- EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, *Ahmedbekova/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite*, C-652/16, EU:C:2018:801, Rn. 68 und 70-74.
- EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, *HT/Land Baden-Württemberg*, C-373/13, EU:C:2015:413, Rn. 71 und 95.



EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts Hogan vom 25. März 2021, Bundesrepublik Deutschland/SE; Beteiligte: Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht, C-746/19, EU:C:2021:247, Rn. 66, 69 und 78.

EGMR (GK), Urteil vom 9. Juli 2021, MA/Dänemark, Nr. 6697/18, CE:ECHR:2021:0709JUD000669718, Rn. 193-195.

4.3. Beziehung zwischen Flüchtlingseigenschaft und subsidiärem Schutzstatus

EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2021, Associazione per gli Studi Giuridici sull'Immigrazione (ASGI), Avvocati per niente onlus (APN), Associazione NAGA – Organizzazione di volontariato per l'Assistenza Socio-Sanitaria e per i Diritti di Cittadini Stranieri, Rom e Sinti/Presidenza del Consiglio dei Ministri – Dipartimento per le politiche della famiglia, Ministero dell'Economia e delle Finanze, C-462/20, EU:C:2021:894.

EuGH, Urteil vom 3. Juni 2021, BZ/Westerwaldkreis, C-546/19, EU:C:2021:432, Rn. 55-59.

EuGH, Urteil vom 21. November 2018, Ahmad Shah Ayubi/Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, C-713/17, EU:C:2018:929, Rn. 42.

EuGH (GK), Urteil vom 1. März 2016, Kreis Warendorf/Ibrahim Alo und Amira Osso/Region Hannover, verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14, EU:C:2016:127, Rn. 31-33, 35, 37 und 62.

EuGH, Urteil vom 5. Juni 2014, Bashir Mohamed Ali Mahdi, C-146/14 PPU, EU:C:2014:1320, Rn. 89.

EuGH, Urteil vom 8. Mai 2014, HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General, C-604/12, EU:C:2014:302, Rn. 31, 34-35 und 42.

EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, C-285/12, Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, EU:C:2014:39, Rn. 33.

EuGH (GK), Urteil vom 2. März 2010, Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2010:105, Rn. 78-79.

EuGH, Schlussanträge von Generalanwalt Bot vom 7. November 2013, HN/Minister for Justice, Equality and Law Reform, Ireland, Attorney General, C-604/12, EU:C:2013:714, Rn. 41, 43-44 und 48.

EuGH, Schlussanträge von Generalanwalt Mengozzi vom 18. Juli 2013, Aboubacar Diakité/Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides, C-285/12, EU:C:2013:500, Rn. 60.

EuGH, Schlussanträge von Generalanwalt Mazák vom 15. September 2009, Aydin Salahadin Abdulla u. a./Bundesrepublik Deutschland, verbundene Rechtssachen C-175/08, C-176/08, C-178/08 und C-179/08, EU:C:2009:551, Rn. 51.





Anhang D. Methodik

Die erste Ausgabe dieser richterlichen Analyse mit dem Titel „[Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie \(2011/95/EU\) – Eine richterliche Analyse](#)“ wurde im Dezember 2014 veröffentlicht, während die erste Ausgabe der [Richterlichen Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes \(Richtlinie 2011/95/EU\)](#) im Dezember 2016 veröffentlicht wurde. In den Jahren 2018 bzw. 2020 hat die IARMJ-Europe im Rahmen von Einzelverträgen zur Umsetzung des Rahmenvertrags EASO/2017/589 eine Überprüfung der ersten Ausgabe jeder richterlichen Analyse vorgenommen. Auf der Grundlage von Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer und einer Analyse des Inhalts der ersten Ausgaben sowie unter Berücksichtigung der wichtigsten Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung seit ihrer Veröffentlichung erstellte die IARMJ-Europe einen Prüfbericht zu jeder Veröffentlichung, in dem sie dem EASO Empfehlungen für die notwendige Aktualisierung der Veröffentlichungen gab. Am 10. Dezember 2020 schlossen die IARMJ-Europe und das EASO einen besonderen Vertrag, wonach die IARMJ-Europe die richterliche Analyse mit dem Titel „Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)“ aktualisieren sollte. Diese richterliche Analyse sollte eine aktualisierte Prüfung von Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) umfassen, um auf der Grundlage der Empfehlungen in den Prüfberichten eine umfassende richterliche Analyse zu den Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes zu erstellen. Die richterliche Analyse sollte ferner eine neue Analyse der Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes in Fällen von bewaffneten Konflikten und allgemeiner Gewalt, Menschenhandel, Umweltgefahren und Situationen im Zusammenhang mit COVID-19 sowie einen neu strukturierten Anhang mit der Rechtsprechung enthalten.

Vom Herausgeberteam der IARMJ-Europe, dem ausschließlich amtierende und kürzlich pensionierte Richter aus EU+-Staaten mit Erfahrung im Asylrecht und/oder in der Schulung von Mitgliedern der Gerichte angehören, wurden zwei Forschende ausgewählt und beauftragt, diese Aktualisierung vorzunehmen. Sachverständige lieferten redaktionelle Unterstützung und didaktische Inhalte. Die Tätigkeit der Forschenden erfolgte unter Aufsicht und Führung des Herausgeberteams. Das Herausgeberteam wurde eingerichtet, um die Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Fortbildungsmaterialien für die Mitglieder der Gerichte unter richterlicher Anleitung entwickelt und erstellt werden. Das Herausgeberteam leitete die Aktualisierung der Materialien an und traf alle Entscheidungen im Hinblick auf ihren Aufbau, ihr Format, ihren Stil und ihren Inhalt.

Die beauftragten Forschenden hatten die Aufgabe, die Forschung gemäß der vom Herausgeberteam vorgesehenen Forschungsmethode durchzuführen und eine aktualisierte neue Ausgabe der richterlichen Analyse mit Anhängen entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu erarbeiten. Alle Forschenden und Sachverständigen stimmten einem Arbeitsplan zu und hatten die Aufgabe, Entwürfe zu erstellen, die den Veröffentlichungsnormen des Leitfadens für die Abfassung von Texten der EUAA entsprachen. Dabei hatten sie stets zu beachten, dass die erstellten Materialien für die Nutzung durch Richter und Mitglieder der Gerichte konzipiert sind. Insbesondere waren sie gehalten, bei der beruflichen Fortbildung von Richtern und Mitgliedern von Gerichten den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit zu beachten und zu berücksichtigen, dass diese an der unionsrechtskonformen Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie an Rechtsprechungstrends interessiert sind.



Die Entwürfe des Herausgeberteams wurden einem Richter und einem Rechtsreferenten am EuGH, die sich jeweils in persönlicher Eigenschaft äußerten, sowie dem UNHCR vorgelegt. Deren Rückmeldungen hat das Herausgeberteam bei der Schlussredaktion der Materialien berücksichtigt. Das Manuskript für die Materialien wurde im März 2022 fertiggestellt.



Anhang E. Ausgewählte Literatur

1. Amtliche Veröffentlichungen

1.1. Europäische Union

- EASO, *Richterliche Analyse – Beendigung des internationalen Schutzes*, 2021.
- EASO, *Somali Actors – Country of origin information report*, Juli 2021.
- EASO, *Practical guide on the application of the internal protection alternative*, Mai 2021.
- EASO, *Richterliche Analyse – Schutzbedürftigkeit im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz*, 2021.
- EASO, *Richterliche Analyse – Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 Anerkennungsrichtlinie*, Zweite Ausgabe, 2020.
- EASO, *Richterliche Analyse – Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2013/33/EU))*, 2020.
- EASO, *Inhaftnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, 2019.
- EASO, *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.
- EASO, *Richterlicher Praxisleitfaden für die Herkunftsländerinformationen*, 2018
- EASO, *Beweiswürdigung und Glaubhaftigkeitsprüfung im Rahmen des Europäischen Asylsystems – Richterliche Analyse*, 2018.
- EASO, *Asylverfahren und der Grundsatz der Nichtzurückweisung – Richterliche Analyse*, 2018.
- EASO, *Richterliche Analyse – Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU)*, Dezember 2016.
- EASO, *Richterliche Analyse – Einführung in das gemeinsame europäische Asylsystem für Gerichte*, August 2016
- EASO, *Artikel 15 Buchstabe c der Anerkennungsrichtlinie (2011/95/EU) – Eine richterliche Analyse*, Dezember 2014.
- EASO, *Informationsbericht über das Herkunftsland, Süd- und Zentralsomalia: Länderüberblick*, August 2014.
- Europäische Kommission, *Evaluation of the implementation of the recast qualification directive (2011/95/EU) – Final report*, 2019.
- Europäische Kommission, *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des Schutzes*, COM(2010) 314 final, 16. Juni 2010.
- Europäische Kommission, *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen*



Schutz und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), COM(2009) 551 final, 21 Oktober 2009.

Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen: Begründung, COM(2001) 510 final, 2001/0207(CNS), 30. Oktober 2001.

Rat der Europäischen Union, Aufzeichnung des Vorsitzes für das Strategische Komitee für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, 12148/02, LIMITE, ASILE 43, 20. September 2002

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 von ECRI über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, überarbeitet am 7. Dezember 2017.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), Allgemeine politische Empfehlung Nr. 7 von ECRI über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, 13. Dezember 2002.

1.2. Europarat

Parlamentarische Versammlung des Europarates, Resolution 2401 (2021): Klimawandel und Migration, 29. September 2021.

Europarat/EGMR, Guide on Article 15 of the European Convention on Human Rights: Derogation in time of emergency, überarbeitet am 30. April 2021.

Europarat/EGMR, Guide on Article 2 of the European Convention on Human Rights: Right to life, überarbeitet am 30. April 2021.

Europarat/EGMR, Freedom of Religion Factsheet, Oktober 2019.

Europarat, Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights: Prisoners' rights, Dezember 2020.

Europarat, GRETA, Guidance note on the entitlement of victims of trafficking, and persons at risk of being trafficked, to international protection, Juni 2020.

Europarat, GRETA, Trafficking in children. In: 6th General Report on GRETA's Activities, Mai 2018.

1.3. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1979, Neuauflage im Februar 2019, HCR/IP/4/ENG/REV. 4.

UNHCR, Handbook on Protection of Stateless Persons, 30. Juni 2014, Rn. 50.

UNHCR-Exekutivausschuss, Conclusion No 94 on the civilian and humanitarian character of asylum (LIII), 8. Oktober 2002.



- UNHCR, *UNHCR policy on the prevention of, risk mitigation and response to gender-based violence*, 2020.
- UNHCR, *Legal considerations regarding claims for international protection made in the context of the adverse effects of climate change and disasters*, 1. Oktober 2020.
- UNHCR, *Procedural standards for refugee status determination under UNHCR's mandate, Unit 2.9, Applicants with mental health conditions or intellectual disabilities in UNHCR RSD procedures*, August 2020.
- UNHCR, *Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in the case of M.A. v. Denmark (Application no. 6697/18) before the European Court of Human Rights*, 21. Januar 2019.
- UNHCR, *UNHCR comments on the European Commission proposal for a qualification regulation – COM (2016) 466*, Februar 2018.
- UNHCR (Weerasinghe), *In harm's way, UNHCR Legal and Protection Policy Research Series*, Nr. 39, Dezember 2018.
- UNHCR (Nicholson), *The 'essential right' to family unity of refugees and others in need of international protection in the context of family reunification*, UNHCR-Forschungspapier, Januar 2018.
- UNHCR (Nicholson), *The right to family life and family unity of refugees and others in need of international protection and the family definition applied*, UNHCR-Forschungspapier, Januar 2018.
- UNHCR, *UNHCR's strategic directions 2017-2021*, 2017.
- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 12: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt gemäß Artikel 1A Absatz 2 des Abkommens von 1951 bzw. dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den regionalen Flüchtlingsdefinitionen HCR/GIP/16/12*, 2. Dezember 2016.
- UNHCR, *The Case Law of the European Regional Courts: The Court of Justice of the European Union and the European Court of Human Rights: Refugees, asylum-seekers, and stateless persons*, Juni 2015.
- UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/13/10/Corr. 1, 12. November 2014.
- UNHCR (Foster), *The „ground with the least clarity“: a comparative study of jurisprudential developments relating to “membership of a particular social group, UNHCR Legal and Protection Policy Research Series*, Nr. 25, PPLA/2012/02, August 2012.
- UNHCR, *Prevent, Combat, Protect: Human trafficking*, November 2011.
- UNHCR, *Safe at Last? Law and practice in selected EU Member States with respect to asylum-seekers fleeing indiscriminate violence*, Juli 2011.
- UNHCR, *UNHCR comments on the European Commission's proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international*

- [protection and the content of the protection granted \(COM\(2009\) 551, 21 October 2009\), Juli 2010.](#)
- UNHCR, [Guidance note on refugee claims relating to victims of organized gangs, März 2010.](#)
- UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 \(A\) 2 und 1 \(F\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/09/08, 22. Dezember 2009.](#)
- UNHCR, [Statement on subsidiary protection under the EC qualification directive for people threatened by indiscriminate violence, Januar 2008.](#)
- UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 7: Anwendung des Artikels 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen, HCR/GIP/06/07, 7. April 2006.](#)
- UNHCR, [UNHCR position on claims for refugee status under the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees based on a fear of persecution due to an individual's membership of a family or clan engaged in a blood feud, 17. März 2006.](#)
- UNHCR, [Kommentar des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen \(UNHCR\) zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes \(OJ L 304/12 vom 30.9.2004\), Januar 2005.](#)
- UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004.](#)
- UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, UN Doc HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003.](#)
- UNHCR, [Sexual and gender-based violence against refugees, returnees and internally displaced persons: Guidelines for prevention and response, Mai 2003.](#)
- UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A \(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002.](#)
- UNHCR, [Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1A\(2\) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002.](#)
- UNHCR, [Interpreting Article 1 of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees, April 2001.](#)
- UNHCR, [Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Kinder, Februar 1997.](#)
- UNHCR, [Displaced on the frontlines of the climate emergency.](#)





1.4. Allgemeine Stellungnahmen/Empfehlungen von Organen der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechte

Ausschuss gegen Folter, General Comment No 2 of 24 January 2008 – Implementation of Article 2 by states parties, CAT/C/GC/2.

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, General Recommendation No 32 on the gender-related dimensions of refugee status, asylum, nationality and statelessness of women, CEDAW/C/GC/32, 14. November 2014.

Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, General Recommendation No 19 (1992) on violence against women, A/47/3.

Internationaler Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, General Comment No 14 (2000) – The right to the highest attainable standard of health (article 12 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), 11. August 2000, E/C.12/2000/4.

Menschenrechtsausschuss, General Comment No 36, Article 6 (right to life), 2. November 2018, CCPR/C/GC/36.

1.5. Andere Gremien der Vereinten Nationen

IPCC, Climate Change 2021: The physical science, 2021.

UN News, Climate change link to displacement of most vulnerable is clear: UNHCR, 22. April 2021.

UN-Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, Global Report on Trafficking in Persons 2020, Januar 2021.

Vereinte Nationen, COVID-19 Global Humanitarian Response Plan, 25. März 2020.

Vereinte Nationen, Global Humanitarian Response Plan – COVID-19: UN coordinated appeal, April-December 2020.

Vereinte Nationen, Policy Brief: The impact of Covid-19 on older persons, Mai 2020.

Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, Issue Brief No 3 – Trafficking in persons and refugee status, September 2017.

IPCC, Climate Change 2014: Synthesis report, 2014.

2. Sonstige Publikationen

2.1. Referenzmaterial

Aleinikoff, T. A., Beyani, C., Byrne, I., Crépeau, F., Csete, J., Goodwin-Gill, G. S. et al. (Oktober 2020), Human mobility and human rights in the Covid-19 pandemic: principles of protection for migrants, refugees and other displaced persons. *International Journal of Refugee Law*, Band 32, Nr. 3, S. 549-558.

US-Außenministerium, Iran 2019 Human Rights Report.



Additional Principles and State Obligations on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation, Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics to Complement the Yogyakarta Principles (Yogyakarta-Grundsätze plus 10), 10. November 2017.

Home Office (Vereinigtes Königreich), *A typology of modern slavery offences in the UK*, 2017.

The Yogyakarta Principles – Principles on the Application of International Human Rights Law in Relation to Sexual Orientation and Gender Identity, 2007.

Colloquium on Challenges in International Refugee Law (2002), The Michigan guidelines on nexus to a convention ground. *Michigan Journal of International Law*, Band 23, Nr. 2.

Colloquium on Challenges in International Refugee Law (1999), The Michigan guidelines on the internal protection alternative. *Michigan Journal of International Law*, Band 21, Nr. 1.

Europarat, Country monitoring.

University of Sussex, Sexual Orientation and Gender Identity Claims of Asylum: A European human rights challenge – SOGICA.

2.2. Veröffentlichungen von nichtstaatlichen Organisationen

Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE), Asylum Aid, Fluchtelingen Werk Nederland und Hungarian Helsinki Committee, *Actors of protection and the application of the internal protection alternative*, 2014.

ECRE, *ECRE information note on the Directive 2011/95/EU of the European Parliament and of the Council of 13 December 2011 on standards for the qualification of third-country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection, for a uniform status for refugees or for persons eligible for subsidiary protection, and for the content of the protection granted (recast)*, Oktober 2013.

ECRE, ECRE information note on the Council Directive 2004/83/EC of 29 April 2004 on minimum standards for the qualification of third country nationals and stateless persons as refugees or as persons who otherwise need international protection and the content of the protection granted, Oktober 2004.

Human Rights Watch, *Human Rights Dimensions of Covid-19 Response*, 19. März 2020.

IARLJ, *A manual for refugee law judges relating to the European Council Qualification Directive 2004/84/EC and European Council Procedures Directive 2005/85/EC*, 2007.

2.3. Wissenschaftliche Literatur

Alio, M., Alrihawi, S., Milner, J., Noor, A., Wazefadost, N. and Zigashane, P. (2020), By refugees, for refugees: refugee leadership during COVID-19, and beyond. *International Journal of Refugee Law*, Band 32, Nr. 2.

Anderson, A., Foster, M., Lambert, H. und McAdam, J. (2020), A well-founded fear of being persecuted ... But when? *Sydney Law Review*, Band 42, Nr. 2.

Anderson, A., Foster, M., Lambert, H. and McAdam, J. (2019), *Imminence in refugee and human rights law: a misplaced notion for international protection*. *International Comparative Law Quarterly*, Band 68, Nr. 1.





- Bank, R., The transposition of the qualification directive in Germany. In: Zwaan, K. (Hrsg.) (2007), *The Qualification Directive: Central Themes, Problem Issues and Implementation in Selected Member States*. Wolf Legal Publishers, Nijmegen.
- Batchelor, C. A. (1998), Statelessness and the problem of resolving nationality status. *International Journal of Refugee Law*, Band 10, Nr. 1-2.
- Battjes, H. (2006), *European Asylum Law and International Law*. Martinus Nijhoff, Leiden.
- Choudhry, C., A commentary on Article 7 of the Charter of Fundamental Rights and Freedoms. In: Peers, S., Hervey, T., Kenner, J. und Ward, A. (Hrsg.) (2014), *The EU Charter of Fundamental Rights: A commentary*. Hart, Oxford.
- Crawford, J. (2019), *Brownlie's Principles of Public International Law*. 9. Auflage, Oxford University Press, Oxford.
- Crawford, J., Pellet, A. und Olleson, S. (Hrsg.) (2010), *The Law of International Responsibility*. Oxford University Press, Oxford.
- De Groot, R. (2013), [Survey on rules on loss of nationality in international treaties and case law](#). CEPS Paper, Nr. 57.
- Dörig, H. (2013), German courts and their understanding of the Common European Asylum System. *International Journal of Refugee Law*, Band 25, Nr. 4.
- Dörig, H., Commentary on Articles 1 to 10 Directive 2011/95. In: Hailbronner, K. und Thym D. (Hrsg.) (2016), *EU Asylum and Immigration Law: A commentary*. 2. Auflage, Hart, Oxford.
- Fairley Raney, R. (April 2017), [Unseen victims of sex trafficking](#). *Monitor on Psychology*, Band 48, Nr. 4.
- Foster, M. und Lambert, H. (2019), *International refugee law and the protection of stateless persons*. Oxford University Press, Oxford.
- Garlick, M., Subsidiary protection. In: Türk, V., Edwards, A. und Wouters, C. (Hrsg.) (2017), *In Flight from Conflict and Violence: UNHCR's consultations on refugee status and other forms of international protection*. Cambridge University Press, Cambridge.
- Goodwin-Gill, G. S. (1983), *The Refugee in International Law*. Oxford University Press, Oxford.
- Goodwin-Gill, G. S. (1996), *The Refugee in International Law*. 2. Auflage, Oxford University Press, Oxford.
- Goodwin-Gill, G. S. und McAdam, J., mit Dunlop, E. (2021), *The Refugee in International Law*. 4. Auflage, Oxford University Press, Oxford.
- Grahl-Madsen, A. (1982), International refugee law today and tomorrow. *Archiv des Völkerrechts*, Band 20, Nr. 4.
- Hailbronner, K., Nationality in public international law and European law. In: Baubock, R., Ersbøll, E., Groenendijk, K. und Waldrauch, H. (Hrsg.) (2006), *Acquisition and loss of nationality policies and trends in 15 European states, Vol. 1: Comparative analyses*. Amsterdam University Press, Amsterdam.
- Hathaway, J. C. und Foster, M. (2014), *The Law of Refugee Status*. 2. Auflage, Cambridge University Press, Cambridge.



- Colloquium on Challenges in International Refugee Law (2005), [The Michigan guidelines on well-founded fear](#). *Michigan Journal of International Law*, Band 26, Nr. 2.
- Holzer, V. (2015), *Refugees from Armed Conflict*. Intersentia, Cambridge.
- Kalin, W. und Schrepfer, N. (2012), [Protecting people crossing borders in the context of climate change: normative gaps and possible approaches](#). *UNHCR Legal and Protection Policy Research Series*, PPLA/2012//01.
- Kelly, A. und Pattison, P. (22. Februar 2021), [A pandemic of abuses': human rights under attack during Covid, says UN head](#). *The Guardian*.
- Lambert, H. (2014), [Refugee status, arbitrary deprivation of nationality, and statelessness within the context of Article 1A\(2\) of the 1951 Convention and its 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees](#). *UNHCR Legal and Protection Policy Research Series*.
- Lehmann, J. (2020), *„Protection“ in European Union Asylum Law*. Brill Nijhoff, Leiden.
- Malvasio, F. (2018), [Judicial protection and vulnerable categories: how vulnerable persons are dealt with before the French National Asylum Court in relation to evidence and credibility assessment](#). IARMJ-Konferenz in Catania, 12.-14. September 2018.
- McAdam, J. (2012), *Climate Change, Forced Migration, and International Law*. Oxford University Press, Oxford.
- McAdam, J., Displacement in the context of climate change and disasters. In: Costello, C., Foster, M. und McAdam, J. (2021), *The Oxford Handbook of International Refugee Law*. Oxford University Press, Oxford.
- Moreno Lax, V., Of autonomy, autarky, purposiveness and fragmentation: the relationship between EU asylum law and international humanitarian law. In: Cantor, D. und Durieux, J.-F. (Hrsg.) (2014), *Refuge from Inhumanity? War refugees and international humanitarian law*. Martinus Nijhoff, Leiden.
- Noll, G. mit Fagerlund, J. (April 2002), [Safe Avenues to Asylum? The actual and potential role of EU diplomatic representations in processing asylum requests](#) (eine Vorstudie, die im Rahmen des Dänischen Instituts für Menschenrechte und des UNHCR durchgeführt wurde).
- O'Sullivan, M., (2012), Acting the part: can non-state entities provide protection under international refugee law? *International Journal of Refugee Law*, Band 24, Nr. 1.
- Pobjoy, J. (2017), *The Child in International Refugee Law*. Cambridge University Press, Cambridge.
- Ritchie, L. und Duane, G. (2021), [Considering COVID-19 through the lens of hazard and disaster research](#). *Social Sciences*, Band 10, Nr. 7.
- Scott, M. (2020), *Climate Change, Disasters, and the Refugee Convention*. Cambridge University Press, Cambridge.
- Schloss, C. (3. März 2021), [Climate migrants – how German courts take the environment into account when considering non-refoulement](#). *Völkerrechtsblog*.
- Storey, H., Persecution: towards a working definition. In: Chetail, V. und Bauloz, C. (Hrsg.) (2014), *Research Handbook on International Law and Migration*. Edward Elgar, Cheltenham.
- Storey, H. (2008), The EU qualification directive: a brave new world? *International Journal of Refugee Law*, Band 20, Nr. 1.





- Storey, H. (1998), The internal flight alternative test: the jurisprudence re-examined. *International Journal of Refugee Law*, Band 10, Nr. 3, S. 516 und 527.
- Übersax, P. und Rudin, B. (Hrsg.) (2009), *Ausländerrecht*. Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel.
- Van Waas, L. und Spearman, O. (2020), The life or death cost of being stateless in a global pandemic. *International Journal of Refugee Law*, Band 32, Nr. 3.
- Weis, P. (1979), *Nationality and Statelessness in International Law*. 2. Auflage, Brill, Leiden.
- Zimmermann, A. (Hrsg.) (2011), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its Protocol: A commentary*. Oxford University Press, Oxford.
- Zimmermann, A. und Mahler, C., Article 1 A, para. 2 (definition of the term “refugee”/Définition du terme “réfugié”). In: Zimmermann, A. (Hrsg.) (2011), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its Protocol: A commentary*. Oxford University Press, Oxford.



Anhang F. Text der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2011

über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

(Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a und b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1461),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (1462),

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ⁽¹⁴⁶³⁾ muss in wesentlichen Punkten geändert werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.
2. Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um Schutz ersuchen.
3. Der Europäische Rat kam auf seiner Sondertagung in Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 überein, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden „Genfer Flüchtlingskonvention“) in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967

⁽¹⁴⁶¹⁾ ABI. C 18 vom 19.1.2011, S. 80.

⁽¹⁴⁶²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 24. November 2011.

⁽¹⁴⁶³⁾ ABI. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.



(im Folgenden „Protokoll“) stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt und niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. Die Genfer Flüchtlingskonvention und das Protokoll stellen einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar.

4. Gemäß den Schlussfolgerungen von Tampere sollte das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf kurze Sicht zur Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft führen.
5. In den Schlussfolgerungen von Tampere ist auch festgehalten, dass die Vorschriften über die Flüchtlingseigenschaft durch Maßnahmen über die Formen des subsidiären Schutzes ergänzt werden sollten, die einer Person, die eines solchen Schutzes bedarf, einen angemessenen Status verleihen.
6. Die erste Phase auf dem Weg zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem ist nun abgeschlossen. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 4. November 2004 das Haager Programm angenommen, das die Ziele für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgibt, die im Zeitraum von 2005 bis 2010 erreicht werden sollen. Im Haager Programm ist die Kommission aufgefordert worden, die Bewertung der Rechtsakte aus der ersten Phase abzuschließen und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Rechtsakte und Maßnahmen der zweiten Phase so vorzulegen, dass sie vor Ende 2010 angenommen werden können.
7. In dem am 15. und 16. Oktober 2008 angenommenen Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl hat der Europäische Rat festgestellt, dass zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin beträchtliche Unterschiede bei der Gewährung von Schutz und den Formen dieses Schutzes bestehen und gefordert, dass neue Initiativen ergriffen werden sollten, um die Einführung des im Haager Programm vorgesehenen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu vollenden und so ein höheres Schutzniveau zu bieten.
8. Im Programm von Stockholm hat der Europäische Rat wiederholt sein Ziel betont, bis spätestens 2012 auf der Grundlage eines gemeinsamen Asylverfahrens und eines einheitlichen Status gemäß Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität, zu errichten.
9. Angesichts der Bewertungsergebnisse empfiehlt es sich in dieser Phase, die der Richtlinie 2004/83/EG zugrunde liegenden Prinzipien zu bestätigen sowie eine stärkere Angleichung der Vorschriften zur Zuerkennung und zum Inhalt des internationalen Schutzes auf der Grundlage höherer Standards anzustreben.
10. Die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der für die zweite Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgegebenen Standards, insbesondere die Bemühungen der Mitgliedstaaten, deren Asylsystem vor allem aufgrund ihrer geografischen oder demografischen Lage einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, sollten mit Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen in geeigneter Weise unterstützt werden.



11. Das wesentliche Ziel dieser Richtlinie besteht darin, einerseits zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen anwenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird.
12. Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes sollte dazu beitragen, die Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zwischen Mitgliedstaaten einzudämmen, soweit sie ausschließlich auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht.
13. Die Mitgliedstaaten sollten die Befugnis haben, günstigere Regelungen als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Normen für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die um internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat ersuchen, einzuführen oder beizubehalten, wenn ein solcher Antrag als mit der Begründung gestellt verstanden wird, dass der Betreffende entweder ein Flüchtling im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Konvention oder eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz ist.
14. Diejenigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten verbleiben dürfen, nicht weil sie internationalen Schutz benötigen, sondern aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, fallen nicht unter diese Richtlinie.
15. Mit dieser Richtlinie werden die Grundrechte geachtet und insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze befolgt. Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde und des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen sicherzustellen sowie die Anwendung der Artikel 1, 7, 11, 14, 15, 16, 18, 21, 24, 34 und 35 der Charta zu fördern, und sollte daher entsprechend umgesetzt werden.
16. In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten gebunden, denen sie beigetreten sind, einschließlich insbesondere derjenigen, nach denen eine Diskriminierung verboten ist.
17. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes vorrangig das „Wohl des Kindes“ berücksichtigen. Bei der Bewertung der Frage, was dem Wohl des Kindes dient, sollten die Mitgliedstaaten insbesondere dem Grundsatz des Familienverbands, dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen, Sicherheitsaspekten sowie dem Willen des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife Rechnung tragen.
18. Der Begriff „Familienangehörige“ muss ausgeweitet werden, wobei den unterschiedlichen besonderen Umständen der Abhängigkeit Rechnung zu tragen und das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen ist.





19. Diese Richtlinie lässt das Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügt ist, unberührt.
20. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist ein deklaratorischer Akt.
21. Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge können den Mitgliedstaaten wertvolle Hilfe bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention bieten.
22. Es sollten Normen für die Bestimmung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden, um die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention zu leiten.
23. Es müssen gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention eingeführt werden.
24. Insbesondere ist es erforderlich, gemeinsame Konzepte zu entwickeln zu: aus Nachfluchtgründen („sur place“) entstehendem Schutzbedarf, Schadensursachen und Schutz, internem Schutz und Verfolgung einschließlich der Verfolgungsgründe.
25. Schutz kann, wenn der Wille und die Fähigkeit gegeben sind, Schutz zu bieten, entweder vom Staat oder von Parteien oder Organisationen, einschließlich internationaler Organisationen, geboten werden, die die in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen und eine Region oder ein größeres Gebiet innerhalb des Staatsgebiets beherrschen. Ein solcher Schutz sollte wirksam und nicht nur vorübergehender Art sein.
26. Interner Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden sollte vom Antragsteller in einem Teil des Herkunftslandes, in den er sicher und legal reisen kann, in dem er aufgenommen wird und bei dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlassen kann, tatsächlich in Anspruch genommen werden können. Geht die Verfolgung oder der ernsthafte Schaden vom Staat oder Vertretern des Staates aus, so sollte eine Vermutung dafür bestehen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, so sollte die Verfügbarkeit angemessener Betreuungsmöglichkeiten und Sorgerechtsregelungen, die dem Wohl des unbegleiteten Minderjährigen dienen, von der Prüfung der Frage, ob dieser Schutz tatsächlich gewährt werden kann, umfasst werden.
27. Bei der Prüfung von Anträgen Minderjähriger auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten kinderspezifische Formen von Verfolgung berücksichtigen.
28. Eine der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention ist das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen den Gründen der Verfolgung, nämlich Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, und den Verfolgungshandlungen oder dem fehlenden Schutz vor solchen Handlungen.



29. Es ist ebenso notwendig, einen gemeinsamen Ansatz für den Verfolgungsgrund „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ zu entwickeln. Bei der Definition einer bestimmten sozialen Gruppe sind die Aspekte im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Antragstellers, einschließlich seiner geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, die mit bestimmten Rechtstraditionen und Bräuchen im Zusammenhang stehen können, wie z. B. Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie in Verbindung mit der begründeten Furcht des Antragstellers vor Verfolgung stehen.
30. Handlungen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen dargelegt; sie sind unter anderem in den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen verankert, in denen erklärt wird, dass die „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“ und dass die „wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“.
31. Der Begriff „Rechtsstellung“ im Sinne von Artikel 14 kann auch die Flüchtlingseigenschaft einschließen.
32. Ferner sollten Normen für die Bestimmung und die Merkmale des subsidiären Schutzstatus festgelegt werden. Der subsidiäre Schutzstatus sollte den in der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Schutz für Flüchtlinge ergänzen.
33. Es müssen gemeinsame Kriterien eingeführt werden, die als Grundlage für die Anerkennung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, als Anspruchsberechtigte auf subsidiären Schutz dienen. Diese Kriterien sollten völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Rechtsakten im Bereich der Menschenrechte und bestehenden Praktiken in den Mitgliedstaaten entsprechen.
34. Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre.
35. Familienangehörige sind aufgrund der alleinigen Tatsache, dass sie mit dem Flüchtling verwandt sind, in der Regel gefährdet, in einer Art und Weise verfolgt zu werden, dass ein Grund für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gegeben sein kann.
36. Der Begriff der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung gilt auch für die Fälle, in denen ein Drittstaatsangehöriger einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.
37. Bei der Gewährung der Ansprüche auf die Leistungen gemäß dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen der Abhängigkeit der nahen Angehörigen, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten und die nicht Familienmitglieder der Person sind, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, von dieser Person Rechnung tragen. Unter außergewöhnlichen Umständen,



wenn es sich bei dem nahen Angehörigen der Person, die Anspruch auf internationalen Schutz hat, um eine verheiratete minderjährige Person handelt, die nicht von ihrem Ehepartner begleitet wird, kann es als dem Wohl der minderjährigen Person dienlich angesehen werden, wenn diese in ihrer ursprünglichen Familie lebt.

38. Bei der Berücksichtigung der Forderung des Stockholmer Programms nach Einführung eines einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und abgesehen von den Ausnahmeregelungen, die notwendig und sachlich gerechtfertigt sind, sollten Personen, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, dieselben Rechte und Leistungen zu denselben Bedingungen gewährt werden wie Flüchtlingen gemäß dieser Richtlinie.
39. Innerhalb der durch die internationalen Verpflichtungen vorgegebenen Grenzen können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Leistungen im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigung, zu Sozialhilfe, zu medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen nur dann gewährt werden können, wenn vorab ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist.
40. Damit Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Leistungen wirksam wahrnehmen können, muss ihren besonderen Bedürfnissen und den speziellen Integrationsproblemen, denen sie sich gegenübersehen, Rechnung getragen werden. Unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, günstigere Normen zu erlassen oder beizubehalten, sollte die Tatsache, dass besonderen Bedürfnissen und den speziellen Integrationsproblemen Rechnung getragen wird, normalerweise nicht zu einer besseren Behandlung führen als derjenigen, die eigenen Staatsangehörigen zuteil wird.
41. In diesem Zusammenhang sollten Anstrengungen unternommen werden, um insbesondere die Probleme anzugehen, die Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, daran hindern, beschäftigungsbezogene Bildungsangebote und berufsbildende Maßnahmen tatsächlich in Anspruch zu nehmen, unter anderem die Probleme aufgrund von finanziellen Zwängen.
42. Diese Richtlinie gilt nicht für finanzielle Zuwendungen, die von den Mitgliedstaaten zur Förderung der Bildung gewährt werden.
43. Es müssen besondere Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um die praktischen Probleme wirksam anzugehen, denen sich Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, bei der Feststellung der Echtheit ihrer ausländischen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise insbesondere deshalb gegenübersehen, weil sie keine Nachweise vorlegen können und nicht in der Lage sind, die Kosten im Zusammenhang mit den Anerkennungsverfahren zu tragen.
44. Insbesondere zur Vermeidung sozialer Härtefälle ist es angezeigt, Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, ohne Diskriminierung im Rahmen der Sozialfürsorge angemessene Unterstützung in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren. Bei der Sozialhilfe sollten die Modalitäten und die Einzelheiten der Gewährung der Kernleistungen für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, durch das nationale Recht



bestimmt werden. Die Möglichkeit der Einschränkung der Sozialhilfe auf Kernleistungen ist so zu verstehen, dass zumindest eine Mindesteinkommensunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder bei Schwangerschaft und bei Elternschaft umfasst sind, soweit diese Leistungen nach dem nationalen Recht eigenen Staatsangehörigen gewährt werden.

45. Der Zugang zur medizinischen Versorgung, einschließlich physischer und psychologischer Betreuung, sollte für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sichergestellt werden.
46. Die besonderen Bedürfnisse und die besondere Situation von Personen, denen der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, sollten so weit wie möglich in den ihnen angebotenen Integrationsprogrammen berücksichtigt werden, die gegebenenfalls Sprachunterricht und Information über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihrem Schutzstatus in dem betreffenden Mitgliedstaat umfassen.
47. Die Umsetzung dieser Richtlinie sollte in regelmäßigen Abständen bewertet werden, wobei insbesondere der Entwicklung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Nichtzurückweisung, der Arbeitsmarktentwicklung in den Mitgliedstaaten sowie der Ausarbeitung gemeinsamer Grundprinzipien für die Integration Rechnung zu tragen ist.
48. Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung von Normen für die Gewährung internationalen Schutzes an Drittstaatsangehörige und Staatenlose durch die Mitgliedstaaten, für einen einheitlicher Status für Flüchtlinge oder für Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Richtlinie besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
49. Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls nicht an der Annahme dieser Richtlinie und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
50. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
51. Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der Richtlinie 2004/83/EG inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der genannten Richtlinie.



52. Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG in innerstaatliches Recht unberührt lassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist es, Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben, sowie für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes festzulegen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (a) „internationaler Schutz“ die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus im Sinne der Buchstaben e und g;
- (b) „Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde“ eine Person, der die Flüchtlingseigenschaft gemäß Buchstabe e oder der subsidiäre Schutzstatus gemäß Buchstabe g zuerkannt wurde;
- (c) „Genfer Flüchtlingskonvention“ das in Genf abgeschlossene Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung;
- (d) „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;
- (e) „Flüchtlingseigenschaft“ die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat;
- (f) „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling



nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will;

- (g) „subsidiärer Schutzstatus“ die Anerkennung, durch einen Mitgliedstaat, eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz;
- (h) „Antrag auf internationalen Schutz“ das Ersuchen eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ersucht;
- (i) „Antragsteller“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;
- (j) „Familienangehörige“ die folgenden Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:
- der Ehegatte der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare;
 - die minderjährigen Kinder des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Paares oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach dem nationalen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
 - der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist;
- (k) „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;
- (l) „unbegleiteter Minderjähriger“ [bezeichnet] einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden;





- (m) „Aufenthaltstitel“ jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte und entsprechend dem Recht dieses Mitgliedstaats ausgestellte Erlaubnis oder Genehmigung, die dem Drittstaatsangehörigen oder dem Staatenlosen den Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gestattet;
- (n) „Herkunftsland“ das Land oder die Länder der Staatsangehörigkeit oder – bei Staatenlosen – des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.

Artikel 3

Günstigere Normen

Die Mitgliedstaaten können günstigere Normen zur Entscheidung darüber, wer als Flüchtling oder Person gilt, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, und zur Bestimmung des Inhalts des internationalen Schutzes erlassen oder beibehalten, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

KAPITEL II

PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ

Artikel 4

Prüfung der Tatsachen und Umstände

1. Die Mitgliedstaaten können es als Pflicht des Antragstellers betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es ist Pflicht des Mitgliedstaats, unter Mitwirkung des Antragstellers die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.
2. Zu den in Absatz 1 genannten Anhaltspunkten gehören Angaben des Antragstellers zu Alter und familiären und sozialen Verhältnissen – auch der betroffenen Verwandten –, Identität, Staatsangehörigkeit(en), Land/Ländern und Ort(en) des früheren Aufenthalts, früheren Asylanträgen, Reisewegen und Reisedokumenten sowie zu den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz und sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu diesen Angaben.
3. Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - (a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden;
 - (b) die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er verfolgt worden ist bzw. verfolgt werden könnte oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. erleiden könnte;



- (c) die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einer Verfolgung oder einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind;
 - (d) die Frage, ob die Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes ausschließlich oder hauptsächlich aufgenommen wurden, um die für die Beantragung von internationalem Schutz erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit bewertet werden kann, ob der Antragsteller im Fall einer Rückkehr in dieses Land aufgrund dieser Aktivitäten verfolgt oder ernsthaften Schaden erleiden würde;
 - (e) die Frage, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könnte.
4. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.
5. Wenden die Mitgliedstaaten den Grundsatz an, wonach der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz begründen muss, und fehlen für die Aussagen des Antragstellers Unterlagen oder sonstige Beweise, so bedürfen diese Aussagen keines Nachweises, wenn
- (a) der Antragsteller sich offenkundig bemüht hat, seinen Antrag zu begründen;
 - (b) alle dem Antragsteller verfügbaren Anhaltspunkte vorliegen und eine hinreichende Erklärung für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte gegeben wurde;
 - (c) festgestellt wurde, dass die Aussagen des Antragstellers kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht in Widerspruch stehen;
 - (d) der Antragsteller internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt beantragt hat, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war; und
 - (e) die generelle Glaubwürdigkeit des Antragstellers festgestellt worden ist.





Artikel 5

Aus Nachfluchtgründen entstehender Bedarf an internationalem Schutz

1. Die begründete Furcht vor Verfolgung oder vor der tatsächlichen Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Antragsteller das Herkunftsland verlassen hat.
2. Die begründete Furcht vor Verfolgung oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, kann auf Aktivitäten des Antragstellers nach Verlassen des Herkunftslandes beruhen, insbesondere, wenn die Aktivitäten, auf die er sich stützt, nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind.
3. Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

Artikel 6

Akteure, von denen eine Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann

Die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden kann ausgehen von

- (a) dem Staat;
- (b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;
- (c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.

Artikel 7

Akteure, die Schutz bieten können

1. Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden kann nur geboten werden:
 - (a) vom Staat oder
 - (b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.
2. Der Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Ein solcher Schutz ist generell gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten,



um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

3. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 beschriebenen Schutz bietet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Union aufgestellte Leitlinien heran.

Artikel 8

Interner Schutz

1. Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern er in einem Teil seines Herkunftslandes
 - (a) keine begründete Furcht vor Verfolgung hat oder keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht oder
 - (b) Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gemäß Artikel 7 hat,

und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung hat oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden in einem Teil seines Herkunftslandes gemäß Absatz 1 in Anspruch nehmen kann, berücksichtigen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers gemäß Artikel 4. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, eingeholt werden.

KAPITEL III

ANERKENNUNG ALS FLÜCHTLING

Artikel 9

Verfolgungshandlungen

1. Um als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention zu gelten, muss eine Handlung
 - (a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt,



insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder

(b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a beschriebenen Weise betroffen ist

2. Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

(a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,

(b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,

(c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

(d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

(e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und

(f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

3. Gemäß Artikel 2 Buchstabe d muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen.

Artikel 10

Verfolgungsgründe

1. Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

(a) Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;

(b) Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.



- (c) der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
- (d) eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.
 - die Mitglieder dieser Gruppe angeborne Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Als sexuelle Orientierung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten. Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt.

- (e) unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.
2. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Artikel 11

Erlöschen

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist nicht mehr Flüchtling, wenn er
 - (a) sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt oder
 - (b) nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat oder
 - (c) eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder





- (d) freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung geblieben ist, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat oder
 - (e) nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder
 - (f) als Staatenloser nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer er als Flüchtling anerkannt wurde, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
2. Bei der Prüfung von Absatz 1 Buchstaben e und f haben die Mitgliedstaaten zu untersuchen, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.
 3. Absatz 1 Buchstaben e und f finden keine Anwendung auf einen Flüchtling, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er staatenlos ist, des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

Artikel 12

Ausschluss

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er
 - (a) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, genießt er ipso facto den Schutz dieser Richtlinie;
 - (b) von den zuständigen Behörden des Landes, in dem er seinen Aufenthalt genommen hat, als Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind, bzw. gleichwertige Rechte und Pflichten hat.
2. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er
 - (a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;



- (b) eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde, das heißt vor dem Zeitpunkt der Ausstellung eines Aufenthaltstitels aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; insbesondere grausame Handlungen können als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgeblich politische Ziele verfolgt werden;
 - (c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.
3. Absatz 2 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

KAPITEL IV

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Artikel 13

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und III erfüllt, die Flüchtlingseigenschaft zu.

Artikel 14

Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft

1. Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, wenn er gemäß Artikel 11 nicht länger Flüchtling ist.
2. Unbeschadet der Pflicht des Flüchtlings, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht länger Flüchtling ist oder es nie gewesen ist.
3. Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen die Flüchtlingseigenschaft ab, beenden diese oder lehnen ihre Verlängerung ab, falls der betreffende Mitgliedstaat nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft feststellt, dass
 - (a) die Person gemäß Artikel 12 von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;



- (b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschlaggebend war.
4. Die Mitgliedstaaten können einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn
- (a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält;
- (b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.
5. In den in Absatz 4 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist.
6. Personen, auf die die Absätze 4 oder 5 Anwendung finden, können die in den Artikeln 3, 4, 16, 22, 31, 32 und 33 der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Rechte oder vergleichbare Rechte geltend machen, sofern sie sich in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten.

KAPITEL V

VORAUSSETZUNGEN FÜR SUBSIDIÄREN SCHUTZ

Artikel 15

Ernsthafter Schaden

Als ernsthafter Schaden gilt

- (a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder
- (b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- (c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Artikel 16

Erlöschen

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser hat keinen Anspruch auf subsidiären Schutz mehr, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist.



2. Bei Anwendung des Absatzes 1 berücksichtigen die Mitgliedstaaten, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass die Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.
3. Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, die sich auf zwingende, auf früher erlittenem ernsthaftem Schaden beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder wenn sie staatenlos ist, des Landes, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, abzulehnen.

Artikel 17

Ausschluss

1. Ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er
 - (a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen;
 - (b) eine schwere Straftat begangen hat;
 - (c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen;
 - (d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält.
2. Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.
3. Die Mitgliedstaaten können einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen von der Gewährung subsidiären Schutzes ausschließen, wenn er vor seiner Aufnahme in dem betreffenden Mitgliedstaat ein oder mehrere nicht unter Absatz 1 fallende Straftaten begangen hat, die mit Freiheitsstrafe bestraft würden, wenn sie in dem betreffenden Mitgliedstaat begangen worden wären, und er sein Herkunftsland nur verlassen hat, um einer Bestrafung wegen dieser Straftaten zu entgehen.





KAPITEL VI

SUBSIDIÄRER SCHUTZSTATUS*Artikel 18***Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus**

Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen, der die Voraussetzungen der Kapitel II und V erfüllt, den subsidiären Schutzstatus zu.

*Artikel 19***Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung des subsidiären Schutzstatus**

1. Bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten der Richtlinie 2004/83/EG gestellt wurden, erkennen die Mitgliedstaaten einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannten subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen seine Verlängerung ab, wenn die betreffende Person gemäß Artikel 16 nicht länger Anspruch auf subsidiären Schutz erheben kann.
2. Die Mitgliedstaaten können einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannten subsidiären Schutzstatus aberkennen, diesen beenden oder seine Verlängerung ablehnen, wenn er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absatz 3 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen.
3. Die Mitgliedstaaten erkennen einem Drittstaatsangehörigen oder einem Staatenlosen den subsidiären Schutzstatus ab, beenden diesen oder lehnen eine Verlängerung ab, wenn
 - (a) er nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist;
 - (b) eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen seinerseits, einschließlich der Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend war.
4. Unbeschadet der Pflicht des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 alle maßgeblichen Tatsachen offen zu legen und alle maßgeblichen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, weist der Mitgliedstaat, der ihm den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat, in jedem Einzelfall nach, dass die betreffende Person gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels keinen oder nicht mehr Anspruch auf subsidiären Schutz hat.



KAPITEL VII

INHALT DES INTERNATIONALEN SCHUTZES*Artikel 20***Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht die in der Genfer Flüchtlingskonvention verankerten Rechte.
2. Sofern nichts anderes bestimmt wird, gilt dieses Kapitel sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz.
3. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Umsetzung dieses Kapitels die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.
4. Absatz 3 gilt nur für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als Personen mit besonderen Bedürfnissen eingestuft werden.
5. Bei der Umsetzung der Minderjährige berührenden Bestimmungen dieses Kapitels berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes.

*Artikel 21***Schutz vor Zurückweisung**

1. Die Mitgliedstaaten achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen.
2. Ein Mitgliedstaat kann, sofern dies nicht aufgrund der in Absatz 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen untersagt ist, einen Flüchtling unabhängig davon, ob er als solcher förmlich anerkannt ist oder nicht, zurückweisen, wenn
 - (a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält, oder
 - (b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.
3. Die Mitgliedstaaten können den einem Flüchtling erteilten Aufenthaltstitel widerrufen, beenden oder seine Verlängerung bzw. die Erteilung eines Aufenthaltstitels ablehnen, wenn Absatz 2 auf die betreffende Person Anwendung findet.





Artikel 22

Information

Die Mitgliedstaaten gewähren Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, so bald wie möglich nach Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus Zugang zu Informationen über die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Status in einer Sprache, die sie verstehen oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie verstehen.

Artikel 23

Wahrung des Familienverbands

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Familienverband aufrechterhalten werden kann.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Familienangehörigen der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Schutzes erfüllen, gemäß den nationalen Verfahren Anspruch auf die in den Artikeln 24 bis 35 genannten Leistungen haben, soweit dies mit der persönlichen Rechtsstellung des Familienangehörigen vereinbar ist.
3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Familienangehörige aufgrund der Kapitel III und V von der Gewährung internationalen Schutzes ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wäre.
4. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung die dort aufgeführten Leistungen verweigern, einschränken oder entziehen.
5. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass dieser Artikel auch für andere enge Verwandte gilt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftslandes innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt vollständig oder größtenteils von der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, abhängig waren.

Artikel 24

Aufenthaltstitel

1. So bald wie möglich nach Zuerkennung des internationalen Schutzes und unbeschadet des Artikels 21 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, einen Aufenthaltstitel aus, der mindestens drei Jahre gültig und verlängerbar sein muss, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

Unbeschadet des Artikels 23 Absatz 1 kann der Aufenthaltstitel, der Familienangehörigen von Personen ausgestellt wird, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, weniger als drei Jahre gültig und verlängerbar sein.



2. So bald wie möglich nach Zuerkennung des internationalen Schutzes stellen die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, und ihren Familienangehörigen einen verlängerbaren Aufenthaltstitel aus, der mindestens ein Jahr und im Fall der Verlängerung mindestens zwei Jahre gültig sein muss, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

Artikel 25

Reisedokumente

1. Die Mitgliedstaaten stellen Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, Reiseausweise – wie im Anhang zur Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen – für Reisen außerhalb ihres Gebiets aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und die keinen nationalen Pass erhalten können, Dokumente für Reisen außerhalb ihres Hoheitsgebiets aus, es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen.

Artikel 26

Zugang zu Beschäftigung

1. Unmittelbar nach Zuerkennung des Schutzes gestatten die Mitgliedstaaten Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf oder für die öffentliche Verwaltung allgemein gelten.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, Maßnahmen wie beschäftigungsbezogene Bildungsangebote für Erwachsene, berufsbildende Maßnahmen, einschließlich Schulungsmaßnahmen zur Weiterqualifizierung, praktische Berufserfahrung am Arbeitsplatz und Beratungsleistungen der Arbeitsverwaltungen zu gleichwertigen Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen angeboten werden.
3. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, uneingeschränkter Zugang zu den Maßnahmen gemäß Absatz 2 zu erleichtern.
4. Die in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften über das Arbeitsentgelt, den Zugang zu Systemen der sozialen Sicherheit im Rahmen der unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie sonstige Beschäftigungsbedingungen finden Anwendung.





Artikel 27

Zugang zu Bildung

1. Die Mitgliedstaaten gewähren allen Minderjährigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, zu denselben Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen Zugang zum Bildungssystem.
2. Die Mitgliedstaaten gestatten Erwachsenen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, zu denselben Bedingungen wie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, zu Weiterbildung und Umschulung.

Artikel 28

Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, und eigene Staatsangehörige im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleich behandelt werden.
2. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, den uneingeschränkten Zugang von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die keine Nachweise für ihre Qualifikationen beibringen können, zu geeigneten Programmen für die Beurteilung, Validierung und Bestätigung früher erworbener Kenntnisse zu erleichtern. Solche Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ⁽¹⁴⁶⁴⁾ stehen.

Artikel 29

Sozialhilfeleistungen

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.
2. Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, auf Kernleistungen beschränken, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.

⁽¹⁴⁶⁴⁾ ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.



*Artikel 30***Medizinische Versorgung**

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des diesen Schutz gewährenden Mitgliedstaats Zugang zu medizinischer Versorgung haben.
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten unter denselben Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des den Schutz gewährenden Mitgliedstaats eine angemessene medizinische Versorgung, einschließlich erforderlichenfalls einer Behandlung psychischer Störungen, von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die besondere Bedürfnisse haben, wie Schwangere, Behinderte, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, oder Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben.

*Artikel 31***Unbegleitete Minderjährige**

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen so rasch wie möglich, nachdem internationaler Schutz gewährt wurde, die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unbegleitete Minderjährige durch einen gesetzlichen Vormund oder erforderlichenfalls durch eine Einrichtung, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder durch einen anderen geeigneten Vertreter, einschließlich eines gesetzlich vorgesehenen oder gerichtlich angeordneten Vertreters, vertreten werden.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der bestellte Vormund oder Vertreter die Bedürfnisse des Minderjährigen bei der Anwendung der Richtlinie gebührend berücksichtigt. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor.
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass unbegleitete Minderjährige folgendermaßen untergebracht werden: entweder
 - (a) bei erwachsenen Verwandten oder
 - (b) in einer Pflegefamilie oder
 - (c) in speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder
 - (d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Hierbei werden die Wünsche des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt.

4. Geschwister bleiben so weit wie möglich zusammen, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.





5. Wird einem unbegleiteten Minderjährigen internationaler Schutz gewährt, ohne dass mit der Suche nach seinen Familienangehörigen begonnen wurde, leiten die Mitgliedstaaten so bald wie möglich nach der Gewährung des internationalen Schutzes die Suche nach diesen ein, wobei sie die Interessen des Minderjährigen schützen. Wurde die Suche bereits eingeleitet, setzen die Mitgliedstaaten diese Suche gegebenenfalls fort. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt.
6. Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse von Minderjährigen eine angemessene Ausbildung erhalten haben und angemessene Fortbildungen erhalten.

Artikel 32

Zugang zu Wohnraum

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, Zugang zu Wohnraum unter Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.
2. Bei der Anwendung eines nationalen Verteilungsmechanismus für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sind die Mitgliedstaaten bestrebt, Maßnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, und zur Gewährleistung der Chancengleichheit beim Zugang zu Wohnraum zu ergreifen.

Artikel 33

Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats

Die Mitgliedstaaten gestatten die Bewegungsfreiheit von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in ihrem Hoheitsgebiet unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen wie für andere Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

Artikel 34

Zugang zu Integrationsmaßnahmen

Um die Integration von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in die Gesellschaft zu erleichtern, gewährleisten die Mitgliedstaaten den Zugang zu Integrationsprogrammen, die sie als den besonderen Bedürfnissen von Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus angemessen erachten, oder schaffen die erforderlichen Voraussetzungen, die den Zugang zu diesen Programmen garantieren.



*Artikel 35***Rückkehr**

Die Mitgliedstaaten können Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist und die zurückkehren möchten, Unterstützung gewähren.

KAPITEL VIII

VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT*Artikel 36***Zusammenarbeit**

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle und teilt deren Anschrift der Kommission mit. Die Kommission leitet diese Angaben an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

In Abstimmung mit der Kommission treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um eine unmittelbare Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden herzustellen.

*Artikel 37***Personal**

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Behörden und Organisationen, die diese Richtlinie anwenden, die nötige Ausbildung erhalten haben und in Bezug auf die Informationen, die sie durch ihre Arbeit erhalten, der Schweigepflicht unterliegen, wie sie im nationalen Recht definiert ist.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 38***Berichterstattung**

1. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 21. Juni 2015 Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und schlägt erforderlichenfalls Änderungen vor. Diese Änderungsvorschläge beziehen sich vorrangig auf die Artikel 2 und 7. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 21. Dezember 2014 alle für die Erstellung dieses Berichts sachdienlichen Angaben.
2. Nach Vorlage des Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.





Artikel 39

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Artikeln 1, 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 bis 21. Dezember 2013 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Verweise in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch diese Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Verweise auf diese Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Bezugnahme und die Formulierung der Erklärung fest.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die von dieser Richtlinie betroffen sind.

Artikel 40

Aufhebung

Die Richtlinie 2004/83/EG wird für die durch die vorliegende Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht mit Wirkung vom 21. Dezember 2013 aufgehoben.

Für die durch die vorliegende Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten gelten Verweise auf die aufgehobene Richtlinie als Verweise auf die vorliegende Richtlinie nach der Entsprechungstabelle in Anhang II.

Artikel 41

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 1, 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 gelten ab dem 22. Dezember 2013.



Artikel 42

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 13. Dezember 2011.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident J. BUZEK

Im Namen des Rates

Der Präsident M. SZPUNAR

[Die Anhänge wurden weggelassen.]



KONTAKTAUFNAHME MIT DER EU

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22 99 96 96,
- über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.

ISBN 978-92-9400-916-6



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

